DIPLOMATISCHES ARCHIV FÜR DIE ZEIT- UND STAATENGESCHICHTE

Digitized by Google

J. publ. e. 22 d - 29
Archives

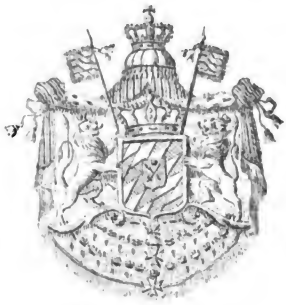

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Neunundzwanzigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom dreiundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-neuvième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1831.

Digitized by Google

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Digitized by Google

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 24sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 36 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des dreiundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXIXster Band).

Seite

Baden.

1831. 31. März. — Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau, Niederlande und Preußen, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung mit Beilagen von Lit. A—D inkl. 308

1834. 31. März. — Protokoll zu voranstehender Uebereinkunft und Rheinschifffahrtsordnung in Betreff des zweiten Alinea des Art. 11 des besagten Traktats gehörig. 365

Bayern.

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Braunschweig.

Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung).

1831. 22. Januar. — Briefe des Herzogs Karl von Braunschweig an seinen Bruder, den Herzog Wilhelm, die braunschweigischen Landesangelegenheiten betreffend, (I und II)

I. Konfidentielles Schreiben. 155

Offizielles Schreiben. 164

Frankreich.

1830. 10. Aug. — Notifikationsschreiben des Königs Ludwig Philipp an den Kaiser von Rußland, über seine Thronbesteigung. 437

Digitized by Google

Seite

1830. 6. Septbr. — Aufruf des Kriegsministers, Marschalls Grafen Gérard, an die Soldaten. . . 440

1830. 18. Septbr. — Antwort des Kaisers Nikolaus auf zuvorstehendes Schreiben des Königs Ludwig Philipp. 439

1831. 16. Febr. — Königliche Ordonnanz, die Abänderung des Staatssiegels betreffend. 442

Aktenstücke, die am 14 Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 28. Febr. Cirkularschreiben des neuen Polizeipräfekten von Paris, Herrn Vivien, an die Polizeikommissäre der verschiedenen Quartiere der Hauptstadt, die Wachsamkeit für Erhaltung der öffentl. Ruhe betreffend. . 447

1831. 22. März. — Rede des Präsidenten des Ministerrathes über die Lage Frankreichs und die Absichten der Regierung, im Auszuge, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer. 442

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Hannover.

Aktenstücke, die in Göttingen entstandenen Unruhen und deren Folgen betreffend. (Forts.)

1831. 27. Jan. — Cirkular des königl. großbritannisch-hannöver'schen Kabinetsministeriums an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs. 135

1831. 28. Jan. — Bericht der Namens sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg nach Hannover gesandten Deputirten über ihre Mission, nebst der an Se. Maj. den König eingereichten Petition. Bekannt gemacht in Lüneburg am vorbemeldeten Tage. 139

1831. 5. Febr. — Bekanntmachung der Bevollmächtigten sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg an ihre Mitbürger im voranstehenden Betreffe. 142

1831. 4. Febr. — Proklamation des königl. Kabinetsministeriums, die in einem Theile des hiesigen Königreichs ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe betr. 145

1831. 9. Febr. — Ausschreiben des königl. Kabinetsministeriums an die Magistrate sämmtlicher Städte des Königreichs. 146

1831. 16. Febr. — Bekanntmachung der nach Hannover gesandten Deputirten der Stadt Göttingen an ihre Mitbürger, über ihre Mission. 148

1831. 11. März. — Aktenmäßige Darstellung der am

Digitized by Google

Seite

18 und 19 Februar in Göttingen stattgehabten tumultuarischen Vorfälle. 148

1831. 5. April. — Königliches Reskript auf die Vorstellung der Stadt Münden. 151

Hessen.
(Kurfürstenthum.)

Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen, und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 24. Oktbr. — Bekanntmachung der Polizeidirektion von Kassel, die zu Verhütung fernerer Ruhestörungen ergriffenen Maßregeln betreffend. . . . 281

1830. 20. Novbr. — Vorstellung der Bürger der Residenzstadt Kassel an den Kurfürsten, die Gräfin Lesonitz betreffend. 285

1830. 25. Novbr. — Bittschrift mehrerer geachteter Einwohner Hanau's an den Kurfürsten, die jüngsten Vorfälle daselbst betreffend. 285

1831. 28. Jan. — Bekanntmachung des kurfürstlichen Gesammt-Staatsministeriums, dessen vollständige Konstituirung in Gemäßheit der Verfassungsurkunde betr. 288

Hessen.
(Großherzogthum).

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung).

A. Parma.

1831. 10. April. — Dekret der Kaiserin Herzogin Marie Louise. 170

B. Modena.

1831. 20. März. — Herzogliches Edikt, die Maßregeln gegen jene, welche an dem Aufruhr Theil genommen haben, betreffend. 171

1831. 22. März. — Herzogliches Dekret, die Juden betreffend. 175

C. Kirchenstaat.

1831. 21. März. — Bekanntmachung des Podesta von Bologna, wodurch dem Volke der bevorstehende Einmarsch der k. k. Truppen angekündigt wird. . . . 175

Digitized by Google

Seite

1831. 22. März. — Kundmachung des Kardinals Oppizoni, päpstlichen Legaten a latere, an die Einwohner seiner Diöcese und der vier Legationen Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna. 176

1831. 23. März. — Bekanntmachung des Cardinals Staatssekretärs Bernetti, ... 178

1831. 26. März. — Schreiben des Kardinals Benvenuti, an den die k. k. Avantgarde befehligenden General Geppert. 180

1830. 26. März. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung der vereinten italienischen Provinzen in Ancona. 181

1831. 26. März. — Uebereinkunft zwischen dem Kardinal Benvenuti, päpstlichen Legaten a latere, und den Häuptern der Revolution im Kirchenstaat. 182

1831. 26. März. — Bekanntmachung des Kardinals Oppizoni, päpstl. Legaten a latere, in den vier Legationen von Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna, die Nichtigkeit aller Akte der bestandenen illegitimen Regierung, Verminderung des Salzpreises und Errichtung von Regierungskommissionen betreffend. 186

1831. 28. März. — Antwort des k. k. Generals Geppert auf das obige Schreiben des Kardinals Benvenuti vom 26. März. 188

1831. 29. März. — Halboffizielle Nachricht aus Wien, über das Einrücken der österreichischen Truppen in Ancona am vorstehenden Tage. 189

1831. 5. April. — Inhalt eines vom Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert aus Pesaro erstatteten Berichts. 191

1831. 5. April. — Päpstliche Proklamation . . . 192

1831. 14. April. — Edikt, die Untersuchung und Bestrafung des im Kirchenstaate stattgefundenen Aufstandes betreffend. 198

1831. April. — Schreiben des Grafen von St. Leu. Louis Napoleon, an den Redakteur des Courrier français, die angebliche Theilnahme der zwei jungen Grafen St. Leu an der Revolution im Kirchenstaate betreffend. . . 201

Kirchenstaat.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 im Kirchenstaate ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Forts.) Siehe: Italien.

Modena.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 in diesem Herzogthume ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetz.) S. Italien.

Digitized by Google

Seite

Nassau.

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Niederlande.

Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung).

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien.

1830. 4. Novbr. — Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in Betreff der niederländischen Angelegenheiten, auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz. . . . 1

1830. 10. Novbr. — Antwort der provis. Regierung Belgiens darauf. . . . 5

1830. 16. Novbr. — Bericht des Hrn. van de Weyer über seine Sendung nach London, mündlich erstattet in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom vorgenannten Tage. . . . 4

1830. 17. Novbr. — Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland, auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London abgehaltenen Konferenz. . . . 9

1830. 11. Dezbr. — Nachrichten aus dem Haag, in Bezug auf die Mission des Herrn van de Weyer nach London. . . . 12

1830. 14. Dezbr. — Botschaft des diplomatischen Comité's von Belgien an den Präsidenten des Nationalkongresses. . . . 12

1830. 20. Dezbr. — Protokoll über die Konferenz der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten auf dem Foreign-Office zu London. . . . 13

1830. 20. Dezbr. — Schreiben der Bevollmächtigten der fünf Mächte, an die HH. Ponsonby und Bresson bei Mittheilung des voranstehenden Protokolls. . . . 15

1830. 20. Dezbr. — Ferneres Schreiben ebenderselben an vorgenannte beide Herren. . . . 16

1830. 26. Dezbr. — Mittheilung des Präsidenten des diplomatischen Comité's, Herrn van de Weyer, an den

Digitized by Google

Seite

Kongreß zu Brüssel in der Sizung vom vorbemeldeten Tage, die Anerkennung Belgiens von den fünf Mächten betreffend. 17

1830. 31. Dezbr. — Verbalnote der HH. Ponsonby und Bresson an das diplomatische Comité, mit Uebersendung des Protokolls vom 20. Dezbr. 19

1831. 3. Jan. — Antwort des belgischen diplomat. Comité's auf die voranstehende Verbalnote. . . . 20

1831. 4. Jan. — Verbalnote der abgeordneten Kommissäre der belgischen Regierung, van de Weyer und Vilain XIV, an Lord Palmerston in London. . . . 22

1831. 6. Jan. — Note der abgeordneten Kommissarien der belgischen Regierung an die Bevollmächtigten der fünf Mächte wegen der Gränzbestimmung des belgischen Staates. 24

1831. 6. Jan. — Schreiben des Hrn. Rogier an den Vicepräsidenten des belgischen diplomatischen Comité's, Grafen Celles, aus Paris. 28

1831. 9. Jan. — Londoner Konferenzprotokoll der Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland. 30

1831. 13. Jan. — Schreiben des Hrn. van de Weyer an den Grafen Celles, Mitglied des diplomatischen Comité's von Belgien. 34

1831. 13. Jan. — Schreiben des Hrn. Shewo, Sekretär des engl. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an den engl. Konsul in Antwerpen, die Freiheit der Schelde betreffend. 37

1831. 20. Jan. — Auszug aus dem Protokoll der in London von den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte am voranstehenden Tage im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten abgehaltenen Konferenz. . . . 37

1831. 27. Jan. — Protokoll der im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. 40

1831. 1. Febr. — Schreiben des franz. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Sebastiani, an Hrn. Bresson in Brüssel, das Protokoll vom 20. Jan. betr. 48

1831. 1. Febr. — Protestation des belgischen Nationalkongresses gegen das Londoner Konferenzprotokoll vom 20. Jan. 49

1831. 7. Febr. — Protokoll der von den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten in London abgehaltenen Konferenz. 52

1831. 18. Febr. — Protokoll der im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. 53

1831. 19. Febr. — Protokoll über die auf dem auswärtigen Amte in London gehaltene Konferenz. . . 54

Digitized by Google

Seite

G. Wichtigere Aktenstücke der Verhandlungen der am 18 Oktob. 1830 eröffneten Sitzung der Generalstaaten. (Hierher gehören die bereits gegebenen Aktenstücke, XIX Bd. S. 325 ff. 47. 49. 50. XX Bd. S. 124. ff. 53).

1830. 18. Oktbr. — Rede des Königs, bei Eröffnung der Sitzung der Generalstaaten. . . . 61

1830. 20. Oktbr. — Königliche Botschaft an die zweite Kammer der Generalstaaten, aus Veranlassung der Proklamation des Prinzen von Oranien vom 16 Oktbr. 66

1830. 27. Oktbr. — Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten an den König, auf die königl. Rede bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung der Generalstaaten, im Haag, dem Könige von einer, aus Mitgliedern beider Kammern bestehenden großen Deputation überreicht. . 67

— — Erwiederung des Königs darauf. . . . 71

1830. 10. Novbr. — Adresse-Entwurf der Herren d'Escuy van Heinenoord, van Alphen, van Nes und Luzac, Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten an den König, die unbeschränkte Trennung Belgiens von Holland betreffend, vorgelegt der zweiten Kammer der Generalstaaten in der Sitzung vom 13 November. . 72

1831. 20. Jan. — Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Verstolk van Soelen, in der Sitzung der Generalstaaten bei ihrem Wiederzusammentritt, darin zugleich die Erklärung des Königs auf das Londoner-Konferenzprotokoll vom 20 Dezbr. enthalten. . . . 74

1831. 25. Jan. — Mittheilung Ebendesselben in der zweiten Sitzung der Generalstaaten, darin auch die Antwort des Königs auf das Londoner Konferenzprotokoll vom 9 Jan. enthalten. 87

1831. 6. Febr. — Adresse der holländischen Generalstaaten an den König, in Bezug auf die in voranstehender Mittheilung enthaltene Antwort des Königs auf das Londoner Konferenzprotokoll vom 9 Jan., dem Könige von einer Deputation beider Kammern der Generalstaaten überreicht. 92

— — Antwort Sr. Majestät des Königs auf voranstehende Adresse 97

H. Urkunden, die Ereignisse in Luxemburg, und die Verhältnisse dieses Großherzogthums betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 4. Jan. — Dekret der provisorischen Regierung von Belgien, die Absendung von Kommissären mit außerordentlichen Vollmachten, in das Großherzogthum Luxemburg betreffend. 237

1831. 11. Jan. — Proklamation der Deputation der Stände des Großherzogthums Luxemburg, im Namen des Königs der Niederlande, an die Bewohner dieses Großherzogthums. 238

— — Note der Bevollmächtigten von Oesterreich und

Digitized by Google

Seite

Preußen, an die Londoner Konferenz, das Großherzogthum Luxemburg betreffend. 242

1831. 20. Jan. — Note, welche dem französischen Gesandten, der das Protokoll vom 20 Jan. wegen Luxemburg modifizirt wissen wollte, von der Konferenz zugestellt worden ist, und in Folge deren das französische Kabinet jenes Protokoll unterzeichnet hat. 243

1831. 23. Jan. — Bericht und Verfügung rücksichtlich der Trennung des Großherzogthums Luxemburg von Belgien in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses. 244

1831. 19. Febr. — Proklamation des Königs von Holland an die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg. 245

1831. 5. März. — Proklamation des Generallieutenants und Generalgouverneurs Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar an die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg. 248

1831. (10 oder 11) März. — Proklamation des Regenten von Belgien, an die Einwohner der Provinz Luxemburg. 249

1831. 14. März. — Bekanntmachung des Generallieutenants und Generalgouverneurs des Großherzogthums Luxemburg. 251

1831. 25. März. — Bekanntmachung eines Auszuges aus dem besondern Protokoll der neunten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 17 und 18 März, das Großherzogthum Luxemburg betreffend, durch den Generalgouverneur, Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar. 253

1831. 25. März. — Bekanntmachung des Generalgouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, hinsichtlich der vom Könige in Betreff der Insurrektion bewilligten Amnestie. 255

1831. 7. April. — Wesentlicher Inhalt der Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lebeau, das Protokoll vom 20 Januar, und das politische Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg betreffend, gehalten in der Kongreßsitzung vom vorangehenden Tage. 256

I. Urkunden, die Verfassung und Verwaltung des unter der Benennung Belgien gebildeten neuen Staates und die Wahl eines Oberhauptes betref. (Forts.)

1831. 5. Jan. — Schreiben des Herrn Gendebien, Mitglied der nach Paris abgeordneten belgischen Deputation, an den Hrn. Grafen v. Celles, Vicepräsidenten des belgischen diplomatischen Comité's. 261

1831. 9. Jan. — Schreiben des Hrn. F. Rogier, Mitglied vorerwähnter Deputation an Ebendenselben. 262

1831. 11. Jan. — Schreiben des französischen Abgeordneten, Herrn Bresson in Brüssel an obgenannten Grafen. 266

1831. 14. Jan. — Antwort des Herrn Rogier auf das Schreiben des Grafen Sebastiani, vom nämlichen Tage. 268

Digitized by Google

Seite

1831. 21. Jan. — Depesche des k. franz. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Sebastiani, an Hrn. Bresson, die Erklärung Frankreichs, wegen der Wahl eines Oberhauptes für Belgien betreffend. . . . 269

1831. 22. Jan. — Note des Grafen v. Celles, an den k. franz. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani. 270

1831. 23. Jan. — Antwort des Grafen Sebastiani auf voranstehende Note des Grafen v. Celles. . . 271

1831. 23. Jan. — Schreiben des Letztern aus Paris, an den Grafen d'Aerschot, Mitglied des belgischen diplomatischen Comité's in Brüssel. 273

1831. 23. Jan. — Schreiben des Hrn. Bresson an den letztgenannten Grafen, bei Mittheilung der ihm vom Hrn. Grafen Sebastiani in Betreff der Wahl eines Oberhauptes für Belgien zugekommenen Depesche vom 21 Jan. 275

1831. 26. Jan. — Schreiben des Grafen Sebastiani, an Hrn. Bresson, die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg zum Könige von Belgien betreffend. 274

1831. 24. Febr. — Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Dekrete vom 18 und 24 Novbr. 1830, wegen der Unabhängigkeit des belgischen Volkes und der Ausschließung der Familie Oranien-Nassau, von aller Gewalt in Belgien betreffend. 274

1831. 24. Febr. — Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Ernennung des Hrn. Erasmus Ludwig Baron Surlet de Chokier zum Regenten von Belgien betr. 275

1831. 24. Febr. — Rede desselben bei seiner Installation, gehalten in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses. 276

1831. 26. Febr. — Proklamation der bisherigen provisorischen Regierung bei Niederlegung ihres Amtes. 279

1831. 28. März. Proklamation des Regenten an die Einwohner Brüssels, die am 27 März stattgefundenen Exzesse betreffend. 280

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Parma.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 in diesem Herzogthume ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.) S. Italien.

Polen.

Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand und die dar-

Digitized by Google

Seite

auf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 21. Jan. (2. Febr.) — Kaiserl. russischer Ukas, die Ernennung des Feldmarschalls Diebitsch zum Generalgouverneur von Polen betreffend. 98

1831. 2. März. — Proklamation der Nationalregierung an die polnische Armee. 99

1831. 19. Febr. (3. März.) Auszug aus den Berichten des Oberbefehlshabers der russischen aktiven Armee, an Se. Majestät den Kaiser, vom voranstehenden Tage, bekannt gemacht zu St. Petersburg am 11 März. . 100

1831. 3. März. — Armeebericht des polnischen Divisionsgenerals Dwernizki aus Markuszow. . . 103

1831. 19. Febr. (3. März.) — Schreiben des russischen Oberbefehlshabers, Grafen Diebitsch-Sabalkanski an den polnischen Oberst, Grafen Ledochowski, Kommandanten der Festung Modlin, aus Milosna. . . 105

1831. 4. März. — Aufruf der polnischen Reichstagskammern an die Nation. 108

1831. 5. März. — Antwortschreiben des Kommandanten von Modlin, Obersten Grafen Ledochowski, auf das voranstehende Schreiben des Feldmarschalls Grafen Diebitsch. 109

1831. 5. März. — Bericht des polnischen Divisionsgenerals Dwernizki, aus Lublin. 110

1831. 7. März. — Armeebericht des Kommandanten der Festung Zamosc, Artillerie-Obersten Krysinski, an den Oberbefehlshaber der polnischen Armee. . . 111

1831. 1. (13.) März. — Bericht des Generalfeldmarschalls, Grafen Diebitsch-Sabalkanski an Se. Majestät den Kaiser. 114

1831. 27. März. — Tagsbefehl des polnischen Oberbefehlshabers Skrzynezki, an seine Truppen, wodurch er denselben die Korrespondenz mit dem russischen Oberbefehlshaber, Feldmarschall Diebitsch, bekannt macht, nebst der Korrespondenz (I — IV.) 119

I. Schreiben des Generals Skrzynezki, an den Feldmarschall Grafen Diebitsch. Warschau 12 März 1831. 121

II. Schreiben des Generals Neidhardt an den Obersten Grafen Mycielski vom 1 (13) März. . 125

III. Ferneres Schreiben des Generals Skrzynezki an den Grafen Diebitsch. 126

IV. Schreiben des Letzteren an den General Geismar. 129

1831. März. — Bericht über die mit dem russischen Hauptquartier stattgefundenen Unterhandlungen, aus Warschau. 129

1831. 17. (29.) März. — Bericht des Feldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski. 203

1831. 31. März. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki vom Schlachtfelde bei Dembe-Wielkie. 204

Digitized by Google

Seite

1831. 31. März. — Umlaufschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der polnischen Nationalregierung an alle Agenten derselben im Auslande. . 370
1831. 1. April. — Fernerer Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki vom Schlachtfelde bei Dembe-Wielkie. 205
1831. 2. April. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Warschau. 206
1831. 31. März (8. April.) — Nachrichten aus dem kaiserl. russischen Hauptquartier Ryky. 207
1831. 5. April. — Offizieller Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, an die Nationalregierung, aus dem Hauptquartier Siennitza. 209
1831. 22. März. (3. April). — Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, den in den Gouvernements Wilna, Grodno und Volhynien ausgebrochenen Aufstand betreffend. 217
1831. 4. April. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, an die Nationalregierung, aus dem Hauptquartier Siennitza. 219
1831. 4—7 April. — Amtlicher Bericht aus Warschau, über die Kriegsvorfälle in vorerwähnter Periode. 220
1831. 4. März. (5. April). — Kaiserlicher Ukas, wodurch das Gouvernement Kurland in Kriegszustand erklärt wird. 221
1831. 26. März. (7. April). — Bekanntmachung des Bürgermeisters von Libau, Maßregeln zur Unterdrückung der litthauischen Insurrektion betreffend. 221
1831. 8. April. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki aus Wielgolas (zwischen Latowicz und Siennitza). 222
1831. 8. April. — Sendschreiben des polnischen Generals Prondzynski, Generalquartiermeisters des polnischen Heeres, an den Sekretär der Nationalregierung, Staatsrath Pilchta, aus dem Dorfe Wielgolas. 223
1831. 9. April. — Aufruf des Generalissimus Skrzynezki an den Kommandanten der Nationalgarde von Warschau, aus dem Hauptquartier bei Latowicz. . . . 227
1831. 28. März. (9. April.) — Bericht des provisorischen Kriegsgouverneurs in Wilna über die daselbst begonnene Verschwörung, zur Erregung eines Aufruhres, gleich dem in Warschau, so wie über die Vernichtung dieses Anschlags. 376
1831. 10. April. — Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, aus dem Feldlager bei Siedlce. 228
1831. 10. April. — Details über das am vorbemeldeten Tage bei Iganie in der Gegend von Siedlce vorgefallene Treffen. 228
1831. 19. (31) bis 31 März. (12. April). — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, über die Kriegsvorfälle in voranstehender Periode. 379

Digitized by Google

Seite

1831. 10. u. 14. April. — Bericht des polnischen Generals Thomas Lubienski, Befehlshabers des 2ten Kavalleriekorps, über die Gefechte vom 10. u. 14 April. . 382

1831. 1. (13). April. — Rapport des russischen Generaladjutanten Byström an den Befehlshaber des Gardekorps, Großfürsten Michael Pawlowitsch. . . . 384

1831. 14. April. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, an die Nationalregierung über das Treffen bei Siedlce, aus dem Hauptquartier Jendrzejow. 230

1831. 14. April. — Bericht des polnischen Generals Sierawski, aus Kamien. 386

1831. 3. u. 4. (15. u. 16.) April. — Kriegsbericht über die Operationen des russischen Generallieutenants Rüdiger, gegen die Truppen des polnischen Generals Dwernizki, an den vorstehenden Tagen. 387

1831. 16. April. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier 389

1831. 16. April. — Auszug aus einem Berichte des polnischen Generals Sierawski, aus Opole. . . . 392

1831. 4—6. (16.—18.) April. — Auszug eines Schreibens aus Siedlce vom 11. (25.) April, über die Kriegsereignisse vom 4—6 (16—18.) April. . . . 393

1831. 17. April. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, aus dem Hauptquartier Jendrzejow bei Kaluszyn. Morgens 10 Uhr. 396

1831. 17. April. — Bericht Ebendesselben vom nämlichen Orte und Tage, Nachmittags 2 Uhr. . . . 399

1831. 18. April. — Tagsbefehl des Generalissimus der bewaffneten polnischen Kriegsmacht, erlassen im vorbenannten Hauptquartier. 400

1831. 19. April. — Wesentlicher Inhalt des kaiserlich russischen Ukases, an den dirigirenden Senat, die Bestrafung der Theilnehmer an dem Aufstande in den altpolnischen Gouvernements betreffend. 402

1831. 7. (19.) April. — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, über die Kriegsoperatinnen gegen die Polen. . . 405

1831. 7.—9. (19.—21.) April. — Auszug eines Berichts des russischen Generallieutenants Rüdiger über seine Operationen gegen das in Volhynien eingerückte Korps des polnischen Generals Dwernizki 405

1831. 7. (19.) bis 15. (27.) April. — Bericht über die Vorfälle und Vertreibung des Korps des polnischen Generals Dwernizki aus Volhynien. 407

1831. 20. April. — 1. Mai. — Bericht über die Kriegsoperationen des vorbenannten Generals, und die Entwaffnung dessen Korps auf österreichischem Gebiet. 408

1831. 8. (20.) bis 11. (23.) April. — Halboffizielle Nachrichten über die Vorfälle bei Polangen . . . 411

1831. 22. April. — Armeebericht des polnischen Ge-

Seite
neralissimus, aus dem Hauptquartier Jakubow bei Kaluszyn. 414
1831. 12. (24.) April. — Auszug eines Berichts des russischen Oberbefehlshabers, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, über die vom General Dawidoff, einer Abtheilung des in Wlodzimierz zurückgebliebenen Dwernizkischen Korps beigebrachte Niederlage. 418
1831. 21. April. — Rapport des polnischen Generals Dwernizki, aus dem Feldlager bei Kolodno. . 419
1831. 25. April. — Bericht des polnischen Brigadebefehlshabers, Obristen (jetzt Generals) Dembinski, über das Treffen bei Kuflew. Aus dem Feldlager bei Mienia. 421
1831. 15. (27.) April. — Bericht an den russischen Oberbefehlshaber, von dem Kommandanten des ersten Infanteriekorps, Generaladjutanten Grafen Pahlen. . 426
1831. 28. April. — Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, aus dem Hauptquartier Milosna. 430
1831. 28. April. — Armeebericht des polnischen Generals Dwernizki, an die Nationalregierung; aus Chlebanowka, zwei Meilen von Zbaraz, in Gallizien. . 451
1831. 16. (28.) April. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier zu Minsk. 434

P r e u ß e n.

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

R o m.

Siehe: Kirchenstaat.

R u ß l a n d.

Kriegerische Verhältnisse mit Polen. S. Polen.

S a c h s e n.
(Königreich).

Aktenstücke, die im Königreiche Sachsen entstandenen Unruhen, und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend. (Fortsetzung).
1830. 28. Oktbr. — Bekanntmachung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe verordneten Kommission, fremde Emissäre betreffend. 290
1830. Novbr. — Bekanntmachung, die Auflösung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit verordneten Kommission betreffend. 291
1830. 4. Dezbr. — Bekanntmachung des Gouver-

Seite
neurs und Kommandanten der Kommunalgarde zu Dresden, von Gablenz, die von einem Theil der zeitherigen Bürgernationalgarde erregten Unruhen betreffend . . . 292

Aktenstücke, die am 17 April 1831 und folgende Tage in Dresden stattgefundenen tumultuarischen Auftritte betreffend.
1831. 17. April. — Offizieller Bericht. . . 293
1831. 19. April. — Fernerer offizieller Bericht. 294
1831. 19. April. — Bekanntmachung des Königs und des Mitregenten, an die Bürger und Einwohner Dresdens. 295
1851. 19. April. — Bekanntmachung der allerhöchst verordneten Kommission. 295
1831. 19. April. — Bekanntmachung der Kommunrepräsentanten der Stadt Dresden an ihre Mitbürger. 296
1831. 20. April. — Bekanntmachung des Raths der Stadt Leipzig, an seine Mitbürger, die an Se. Majestät, und Se. k. Hoh. den Prinzen Mitregenten aus Veranlassung der neuesten Vorfälle in Dresden erlassene Adresse betr. 297
— — Adresse des Raths der Stadt Leipzig an den König und den Prinzen Mitregenten. . . . 297
1831. 21. April. — Bekanntmachung des Kommandanten der Dresdener Kommunalgarde, das Wohlverhalten derselben in den letztvergangenen Tagen betreffend. . 299
1831. 22. April. — Halboffizielle Darstellung der am 17. April und die folgenden Tage in Dresden stattgefundenen Unruhen. 300

Druckfehler.

S. 269 Zeile 6 von Oben ist nach „Sebastiani" zu lesen „an".

Digitized by Google

I.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 128 abgebrochenen Aktenstücke.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien. *)

166. Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Betreff der niederländischen Angelegenheiten am 4 Nov. 1830 auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz, und Antwort der provisorischen Regierung Belgiens vom 10 Novbr.; verlesen in der vierten Sitzung des belgischen Nationalkongresses am 13 Novbr. 1830. **)

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

*) Wir sind zur Zeit noch außer Stande sämmtliche Protokolle der Londoner Konferenzen vollständig und authentisch mitzutheilen, hoffen aber dieselben demnächstens nachträglich liefern zu können.

**) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 15 November.

Digitized by Google

Da Se. Maj. der König der Niederlande die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in ihrer Eigenschaft als Mächte, welche die Traktate von Paris und Wien, wodurch das Königreich der Niederlande gebildet worden, unterzeichnet haben, eingeladen, in Gemeinschaft mit Sr. Maj. über die besten Mittel zu berathschlagen, den in Ihren Staaten ausgebrochenen Unruhen ein Ziel zu setzen, und da die oben genannten Höfe, selbst bevor sie diese Einladung erhielten, ein lebhaftes Verlangen empfanden, in der möglich kürzesten Zeit der Unordnung und dem Blutvergießen Einhalt zu thun, so sind sie durch das Organ ihrer am Londoner Hofe akkredirten Botschafter und Gesandten über folgende Beschlüsse unter sich übereingekommen:

1) Nach den Worten des §. 4 ihres Protokolls vom 15 Nov. 1818 haben sie den Gesandten Sr. Maj. des Königs der Niederlande eingeladen, sich ihren Berathschlagungen beizugesellen.

2) Um ihren Entschluß, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, zu vollführen, sind sie der Meinung gewesen, daß von beiden Seiten ein gänzliches Aufhören der Feindseligkeiten stattfinden müßte.

Die Bedingungen dieses Waffenstillstandes, welcher in nichts die Fragen präjudiziren würde, deren Lösung die fünf Höfe zu erleichtern haben werden, würden solche seyn, wie sie sich nachstehend angegeben finden.

Von beiden Seiten werden die Feindseligkeiten gänzlich aufhören.

Die resp. Truppen werden sich gegenseitig hinter die Linie zurückzuziehen haben, welche vor der Zeit des Traktats vom 30 Mai 1814 die Besitzungen des souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen von denen trennte, welche durch besagten Friedensvertrag und durch die Verträge von Wien und Paris im Jahre 1815 mit seinem Gebiete vereinigt worden sind, um das Königreich der Niederlande zu bilden.

Digitized by Google

Die resp. Truppen werden in Zeit von zehn Tagen die Plätze und Gebiete räumen, die sie gegenseitig über besagte Linie hinaus innehaben.

Der Vorschlag zu diesem Waffenstillstande wird der Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande durch Vermittlung seines bei den Berathschlagungen gegenwärtigen Gesandten gemacht werden.

Die Bestimmungen dieses Waffenstillstandes werden Namens der fünf Höfe in Belgien mitgetheilt werden.

(Unterz.:) Esterhazy. Talleyrand. Aberdeen, Bülow, Matuschewitsch.

Antwort der provisorischen Regierung Belgiens.

Die provisorische Regierung von Belgien hat die Ehre gehabt, das Protokoll der am 4 November 1830 auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten gehaltenen Konferenz, unterzeichnet Esterhazy, Talleyrand, Aberdeen, Bülow und Matuschewitsch, in der Eigenschaft als resp. Bevollmächtigte von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zu erhalten.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung glauben gern, daß sehr natürliche Mitgefühle für die Leiden Belgiens die durchaus menschenfreundliche Sendung bestimmt haben, womit die Bevollmächtigten der fünf großen Mächte beauftragt sind.

Erfüllt von dieser Hoffnung und zudem Willens die Unabhängigkeit des belgischen Volks mit der Achtung für die Rechte der Menschheit zu vereinigen, dankt die provisorische Regierung den fünf Mächten für die Initiative, die sie ergriffen, um durch gänzliches Aufhören der zwischen Belgien und Holland bestehenden Feindseligkeiten dem Blutvergießen Einhalt zu thun.

Demnach verpflichtet sich die Regierung, ihre Befehle zu geben und Maßregeln zu nehmen:

1) Daß alle Feindseligkeiten gegen Holland von Seite der Belgier aufhören.

Digitized by Google

2) Daß die belgischen Truppen sich hinter die Linie zurückziehen, welche vor dem Pariser Vertrage vom 30 Mai 1314 die Provinzen des souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen von denjenigen trennte, welche durch besagten Pariser Vertrag, und die Verträge von Paris und Wien vom Jahre 1815, mit seinem Gebiete vereinigt worden sind, um das Königreich der Niederlande zu bilden.

Bei dieser Gelegenheit ist es die provisorische Regierung von Belgien der Redlichkeit schuldig zu bemerken, daß sie unter dieser Linie die Gränzen versteht, welche in Gemäßheit des Art. 2 des Grundgesetzes der Niederlande die nördlichen Provinzen von den südlichen Provinzen, das ganze linke Ufer der Schelde darin einbegriffen, trennten.

3) Daß die belgischen Truppen die Plätze und das Gebiet, welche sie über die oben gezeichnete Linie hinaus innehaben, in Zeit von zehn Tagen räumen.

Alles dieses unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit von Seite Hollands in derselben Frist, sowohl zu Lande als zur See.

Brüssel, den 10 Nov. 1830.

(Unterz.) de Potter, Felix v. Merode, Ch. Rogier, Al. Gendebien, J. Vanderlinden, F. v. Coppin.

167. Bericht des Herrn van de Weyer über seine Sendung nach London, mündlich erstattet in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom 16 Nov. 1830 *)

Meine Herren! Ich erwartete nicht, die Ehre zu haben, dem Kongresse heute den Bericht über meine Mission vorzulegen. Ich spreche fast ohne Vorbereitung und rechne auf Ihre Nachsicht.

Bei meiner Ankunft in England am 4 Nov. ward mir in Dover die englische Thronrede mitgetheilt. Ihre feindliche

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 18 Novbr.

Digitized by Google

Sprache bestimmte mich, während zwei oder dreimal 24 Stunden keine Schritte zu thun, bis sich die Meinung des Publikums und des Parlaments darüber ausgesprochen haben würden. In dieser Erwartung kam ich mit mehreren der ausgezeichnetsten Mitglieder der Opposition zusammen; ich erzählte ihnen Alles, was sich seit unserer ruhmvollen Revolution in Belgien zugetragen, denn die Thatsachen waren auf die seltsamste Weise entstellt worden. Unterdeß zögerte die öffentliche Meinung nicht, sich zu unsern Gunsten zu äußern, und drei Tage nach meiner Ankunft führte mich ein Mitglied des Unterhauses, das sich mit Energie gegen die Thronrede erhoben hatte, Hr. Hobhouse, bei Lord Aberdeen ein.

Nachdem ich Sr. Herrlichkeit genau die Lage der Dinge dargestellt, legte ich ihm geradezu die Frage vor: Hat England den definitiven Beschluß in Betreff unserer Angelegenheit gefaßt, sich nicht einzumischen? Er erwiderte, England sey entschlossen, den Verträgen, die den Frieden und die Stabilität von Europa verbürgten, Achtung zu verschaffen, und es würde thun, was ihm seine Interessen und seine Ehre geböten. Ich sagte hierauf, die Erklärung, daß man die Verträge und die sogenannte Stabilität von Europa aufrecht halten wolle, sey so gut als eine Kriegserklärung; und gemäß den Instruktionen, die ich erhalten habe, fügte ich bei, die Belgier seyen entschlossen, jede Einmischung, sie sey diplomatisch oder mit gewaffneter Hand, zurückzuweisen; unsere Unabhängigkeit sey nicht mehr zu erringen, sie sey errungen; es handle sich jetzt nur um ihre Erhaltung, und sie würden sich, wenn sie an ihrer Sache verzweifelten, eher einer fremden Macht in die Arme werfen, als eine Einmischung dulden.

Der Lord erwiderte mir, daß die großen Mächte in Uebereinstimmung mit Frankreich handelten, und sprach mir in dieser Beziehung von der Sendung des Hrn. Gendebien (nach Paris). Ich glaubte es nun dem belgischen Volke schuldig zu seyn, mit jener Freimüthigkeit zu verfahren, die der unterschei-

Digitized by Google

bende Zug seines Nationalcharakters ist; ich theilte ihm die geheimen Instruktionen mit, die ich von meinen Kollegen erhalten hatte, indem ich ihm auf Ehre versicherte, daß die des Herrn Gendebien durchaus die nämlichen wären. Er sagte, die provisorische Regierung sey mit sich selbst im Widerspruch, indem sie die Krone dem Herzog von Nemours anbiete.

Ich läugnete bestimmt diese Thatsache, indem ich erklärte, der Nationalkongreß sey in der Absicht zusammen berufen worden, Belgien eine Konstitution zu geben; die provisorische Regierung würde aber, wenn sie dem Herzog von Nemours die Krone angeboten hätte, die Frage über die Form unserer künftigen Regierung im Voraus abgemacht haben, worüber nur dem Kongresse die Entscheidung zustehe. Ich fügte indessen bei, es sey der Klugheit angemessen gewesen, für alle Hypothesen zu sorgen, daher Hr. Gendebien allerdings beauftragt ward, die Meinung des französischen Kabinets kennen zu lernen, um, falls die monarchische Form für unsere künftige Regierung bestimmt würde, zu wissen, ob Frankreich den Antrag annehmen würde, einen französischen Prinzen auf den belgischen Thron zu erheben; aber dieser Auftrag sey noch sehr verschieden von dem wirklichen Anerbieten der Krone Belgiens an irgend einen Prinzen. Ich verhehlte nicht, daß das Rettungsmittel, uns nöthigenfalls Frankreich in die Hände zu werfen, sich uns wie ein Glücksbrett im Sturme dargeboten hätte. Ich zog mich hierauf zurück; unsere Unterredung hatte drei Stunden gedauert.

Meine Mission war beendigt, und ich suchte keine Zusammenkunft mit irgend einem andern Mitgliede des englischen Kabinets. Einer meiner Landsleute kam zu mir und sagte, der Prinz von Oranien, der seit mehreren Tagen in London war, habe den Wunsch geäußert, mich zu sprechen. Ich erwiderte, daß ich als Mitglied der provisorischen Regierung in keiner Art von Verhältniß mit dem Prinzen stehen könne, noch wolle; daß ich aber als Bürger eines Landes, worüber seine

Digitized by Google

Familie geherrscht, mich gern zu ihm begeben wolle, um mit ihm zu sprechen.

Ich begab mich am andern Morgen zum Prinzen und hatte eine lange Unterredung mit ihm. Ich sagte ihm offen und gerade heraus, wie man in Belgien über ihn urtheile. Er suchte sein Betragen zu Antwerpen und seit seiner Abreise aus dieser Stadt zu rechtfertigen.

Ich setzte ihm dagegen den gerechten Argwohn auseinander, den seine Reise nach dem Haag veranlaßt habe. Auf die Frage, ob Wahrscheinlichkeit dafür da sey, daß er die Regierung über Belgien erhalten werde, erwiderte ich dem Prinzen, daß nach meiner persönlichen Meinung er und alle Glieder seiner Familie auf immer jede Hoffnung verloren hätten, irgend eine Gewalt in unserm Lande zu erhalten (Bravos! Von andern Seiten einiges Murren), und daß ich glaube, es wäre für ihn der Klugheit nicht gemäß, den Fuß auf unsern Boden zu setzen. Diese Antwort, die ich ihm meiner Pflicht gemäß geben mußte, schien einen schmerzlichen Eindruck auf ihn zu machen.

Auf die Frage, ob meine Unterredung mit ihm werde öffentlich bekannt gemacht werden, sagte ich ihm, daß ich als belgischer Abgeordneter dem englischen Publikum nichts mittheilen könne, daß aber in Belgien meine Pflicht es gebieten könnte, meinen Mitbürgern nichts zu verhehlen; ich setzte hinzu, wenn ich mich über die mit ihm gehabte Konferenz erklären müsse, so werde diese Erklärung einfach dahin ausfallen, daß die Lage, worin der Prinz sich befinde, mir es zur Pflicht des Zartgefühls gemacht habe, die Konferenz nicht auszuschlagen. Der Prinz sprach noch weitläuftig über sein Benehmen zu Antwerpen, über die offiziellen Anträge, die er seinem Vater gemacht, und wir trennten uns. Dieß war die einzige Konferenz, die ich mit ihm hatte.

Ich that keine weitern Schritte beim englischen Ministerium; ich hielt es der Würde der provisorischen Regierung und der Nation zuwider, mich um Audienzen zu bemühen; aber die

Digitized by Google

nämliche Perſon, die der Vermittler zwiſchen mir und dem Prinzen von Oranien geweſen war, meldete mir, daß der Herzog von Wellington über die belgiſchen Angelegenheiten mit mir zu ſprechen wünſche.

Ich ſchrieb an den Miniſter, und er antwortete in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken, daß er mich am folgenden Tage erwarte.

Der Herzog von Wellington ſprach ſich beſtimmter über den Grundſatz der Nichteinmiſchung aus als Lord Aberdeen; es waren, ſeit ich Letztern geſprochen, fünf Tage vergangen, und die Diskuſſionen im Parlament hatten ſtattgefunden. Der Herzog erklärte mir auf ſein Ehrenwort: daß England nicht die Abſicht habe, ſich in unſere innern Angelegenheiten zu miſchen; daß die engliſche Regierung keinen Einfluß auf die Wahl der Regierungsform Belgiens ausüben wolle, jedoch hoffe, daß dieſe Form ſo eingerichtet werde, daß ſie die Sicherheit des übrigen Europa's nicht gefährde. „Was Frankreich betrifft, ſagte er, ſo ſehen Sie ſelbſt ein, daß England und alle übrigen Mächte ſich Ihrer Vereinigung mit demſelben widerſetzen werden.“ Dieſe Antwort galt meiner Aeußerung, daß wir im Falle einer Dazwiſchenkunft unſere Vereinigung mit Frankreich als letztes Mittel der Rettung betrachten würden. „Weit entfernt, ein Rettungsmittel zu ſeyn, ſagte der Herzog, würde dieſes das Signal zu einem europäiſchen Kriege werden.“

Der Herzog ſprach zu mir von den Ernennungen zum Kongreß, gab mehrern Wahlen ſeinen Beifall, die ihm jenen Charakter von Beſonnenheit auszuſprechen ſchienen, von der er wünſche, daß ſie bei den Erörterungen der Nationalverſammlun vorwalten möchte.

In Folge dieſer Konferenzen hatte ich die Gewißheit erlangt, daß es nicht die Abſicht der großen Mächte ſey, ſich einzumiſchen. Da indeß dieſe Gewißheit durch öffentliche Erklärungen noch größer werden mußte als durch Zuſicherungen in geheimen Konferenzen, ſo drang ich bei Hrn. Hobhouſe auf

Digitized by Google

die Nothwendigkeit, das englische Kabinet zu zwingen, im Angesicht des Volks und vor ganz Europa die mir gemachte Erklärung zu wiederholen, und am 19 wird Hr. Hobhouse seinen Antrag vorbringen.

Die Erklärungen, die ich so eben gemacht, werden, wie ich hoffe, die Folge haben, die Gemüther zu beruhigen. Ich füge hinzu, daß ich die lebhafteste Theilnahme für unsere schöne Sache bei den ausgezeichnetsten Mitgliedern der englischen Opposition gefunden habe, und ich kann der Versammlung die Versicherung geben, daß dieselbe warme Vertreter im Schoße des Parlaments finden wird.

So schloß sich meine Mission. Ich verabschiedete mich bei den Lords Wellington und Aberdeen und beeile mich zu Ihnen zurückzukehren.

168. **Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London am 17 November 1830 abgehaltenen Konferenz.** *)

Anwesend: die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Konferenz versammelt, hörten den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, der ihnen erklärte, daß der König, sein Herr, ihrem Protokolle vom 4ten d. und dem Waffenstillstande beitrete, dessen Grundlagen jene Akte bezeichnet.

Dann geschah die Vorlesung des beigefügten Berichts der HH. Cartwright und Bresson über die Ergebnisse der Mission, mit der sie in Brüssel beauftragt worden waren.

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 17 Februar 1831.

Nach Ertheilung einer gerechten Billigung der Art und Weise, mit der sie ihre Mission erfüllten, prüften die Bevollmächtigten aufmerksam die ihrem Berichte beigeschlossene Antwort, und beschlossen diese Antwort anzunehmen, weil sie einerseits einen vollkommenen Beitritt zu den von der Londoner Konferenz für eine Einstellung der Feindseligkeiten gelegten Grundlagen enthält, und andrerseits die Stelle jener Antwort, die mit den Worten beginnt: „Bei dieser Gelegenheit," und mit folgenden schließt: „mit Inbegriff des ganzen linken Schelde-Ufers," nach dem Berichte der HH. Cartwright und Bresson nur eine dem ihr vorhergehenden vollständigen und rückhaltlosen Beitritt gänzlich untergeordnete Meinung ausdrückt.

In der That sind nach den Grundlagen des Waffenstillstandes, welche jene Antwort ausdrücklich annimmt, die Gränzen, hinter die sich die respektiven Truppen zurückziehen sollen, die nämlichen, die vor dem Pariser Vertrage vom 30 Mai 1814 Belgien von den vereinigten Provinzen der Niederlande trennten. Diese Gränzen können also nicht durch Akte bestimmt werden, welche später sind als der Vertrag vom 30 Mai 1814, und man dürfte sich auf solche Akte nicht berufen, um auf irgend einem Punkte die vor der Unterzeichnung jenes Vertrags bestandene Gränzlinie zu ändern.

Jede andere Auslegungsweise würde einen offenbaren Widerspruch enthalten, und wäre schon deßhalb unzulässig.

Die Bevollmächtigten betrachten also die oberwähnte Linie als von beiden Seiten für einen Waffenstillstand beschlossen, der übrigens die politischen Fragen unberührt läßt, deren Lösung die Höfe zu erleichtern haben werden (qui au surplus laisse intactes les questions politiques dont les cours auront à faciliter la solution).

Nach Entscheidung dieses Hauptpunktes kamen die Bevollmächtigten über folgende Maßregeln überein.

1) Die HH. Cartwright und Bresson werden nach Brüssel

zurückkehren, um daselbst den Beitritt Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu einem Waffenstillstand nach den Grundlagen des Protokolls vom 4 Nov. 1830 anzukündigen und die Erläuterungen mitzutheilen, welche die Bevollmächtigten im gegenwärtigen Protokolle aufzeichneten.

2) Sie werden auch anzeigen, daß, da der Waffenstillstand von beiden Seiten angenommen wurde, er eine gegen die fünf Mächte eingegangene Verpflichtung bildet.

3) Se. Maj. der König der Niederlande wird eingeladen werden, Kommissarien abzusenden, um im Verein mit belgischen Kommissarien an Ort und Stelle die Linie festzusetzen, hinter die sich die respektiven Truppen zurückzuziehen haben.

4) Die Absendung der besagten belgischen Kommissarien wird von den HH. Cartwright und Bresson gefordert werden.

5) Die HH. Cartwright und Bresson sind ermächtigt, sich zur definitiven Feststellung der Waffenstillstandslinie nöthigenfalls selbst an Ort und Stelle zu begeben, und in dieser Hinsicht die Meinungsverschiedenheiten zu vereinigen, die sich zwischen den respektiven Kommissarien erheben könnten.

6) Es muß verstanden bleiben, daß von beiden Seiten der Befehl zu Einstellung der Feindseligkeiten in kürzester Frist nach der Mittheilung des gegenwärtigen Protokolls ausgefertigt werden wird, daß jedoch die für den Rückzug der beiderseitigen Truppen bewilligten zehn Tage erst vom Tage an zählen, an dem die Linie, hinter die sich die respektiven Truppen zurückzuziehen haben, vollständig festgestellt seyn wird, und daß man in der Zwischenzeit von beiden Seiten die Befugniß behält, zu Land und zur See frei mit den Gebieten, Plätzen und Punkten zu kommuniziren, welche die respektiven Truppen außerhalb der Gränzen inne haben, die vor dem Pariser Vertrage vom 30 Mai 1814 Belgien von den vereinigten Provinzen der Niederlande trennten.

7) Da die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande die förmliche Versicherung erhielten, daß kein bel-

Digitized by Google

gischer Gefangener gegen seinen Willen in den Nordprovinzen zurückgehalten wird, so beauftragen sie die HH. Cartwright und Bresson, ihre guten Dienste eintreten zu lassen, um die Annahme des gegenseitigen Grundsatzes einer unmittelbaren Entlassung der Kriegsgefangenen zu bewirken, ein Grundsatz, dessen wechselseitige Annahme von der Menschlichkeit und Gerechtigkeit dringend gefordert wird.

8) Ein Duplikat des gegenwärtigen Protokolls wird den HH. Cartwright und Bresson zugesendet werden.

(Unterz.) Esterhazy, Talleyrand, Aberdeen, Bülow, Matuschewitsch.

169. Nachrichten aus dem Haag in Bezug auf die Mission des Herrn van de Weyer nach London. Haag den 11 Dezember 1830. *)

Aus London erhalten wir ganz bestimmte Mittheilungen über folgende beide Punkte:

1) Herr van de Weyer ist nur auf sein mehrmal wiederholtes Ansuchen vom Herzog von Wellington empfangen worden, und er wurde von demselben nur als Privatmann, keineswegs aber als mit irgend einem diplomatischen Charakter bekleidet angesehen.

2) Herr van de Weyer ist in der That von Sr. k. Hoh. dem Prinzen von Oranien empfangen worden; was er aber über den Gegenstand und die Details seiner Unterhaltung mit demselben berichtet hat, ist von Anfang bis zum Ende falsch.

170. Botschaft des diplomatischen Comité's von Belgien an den Präsidenten des Nationalkongresses, den 14 Dezember 1830. **)

Ich habe die Ehre Sie in Kenntniß zu setzen, daß das diplomatische Comité im Laufe des Tages von Seite der

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19 Dezember.

**) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 16 Dezember.

Digitized by Google

fünf Großmächte eine befriedigende Antwort über die Aufhebung der Blokade und die freie Scheldeschifffahrt erhielt. Ich werde mir zur Pflicht machen, morgen dem Kongresse offizielle Mittheilung davon zu geben.

Der Präsident des diplomatischen Comité's,
S. Van de Weyer.

171. Protokoll über die Konferenz der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten auf dem Foreign-Office zu London den 20 Dezember 1830, und vorgelegt in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom 3 Jan. 1831. *)

Gegenwärtig waren die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Nachdem die Bevollmächtigten der fünf Höfe von dem belgischen Gouvernement die förmliche Annahme der ihm vorgeschlagenen und von dem Könige der Niederlande ebenfalls angenommenen Waffenruhe erhalten, und nachdem die Konferenz auf diese Weise dem Blutvergießen ein Ende gemacht und so die erste Pflicht, welche sie sich auflegte, erfüllt hatte, versammelten sich die Bevollmächtigten, um sich über die weitern Maßregeln zu berathen, welche zu ergreifen wären, um die Zerrüttungen zu heilen, welche die in Belgien entstandenen Unruhen in dem durch die Traktate von 1814 und 1815 festgesetzten Systeme verursacht haben.

Indem die Mächte, die jene Verträge unterzeichneten, und deren Bevollmächtigte in diesem Augenblicke versammelt sind, Belgien mit Holland verbanden, bezweckten sie ein gerechtes Gleichgewicht in Europa zu begründen und die Erhaltung des allgemeinen Friedens zu sichern.

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 4 Jan. 1831.

Digitized by Google

Die Ereigniſſe der vier letzten Monate haben unglücklicher Weiſe gezeigt, daß die vollkommene und vollſtändige Verſchmelzung dieſer beiden Länder, welche die Mächte bewirken wollten, nicht erreicht worden ſey, ferner daß es von nun an unmöglich ſeyn werde, dieſelbe zu erlangen, und daß alſo der Zweck der Vereinigung Belgiens mit Holland in ſich zerſtört ſey, daß man daher nothwendig andere Einrichtungen treffen müſſe, um die Abſichten zu erfüllen, zu deren Ausführung dieſe Vereinigung als Mittel dienen ſollte.

Mit Holland verbunden und als integrirender Theil der Niederlande hatte Belgien ſeinen Theil von den europäiſchen Pflichten dieſes Reiches und von den Verpflichtungen zu erfüllen, welche daſſelbe durch die Traktate gegen die andern Mächte übernommen hatte. Seine Trennung von Holland kann es von dieſem Theile ſeiner Pflichten und Verpflichtungen nicht befreien.

Die Konferenz wird ſich daher mit der Diskuſſion und Unterſuchung der neuen Anordnungen beſchäftigen, welche am paſſendſten ſind, die künftige Unabhängigkeit von Belgien mit den Beſtimmungen der Traktate, mit dem Intereſſe und der Sicherheit der andern Mächte und mit der Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts zu verbinden.

Zu dieſem Ende wird die Konferenz die Unterhandlungen mit dem Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande fortſetzen, und das proviſoriſche Gouvernement von Belgien auffordern, ſo bald als möglich Kommiſſarien nach England zu ſchicken und ihnen hinlängliche Inſtruktionen und Vollmacht zu geben, um dieſelben über Alles, was die definitive Annahme der früher erwähnten Einrichtungen erleichtern kann, um Rath zu fragen und zu vernehmen.

Dieſe Einrichtungen können die Rechte in nichts verletzen, welche der König der Niederlande und der deutſche Bund auf das Großherzogthum Luxemburg begründen.

Die Bevollmächtigten der fünf großen Mächte haben beſchloſſen, daß gegenwärtiges Protokoll dem Bevollmächtigten

Sr. Maj. des Königs der Niederlande mitgetheilt, und ab schriftlich mit dem beigefügten Schreiben an Lord Ponsonby und Hrn. Bresson geschickt werden solle, um das provisorische Gouvernement von Belgien davon in Kenntniß zu setzen.

(Gez.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

Für gleichlautende Abschrift:

(Gez.) Ponsonby.

172. Schreiben der Bevollmächtigten der fünf Mächte an die HH. Ponsonby und Bresson bei Mittheilung des Protokolls vom 20 Dezember. London, den 20 Dezember 1830. *)

(Die belgischen Blätter theilten nur die ersten Zeilen dieses Schreibens mit, ohne etwas von den auf Luxemburg bezüglichen Stellen zu erwähnen.)

London, den 20 Dezember.

Meine Herren! Wir haben die Ehre, Ihnen heute ein Protokoll zu übermachen, das einen wichtigen, heute im Namen der fünf alliirten Mächte gefaßten Beschluß betrifft. Unsere Absicht ist, daß dieses Dokument zur Kenntniß der provisorischen Regierung gebracht werde, und daß Sie auf schnelle Absendung der Kommissarien dringen, mit denen wir uns zu verständigen wünschen. Diese Maßregel und die Entscheidungen, die sie motiviren, werden Ihnen ein doppeltes Recht geben, die Aufmerksamkeit der provisorischen belgischen Regierung auf einen andern Punkt unseres Protokolls zu lenken, der das Großherzogthum Luxemburg betrifft. Durch die in Abschrift beigeschlossene Note lud der deutsche Bund die Londoner Konferenz ein, zu untersuchen, ob sie nicht die Mittel besäße, im Ganzen oder theilweise einer bestimmteren Intervention in dem Großherzogthum Luxemburg von Seite des Bundes vorzubeugen. Die Rechte des deutschen Bundes auf dieses Land

*) Aus dem Journal des Debats vom 26 Januar.

wurden bereits in einem der Protokolle der Konferenz, welches das Datum vom 17 Nov. trägt, anerkannt. Wir beauftragen Sie also, von der provisorischen belgischen Regierung, indem Sie dabei Ihre guten Dienste bei derselben geltend machen, das unverweilte und definitive Aufhören jeder Einmischung von ihrer Seite in die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg zu reklamiren, und Sie werden diese Regierung einladen, auf alle nöthigen Publikationen bedacht zu seyn, um ihren Entschluß den Einwohnern des Großherzogthums bekannt zu machen.

Empfangen Sie ꝛc.

(Unterz.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Lieven, Matuschewitsch.

173. Schreiben der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland an die HH. Ponsonby und Bresson in Brüssel. London, den 20 Dezember 1830. *)

London, den 20 Dezember 1830.

Meine Herren! Wir haben die Ehre, Ihnen heute ein Protokoll zu übersenden, welches einen wichtigen, im Namen der fünf verbündeten Mächte gefaßten Beschluß feststellt.

Es ist unsere Absicht, dieses Aktenstück der provisorischen Regierung von Belgien mittheilen zu lassen, und mögen Sie, meine Herren, auf der schleunigen Absendung der Kommissarien bestehen, mit denen wir uns zu verständigen wünschen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Achtung.

(Gez.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand. Palmerston, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

Für gleichlautende Abschrift:

(Gez.) Ponsonby.

174.

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 4 Januar.

174. Mittheilung des Präsidenten des diplomatischen Komité's Herrn Van de Weyer an den Kongreß zu Brüssel in der Sitzung vom 26 Dezbr. 1830, die Anerkennung Belgiens von den fünf Mächten betreffend. *)

Meine Herren! Ich beeile mich Ihnen das Resultat meiner Reise mitzutheilen:

Kaum zu Paris angekommen, schrieben Hr. Gendebien und ich an den Hrn. Grafen Sebastiani, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, indem wir ihm die Abschrift unserer Beglaubigungsschreiben zuschickten.

Am folgenden Tage hatten wir die Ehre, offiziell empfangen zu werden, und Hr. Sebastiani führte gegen uns in Betreff Belgiens die Sprache einer offenen und edlen Politik, aufrichtigen Ausdruck der lebhaften Sympathie Frankreichs für den Zustand unseres Landes. Die Anerkennung seiner Unabhängigkeit, erster und Hauptgegenstand unserer Sendung, würde, sagte er uns, in der Londoner Konferenz verhandelt, und er erwarte in dieser Hinsicht eine schnelle Lösung.

In der That zeigte uns Hr. Graf Sebastiani am folgenden Tage in einer zweiten Konferenz an, daß die Trennung Belgiens von Holland, und seine Unabhängigkeit als getrennter Staat, von den fünf großen Mächten im Prinzip aufgestellt seyen.

Belgische, von der provisorischen Regierung geschickte Kommissäre werden zu London erwartet. Sie werden dort über die wichtigen Interessen unseres Landes unterhandeln, nach dem Umfange ihrer Vollmachten in Beziehung mit der provisorischen Regierung und dem Nationalkongresse.

Ich habe nicht nöthig, hinzuzufügen, daß die freie Schifffahrt der Schelde für die fünf großen Mächte keine Frage mehr ist, und in dieser Hinsicht, was die Vollziehung der Bedingungen des Waffenstillstandes von Seite Hollands betrifft, kön-

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 27 Dezbr.

Digitized by Google

nen der Nationalkongreß und das Land gewiß seyn, daß die Mächte nach Grundsätzen der Ehre und der Würde verfahren werden.

Der Handel und der Gewerbfleiß dürfen sich beruhigen; die bei den politischen Unterhandlungen vorwaltende Liberalität wird die kommerziellen Verhältnisse zwischen den beiden Ländern mit demselben Geiste beseelen. Endlich, meine Herren, es sind gegenwärtig vier Monate, seit Belgien seine ruhmvolle Revolution begonnen, und nach einem so kurzen Zeitraume sieht es sich in Folge des Beitritts der provisorischen Regierung zum Protokoll vom 17 Nov. in die große europäische Familie als unabhängige Macht aufgenommen. Ein solches Resultat bedarf keines Kommentars.

Hr. Graf Sebastiani zeigte uns in derselben Konferenz an, daß wir in Kurzem die Ehre haben würden, dem Könige vorgestellt zu werden. Allein da die Dringlichkeit der Geschäfte mich nach Belgien zurückrief, so wird mein Kollege, Hr. Gendebien, bei Sr. Maj. Ludwig Philipp der Dolmetscher unserer Dankgefühle für die edle Haltung seyn, welche Frankreich im Interesse unseres Landes angenommen.

Es bleibt für Belgien eine Frage der Ehre und von unermeßlichem Interesse übrig, in Betreff welcher schon viele seltsame Unterstellungen gemacht worden sind; ich will von der Wahl des Fürsten sprechen. Der Nationalkongreß sieht in dieser Hinsicht ein, daß es weder der provisorischen Regierung noch dem diplomatischen Komité zusteht, den Anfang zu machen; allein was die eine und das andere thun müssen und können, ist, sich in den Stand zu setzen, später den Kongreß bei seiner Entschließung aufzuklären, welcher durch seine Wahl zugleich die Interessen von Europa mit den Interessen, der Würde und der Unabhängigkeit von Belgien zu vereinigen wissen wird.

Der Präsident des diplomatischen Komité's.

(Unterz.) Sylvain van de Weyer.

Digitized by Google

175. Verbalnote der HH. Ponsonby und Bresson an das diplomatische Komité mit Uebersendung des Protokolls vom 20 Dezember. Brüssel, den 31 Dezember 1830. *)

Lord Ponsonby und Hr. Bresson haben die Ehre, beigeschlossen dem Hrn. Präsidenten und den HH. Mitgliedern des diplomatischen Komité's beglaubigte Abschriften des Protokolls einer am 20sten d. in London abgehaltenen Konferenz JJ. EE. der Bevollmächtigten der fünf Großmächte zuzusenden.

Lord Ponsonby und Hr. Bresson bitten den Hrn. Präsidenten des diplomatischen Komité's, ihnen zu wissen zu thun, ob die nach London geschickten belgischen HH. Kommissarien mit hinlänglich weiten Vollmachten versehen sind, um daselbst verschiedene, in dem Protokoll aufgezählte Punkte zu verhandeln.

Wären diese Vollmachten nicht hinreichend, so würde die provisorische Regierung von Belgien die Nothwendigkeit fühlen, unverweilt neue für sie auszufertigen.

Lord Ponsonby und Hr. Bresson ergreifen diese Gelegenheit, dem Hrn. Präsidenten des diplomatischen Komité's die Versicherung zu wiederholen, daß JJ. EE. die Bevollmächtigten keine Mühe gespart haben, das Haager Kabinet zu überzeugen, daß die Vorsichtsmaßregeln, die noch die Scheldeschifffahrt belästigen, in kürzester Frist zurückgenommen werden sollten.

Am 27sten d. beschlossen JJ. EE. aufs Neue, die Regierung Sr. Maj. des Königs Wilhelm abermal aufzufordern, mit den Feindseligkeiten jeden Akt aufhören zu lassen, der als feindlich betrachtet werden könnte; und JJ. EE. die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger der fünf Höfe im Haag erhielten von JJ. EE. den Bevollmächtigten die Einladung, Se. Maj. dringend anzugehen, so bald als möglich die Wünsche zu erfüllen, deren Ausdruck sie ihm förmlich wiederholen.

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 4 Jan. 1831.

Digitized by Google

Die provisorische Regierung Belgiens wird nicht unterlassen, diese Beeiferung JJ. EE. den Reklamationen, die sie erhob, Recht widerfahren zu lassen, wie sie es verdient zu schätzen, und wird gewiß mit Vertrauen erwarten, daß diese Schritte, deren Wirksamkeit die fünf Mächte zu sichern wissen werden, das Resultat herbeiführen, auf das Belgien hofft.

Bei dieser Gelegenheit glauben Lord Ponsonby und Hr. Bresson bemerklich machen zu müssen, daß, da das Protokoll vom 17 Nov. 1830 erst am 15ten d. von der provisorischen Regierung angenommen wurde, von Seite JJ. EE. der Bevollmächtigten kein Augenblick in den von ihnen angenommenen entscheidenden Maßregeln verloren wurde.

Die Ungewißheit und die Lebhaftigkeit der von dem Lande kundgegebenen Wünsche sind allerdings bei dem leidenden Zustande, in dem es sich befindet, sehr natürlich; aber nothwendig muß man doch die Entfernung von Zeit und Ort in Anschlag bringen und einsehen, daß Dinge von so hoher Wichtigkeit nicht mit Uebereilung behandelt werden dürfen.

Lord Ponsonby und Hr. Bresson bitten den Hrn. Präsidenten und die HH. Mitglieder des diplomatischen Komité's die Versicherung ihrer hohen Achtung zu genehmigen.

Brüssel, den 31 Dezember 1831.

176. Antwort des belgischen diplomatischen Komité's auf die voranstehende Verbalnote der HH. Ponsonby und Bresson. Brüssel, den 3 Januar 1831. *)

Der Präsident und die Mitglieder des diplomatischen Komité's hatten die Ehre von Lord Ponsonby und Hrn. Bresson durch eine Verbalnote vom 31 Dezbr. 1830 eine beglaubigte Abschrift des Protokolls einer am 20 Dezbr. in London von JJ. EE. den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte gehal-

*) Aus der nämlichen Quelle vom 4 Januar.

Digitized by Google

tenen Konferenz zu empfangen, und machen sich's zur Pflicht, darauf folgende Antwort zu ertheilen.

Da die Aufhebung der Blokade und die freie Scheldeschifffahrt die Hauptbedingung des Waffenstillstandes und selbst der schon am 21 Nov. zugestandenen Einstellung der Feindseligkeiten war, so schien es ihnen, daß die erste Aufgabe, die sich die fünf großen Mächte gesetzt hatten, noch nicht erfüllt sey.

Das europäische Gleichgewicht und der allgemeine Friede können auch dann erhalten und gesichert werden, wenn man Belgien unabhängig, stark und glücklich macht; wäre Belgien ohne Kraft und ohne Wohlfahrt, so würde die neue Anordnung, die man treffen könnte, von demselben Loose bedroht seyn wie die politische Kombination von 1815.

Das unabhängige Belgien hat allerdings seinen Theil an den europäischen Pflichten zu erfüllen; aber es möchte schwer zu begreifen seyn, welche Verpflichtungen sich für dasselbe aus Verträgen, denen es fremd blieb, hätten ergeben können.

Die nach London geschickten Kommissarien sind mit zureichenden Instruktionen versehen, um über alle Angelegenheiten Belgiens gehört zu werden, und werden der Konferenz nicht unverhohlen lassen, daß in den dringenden Umständen, in denen sich das belgische Volk befindet, es gewiß unmöglich erscheint, daß Belgien einen unabhängigen Staat konstituire, ohne die unverweilte Verbürgung der Scheldefreiheit, des Besitzes des linken Ufers dieses Flusses, der ganzen Provinz Limburg, und des Großherzogthums Luxemburg, mit Vorbehalt der Verhältnisse zu dem deutschen Bunde.

JJ. EE. die Bevollmächtigten der fünf Großmächte werden aus den Berichten, die ihnen wohl Lord Ponsonby und Hr. Bresson erstatteten, leicht die kritische Lage des Landes und die Unmöglichkeit erkennen, diesen Zustand der Ungewißheit noch zu verlängern.

Digitized by Google

Der Präsident und die Mitglieder des diplomatischen Komité's bitten Lord Ponsonby und Hrn. Bresson, die Versicherung ihrer hohen Achtung zu genehmigen.

177. Verbalnote der abgeordneten Kommissäre der belgischen Regierung, Van de Weyer und Vilain XIV, an Lord Palmerston. London, den 4 Jan. 1831. *)

London, den 4 Jan. 1831.

Die abgeordneten Kommissarien der belgischen Regierung haben die Ehre, dem Lord Palmerston zu erklären, daß sie, weil der vom König von Holland in Hinsicht der Vollziehung des Waffenstillstandes eingeschlagene Weg nicht den geringsten Zweifel über die Absichten dieses Fürsten läßt, über keinen der unter den beiden kriegführenden Mächten streitigen Punkte unterhandeln können, so lange eine der wesentlichen Bedingungen des Waffenstillstandes von dem Könige nicht erfüllt ist, der fortfährt, sie zu umgehen, ungeachtet er förmlich darein eingewilligt. Diese Bedingung ist die freie Schifffahrt der Schelde. Die Ehre, die Würde des belgischen Volkes fordern gebieterisch, daß es vor jeder anderweitigen Unterhandlung Befriedigung erhalte wegen eines Punktes, ohne welchen seine Regierung niemals die Feindseligkeiten gegen die Holländer eingestellt hätte.

Diese Einstellung und der daraus erfolgte definitive Waffenstillstand haben neue Beweise der Mäßigung und der Rechtlichkeit geliefert, von welchen die Belgier stets beseelt waren. Auf die Stimme der vermittelnden Mächte und in der Zuversicht, daß sie nicht zögern würden, vom Könige von Holland die getreue Erfüllung der von seiner Seite eingegangenen Verbindlichkeiten zu fordern, unterbrach Belgien seine siegreiche Bahn, und beraubte sich, um des allgemeinen Interesse's willen, aller Vortheile, die ihm gewisse Siege über den Feind versprachen, dessen altes Gebiet heute größtentheils in der Ge-

*) Aus der nämlichen Quelle vom 14 Januar.

Digitized by Google

walt der Truppen der Unabhängigkeit wäre, hätte nicht ein Vertrag den Erfolgen, die sonst nichts hätte beschränken können, ein Ziel gesteckt.

Mit Loyalität, mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit beobachtete Belgien die verabredeten Artikel. Kaum hatten die holländischen Armeen Zeit gehabt, nach so großen Niederlagen frei zu athmen, als ihr Beherrscher, abermals ein Zögerungssystem ergreifend, zeigt, daß für ihn ein Waffenstillstand nicht die Einleitung zum Frieden sey, sondern daß er darin das Mittel sucht, den Krieg mit größerem Waffenglücke wieder zu beginnen.

Bald unter eitelm Vorwand, bald unter falschen Interpretationen, weigerte er sich beharrlich, irgend eine der von ihm gemachten Versprechungen zu vollziehen. Die Aufhebung der Blokade zu Land und zu Wasser, die freie Schifffahrt des Oceans, der Ströme und Flüsse, dieß war die Hauptbedingung der im November geschlossenen Einstellung der Feindseligkeiten, und jetzt, im Januar, ist die Schelde noch geschlossen.

Ein solcher Zustand der Dinge kann länger nicht bestehen; der Nachtheil, welcher den Handels- und Industrieverbindungen Belgiens zugefügt wird, verwundet zu tief seine Interessen, um es nicht innern Unruhen auszusetzen.

Die belgische Regierung wird nicht länger den lebhaften Unwillen zurückhalten, den das Volk und die Armee beim Anblicke einer so offenbaren Verletzung der eingegangenen Verbindlichkeiten empfindet.

Der Krieg steht vor der Thüre. Wenn er ausbricht, wenn die benachbarten Länder und andere Gegenden Europa's dessen Rückwirkung erfahren, so liegt die Schuld an dem Fürsten, der eine geduldige und edelmüthige Nation herausforderte, eine Nation, die aber zu stolz ist, um zu ertragen, daß man als Schwäche die mäßige und vernünftige Nachgiebigkeit ansehe,

Digitized by Google

die sie gegen Souveräne hat ausüben wollen, welche ihr eine wohlwollende Vermittelung anboten.

Die abgeordneten Kommissarien Belgiens erneuern daher dem Lord Palmerston die Erklärung, und bitten ihn sie den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte mitzutheilen, daß Belgien über keinen andern Punkt unterhandeln kann, so lange nicht die Schelde faktisch frei ist, eine Bedingung, welche der König von Holland unverzüglich erfüllen müßte.

Die Kommissäre haben die Ehre ꝛc. ꝛc.

(Unterz.) Silvain van de Weyer und Vilain XIV.

Gleichförmig unterzeichnet:

Der Vicepräsident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten,

Ch. de Celles.

178. Note der abgeordneten Kommissarien der belgischen Regierung an die Bevollmächtigten der fünf Mächte wegen der Gränzbestimmung des belgischen Staates. London, den 6 Januar 1831. *)

London, den 6 Januar 1831.

Die belgischen Kommissarien zu London glauben, den Bevollmächtigten der fünf Mächte die Gesinnung der provisorischen Regierung Belgiens vorlegen zu müssen hinsichtlich der Gränzen, welche zwischen diesem unabhängigen Staate und den benachbarten Staaten zu ziehen sind. Obschon eine so wichtige Frage definitiv nur von dem Nationalkongresse, welchem allein dieß Recht zusteht, entschieden werden kann, so sind die abgeordneten Kommissarien nichtsdestoweniger verbunden, die einzigen Grundlagen bekannt zu machen, auf welchen ein Vertrag gebildet werden könnte, der mit den wahren Interessen und der Würde eines Volkes, das die Unabhängigkeit sich zu erobern

*) Aus der nämlichen Quelle vom 14 Januar.

Digitized by Google

gewußt, übereinstimmte. Es ist für das politische Gleichgewicht Europa's wichtig, daß dieß Volk glücklich sey; es kann dieß nur seyn, wenn es die Theile seines Gebietes behält, deren Besitz für die Aufrechthaltung Alles dessen nothwendig ist, was zu seinen Vertheidigungsmitteln und seiner Wohlfahrt beitragen muß.

Bereits haben mehrere zu Brüssel durch das diplomatische Komité den Abgeordneten der Bevollmächtigten von London zugestellte Verbalnoten, vorzüglich jene vom 3 und 6 Dezbr., die Rechtsgründe und Thatsachen auseinandergesetzt, auf welche sich die belgische Regierung stützte, um während der Dauer des Waffenstillstandes das altholländische Flandern, Maestricht und die Provinz Luxemburg zu reklamiren. Diese Gründe behalten ihre ganze Kraft, wenn es sich davon handelt, die Abmarkung der definitiven Gränzen zu begründen.

Das ehemalige Staats-Flandern, im J. 1795 vereinigt mit den Departementen der Schelde und der Lys, kann nicht aufhören einen Theil des östlichen und westlichen Flanderns auszumachen, welches heutzutage, unter einer andern Benennung, diese beiden ehemaligen belgischen Departemente darstellen. Ohne den Besitz des linken Scheldeufers würde Belgien von dieser Seite offen stehen, und die freie Schifffahrt dieses Flusses könnte nur eine illusorische Uebereinkunft seyn.

Als Herren des auf diesem Ufer gelegenen Landes, und zugleich als Herren aller zum Abfluß der Gewässer des ehemals österreichischen Flanderns gebauten Schleußen, würden die Holländer nach ihrem Willen das Land, welches das belgische Gebiet bilden wird, überschwemmen, wie sie dieß bei frühern Gelegenheiten gethan haben.

Die Stadt Gent, welche durch den neuen Kanal von Terneuze mit der Mündung der Schelde in Verbindung steht, würde alle Handelsvortheile verlieren, welche für sie aus diesem Mittel der großen Schifffahrt hervorgehen.

Maestricht, welches nie einen Theil der Republik der ver-

Digitized by Google

einigten Provinzen ausgemacht hat, wo jedoch die Generalstaaten gewisse Rechte im Vereine mit dem Fürstbischof von Lüttich ausübten, ist gleichfalls eine jener Besitzungen, welche man Belgien, mit einigem Anscheine von Gerechtigkeit, nicht wird abstreiten können, um so mehr nicht, da die Holländer im Besitze aller Entschädigungen sind, welche ihnen sowohl für Staats-Flandern, als auch für den Theil ihrer Oberherrschaft in Maestricht, als Ersatz gegeben wurden.

Die Verbalnoten, auf die man sich bezieht, begründen mit hinlänglichem Rechte die Erwerbsgründe Belgiens auf diese verschiedenen Punkte.

Die Frage über Luxemburg ist gründlich erörtert worden: diese Provinz macht einen integrirenden Theil des alten Belgiens aus.

Die Verträge, welche sie in besondere Beziehungen zu Deutschland setzten, haben ihr nie den Charakter einer belgischen Provinz benommen. Das Großherzogthum Luxemburg bildete keinen von dem Königreich der Niederlande abgesonderten Staat. Die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg haben überdieß das Joch des Königs Wilhelm abgeschüttelt, der erklärt hat, daß ihre Repräsentanten nicht in den Generalstaaten sitzen könnten. Sie haben ihre Deputirten in den Nationalkongreß gesandt; mit den übrigen Belgiern haben sie die Ausschließung des Hauses Nassau votirt; sie können und wollen nicht unter die Herrschaft dieser Familie zurückkehren.

Dieß sind die Gesinnungen der wieder frei gewordenen Belgier. Dieß sind die zu ihrer Unabhängigkeit nothwendigen Bedingungen.

Die fremden Mächte müssen ihrerseits das Bedürfniß fühlen, daß sich in ihrer Mitte eine starke, wirklich glückliche und freie Nation konstituire. Holland ist gegen jeden Angriff von Seite der Belgier durch seine Flüsse hinreichend gesichert. Gerecht ist es, daß Belgien im Norden eine gleiche Sicherheit in den Festungen dießseits dieser nämlichen Flüsse finde, und nicht

Digitized by Google

allein ist es berechtigt, auf dem Besitz desjenigen, was ihm zugehörte, zu bestehen, sondern es könnte noch, ohne übertriebener Anmaßungen beschuldigt zu werden, diejenige Verbrüderung zurückfordern, die es mit Nordbrabant vereinigt, dessen landwirtschaftliche und industrielle Interessen nicht weniger als die religiösen Meinungen fast der Gesammtheit seiner Bewohner, jeden Gedanken einer Verschmelzung mit Holland beseitigen.

Wenn die abgeordneten Kommissarien darauf bestehen, daß Belgien die natürlichen Gränzen erhalte, so geschieht dieß, weil der Nationalehre, der Unabhängigkeit des Landes (die durch innere Störungen, durch welche nicht sie allein leiden würde, gefährdet werden könnte), seinen industriellen und Handelsinteressen daran gelegen ist, daß sein Boden nicht zerstückelt werde, und die Gebiets-Integrität keinen Eingriff erleide; und in dieser Hinsicht ist die Dringlichkeit der Umstände so groß, daß die abgeordneten Kommissarien, eine gebieterische Pflicht erkennend, die Ehre haben, im Interesse ihres Vaterlandes inständig eine entscheidende Antwort zu reklamiren, die sie unverzüglich den Repräsentanten des belgischen Volks übermachen können.

Die abgeordneten Kommissarien ergreifen diese Gelegenheit, um den Bevollmächtigten der fünf Mächte die Versicherung ihrer Hochachtung zu erneuern.

(Unterz.) Sylvain Van de Weyer, und Vilain XIV.

Gleichförmig unterzeichnet:

Der Vicepräsident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten:

Ch. de Celles.

179. Schreiben des Hrn. Rogier an den Vicepräsidenten des belgischen diplomatischen Komité's, Grafen Celles. Paris, den 6 Januar 1831, 11 Uhr Nachts. *)

Paris, den 6 Jan., 11 Uhr Abends.

Herr Graf! Hr. Gendebien, der von einem heftigen Kopfweh befallen ist, beauftragt mich, an seiner Stelle an Sie zu schreiben.

Die Antwort des Centralausschusses auf das Protokoll vom 20 Dezbr. wird hier höchlichst gebilligt. Man findet sie voll Adel und Würde. Die Frage wegen unserer Gränzen wird sehr wohl begriffen; der Graf Sebastiani hat die Versicherung ertheilt, daß Frankreich nicht zugeben könne, daß Belgien zerstückelt werde, und daß Venloo und Maestricht aufgeben das Gebiet der Gnade unserer Nachbarn preisgeben heißen würde.

Man fängt auch an, die Frage wegen Luxemburg besser einzusehen, und ist nicht mehr so sehr der Meinung, daß diese Provinz Deutschland angehören müsse.

Der König Wilhelm indignirt Jedermann durch sein treuloses Benehmen, Hr. Sebastiani sagte uns, daß wenn der König von Holland nicht endlich eingewilligt hätte, die Schelde zu öffnen, so würde Frankreich sich's bald zur Pflicht gemacht haben, ihn dazu zu zwingen.

Die Wahl des Prinzen Otto von Bayern würde hier gebilligt werden. Der Prinz würde hier anerkannt werden, und zugleich würde man die Regentschaft anerkennen, welche der Kongreß für ihn wählen würde. Man zweifelt hier keineswegs, daß Preußen ihn ebenfalls anerkennen wird, und die dritte Tochter des Königs Ludwig Philipp würde ihm gegeben werden. Der König hegt für unser Belgien zu tiefes Interesse, um ihm nicht eine Königin aus seiner Familie zu bewilligen.

Die Geneigtheit, die man uns wegen eines Handelsver-

*) Aus der nämlichen Quelle vom 9 Januar.

Digitized by Google

trages zeigt, ist sehr zufriedenstellend. Der Minister ist wegen der Möglichkeit der Zulassung unserer Steinkohlen, unsers Eisens, unserer Tücher u. s. w. ausgeforscht worden. Es ist bestimmt darauf geantwortet, daß man uns Alles bewilligen würde, was nur nicht schnurstracks den Interessen Frankreichs zuwiderläuft.

Belgien ist unser theuerster Verbündeter, hat Hr. Sebastiani gesagt. Wir wollen es wenigstens als Bruder behandeln, da es uns nicht näher angehören kann.

Wir sprachen mit dem Minister über die Bewegungen, welche sich von allen Seiten zu Gunsten Frankreichs in Belgien an den Tag legten, von den Petitionen, welche in dem Sinne einer Wiedervereinigung mit Frankreich an den Kongreß gerichtet wären, und fragten ihn, was das Ministerium thun würde, wenn Belgien sich von selber Frankreich anböte oder einen Prinzen von demselben verlangte.

König Ludwig Philipp würde Belgien ablehnen, erwiderte der Minister, und würde euch selbst einen seiner Söhne, euch zu beherrschen, abschlagen. Der König will keinen Krieg, und ihr dürft ihn auch nicht wollen. England, ganz Europa würde Krieg anfangen, wenn ihr mit Frankreich wieder vereinigt wäret. Dieser Krieg würde auf eurem Boden und auf eure Kosten geführt werden; ihr würdet ungeheuer dabei einbüßen.

Aber, wendeten wir ein, wenn wir uns als Republik konstituiren?

Dann, antwortete der Minister, würde keine Macht euch anerkennen, und ihr würdet euch selbst überlassen werden.

Und wenn die Belgier einen einheimischen Prinzen wählten?

Das würde sich eben so wie mit der Republik verhalten, ihr würdet von Niemanden anerkannt werden. Frankreich würde euch vielleicht allein noch anerkennen. Die Wahl des Prinzen Otto würde vortheilhaft für euch seyn. Rußland selbst würde euch mit diesem Prinzen anerkennen.

Digitized by Google

Hier endigte sich die Unterredung mit Hrn. Sebastiani.

Ich glaube, daß es Ihnen angenehm seyn wird, wenn ich Ihnen anzeige, daß der russische Botschafter übermorgen seine Beglaubigungsschreiben dem Könige in feierlicher Audienz überreichen wird. Der Herzog von Mortemart wird seinerseits als französischer Botschafter nach Petersburg abgehen. Man glaubt hier, daß die polnische Frage noch ohne Krieg sich entscheiden könnte.

(Unterz.) Firmin Rogier.

180. Londoner Konferenzprotokoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 9 Januar 1831. *)

Anwesend: Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich vereinigt, um die Reklamationen zu prüfen, welche der Londoner Hof von Seite der provisorischen Regierung Belgiens, wegen Veränderung der Maßregeln, die fortwährend die Schifffahrt der Schelde hindern; und von Seite Sr. Maj. des Königs der Niederlande, wegen der von den belgischen Truppen verübten Feindseligkeiten erhalten hat.

In Betracht, daß das Protokoll Nro. 1 vom 4 Nov. 1830 sagt: „Von beiden Seiten sollen die Feindseligkeiten gänzlich aufhören;" daß durch das dem Protokolle Nro. 2 unter B angehängte Dokument, „die provisorische Regierung Belgiens sich verpflichtet hat, die Befehle zu geben und die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit alle Feindseligkeiten gegen Holland von Seite der Belgier aufhören."

In Betracht ferner, daß durch das dem Protokolle Nr. 3 vom 17 Nov. 1830 unter A angehängte Dokument Se. Maj.

*) Aus der nämlichen Quelle vom 17 Januar.

Digitized by Google

der König der Niederlande erklärt hat, „daß er den oben erwähnten Vorschlag (über gänzliche Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten) nach Inhalt des Protokolls Nro. 1 der Konferenz annehme;“ daß das Protokoll Nro. 2 vom 17 Nov. besagt: „daß der von beiden Seiten geschlossene Waffenstillstand eine gegen die fünf Mächte eingegangene Verbindlichkeit begründe, und daß man von beiden Seiten die Befugniß behalten werde, freie Verbindung zu unterhalten zu Lande und zu Wasser mit den Gebieten, Plätzen und Punkten, welche die resp. Truppen außerhalb der Gränzen inne haben, welche Belgien von den vereinigten Provinzen der Niederlande vor dem Pariser Traktate vom 30 Mai 1814 trennten.“

In Betracht auch, daß durch das Protokoll Nro. 3 vom 17 Nov., die Mächte „die Verbindlichkeiten zum Waffenstillstande als eine gegen sie selbst eingegangene Verbindlichkeit, auf deren Beobachtung sie ferner wachen müssen,“ angesehen haben; daß, in dem folgenden Protokolle Nro. 4 vom 30 Nov. „der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Niederlande jenen der fünf Mächte die gänzliche Zustimmung des Königs, seines Herrn, zu ihrem Protokolle vom 17 Nov. bekannt gemacht hat;“ daß es demnach ausgemacht war, daß die Feindseligkeiten, von deren Einstellung es sich handelte, zu Lande und zu Wasser gänzlich aufhören, und daß sie in keinem Falle wieder anfangen sollten, indem der Waffenstillstand durch die bereits erwähnten Protokolle vom 17 Nov. unbeschränkt erklärt und die Einstellung der Feindseligkeiten, durch die Protokolle Nro. 4 vom 30 Nov. und Nro. 5 vom 10 Dezbr. 1830, unter die unmittelbare Garantie der fünf Mächte gestellt worden; ferner daß das Wesen und der Werth dieser Verpflichtungen der provisorischen Regierung Belgiens unterm 6 Dez. mittelst einer Verbalnote des Lords Ponsonby und des Hrn. Bresson erklärt worden, in deren Folge die provisorische Regierung Belgiens erklärt hat, daß sie dem Protokolle vom 17 November beistimme.

Digitized by Google

In Erwägung endlich, daß auf den Grund dieser Zustimmung eine gemeinsame Verwendung der fünf Mächte bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande stattgehabt, in der Absicht, die völlige Zurücknahme der Maßregeln, welche die Schifffahrt der Schelde noch hindern, zu erlangen.

Waren die Bevollmächtigten einstimmig der Meinung, es sey Pflicht der fünf Mächte, für die freie, schnelle und völlige Vollziehung der Verpflichtungen zu sorgen, welche sie als gegen sie selbst eingegangen erklärt haben.

Demgemäß haben die Bevollmächtigten beschlossen, dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande kund zu thun, daß, da die fünf Mächte die völlige Einstellung der Feindseligkeiten unter ihre Garantie gestellt haben, sie von Seite Sr. Maj. die fernere Ausübung einer Maßregel nicht billigen können, welche einen feindseligen Charakter trage; und daß, da dieß der Charakter der Maßregeln sey, welche die Schifffahrt der Schelde hemmen, die fünf Mächte verbunden sind, deren Zurücknahme zum letzten Mal zu verlangen.

Die Bevollmächtigten haben bemerkt, daß diese Zurücknahme vollständig seyn, und die freie Schifffahrt der Schelde wieder herstellen müsse, ohne andere Zoll- und Besichtigungsabgaben als jene, welche im J. 1814, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, zu Gunsten der neutralen und der den belgischen Häfen zugehörigen Schiffe, entrichtet wurden, indem Se. Maj. der König der Niederlande durch seinen Bevollmächtigten erklärt hat, daß die den belgischen Häfen zugehörigen Schiffe weder belästigt worden seyen, noch belästigt werden würden, so lange die Belgier weder die Fahrzeuge, noch das Eigenthum der nördlichen Provinzen der Niederlande belästigen würden.

Obgleich überzeugt, daß der König in seiner Loyalität und seiner Weisheit nicht ermangeln wird, allen Punkten ihrer Forderung beizutreten, sind die Bevollmächtigten nichtsdestoweniger genöthigt, hier zu erklären, daß die Abweisung dieser For-

Digitized by Google

Forderung durch die fünf Mächte als ein Akt der Feindseligkeit gegen sie angesehen werden würde, und daß, wenn am 20 Jan. die Maßregeln, welche die Schifffahrt der Schelde hindern, nicht in der obenerwähnten Zeit und gemäß dem Versprechen Sr. Majestät selbst aufgehört hätten, die fünf Mächte sich vorbehielten, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie zur schnellen Vollziehung ihrer Verpflichtungen für nöthig erachten würden.

Um aber auch auf der andern Seite ein gleich gerechtes Verfahren eintreten zu lassen — da die Bevollmächtigten benachrichtigt worden sind, daß ein Wiederanfang der Feindseligkeiten, besonders in der Gegend von Maestricht stattgefunden; daß Bewegungen belgischer Truppen die Absicht andeuten, diesen Platz zu berennen, und daß die Truppen die Stellung, welche sie, kraft der beigefügten Erklärung der provisorischen Regierung Belgiens vom 21 Nov. 1830 beibehalten sollten, verlassen haben: so haben sie beschlossen, durch ihre Kommissarien in Brüssel der provisorischen Regierung Belgiens anzeigen zu lassen, daß die fraglichen Feindseligkeiten ohne den mindesten Verzug aufhören müssen, und daß die belgischen Truppen ohne Aufschub, gemäß der oben angeführten Erklärung, sich in die Stellung zurückzuziehen haben, die sie am 21 Nov. 1830 inne hatten.

Die Kommissarien werden hinzufügen, daß wenn die belgischen Truppen bis zum 20 Jan. sich nicht in die besagten Stellungen zurückgezogen hätten, die fünf Mächte die Verwerfung ihrer Forderung in dieser Beziehung als eine feindselige Handlung gegen sich ansehen und sich vorbehalten würden, alle ihnen zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um den ihrerseits eingegangenen Verbindlichkeiten Achtung und Vollziehung zu verschaffen.

Die Bevollmächtigten wiederholen übrigens in dem gegenwärtigen Protokolle die förmliche Erklärung, daß die völlige und gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten unter die un-

Digitized by Google

mittelbare Bürgschaft der fünf Mächte gestellt ist; daß sie die Erneuerung der Feindseligkeiten unter keiner Voraussetzung zugeben werden, und daß sie den unabänderlichen Entschluß gefaßt haben, die Vollziehung der Entscheidungen zu bewirken, welche ihnen die Gerechtigkeit und der Wunsch, Europa die Wohlthat des allgemeinen Friedens zu erhalten, eingegeben haben.

(Unterz.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

Für gleichlautende Abschrift:

Ponsonby, Bresson.

Für gleichlautende Abschrift: der Vicepräsident.

(Unterz.) Graf d'Aerschot.

181. Schreiben des Herrn Van de Weyer an den Grafen Celles, Mitglied des diplomatischen Komité's. London den 10 Januar, vorgelesen in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom 13 Jan. *)

Mein Herr! Wir erhielten gestern Ihre Briefe vom ...; welche den Antrag des Berichts der Centralsektion begleiteten. Dieser Vorschlag stimmt ganz mit dem Gedanken überein, den ich die Ehre habe Ihnen vorzulegen: dem Kongresse allein das schwierige Werk der Wahl des Souveräns zu überlassen. Der Kongreß wird nun seine Kommissarien ernennen, um mit den fünf Mächten über alles darauf Bezügliche zu unterhandeln. Man hat also eingesehen, daß Belgien sich nicht isoliren oder blind vorwärts gehen kann, sondern ehe es zur Wahl des Fürsten schreitet, sich mit den Nachbarmächten verständigen muß.

Da diese Kommissarien zugleich die Gebiets- und Handelsfragen zu erörtern haben werden, so wird unsere Anwesenheit hier unnütz, und ich hoffe, daß ich in Kurzem offiziell werde zurückberufen werden. Die HH. Kommissarien werden

*) Aus der nämlichen Quelle vom 14 Januar.

Digitized by Google

sich überzeugen, daß Belgiens wahre Interessen, seine Ehre und seine Würde von uns nicht hintangesetzt wurden, und daß die belgische Diplomatie bloß die Wahrheit sagte, wenn sie versicherte, daß sie sich in den Konferenzen nicht auf die Wahl des Fürsten eingelassen habe.

Das Komité wird in diesem Augenblicke ohne Zweifel unsere Schreiben und unsere Note über die Gränzen erhalten haben. Seitdem hat sich unsere Stellung, der Konferenz gegenüber, in nichts geändert. Die offizielle Weise der Mittheilung zwischen ihr und uns ist noch nicht festgestellt. Alles geschieht durch die Vermittlung des Lords Palmerston und des Fürsten Talleyrand, der uns ankündigte, wir sollten uns bereit halten. Indessen hatten, seit der Zusendung unserer Noten über den Waffenstillstand und die Aufhebung der Blokade, drei Konferenzen zwischen den fünf Mächten statt; wir wohnten ihnen aber nicht bei.

Gestern las uns Lord Palmerston, Namens der Konferenz, ein Protokoll über die Beobachtung des Waffenstillstandes vor, welches, wie er beifügte, noch in der Nacht nach dem Haag und nach Brüssel abgesendet werden sollte.

Es ist wichtig, daß die Regierung und das diplomatische Komité wissen, daß wir über diesen Gegenstand weder offiziell gehört, noch offiziell zu Rathe gezogen wurden, daß folglich der Inhalt dieses Protokolls, den wir nur aus einem flüchtigen Vorlesen kennen, auf keine Weise als das Resultat einer wechselseitigen Berathung betrachtet werden darf.

Was, wie Lord Palmerston sagt, die Konferenz bis jetzt hinderte, in direkte Berührung mit uns zu treten, ist eben die Scheldefrage, die sie vor Allem entschieden wollte. Wie dem auch seyn mag, so kann ein solcher Zustand der Dinge nicht länger fortdauern, und wir wollen, wie wir gestern dem Lord Palmerston sagten, fragen:

1) wann und wie die Diskussion über die Note vom 6ten (in Betreff der Gränzen) beginnen soll, oder

Digitized by Google

2) ob die Konferenz, die uns berief, es jetzt für überflüssig hält, daß wir gehört werden, da sie durch unsere Antwort auf das Protokoll vom 20sten, und durch unsere Note vom 4ten die Gesinnung der Regierung kennt.

Indessen ist es unumgänglich nothwendig, daß die Regierung sich anschicke, sobald als möglich die Frage der Schuld der Kolonien zu berathen, nicht um mit Holland abzuschließen, sondern um im Stande zu seyn, zu beurtheilen, welchen Theil der Schuld Belgien übernähme, so wie um Geldentschädigungen anzubieten für Flandern, Maestricht nebst dessen Enklaven und Luxemburg, Gebiete, die wir nicht ohne Opfer erlangen werden, und für deren Besitz wir keine Territorialkompensationen anzubieten haben. Die belgischen Kommissarien müssen daher mit bestimmten Instruktionen bekleidet werden, seyen es wir, wenn wir in London zu verbleiben haben, oder seyen es die, die der Kongreß ernennen wird.

Die Nachweisungen, die ich habe, reichen nicht hin; überdieß sind wir nicht ermächtigt, etwas der Art vorzuschlagen. Wir wissen aus guter Quelle, daß Holland der Konferenz bereits seine Ansicht über die Schuld zu wissen that, es ist daher dringend nothwendig, daß Belgien auch die seinige feststelle.

So stehen die Angelegenheiten. Die Konferenz konnte, da sie die ganze Woche mit der Aufhebung der Blokade beschäftigt war, sich noch nicht an die Gränzfrage machen. Wir warten, bis sie dieselbe vornimmt, um ihr dann über jeden der drei Punkte erläuternde Denkschriften zu unserer Note vom 6ten einzusenden. Sie werden ohne Zweifel diesen Gang sehr langsam und der Ungeduld der Nation schlecht entsprechend finden, aber solche Schwierigkeiten lassen sich nicht an Einem Tage abmachen. Mögen das Komité und die Regierung überzeugt seyn, daß wir nicht einen Augenblick verlieren.

Empfangen Sie ꝛc.

(Unterz.) Sylvain Van de Weyer.

Digitized by Google

Nachschrift: Wir kommen in diesem Augenblick von dem Fürsten von Talleyrand, der uns auseinandersetzte, warum die Konferenz bis jetzt noch nicht in direkte Kommunikation mit uns trat. Wir befinden uns hierin in gleichem Falle wie die holländischen Kommissarien. Die Konferenz will vor Diskussion der streitigen Punkte mit allen nöthigen Dokumenten versehen seyn. Wir werden mittlerweile jedem der Bevollmächten unsere Ansprüche und Rechte auseinandersetzen.

Gleichförmig: der Vicepräsident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten,

Graf de Celles.

182. Schreiben des Hrn. Shewo, Sekretärs des engl. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den englischen Konsul in Antwerpen, die Freiheit der Schelde betreffend. London, den 13 Januar 1831. *)

London, den 13 Januar 1831.

Mein Herr! Auf Befehl Lord Palmerstons habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, damit Sie alle engl. Kapitäne in Vliessingen, so wie den engl. Handelsstand im Allgemeinen davon in Kenntniß setzen, daß die Schelde am 20sten d. frei seyn muß, und daß keine Hemmung von den fünf Großmächten geduldet werden wird.

(Unterz.) Der Sekretär ꝛc.

183. Auszug aus dem Protokoll der in London von den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte am 20 Jan. 1831 im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten abgehaltenen Konferenz; dem belgischen Nationalkongreß in der Sitzung vom 29 Januar vorgelegt. **)

Anwesend: die Bevollmächtigten von Oesterreich,

*) Aus der nämlichen Quelle vom 17 Januar.

**) Aus der nämlichen Quelle vom 31 Januar 1831.

Digitized by Google

Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben Kenntniß genommen von beigeschlossenem, an ihre Kommissarien in Brüssel gerichtetem Schreiben der provisorischen Regierung Belgiens, das in Gemäßheit des Protokolls vom 9 Jan. 1831 besagt, daß die belgischen Truppen, die bis in die Umgebungen von Maestricht vorgerückt waren, Befehl erhalten hätten, sich unverweilt zurückzuziehen, und fürderhin die Veranlassungen zu Feindseligkeiten zu vermeiden.

Durch die Erläuterungen ihrer Kommissarien überzeugt, daß dieser Rückzug der belgischen Truppen die Folge haben wird, dem Platze Maestricht die vollständige Kommunikationsfreiheit zu sichern, deren er genießen muß; nicht zweifelnd, daß seinerseits Se. Maj. der König der Niederlande für Erfüllung des Protokolls vom 9 Jan. Vorsorge getroffen habe; nachdem überdieß die nöthigen Bestimmungen beschlossen worden, falls die Verfügungen jenes Protokolls verworfen oder verletzt würden, und nun der Tag herangekommen ist, wo das Aufhören der Feindseligkeiten, das die fünf Mächte stets sich angelegen seyn ließen, herbeizuführen, vollständig hergestellt seyn muß, schritten die Mächte zur Prüfung der Fragen, die sie zu lösen hatten, um den Zweck ihres Protokolls vom 20 Dez. 1830 zu verwirklichen, von den Grundprinzipien, an die jene Akte die künftige Unabhängigkeit Belgiens knüpft, eine nützliche Anwendung zu machen, und so den allgemeinen Frieden zu befestigen, dessen Erhaltung das erste Interesse und den ersten Wunsch der zu London in Konferenz versammelten Mächte bildet.

In dieser Absicht hielten es die Mächte für unumgänglich nöthig, vor Allem die Grundlagen in Betreff der Gränzen festzustellen, die künftig das holländische Gebiet von dem belgischen Gebiete trennen sollen.

Von beiden Seiten waren ihnen in dieser Hinsicht Vor-

Digitized by Google

schläge zugesandt worden. Nach deren reiflicher Erwägung kamen sie unter sich über folgende Grundlagen überein:

Art. 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet, mit allen Plätzen, Städten und Orten begreifen, die im J. 1790 zu der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande gehörten.

Art. 2. Belgien wird aus dem ganzen übrigen Gebiete gebildet, das in dem Vertrage von 1815 den Namen Königreich der Niederlande erhalten hatte, mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, das, unter einem andern Rechtstitel, im Besitz der Prinzen des Hauses Nassau, einen Theil des deutschen Bundes ausmacht und fortwährend ausmachen wird. (Murren, Bewegung.)

Art. 3. Es versteht sich, daß die Verfügungen der Artikel 108 bis 117 einschließlich, der Generalakte des Wiener Kongresses in Betreff der freien Beschiffung der schiffbaren Flüsse und Ströme, angewendet werden, welche das holländische und belgische Gebiet durchfließen.

Art. 4. Da indessen aus den in dem Art. 1 und 2 gelegten Grundlagen sich ergeben würde, daß Holland und Belgien Enklaven auf ihren betreffenden Gebieten besäßen, so werden durch die Bemühungen der fünf Höfe zwischen den beiden Ländern solche Tausche und Anordnungen getroffen werden, die ihnen den gegenseitigen Vortheil einer völligen Kontiguität des Besitzes und einer freien Kommunikation der in ihren Gränzen begriffenen Städte und Flüsse sichern.

Nach Uebereinkunft über diese ersten Artikel richteten die Mächte ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel, das Friedenswerk, dem die fünf Mächte ihre thätige Sorge widmeten, zu befestigen, und die Grundsätze, die ihre gemeinsame Politik leiten, in ihr wahres Licht zu setzen.

Sie sind einstimmig der Meinung, daß die fünf Mächte ihrem wohlverstandenen Interesse, ihrer Vereinigung, der Ruhe Europa's und der Erfüllung der in ihrem Protokolle vom

Digitized by Google

20 Dez. bezeichneten Absichten eine feierliche Manifestation schuldig seyen, einen eklatanten Beweis ihres festen Entschlusses in den Anordnungen in Betreff Belgiens wie in allen Umständen, die sich noch darbieten können, keinerlei Gebietsvergrößerung, keinerlei ausschließlichen Einfluß, keinen isolirten Vortheil zu suchen, und diesem Lande selbst so wie allen Staaten, die es umgeben, die besten Garantien der Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. Unter solchen Maximen, in solchen wohlthätigen Absichten beschlossen die Mächte den obigen Artikeln noch folgende beizufügen:

Art. 5. Belgien wird in den Gränzen, wie sie in Gemäßheit der in den Art. 1, 2 und 4 des gegenwärtigen Protokolls gelegten Grundlagen werden festgesetzt und gezogen werden, einen für immer neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte garantirten ihm diese perpetuelle Neutralität, so wie die Integrität und Unverletzbarkeit seines Gebiets in den obenerwähnten Gränzen.

Art. 6. Nach einer gerechten Gegenseitigkeit wird Belgien gehalten seyn, jene Neutralität auch gegen alle andern Staaten zu beobachten, und keinerlei Angriffe auf innere oder äußere Ruhe zu machen.

(Für gleichlautende Abschrift:)

(Unterz.) Ponsonby.

184. Protokoll der im auswärtigen Amte zu London am 27 Januar 1831 gehaltenen Konferenz. *)

In Anwesenheit der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, welche sich vereinigt haben, um die, hinsichtlich der Geldmittel, des Handels und an-

*) Aus dem Staatskouranl vom 7 März.

derer Dinge, durch die Trennung Belgiens von Holland nothwendig gewordenen Anordnungen zu erwägen, sind der Ansicht gewesen, daß die fünf Höfe aus zweien und zwar gebieterischen Gründen verpflichtet seyen, in diesem Bezuge durch freundschaftliche Bemühung einen Beschluß herbeizuführen.

Zunächst hat bereits die Erfahrung während der Unterhandlungen, mit denen die Mächte beschäftigt waren, dieselben überzeugt, daß es für die unmittelbar dabei interessirten Parteien unmöglich seyn würde, sich über solche Gegenstände zu verstehen, wenn die wohlwollende Sorge der fünf Höfe nicht mitwirkte, um ein Uebereinkommen annehmlich zu machen; diese erste Erwägung ist um so mehr von Gewicht, als sie offenbar einen Einfluß auf die Erhaltung des allgemeinen Friedens ausübt. Ueberdieß aber haben die Fragen, deren Lösung es hier gilt, bereits zu Entscheidungen Anlaß gegeben, deren Prinzivien, weit davon entfernt, neu zu seyn, im Gegentheile zu allen Zeiten die gegenseitigen Beziehungen der Staaten regulirt haben und durch besondere zwischen den fünf Höfen abgeschlossene Verträge wiederholentlich und aufs Neue befestigt worden sind. Diese Verträge können auch in keinem Falle ohne Mitwirkung der Mächte, von denen sie geschlossen worden, abgeändert werden.

Die hier entwickelten Gründe, deren Gewicht keinem Zweifel unterworfen ist, haben die Bevollmächtigten bewogen, hinsichtlich der pekuniären Anordnungen, die alle nothwendig mit der Vertheilung der Schulden des Königreichs der Niederlande in Verbindung stehen müssen, und wobei alle Völker Europa's mehr oder minder interessirt sind, die Bestimmungen der Verträge, wodurch die Schulden Hollands und die von Belgien für gemeinsame Schulden erkannt wurden, in Erwägung zu ziehen. Diese Bestimmungen, enthalten in einem Protokolle vom 21 Julius 1814, das der allgemeinen Wiener Kongreßakte vom 9 Junius 1815 beigefügt, und als einen wesentlichen Theil dieser Akte ausmachend anerkannt wurde, lauten, wie folgt:

Digitized by Google

„Art. 6. des Protokolls vom 21 Julius 1814. Da die Laſten, eben ſowohl als die Vortheile, gemeinſchaftlich ſeyn müſſen, ſo werden die Schulden, die zur Zeit der Vereinigung von den holländiſchen Provinzen einerſeits und von den belgiſchen Provinzen andrerſeits eingegangen waren, dem allgemeinen Staatsſchatze der Niederlande zur Laſt fallen.

In Gemäßheit dieſes Artikels iſt die Gemeinſchaftlichkeit der Laſten, Schulden und Vortheile, wovon in demſelben das Prinzip feſtgeſtellt wird, offenbar auf der Vereinigung der holländiſchen mit den belgiſchen Provinzen begründet. Von dem Augenblicke ab, da dieſe Vereinigung aufhört, würde alſo auch, wie es ſcheint, jene Gemeinſchaftlichkeit aufhören müſſen, und, als eine zweite unvermeidliche Folge dieſes Grundſatzes, würden die Schulden, die bei der Vereinigung mit einander verſchmolzen worden, bei der Trennung wieder vertheilt werden können.

Hiernächſt würde auf dieſer Grundlage jedes Land die Schulden ausſchließlich wieder zu Laſten übernehmen müſſen, mit denen es vor der Vereinigung beſchwert war. Die holländiſchen Provinzen würden ſonach für diejenigen Schulden ſorgen müſſen, die ſie hatten, als die belgiſchen Provinzen mit ihnen vereinigt wurden, und eben ſo würden auch den belgiſchen Provinzen die bei der Vereinigung gehabten Schulden zufallen. Dieſe letzteren würden zunächſt beſtehen: aus der auſtro-belgiſchen Schuld, die zur Zeit eingegangen wurde, als Belgien dem Hauſe Oeſterreich gehörte; aus allen alten Schulden der belgiſchen Provinzen, und endlich aus allen Schulden, welche auf Landſtrichen haften, die jetzt innerhalb der belgiſchen Gränzen eingeſchloſſen werden ſollen. Außer den hier genannten ausſchließlich belgiſchen Schulden würde Belgien noch vollſtändig übernehmen müſſen: erſtlich die Schulden, welche allein in Folge der Vereinigung Holland zur Laſt gefallen ſind,

Digitized by Google

und zweitens den Betrag der Aufopferungen, die Holland gemacht hat, um die Vereinigung zu erlangen.

Ueberdieß aber würde Belgien noch, nach einem auf seinen Theil kommenden Verhältnisse, die Schulden tragen müssen, welche seit der Vereinigung und während derselben von dem allgemeinen Staatsschatze des Königreichs der Niederlande eingegangen worden, und wie dieselben im Budget des Königreichs verzeichnet sind. Dasselbe gleichmäßige Verhältniß wird auch bei Eintheilung der Ausgaben beobachtet werden müssen, die vom allgemeinen Staatsschatze der Niederlande in Gemäßheit des 7ten Art. des Protokolls vom 21 Julius 1814 bestritten worden sind.

Es heißt in diesem Artikel, daß „die Ausgaben, welche zur Anlegung und Unterhaltung der Gränzfestungen des neuen Staates erforderlich sind, von dem allgemeinen Staatsschatze bestritten werden sollen, indem sie durch etwas verursacht worden, was die Sicherheit und Unabhängigkeit aller Provinzen und der ganzen Nation bezweckt." Endlich würde Belgien auch nothwendig verpflichtet seyn die Loos-Renten zu decken, die unter Spezial-Verband der öffentlichen Domänen, welche innerhalb der Gränzen des belgischen Grundgebietes belegen sind, ausgegeben wurden.

Belgien würde inzwischen, von Holland geschieden, keinerlei Recht auf den Handel mit den holländischen Kolonien haben, die seit der Vereinigung zu dessen Blüthe so viel beigetragen, und Se. Maj. der König der Niederlande würde die gesetzliche Befugniß haben, den Einwohnern von Belgien diesen Handel ganz und gar zu verweigern oder ihnen denselben nur für den Preis und mit den Bedingungen zuzugestehen, die in dieser Hinsicht zu bestimmen Se. Majestät für angemessen halten möchten.

In Erwägung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt günstig dafür ist, Anordnungen zu treffen, wodurch diese Bedingungen ohne weitern Aufenthalt festgestellt werden können, und daß,

Digitized by Google

wiewohl es der Billigkeit gemäß ist, daß ein solches Vorrecht von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande den Einwohnern von Belgien nicht anders als gegen eine angemessene Vergütung gestattet werde, es doch auch andrerseits, sowohl um das Gleichgewicht von Europa zu behaupten, als um die Zwecke, welche die fünf Mächte im Auge haben, zu erreichen, von Wichtigkeit erscheint, daß Belgien, als ein blühender und wohlhabender Staat, in den Bedingungen seiner neuen politischen Existenz die Hülfsmittel finde, deren es bedarf, um sich aufrecht zu erhalten, so sind die Bevollmächtigten der Ansicht gewesen, daß die hierunter folgenden Vorschläge geeignet seyn dürften, einen Wunsch vollkommen zu erfüllen, der sowohl das allgemeine Wohlseyn Europa's, als das der beiden Länder berührt, deren Versöhnung und beiderseitiges Interesse für die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland ein Gegenstand der Aufmerksamkeit ist.

Sie haben geglaubt, daß Belgien, statt seine alten Schulden wieder ganz zu übernehmen und mit den oben aufgezählten Lasten theils ganz und theils nach einem gleichmäßigen Verhältnisse beschwert zu werden, einen Theil der Schulden des Königreichs der Niederlande, wie sie jetzt dem königl. Staatsschatze zur Last fallen, auf sich nehmen, und daß diese Schulden unter die beiden Länder nach dem Verhältniß des durchschnittlichen Betrages der von jedem Lande während der Jahre 1827, 1828 und 1829 aufgebrachten direkten und indirekten Steuern und Accisen, vertheilt werden müsse; daß diese Grundlage, welche mit den pekuniären Hülfsmitteln der Holländer und der Belgier völlig übereinstimmt, billig und gemäßigt erscheinen würde, da in Folge derselben, ohne daß die Ungleichheit der Bevölkerung dabei in Erwägung gezogen wird, durch Festsetzung $^{16}/_{31}$ der ganzen Schuld zu Lasten Belgiens kommen und $^{15}/_{31}$ derselben zu Lasten Hollands verbleiben würden; daß übrigens, wenn aus dieser Anordnung eine Vermehrung der Lasten für Belgien entspringen dürfte, die Belgier dagegen andrer-

Digitized by Google

seits auf demselben Fuße, wie die Holländer, den Genuß des Handels in allen Sr. Maj. dem Könige der Niederlande gehörenden Kolonien haben sollen.

Demzufolge sind die Bevollmächtigten wegen folgender Vorschläge übereingekommen:

Art. 1. Die Schulden des Königreichs der Niederlande, wie sie zu Lasten des königl. Staatsschatzes bestehen, nämlich:

1) die wirklich zinsentragende Schuld;
2) die ausgesetzte Schuld;
3) die verschiedenen Schuldscheine des Amortisations-Syndikates;
4) endlich die speziell hypothezirten Domänen-Loos-Renten sollen unter Holland und Belgien gleichmäßig nach dem Durchschnittsbetrage der Summe, welche beide Länder während der Jahre 1827, 1828 und 1829 an direkten und indirekten Steuern, so wie an Accisen des Königreichs, bezahlt haben, vertheilt werden.

Art. 2. Da in Gemäßheit des erwähnten Durchschnittsbetrages, durch Festsetzung, auf Holland $^{15}/_{31}$ und auf Belgien $^{16}/_{31}$ der oben verzeichneten Schulden kommen würden, so wird Belgien mit einem darnach gleichmäßig festgestellten Antheil der Zinsenzahlung belastet bleiben.

Art. 3. Um der so vertheilten Schulden des Königreichs der Niederlande halber, werden die Belgier den Genuß der Fahrt und des Handels nach den an Holland gehörenden Kolonien auf demselben Fuße und mit denselben Rechten und Vortheilen, wie die Einwohner von Holland, genießen.

Art. 4. Die öffentlichen Bauwerke zu allgemeinem oder besonderem Nutzen, wie Kanäle, Landstraßen u. dgl. m., die ganz oder zum Theil auf Kosten des Königreichs der Niederlande angelegt worden, werden mit den daran geknüpften Vortheilen und Lasten dem Lande gehören, in welchem sie gelegen sind. Es ist aber gemeint, daß die Kapitalien, welche zu Anlegung dieser Werke aufgenommen worden und besonders darauf haften,

Digitized by Google

unter die genannten Lasten begriffen werden sollen, und zwar so weit, als sie noch nicht abgelöst sind, und ohne daß die bereits geschehenen Ablösungen zu einer Ausgleichung Anlaß geben sollen.

Art. 5. Der Beschlag, der in Belgien während der Unruhen auf das Privatvermögen und die Domänen des Hauses Oranien-Nassau gelegt worden, wird unverzüglich aufgehoben werden; der Genuß dieser Güter und Domänen wird unverweilt den gesetzlichen Eigenthümern zurückgestellt werden.

Art. 6. Belgien wird, mit Rücksicht auf die Vertheilung der Schulden des Königreichs der Niederlande, mit keinen andern Lasten beschwert werden, als die in den Artikeln 1, 2 und 4 des gegenwärtigen Protokolls angegeben sind.

Art. 7. Die Ausmittlung der in den genannten Artikeln angegebenen Lasten wird in Gemäßheit der in denselben Artikeln angenommenen Prinzipien stattfinden, und zwar durch eine Konferenz holländischer und belgischer Kommissarien, die in möglichst kurzer Zeit im Haag zusammentreten sollen, weil alle zu einer solchen Ausmittlung erforderlichen Aktenstücke und Aufschlüsse in dieser Stadt sich befinden.

Art. 8. Bis die Arbeiten dieser Kommissarien beendigt seyn werden, wird Belgien verpflichtet seyn, vorläufig und mit Vorbehalt der näheren Ausmittlung seinen schuldigen Antheil an der Zinsenzahlung und Amortisirung der Schulden des Königreichs der Niederlande beizutragen, und zwar nach dem aus den Artikeln 1 und 2 des gegenwärtigen Protokolls sich ergebenden gleichmäßigen Verhältnisse.

Art. 9. Falls bei den Arbeiten der genannten Kommissarien, oder im Allgemeinen bei der Anpassung der oben angegebenen Grundlagen Differenzen entstehen sollten, die in der Güte nicht beigelegt werden können, werden die fünf Mächte vermittelnd eintreten, um die Differenzen auf eine mit denjel-

Digitized by Google

den Grundlagen am meisten übereinstimmende Weise auszugleichen.

Um die Bestimmungen ihres Protokolls Nr. 11 vom 20 Jan. 1831 zu erfüllen, sind die Bevollmächtigten noch wegen folgender Punkte übereingekommen.

Art. 10. Binnen möglichst kurzer Zeit werden belgische und holländische Gränzscheidungs-Kommissarien zusammentreten, um die Gränzlinien, welche Belgien fortan von Holland trennen sollen, zu ziehen und festzustellen, in Gemäßheit der in den Artikeln 1, 2 und 4 des Protokolls Nr. 11 vom 20 Jan. 1831 angenommenen Prinzipien. Falls bei dieser Arbeit Differenzen unter ihnen entstehen sollten, die nicht in der Güte aus dem Wege geräumt werden können, werden die fünf Höfe als Vermittler zwischen beiden eintreten, um die Differenzen so viel als möglich in Gemäßheit der Prinzipien zu schlichten.

Art. 11. Der Hafen von Antwerpen wird, in Gemäßheit der im Art. 15 des Pariser Vertrages vom 30 Mai 1814 enthaltenen Bestimmungen, fortwährend und ausschließlich ein Handelshafen bleiben.

Nachdem die Bevollmächtigten dergestalt die vornehmsten Bestimmungen, die ihnen das Friedenswerk, mit welchem sie sich beschäftigen, zu erheischen schien, festgesetzt, haben sie auch noch bestimmt, daß die Artikel des gegenwärtigen Protokolls denjenigen des vorigen Protokolls Nr. 11 vom 20 Jan. hinzugefügt werden sollen, und daß dieselben, in zweckmäßiger Ordnung rangirt, zusammen eine Beilage dieses Protokolls unter der Benennung: Grundlagen zur Befestigung von Belgiens Unabhängigkeit und zukünftiger Existenz, ausmachen sollen.

Außerdem ist angeordnet worden, daß die fünf Höfe, die über diese Grundlagen vollkommen einig sind, dieselben an die unmittelbar dabei interessirten Parteien mittheilen und sich über die besten Mittel verständigen sollen, diese Grundlagen annehmen und zur Ausführung gelangen zu lassen, so

Digitized by Google

wie auch zu gelegener Zeit zu bewirken, daß die übrigen Höfe von Europa, welche die Akten der Kongresse von Wien und Paris unterzeichnet haben und denselben beigetreten sind, sich mit denselben vereinigen.

Die fünf Mächte, die an der Erhaltung des allgemeinen Friedens arbeiten, die sich überzeugt haben, daß ihre Einigkeit die einzige Bürgschaft dieses Friedens ist, die in der Angelegenheit Belgiens mit vollkommener Uneigennützigkeit zu Werke gegangen sind, haben keinen anderen Zweck gehabt, als diesem Lande einen unschädlichen Platz im europäischen Staatensysteme anzuweisen und ihm eine Existenz anzubieten, welche dessen eigenes Wohlseyn und demnächst auch die rechtmäßige Sicherheit der andern Staaten befestigt.

Sie stehen nicht an, sich das Recht zur Feststellung dieser Prinzipien anzuerkennen, und ohne in die Beurtheilung anderer wichtigen Fragen sich einzulassen, ohne im mindesten diejenige über die Souveränität Belgiens entscheiden zu wollen, sind sie doch zu der Erklärung befugt, daß, ihrer Ansicht nach, der Fürst dieses Landes den Bedingungen der Existenz des Landes selbst nothwendig entsprechen, daß er durch seine persönlichen Verhältnisse der Sicherheit der benachbarten Staaten genügen, daß er zu diesem Ende die in dem gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Anordnungen annehmen und sich im Stande befinden müsse, den Belgiern den friedlichen Genuß derselben zu versichern.

(Gez.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

185. Schreiben des Grafen Sebastiani an Hrn. Bresson in Brüssel, das Protokoll vom 20 Jan. betreffend. Paris, den 1 Februar 1831. *)

Mein Herr! Wenn Sie, wie ich hoffe, dem belgischen Gou-

*) Aus dem Journal des Debats vom 6 Febr.

Gouvernement das Protokoll vom 20 Jan. noch nicht mitgetheilt haben, so werden Sie sich dieser Mittheilung widersetzen, weil die Regierung des Königs den Bestimmungen desselben nicht beigetreten ist. Bei der Frage über die Schulden, wie bei jener über die Bestimmung des Umfangs und der Gränzen der belgischen und der holländischen Gebiete, waren wir stets der Meinung, daß die freie Mitwirkung und Zustimmung der beiden Staaten nöthig wären. Die Konferenz von London ist eine Vermittlung, und die Absicht der Regierung des Königs ist, daß sie diesen Charakter nie verliere.

Genehmigen Sie ꝛc.

Paris, den 1 Febr. 1831.

(Unterz.) Horace Sebastiani.

186. Protestation des belgischen Nationalkongresses gegen das Londoner Konferenzprotokoll vom 20 Jan. Brüssel, den 1 Februar 1831. *)

Nach Einsicht des Auszugs aus dem Protokoll Nr. 11 der im Foreign-Office am 20 Jan. 1831 gehaltenen Konferenz in Betreff der Gränzen Belgiens;

in Betracht, daß die zu London versammelten Bevollmächtigten der fünf großen Mächte, indem sie der provisorischen Regierung Belgiens die Abschließung einer Einstellung der Feindseligkeiten und eines Waffenstillstandes vorschlugen, in dem Protokoll vom 4 Nov. 1830 förmlich erklärt haben, daß „ihr Zweck sey, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne im Geringsten die Fragen zu beeinträchtigen, deren Lösung sie später zu erleichtern hätten;“

in Betracht, daß die provisorische Regierung Belgiens, indem sie in die Einstellung der Feindseligkeiten einwilligte und den Vorschlag eines Waffenstillstandes annahm, zugleich in ihren Akten vom 10 und 21 Nov. und vom 18 Dezbr. 1830 er-

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 3 Febr.

klärt hat, daß sie den Auftrag der Londoner Konferenz nur als Menschenfreundlichkeit betrachten werde, welche bloß zum Zweck habe, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne die Lösung der Fragen in Betreff der Politik und des Gebietes zu beeinträchtigen;

in Betracht, daß in allen spätern Akten und namentlich in der am 16 Jan. auf das Protokoll vom 9 Jan. ertheilten Antwort, die belgische Regierung die Konferenz daran erinnerte, daß „jede Uebereinkunft, welche dahin zwecke, die Fragen über das Gebiet oder die Finanzen zu lösen, oder die Unabhängigkeit oder jedes andere unbeschränkte Recht der belgischen Nation zu berühren, wesentlich zu den Befugnissen des belgischen Nationalkongresses gehöre, und daß ihm der definitive Abschluß zustehe;"

in Betracht, daß nur in diesem Sinne den nach London abgeordneten Kommissarien Instruktionen gegeben worden; daß auch diese Letztern, in ihrer der Konferenz am 6 Jan. übergebenen Note, deren Empfang ihnen angezeigt wurde, bei Darlegung der Aufschlüsse über die Gränzen Belgiens und bei Anzeigung der „einzigen Grundlagen, auf welchen ein Vertrag zu Stande kommen könnte," erklärt haben, daß „alle Fragen dieser Art nur durch den Nationalkongreß, dem allein dieß Recht zustehe, entschieden werden könnten;

in Betracht, daß aus diesen Dokumenten hervorgeht, daß es den Zweck der Einstellung der Feindseligkeiten und des Waffenstillstands und den Auftrag der Londoner Konferenz entstellen heißt, wenn man den fünf Mächten das Recht zuerkennt, definitiv jene Fragen zu entscheiden, von denen sie selbst erklärt haben, daß sie nur die Lösung derselben erleichtern wollten; und in Hinsicht deren, wie ihnen bekannt ist, der belgische Kongreß sich nie seines Rechtes begeben hat;

in Betracht überdieß, daß es auf die offenbarste Weise den Grundsatz der Nichteinmischung verletzen würde, diesen

Digitized by Google

Fundamentalgrundsatz der europäischen Politik, zu dessen Aufrechthaltung namentlich Frankreich und Großbritannien bei den feierlichsten Gelegenheiten die Initiative ergriffen haben, aufzugeben;

in Betracht, daß keineswegs „durch ein System der Eroberung oder Vergrößerung" das belgische Volk in sein Gebiet das Großherzogthum Luxemburg, Limburg und das linke Scheldeufer einschließt, sondern kraft des Rückfall-Rechtes (jure postliminii) oder in Folge von Abtretung;

daß in der That das Großherzogthum Luxemburg und der größere Theil von Limburg dem ehemaligen Belgien angehörten, und sich aus freiem Willen der belgischen Revolution von 1830 angeschlossen haben;

daß im Jahre 1795 und später Holland das linke Scheldeufer und seine Rechte auf Limburg gegen Besitzungen, die es gegenwärtig inne hat, und welche dem ehemaligen Belgien angehörten, abgetreten hat;

erklärt der Nationalkongreß im Namen des belgischen Volkes: daß er gegen jede Gebietsbegränzung und gegen jede Verbindlichkeit, welche man Belgien ohne die Zustimmung seiner Nationalvertretung aufzubürden Willens seyn möchte, protestirt.

Er protestirt in diesem Sinne gegen das Protokoll vom 20 Jan., und beruft sich in dieser Hinsicht auf sein Dekret vom 18 Nov. 1830, durch welches er Belgiens Unabhängigkeit, mit Vorbehalt der Beziehungen Luxemburgs zum deutschen Bunde, verkündet hat.

Er wird in keinem Falle zu Gunsten der fremden Kabinette der Ausübung der Souveränetät entsagen, welche ihm die belgische Nation anvertraut hat; er wird sich nie einem Beschlusse unterwerfen, welcher die Integrität des Gebiets verletzen und die Nationalvertretung verstümmeln würde; er wird stets von Seite der fremden Mächte die Aufrechthaltung des Grundsatzes der Nichteinmischung verlangen.

Digitized by Google

Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, gegenwärtige Protestation bekannt zu machen, welche der Londoner Konferenz überreicht werden soll.

Brüssel, den 1 Febr. 1831.

Der Präsident des Kongresses,
Surlet de Chokier.

Die Sekretäre, Mitglieder des Kongresses,
Vic. Vilain XIV, Nothomb, Liedts, de Brouckère.

187. Protokoll der von den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten in London am 7 Februar 1831 abgehaltenen Konferenzen. *)

Anwesend: die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Der Bevollmächtigte von Frankreich eröffnete die Konferenz mit der Erklärung, die Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen betrachte als herfließend aus dem Inhalte des Protokolls Nr. 11 vom 20 Januar 1831 den schon vorher von dem König angekündigten Entschluß, die Souveränetät Belgiens für den Herzog von Nemours zu verweigern, wenn sie ihm von dem Brüsseler Kongresse angeboten würde, und auf die Nachricht, daß dieses Anerbieten wirklich stattfinden sollte, habe Se. Maj. der König der Franzosen seinen Bevollmächtigten beauftragt, in dieser Hinsicht seine frühern unabänderlichen Erklärungen zu wiederholen.

Die Bevollmächtigten beschlossen, diese Mittheilung solle in dem gegenwärtigen Protokolle aufgezeichnet werden, und zogen dann den Fall in Betrachtung, wenn dasselbe Souveränetätsanerbieten dem Herzoge von Leuchtenberg gemacht würde.

*) Aus der nämlichen Quelle vom 13 Febr.

Digitized by Google

Einstimmig erkennend, daß diese Wahl einem der Prinzipien nicht entspräche, die in dem Protokolle Nr. 12 vom 27 Jan. 1831 aufgestellt sind, des Inhalts: „daß der Souverän Belgiens nothwendig den Prinzipien der Existenz dieses Landes selbst entsprechen, und durch seine persönliche Stellung der Sicherheit der Nachbarstaaten Genüge leisten müsse" — beschlossen die Bevollmächtigten, daß wenn von dem Brüsseler Kongresse die Souveränetät Belgiens dem Herzoge von Leuchtenberg angeboten würde, und dieser Prinz sie annähme, er von keinem der fünf Höfe anerkannt werden würde.

(Unterz.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven.

188. Protokoll der im auswärtigen Amte zu London am 18 Febr. 1831 gehaltenen Konferenz. *)

In Anwesenheit der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, die sich mit den Bevollmächtigten der fünf Höfe zu einer Konferenz vereinigt, haben erklärt, daß der König, ihr erlauchter Herr, sie ermächtigt habe, zu allen Artikeln der Grundlagen zur Trennung Belgiens von Holland, welche aus den Londoner Konferenzprotokollen vom 20 und 27 Jan. 1831 entspringen, ihre vollständige und durchgehende Zustimmung zu ertheilen. Die Bevollmächtigten der fünf Höfe, zum Empfange dieser Mittheilung von Seite Sr. Maj. des Königs der Niederlande sich Glück wünschend, haben beschlossen, dieselbe in dem gegenwärtigen Protokolle zu verzeichnen.

(Gez.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Falk, H. Zuylen van Nyevelt, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

*) Aus dem Staatscourant vom 7 März.

Digitized by Google

189. Protokoll über die auf dem auswärtigen Amte in London am 19 Februar 1831 gehaltene Konferenz. *)

In Anwesenheit der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Nachdem die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland sich versammelt hatten, lenkten dieselben ihre ganze Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Auslegungen des Londoner Konferenzprotokolls vom 20 Dez. 1830, so wie auf die wichtigsten Akte, die darauf gefolgt sind. Die Bevollmächtigten wurden durch ihre Berathungen dahin geführt, einstimmig anzuerkennen, daß sie es der Stellung der fünf Höfe, so wie der Sache des allgemeinen Friedens, die ihre eigene und auch die der europäischen Civilisation ist, schuldig sind, hier an das große staatsrechtliche Prinzip zu erinnern, wovon die Verfügungen der Londoner Konferenz nur eine heilsame und beharrliche Anwendung waren. Diesem Prinzip einer höhern Ordnung zufolge verlieren die Verträge nicht ihre Kraft, welche Veränderungen auch in der inneren Organisation der Völker vorgehen mögen. Um über die Anwendung zu urtheilen, welche die fünf Höfe von diesem Prinzipe gemacht, und um die Beschlüsse zu würdigen, die sie im Betreff Belgiens gefaßt haben, reicht es hin, auf die Epoche des Jahres 1814 zurückzugehen.

Zu jener Zeit wurden die belgischen Provinzen, die von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland militärisch besetzt waren, so wie die Rechte, welche diese Mächte darauf ausübten, durch die Verzichtleistung Frankreichs auf den Besitz dieser nämlichen Provinzen vervollständigt. Die Verzichtleistung Frankreichs fand aber nicht zu Gunsten der occupirenden Mächte statt, sondern stand mit einem höhern Gedanken in Verbindung. Die Mächte und Frankreich selbst, die in

*) Aus dem Journal des Debats vom 5 März 1831.

Digitized by Google

ihren Planen mit Belgien damals eben so uneigennützig waren, wie heute, behielten sich das Verfügungsrecht, nicht aber die Souveränetät darüber vor, in der einzigen Absicht, die belgischen Provinzen zu der Einführung eines richtigen Gleichgewichts in Europa und zu der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens mitwirken zu lassen. Diese Absicht war es, die ihren fernern Stipulationen zur Richtschnur diente; sie war es, die Belgien mit Holland verband, und die verbündeten Mächte bewog, den Belgiern sofort die doppelte Wohlthat freier Institutionen und eines Handels zuzusichern, der fruchtbringend für den Reichthum und die Entwicklung ihres Gewerbfleißes war.

Das Band zwischen Holland und Belgien zerriß. Amtliche Mittheilungen überzeugten die fünf Mächte bald, daß die ursprünglich zur Aufrechthaltung der Union bestimmten Mittel diese weder für den Augenblick wiederherstellen, noch sie für die Folge würden bewahren können, und daß die Vereinigung, anstatt die Neigungen und das Glück zweier Völker mit einander zu verschmelzen, nur Haß und Leidenschaften einander gegenüberstellen, und aus den gegenseitigen Reibungen den Krieg mit allen seinen Leiden hervorgehen lassen würde. Es kam den Mächten nicht zu, sich zu Richtern der Ursachen aufzuwerfen, wodurch das von ihnen geknüpfte Band zerrissen worden war, wohl aber kam es ihnen zu, nachdem dieses Band einmal zerrissen worden, nichtsdestoweniger das Ziel zu verfolgen, das sie sich, als sie dasselbe knüpften, vorgesteckt hatten; wohl kam es ihnen zu, durch neue Kombinationen jene Ruhe von Europa zu sichern, wovon die Vereinigung Belgiens mit Holland eine der Grundlagen ausgemacht hatte. Die Mächte waren hiezu gebieterisch aufgefordert; so wie sie das Recht hatten, so legte ihnen der Lauf der Begebenheiten auch die Pflicht auf, dafür Sorge zu tragen, daß die unabhängig gewordenen belgischen Provinzen die allgemeine Sicherheit und das Gleichgewicht von Europa nicht stören.

Eine solche Pflicht machte jede fremde Mitwirkung über-

Digitized by Google

flüssig. Die Mächte brauchten, um gemeinschaftlich zu handeln, nur ihre Traktaten zu befragen, nur den Umfang der Gefahr zu ermessen, die ihre Uneinigkeit zur Folge gehabt haben würde. Die Schritte, welche die fünf Höfe thaten, um die Einstellung des Kampfes zwischen Holland und Belgien herbeizuführen, so wie ihr fester Entschluß, jeder Maßregel Einhalt zu thun, die von der einen oder anderen Seite einen feindseligen Charakter gehabt hätte, waren die ersten Folgen der Uebereinstimmung in ihren Ansichten über den Werth und die Grundsätze der sie bindenden feierlichen Verträge.

Das Blutvergießen hörte auf; Holland, Belgien und sogar die Nachbarstaaten sind ihnen in gleichem Maße für diese Wohlthat Dank schuldig.

Die zweite Anwendung derselben Grundsätze erfolgte durch das Protokoll vom 20 Dez. 1830.

Diese Akte fügte der Darlegung der Beweggründe zu dem Verfahren der fünf Mächte den Vorbehalt der Pflichten hinzu, die den Belgiern, indem sie ihre Wünsche der Trennung und Unabhängigkeit in Erfüllung gehen sähen, Europa gegenüber oblägen.

Jede Nation hat ihre besonderen Rechte; aber auch Europa hat sein Recht; die gesellschaftliche Ordnung hat es ihm verliehen.

Die Traktaten, die Europa binden (régissent), fand Belgien, als es seine Unabhängigkeit errang, bereits vor und in voller Kraft; es mußte sie also ehren, und durfte sie nicht verletzen. Wenn Belgien sie ehrte, söhnte es sich mit dem Interesse und der Ruhe der großen Gemeinde der europäischen Staaten aus; wenn es sie verletzte, führte es Krieg und Verwirrung herbei. Die Mächte allein konnten diesem Unglücke vorbeugen, und weil sie es konnten, mußten sie es auch. Sie mußten den heilsamen Grundsatz aufrecht erhalten, daß die Ereignisse, die in Europa einem neuen Staate das Daseyn geben, diesem Staate eben so wenig ein Recht verleihen, das

Digitized by Google

allgemeine System, zu dem er gehört, zu verändern, als die in der Stellung eines alten Staates vorgehenden Aenderungen diesen dazu berechtigen, sich seiner frühern Verpflichtungen für entbunden zu halten — ein Grundsatz aller civilisirten Völker, der sich an das Prinzip selbst knüpft, wonach die Staaten ihre Regierungen, und die unverjährbaren Verbindlichkeiten der Traktate diejenigen, die diese abgeschlossen haben, überleben; ein Grundsatz endlich, den man nicht verletzen könnte, ohne die Civilisation, wovon die Moral, Treue und Glauben glücklicherweise die nächsten Folgen und die vornehmsten Garantien sind, zurückschreiten zu lassen.

Das Protokoll vom 20 Dezember war der Ausdruck dieser Wahrheiten. Es verfügt: „daß die Konferenz sich damit beschäftigen würde, die neuen Maßregeln zu erörtern und zu verabreden, die am geeignetsten dazu wären, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den traktatenmäßigen Stipulationen, mit den Interessen und der Sicherheit der übrigen Staaten, und mit der Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichts zu vereinigen."

Auf diese Weise deuteten die Mächte das Ziel an, das sie zu erreichen suchen mußten. Gestützt auf die Lauterkeit ihrer Absichten und auf ihre Unparteilichkeit, verfolgten sie dasselbe. Während sie einerseits durch ihr Protokoll vom 18 Jan. Anforderungen zurückwiesen, die stets unzulässig seyn werden, erwogen sie andrerseits mit der gewissenhaftesten Sorgfalt alle Meinungen, die gegenseitig abgegeben wurden, alle Rechte, die beide Theile für sich in Anspruch nehmen. Aus dieser gründlichen Erörterung der verschiedenen Mittheilungen, die von den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande und von den belgischen Abgeordneten gemacht wurden, ging das Definitivprotokoll vom 20 Jan. 1831 hervor.

Es ließ sich voraussehen, daß die erste Hitze einer im Entstehen begriffenen Unabhängigkeit die genauen Gränzen der Traktate und der daraus entspringenden Verbindlichkeiten zu

Digitized by Google

überschreiten suchen würde. Indessen konnten die fünf Höfe den Belgiern nicht das Recht zuerkennen, Eroberungen auf Kosten Hollands oder anderer Staaten zu machen. Da es den fünf Mächten oblag, Gebietsfragen zu lösen, die mit ihren eigenen Konventionen und ihren eigenen Interessen wesentlich in Berührung standen, so ließen sie in Betreff Belgiens nur die Grundsätze gelten, die sie sich selbst zum strengen Gesetze gemacht hatten.

Gewiß traten sie weder aus dem Kreise des Rechtes und der Billigkeit, noch verletzten sie die Regeln einer gesunden Politik, als sie unparteiisch die Gränzen annahmen, die vor der Vereinigung Belgiens mit Holland beide Länder von einander schieden; sie verweigerten den Belgiern bloß jede gewaltsame Besitznahme; sie verwarfen eine solche, weil sie der Meinung sind, daß dadurch der Friede und die gesellschaftliche Ordnung untergraben werden würde.

Die Mächte hatten noch über andere Fragen zu berathschlagen, die sich an ihre Traktate knüpften, und die sonach einer neuen Entscheidung nicht ohne ihre direkte Mitwirkung unterworfen werden konnten.

Nach dem Protokolle vom 20 Dez. sollten die Instruktionen und Vollmachten, die man für die nach London abzufertigenden belgischen Abgeordneten verlangte, zugleich alle Gegenstände der Unterhandlung umfassen. Indessen kamen diese Abgeordneten ohne eine hinreichende Vollmacht, und über mehrere wichtige Punkte sogar ohne gehörige Sachkunde (informations), in London an, und die Umstände ließen keine Zögerung zu.

Durch das Protokoll vom 27 Jan. thaten jedoch die Mächte nichts weiter, als daß sie einerseits die dem belgischen und dem holländischen Gebiete inhärirenden Lasten aufzählten, während sie sich andererseits darauf beschränkten, Anordnungen vorzuschlagen (proposer), die sich auf gegenseitige Zugeständnisse, auf die Mittel, Belgien die Märkte zu erhalten, die am meisten zu seinem Reichthume beigetragen haben, so wie

Digitized by Google

auf die Bekanntheit der öffentlich erschienenen Budgets des Königreichs der Niederlande gründeten.

Bei diesen Anordnungen wird die Vermittlung der Mächte stets erforderlich seyn; denn ohne sie würden weder die betheiligten Parteien sich verständigen, noch die Stipulationen, an denen die fünf Höfe in den Jahren 1814 und 1815 unmittelbar Theil genommen, modificirt werden können.

Der Beitritt Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu den Protokollen vom 20 und 27 Jan. 1831 entsprach den Bemühungen der Londoner Konferenz. Die neue Art der Existenz Belgiens und seine Neutralität erhielten dadurch eine Sanktion, deren sie nicht entbehren konnten. Es blieb der Konferenz nur noch übrig, hinsichtlich der Protestation Belgiens gegen das erste dieser Protokolle, das um so wichtiger ist, als es ein fundamentales ist, einen Beschluß zu fassen.

Diese Protestation nimmt zunächst ein Recht Postlimini in Anspruch, das nur den unabhängigen Staaten zukommt, und das folglich Belgien nicht zustehen kann, weil dieses nie unter jene Staaten gezählt worden ist. Dieselbe Protestation spricht ferner von Abtretungen, die an eine dritte Macht, und nicht an Belgien gemacht worden sind, das dieselben nicht erhalten hat, und sich darauf nicht berufen kann.

Die Nichtigkeit solcher Ansprüche ist einleuchtend.

Weit entfernt, das Gebiet der alten belgischen Provinzen zu verkürzen, haben die Mächte nichts gethan, als die Integrität der an dieselben gränzenden Staaten auszusprechen und aufrecht zu erhalten. Weit entfernt, die Gränzen dieser Provinzen enger zu ziehen, haben sie noch das früher nicht dazu gehörende Fürstenthum Lüttich dazu geschlagen.

Uebrigens hat Belgien Alles erlangt, was es nur wünschen konnte: Trennung von Holland, Unabhängigkeit, äußere Sicherheit, Bürgschaft für sein Gebiet und seine Neutralität, freie Schifffahrt der Flüsse, die ihm als Absatzwege dienen, und friedlichen Genuß seiner Nationalfreiheiten.

Digitized by Google

Dieß sind die Anordnungen, denen die in Rede stehende Protestation die öffentlich eingestandene Absicht gegenüberstellt, daß man weder die Besitzungen noch die Rechte der Nachbarstaaten ehren wolle.

In Erwägung, daß dergleichen Absichten Eroberungsabsichten sind, die mit den bestehenden Traktaten, mit dem Frieden von Europa und demnach auch mit der Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens unverträglich wären, erklären die Bevollmächtigten der fünf Mächte:

1) Es bleibt dabei, wie es von Anfang an verstanden gewesen ist, daß die durch das Protokoll vom 20 Jan. 1831 festgestellten Anordnungen fundamentale und unwiderrufliche Anordnungen sind.

2) Die Unabhängigkeit Belgiens wird von den fünf Mächten nur unter den Bedingungen und innerhalb der Gränzen anerkannt werden, welche aus den besagten Anordnungen vom 20 Jan. 1831 hervorgehen.

3) Der Grundsatz der Neutralität und der Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets in den obenerwähnten Gränzen bleibt in Kraft und verbindlich für die fünf Mächte.

4) Die fünf Mächte, ihren Verpflichtungen getreu, erkennen sich das volle Recht zu, zu erklären, daß der Souverän Belgiens durch seine persönliche Stellung dem Prinzip der Existenz Belgiens selbst entsprechen, der Sicherheit der übrigen Staaten genügen, ohne Einschränkung, wie es von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande hinsichtlich des Protokolls vom 21 Jul. 1814 geschehen, alle im Protokolle vom 20 Jan. 1831 enthaltenen Grundanordnungen annehmen und im Stande seyn muß, den Belgiern den friedlichen Genuß derselben zu sichern.

5) Wenn diese ersten Bedingungen erfüllt sind, werden die fünf Mächte fortfahren, ihre Sorgfalt und ihre freundschaftlichen Dienste dahin zu verwenden, daß die gegenseitige Annahme und die Vollziehung der übrigen durch die Trennung

Digitized by Google

Belgiens von Holland nothwendig gewordenen Anordnungen erzielt werde.

6) Die fünf Mächte erkennen das Recht an, kraft deſſen die andern Staaten ſolche Maßregeln nehmen möchten, als ſie für nothwendig erachten werden, um ihrer rechtmäßigen Autorität in allen ihnen gehörigen Ländern, auf welche die oben erwähnte Proteſtation Anſprüche erhebt, und die außerhalb des für neutral erklärten belgiſchen Gebiets liegen, Achtung zu verſchaffen, oder dieſelbe wieder herzuſtellen.

7) Nachdem Se. Majeſtät der König der Niederlande durch das Protokoll vom 18 Februar 1831 ohne Einſchränkung den hinſichtlich der Trennung Belgiens von Holland getroffenen Anordnungen beigetreten ſind, ſoll jede Unternehmung der belgiſchen Behörden gegen das Gebiet, welches das Protokoll vom 20 Jan. für holländiſch erklärt hat, als eine Erneuerung des Kampfes angeſehen werden, welchem ein Ziel zu ſetzen, die fünf Mächte beſchloſſen haben.

(Unterz.) Eſterhazy, Weſſenberg, Talleyrand, Palmerſton, Bülow, Lieven, Matuſchewitſch.

G. Wichtigere Aktenſtücke der Verhandlungen der am 18 Oktober 1830 eröffneten Sitzung der Generalſtaaten.

(Hieher gehören die bereits gegebenen Aktenſtücke XIX Band S. 325 ff. 47. 49. 50. XX Bd. S. 124 ff. 53.)

190. Rede des Königs bei Eröffnung der Sitzung der Generalſtaaten am 18 Oktober 1830. *)

Edle und hochmögende Herren! Der Eifer, der Ihre Verhandlungen während der letzten außerordentlichen Sitzung der Generalſtaaten bezeichnete, die Weisheit, die Klugheit und

*) Aus dem Moniteur vom 24 Oktbr.

Digitized by Google

die Vaterlandsliebe, wovon Sie bei dieser Gelegenheit neue Beweise gaben, haben nicht den Erfolg gehabt, der Meine Hoffnungen erfüllte; Ich hatte erwartet, besonders nach der vollkommenen Uebereinstimmung, die zwischen dem Souverän und den Vertretern der Nation sich gezeigt hatte, daß eine unmittelbare und konstitutionelle Untersuchung der vorgebrachten Wünsche und Klagen jenen moralischen Einfluß ausgeübt hätte, der nöthig war, um einstweilen überall die Ruhe und Ordnung herzustellen. Meine Erwartung ist auf beklagenswerthe Weise getäuscht worden.

Bis dahin war der Gehorsam gegen die Gesetze und die Beibehaltung der gesetzlichen Formen durch eben diejenigen gehandhabt worden, welche hauptsächlich jenen Wünschen und Klagen das Wort redeten. Später sagte dieser bedachtsame Gang den heftigen Leidenschaften der Anführer einer blinden und aufgeregten Menge nicht mehr zu; sie schürten eine gewaltthätige Rebellion an, und die Bestrebungen der Staatsarmee, die Hoffnung der Gutgesinnten zu unterstützen, waren unzureichend zur Dämpfung des Aufruhrs.

Schon vor ihrer Ankunft in Brüssel wurden die zum Schutze der Einwohner bestimmten Truppen angegriffen, ungeachtet ihnen eine feierliche Zusicherung der Nachsicht und des Friedens voranging; sie fanden in dieser Stadt einen höchst mörderischen Widerstand.

Seitdem hat sich der gegen die gesetzliche Regierung bewaffnete Aufstand immer mehr in den südlichen Provinzen verbreitet, und seine Fortschritte waren so schnell und fürchterlich, daß Ich zur Vertheidigung der treuen nördlichen Provinzen und für die Sicherheit ihres Handels die nöthigen Maßregeln in Betreff der Landarmee und Seemacht ergriffen, einen Theil der Kommunalgarden mobil erklärt, eine Erhebung in Masse vorbereitet und einen Aufruf zur freiwilligen Bewaffnung der Bewohner dieser Gegenden erlassen habe.

Der Enthusiasmus, mit welchem man diesem Aufruf ent-

Digitized by Google

ſpricht, und die neuen Zeichen der Anhänglichkeit an Mein Haus, die Ich bei dieſer Gelegenheit empfing, milderten in etwas den Schmerz, der Mein Herz erfüllt bei dem Gedanken, daß es einer Handvoll Rebellen gelingen konnte, ein ſo ſehr begünſtigtes Volk von einer Regierung loszureißen, unter welcher es einen ihm bisher fremdgebliebenen Grad von Wohlſtand und Reichthum erlangt und des ausgedehnteſten Schutzes ſowohl in ihren öffentlichen und beſonderen Rechten, als in ihren politiſchen, bürgerlichen und religiöſen Freiheiten, genoſſen hatte.

Die Erwartung, daß der größte Theil dieſer Bevölkerung nach reiflicher Erwägung die Rückkehr dieſer Wohlthaten wünſchen müßte, hat Mich zu dem Entſchluß bewogen, Meinen vielgeliebten Sohn, den Prinzen von Oranien, mit der einſtweiligen Regierung derjenigen der ſüdlichen Provinzen zu beauftragen, welche treu geblieben ſind und ihm die Sorge zu vertrauen, die im Aufſtande begriffenen Provinzen durch Ueberredungsmittel ſo viel als möglich wiederum für die geſetzliche Ordnung zu gewinnen.

Auf dieſe Weiſe habe Ich, ſo viel es von Mir abhing, durch eine adminiſtrative Trennung die Entwicklung der Anſicht vorbereitet, welche durch die Generalſtaaten in ihrer letzten außerordentlichen Sitzung ausgeſprochen wurde; und hierdurch ſetzte Ich Mich in Stand, Meine Sorgfalt ausſchließlicher den nördlichen Provinzen zu widmen und deren Kräfte und Hülfsquellen einzig zu ihrem Vortheile zu verwenden; zugleich habe Ich allen Meinen Unterthanen und dem geſammten Europa den Beweis gegeben, daß nichts iſt verſäumt worden, um die verirrten Gemüther zurückzuführen.

In Meinem Innerſten überzeugt, den feierlichen Eid, den Ich auf das Grundgeſetz leiſtete, erfüllt und unaufhörlich dahin gearbeitet zu haben, aus allen Meinen Kräften zur Wohlfahrt des niederländiſchen Volkes beizutragen, ſehe Ich mit Ruhe dem Erfolg dieſer Maßregeln und dem Ausgange der ernſten Berathungen entgegen, welche, wegen der Ereigniſſe

Digitized by Google

der südlichen Provinzen, von Seite Meiner Alliirten, der Bürgen für das Bestehen dieses Königreichs, in diesem Augenblicke stattfinden.

Im Ganzen hat die Armee durch ihre Tapferkeit und ihre Mäßigung Meiner Erwartung würdig entsprochen; jedoch muß Ich bitterlich bedauern, daß zuletzt ein großer Theil der Truppen sich durch irrige Meinungen oder betrügerische Versprechungen hat verleiten lassen, meineidig zu werden, ihre Pflichten zu vergessen und ihre Fahnen zu verlassen.

Die vom Friedensstande so sehr verschiedene dermalige Lage des Königreichs hat Mich genöthigt, Ihre gegenwärtige Sitzung im Haag zu eröffnen; es ist Mir angenehm, Ihnen bei dieser Gelegenheit mittheilen zu können, daß Ich fortwährend von den fremden Mächten die Versicherung der aufrichtigen Theilnahme, die sie bei den unser Vaterland treffenden Uebeln empfinden, und ihrer freundschaftlichen Gesinnungen empfange.

Nicht weniger erfreulich ist es Mir, Ew. Edlen und Hochmögenden benachrichtigen zu können, daß der Muth und die Beharrlichkeit der Armee dem Kriege, welcher die Insel Java verwüstete, ein Ende gemacht und daß, nach den letzten Berichten, in den übrigen Theilen unserer überseeischen Besitzungen erwünschte Ruhe herrscht.

Der stete Regen ist der Ernte im Allgemeinen nachtheilig gewesen; Ich habe alle Vorsorge getroffen, welche in Meiner Macht stand, um den Armen und den wenig bemittelten Klassen für den herannahenden Winter ihre Bedürfnisse zu sichern.

Die innere Lage des Königreichs stellt dermalen der richtigen Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres ein unübersteigliches Hinderniß entgegen. Deßhalb hat es Mir für jetzt dienlich geschienen, die Fortsetzung des Bestehenden nach Möglichkeit zu sichern. Ein hierauf bezüglicher Gesetzesentwurf, in Folge dessen die Veränderungen, die in den gewöhnlichen Einnahmen gemacht werden sollten, nunmehr

nicht

Digitized by Google

nicht zur Ausführung kommen, wird Ihnen, Edle und Hochmögende Herren, unverzüglich vorgelegt werden.

In Folge der bei der Eröffnung Ihrer letzten außerordentlichen Sitzung gemachten Erklärung habe Ich eine Maßregel ergriffen, welche geeignet ist, provisorisch die dringenden Bedürfnisse des Schatzes zu decken; der Patriotismus der Bürger läßt Mich hoffen, daß sie einen vollkommenen Erfolg haben wird. Indessen wird diese Maßregel durch legislative Bestimmungen geordnet werden müssen, die Ew. Edlen und Hochmögenden im Laufe ihrer jetzigen Sitzung vorgelegt werden sollen.

Wie groß auch die Schwierigkeiten des Augenblicks seyn mögen, es ist durchaus nothwendig, die in Betreff der Amortisation der Staatsschuld eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und Ich bin daher Willens, Ihrer Versammlung einen den Ankauf und die Rückzahlung der Staatsschuld betreffenden Entwurf vorzulegen.

Kraftvolle Einhalts- und Strafmaßregeln sind nothwendig, um Handlungen und Umtrieben zuvorzukommen, welche Uebelgesinnte sich erlauben könnten, um die Gemüther aufzuregen und den Aufruhr, wenn es möglich wäre, bis in die treugebliebenen Provinzen und Kantone zu verbreiten; Ich werde zu diesem Zwecke die Mitwirkung Ew. Edeln und Hochmögenden in Anspruch nehmen.

Mitlerweile bin Ich durch den Drang des Augenblicks genöthigt gewesen, in dieser Hinsicht präparatorische Vorkehrungen zu treffen, und Vorsichts- und Aufsichtsmaßregeln in Betreff der Fremden und Reisenden anzuordnen.

Um dem durch Ew. Edlen und Hochmögenden bei mehrern Gelegenheiten geäußerten gerechten Wunsche zu entsprechen, hatte Ich die Epoche der Einführung der Nationalgesetzgebung und der gerichtlichen Institutionen auf den 1 Februar des nächsten Jahres festgesetzt. Der in den südlichen Provinzen ausgebrochene Aufruhr verhindert in diesem Augenblick, diesen Wunsch in der festgesetzten Epoche zu erfüllen; und daher wird

Digitized by Google

die vorläufige Errichtung des hohen Gerichtshofes ebenfalls nicht stattfinden können.

Edle und Hochmögende Herren! Der schnelle Lauf der Begebenheiten, durch welche seit einigen Wochen das Königreich erschüttert worden, kann auf mehrere andere unserer Institutionen Einfluß haben; der Ausgang der Ereignisse ist noch nicht vorherzusehen, und die ganz überraschenden Nachrichten, welche heute aus Antwerpen eingegangen sind, liefern einen neuen Beweis von dem täglichen Fortschreiten einer wirklichen Trennung der beiden großen Theile des Königreichs.

Indessen erharre Ich diesen Ausgang mit Vertrauen; denn Mein Bewußtseyn ist ruhig, Ich darf immer rechnen auf Ihre Mitwirkung, auf jene der treuen nördlichen Provinzen, so wie auf die Unterstützung Meiner Verbündeten, welche das politische System in Europa aufrecht halten; und Ich befinde Mich noch an der Spitze eines Volks, dessen religiöser Sinn die beste Bürgschaft für den schützenden Beistand des Allmächtigen gewährt.

191. Königliche Botschaft an die zweite Kammer der Generalstaaten aus Veranlassung der Proklamation des Prinzen von Oranien vom 16 Oktbr. Im Haag, den 20 Oktober. *)

Edelmögende Herren! Aus der von Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, am 16ten d. in Antwerpen erlassenen Proklamation,**) deren Bewegungsgrund Uns eben so wenig bekannt ist, als ihre Folgen von Uns berechnet werden können, geht indessen unzweideutig hervor, daß in den südlichen Provinzen die Anerkennung der verfassungsmäßigen Autorität jetzt ganz und gar aufgehört hat.

Bei dem Stande der Dinge müssen nun Unsere Sorgen sich

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27 Oktbr.

**) Siehe Band XXI, Seite 142.

Digitized by Google

fortan ganz ausschließlich auf die getreuen nördlichen Provinzen beschränken, so daß nicht nur deren Mittel und Kräfte einzig und allein zu ihrem eigenen Vortheile angewandt werden sollen, sondern auch alle Maßregeln der verfassungsmäßigen Autorität diese Provinzen allein angehen müssen.

Diesem Prinzipe gemäß werden die Vorschläge abgefaßt seyn, die in Unserm Namen Ihrer Versammlung in der gegenwärtigen Session vorgelegt werden sollen; Wir wünschen, daß diese Vorschläge auch von Ew. Edelmögenden aus demselben Gesichtspunkte betrachtet und behandelt werden, und daß Ew. Edelmögenden sich von jetzt ab als einzig und allein die nördlichen Provinzen repräsentirend ansehen mögen, Alles in Erwartung desjenigen, was, in Ansehung der südlichen Provinzen, in gemeinschaftlicher Erwägung mit Unsern Bundesgenossen beschlossen werden wird.

Und hiermit, Edelmögende Herren, befehlen Wir Sie in Gottes heiligen Schutz.

Im Haag, den 20 Oktbr. 1830.

Wilhelm.

192. Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten an den König, auf die königliche Rede bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung der Generalstaaten. In dem Haag am 27 Oktober 1830, dem König von einer aus Mitgliedern beider Kammern bestehenden großen Deputation überreicht; nebst Erwiderung des Königs. *)

Sire! Die Generalstaaten der dem Könige und der Konstitution treu gebliebenen Niederlande bringen bei Eröffnung dieser gewöhnlichen Sitzung Ew. Majestät ihre ehrerbietigen Huldigungen dar, mit den aufrichtigsten Gefühlen der Anhänglichkeit und Vaterlandsliebe, welche dieselben stets be-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 3 November.

seelten, aber auch zugleich mit denen des tiefsten Schmerzes und Unwillens über den bewaffneten Abfall von der gesetzlichen Ordnung in den südlichen Provinzen.

Auch wir, Sire, hegten noch einige Hoffnung, daß unsere letzten außerordentlichen Berathungen, bei denen fast alle Repräsentanten des ganzen niederländischen Volkes Ew. Maj. die Bezeugung ihrer Liebe und Treue darbrachten, einen günstigen Einfluß auf die Herstellung der Ruhe haben würden; gegenwärtig aber beklagen wir es mit Ew. Maj., daß weder jene Berathungen, noch die in Uebereinstimmung mit denselben ausgesprochene Absicht Ew. Maj., eine gesetzliche Untersuchung der geäußerten Beschwerden anzustellen, noch die Anstrengungen der Kriegsmacht des Staates, die zur Unterstützung der Wünsche der Wohlgesinnten und zur Unterdrückung des Aufstandes angewendet wurde, mit einem günstigen Erfolge gekrönt wurden. Mit Trauer und Betrübniß vernehmen wir, wie eine irregeleitete und aufgeregte Volksmenge einen der gesegnetsten Landstriche Europa's, der unter Ew. Maj. Regierung des vollkommensten Schutzes seiner bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheiten genoß, aus schnöder Empörungssucht, die mit der grellsten Undankbarkeit vereinigt ist, in einen abscheulichen Schauplatz der Anarchie und des Elends verwandelt hat.

So ward das Band zerrissen, welches, in Folge der europäischen Politik, einen Theil der Niederlande, der früher eines eigenen politischen Bestandes beraubt und dadurch vielleicht minder reif für wahre Freiheit war, aufs innigste mit dem Staate der von Altersher vereinigten niederländischen Provinzen verbunden hatte.

Im ganzen alten Niederland lebt jetzt nur noch Ein Gefühl: der Wunsch dieses Band, das zur Beförderung gemeinschaftlicher Wohlfahrt bestimmt war, aber so viel Unheil anstiftet und gewaltsam zerrissen ward, nun auch regelmäßig aufgelöst zu sehen.

In dieser Ansicht bereits bestärkt durch Ew. Maj. Eröff-

Digitized by Google

nungsrede, empfingen wir mit der größten Befriedigung Höchstihre wichtige Botschaft vom 20sten d., welche uns in derselben noch mehr befestigte. Indem wir uns von nun an einzig und allein als die Repräsentanten der nördlichen Provinzen ansehen, werden wir uns auch — unbeschadet der zur Regulirung jener Trennung zu treffenden Verfügungen, und unter gehöriger Beachtung der Rechte der Staatsgläubiger, so wie in Erwartung des Erfolges der Unterhandlungen mit den Mächten und der Veränderungen, welche die Konstitution erheischen dürfte — verpflichtet halten, ausschließlich unsere Blicke auf dasjenige zu richten, was in dem Interesse der alten Niederlande bestimmt und festgestellt werden muß.

Wir nehmen demnach, als Generalstaaten der Niederlande, welche sich nicht, in Folge der an andern Orten stattgefundenen Verletzung des Grundgesetzes, der Bürgschaften, die dasselbe verleiht, beraubt sehen möchten, die Mittheilung Ew. Maj. ehrerbietig entgegen, sowohl hinsichtlich der Verhältnisse zu den auswärtigen Mächten, als auch Höchstihrer Absichten für die Zukunft und der vorläufig getroffenen Maßregeln zur Deckung der Bedürfnisse des Schatzes, zur Bewaffnung, zur Unterdrückung aller Unruhen und zur Versorgung der minder Begüterten während des bevorstehenden Winters.

Zugleich lassen wir es für jetzt bei der unter den gegenwärtigen Umständen nothwendig gewordenen Aussetzung der Einführung der neuen Gesetzgebung bewenden.

Wir werden in dem Interesse der nördlichen Provinzen alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen in die ernstlichste Erwägung ziehen, welche uns hinsichtlich der Finanzangelegenheiten vorgelegt werden dürften, damit diese mit der möglich größten Sorgfalt, Genauigkeit, Einfachheit und Schnelligkeit regulirt werden.

Wir stimmen vollkommen dem Lobe bei, welches Ew. Maj. dem Theile des Heeres zuerkannt haben, dessen Tapfer-

Digitized by Google

keit und unerschütterliche Treue, dem schändlichsten Abfall gegenüber, aufs glänzendste hervortraten.

Mit besonderem Vergnügen empfangen wir die Kunde von der glücklichen Beendigung des Krieges auf der Insel Java, und von der Herstellung oder Erhaltung der Ruhe daselbst in allen überseeischen Besitzungen; wir finden darin einen neuen Beweis, daß die Seeleute und Krieger der Niederlande sich stets des Ruhmes ihrer Väter würdig zu machen wissen.

Jedoch, Sire, können wir uns auf diese Erklärungen nicht beschränken, sondern fühlen uns durch die Wichtigkeit der Umstände gedrungen, Ew. Maj., da jetzt das Band gelöst ist, welches uns nicht selten verpflichtete, unsere Wünsche nur zur Hälfte zu äußern, dieselben gegenwärtig in dem alleinigen Interesse der alten vereinigten Niederlande mit Freimüthigkeit und Vertrauen darzulegen. Wir müssen dabei vornehmlich auf die Sorge für die Vertheidigung des Grundgebietes unseres Staates dringen, und zwar mittelst der unverweilten Bildung eines Heeres, auf welches unter allen Umständen gerechnet werden kann. Von Ew. Maj. Weisheit und Vorsicht dürfen wir dieses erwarten, da bereits augenscheinliche Beweise vorhanden sind, daß die Sorge für die Einsetzung einer unvermischten nordniederländischen Verwaltung Höchstdieselben beschäftigt.

Von gleichen Ansichten ausgehend, vertrauen wir, daß, bis die südlichen Provinzen zu einem Zustande der Ordnung zurückgekehrt seyn werden, welcher allein eine gesetzliche Trennung und die Geltendmachung unserer Rechte möglich machen kann, Ew. Maj. alle die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen als gegenseitig aufgehoben betrachten werden, welche als eine Folge der Vereinigung zum Nutzen jener Provinzen bestanden, sowohl hinsichtlich der Fahrt nach den Kolonien als in andern Beziehungen.

Mit demselben Vertrauen dürfen wir der Vorlegung aller solchen Vorschläge entgegensehen, die zur Beseitigung derjenigen Hindernisse, die unsern Handel und unsere Industrie in dem allgemeinen Interesse des ganzen Reiches gedrückt haben, und

Digitized by Google

nicht länger als Opfer von unserer Seite betrachtet werden können, dienen möchten.

Mit Verlangen sehen wir auch den Vorschlägen entgegen, die zur Hebung des Vertrauens, zu unsern finanziellen Verhältnissen gereichen müssen.

Auf diese Weise, Sire, werden wir für die uns durch den Aufstand so unverdient zugefügten Verluste und Unfälle den Anfang einer Vergütung finden, und das alte niederländische Volk wird gerne aus allen seinen Kräften mitwirken, nicht allein zur Vertheidigung der theuren Heimath, zu welcher es aufs bereitwilligste und mit dem bewundernswürdigsten Enthusiasmus sich drängt, sondern auch zur Sicherung des Staatsschatzes, durch alle diejenigen Mittel, welche die ehrenvolle Aufrechthaltung von Treu und Glauben und die Herstellung und Befestigung des öffentlichen Kredits erheischen.

Ruhe des Gewissens ist der Lohn der Tugend: dieser Lohn möge Ew. Maj. zu Theil werden! Wie Höchstdieselben, werden wir voll Vertrauen den Ausgang abwarten. Und während wir von der Politik Höchstihrer Bundesgenossen, die das Königreich der Niederlande gegründet und garantirt, erwarten, daß sie die Fortdauer des gegenwärtigen unglücklichen und gefährlichen Zustandes der südlichen Provinzen nicht länger dulden werden, wollen wir mit der Nation, die wir repräsentiren, und eingedenk der Tugend und des Ruhmes unserer Altvordern, mit Anstrengung aller Kräfte die Blicke auf die Vorsehung gerichtet halten, deren beschirmende Obhut dieses kleine Land so oft bei der Heimsuchung von Unfällen bewahrt hat.

Erwiderung des Königs darauf.

Unter den beklagenswerthen Umständen, in welche das Reich gesetzt ist, finde ich eine mächtige Aufmunterung in der Versicherung des einstimmigen Gefühls, das den Fürsten und die Vertreter des getreu gebliebenen Theils des niederländischen Volks beseelt. Ich freue mich, bereits aus eigener Ueberzeugung einen Theil der von den Generalstaaten im Namen des

Digitized by Google

niederländischen Volks ausgedrückten Wünsche verwirklicht zu haben, während die übrigen in der Antwortsadresse enthaltenen Wünsche von mir in die ernstlichste Erwägung gezogen werden sollen. Ich rechne jetzt besonders auf die einstimmige Gesinnung der Vertreter des nordniederländischen Volks, damit sich das vaterländische Sprüchwort bewähre: auf der Eintracht beruht die Macht (Eendragt maakt magt.)

193. Adresse-Entwurf der Herren d'Escury van Heinenvord, van Alphen, van Nes und Luzac, Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten, an den König, die unbeschränkte Trennung Belgiens von Holland betreffend. Im Haag am 10 und vorgelegt der zweiten Kammer der Generalstaaten in der Sitzung vom 13 Novbr. 1830. *)

Sire! Der gegenwärtige Zustand des Vaterlandes, im Zusammenhange mit den Verhandlungen, womit die großen Mächte von Europa sich in London zu beschäftigen scheinen, macht es uns zur unerläßlichen und heiligen Pflicht, uns mit unsern Versicherungen, unsern Besorgnissen und Wünschen dem Throne Ew. Majestät zu nahen.

Eingedenk des geleisteten Eides, die Unabhängigkeit des Staates, die allgemeine und die besondere Freiheit der Einwohner zu bewahren und zu schützen, und das allgemeine Interesse aus allen Kräften zu fördern, halten die Generalstaaten dafür, daß sie in gemeinsamer Berathung mit Ew. Majestät darüber wachen müssen, daß in diesem wichtigen Augenblicke, wo, gemäß der Botschaft Ew. Majestät vom 20 Okt., durch die Mächte über das Schicksal Belgiens entschieden werden soll, die Unabhängigkeit der von Alters her vereinigten und durch das Blut der erlauchten Vorfahren Ew. Majestät erworbenen Provinzen in keiner Hinsicht verletzt, oder auf deren Loos und fortdauernde Bestimmungen ein Einfluß ausgeübt werde, der

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 28 November.

Digitized by Google

als unvereinbar mit dem wahren Interesse unseres Vaterlandes könnte betrachtet werden, und zu dessen Ausübung die Generalstaaten als treue Vertreter der Nation keine Macht der Erde berechtigt halten dürfen.

Die Generalstaaten fühlen sich daher von Pflichtgefühl gedrungen, Ew. Maj. in unzweideutiger Sprache die feierliche Versicherung zu geben, daß die alte niederländische Nation nicht ohne Furcht der Zukunft entgegen sieht, sondern die Sorge hegt, es möchten vielleicht in einem vermeintlichen europäischen Interesse die Mächte, welche sich der Vermittlung der belgischen Angelegenheiten angenommen haben, an ein Wiederanknüpfen des unseligen Bandes denken können, das während fünfzehn Jahren den Ew. Majestät und Höchstihrem Hause auch unter diesem Drucke treugebliebenen Provinzen so viel Unheil zugefügt hat, und das für sie gegenwärtig die Veranlassung so vieler schweren Unfälle und so vielen Blutvergießens geworden ist.

Die Generalstaaten derjenigen Provinzen, Sire, denen unter der allgemeinen Benennung Holland, für den Verlust einiger ihrer Kolonien und für so viele im Interesse Europa's gemachte Aufopferungen, durch Traktate eine Gebietsvergrößerung zugestanden wurde, ohne daß sie das mindeste Verlangen darnach geäußert, halten sich jetzt für berechtigt, Ew. Majestät zu erkennen zu geben, daß, je unbeschränkter die Trennung von Belgien seyn, je weniger Holland in einer andern Berührung mit diesem Lande, als einer nachbarlichen, stehen wird, desto mehr das ernstliche Verlangen und die feurigen Wünsche der Nation, deren Stellvertreter sie sind, erfüllt seyn werden.

Sire! Die von Alters her vereinigten Niederlande — und wir bitten Ew. Majestät, diese unsere feierliche Erklärung, welche wir im Namen der Nation ablegen, mit Wohlwollen aufzunehmen — die Niederlande begehren nichts weiter, als unter der Regierung Ew. Majestät und unter dem Scepter des Hauses Oranien frei und gleichgesinnt zu leben, und in dem ungestörten Genusse der ihnen durch ein gutes Grundgesetz zu-

Digitized by Google

gesicherten Vorrechte und Einrichtungen erhalten und beschützt zu werden.

Ja, Sire, die Generalstaaten hegen das Vertrauen, unter dem Schutz und Segen des Gottes unserer Väter werde das Land, welches durch Muth und Ausharren stark wurde, und welches noch bewohnt ist von einem fleißigen und gottesfürchtigen Volke, einst wieder die Kraft entwickeln können, welche unsere standfesten Voreltern bei so vielen Gelegenheiten bewiesen, und so werde sich aufs Neue die Wahrheit bestätigen, daß für einen König der Segen nicht in der Zahl, sondern in der Treue der Unterthanen, und für ein Volk die Quelle des Glücks nicht in einem ausgedehnten Grundgebiete, sondern in einem durch Bruderliebe zusammenhängenden Lande wahrhaft beruht.

Im Haag, den 10 November 1830.

D'Escury van Heinenoord, D. J. van Alphen,
J. G. van Nees, L. C. Luzac.

194. Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Verstolk van Soelen, in der Sitzung der Generalstaaten bei ihrem Wiederzusammentritt am 20 Jan. 1831, worin zugleich die Erklärung des Königs auf das Londoner Konferenz-Protokoll vom 20 Dez. enthalten. *)

Hochmögende Herren! Der König, stets von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die Verbindungen zu pflegen und zu erweitern, die unser Grundgesetz im Interesse des Vaterlandes zwischen dem Throne und den Generalstaaten aufstellte, beauftragte mich, Ew. Hochmögenden den Lauf der Verhandlungen mitzutheilen, die durch die Ereignisse von Belgien veranlaßt wurden. Se. Majestät ist überzeugt, daß nie ernstere Umstände die Herzensergießungen begründeten, die Se. Maj. den Generalstaaten und durch sie dem ganzen niederländischen Volke machen will.

*) Aus dem Journal des Debats vom 31 Januar.

Digitized by Google

Als vor sechzehn Jahren die Niederlande und Belgien in Ein Königreich konstituirt wurden, durfte man hoffen, daß die Vereinigung die Wohlfahrt beider Länder vermehren würde. Zwar bestand eine Verschiedenheit in den Meinungen der beiden Völker, in ihren Sitten, ihren Gewohnheiten, ihrer Religion, wie in ihren materiellen Interessen; aber dieser Mangel an Einheit läßt sich auch in den übrigen Staaten bemerken, und die Regierung der Niederlande hatte gegründete Hoffnung, daß hier wie anderwärts die Kräfte und die Hülfsquellen der verschiedenen Provinzen zum allgemeinen Besten gekehrt werden könnten, mit denen ihr besonderes Interesse so innig verknüpft war. Ueberdieß gab die Gemeinsamkeit der geschichtlichen Erinnerungen dem Vertrauen Raum, daß man diesen Zweck erreichen würde, ohne die öffentliche Meinung eines der Theile des Königreichs zu verletzen.

In dreizehn auf einander folgenden Jahren ward diese Hoffnung fast ganz verwirklicht. Diese Zeit sah unsere politischen Institutionen sich gründen und fortschreitend entwickeln; die beiden Völker näherten sich mehr und mehr, jeden Tag knüpften sich die Bande ihrer Brüderlichkeit fester, während zugleich ihre materielle Wohlfahrt zunahm; kurz die Regierung traf selten auf ihrer Bahn eine andere Opposition, als die bei Regierungen, welche auf eine Nationalrepräsentation gegründet sind, natürlich ist und durch eine heilsame Reibung deren Lebensprinzip nur nährt und befestigt.

Erst vor dritthalb Jahren begann eine feindliche Gesinnung gegen die Regierung hervorzutreten. Der Nachwelt, die frei seyn wird von jeder Leidenschaft, der unparteiischen Geschichte kommt es zu, die Beweggründe der Faktionen zu charakterisiren, die jener Gesinnung Nahrung gaben, und sie unter dem Volke verbreiteten, von dem es ihnen gelang, einen Theil irre zu leiten. Nur sie, nur die Nachwelt und die Geschichte, werden über die beklagenswerthen Ereignisse richten, die daraus folgten, wie über den Einfluß, den vielleicht die Lage der

Digitized by Google

Welt auf die Unruhen des südlichen Theils des Königreichs ausübte. Die Unordnungen, die andere Länder bewegten, werden als Führer dienen, um zu entscheiden, ob der Aufstand von Belgien aus den Fehlern der Regierung, oder aus jener Gährung entsprang, die sich gegenwärtig in allen politischen Gesellschaften fühlbar macht.

Endlich wird der Vorzug, den die Anstifter des Aufruhrs dem Bürgerkriege vor einer im Schoße der Generalstaaten vorbereiteten Trennung der beiden Theile des Königreichs gaben, genügen, um den Motiven, die jene Menschen leiteten, die Stelle anzuweisen, die sie in den Annalen der Menschheit verdienen. Als der König, den Wünschen der Bürger gemäß, vergebens alle Schritte der Milde, denen später Zwangsmaßregeln folgten, angewendet hatte, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, rief Se. Maj., in Kraft der Verträge, Anfangs die Waffen Ihrer Verbündeten zur Dämpfung der Rebellion, dann deren gemeinsame Mitwirkung zur Pacifikation der aufrührerischen Provinzen an.

Am 4 Nov. versammelten sich in London die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande, Preußens und Rußlands, um über die belgischen Angelegenheiten zu berathschlagen.

In der ersten Konferenz setzte man als Grundlage der Einstellung der Feindseligkeiten fest, die gegenseitigen Streitkräfte sollten sich in die Gränzen zurückziehen, die vor dem Vertrage vom 30 Mai 1814 den Staat der vereinigten Provinzen der Niederlande von den Provinzen getrennt hatten, die später mit ihnen das Königreich bildeten.

Am 17 Nov. fand eine zweite Konferenz statt, in welcher man, auf die frühern Berathungen und die darauf erfolgten Antworten sich stützend, den Waffenstillstand als angenommen betrachtete, indem man erklärte, die Parteien wären durch ihn eine Verpflichtung gegen die fünf Mächte eingegangen. Man beschloß dann, die Parteien sollten eingeladen werden,

Digitized by Google

Kommissarien zu Feststellung ihrer Gränzen zu ernennen, die Feindseligkeiten aufhören zu lassen, und die noch in Belgien zurückgehaltenen Gefangenen unverweilt in Freiheit zu setzen.

Da der von den Einwohnern der getreu gebliebenen Provinzen allgemein an den Tag gelegte Wunsch, zwischen ihnen und den empörten Provinzen eine vollständige Trennung eintreten zu sehen, Se. Maj. vermocht hatte, leicht in eine Anordnung einzuwilligen, welche das Blutvergießen aufhören lassen sollte, so enthielt das Protokoll vom 17 Nov. eine Erklärung, welche die Zustimmung des Königs zu dem Protokoll vom 4 Nov. konstatirte.

Bald aber ward es klar, daß die Menschen, die in Brüssel sich vereinigt hatten, um die Leitung der Angelegenheiten zu übernehmen, keineswegs gewillt waren, sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Selbst in ihrer Antwort gaben sie der Frage eine Auslegung, nach der ihre Gränzen nicht bloß das Großherzogthum Luxemburg einschließen würden, sondern auch die ganze Provinz Limburg, mit Inbegriff der Festungen Maestricht und Venloo, so wie des vierten und fünften Distrikts von Zeland.

Diese Auslegung gebot der niederländischen Regierung die größte Vorsicht in den Unterhandlungen. Sie forderte von den Mächten eine positive Garantie der Grundlagen der Uebereinkunft, die sie bereits angenommen hatte, und alles dessen, was ihr die Ehre und das Interesse der Nordprovinzen noch vorschreiben könnten.

Der Wunsch, diese Garantie zu erhalten, war es, was den König hinderte, dem Protokolle vom 17 Nov. rein und einfach beizutreten. Se. Maj. willigte bloß ein, daß man von beiden Seiten die Feindseligkeiten einstellte, und daß die Truppen in ihren respektiven Stellungen verblieben.

Bald erhob sich eine andere Schwierigkeit. Durch eine von der belgischen Gewalt ausgegangene, der Konferenz vom 30 Nov. übergebene Erklärung verwarf diese Gewalt die ein-

Digitized by Google

ige Bürgschaft des Waffenstillstands, die Klausel nämlich, die sie gegen die fünf Mächte verpflichtete; ja sie setzte die Kriegsgefangenen bis heute noch nicht in Freiheit.

Es blieb daher nichts übrig, als während der Einstellung der Feindseligkeiten fortzufahren, über die Bedingungen des Waffenstillstandes und dessen reine und einfache Annahme von Seite der Brüsseler Gewalt zu berathschlagen. Der Botschafter der Niederlande erhielt dießfalls die nöthigen Instruktionen, und trat zu gleicher Zeit dem Protokolle vom 17 Nov. bei.

Die in Brüssel gegründete Gewalt trat ihrerseits erst am 18 Dez. den Protokollen vom 4 und 17 Nov. bei, und selbst dieser Beitritt scheint bloß geschehen zu seyn, um Zeit zu gewinnen, denn die von ihr für Limburg vorgeschlagene Abmarkungslinie entsprach keineswegs der alten Gränze der vereinigten Provinzen, und beschränkte sich auf Bezeichnung einer Militärstraße nach Maestricht.

Während dessen beobachteten die Generale des Königs der Niederlande gewissenhaft die Einstellung der Feindseligkeiten; die Rebellen verletzten sie zu wiederholtenmalen in Nordbrabant und Zeland, auf diese Weise das Vorspiel liefernd zu der noch offeneren Verletzung, die sie durch ihren Angriff auf Maestricht begingen.

So standen die Unterhandlungen am 18 Dez., als der Botschafter der Niederlande die nahe Ankunft eines zweiten Bevollmächtigten ankündigte, der beauftragt wäre, weitere Aufklärungen über die Gesinnungen Sr. Majestät zu geben, um bald möglichst zu einem billigen Uebereinkommen zu gelangen.

Der Botschafter der Niederlande hatte bis dahin (18 Dez.) Theil an den Konferenzen von London genommen, dem Völkerrechte gemäß, das nicht gestattet, daß eine Macht allein über die Interessen einer andern, gleich unabhängigen Macht Bestimmungen treffe, ein Prinzip, das zum Ueberfluß durch den

Digitized by Google

4ten Paragraphen des Aachener Protokolls vom 15 Nov. 1818 bestätigt ist. *)

Die Bevollmächtigten der fünf Mächte aber beschlossen, diesem Prinzip entgegen und ohne den Botschafter zur Anwohnung bei ihrer Konferenz einzuladen, am 20 Dez. folgendes Protokoll (folgt nun das bekannte Protokoll, oben unter Nr. 171 abgedruckt).

Nachdem dieses Protokoll, welches die Unterhandlungen auf ein ganz neues und unerwartetes Feld zog, dem Botschafter des Königs mitgetheilt worden war, übersandte dieser jedem der Bevollmächtigten der Konferenz eine Protestation gegen jenes Aktenstück, auf welches Se. Maj., nach geschehener Berathung, durch folgende Erklärung, die der Konferenz von London mitgetheilt wurde, antworten ließ:

„Der König der Niederlande hat mit tiefem Schmerze den Beschluß vernommen, welchen die zu London zur Berathung versammelten HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 20 Dez. 1830 in Betreff Belgiens gefaßt, und in dem Protokolle dieses Tages seinem Botschafter mitgetheilt haben.

*) Dieser Paragraph 4 lautet: (Siehe Martens recueil detraites T. 4. pag. 555.) also: „Wenn die Mächte des gegenwärtigen Vertrags (Oesterreich, Frankreich, England, Preußen und Rußland) für nöthig erachten sollten, besondere Versammlungen zu halten, um darin gemeinsam ihre eigenen Interessen zu verhandeln, so weit sie auf den Zweck ihrer jetzigen Berathungen Bezug haben, so wird jedesmal durch diplomatische Mittheilungen Zeit und Ort vorher festgestellt werden, und falls diese Versammlungen Angelegenheiten zum Gegenstande hätten, die speziell mit den Interessen anderer Staaten Europa's verknüpft wären, werden dieselben nicht anders stattfinden, als in Folge einer förmlichen Einladung jener Staaten, welche die besagten Angelegenheiten betrafen, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihres Rechts, daran direkt oder durch ihre Bevollmächtigten Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Als König berufen, für das Wohl eines Theiles der europäischen Bevölkerung zu wachen, bemerkte Se. Maj. mit lebhafter Betroffenheit, daß die in Europa eingetretenen Verwicklungen dermaßen ernsthaft erschienen, daß man für dienlich erachtete, als einziges Hülfsmittel die Resultate einer, durch keinen legitimen Beweggrund hervorgerufenen Revolution zu sanktioniren, und auf diese Weise die Festigkeit aller Throne, die gesellschaftliche Ordnung aller Staaten, und das Glück, die Ruhe und Wohlfahrt aller Völker bloßzustellen.

Abgesehen von der gemeinschaftlichen, zwischen den verschiedenen Mitgliedern des europäischen Systems bestehenden solidarischen Verpflichtung (solidarité), hat Se. Maj., als Souverän des Königreichs der Niederlande, darin einen Angriff auf seine Rechte gefunden.

Wenn der Pariser Traktat von 1814 Belgien zur Verfügung der hohen Alliirten stellte, so entsagten diese von dem Augenblick, wo sie das Schicksal der belgischen Provinzen festgestellt hatten, nach dem Völkerrechte der Befugniß, auf ihr Werk zurückzukommen, so daß sich die Auflösung der zwischen Holland und Belgien unter der Souveränetät des Hauses Nassau geknüpften Bande aus der Sphäre ihrer Befugnisse ausgeschlossen fand.

Die den vereinigten Provinzen der Niederlande angewiesene Gebietsvergrößerung wurde damals unter beschwerlicher Bedingung, vermittelst des Opfers mehrerer ihrer Kolonien, der erforderlichen Ausgaben zur Befestigung verschiedener Plätze der südlichen Provinzen des Königreichs und anderer pekuniären Lasten erworben. Die Konferenz zu London trat zwar zusammen auf den Wunsch des Königs; aber dieser Umstand verlieh der Konferenz nicht das Recht, ihren Protokollen eine, dem Gegenstand, für welchen ihr Beistand in Anspruch genommen worden war, entgegengesetzte Richtung zu geben, und anstatt zur Wiederherstellung der Ordnung in den Niederlanden mit-

mitzuwirken, sie auf Zerstückelung des Königreichs hinzielen zu lassen.

Se. Maj., obgleich umringt von einem ergebenen, loyalen Volke, welches zur Aufrechthaltung der Herrschaft der Gesetze dieselbe Kraft, die anderwärts der Volksfanatismus ins Leben ruft, entfaltet, kann indessen nicht die politischen Stürme, die Europa drohen können, allein beschwören. Se. Maj. wird sie mit Ruhe erwarten. Was Belgien anbelangt, so setzt der König einen zu hohen Werth auf den Patriotismus der nördlichen Provinzen, die ihm treu geblieben sind, um sie in einer Angelegenheit zu seinem Vortheile zu benutzen, welche, obwohl enge mit der Sache Europa's und Hollands verbunden, nur als die seinige betrachtet werden könnte.

Er wird sich von nun an jeder angreifenden Maßregel enthalten, welche dahin zielen könnte, unter seine Macht ein verirrtes Volk zurückzuführen, dessen Undankbarkeit einen so unglückseligen Kontrast mit der Anhänglichkeit und dem unabhängigen und besonnenen Geiste der Bewohner des nördlichen Theiles des Königreichs darbietet. Nichtsdestoweniger gebieten die Verpflichtungen des Königs gegen die Souveräne, gegen seine Dynastie, gegen die große Zahl derjenigen, welche in den empörten Provinzen die sie niederdrückenden Uebel beklagen, sich, wie es durch Gegenwärtiges geschieht, seine Rechte und die seines Hauses auf Belgien vorzubehalten, und im Angesichte der Welt zu erklären, daß, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, die ihr Blut für die wahre Freiheit vergossen, er niemals zum Prinzip seiner Regierung eine die gesellschaftliche Ordnung umstoßende Politik, noch Grundsätze annehmen werde, welche unter dem falschen Scheine der Liberalität nur zum Despotismus streben.

Was die ehmals unter dem Namen der vereinigten Provinzen der Niederlande bekannten Provinzen anlangt, so sind ohne Zweifel die Verpflichtungen Belgiens gegen dieselben in dem durch die Konferenz erwähnten Antheile begriffen, die Belgien an den europäischen Verbindlichkeiten des Königreichs

Digitized by Google

der Niederlande und an den Verpflichtungen hat, welche die Traktate ihm gegen die andern Mächte auferlegt haben. Da es sich demzufolge nur davon handeln wird, diesen Antheil zu erörtern und zu entwickeln, so wünschte der König, daß dieser Gegenstand, welcher die Bedingungen der Trennung zwischen Holland und Belgien umfaßt, und insbesondere die Linie der Gränzen, die Entschädigungen, die Nationalschuld, den Handel und die Verhältnisse der belgischen Schifffahrt mit den Kolonien in sich begreift, baldmöglichst auf eine billige Weise und nach den Grundlagen, welche seine Bevollmächtigten der Konferenz mitzutheilen bereit sind, geordnet würde.

Der König rechnet gerne und um so eher auf die glücklichen Erfolge der Mitwirkung der Konferenz in dieser Hinsicht, als er sehr bedauern würde, sich wieder gegen die Belgier wenden zu müssen, um eine billige Trennung durch Zwangsmittel zu erlangen, die sich in seiner Macht befinden, und die er, zufolge der gänzlichen Veränderung der Umstände, nicht aufgeben kann, bis man über die vornehmsten Bedingungen der Trennung einverstanden ist.

Ein mächtiges Motiv, diese Arbeit zu beschleunigen, ergibt sich aus der Meinungsverschiedenheit, die zwischen dem Hof der Niederlande und der Konferenz in Betreff des Waffenstillstandes zu bestehen scheint, indem Se. Maj. nicht als eine förmliche Zustimmung der sogenannten belgischen Regierung ihre bedingungsweise gegebene Zustimmung zum Waffenstillstand betrachten kann, noch sich selbst durch einen Waffenstillstand, dessen Einleitungen in einer gänzlich verschiedenen Lage der Dinge gemacht worden, als gebunden betrachtet.

Die Londoner Konferenz hatte früher von der Regierung der Niederlande die Oeffnung der Schelde gefordert.

Als die Stadt Antwerpen am 27 Oktober in die Gewalt der Rebellen gefallen war, lag es in der Natur der Dinge, daß in Folge der von unserer Seite getroffenen Vertheidigungsmaßregeln die Schifffahrt nach Antwerpen und vice versa unterbrochen wurde.

Digitized by Google

Einige Tage später (7 Nov.) beschloß der König überdieß, die Blokade der belgischen Häfen zu befehlen, in welcher Maßregel die Städte Antwerpen und Gent mit begriffen waren. Als kurze Zeit darauf die Blokade aufgehoben wurde, fanden sich diese beiden Städte in die Lage zurückversetzt, in der sie seit dem Augenblicke, wo die Rebellen sich ihrer bemächtigt hatten, bis zur Blokade gewesen waren. Dessen ungeachtet fordert heute die Londoner Konferenz die unmittelbare Wiederherstellung der freien Scheldeschifffahrt, indem sie behauptet, die Unterbrechung dieser Schifffahrt sey ein feindseliger Akt. Diese Frage war Gegenstand der Konferenzen vom 10 und 27 Dezember.

Die Aufhebung der Blokade, die nach dem Völkerrecht nicht einmal immer einen Waffenstillstand und fast nie eine bloße Einstellung der Feindseligkeiten begleitet, war nur auf lebhaft wiederholte dringende Ansinnen zugestanden worden. Man war also weit entfernt zu erwarten, Holland das Recht bestritten zu sehen, eine Vertheidigungslinie auf seinem eigenen Gebiete aufrecht zu halten und deren Passage so lange zu verhindern, bis die Hauptbedingungen der Trennung festgestellt wären und man auf die Beobachtung des Waffenstillstands von Seite der Insurgenten zählen könnte.

Die Bevollmächtigten der Niederlande erklärten indessen, der König habe, in der Erwartung, daß die Hauptbedingungen der Trennung noch vor dem 20 Januar geregelt würden, beschlossen, bis dahin die Beschiffung der Schelde den Schiffen unter neutraler Flagge zu gestatten, worauf jene Bevollmächtigten von Seite der Konferenz folgendes, vom 9 Januar datirtes Protokoll erhielten. (Folgt das bekannte oben unter Nr. 180 abgedruckte Protokoll vom 9 Januar.)

Ew. Hochmögenden werden in den ersten Tagen der nächsten Woche die Antwort erhalten, die auf dieses Protokoll ertheilt wurde.

Die Erklärung der Mächte, daß sie es als einen feindlichen

Akt betrachteten, wenn Nordniederland eines seiner Rechte aufrecht hielte, und der von ihnen gefaßte Beschluß, sich der Ausübung dieses Rechts zu widersetzen, hatte bereits auf den Stand unserer Angelegenheiten eine sehr düstere Farbe geworfen. Seitdem, und besonders seit zwei Tagen, wurde die höchst unangenehme Stellung, in die sich Se. Maj. durch das 9te Protokoll gesetzt fand, noch peinlicher durch die dem auswärtigen Handel von Seite der Mächte gemachte Mittheilung, daß die Schelde am heutigen Tage geöffnet werden würde.

Da die Frage auf diese Weise voraus entschieden war, blieb Sr. Maj. nur die Wahl, sich der Beschiffung der Schelde mit Waffengewalt zu widersetzen, oder ein bloßer Zuschauer dabei zu bleiben.

Der König, der weitere Uebel für die Nordprovinzen vermeiden wollte, entschloß sich zu dem letztern, überzeugt, daß zuletzt nicht der verliert, welcher, der Ueberzahl gegenüber machtlos, die Ungerechtigkeit duldet, sondern der, der diese Ungerechtigkeit mit überlegener Gewalt und unter Androhung der Anwendung derselben begeht.

Der König hofft, daß man die Bestätigung der bereits gemachten Mittheilung erhalten werde, in Betreff des Rückzugs der Insurgenten von Maestricht und der Beobachtung des Waffenstillstands auf den andern Punkten.

Im Uebrigen glaubt man, daß es überflüssig wäre, den bedeutenden Unterschied bemerklich zu machen, der zwischen den Protokollen vom 20 Dez. und 9 Jan., und dem des 4 Nov., sowohl der Form als den Grundsätzen nach besteht.

Die Bevollmächtigten des Königs sind mit hinreichenden Vollmachten versehen, so daß die Bedingungen der Trennung zwischen Nordniederland und Belgien unverweilt geregelt werden können.

Man wagt sich zu schmeicheln, daß die gegenwärtige Darstellung hinlängliches Licht auf den Lauf der Unterhandlungen in Betreff der belgischen Angelegenheiten werfen werde. Man

Digitized by Google

kann das Ganze in Folgendem zusammenfassen: Trennung Nordniederlands von Belgien, Feststellung billiger Bedingungen dieser Trennung, vorläufiges Fortbestehen der Einstellung der Feindseligkeiten und Aufrechthaltung der Rechte und der Würde Nordniederlands.

Unter solchen Umständen nimmt unsere innere politische Lage ganz besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Der Augenblick ist gekommen, in dem Grundgesetze des Königreichs die nöthigen Modifikationen vorzunehmen, damit dieses Gesetz fortfahren könne, den nördlichen Theil der Niederlande zu regieren. Se. Maj. wird das Nöthige vorbereiten lassen, um Ihnen unverweilt einen Gesetzesentwurf darüber vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit wird man auch die Frage untersuchen können, ob es passend ist, das Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit festzustellen, das sich bis jetzt nicht in unserm öffentlichen Rechte befand, so wie ob die Erfahrung die Nothwendigkeit darthat, im Grundgesetze noch einige andere, den Grundlagen unsers politischen Gebäudes entsprechende und im Interesse Nordniederlands liegende Modifikationen vorzunehmen. Bereits wurden in Betreff einer besondern Verwaltung des Großherzogthums Luxemburgs Maßregeln getroffen, die für diesen Staat eine abgesonderte Verfassung vorzubereiten bezwecken.

Hochmögende Herren, vergebens würde man in der Geschichte ein zweites Beispiel einer solchen innern und äußern Lage unsers Vaterlandes, einer solchen Verwicklung der Ereignisse und so vieler düstern Wolken suchen, die sich von allen Seiten drohend über uns zusammenzogen.

Der Aufruhr Belgiens war von herzzerreißendem Unheil begleitet, die ganze Gesellschaft ward bis in ihren Tiefen erschüttert, und nicht Eine Familie ist, die nicht getroffen worden wäre von den Leiden, die wir Alle erfuhren. Aber unter solchen Verhältnissen erprobt sich die Kraft eines Volks. Wir waren Zeuge der Charakterstärke, mit der die Bewohner Nordniederlands den Uebeln die Stirn boten, die über sie kamen; wir

Digitized by Google

ſahen den Enthuſiasmus, mit dem ſie zur Vertheidigung ihrer häuslichen Herde die Waffen ergriffen; wir ſahen das Verlangen, das ſie beſeelte, nach ihrem beſten Vermögen beizutragen zu dem, was die Rettung des Staats erforderte.

So achtungswerth auch die Erinnerungen ſind, die ſich an den Namen unſerer Vorväter knüpfen, ſo werden doch unſere Nachkommen mit nicht minderer Verehrung ihren Blick auf die Opfer richten, die das gegenwärtige Geſchlecht ſich auflegte, auf den ruhigen Muth und die Ausdauer, die es entfaltete. Ihrerſeits ſuchte die Regierung, inmitten der entfeſſelten Stürme, ſtets mit feſter Hand das Ruder des Staats zu führen; auch ſie bemühte ſich, dem Ungewitter klug, aber ohne Schwanken Trotz zu bieten.

Dem kleinen Gebiete Nordniederlands fiel aufs Neue das Loos, der Welt ein erhabenes Schauſpiel darzubieten: eines verſtändigen, braven Volks, das von der hohen Stufe, auf die eine hohe ſittliche und politiſche Bildung es ſetzte, einen ruhigen Blick wirft auf ſo viele Nationen, die noch unſicher und ſchwankend die Bürgſchaften jener wahren Freiheit ſuchen, die in unſerm vaterländiſchen Boden, ſchon ſeit Jahrhunderten tiefe Wurzeln ſchlug — eines Volkes, das ſtark im Bewußtſeyn ſeiner Würde, ohne Leidenſchaft ſieht, wie ſeine freiſinnigen Inſtitutionen, mit ihrem alten nationalen Stempel, von Menſchen mißkannt werden, die nicht im Stande ſind ſie zu begreifen — eines Volks, das ſelbſt die nothwendigen Verbeſſerungen ſeiner Inſtitutionen nie durch Aufruhr, ſondern auf dem geſetzlichen Wege der Uebereinkunft mit ſeiner Regierung und ſeinen Vertretern verfolgen würde.

Dieſes Volk erhob ſich muthig zur Wahrung ſeiner Rechte; kann es, wie dieß ſchon allen Nationen begegnete, nicht ankämpfen gegen die Uebermacht, ſo wird die Würde, mit der es, glücklichere Zeiten erwartend, zurücktritt, auf die ganze Welt einen ſittlichen Einfluß üben, der die vereinigten Kräfte, unter deren Gewicht es ſich beugen mußte, völlig aufwiegen wird.

Digitized by Google

195. Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der zweiten Sitzung der Generalstaaten am 25 Jan. 1831, darin auch die Antwort des Königs auf das Londoner Konferenzprotokoll vom 9 Jan. enthalten. *)

Edelmögende Herren! In der Sitzung vom 20 d. hatte ich die Ehre, Ihnen das Protokoll der zu London versammelten Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 9 Jan. mitzutheilen. Die Antwort des Königs auf dasselbe lautet, wie folgt:

Der König der Niederlande hat mit Vergnügen gesehen, daß nach einem Konferenzprotokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 9 d. M. geeignete Maßregeln ergriffen wurden, damit der Wiederbeginn der Feindseligkeiten, insbesondere in der Gegend von Maestricht, unverzüglich aufhöre, und daß die Truppen der belgischen Insurgenten demzufolge die Stellungen wieder einnehmen, die sie am 21 Nov. 1830 innehatten — Maßregeln, durch die gegen die fünf Mächte eingegangene Verbindlichkeit, die Feindseligkeiten einzustellen, sanktionirt.

Der König schmeichelt sich, daß dieselben ihm die peinliche Nothwendigkeit ersparen werden, zu den in seiner Macht befindlichen materiellen Mitteln zu greifen, um die gänzliche Freiheit der Civil- und Militärverbindungen mit Maestricht, von welchen Se. Maj. Gebrauch zu machen beabsichtigt, so wie die zur besagten Zeit von den königlichen Truppen innegehabten Stellungen zu bewahren.

Diejenige Stelle des Protokolls, welche sich auf die Schifffahrt der Schelde bezieht, hat auf den König einen ganz entgegengesetzten Eindruck gemacht. Se. Maj. der König glaubte seiner Würde zu nahe zu treten, wenn er der Konferenz zu London Bemerkungen über die Vergleichung machen wollte, die

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 4 Februar.

Digitized by Google

zwiſchen der offenbaren Verletzung der Einſtellung der Feindſeligkeiten durch die Inſurgenten und den Vertheidigungsmaßregeln der Obhut und inneren Sicherheit, welche Se. Maj. in Betreff der Schelde treffen mußte, angeſtellt worden iſt.

Indem Se. Maj. die Dienſte Ihrer Alliirten in Anſpruch nahm, um Ihre empörten Unterthanen zu ihrer Pflicht zurückzuführen und die erhobenen Schwierigkeiten zu beſeitigen, hat der König gewiß nicht vorherſehen können, daß die Londoner Konferenz ſeine durch die Traktate verbürgte, und durch die engſten Bande der Freundſchaft und des guten Einverſtändniſſes befeſtigte, geſetzliche Autorität in dieſelbe Kategorie mit der revolutionären Regierung, die ſich den Belgiern aufdrang, ſetzen würde.

Aber abgeſehen von dieſer Nebeneinanderſtellung zweier Gegenſtände von durchaus verſchiedener Natur, kann die Form und Beſchaffenheit des beſagten Theils des Protokolls von dem Könige nicht gut geheißen werden.

Die Verſammlung der Konferenz, aus welcher das neunte Protokoll erfolgte, hatte in der That eine mit den Intereſſen des Königreichs der Niederlande innig verknüpfte Angelegenheit zum Gegenſtand, ohne daß die Bevollmächtigten des Königs direkt daran Theil genommen haben, ein Recht, das ihnen durch §. 4 des Aachener Protokolls vom 15 Nov. 1818 vorbehalten worden war.

Noch mehr: dieſes Prinzip wurde zu Aachen mehr als überflüſſig aufgeſtellt, denn keine Verſammlung von Bevollmächtigten, ſo zahlreich ſie auch ſey, und ſo mächtig auch die Staaten, die ſie repräſentiren, ſeyn mögen, hat das Recht, die beſondern und Gebietsintereſſen anderer Völker zu ordnen. Die Konferenz von London vereinigte ſich zwar auf den Wunſch des Königs der Niederlande; aber dieß geſchah in der Abſicht, die geſetzliche Ordnung in einem Theile ſeines Königreichs wieder herzuſtellen, und keineswegs, um ſeine Vertheidigungsmittel zu ſchwächen, noch die Souveränetät der alten vereinigten Provinzen der Niederlande zu ſchmälern. Das Völkerrecht

Digitized by Google

und das Aachner Protokoll gestanden der Konferenz eben so wenig die Frage wegen der Schelde zu, als ihr (der Konferenz) Ursprung, der die Erhaltung der Rechte des Königs zum Zweck hatte.

Das Protokoll vom 4 Nov. besagt, daß von der einen wie von der anderen Seite die Feindseligkeiten gänzlich aufhören werden. Die Regierung der Niederlande hat, nachdem sie darein gewilligt, gewissenhaft diesen Beschluß beobachtet; aber niemals hat eine Einstellung von Feindseligkeiten, welche einzig eine Suspension von angreifenden Maßregeln zum Gegenstande hat, eine Macht der Fähigkeit beraubt, auf ihrem eigenen Gebiet ihre Vertheidigungsmilitärlinie zu behaupten, und dafür Sorge zu tragen, daß sie weder durch den Feind, noch durch Neutrale überschritten werde, und man kennt kein Beispiel in der Geschichte, daß in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen den Festungen und den zu ihnen hinlaufenden Wegen und den Flüssen gemacht worden sey.

Wenn nach dem unter dem Buchstaben B dem Protokolle Nr. 2 beigefügten Aktenstücke die sogenannte provisorische Regierung von Belgien sich verpflichtete, Befehle zu ertheilen und die nothwendigen Maßregeln zu nehmen, damit alle Feindseligkeiten gegen Holland von Seite der Belgier aufhörten, so beweisen die fortwährenden Einfälle der Belgier in Seeländisch-Flandern und Nordbrabant, und insbesondere ihre Feindseligkeiten gegen Maestricht, offenbar, daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Diese Thatsachen, die Handlungen, die sie in offenbarem Widerspruche mit dem Inhalte der Protokolle sich fortwährend herausnehmen, um den Aufstand im Großherzogthum Luxemburg zu verlängern; ihre Weigerung, die in ihre Hände gefallenen Militärs aus den Nordprovinzen freizugeben; die Härte, womit sie dieselben behandeln; endlich eine Menge neuer Bedingungen, die sie aufstellen, und namentlich ihre Antwort auf das Protokoll vom 20 Dez. v. J., dürften schwerlich zu der Ueberzeugung führen,

Digitized by Google

daß ihre Annahme des Protokolls vom 17 Nov. nicht illuſoriſch ſey. Dieſem letzteren Protokolle zufolge wird man von beiden Seiten freie Hand behalten, zu Waſſer und zu Land uneingeſchränkt mit den Gebieten, Plätzen und Punkten in Verbindung zu bleiben, welche die reſpektiven Truppen außerhalb der Gränzen beſetzt halten, welche Belgien vor dem Pariſer Traktate vom 30 Mai 1814 von den vereinigten Staaten der Niederlande trennten; allein dieſe Stipulation bezieht ſich ausſchließlich auf die iſolirten Punkte, welche die reſpektiven Truppen außerhalb des Gebiets innehaben, wie die Citadelle von Antwerpen und Venloo. Auf keinerlei Weiſe würde ſie von den Belgiern zu Gunſten einer Seekommunikation mit der Stadt Antwerpen, welche nicht wie Venloo außerhalb der belgiſchen Gränzen gelegen iſt, angeſprochen werden können. Es hieße einen durchaus unhaltbaren Satz aufſtellen, wenn man ſagen wollte, man beläſtige die Reiſenden oder Handelsfahrzeuge, oder man begehe Feindſeligkeiten gegen dieſelben, wenn man ſie nur verhindert, an einem feſten Platze oder einer Linie der Flußvertheidigung im Innern eines Landes vorbei zu paſſiren. Die Erwähnung endlich im Protokoll vom 9 Jan. in Bezug der Zoll- und Viſitationsberechtigung beſtätigt hinlänglich, daß es ſich hiebei lediglich um innere Staatshaushaltungs-Gegenſtände des Königreichs der Niederlande handle.

Nachdem nun demgemäß Se. Maj. Kenntniß von der Forderung der Londoner Konferenz erlangt, daß vom 20 Jan. 1831 an — gleichgültig ob man bis dahin über die Prinzipien der Scheidung beider Länder übereingekommen oder nicht — die freie Schifffahrt der Schelde gänzlich wiederherzuſtellen ſey, ohne irgend ein anderes Zoll- und Viſitationsrecht als das, welches 1814 vor der Vereinigung Belgiens mit Holland beſtand, und zwar zu Gunſten neutraler Fahrzeuge wie ſolcher, welche belgiſchen Häfen angehörten, und auf die Erklärung ferner, daß die Abweichung von dieſer Forderung (deren geſammten Inhalt Se. Maj., wie man überzeugt iſt, nicht erman-

Digitized by Google

geln werde, beizutreten) von den fünf Mächten als ein Akt der Feindseligkeit gegen dieselben betrachtet werden würde, und daß wenn den 20 Jan. die Maßregeln, welche die Scheldeschifffahrt hindern, in dem oben angeführten Sinne nicht beseitigt wären, die fünf Mächte solche Bestimmungen sich vorbehielten, als sie zur festen Ausführung ihrer Verpflichtungen nothwendig hielten; erklärt Se. Maj. den Ausdruck „Feindseligkeit" mit dem angekündigten Wunsche, Europa die Wohlthat des allgemeinen Friedens zu erhalten, nicht vereinigen zu können, und die genannte Forderung und Erklärung der Konferenz Ihrer Souveränetät und der Unabhängigkeit der alten vereinigten Provinzen der Niederlande als zu nahe tretend, das Völkerrecht über den Haufen stoßend, und in keinerlei Hinsicht mit den Freundschaftsgesinnungen übereinstimmend, welche die fünf Höfe bisher für Se. Maj. ausgesprochen haben.

Erwägend indessen, daß Europa unmöglich von einem einzigen Staate, so glorreich auch seine Annalen seyn mögen, Maßregeln zur Rückkehr eines wahrhaften Systems der Nichteinmischung, auf eine schuldige Achtung der Rechte jedes Volks gegründet, erwarten könne, entschloß sich der König der Uebermacht sich nicht zu widersetzen und für den Augenblick, vom 20 Jan. an, Zuschauer der Scheldeschifffahrt für neutrale oder belgischen Häfen angehörige Schiffe zu bleiben, mit dem Vorbehalte und der förmlichsten Protestation, sowohl in Bezug auf genannte Schifffahrt selbst, als auch auf die Zollrechte, die Se. Maj. über die Schiffe in Anspruch nimmt, welche die Schelde befahren. Demzufolge hat Se. Maj. befohlen, daß **von genanntem Tage an die Maßregeln vorläufig aufgeschoben bleiben, welche in Betreff der Scheldeschifffahrt beliebt wurden.**

So wie indessen nach dem Wortinhalte des Protokolls vom 9 Jan. die Aufhebung dieser Maßregeln wesentlich und unzertrennlich an die pünktliche Ausführung der Verpflichtungen geknüpft ist, welche die Konferenz durch dasselbe Protokoll der sogenannten provisorischen Regierung Belgiens auflegte, so

Digitized by Google

erklärt Se. Maj., daß im Falle der Nichtausführung oder einer nachfolgenden Verletzung dieser Verpflichtungen, oder eines eventuellen Aufschubs von Seite der Konferenz, Gewalt anzuwenden, um solchen Verletzungen ein Ziel zu setzen, Se. Maj. sich vorbehält, von Neuem auf der Stelle Ihr gutes Recht zu üben, durch Wiederaufnahme nicht nur der Vorsichtsmaßregeln auf der Schelde, sondern auch der Seeblokade; denselben Vorbehalt dehnt Se. Maj. auf den Fall aus, wenn die großen Grundlagen der Scheidung der alten vereinigten niederländischen Provinzen von Belgien, welche Se. Maj. so sehr gern bald festgesetzt sehen möchte, unerwarteten Aufschub erleiden würden.

Es ist zu hoffen (fügt der Minister bei), daß eine solche Antwort, in welcher die Scheldeschifffahrt an die Aufrechthaltung des Waffenstillstands von Seite der Rebellen, an die freie Kommunikation mit Maestricht und an die schnelle Feststellung der gerechten Bedingungen in Bezug der Trennung Belgiens von Holland geknüpft ist, dazu beitragen werde, die Unterhandlungen zu beschleunigen.

196. Adresse der holländischen Generalstaaten an den König, in Bezug auf die in voranstehender Mittheilung enthaltene Antwort des Königs auf das Londoner Konferenzprotokoll vom 9 Jan., dem Könige von einer Deputation beider Kammern der Generalstaaten am 6 Februar 1831 überreicht; nebst Antwort des Königs darauf. *)

Sire! Durchdrungen von dem tiefen Gefühle der Anhänglichkeit an das Vaterland, der Treue für den Fürsten, der es regiert, und der heiligen Pflicht, auch in ihrer Stellung zur Behauptung der Ehre und Unabhängigkeit des Reiches mitzuwirken, nähern sich die Generalstaaten in dem gegenwärtigen

*) Aus dem Journal de la Haye vom 7 Febr.

Digitized by Google

außerordentlichen Moment ehrerbietig dem Throne Ew. Maj.; sie glauben, nach den ihnen gemachten wichtigen Mittheilungen sowohl vor dem Volke, das sie repräsentiren, als vor dem ganzen Europa, die Gefühle, von denen sie beseelt sind, darlegen zu müssen, damit der feierliche Ausdruck derselben ein Beweis der Einigkeit sey, die zwischen dem niederländischen Volke und seinem Könige auf eine dauerhafte Weise besteht, und damit auch die Stimme dieses Volkes neben dem Aufruhrgeschrei anderer auf der Wagschale der europäischen Politik gewogen werden möge.

Bei den Ereignissen der letztverflossenen Monate, die das Staatsgebäude bis in seine Grundfesten erschütterten, hat Nordniederland ein seiner würdiges Schauspiel gegeben. Während sich in den südlichen Provinzen ein wüthender Revolutionsgeist zeigte und diese, dadurch in Verwirrung gebracht, ohne Recht oder Grund gewaltsam sich ablösten, sammelte sich die Bevölkerung der nördlichen Provinzen, die den Genuß der wahren Freiheit von der Anarchie zu unterscheiden wußte, einmüthig unter dem Panier der Ordnung und des Gesetzes.

Während an andern Orten auch die Jugend von einer falschen Begeisterung sich hinreißen ließ, umgürteten die Zöglinge unserer Hochschulen sich mit dem Schwerte, um die gesetzmäßige Autorität zu schützen; aber nicht allein unsere Jünglinge, die Blüthe der Nation, sondern auch Männer von Rang und Stand schlossen sich zur Abwendung der aus dem Süden drohenden Gefahr unserer treuen und tapfern Land- und Seemacht und unseren von allen Seiten herbeigeeilten Schuttereien an.

Alle, deren Eifer und Muth einst die Geschichte ehren wird, sieht man eintrachtsvoll auf den von Ew. Maj. ergangenen Ruf Leben und Vermögen anbieten, um unsere Nationalität zu beschützen und den vaterländischen Boden zu vertheidigen.

Billig hätte man erwarten dürfen, daß dieß Schauspiel, im Gegensatze zu dem belgischen Aufstande, wenn auch nicht überall die Menge, doch die europäischen Regierungen von dem

Digitized by Google

Ruchlosen und Gewaltthätigen dieses Aufstandes, der ohne irgend eine beschönigende Veranlassung ausgebrochen war, überzeugen würde. Keineswegs schien man sich dagegen vorstellen zu können, daß jener Abfall nicht bloß gleichgültig von den Mächten angesehen werden, sondern auch noch Anerkennung und Unterstützung erlangen würde. In der That, es fällt uns auch jetzt noch schwer, eine solche auf das Prinzip der Nichteinmischung begründete Politik mit dem Völkerrechte in Uebereinstimmung zu bringen.

Die im Auftrage Ew. Maj. uns gemachten Mittheilungen über den Verlauf der Unterhandlungen in London mußten demnach ein peinliches Gefühl bei uns erwecken, da wir darin eine solche Tendenz zu gewahren vermeinten. Wir ersahen daraus, daß durch Ew. Maj. die Dazwischenkunft der Mächte, als Unterzeichner der Traktate von Paris und Wien, nur zur Dämpfung des Aufstandes angerufen worden war, und daß Höchstdieselben einer Waffenruhe, wodurch das Grundgebiet des Staates der vereinigten Niederlande behauptet wird, beigetreten waren.

Wir theilen den Schmerz, den die Anordnungen der Bevollmächtigten bei Ew. Maj. erweckt haben: denn so wenig auch die Generalstaaten oder das Volk, das sie vertreten, eine Wiedervereinigung mit den südlichen Provinzen verlangen, so sehr auch im Gegentheile eine völlige Trennung ihr Wunsch und Begehren ist, so sind sie doch andrerseits der Meinung, daß die Anerkennung der belgischen Unabhängigkeit nothwendig Hand in Hand gehen sollte mit der Feststellung billiger Bedingungen, hinsichtlich der Schadloshaltung für geschehene Aufopferungen, der Sicherheit und Unabhängigkeit des ehemaligen Grundgebiets der vereinigten Niederlande, einschließlich der Besitzungen des Staats außerhalb Europa, der Theilung und Ausgleichung der Schuld und der gehörig garantirten Regulirung der beiderseitigen Angelegenheiten.

Sire, die Generalstaaten, die solchergestalt mit den Ge-

Digitized by Google

fühlen Ew. Maj. übereinstimmen, huldigen der Weise, in der dieselben würdig durch Höchstderen uns mitgetheilte Erklärungen, deren Endresultat: Trennung von Belgien unter Erlangung gerechter Bedingungen ist, ausgedrückt worden. Doch, Sire, soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen die noch von uns besessenen Bürgschaften und Unterpfänder, deren Bewahrung dazu gereichen kann, jetzt vor Allem mit Kraft festgehalten werden. Wir bezwecken nicht Zurüstungen zur Wiedereroberung von Belgien, sondern wir verlangen die Behauptung unserer eigenen Gränzen sowohl als unserer militärischen Stellungen, die um so nothwendiger gegen einen Feind sind, als bei demselben die Stimme der Mächte keine hinreichende Kraft zu besitzen scheint, um seine Streifzügler im Zaum zu halten, oder die Fesseln unserer widerrechtlich noch gefangengehaltenen Krieger abzustreifen.

Wir vertrauen auf die von Ew. Maj. geschehene Erklärung, sowohl hinsichtlich des bisher beobachteten Verfahrens, als desjenigen, welches die Nichtbefolgung der gleichzeitig Anderen auferlegten Verbindlichkeiten erfordern dürfte.

So haben wir die letzte Mittheilung, die uns im Auftrage Ew. Maj. gemacht worden, mit Wohlgefallen empfangen; wir schmeicheln uns, daß dadurch die baldige Feststellung billiger Hauptbedingungen werde befördert werden. Die Nation erkennt darin ein dringendes Interesse, damit sie nicht, so wie sie bereits das unschuldige Opfer der ihr durch den Abfall zugefügten Leiden geworden ist, auch noch Verlusten bloßgestellt werde, die den öffentlichen Kredit und die künftige nationale Selbstständigkeit untergraben und dem rechtmäßigen Gläubiger des Staats einen empfindlichen Schlag zufügen würden.

Nachdem wir also, Sire, dem Bedürfnisse, das wir empfanden, genug gethan und uns mit Freiheit über diese hochwichtigen Angelegenheiten geäußert haben, finden wir uns nicht minder gezwungen, Ew. Maj. unsern Dank zu bezeugen für die verheißene Sorgfalt in der Regulirung unseres eigenen Staats-

Digitized by Google

haushaltes, so wie in den Aenderungen, die das Grundgesetz erfordert.

Ja, Sire, sollen die vereinigten Niederlande, nach wie vor einen abgesonderten Staat ausmachend, Aussicht haben können auf die Bewahrung ihrer unabhängigen Existenz; sollen ihre Einwohner durch Ausgleichung und Vergütung des erlittenen Schadens auf Wohlstand und Glück wieder hoffen dürfen; soll der Staat seinen Verbindlichkeiten auch ferner nachkommen können: so muß nicht allein zur Erlangung und Feststellung gerechter Bedürfnisse nach Außen Alles angewandt werden, sondern auch unser innerer Staatshaushalt muß den Veränderungen unterliegen, die bei großer Vereinfachung bedeutende Ersparnisse möglich machen, ohne doch die Bürgschaften zur Sicherung der öffentlichen Freiheiten, und wie sie des Landes wohlverstandenes Interesse erheischt, zu verletzen; denn wo diese Bürgschaften fehlen, da ist keine Regierung im Stande, Ordnung und Ruhe auf die Dauer zu erhalten.

Die Generalstaaten sehen dem im Auftrage Ew. Maj. uns angekündigten Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht mit Sehnsucht entgegen. Sie werden mit Ruhe und Gewissenhaftigkeit beurtheilen, in wie fern das Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit und die andern Aenderungen, welche die Umstände erheischen und die Erfahrung anrathen möchte, unserm Grundgesetze, in Uebereinstimmung mit seinem milden Geiste einverleibt, und nach den schon darin enthaltenen Vorschriften zu Stande gebracht werden sollen.

Sire, auch wir empfinden das ganze Gewicht und das Drückende der Umstände, in denen wir uns jetzt befinden, all' das Betrübende und Unverdiente der Drangsale, die uns betroffen haben; wenn wir jedoch dabei auf den Geist der Einigkeit, Ordnung und edelmüthigen Aufopferung blicken, der die altniederländische Nation beseelt; wenn wir die Energie und die Beweise von Vaterlandsliebe, die sie überall gibt, in Erwägung ziehen, so verzweifeln wir nicht; unser Eifer wird viel-

Digitized by Google

vielmehr immer stärker angefeuert, um in den Fußstapfen unserer Väter, im Vertrauen auf die Hülfe des Allmächtigen, mit Standhaftigkeit fortzuschreiten und um unter dem Wüthen der Stürme Europa und der gesitteten Welt zu zeigen, was Einigkeit und wahre Freiheitsliebe, Achtung vor der gesetzlichen Autorität und Anhänglichkeit an dieselbe, Muth und Anspannung der Kräfte vermögen, und wie die niederländische Nation, bei ihrem Abscheu vor Aufruhr und Gewalt, für die Unabhängigkeit ihres beschränkten Grundgebiets Gut und Blut feil hat, und also auf die Achtung der Völker, wie auf die Ehrerbietung für ihre Rechte durch Könige und Fürsten, Ansprüche machen darf.

Antwort Sr. Majestät des Königs auf vorangehende Adresse.

Se. Maj. nähmen mit Wohlgefallen und als Zeichen der bestehenden Einstimmigkeit zwischen König und Volk die Adresse an; Sie benutzten gern diese Gelegenheit, der Nation ihren Dank zu bezeigen für die Opfer aller Art, welche sie dem Vaterlande gebracht, und deren in der Adresse enthaltene genaue Darstellung Sie nicht zu wiederholen brauchten. Sie müßten jedoch zu Ihrem Leidwesen hinzufügen, daß die Nachrichten, welche in den letzten Tagen und Augenblicken eingegangen, der Art seyen, daß die Aussichten auf eine baldige und gehörige Ausgleichung, die Sie durch frühere Mittheilungen geben zu müssen geglaubt hätten, sich mehr und mehr ins Weite gezogen zu haben schienen, und die Nation also zu neuen Opfern für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Vaterlandes aufgefordert werden könnte, auf welche Opfer Sie mit der Ihnen offenbarten Gesinnung der Nation und der Generalstaaten rechneten.

Digitized by Google

2.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 371 abgebrochenen Aktenstücke.)

80. Kaiserlicher Ukas, die Ernennung des Feldmarschalls Diebitsch zum Generalgouverneur von Polen betreffend. St. Petersburg, den 21 Jan. (2 Febr.) 1831. *)

Wir Nikolaus von Gottes Gnaden, Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen an Alle und Jede:

In Betracht, daß die am 17 (29) Nov. zu Warschau ausgebrochene Empörung sich über alle Wojewodschaften erstreckt hat, und mit einer allgemeinen Umwälzung droht, und da es unsere Pflicht ist, unsere treugebliebenen Unterthanen durch alle uns von der Vorsehung verliehenen Mittel vor dem völligen Untergange zu bewahren, zu welchem Ende wir dem Feldmarschall Grafen Diebitsch-Sabalkanski, Oberbefehlshaber unserer aktiven Armee, die Gränze zu überschreiten befohlen haben, beschließen wir, und haben wir beschlossen:

1) Der Feldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski ist zum Generalgouverneur der Wojewodschaften Krakau, Sandomir, Kalisch, Lublin, Plozk, Masovien, Podlachien und Augustowo ernannt.

2) Wir ertheilen ihm in Betracht der Dringlichkeit der Umstände unbeschränkte Vollmachten.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9 April.

Digitized by Google

3) Alle Militär- und Civilobrigkeiten, welche er noch bestehend findet oder einzusetzen sich veranlaßt sehen sollte, sind mit Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben zu St. Petersburg, den 21 Jan. (2 Febr.) 1831.

Nikolaus.

Graf Stephan Grabowski.

81. Proklamation der Nationalregierung an die polnische Armee. Warschau, den 2 März 1831. *)

Der gewaltige Kampf, der sich mit unsern Feinden entsponnen, hat den Kern der Nation auf das Feld des Ruhms geführt.

Polnische Krieger! Eure Tapferkeit hat den unser Land betretenden Feind theuer seinen Fortschritt erkaufen lassen. Unter den Mauern der Hauptstadt in wenigen Tagen vereinigt, habt ihr dreimal den an Zahl weit überlegenen Feind zurückgeschlagen, und große Vortheile über ihn errungen. Im Angesichte der Hauptstadt, der Volksvertreter und der Nationalregierung, habt ihr euch ewige Lorbeeren erworben. Es preisen euch eure Landsleute, und sie segnen eure Waffen. Der Senat, die Landbotenkammer und die Nationalregierung, gedeckt von eurer Brust, diesem sichern und unbezwinglichen Bollwerk, haben mitten unter dem Kanonendonner ruhige Berathungen gepflogen.

Ihr habt den Ruhm der ritterlichen Thaten eurer Väter erreicht, deren ehrwürdige Manen, von der Stätte der ewigen Glorie, wonnevoll auf euch herunterschauen. Verherrlicht ist durch euch unser Volk, geschmückt mit neuem Glanz unsere vaterländische Geschichte. Seyd gepriesen, tapfere Kämpfer, gepriesen euer Heldenmuth! Belohnung wird euch vom Vaterlande, und unvergänglicher Ruhm von der Nachwelt bereitet.

*) Aus dem Journal des Debats vom 20 März.

Digitized by Google

Es harren eurer neue Anstrengungen, neue Kämpfe, welche ein neuer Triumph krönen, und deren Frucht die Unabhängigkeit eures Vaterlandes seyn wird. Ihr werdet nicht ermatten auf der so glänzend begonnenen Laufbahn, sondern das edle Ziel der Abwerfung des schmählichen Jochs verfolgen.

Das Gemeinwohl vergönnt keinen Raum dem Zweifel, und um so weniger jetzt, wo kein Grund zur Besorgniß da ist. Die ganze Nation ist von dem feurigsten Wunsche, sich zu befreien, ergriffen; es begünstigen uns alle freisinnigen Völker; es gibt einen gerechten Gott, der die gute Sache beschirmt, und den Treubruch und Druck rächt; es lebt noch die altpolnische Tugend.

Polnische Krieger! Die von den Volksvertretern gewählte Regierung, treu ihren Pflichten, wird sich nie von euch trennen, sondern jedes Geschick dieses Kriegs theilen. Es lebe das Vaterland! Es lebe die Freiheit und Unabhängigkeit!

Warschau, den 2 März 1831.

(Unterz.) Adam Prinz Czartoryski, Präsident der Nationalregierung; Vincent Niemojowski; Theophile Morawski; Stanislas Barzykowski; Joachim Lelewel, Mitglieder der Nationalregierung; André Plichta, Generalsekretär.

82. Auszug aus den Berichten des Oberbefehlshabers der russischen aktiven Armee an Se. Majestät den Kaiser vom 19 Febr. (3 März); bekannt gemacht zu St. Petersburg am 11 März 1831. *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee berichtet Sr. Maj. dem Kaiser unterm 19 Febr. (3 März), daß seit dem Gefechte vom 13ten (25) bei der Armee nichts Wichtiges vorgefallen ist. Ungeachtet der am genannten Tage der Armee der Empörer beigebrachten Niederlage und der vollkommenen Ver-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 11 März.

Digitized by Google

wirrung, in welcher sie sich auf dem rechten Weichselufer befindet, ist es bisher noch nicht möglich gewesen, alle Vortheile des Siegs zu benutzen. Die Unzuverlässigkeit des Eises der an mehreren Stellen schon aufgegangenen Weichsel macht bis zur völligen Reinigung dieses Flusses den Uebergang unserer Truppen unmöglich. In Erwartung dessen hat der Oberbefehlshaber dem Kommandeur des 6ten Infanteriekorps, Generaladjutanten Baron Rosen, die völlige Säuberung der Wojewodschaft Plozk von den aufrührerischen Partien, und die Entwaffnung der Einwohner übertragen.

Zu gleicher Zeit berichtet der Generalfeldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski Sr. kais. Maj., daß unser Verlust in der Schlacht vom 13 (25) die erste Angabe übersteigt; nach den Rapporten der Regimenter beläuft sich die Zahl der Gefallenen und Verwundeten auf 8000 Mann. Der Verlust der Aufrührer ist ohne Vergleich bedeutender als der unsrige, wegen des konzentrirten Feuers unserer zahlreichen Artillerie und der unabläßigen Angriffe unserer Kavallerie. Dieser bestätigt sich durch die Aussage sowohl der Gefangenen, als auch der täglich sich uns ergebenden Soldaten und Einwohner von Warschau, welche versichern, daß, obgleich alle Hospitäler und Lazarethe, so wie eine Menge Privathäuser in Warschau mit Verwundeten angefüllt sind, ihre Vertheilung dennoch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, und man überall auf Mangel stößt. Nach ihren Aussagen sind viele polnische Generale schwer verwundet, unter anderen die Generale Chlopizki und Zymirski; letzterer hatte einen Arm verloren, und war bald darauf gestorben.

Die Zahl der Deserteure in den polnischen regulären Truppen ist sehr bedeutend, und im Landsturme ist sie so groß, daß viele von den neuformirten Regimentern und Krakusen-Detaschements nach der Schlacht vom 13 (25) auseinander gegangen sind. Ueberhaupt ist die Disciplin in der Armee der Empörer äußerst gesunken. Ihren Rückzug von Kaluszyn bis

Praga hat sie durch die Verheerung der Umgegend und die völlige Plünderung der unglücklichen Einwohner bezeichnet. Nach den vom Oberbefehlshaber getroffenen Maßregeln werden diesen letztern alle möglichen Mittel zum Unterhalte verschafft. Unsererseits ward am 13 (25) Februar der Generalmajor Dobrischin verwundet; der Generallieutenant Kablukow erhielt eine starke Kontusion.

Mit besonderm Lobe erwähnt der Generalfeldmarschall des ausgezeichneten Muthes der Generalmajore Murawjew und Gerstenzweig in dieser Affaire. Unter den Befehlen des Ersteren focht die demselben anvertraute litthauische Grenadierbrigade mit der glänzendsten Tapferkeit. Der Generalmajor Gerstenzweig befand sich bei dem General Grafen Toll, während der unter seiner Anführung gegen die Infanterie der Empörer ausgeführten Kavallerieattake, und zeichnete sich besonders durch die geschickte Aufstellung unserer Artillerie und die Richtung des Geschützes aus.

Der Feldataman der bei der aktiven Armee sich befindenden Kosakenregimenter, Generalmajor Wlaßow, gab im Gefechte vom 7 (19) neue Beweise seiner gewohnten Unerschrockenheit. Mit einem geringen Kosakendetaschement, das er bei sich hatte, warf er sich auf 2 Kavallerieregimenter der Empörer, und hielt diese durch einen hartnäckig geführten Kampf bis zur Ankunft unserer Avantgarde auf, welche sie zum Weichen brachte und in die Flucht schlug. Der tapfere Generalmajor Wlaßow erhielt bei dieser Gelegenheit mehrere schwere Säbelwunden.

Am 17 Februar (1 März) erschien bei den Vorposten des Detaschements des Generalmajors Baron Sacken der Obristlieutenant Zwolinski vom 8ten Infanterieregiment der polnischen Truppen. Dieser Stabsoffizier, seinem Unterthaneneide treu, hatte Gelegenheit gefunden, die Festung Modlin, in welcher er mit seinem Bataillon stand, zu verlassen, und sich zu unserer Armee zu begeben. Er sagt aus, nach der Schlacht

vom 13 (25) habe der Anführer der polnischen Armee, Fürst Radziwill, das Kommando niedergelegt und erklärt, daß er sich dazu unfähig fühle. In Folge dessen ist, nach den Worten Zwolinski's an seine Stelle der Brigadegeneral Skrzynezki ernannt worden, der erst kürzlich von der revolutionären Regierung diesen Rang erhalten hatte, worauf die Generale Weißenhof, Krukowski, Tomzki, Suchorzewski, Helsud und fünf Andere den Dienst verließen.

83. Armeebericht des polnischen Divisionsgenerals Dwernizki. Markuszow, den 3 März 1831. *)

In Folge der Bewegung, welche General Kreutz, nachdem er bei Kozienice auf das rechte Weichsel-Ufer überzusetzen genöthigt worden, von Maciejowice nach Pulawy zu machte, brach ich am 1 März auf und kam in der Nacht in Gniewoszow an, um am folgenden Tage nach Pulawy überzusetzen. Als ich jedoch erfuhr, daß General Kreutz, nachdem er bei Bobrowniki über den Wieprz gegangen, sich selbst nach Kurow zu gewendet, ein Dragoner- und ein Kosakenregiment aber unter dem abgesonderten Kommando des Herzogs Adam von Würtemberg gegen Pulawy abgeschickt habe, zog ich sogleich aus den Infanteriebataillonen einige hundert Freiwillige zusammen, um noch während der Nacht nach dieser Stadt überzusetzen, und gab dem Oberst Kozakowski, welcher sich mit seiner Kolonne von Zwolen aus der Weichsel näherte, Befehl, in derselben Nacht in Pulawy einzutreffen.

Dieß Alles wurde vor Tagesanbruch bewerkstelligt. Von der Kolonne der Obersten Kozakowski setzten die Jäger des Oberstlieutenants Julius Malachowski, die Jäger vom Mineurkorps und von meinem Korps die dazu beorderten Freiwilligen über die Weichsel, vertrieben den Feind und nahmen ohne Verlust ganz Pulawy; worauf der Oberstlieutenant Mala-

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 8 März.

Digitized by Google

chowski die Anhöhen und einige auf der Seite von Konskowola die große Landstraße berührende Alleen besetzte und die Freiwilligen aus den Bataillonen sich nach der linken und rechten Seite hin begaben, um die wichtigen Punkte um Pulawy einzunehmen.

Die auf die Straße nach Konskowola zurückgedrängten Dragoner, welche zwei Stücke Geschütz bei sich hatten, versuchten es einige Male zurückzukehren und Pulawy wieder zu nehmen, vorzüglich aber den Uebergang meines Korps über die Weichsel, den sie vielleicht voraussehen konnten, zu verhindern. Aber die unerschrockene Infanterie leistete ihnen nicht nur tapferen Widerstand, sondern drang sogar zweimal mit dem Bajonnett auf ihre Eskadrons ein.

In diesen Scharmützeln wurden dem Feind 100 Mann und gegen 50 Pferde getödtet; diesen Verlust verursachte ihm das Jägerregiment von Julius Malachowski, welches aus tüchtigen Schützen besteht.

Um dieselbe Zeit setzte mein Korps glücklich und mit so großer Eil' über das Eis der Weichsel, daß es sich noch vor Einbruch der Abenddämmerung in Pulawy versammelt befand. Einige auf die Straße nach Konskowola abgeschickte Eskadrons drängten den Feind bis hinter dieses Städtchen zurück. Als ich durch Konskowola marschirt war, zeigte sich nur ein starker feindlicher Wachtposten auf den Anhöhen; aber bei Annäherung meiner Flanqueurs zog sich derselbe sogleich nach Kurow zurück, und als er in die Stadt eingerückt war, drangen eine Abtheilung des 4ten Uhlanenregiments und eine Abtheilung des Regiments Fürst Poniatowski mit außerordentlicher Schnelligkeit und Tapferkeit über einen Deich hinweg, ihm nach und nahmen auf dem Marktplatz 2 Stücke Geschütz und 20 Gefangene, unter denen sich ein Artillerieoffizier befand.

Nachdem sie den Feind aus der Stadt verdrängt hatten, wagten sich die genannten Abtheilungen zu weit vor; ein Dragonerregiment, welches aus Markuszow heranrückte, vereinigte

Digitized by Google

sich mit den Zurückgedrängten, hieb mit großer Heftigkeit auf die Abtheilung des 4ten Uhlanenregiments und die Schwadron des Fürsten Poniatowski ein, und zwang dieselben zum Rückzuge, welchen sie in aller Ordnung bewerkstelligten. Aber ehe sie die Stadt erreichten, eilten ihnen andere Kavallerie-Abtheilungen, von Artillerie unterstützt, welche schnell durch die Stadt drangen, zu Hülfe, und nachdem sie nun in Gemeinschaft den Feind zum Rückzug genöthigt hatten, nahmen sie ihm wieder 2 Kanonen und zersprengten ihn in solcher Eile, daß bei dem Durchzug durch Markuszow auf dem Platz und den Straßen viele Russen durch das große Gedränge von den Pferden stürzten. Wenigstens 100 Pferde jagten durch diese Stadt, wie die Einwohner derselben bezeugen, ohne Reiter mit dem Sattel unter dem Bauch. In der Stadt nahmen wir 80 Mann gefangen, welche ich zugleich mit 2 Geschützen nach Radom senden werde; an Todten verlor der Feind 40, und Verwundete mußte er sehr viele haben, da der ganze Weg von Kurow bis eine Meile hinter Markuszow, so weit als meine Patrouillen vordrangen, mit Blut bedeckt war. Von unserer Seite sind 40 verwundet und gegen 20 getödtet worden, unter diesen Letzteren der Offizier Ostaszewski vom 2ten Uhlanenregiment.

(Hierauf folgt noch eine Belobung der einzelnen Militärs, welche sich in diesem Treffen besonders hervorgethan haben.)

84. Schreiben des russischen Oberbefehlshabers Grafen Diebitsch-Sabalkanski an den polnischen Oberst Grafen Ledochowski, Kommandanten der Festung Modlin. Milosna, den 19 Febr. (3 März) 1831. *)

Herr Oberst! Gott, der Beschützer der gerechten Sache, hat den kaiserlichen Truppen Sieg verliehen. Die Treffen von 7 (19) und 13 (25) mußten die Ueberzeugung begründen, daß neue Anstrengungen nicht im Stande seyn werden, die Fort-

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Digitized by Google

schritte des Schwertes Sr. Maj. aufzuhalten. Die polnischen Truppen kämpften kühn und tapfer, wie es einer gerechten Sache würdig gewesen wäre. Ihre kriegerische Begeisterung sollte sich daher nun beruhigen und dieses Schlachten beendigt werden. Die Krieger, welche noch vor Kurzem den Feind, mit dem sie jetzt kämpfen, als ihren Mitbürger betrachteten, haben ein Recht, das Ende dieses brudermörderischen Krieges zu verlangen.

Ich kannte Sie persönlich, Herr Oberst. Sie haben die Aufmerksamkeit des Wiederherstellers von Polen, so wie des Monarchen, der zugleich mit dem Throne dessen Tugenden erbte, auf sich gelenkt. Ich weiß, daß Sie ein tapferer Offizier sind und sich eben so durch Ehrgefühl als durch Sorge und Liebe für ihr Vaterland auszeichnen. Jedoch dieses Polen, für welches Sie bereit sind, den letzten Blutstropfen zu vergießen, ist eine Beute aller unglücklichen Folgen der Anarchie und des Krieges. Ihre eigenen Truppen haben ihre Märsche durch Plünderung und Verwüstungen aller Art bezeichnet. Die kaiserl. Armee mußte, wie sehr sie auch an Disciplin gewöhnt ist, da sie nur Ruinen antraf, die schlimme Lage der Einwohner vermehren. Es ist dieß eine unvermeidliche Folge des Krieges. Soll dasselbe Schicksal noch andere Provinzen treffen?

Um so vieles Unglück zu vermeiden, wird es hinreichend seyn, aufrichtig zu der schuldigen Treue gegen Se. Maj. den Kaiser und König zurückzukehren. Es wird hinreichend seyn, die Schwüre zu erneuern, welche man zu brechen sich nicht scheute, und welche doch nichts aufzulösen vermag. — Der Kaiser und König hat allen Bethörten Amnestie und Vergessenheit angekündigt. Seine Großmuth wird sich sogar auf die reuigen Uebelthäter erstrecken. Se. Maj. der Kaiser haben geruht, Ihre Machtvollkommenheit auf mich zu übertragen; ich werde Seine großmüthigen und erhabenen Absichten auszuführen wissen.

Mögen also diejenigen, welche ihr Vaterland wahrhaft

Digitized by Google

lieben, welche in ſich die Fähigkeit fühlen, demſelben noch einen nützlichen Dienſt zu erweiſen, zuerſt zur Unterwürfigkeit zurückkehren, welche ſie nicht entehren wird, weil ſie eine unläugbare Schuldigkeit iſt.

Die allgemeine Achtung, welche Sie bei Ihren Landsleuten genießen und Ihre abhängige Lage verſchaffen Ihnen die Gelegenheit, ein großes und vortheilhaftes Beiſpiel zu geben. Sollten Sie, Herr Oberſt, noch anſtehen, Ihrem Vaterlande dieſen wichtigen Dienſt zu leiſten? Wenn Ihnen irgend ein Jünger des Aufruhrs Vorwürfe machen ſollte, ſo wird Sie die Billigung aller Vernünftigen und der Segen der jetzigen und künftigen Geſchlechter Ihres Landes rechtfertigen, indem dieſem Friede, Ruhe und Glück wiederkehren werden. Dieß iſt der würdigſte Lohn eines edlen und großmüthigen Herzens.

Der Oberſt Kiel, Adjutant Sr. kaiſerl. Hoh. des Ceſarewitſch, iſt von mir beauftragt, Ihnen als Parlamentär dieſes Schreiben einzuhändigen.

Ich will Sie keineswegs verleiten, Herr Oberſt. Eine Schlechtigkeit würde ich von Ihnen nicht verlangen. Eben ſo will ich auch keine Zeit beſtimmen, innerhalb welcher Sie mir Ihren Beſchluß kundthun ſollen. Bedenken Sie dieß wohl. Die Ehre, die Pflicht gegen Ihr Vaterland und Ihren Monarchen müſſen Ihnen die Art und Weiſe Ihres Verfahrens vorſchreiben.

Könnten Sie doch meine Ueberzeugung hinſichtlich des Verfahrens theilen, welches Polen von Ihnen erwartet, hinſichtlich der Wichtigkeit des Dienſtes, den Sie ihm zu erweiſen im Stande ſind. Sie haben Ihrem Vaterlande durch Ihre Tapferkeit und Fähigkeiten Ehre gemacht, o daß doch Ihr Beiſpiel daſſelbe aus dem Abgrund rettete, in welchen einige verkehrte Bürger es geſtürzt haben. Derjenige iſt mit edlem Muth begabt, der es zuerſt wagt, ſich der Tollheit von Brauſeköpfen zu widerſetzen.

Digitized by Google

Wenn Sie mir doch, Herr Oberst, recht bald die Gelegenheit verschaffen möchten, Sie meiner hohen Achtung zu versichern.

Milosna, den 19 Febr. (3 März) 1831.

(Unterz.) Diebitsch-Sabalkanski.

85. Aufruf der Reichstagskammern an die Nation. Warschau, den 4 März 1831. *)

Die zum Reichstage versammelten Volksvertreter erklären im Angesicht der Welt und aller Landesgenossen, daß gleich wie sie beim Beginne der Revolution geschworen haben, ihre Integrität, Rechte und Würde bis zum letzten Athemzuge zu behaupten, sie auch heute, bei diesem Vorhaben beharrend, den Beschluß gefaßt haben, ihre Sitzungen nicht zu vertagen und von der Regierung und dem tapfern Heere sich nicht zu trennen.

Sollte ein unvermuthetes Ereigniß (was die glänzende Tapferkeit unsers Heeres in den letzten Schlachten nicht befürchten läßt) den Reichstag zu einer momentanen Entfernung aus der Hauptstadt veranlassen, so werden die Repräsentanten auch dann nicht aufhören, über das Wohl der Hauptstadt zu wachen, und eingedenk, daß sie die Vertreter der Ehre, Freiheit und des Ruhmes der Nation sind, werden sie, unter den härtesten Widerwärtigkeiten, jene theuersten ihnen anvertrauten Volksgüter bis zum letzten Moment zu bewahren wissen.

Polen! Möge dieser Beschluß des Reichstages euern Muth entflammen, euer Vertrauen kräftigen, und euch zur Ausdauer anfeuern, in der heiligen Sache des so lange unglücklichen Vaterlandes. Gedenkt, daß auf dieser Entschlossenheit, dieser Zuversicht und Ausdauer in den harten Schlägen des Schicksals, unsere Selbstständigkeit und Rechte, unser Ruhm

*) Aus dem Journal des Debats vom 20 März.

Digitized by Google

in den Augen Europa's, und die Fortdauer unſers Namens bei der Nachwelt beruhen.

Warſchau, den 4 März 1831.

(Unterz.) Michael Prinz Radziwill, Präſident des Senats;

Julian Urſyn Niemcewicz, Sekretär des Senats;

Wladislas Graf Oſtrowski, Reichstagsmarſchall; Xaver Czarnozki, Sekretär der Wahlkammer.

86. Antwortſchreiben des Kommandanten von Modlin Oberſten Grafen Ledochowski auf das voranſtehende Schreiben des Feldmarſchalls Grafen Diebitſch. Modlin, den 5 März. 1831. *)

Herr Marſchall! Da der Oberſt Kiel, Adjutant Sr. kaiſerl. Hoheit des Cesarewitſch, welcher mir Ihren Brief überbrachte, nicht auf ſchriftliche Antwort von mir warten konnte, ſo habe ich heute die Ehre, Ihnen dieſelbe durch den Lieutenant Sobieski zu überſenden.

Sehr ſchmeichelhaft ſind mir die zuvorkommenden Ausdrücke, mit denen Sie mich als Privatmann beehrt haben; ich werde mich bemühen und hege die Hoffnung, es auch im Stande zu ſeyn, durch mein ferneres Verhalten Ihre Achtung, Herr Marſchall, und die wohlgeneigte Meinung eines ſo erfahrnen Kriegers zu verdienen.

Da ich den Geiſt der Beſatzung von Modlin, welche ich zu kommandiren die Ehre habe, genau kenne, ſo kann ich Ihnen dreiſt verſichern, Herr Marſchall, daß ſie in nichts der Armee nachſtehen wird, deren Tapferkeit es Ihnen gefallen hat die gebührende Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen. Ohne mich auf den Inhalt Ihres Schreibens einzulaſſen, und beſonders ohne die Stelle deſſelben zu erörtern, welche des Vortheils

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 16 März.

Digitized by Google

erwähnt, den das kais. russische Heer in den Tagen des 19 und 25 Februar errungen haben soll, kann ich jedoch nicht umhin, Ihnen, Herr Marschall, zu erklären, daß wir alle Veranlassung haben, die Ereignisse dieser Tage aus einem ganz andern Gesichtspunkte zu betrachten.

Aber wenn auch die Lage unserer Armee wirklich so wäre, wie es Ihnen gefallen hat uns dieselbe darzustellen, wenn uns auch nichts Anderes übrig bliebe, als mit unsern Personen die Zahl so vieler Tausende von Opfern für die Vertheidigung der Nationalfreiheit zu vermehren, selbst dann würde die Besatzung von Modlin in der gewissenhaften Bewahrung ihrer militärischen Ehre nicht schwanken und den Beweis ihrer bürgerlichen Hingebung darlegen, überzeugt, daß sie auf diese Weise sich die Achtung, selbst von Seite der Ueberwältiger, und die Theilnahme derjenigen Nationen, deren Wünsche und Hoffnungen sich unserm heldenmüthigen Aufstande anschließen, erwerben werde.

Ich habe die Ehre, Herr Marschall, Ihnen mit Hochschätzung meinen Gruß abzustatten.

Modlin, den 5 März 1831.

Der Kommandant der Festung Modlin:
(Unterz.) Graf Ign. Ledochowski.

87. Bericht des polnischen Divisionsgenerals Dwernizki. Lublin, den 5 März 1831. *)

Nachdem ich am 3ten d. die vom General Kawer befehligte Arriergarde des Generals Kreutz geschlagen hatte, brachte ich die Nacht in Markuszow zu. Der Schrecken, der sich des Feindes bemächtigt hatte, ließ mich muthmaßen, daß er bei Lublin keine Schlacht annehmen werde, und daher wollte ich ihn durch einen Schnellstreich dazu zwingen. Den 4ten kommandirte ich des Morgens eine starke Kavallerieabtheilung nach Garbow und führte das ganze Korps rechts über Ozarow und

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Konopnica nach der Krakauer Landstraße zu. Aus diesem letztern Dorfe schickte ich zwei Infanteriebataillons mit dem Oberstlieutenant Rychlowski durch Hohlwege über Rury nach der Stadt selbst ab.

Um 6 Uhr Abends rückte ich mit Reiterei und Artillerie bis an die Stadt vor, und da ich außer einem kleinen Kosakenpiket nichts fand, rückte ich in Lublin ein, wo ich erfuhr, daß das ganze Korps sich nicht zurückgezogen, sondern durch die Stadt geeilt sey, und unterhalb Tatary ein Feldlager bezogen habe; die Brücken hatte der Feind angezündet, aber dieß geschah so hastig, daß die Infanterie, welche mit dem Oberstlieutenant Rychlowski über Rury in die Stadt eingerückt war, das Feuer löschen konnte, so daß die Brücken unbeschädigt sind.

Heute habe ich die rechtmäßigen Autoritäten wieder eingesetzt, und forderte den Wojewodschaftsrath auf, sofort seine Wirksamkeit im Namen der Nationalregierung zu beginnen. Dem vom General Kreutz zum Präses erwählten Hrn. Rostworowski befahl ich, nach Warschau sich zu verfügen, um sich wegen Annahme dieses Amtes zu verantworten. Ich ließ hier sogleich Kossynierenpulks formiren.

Seit der Besitznahme von Lublin, sind schon 40 Dragoner und Kosaken von den Patrouillen aufgegriffen und hier eingebracht worden. Unter diesen Gefangenen befindet sich ein Offizier.

88. Armeebericht des Kommandanten der Festung Zamosc, Artillerie-Obersten Krysinski, an den Oberbefehlshaber der polnischen Truppen, vom 7 März 1831. *)

Einige Stunden nach Absendung meines an den ehemaligen Generalissimus, Fürsten Radziwill, gerichteten Berichts

*) Aus der Warschauer Staatszeitung, woselbst dieser Bericht unter amtlicher Rubrik enthalten ist.

über die Sicherheitsgarde im Hrubieszower Distrikt und deren Chef, den Kommissär Bromirski, nahm die genannte Garde, welche meine Aufträge stets treu und eifrig erfüllte, 2 Dragonerunteroffiziere, die als Kouriere vom General Kreutz aus Lublin an den in Dubienka stehenden General Balhekow abgeschickt wurden, in Hrubieszow gefangen.

Die von diesen Kourieren überbrachten Depeschen, welche zugleich mit den Kourieren selbst nach der Festung gesandt wurden, erhielten den Befehl, die in Wolbynien stehenden russischen Reservebataillone aufs schleunigste zusammenzuziehen und sich mit denselben in forcirten Märschen zu dem bei Lublin stehenden Korps des Generals Kreutz zu begeben.

Da ich dieß verhindern wollte, beschloß ich, einen Ausfall aus der Festung bis nach Uscilug zu machen, um das dort stehende russische Bataillon aufzuheben.

Diese Expedition bestand aus einer Kompagnie vom 2ten Jägerregiment zu Fuß unter Anführung des Kapitäns Troszczyzki, einer Kompagnie vom 4ten Regiment derselben Waffengattung, unter Anführung des Kapitäns Pomorski, einer Kompagnie des 3ten Linieninfanterieregiments, unter dem Lieutenant Kossowski, einer Kompagnie des 7ten Linieninfanterieregiments, unter dem Kapitän Kawizki, aus 4 Dreipfündern, unter dem Kommando des Kapitäns der Fußartillerie, Raszewski, und des Unterlieutenants der reitenden Artillerie, Lauden; ferner aus 35 Krakusen unter der Anführung des ehemaligen Uhlanenkapitäns Kuzminski. Das Kommando über die ganze Expedition, welche sich am 4ten nach Hrubieszow begab, führten die Majore Bulewski und Szymanowski.

Nachdem sich dieses Korps in Hrubieszow mit der vom Kommissär Bromirski und Kapitän Tworowski befehligten Sicherheitsgarde (welche schon früher die in Grabowiez und den nächstgelegenen Dörfern zur Bewahrung der von Krasnystaw nach Woyslawize führenden Landstraße aufgestellten Detaschements deckte) vereinigt und die Stadt selbst mit einer starken

Ab-

Abtheilung dieſer Garde beſetzt hatte, theilte ſich daſſelbe in zwei gleiche Abtheilungen, von denen die erſte, unter dem Kommando der Majore Bulewski und Oſtrzykowski, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten den Bug bei Strzyzewo paſſirte und ſich auf dem Wege nach Wlodzimierz aufſtellte, die andere aber, unter dem Major Szymanowski, auf dem Wege von Hrubieſzow bis an die Fähre marſchirte, und nachdem ſie auf einer in der Eil' aufgeſchlagenen Brücke unter dem feindlichen Feuer den Uebergang bewerkſtelligt hatte, mit Geſchütz ſich auf der Straße jenſeits des Bugs poſtirte.

Eine in der Abtheilung des Majors Bulewski abgebrannte Rakete gab das Signal zum Angriff. Unſere jungen und im Kampfe unerfahrnen Krieger warfen ſich mit Blitzesſchnelle in die Stadt Uſcilug, wo ſie Haus für Haus ſtürmen mußten, und auf die Abtheilung vor der Stadt. Unter dem Schutz unſeres Kartätſchenfeuers erfochten die polniſchen Truppen einen vollſtändigen Sieg.

Das Ergebniß deſſelben ſind: 360 Kriegsgefangene, unter welchen ein verwundeter Oberſtlieutenant, Namens Bohomolec, und 8 Subalternoffiziere ſich befinden, ferner eine Fahne, gegen 300 Stück Waffen, Patrontaſchen und Torniſter und einige 100 Pferde.

Von Seite des Feindes wurden 70 Todte auf dem Schlachtfelde gezählt, unter ihnen auch der Oberſt Czerwony. Unſerem Korps ſind 10 Mann getödtet und 4 verwundet worden. Der Marſch dieſes Korps von Zamosc nach Uſcilug und wieder zurück wurde innerhalb 3 Tagen in der größten Ordnung bewerkſtelligt.

Ich habe die Ehre, dem Generaliſſimus anzuzeigen, daß die in die Feſtung gebrachten Kriegsgefangenen in den Kaſematten untergebracht, die Waffen und die Fahne aber im Zeughauſe niedergelegt worden ſind. (Hierauf folgt noch eine Belobung der einzelnen Militärs, welche ſich bei dieſer Expedition beſonders ausgezeichnet haben.)

Digitized by Google

89. Bericht des Generalfeldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski an Se. Majestät den Kaiser, vom 1 (13) März 1831. *)

Der Generalfeldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski berichtet Sr. Maj. dem Kaiser unter dem 1 (13) März, daß der unzuverlässige Zustand des Eises auf der Weichsel den Uebergang auf das linke Ufer derselben noch nicht gestattet habe. Doch auch diese Zeit der unvermeidlichen Unthätigkeit ist mit Vortheil benutzt worden; den Truppen, die durch den außerordentlich schweren und weiten Marsch erschöpft sind, wird während der ungünstigen Jahreszeit Rast vergönnt, und man sammelt alle Hülfsmittel, um die Verproviantirung des Heeres nach dem Uebergange über die Weichsel sicher zu stellen.

Unterdessen haben die Empörer schon dreimal Parlamentäre an den Oberbefehlshaber abgeschickt. Sie gestehen die Zerrüttung ihrer Streitkräfte nach der ihnen beigebrachten dreimaligen Niederlage und sehen den unvermeidlichen Untergang ein, in welchen ihre fortwährende Hartnäckigkeit sie stürzt; allein nichtsdestoweniger streben sie nach Bedingungen, welche der Ueberspanntheit und Abgeschmacktheit der Führer des Aufruhrs würdig sind. Diese Bedingungen sind mit gebührender Verachtung zurückgewiesen worden. In dieser Lage bestreben sie sich, auf alle nur mögliche Weise neue Unruhen unter den friedlichen Einwohnern der von unsern Truppen besetzten Gegend zu erregen, und wagen zu diesem Ende die verwegensten und verzweifeltsten Versuche.

Diese Unternehmungen, die ihnen durchaus keinen dauernden Erfolg verheißen, können nicht im mindesten die Ausführung der unserer Armee vorgezeichneten allgemeinen Operationen aufhalten. So benutzten in Pulawy die von den Empörern aufgehetzten Einwohner die Sorglosigkeit der daselbst ste-

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zur St. Petersburger Zeitung vom 20 März.

Digitized by Google

henden Eskadron des Kasanschen Dragonerregiments, überfielen sie hinterlistig und richteten dieselbe, trotz der muthigsten Gegenwehr, auf die schändlichste Weise zu Grunde. Diese Unthat wird nicht unvergolten bleiben.

Hierauf begab sich der General Dwernizki mit einem Detaschement von 15,000 Mann Infanterie und Kavallerie bei Pulawy auf diese Seite der Weichsel und marschirte, nachdem er das vordere Detaschement des Generallieutenants Baron Kreutz geworfen hatte, auf Lublin, indem er ausprengte, er habe vor, in das volhynische Gouvernement zu dringen.

Der Generallieutenant Baron Kreutz, der ihm Schritt vor Schritt das Feld räumte, indem er berechnete, daß eine so gewagte Bewegung des Generals Dwernizki mit dessen gänzlicher Vernichtung endigen müsse, wenn es gelänge, ihn weiter von der Weichsel zu locken, ließ ihm den Weg nach Lublin offen, und nachdem er darauf durch eine geschickte Schwenkung die linke Flanke und den Rücken des Dwernizkischen Korps umgangen hatte, rückte er rasch auf jene Stadt los und nahm sie mit Sturm.

Am 27 Febr. (11 März), mit Tagesanbruch, begann der Generallieutenant Baron Kreutz seinen Angriffsplan auf Lublin. Ein Theil des Detaschements des Generals Dwernizki, das 2000 Mann stark in diese Stadt verlegt war, und deren Einwohner mit sich vereinigte, nachdem er dieselben mit den von den Kranken und in den frühern Gefechten Verwundeten und Getödteten übrig gebliebenen Waffen versorgt hatte, setzte unserem Detaschement den hartnäckigsten Widerstand entgegen, so daß beinahe jedes Haus in der Vorstadt erstürmt werden mußte. Als aber, nach unglaublichen Anstrengungen, General Kreutz sich der Stadt selbst näherte und die Empörer schon jede Hoffnung, sie zu halten, verloren, kam der Präsident der Stadt mit einer weißen Fahne heraus und bat um Schonung, die ihm auch zugesagt ward. Hierauf wurde das Treffen auf

Digitized by Google

dieser Seite eingestellt, während auf dem rechten Flügel das Gefecht hitzig fortdauerte.

Die Rebellen, die sich in Winiewa in einer befestigten Mühle verschanzt hatten, vertheidigten sich über eine Stunde. Zuletzt wurde auch dieser Zufluchtsort, ungeachtet der von den Empörern gemachten Schanzen, Gräben und Verhacke, von der Division eines Kosakenregiments und einer Eskadron des finnländischen Dragonerregiments, die abgesessen waren, mit Sturm genommen. Die Kosakendivision befand sich unter dem Befehle des Majors Obninsky. Die erste Kolonne der abgestiegenen Dragoner führte der Generalmajor Baron Dellingshausen selbst in den Sturm gegen die Mühle und wurde bei dieser Gelegenheit verwundet.

Der General Kreutz bezeugt sowohl die musterhafte Standhaftigkeit, die die einzelnen Befehlshaber seines Detaschements, als auch die Tapferkeit, die die Truppen desselben bewiesen haben. Mit besonderm Lobe aber erwähnt er des Muthes und der Umsicht des Generalmajors Baron Dellingshausen, dessen gelungene Operationen gegen die Vertheidiger der Mühle viel zu dem glücklichen Ausgange des Gefechts beigetragen haben.

Der Oberst Schilling, Kommandeur des Dragonerregiments Sr. Hoheit des Herzogs Alexander von Würtemberg, der die Avantgarde des ganzen Detaschements befehligte, und gleichfalls in diesem Gefechte verwundet wurde, zeichnete sich durch persönliche Tapferkeit und Unerschrockenheit aus. Indem er mit seinem Regimente wiederholte und wohlgelungene Angriffe auf die Empörer machte, ließ er zuletzt zwei Divisionen desselben absitzen, und eilte mit ihnen die Häuser zu stürmen, die in Vertheidigungsstand gesetzt waren. Eine dieser Divisionen führte der Oberquartiermeister des Detaschements, Oberst Baron Prittwitz, in die Schlacht.

Auch der Fähnrich Uljanowski, vom Dragonerregiment des Herzogs Alexander von Würtemberg, zeichnete sich bei die-

Digitized by Google

ser Gelegenheit aus. Der Verlust der Empörer an Todten ist sehr beträchtlich, an Gefangenen verloren sie drei Offiziere und gegen 300 Mann Gemeine; unsererseits blieben 40 Todte, verwundet wurden, außer dem Generalmajor Baron Dellingshausen und dem Oberst Schilling, drei Offiziere und 83 Gemeine.

Die aus Lublin verdrängten Empörer zerstreuten sich nach allen Richtungen; zwei Eskadronen Kavallerie zogen sich nach Glusko, zwei andere nach Kurow und Markuszow; der General Dwernizki selbst, der durch diese Flankenbewegung des Generals Kreutz gezwungen ward seine Stellung aufzugeben, zog einen Theil seines Korps nach der Festung Zamosc, und den andern nach Krasnystaw.

Um dem Korps des Generals Dwernizki alle Möglichkeit abzuschneiden, irgend einen Versuch gegen Volhynien zu unternehmen, und zugleich dieses Korps zu vernichten, im Fall sich die Möglichkeit dazu darbietet, hat der Generalfeldmarschall den Chef des Generalstabes der Armee mit dem dritten Reservekavalleriekorps, einem Theil der dritten Grenadierdivision und der litthauischen Grenadierbrigade detaschirt, um das Dwernizkische Korps von der Weichsel abzuschneiden und mit Nachdruck anzugreifen.

Der dem General Dwernizki mit 6000 Mann Infanterie folgende General Sierawski begab sich, sobald er die erste Nachricht von jener Bewegung des Generals Grafen Toll erhielt, schleunigst über die Weichsel zurück, und hatte nicht einmal so viel Zeit, die Fähren auf derselben zu zerstören. Der General Dwernizki begann, nachdem er drei Tage in Krasnystaw gestanden hatte, sich gleichfalls nach Rachow zurückzuziehen. Graf Toll verfolgt ihn.

Ueber die Operationen des Generalmajors Baron Sacken, der mit einem Detaschement auf die rechte Flanke der Armee abgeschickt war, um die Plozkische Wojewodschaft zu unterwerfen, berichtet der Oberbefehlshaber Folgendes: Dem erhaltenen Auf-

Digitized by Google

trage gemäß rückte der Generalmajor Baron Sacken mit dem ihm anvertrauten Detaschement über Golymin nach Makow und Rozan vor; um aber diese Bewegung zu maskiren und in seinem Marsche nicht von den Aufrührern gehindert zu werden, welche bei Plonsk gegen 5000 Mann stark waren und neun Kanonen hatten, und von denen am Flusse Wkra, in Maluszyn, Sochozyn und Kuchary ebenfalls 5000 Mann standen, wollte er auf sie einen fingirten Angriff machen; deßhalb befahl er am 23sten (7 März) vier Eskadronen des Nowomirgorodschen Uhlanenregiments mit 75 Kosaken unter dem Befehle des Obersten Lachman auf der Straße nach Sochozyn vorzurücken, und die Position bei Nowo Miasto zu besetzen, sie aber in der Nacht auf den 24sten (8 März) zu verlassen, nach Maluszyn zu gehen und diesen Ort zu attakiren.

Die Empörer hielten Maluszyn mit 1000 Mann Infanteristen von der Forstwache und den Sensenträgern besetzt, und hatten jenseits des Flusses Wkra zwei neu formirte Uhlanenregimenter, die aber an dem Gefechte keinen Theil nahmen. Der Oberst Lachman ward von einem dichten Kugelregen aus kleinem Gewehr empfangen. Um sein Ziel sicherer zu erreichen, befahl er den Karabinieren der Uhlanen, abzusitzen, und rückte mit ihnen der Fronte des Dorfs entgegen; unterdessen schickte er auf jeder Flanke eine Uhlaneneskadron ab, und außerdem noch eine Partie Kosaken, um die Wkrabrücke zu besetzen, und dadurch den Empörern den Rückzug abzuschneiden. Ein vollständiger Erfolg krönte diese Unternehmung.

Die Aufrührer, in der Stadt überwältigt und auf den Fluß zurückgedrängt, konnten nicht über die Brücke flüchten. Gegen 300 Mann ertranken, viele wurden niedergehauen, und die Hartnäckigsten, die sich in den Häusern vertheidigten, kamen in den Flammen um. Der Anführer dieser Streifpartie der Empörer, Major Wengrozki, drei Kapitäne, zwei Lieutenants und gegen 200 Mann Soldaten wurden zu Gefangenen ge-

Digitized by Google

macht; ein Kapitän, zwei Lieutenants und ein Geistlicher fielen mit den Waffen in der Hand.

Der Schnelligkeit, mit welcher der Angriff geschah, verdankt das Detaschement des Obersten Lachman seinen geringen Verlust; es hatte nur sieben Mann Todte und 18 Verwundete. Unterdessen ging das Detaschement des Generalmajors Baron Sacken nach Golymin, und nahm daselbst eine Position ein; in der Nacht auf den 25sten (9 März) stieß der Oberst Lachman zu ihm.

Indem der Generalmajor Baron Sacken das Wohlverhalten des Obersten Lachman bezeugt, berichtet er, daß alle in dieser Affaire gewesenen Offiziere einen musterhaften Muth bewiesen haben; besonders aber zeichneten sich folgende vom Nowomirgorodschen Uhlanenregimente aus: der Rittmeister Brennstein, die Lieutenants Wukallowitsch und Erkusowitsch, der Kornet Manschett und der Lieutenant Müller vom Generalstabe, der mit den Kosaken die Wkrabrücke besetzt hielt. Außer Obigem ist nichts weiter vorgefallen.

90. Tagsbefehl des polnischen Oberbefehlshabers Skrzynezki an seine Truppen, wodurch er denselben die Korrespondenz mit dem russischen Oberbefehlshaber Feldmarschall Diebitsch bekannt macht, am 27 März 1831, nebst der Korrespondenz (I—IV.)

Soldaten und Waffengefährten! Von dem menschlichen Gefühle geleitet, welches vor Blutvergießen zurückschaudert, zumal wenn auf der Bahn des Friedens so viele Mittel liegen, unserer Nation Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wollte ich auf dieser Bahn sie suchen, und trat als Oberbefehlshaber und Bürger in Berührung mit dem Feldmarschall Diebitsch-Sabalkanski, Generalissimus der russischen Truppen.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Ich lege euch die nur aus vier Belefen bestehende Korrespondenz vor. In denselben ist der ganze Umfang meiner Bemühungen bezeichnet, welche ich, nicht minder euer Leben und eure Ehre im Auge habend, als mit meinem ganzen Innern die künftigen Schicksale der lebenden Bevölkerung von mehreren Millionen, so wie der spätern Generationen umfassend, aufbot.

Ihr werdet aus diesem Briefwechsel den ganzen Lauf und das Ende der Unterhandlungen und auf der einen Seite die freimüthige Politik des polnischen Kriegers, auf der andern die Bedingungen und Absichten des gegen die gute Sache eines unschuldigen unterdrückten Volkes erbitterten Stolzes ersehen. Wiewohl es zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit dem Feldherrn geziemt, an den Frieden zu denken, so suchte ich doch dazu den angemessensten Zeitpunkt zu wählen, den Augenblick, wo ich die polnische Armee stark und imposant sah durch Zahl, Ordnung und kriegerischen Geist, und wo die in allen Adern der Nation lebendig strömende Thatkraft uns zu Beharrlichkeit und energischem Kampfe anfeuert.

Mein Bewußtseyn sagt mir, daß ich die Pflichten eines Oberanführers der nationalen Kriegsmacht in ihrem ganzen Umfange erfüllt habe, denn ich trage die innigste Ueberzeugung in mir, daß der Feldherr nicht nur verbunden ist, bis zum letzten Athemzuge zu kämpfen, sondern auch, so oft er das Schwert emporhebt oder sinken läßt, wiederholt dem Feinde den Frieden zu bieten. Dieses Gesetz gründet sich auf das Völkerrecht; dieser Grundsatz war der Begleiter aller Generale, sogar in den stürmischsten Zeiten der französischen Revolution. Soldaten und Waffenbrüder, dieß ist der Inbegriff meiner Militärpolitik. Urtheilt darüber nach Vernunft und Billigkeit. Ich überlasse einen freien Spielraum den sich durchkreuzenden Meinungen, und werde über deren Widerstreit mich nicht beunruhigen. Was uns anlangt, so werden wir bloß zum Kampfe mit dem Feinde bereit seyn.

Digitized by Google

Ihr seht es selbst ein, Soldaten, daß wir keine andere Politik haben können, als die, welche in unserm Wahlspruch enthalten ist: zu siegen oder mit Ehren für das Vaterland zu sterben. Nur auf diesem Wege können wir uns durch Ausdauer, Tapferkeit und völlige Hingebung Sieg und Unabhängigkeit erkämpfen. Wir können auch fallen. Das Eine wie das Andere liegt im Dunkel der Zukunft verborgen. Das aber ist gewiß, wenn uns von Oben der Untergang beschieden ist, so wird der Feind der Menschheit über unsere Gräber weiter dringen und Europa wie ein furchtbares Despotengespenst anstarren; sein Blick wird die erschlaffte Civilisation mit Schreck erfüllen und Hohn sprechen den gegen unsere Sache gleichgültigen Regierungen und Völkern, deren Länder in träger Selbstsucht unmächtig hinter uns liegen.

Skrzynezki.

I. Schreiben des Generals Skrzynezki an den Feldmarschall Grafen Diebitsch. Warschau, den 12 März 1831.

Herr Marschall! Da mir der Oberstlieutenant Mycielski die Unterhaltung, mit welcher Ew. Excellenz ihn zu beehren die Güte hatten, mittheilte, so beeifere ich mich, Ihnen die Gefühle, welche diese Unterredung in mir hervorgebracht hat, an den Tag zu legen. Ich werde mich mit einer ächt militärischen Freimüthigkeit ausdrücken; sie ist die Grundlage meines Charakters, und ich stelle sie höher als alle diplomatischen Feinheiten.

Es wundert Sie, Herr Marschall, daß wir uns lieber den größten Leiden und allen schrecklichen Folgen, welche dieser Krieg nach sich ziehen kann, aussetzen wollen als uns unterwerfen; Sie betrachten sogar diese Unterwerfung als das einzige Mittel, wodurch die Dinge wieder in statum quo ante bellum gebracht werden können. Ist aber nicht eine solche absolute Forderung eine unzulässige Bedingung? Wie sollten wir

Digitized by Google

einwilligen uns wieder in den vorigen Stand verſetzen zu laſſen, welcher ſo unvermögend war, der polniſchen Nation genügende Bürgſchaften zu geben? dieſer Nation, welche, ich wage es zu behaupten, durch ihre langen Trübſale ſo würdig iſt, den Königen und den Völkern die lebhafteſte Theilnahme einzuflößen? dieſer Nation, aus der man ein Volk von Märtyrern gemacht hat? Sollten wir alſo eine Verlängerung unſerer Leiden wünſchen können, jetzt, wo alle unſere Kräfte ſich vereinigen, um bei uns eine legale Ordnung einzuführen, der Art verbürgt, daß ihre Stabilität keinem Zweifel mehr unterworfen ſey? Wir opfern Alles auf, um das Glück des Vaterlandes zu ſichern, und man bietet uns an, in einen Stand der Dinge zurückzukehren, worin kein Pole einen Augenblick ſeiner Zukunft ſicher ſeyn könnte!

Die edle Aufgabe, die wir uns geſetzt haben, verträgt ſich nicht mit Anſprüchen, deren Zulaſſung die Erniedrigung der Nationalehre und die Unterdrückung des Vaterlandes nach ſich ziehen würde. Es wäre gut und verſtändig geweſen, die Wiederherſtellung eines auf die vom Kaiſer Alexander ertheilte Verfaſſungsurkunde gegründeten Syſtems zu wünſchen; man hätte aber nicht glauben ſollen, daß der Starke immer Recht, der Schwache immer Unrecht habe. Dieß iſt der Geiſt des Manifeſtes vom 17 Jan., der die polniſche Nation zwang, zu den äußerſten Mitteln zu greifen, denn es wird darin eine blinde Unterwerfung, ein unumſchränktes Zutrauen gefordert, ohne auf die zahlreichen Beſchwerden der Nation die mindeſte Rückſicht zu nehmen, ohne ihr einmal die Hoffnung zu laſſen, daß die Urſachen dieſer Mißbräuche aufhören werden.

Dieſes Manifeſt hat die Nation gezwungen, ihr politiſches Leben zu vertheidigen, und ſich in die Lage eines Volkes zu verſetzen, welches ein unwiderſtreitbares Recht hat, alle ſeine Kräfte zur Wiedererlangung ſeiner Selbſtſtändigkeit zu gebrauchen, ſobald es ſeinen Regenten in einem Tone ſprechen hört,

Digitized by Google

aus dem es den Verluſt ſeiner Rechte und den Umſturz ſeiner geſellſchaftlichen Inſtitutionen ahnen kann.

„Gerechtigkeit! Gerechtigkeit und keine Unterwerfung!“ ſo lautet der Ruf der Polen, und wenn er bis zum Herzen des Kaiſers dringt, ſo wird er ihm die Beſchlüſſe in Betreff unſerer eingeben.

Unſtreitig, Herr Marſchall, iſt die Sache Polens eine Frage, welche vor allen andern verdient, von Sr. Maj. dem Kaiſer in die ernſteſte Erwägung gezogen zu werden. Wer weiß, ob nicht der Kaiſer den Fortſchritt der Revolutionen nicht allein bei uns, ſondern in der ganzen europäiſchen Geſellſchaft hemmen könnte, wenn Se. Maj. die ſtrenge Gerechtigkeit um Rath fragte, jene Tugend, welche die Sicherheit der Throne und das Wohl der Völker bewahrt, und deren verderbenbringendes Vergeſſen ſo ſchnelle Umwälzungen ſeit der Theilung unſeres unglücklichen Landes herbeiführte. Wenn es auch wahr iſt, daß man von beiden Seiten zu weit ging, ſollte man denn nicht, wenn man auf die Stimme der ſtrengen Rechtlichkeit hörte, ein Ausgleichungsmittel finden können?

Zuerſt aber iſt es unumgänglich nothwendig, daß die Bedingungen, weder für die eine noch die andere Seite irgend etwas Erniedrigendes enthalten; denn wenn man Ihrerſeits glaubt, die Ehre des Kaiſerreichs dürfe nicht befleckt werden, ſo haben auch wir ein Pfand, das wir heilig achten müſſen: die Nationalehre, die wir von Niemand uns je entreißen laſſen werden. Der Kaiſer ſelbſt, wenn es ſein Wille iſt, die Polen als Unterthanen zu erhalten, kann nicht durch ihre Erniedrigung den Anfang machen wollen.

Nach den Worten, welche Ew. Excellenz an den Oberſtlieutenant Mycielski richteten, ſcheint es, daß man Sie durch falſche Berichte über den Zuſtand der Gemüther in Polen getäuſcht hat. Sie glauben, Herr Marſchall, daß die Theilnahme aller Klaſſen von Einwohnern an unſerer Revolution bei dem größten Theil erzwungen wurde. Ich kann aber Ew. Ex-

cellenz verſichern, daß dieß nicht der Fall iſt, ſondern daß die Mitglieder beider Kammern, die Armee und die ganze Nation von Einem Geiſte beſeelt ſind, und daß ihre Hingebung für unſere heilige Sache keine Schranken kennt.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mich perſönlich davon zu überzeugen. Als ich Herrſchau hielt und jeden Soldaten insbeſondere fragte: ob er bereit ſey, bis zum Tode für die Ehre der Nation zu kämpfen, riefen alle einſtimmig, daß ſie fürs Vaterland ſterben wollten, ungeachtet ich früher erklärt hatte, daß es einem Jeden, der in ſich nicht Kraft genug zu einer ſolchen Aufopferung fühle, frei ſtände, die Kriegerreihen zu verlaſſen. Die Nation iſt durchdrungen von der Heiligkeit ihrer Sache, und verzweifelt keineswegs an der Rettung des Vaterlandes. „Alles verlieren, außer der Nationalehre" dieß iſt der Wahlſpruch der Polen und aller Militärs. Als Oberhaupt des Heeres theile ich mit ihnen dieſe edlen Gefühle.

Die Armee, ſagen Sie, Herr Marſchall, hat die Revolution angefangen, es wäre daher an ihr, zuerſt Vorſchläge zu machen, welche die Beendigung des Blutvergießens bezwecken ſollen. Wenn wir dieß auch zugeben, ſo iſt es nicht minder wahr, daß die ganze Nation, ſeit 15 Jahren in ihren theuerſten Intereſſen beeinträchtigt, in Maſſe aufſtand, ihre Rechte zu vertheidigen. Die polniſche Armee kann alſo nicht ihre Sache von der des Volkes trennen; und iſt uns Untergang beſchieden, ſo wird die Armee vor der Nation untergehen.

Ew. Excellenz haben ſelbſt dem Heere das Zeugniß der Tapferkeit gegeben; dieſe Stimme kann ihm nur zur Ehre gereichen. Sie erklärten, Zuneigung zu hegen für eine Nation, von der Sie herſtammen; Sie hatten endlich die Güte, zu verſichern, daß Sie Pole ſind mit Leib und Seele. Fürchten Sie nicht, dieſe Gefühle laut werden zu laſſen, indem Sie Sr. Maj. den wahren Stand der Dinge ſo auseinander ſetzen, daß Höchſtdieſelben ſich überzeugen, wie leicht der Kaiſer durch Entſchlüſſe, die ſeiner, Rußlands und Polens würdig ſind,

Digitized by Google

Ströme Blutes hemmen könne; Entschlüsse, die der polnischen Nation, hinsichtlich der Stabilität ihrer reklamirten Rechte die nöthigen Garantien geben, und auf zwei unbedingte Nothwendigkeiten gestützt seyn müßten: auf die Religion und die Freiheit.

Genehmigen Sie, Herr Marschall, die Versicherung der größten Hochachtung, mit welcher ich bin u. s. w.

Warschau, den 12 März 1831.

(Gez.) Skrzynezki.

II. Schreiben des Generals Neidhardt an den Obersten Grafen Mycielski vom 1 (13 März) 1831.

Herr Graf! Der General Graf Pahlen hat über die mit Ihnen und Ihren Kollegen gehabte Unterredung Bericht erstattet, und den Brief (des Generals Skrzynezki an den Grafen Diebitsch), welchen Sie ihm anvertraut haben, eingeschickt. Se. Excellenz der Marschall Graf Diebitsch-Sabalkanski, welcher mich schon ermächtigt hatte der ersten Ihnen bewilligten Audienz beizuwohnen, beauftragt mich heute, Ihnen das Grundprinzip zu wiederholen, von welchem seine Meinung geleitet wird.

Der Beschluß, welcher die Thronerledigung aussprach, konnte um so weniger in dem Herzen Sr. k. k. Maj. die Gefühle der Liebe für Allerhöchst dessen Unterthanen in Polen unterdrücken, als Se. Maj. wohl wissen, daß ein großer Theil derselben keinen freiwilligen Antheil an der Revolution genommen hat, und die Rückkehr zur Ordnung und rechtmäßigen Regierung wünscht. Aber jene eben so beklagenswerthe als unrechtmäßige Akte mußte alle Beziehungen zwischen den russischen und denjenigen Autoritäten aufheben, welche dieser Akte beitraten. Der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee kann sonach keine in Polen errichtete Behörde anerkennen, so lange dieselbe unter dem Einflusse einer solchen Regierung steht, und

Digitized by Google

noch weniger mit denjenigen unterhandeln, welche deren Prinzip angenommen haben.

Möge der gute, einsichtsvolle und tapfere Theil der Nation jenen Beschluß verwerfen (repousser); gewiß wird dieses edle Beispiel bald andere zur Folge haben. Diejenigen, welche dieses Beispiel geben, erlangen unvergängliche Rechtsansprüche auf die Dankbarkeit ihres dem Frieden, der Ordnung und Wohlfahrt wiedergegebenen Vaterlandes. Die Aeußerung der wahren Gesinnung Polens, die unverweilt zur Kenntniß des Kaisers und Königs werden gebracht werden, wird ein sicherer Schritt zur Pazifikation des Landes seyn.

Empfangen Sie, Hr. Graf, die Versicherung meiner besondern Hochachtung.

Den 1 (13) März 1831.

(Gez.) Neidhardt, Generalquartiermeister der Armee, als Chef des Generalstabs fungirend.

III. Schreiben des Generals Skrzynezki an den Grafen Diebitsch.

Herr Marschall! Den mittelbaren Weg, den Sie zur Beantwortung meines Briefes vom 12 März wählten, indem Sie sich hiezu der Hand des Hrn. Neidhardt, Generalquartiermeisters der Armee, bedienten, betrachte ich bloß als eine diplomatische Formalität. Ich stelle der Diplomatie den Freimuth eines Soldaten, die Menschenliebe und meinen festen Entschluß entgegen, einen Schritt zu verfolgen, der dem Herzen Sr. Majestät nur angenehm seyn kann, indem er die Verhinderung des Blutvergießens zweier Nationen bezweckt, welche bestimmt sind, sich gegenseitig zu achten.

Die polnische Revolution, Herr Marschall, ist keineswegs bloß das Werk einer exaltirten Jugend; sie ist auch die Folge so zahlreicher Mißbräuche und so vielfacher Verletzungen unserer Verfassungsurkunde, daß deren gänzlicher Umsturz vor der Thüre zu stehen schien. Die Polen wissen die Wohlthaten

Digitized by Google

zu schätzen, die sie vom Kaiser Alexander erhielten, sie ehren sein Andenken in seinem Nachfolger, und wenn Se. Maj. der regierende Kaiser in der Hauptstadt des Königreichs erschienen wäre, inmitten des Senats, der Landbotenkammer und des Heeres, um der polnischen Nation die Versicherung auf das Pfand seines königlichen Worts zu geben, daß alle ihre Rechte künftig unverletzbar seyn sollten, so würde — ich nehme keinen Anstand, Sie dieß, Hr. Marschall, zu versichern — ganz Polen, stolz auf diese Handlung des Vertauens, sich in die Arme des Vaters, der seinen Kindern den Segen des Friedens bringt, geworfen haben.

Sie sagen, daß die Akte, welche den Thron für erledigt erklärte, alle Beziehungen zu den polnischen Autoritäten, welche an dieser Akte Theil genommen, aufheben mußte.

Betrachten wir diese Frage freimüthig etwas näher. Die Entthronungsakte wurde erst dann von beiden Kammern beschlossen und angenommen, nachdem die Zahl und die Schwere der in unser Grundgesetz gemachten Eingriffe genau und gründlich untersucht worden waren; es bedürfte daher, wie Sie leicht glauben werden, sehr mächtiger Motive und starker Gewährleistungen, wenn sich die Nation zur Aufhebung dieser Akte entscheiden sollte; ohne dieselben würde sie dadurch ihre Ehre vor den Augen des ganzen Europa's bloßstellen und sich dem Vorwurfe eines strafbaren Leichtsinnes aussetzen.

Geruhen Sie ferner zu erwägen, Herr Marschall, daß eine Nation, welche seit einem halben Jahrhunderte keinen ihrer mit dem Petersburger Kabinette geschlossenen Verträge getreu beobachten sah, und fünfzehn Jahre hindurch Zeuge der offenen Verletzungen ihrer konstitutionellen Charte war, mißtrauisch seyn muß, und nur mit der größten Vorsicht zu jedem Vergleiche schreiten kann; sonst würde sie sich nur dem Willen des Stärkern unterwerfen, ohne irgend eine Bürgschaft für die Rechte des Schwächern.

Endlich erlauben Sie mir noch, Herr Marschall, Sie dar-

Digitized by Google

auf aufmerksam zu machen, daß, da wir beide von der Ueberzeugung der Wohlthaten durchdrungen sind, die sich aus dem Aufhören dieses Krieges ergäben, es bloß von Ihnen abhängt, einen Pazifikationsplan zu entwerfen, der sowohl den edelmüthigen Gesinnungen des Monarchen als der Ehre der polnischen Nation entspräche. Denn selbst vorausgesetzt, daß die russischen Armeen immer den Sieg davon tragen würden, könnten doch alle ihre Triumphe nie unsere Rechte entkräften, und die Grundlage, worauf sie gestützt sind, vernichten. Nie würde es Ihnen, Herr Marschall, gelingen, das Unrecht, das an Polen verübt wurde, zum Rechte zu machen, denn das Schwert des Siegers kann das gute Recht nicht tödten; und könnten Siege, die mit dem Blute und der Vernichtung einer ganzen Nation erkauft würden, dem hochherzigen Monarchen schmeicheln, oder Gnade finden vor dem strengen Richterstuhle der Geschichte?

Darum bitte ich Sie, Herr Marschall, die Wege zu einer Pazifikation vorzubereiten, welche auf eine billige Wechselseitigkeit gegründet wäre, und welche, indem sie mittelst ihrer Artikel die Ehre der Nation, ihre Rechte, Freiheiten und persönliche Sicherheit feierlich verbürgte, uns, ohne Anwendung irgend einer fremden bewaffneten Macht, zur konstitutionellen Ordnung zurückbrächte. Diese Macht würde sogar ganz nutzlos seyn, um eine Anarchie aufhören zu machen, die, wie man behaupten möchte, unter uns herrschen soll, die aber, glauben Sie mir, Herr Marschall, in der That gar nicht existirt. Eine solche Macht würde überdieß von den ernstesten Nachtheilen begleitet seyn.

Ich habe hiermit die Ehre gehabt, Ihnen die Gefühle, welche das Schreiben des Hrn. Neidhardt in mir hervorbrachte, auszudrücken, und von denen der gute, vernünftige und tapfere Theil der Nation mit mir durchdrungen ist. Beurtheilen Sie dieselben als ein Mann, welcher sich für das Wohl der Menschheit interessirt, und empfangen Sie ꝛc.

(Gez.) Skrzynezki.

IV.

IV. Schreiben des Grafen Diebitsch an den General Geismar.

Ich habe von dem Schreiben, welches Ihnen die HH. Kolaczkowski und Graf Mycielski übergaben, Kenntniß genommen. Sie können diesen Parlamentärs, sobald sie wieder bei ihren Vorposten eintreffen, erklären, daß ich bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge es ganz zwecklos finde, sie zu empfangen, da ich in den beiden Unterredungen, die ich mit dem Grafen Mycielski in Grakhowa (Grochow) hatte, alle meine Ansichten über die unglücklichen Ereignisse in Polen ohne Hehl und Winkelzüge ausgesprochen habe; ich könnte sonach nur auf meine mündlichen, und in dem auf meinen Befehl an diesen Offizier vom Generaladjutanten Neidhardt gerichteten Briefe noch näher bestimmten Erklärungen Bezug nehmen, und noch einmal wiederholen, daß das Versprechen des Kaisers und Königs, welcher eine völlige Amnestie und Verzeihung des Vergangenen für alle zur Pflicht Zurückkehrenden proklamirt hat, treu erfüllt werden wird.

Empfangen Sie u. s. w.

(Gez.) Gr. Diebitsch-Sabalkanski.

Mit dem Original gleichlautend:

Baron Geismar, Generaladjutant.

91. Bericht über die mit dem russischen Hauptquartier stattgefundenen Unterhandlungen. Warschau im März 1831. *)

Um die Rechte und Freiheiten des Vaterlandes nicht nur durch die Gewalt der Waffen, sondern auch durch friedliche Mittel sicher zu stellen, so wie um den etwanigen Meinungen zu genügen, daß die bisherigen für uns ruhmvollen Ereignisse des Kriegs den Feind von dem festen Entschlusse des Volkes und der Armee, sich dem Vaterlande ganz zu opfern, hätten über-

*) Aus Warschauer Blättern vom 2 April.

zeugen sollen; endlich um ihn auf den furchtbaren und verderblichen Kampf, welcher seiner harrt, aufmerksam zu machen, und ihn zu einer aufrichtigern Würdigung der von der polnischen Nation erlittenen Kränkungen zu bewegen, haben es die Nationalregierung und der Oberbefehlshaber für angemessen erachtet, durch eine Konferenz mit dem Feldmarschall Grafen Diebitsch-Sabalkanski zu erfahren, ob wohl Rußland, der Stimme der Menschlichkeit und seines eigenen Interesses folgend, geneigt wäre, auf dem Wege eines beiderseitig vortheilhaften Friedens dem Blutvergießen Einhalt zu thun. Dieser Schritt schien um so geeigneter in dem Moment, wo der glänzende Zustand unserer heldenmüthigen Armee und deren vortheilhafte Stellung den Feind nicht auf den Gedanken bringen konnten, daß ein dringender Nothstand von unserer Seite eine mit der Nationalehre unvereinbare Unterwürfigkeit uns zu dieser Maßregel veranlaßten.

Der Oberbefehlshaber wurde daher bevollmächtigt, mit dem Generalissimus des feindlichen Heeres in dieser Beziehung Unterhandlungen zu eröffnen. Hiezu bot sich eine günstige Gelegenheit dar, als der Obristlieutenant Graf Mycielski wegen des Austausches der Gefangenen ins russische Hauptquartier gesandt wurde. Bei der ersten Zusammenkunft mit dem Feldmarschall Grafen Diebitsch erklärte der letztere, daß er, zur Abwendung weiteren Blutvergießens, kein anderes Mittel als in der Unterwerfung der Polen nach der Grundlage der kaiserlichen Proklamation sähe; daß er selbst von polnischer Abstammung und mit Leib und Seele Pole sey, wobei er zugleich zu verstehen gab, daß er, wie auch die Dinge sich wenden mögen, bestimmt sey, an der Spitze der Regierung zu bleiben.

Als Graf Mycielski sein Bedauern äußerte, daß der Feldmarschall die Ausgleichung der dermaligen Interessen nur in einer Erniedrigung suche, in welche die Nation und die Armee nicht nur in ihrer jetzigen Lage, sondern sogar im äußersten

Nothstande nie willigen würden, erklärte Graf Diebitsch am Ende der Konferenz, daß der Kaiser Nikolaus — aber erst nach Widerrufung der Thronerledigungsakte — ein entsprechendes Mittel ausfindig machen würde, und er binnen zwei Tagen eine Antwort gewärtige.

Einige Tage darauf hatte Graf Mycielski die zweite Zusammenkunft mit dem Feldmarschall Diebitsch, worin er ihn im weitern Verfolg der ersten Konferenz darauf aufmerksam machte, daß wenn die Aufhebung der Entthronungsakte die Grundlage der Unterhandlungen ausmachen sollte, dieser Gegenstand zunächst den Reichskammern vorgetragen werden müßte, da die Armee nur im Vereine mit ihnen und der Regierung handeln wolle. Dem Feldmarschall schien dieser Weg langwierig und zweifelhaft; er erklärte, sobald er sich nicht auf diese Weise verständigen könne, müsse er Alles durch die Gewalt der Waffen beendigen.

Darauf machte ihm Graf Mycielski bemerklich, daß die russische Armee außer Stande seyn werde, den politischen Absichten ihres Monarchen zu genügen, wenn es ihr nicht gelinge, vorher die polnische Armee zu besiegen; er setzte die dermaligen Verhältnisse auseinander, und zog aus ihnen den Schluß, daß den Feindseligkeiten, wenn diese nicht jetzt eingestellt würden, schwer ein Ende zu bestimmen seyn dürfte.

Die Rede kam auch auf die Beleidigungen, welche die polnische Nation erlitten hatte. Der Feldmarschall läugnete dieselben nicht, behauptete jedoch, daß die Frevel ohne Vorwissen des Kaisers Nikolaus stattgehabt hätten, und daß, wie er hoffe, der Monarch die Verübung derselben für die Folge verhindern werde; er erklärte indeß, daß er, bevor man zur Herstellung der Ordnung schreite, genöthigt seyn würde, das Land militärisch zu besetzen, wie dieß früher in Frankreich von Seite der koallirten Heere geschehen sey. Graf Mycielski bemerkte darauf, daß die polnische Regierung nie in eine Bedingung willigen würde, welche gegen Frankreich erst nach Besiegung des französischen Heeres angewendet worden; die polni-

Digitized by Google

sche Armee müßte zuvor total aufgerieben werden, ehe es bei uns zur Anwendung eines solchen Mittels kommen sollte.

Graf Diebitsch gestand die Schwierigkeit, das Land auf dieselbe Weise wie Frankreich zu besetzen, um so mehr, als der Aufenthalt der russischen Truppen, wegen der großen Verpflegungskosten in Polen, nicht von langer Dauer seyn dürfte. Endlich sagte er, daß die polnische Regierung, wenn sie alle seine Vorschläge billige, nach Petersburg eine Deputation, deren Reise er befördern würde, absenden möge.

Da diese Unterredungen zu keinem Annäherungspunkte führten, entschloß sich der Oberbefehlshaber zu einer abermaligen Sendung in der Person des Ingenieur-Obristen Kolaczkowski und des Obristlieutenants Grafen Mycielski, um zu versuchen, ob sich nicht eine Grundlage zu künftigen Unterhandlungen feststellen ließe.

Diese Offiziere begaben sich am 12 März ins Hauptquartier des Generals Geismar, mit dem Auftrage, den Brief des Oberbefehlshabers dem Feldmarschall zu überschicken. Eben traf der General Graf Pahlen ein, und erklärte: daß der abwesende Feldmarschall Diebitsch ihn beauftragt habe, ihre Mittheilungen entgegen zu nehmen; zwar sey er nicht befugt, den Brief zu eröffnen, verspreche aber, ihn dem Feldmarschall einzuhändigen. Er sagte ferner, daß der erste vorläufige Uebereinkunftspunkt lediglich auf der Aufhebung der Entthronungsakte beruhe, ohne welche man zu keiner Unterhandlung schreiten, und sogar dem Kaiser Nikolaus nicht einmal von den bisherigen Schritten einen Bericht erstatten könnte. Die Parlamentärs erwiderten, es wäre wünschenswerth, daß der Feldmarschall seine Gedanken sowohl in Beziehung auf den präliminären Grundsatz als den Gegenstand der Verhandlungen selbst eröffnen wolle, da der Oberbefehlshaber dieselben nur, wenn er sie kenne, der Regierung und den Volksvertretern vorzulegen im Stande sey; sie fügten bei, daß man, wenn dieser erste Schritt geschehen, anzunehmen Grund habe, daß die Ver-

Digitized by Google

handlungen zu Stande kommen könnten, sobald ihre Fundamentalbedingungen mit der Volksehre vereinbar, und den Opfern entsprechend wären, welche die Nation schon gebracht habe und noch zu bringen bereit sey; sie stellten auch vor, wie wichtig es sey, die Natur dieser künftigen Bedingungen zu kennen, denn vorausgesetzt, daß, als ein vorläufiges Ausgleichungsmittel, die Urkunde der Thronerledigung zurückgenommen würde, so frage sich, wer dann dafür bürge, daß es dem Feldmarschall, nachdem dieser Widerruf erfolgt seyn werde, trotz aller in dieser Hinsicht etwa obwaltenden Schwierigkeiten, nicht belieben dürfte, auf dem Inhalte des ersten Manifestes zu bestehen. Dieser Schritt aber würde nicht nur die Unterhandlungen nicht beschleunigen, sondern den Weg zu denselben für immer versperren, da die polnische Nation es vorziehe, lieber die weitern Folgen des Krieges zu tragen, als zu einer Ordnung der Dinge zurückzukehren, wie die, welche die Veranlassung der letzten Ereignisse gewesen; sogar besiegt, würde sie den großen moralischen Vortheil gewinnen, daß ein neues Leben erweckt worden für den Nationalcharakter, welcher vielleicht als ein Opfer gefallen wäre des Systems der Verderbniß und Erniedrigung, welches man, ohne es öffentlich zu bekennen, einführen wollte.

Dagegen erneuerte der Graf Pahlen die Ausdrücke der frühern mit dem Feldmarschall Diebitsch gehabten Konferenz, mit der Versicherung, daß es das Interesse des Kaisers sey, uns glücklich zu sehen, und daß nach Aufhebung der Entthronungsakte nichts dem Laufe der Unterhandlungen mehr im Wege seyn würde; er glaubte jedoch, daß der Feldmarschall nicht im Stande seyn dürfte, die Bedingungen der Unterhandlungen vor der erwähnten Erklärung des Reichstags mitzutheilen. Endlich verlangte er von den Parlamentärs eine Notiz ohne Unterschrift, welche ihm bei dem an den Feldmarschall über die jetzige Unterredung zu erstattenden Berichte zum Leitfaden dienen könnte. Jene überreichten sie ihm folgenden Inhalts:

Digitized by Google

1) Daß der Feldmarschall Diebitsch in Antwort auf das Schreiben des Oberbefehlshabers die vorläufigen Grundlagen des einzugehenden Vertrags eröffnen wolle.

2) Daß der Oberbefehlshaber von diesen Grundlagen in der Voraussetzung Kenntniß nehmen werde, daß sie angenommen würden, denn je mehr die Erklärung des Feldmarschalls mit der Nationalehre und der ausdrücklich bezeichneten Ordnung der Dinge (un ordre des choses determiné) im Einklange seyn würde, um desto leichter dürfte die Uebereinkunft dem erwünschtem Resultate entgegen geführt werden.

3) Daß nach Anerkennung der Zulässigkeit einer Uebereinkunft die Stellung der beiderseitigen Armeen durch einen Waffenstillstand bestimmt werden solle.

Nach dieser Unterredung erhielt Graf Mycielski am folgenden Tage den bereits öffentlich mitgetheilten Brief des Generaladjutanten Neidhardt. Da dessen Inhalt den Oberbefehlshaber belehrte, daß einfache Formalitäten den Feldmarschall von Schritten zurückhielten, welche dem Blutvergießen steuern könnten, wiederholte er durch einen zweiten Brief den Versuch in Unterhandlungen zu treten, die aber in Folge der vom Feldmarschall in einem Briefe an den Generaladjutanten Geismar gestellten stolzen Bedingung einer unbedingten Unterwerfung völlig abgebrochen wurden.

So stellt uns nun der Feind auf die Scheidelinie, welche, gleichwie sie zwischen Schande und physischem Leben keine Wahl gestattet, so auch der Nation bloß die Alternative läßt, ihr Schicksal ohne irgend eine Bürgschaft preiszugeben, oder sich bis auf den letzten Mann zu opfern. Der Oberbefehlshaber hat nun den Antrag gestellt, den die Regierung bestätigte, den eingeschlagenen Weg der Ehre verfolgend, abermals für die heilige Sache des Vaterlandes die Waffen zu erheben, und alle moralischen und physischen Kräfte zu unserer Vertheidigung und zur Befreiung unserer unterjochten Brüder aufzubieten. Europa wird die Ueberzeugung gewinnen, daß wir vor Wieder-

Digitized by Google

eröffnung der Feindseligkeiten alle Mittel zur Erzielung eines mit der Nationalehre vereinbaren Friedens erschöpften.

Möge also das in den neuen Kämpfen von beiden Seiten strömende Blut auf diejenigen zurückfallen, welche zur Befriedigung ihrer eiteln Selbstsucht jeden die Beendigung des Kriegs bezweckenden Weg zurückweisen.

3.

Hannover. Aktenstücke, die in Göttingen entstandenen Unruhen und deren Folgen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 270 abgebrochenen Aktenstücke.)

17. Cirkular des königl. großbritannisch-hannöver'schen Kabinetsministeriums an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs. Hannover, den 27 Januar 1831. *)

In der gegenwärtigen bewegten Zeit, wo die Vorgänge in andern, nahe und fern belegenen Staaten und die beklagenswerthen Ereignisse in den Städten Osterode und Göttingen auch in dem hiesigen Königreiche die Gemüther der Einwohner in höherm Grade aufgeregt haben; wo Hoffnungen, Wünsche, Ansprüche und Beschwerden, die bisher den obern Behörden guten Theils gänzlich verborgen geblieben sind, laut ausgesprochen werden, und wo eine schleunige Berücksichtigung derselben oft mit Ungeduld erwartet wird — in einem solchen Zeitpunkte muß die Regierung insonderheit von der gesammten Staatsdienerschaft die redlichste, eifrigste und thätigste Unterstützung bei ihren Bestrebungen erwarten, um die Gemüther wiederum zu beruhigen und das Vertrauen zu der Regierung, dessen diese

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 1 Februar.

Digitized by Google

bisher sich erfreute, welches aber in neuester Zeit von aufrührerisch gesinnten Menschen durch schändliche Verleumdungen und grobe Täuschungen zu erschüttern und zu untergraben versucht ist, wieder herzustellen und von Neuem zu befestigen.

Wenn Wir nun mit Zuversicht hoffen dürfen, diese Unterstützung bei sämmtlichen höhern und geringeren Staatsdienern ohne Ausnahme zu finden, so zählen Wir dabei insonderheit auf die kräftige Mitwirkung aller Obrigkeiten in den Städten, Aemtern und Gerichten, denn sie sind es, in deren Berufspflichten es liegt, mit den Landeseinwohnern aller Klassen in unmittelbare Berührung zu kommen, die Lage, Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden derselben kennen zu lernen, ihnen theils selbst zu rathen und zu helfen, wo sie solches vermögen, theils aber durch unverzügliche gründliche Berichtserstattungen an die obern Landesbehörden diese in den Stand zu setzen, auf Mittel Bedacht zu nehmen, um mit Beistand, Erleichterung und Abhülfe einzuschreiten, insoweit übrigens die Verhältnisse und Umstände solches gestatten.

Wir hegen demnach zu allen Obrigkeiten im Königreiche das fest begründete Vertrauen, und fordern sie auf das dringendste hiemit auf, daß sie, durchdrungen von der Wichtigkeit ihres Berufs, in den jetzigen Zeitverhältnissen den großen Umfang der ihnen obliegenden Pflichten vollständig beherzigen und mit erhöhter Thätigkeit und Pflichttreue denselben zu genügen sich bestreben, auch zu diesem Zwecke es sich eifrigst angelegen seyn lassen, durch eine ernste und feste Handhabung der Gesetze, durch eine leutselige Behandlung der Einwohner, durch strenge Uneigennützigkeit, durch unparteiische, prompte, aber zugleich gründliche Justizpflege und überhaupt durch eine thätige und in jeder Beziehung väterliche Fürsorge für die ihrer Obhut zunächst anvertrauten Unterthanen unsers allergnädigsten Königs die öffentliche Ruhe und Ordnung allenthalben ungestört zu erhalten, die Landeseinwohner von den unablässig auf

Digitized by Google

deren Wohlfahrt gerichteten Absichten der Regierung zu überzeugen und die Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und Ergebenheit zu ihrem Könige und Landesherrn immer fester bei ihnen zu begründen.

Wir empfehlen den Obrigkeiten zugleich, die Dienstführung der ihnen nachgesetzten Unterbedienten sorgfältigst zu beachten, sie zu der pünktlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, jedoch denselben eine zu große selbstständige Einwirkung nicht zu gestatten, vielmehr mit der Lage der Eingesessenen ihres obrigkeitlichen Sprengels sich persönlich bekannt zu machen, und solches namentlich in allen denjenigen Fällen nicht zu verabsäumen, wo es auf die Beschreibung und Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben, so wie auf die Anwendung der Mittel ankommt, welche in die Hände der Obrigkeiten gelegt sind, um den Unterthanen Erleichterungen zu verschaffen, indem nur dadurch es ihnen gelingen kann, das in jeder Beziehung höchst wichtige Zutrauen derselben zu gewinnen.

Außerdem aber ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dringend erforderlich, daß die Obrigkeiten die jetzt öfter vorkommende Geneigtheit der Eingesessenen, sich eigenmächtig zu versammeln, oder auch zu gemeinschaftlichen Beschwerden und Petitionen selbst in mehreren Gemeinden Unterschriften zu sammeln, sorgfältig beachten und die Gemeinden und Unterthanen vor den gefährlichen Folgen warnen, welche daraus für sie selbst dann entstehen können, wenn solches anfangs in anscheinend löblicher Absicht geschieht, da nur zu häufig der Fall eintritt, daß selbiges von schlechtgesinnten Menschen zu sträflichen Zwecken gemißbraucht wird.

Ferner sind von den Obrigkeiten keine Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung und Störungen der öffentlichen Ruhe mit nachgiebiger Schwäche zu dulden, sondern selbige sofort mit Ernst und Kraft, zugleich aber auch mit umsichtiger Klugheit zu unterdrücken, und insonderheit ist auch von ihnen ein auf-

Digitized by Google

merksames Auge auf alle diejenigen zu richten, von denen die hochverrätherischen Versuche ausgehen, durch aufrührerische Proklamationen und verleumderische Schmähschriften das Publikum irre zu leiten und Unruhen aufzuregen. Die Obrigkeiten haben solche Unruhestifter in Haft und Untersuchung zu ziehen, auch die letztere mit aller Beschleunigung zu betreiben, damit ohne Zeitverlust die gesetzliche Strafe dieselben für ihre verbrecherischen Handlungen ereile.

Wir wünschen, daß die Obrigkeiten über den Zustand ihrer obrigkeitlichen Bezirke, über den darin herrschenden Geist, die besonders laut werdenden Wünsche und Beschwerden und die etwa vorhandenen örtlichen Mittel, um denselben abzuhelfen, an die ihnen vorgesetzte Landdrostei unverzüglich berichten und auch künftighin bei sich darbietenden Veranlassungen mit diesen Berichterstattungen fortfahren mögen, damit Wir durch solche Berichte, welche Wir Uns vorlegen lassen werden, in einer fortwährend genauen Kenntniß von der Lage des Landes verbleiben.

Wir empfehlen denselben inzwischen zugleich, bei den oft vorkommenden ungegründeten, auf irrigen Ansichten und einer Unbekanntschaft der Verhältnisse beruhenden Beschwerden, über den Ungrund derselben, so wie über die Unzulässigkeit unmöglicher Wünsche, die Landeseinwohner sofort wohlwollend zu belehren, übrigens aber in allen ihren Aeußerungen die nöthige Vorsicht jederzeit zu beachten, um weder selbst zu Beschwerdeführungen aufzufordern und Anlaß zu geben, noch auch um Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung unmöglich ist, und solchergestalt durch getäuschte Erwartungen den Grund zu neuen Unzufriedenheiten zu legen.

Wir Unsers Orts aber werden es Uns zur Pflicht machen, die Namen derjenigen obrigkeitlichen Personen, welche sich in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen durch ihre Thätigkeit, Umsicht und Pflichttreue vor andern rühmlich

Digitized by Google

auszeichnen, Sr. Maj. dem Könige demnächst zur Anzeige zu bringen.

Hannover, den 27 Januar 1831.

Königl. großbritannisch-hannöver'sche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und Geheimenräthe.

Adolphus Frederick.

18. Bericht der Namens sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg nach Hannover gesandten Deputirten über ihre Mission, nebst der an Se. Maj. den König eingereichten Petition. Bekannt gemacht, Lüneburg, den 28 Jan. 1831. *)

So eben erhalten wir durch einen umständlichen Bericht von unsern, Namens der sämmtlichen hiesigen Korporationen, Gilden und Innungen, nach Hannover gesandten Deputirten die erfreuliche Nachricht, daß dieselben nachstehende Petition an die Majestät des Königs am Mittwoch Morgens in einer besondern Audienz Sr. königl. Hoheit dem Herzog von Cambridge zu übergeben die Ehre gehabt haben, und daß Höchstderselbe nach huldvoller Anhörung ihrer Bitte die Petition unmittelbar an die allerhöchste Person unseres Königs gelangen zu lassen gnädigst versprochen hat.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Die sämmtlichen Korporationen, Gilden und Innungen der Erbstadt des Reichs nähern sich durch ihre zu diesem feierlichen Schritte besonders delegirten Mitbürger der allererhabensten Person Ew. Maj., um die unwandelbaren Versicherungen ihrer angeerbten Treue, ihrer dauernden Liebe und unvertilgbaren Anhänglichkeit, verbunden mit dem lebendigsten Aus-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 2 Februar.

drucke ihrer innigsten und gerechtesten Wünsche, zu den Stufen des unerschütterlichen Thrones Ew. Maj. in tiefster Unterthänigkeit niederzulegen.

Siebzehn lange Jahre sind verflossen seit jenem Tage, an welchem die Bürger Lüneburgs, treue Liebe im Herzen für ihren alten Herrscherstamm, getrieben von den Erinnerungen verschwundenen Glücks, ermuthigt durch die reichen Verheißungen heiliger Königsworte, das Geräth des Friedens aus der Hand legend, zum Schwerte griffen, und, die ersten im Norden Deutschlands, gegen einen übermächtigen Feind sich auflehnten, um das Joch der Unterdrückung abzuschütteln, unter die väterliche Gewalt ihres allgeliebten, ewig betrauerten Georgs III. zurückzukehren und einer neuen schönen Zeit entgegen zu gehen. Wie sie damals ihrem Vaterlande vorangingen, um das Reich des Rechts und der Freiheit auf dem theuren heimischen Boden wieder zu begründen, so stellen sie sich auch heute in die ersten Reihen, um bei der Noth des Landes ihre Klagen und ihre Wünsche vor ihren König zu bringen.

Wir haben mit tiefem Schmerze die Verirrungen jener durch ihre Hochschule berühmten Stadt gesehen, welche, reich begütert mit allen Segnungen des Friedens und der Kultur, die im Wege des Rechts unbesiegbare Sache der Freiheit auf der unheilbringenden Bahn gesetzloser Willkür umsonst zu fördern suchte. So feind wir aber einem solchen rechtswidrigen Beginnen sind, so innig theilen wir den sehnlichen und gerechten Wunsch, daß unser in arger Noth seufzendes Vaterland sich wieder erheben möge zum alten, fast entfremdeten Glücke. Sein in schweren Steuerbanden gefesselter Handel liegt darnieder, seine Gewerbe verkümmern.

Ungeheure Einkünfte strömen aus den reich dotirten Domänen in die Kasse der Kammer; aber ihre Rechnung ist den Ständen, die von dem Gute der Unterthanen jährlich Millionen bewilligen, noch immer ein fest verschlossenes Buch.

Der Städter ist entmuthigt, und der Landmann mit sei-

nem darbenden Rechte wird von nicht zu hebenden Laſten zu Boden gedrückt, während ein ehernes Cenſuredikt aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, fremd den höhern Bedürfniſſen der Zeit, die Gedankenfreiheit Aller hemmt. Bei ſolchem Stande der Dinge hat ſich die Ueberzeugung in uns befeſtigt, daß wenn auch unwiderſtehliche Naturereigniſſe und unabänderliche äußere Verhältniſſe des Landes einen großen Theil der Schuld an jener Noth tragen, doch ihr weſentlichſter Grund in den innern ſtaatiſchen Verhältniſſen Hannovers zu finden iſt, und daß ohne Abänderung derſelben fortan kein Heil für uns erwachſen mag.

Von dieſer Ueberzeugung eben ſo lebhaft als von unerſchütterlichem Vertrauen zu unſerm hohen Monarchen erfüllt, nähern wir uns Ew. königl. Maj. mit der allerunterthänigſten Bitte: Allerhöchſtdieſelben wollen allergnädigſt geruhen, nach Anhörung der gegenwärtigen Stände des Reichs, eine das hannöverſche Volk ſo vollſtändig wie möglich repräſentirende Verſammlung zu berufen, um mit ſolcher zu berathen, wie eine zeitgemäße, auf durchgehende Vertretung der Unterthanen bei der geſammten Legislatur gegründete Verfaſſung dem Vaterlande in nächſter Zukunft zu geben ſey.

Unſere Beſorgniſſe, unſere Trauer, unſere Leiden und unſere Wünſche finden auf der Welt keinen ſüßern Troſt als in den erhabenen Geſinnungen unſers Königs. Der Monarch, der in ſeinem größern Reiche, dem freieſten der Welt, die freiſinnigſten Unterthanen in Seinen Rath berief, wird auch unſern Wünſchen Sein großes, edles Herz offen halten!

Allergnädigſter König! Wir ſprechen ſie aus, dieſe Wünſche, für das alte Stammland Ihres durchlauchtigſten Geſchlechts; — in ſeinem Schoße weilt die Aſche Ihrer erhabenen Ahnen, die nur würdig in einem freien Land ruhen kann. Segen ihrem Andenken! Heil und lange Dauer der Regierung unſers allgeliebten Königs!

Digitized by Google

Mit diesen Gesinnungen ersterben wir, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Ewr. Majestät

allerunterhänigste Bevollmächtigte sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg.

19. Bekanntmachung der Bevollmächtigten sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg an ihre Mitbürger im vorstehenden Betreffe. Lüneburg, den 3 Februar 1831. *)

Nachdem die aus unserer Mitte nach Hannover abgeordnete Deputation am 1 d. M. von dort zurückgekehrt ist, entledigen wir uns der angenehmen Pflicht, von den erfreulichen Erfolgen, welche dieselbe theils geliefert hat, theils mit Sicherheit hoffen läßt, unsern geliebten Mitbürgern sofort Kenntniß zu geben.

Bereits am 26 v. M. geruhten des Herzogs von Cambridge königl. Hoheit, unserer Deputation als solcher eine Audienz zu ertheilen, und ihre Klagen, Wünsche und Bitten in Betreff der Noth des Landes und unserer Stadt mit der freundlichsten Herablassung zu vernehmen. Se. k. Hoh. gaben insbesondere unsern Deputirten das feierliche Versprechen, unsere an des Königs Maj. gerichtete schriftliche Petition, in welcher die Noth unseres Vaterlandes freimüthig geschildert und nur der Wunsch nach einer zeitgemäßen, auf durchgehende Vertretung der Unterthanen bei der gesammten Gesetzgebung gegründeten Landesverfassung ausgesprochen war, zur unmittelbaren Kenntniß Sr. k. Maj. zu befördern, auch unsere billigen Wünsche nach Kräften zu unterstützen.

Se. k. Hoh. äußerten die lebhafteste Theilnahme an der Wohlfahrt des Vaterlandes, wie an der unserer Stadt, deren

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 10 Februar 1831.

Digitized by Google

tiefen, aus den europäischen Staats- und Handelsverhältnissen hervorgegangenen Verfall Höchstdieselben innig beklagten, und entließen unsere Deputation mit den beruhigendsten Zusicherungen baldiger Abhülfe unserer Beschwerden.

Se. k. Hoh. hatten hiernächst die unverzügliche Berathung unserer, in Vorstellungen an das königl. Kabinetsministerium niedergelegten Lokalbeschwerden befohlen, und so empfing denn unsere Deputation bereits in den folgenden Tagen theils schriftlich, theils mündlich die erfreulichsten Versicherungen möglichster Berücksichtigung unserer Wünsche.

Namentlich ist uns in Betreff der in Bearbeitung begriffenen Verfassungsurkunde für die Stadt Lüneburg eröffnet worden, daß, nach den ausdrücklichen Bestimmungen Sr. Maj. des Königs, diese allerhöchsten Orts zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden solle; daß übrigens ein großer Theil der von uns in Antrag gebrachten Bestimmungen sich bereits in jenem Entwurfe aufgenommen finde; daß mehrere andere unserer Anheimgaben der Art zu seyn scheinen, daß ihnen stattgegeben werden könne, und die allerhöchste Approbation derselben nicht bezweifelt werde, wie denn unter andern die gewünschte Theilnahme der Bürgervorsteher an den Wahlen bei Berufung der Stadtgeistlichen bereits in solchem Entwurfe mit enthalten sey.

Ferner erhielt unsere Deputation die bestimmte Zusage, daß eine Chaussee von hier nach Celle, zu welcher die Vorarbeiten bereits vollendet sind, fördersamst gebaut und daß hoffentlich noch in diesem Jahre damit begonnen werden soll.

Hinsichtlich des Drucks der städtischen Professionisten durch Konzessionen und Dorfmärkte ist uns baldige Erleichterung durch eine allgemeine Gewerbeordnung, deren Entwurf den Landständen wohl bereits in nächster Diät werde vorgelegt werden, verheißen worden.

Der Errichtung einer Linnen-Legge in hiesiger Stadt

stehen, wie uns allgemein versichert worden, sonderliche Bedenken nicht im Wege, und dürfen wir eben sowohl auf baldige Erfüllung unserer desfallsigen Wünsche, als auf Berücksichtigung unserer früheren Beschwerde, in Betreff unserer vormaligen Zollfreiheit, um so sicherer hoffen, als sämmtliche HH. Minister und sonstige mit Bearbeitung unserer Stadtangelegenheiten beschäftigte hohe Staatsbeamten, denen unsere Deputirten persönlich aufzuwarten die Ehre hatten, ihre lebhaften Wünsche für die möglichste Beförderung aller unserer Anträge auf die schmeichelhafteste Weise uns zu erkennen gegeben haben.

So dürfen wir denn, geliebte Mitbürger, mit festem Vertrauen von der freisinnigen Huld unseres geliebten Königs, von der wohlwollenden Vermittlung unseres allverehrten Generalgouverneurs und von der thätigen Weisheit unseres Gouvernements einer baldigen besseren Zukunft für Land und Stadt entgegensehen, und so laßt uns denn durch unverbrüchliches Festhalten an gesetzlicher Ordnung unserem Vaterlande ferner vorleuchten und unserem Könige beweisen, daß Lüneburgs Bürger einer baldigen Erfüllung ihrer gerechten Wünsche nicht unwürdig sind.

Lüneburg, den 3 Februar 1831.

Die Bevollmächtigten sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen hiesiger Stadt.

G. H. Bostelmann, G. H. Drechsler, J. H. Gerstenkorn, H. Heyn, E. Langrehr, Th. Meyer, M. L. Petersen, E. E. Rothardt, H. C. Bruns, G. F. G. Goßmann, J. Heitmann, C. F. Krüger, G. Th. Meyer, H. Petersen, G. C. Roloff, J. C. Warnecke.

20. Proklamation des königlichen Kabinetsministeriums, die in einem Theile des hiesigen Königreichs ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe betreffend. Hannover, den 4 Febr. 1831. *)

In Gefolge ausdrücklichen Befehls Sr. Maj. des Königs, Unsers allergnädigsten Herrn, de dato Brighton, den 24 Jan. 1831, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

daß Se. Maj. mit gerechtem Unwillen die in einem Theile Allerhöchstihrer deutschen Staaten ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe vernommen haben;

daß Allerhöchstsie stets bemüht gewesen sind, das Wohl der Ihnen von der Vorsehung anvertrauten Unterthanen zu befördern und niemals Ihr Ohr gerechten Bitten verschlossen haben;

daß sie auch fortan solche gern anhören und nach Möglichkeit erfüllen werden, wenn dieselben auf ordnungsmäßigem Wege an Sie gelangen;

daß Se. Maj. aber die eigenmächtige Errichtung von Vereinen zu politischen Zwecken und von Bürger- oder Kommunalgarden nicht gestatten werden;

daß von jetzt an jeder rebellischen Bewegung in den Städten und auf dem Lande von den Behörden, dem Militär und der Polizei mit der größten Schnelligkeit widerstanden, und die, welche daran Theil genommen haben, nach der Strenge der Gesetze gegen Aufruhr und Hochverrath bestraft werden sollen;

daß Se. Maj. am wenigsten gestatten können, daß Veränderungen in der bestehenden Landesverfassung auf tumultuarische Weise begehrt werden, da Allerhöchstihren Unterthanen nicht unbekannt seyn könne, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des deutschen Bundes Verän-

*) Aus der hannöverschen Gesetzsammlung 1ste Abtheilung Nr. 4 vom 9 Febr. 1831.

Digitized by Google

derungen in den bestehenden Landesverfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt, nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden können.

Hannover, den 4 Februar 1831.

Königl. großbritannisch-hannöversche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und Geheimeräthe.

Adolphus Frederick.

21. Ausschreiben des königl. Kabinetsministeriums an die Magistrate sämmtlicher Städte des Königreichs. Hannover, den 9 Febr. 1831. *)

Es ist uns aus zuverlässigen Quellen die Nachricht zugegangen, daß wirkliche oder angebliche Bevollmächtigte der Bürger und Einwohner verschiedener Städte sich angelegen seyn lassen, unter mehreren Städten Vereine zu bilden, um in ihrem gemeinschaftlichen Namen verfaßte Gesuche oder Beschwerdeschriften entweder an des Königs Majestät oder an uns zu richten.

Wenn auch den Unternehmen dieser Art hie und da keine strafbare Absicht zum Grunde liegen mag, und es besonders gedenkbar ist, daß diejenigen, an welche Aufforderungen zu diesem Zwecke ergehen, ohne reifliche Ueberlegung darauf hineingehen dürften, so muß dennoch die dabei obwaltende Intention schon um deßwillen verdächtig werden, weil die Gesuche einzelner Städte und Kommunen nicht nur jeder Zeit von Uns angenommen, und, ihrer Bestimmung nach, entweder des Königs Maj. vorgelegt, oder so viel thunlich berücksichtigt, sondern auch dieserhalb die genügendsten Zusicherungen mehrfach öffentlich ertheilt worden sind, und weil, der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nach, eine vollkommene Gleichheit des

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 16 Febr.

wirklichen Interesses der einzelnen Gemeinden unmöglich eintreten kann.

Außerdem aber kommt dabei in Betracht, daß in dem revolutionären Treiben früherer Jahre in andern deutschen Staaten ähnliche Kunstgriffe benutzt worden sind, und daß dieselben fortwährend von Uebelwollenden dazu benutzt werden können, entweder den Regierungen Maßregeln abzutrotzen, welche mit ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung und mit dem Wohle des Ganzen im Widerspruche stehen, oder aber, im Falle der Verweigerung der an sie vereint gestellten unzulässigen Anträge, eine allgemeine Unzufriedenheit gegen dieselbe im Volke hervorzurufen und zu verbreiten.

Da nun die beklagenswerthe Erfahrung der neuesten Zeit hinreichend bewiesen hat, daß es auch in den hiesigen Landen an boshaften Aufwieglungen der Unterthanen gegen die Regierung nicht ermangelt, Wir aber nicht gemeint seyn können, verbrecherischen und strafbaren Schritten der Ruhestörer irgend nachzusehen, vielmehr es Unsre Pflicht erfordert und es dem wahren Besten aller Klassen des Volkes gleichmäßig entspricht, alles dasjenige zu verhindern, was auf eine Störung der Ruhe und öffentlichen Ordnung abzwecken kann: so geben Wir den sämmtlichen Magistraten und Obrigkeiten der Städte des Königreichs hiemit auf, allen und jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Associationen verschiedener Kommunen zu gemeinsamen Gesuchen und Beschwerdeführungen ernstlich und schleunigst Einhalt zu thun, den Urhebern derselben und den bei ihnen obwaltenden Zwecken sorgfältig nachzuforschen, auch sofern sich Spuren strafbarer Absichten ergeben sollten, die Ruhestörer den kompetenten Gerrichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überliefern.

Hannover, den 9 Febr. 1831.

K. großbr.-hannöv. zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouv. u. Geheimeräthe.

Bremer.

22. Bekanntmachung der nach Hannover gesandten Deputirten der Stadt Göttingen an ihre Mitbürger, über ihre Mission. Göttingen, den 16 Februar 1831. *)

Wir durch einen großen Theil der Bürgerschaft, wie unsere Sr. k. Hoh. überreichten Unterschriften beweisen, ernannte Deputirte, welche die an Se. Maj. gerichtete, von dem Dr. Jur. Quentin verfaßte Bittschrift Sr k. Hoh. dem Herzoge von Cambridge zur gnädigsten Beförderung überreichen und durch unsere persönlichen Bitten unterstützen sollten, haben diesen Auftrag übernommen und nach unsern Kräften aufs treuste erfüllt.

Se. königl. Hoh. haben nicht nur uns Deputirte, sondern auch die von einem großen Theile der Bürgerschaft genehmigte Bittschrift des Dr. Jur. Quentin huldreichst aufgenommen und deren Höchsteigene Uebergabe an Se. Maj. verheißen; außerdem die edelsten und großmüthigsten Gesinnungen der Huld, Milde und des größten Wohlwollens für das Wohl unserer Stadt und ihrer Bürger geäußert; auch in Rücksicht sehr wichtiger Staatsinteressen für die nächste Zukunft die schönsten Hoffnungen eröffnet.

Göttingen, den 16 Febr. 1831.

W. Dörge, Gastwirth. L. A. Kraus, Dr. med. J. Margreth, Konditor. L. Mühlpfordt, Goldarbeiter und Speisewirth. F. W. Schmidt, Uhrmacher, A. Walter, Kupferschmied.

23. Aktenmäßige Darstellung der am 18 und 19 Februar in Göttingen stattgehabten tumultuarischen Vorfälle. Hannover den 11 März 1831. **)

Es wird in jetzigen Zeiten kein Mittel unversucht gelassen, das Vertrauen zu der Regierungsgewalt zu erschüttern, und es wird nicht verschmäht, selbst zu den frechsten und übertrieben-

*) Aus dem Korrespondenten von und für Deutschland vom 26 Februar.

**) Aus den Hannöverschen Nachrichten.

Digitized by Google

sten Unwahrheiten die Zuflucht zu nehmen, wenn es darauf ankommt, jenen Zweck zu erreichen. Je mehr es die Revolutionärs ärgern muß, daß es noch Truppen gibt, welche, ihrem Eide und ihrer Pflicht getreu, den Pfad der Ehre zu bewahren wissen, desto eifriger ergreifen sie jede Gelegenheit, um Gerüchte von dem Gegentheile auszubreiten. Es ist deßhalb auch nicht zu verwundern, daß in mehreren ausländischen Zeitungen über einige tumultuarische Vorfälle, die sich am 18 u. 19 v. M. unter einem Theile der Garnison in Göttingen zugetragen haben, die unverschämtesten Verdrehungen und Uebertreibungen aufgeführt sind. Die nachstehende aktenmäßige Erzählung der obigen Ereignisse mag als Widerlegung alles desjenigen dienen, was auswärts darüber verbreitet ist.

Am 18 Febr. waren zwei Soldaten vom 1sten Bataillon des 2ten Infanterieregiments in Arrest geschickt, weil sie sich beim Empfange der Lebensmittel ungebührlich und dienstwidrig benommen hatten. In der Dämmerung vereinigten sich mehrere betrunkene Soldaten desselben Bataillons, um ihre Kameraden zu befreien. Da gerade Jahrmarkt in Göttingen war, so entstand dadurch ein großer Auflauf von Menschen, die zum Theil dazu beitrugen, die von der Wache abgegangenen Patrouillen an der Arretirung der tumultuirenden Soldaten zu verhindern. Der Generalmajor v. Linsingen, welcher in Abwesenheit des Generallieutenants von dem Bussche (der auf Urlaub in Hannover war) die Truppen kommandirte, ließ auf erhaltene Meldung der Vorfälle sofort Allarm schlagen, worauf nicht nur die beiden andern in Göttingen liegenden Bataillone mit größter Schnelligkeit unter die Waffen traten, sondern auch sämmtliche Soldaten des tumultuirenden Bataillons sich ruhig in Reihe und Glied stellten. Mehrere der straffälligsten Leute, auch einige vom 1sten Bataillon des 3ten Regiments, wurden in Arrest gebracht, und als keine weitern Unordnungen für den Augenblick zu befürchten standen, wurden die Truppen in die Quartiere entlassen. Am 19 des Morgens rückten die Batail-

Digitized by Google

lone zum Exerziren aus, und als nach dem Einrücken die Wachen abgelöst wurden, rottirte sich noch einmal eine bedeutende Anzahl Soldaten, jedoch bloß aus dem 1sten Bataillon des 2ten Regiments, vor der Wache zusammen, um die Loslassung ihrer Kameraden zu verlangen. Einwohner und Studenten hatten sich unter sie gemischt, so daß ohne die Gefahr eines allgemeinen Blutvergießens keine gewaltsamen Maßregeln angewandt werden konnten. Doch wurden einige Soldaten arretirt. Der Generalmajor v. Linsingen, welcher persönlich vor der Wache anwesend war, gab, wie es Tages zuvor schon geschehen war, den Befehl Allarm zu schlagen. Augenblicklich eilten sämmtliche Soldaten wieder auf ihre Sammelplätze, und der ganze Tumult hatte nicht länger als fünf Minuten gedauert. Es war nicht zu verkennen, daß diese Zusammenrottirung am 19 Mittags vorher verabredet gewesen sey; und da überdieß mehrere Umstände erwiesen waren, aus welchen hervorging, daß man auf die Stimmung der Soldaten nachtheilig einzuwirken gesucht hatte, so mußten durchgreifendere Maßregeln eintreten. Der Generalmajor v. Linsingen ließ daher sofort das betreffende Bataillon von seinem Allarmplatze nach Dransfeld abmarschiren. Zugleich ward dem Magistrate und dem Prorektor angezeigt, daß Einwohner und Studenten sich bei jedem Allarm sogleich in ihre Wohnungen zu begeben hätten, und daß sie mit Gewalt der Waffen würden auseinander getrieben werden, wenn mehr als sechs zusammenständen. Auch ward Befehl gegeben, sofort die Marktbuden wegzuräumen, welche vor der Wache standen und den Tumulten sehr günstig gewesen waren. Der Marsch des Bataillons nach Dransfeld ging in aller militärischen Ordnung von Statten. Es wurden daselbst noch zwei der Haupträdelsführer in Arrest genommen, und die verführten Soldaten bezeigten, nachdem ihnen die Strafbarkeit ihres Vergehens vorgehalten war, eine so aufrichtige und tiefe Reue, daß sie um Erlaubniß baten, von jeder Kompagnie zwei Mann nach Göttingen schi-

Digitized by Google

cken zu dürfen, um den Generalmajor v. Linsingen um Verzeihung bitten zu lassen. Tags darauf ward das Bataillon nach Münden verlegt, wo es bis zu seinem jetzt bevorstehenden Rückmarsche aus dem Göttingenschen sich völlig dienstmäßig betragen hat. Eine kriegsrechtliche Untersuchung ward über die Vorfälle sogleich eingeleitet, und binnen Kurzem werden die Schuldigen ihr Urtheil empfangen. Hoffentlich wird die Untersuchung auch einiges Licht über die Machinationen gewähren, die angewandt worden sind, um die Soldaten zu jenen strafbaren Handlungen zu verleiten. Haben die heimlichen Feinde der gesetzlichen Ordnung das Vergnügen gehabt, daß es ihnen gelungen ist, einige unerfahrene junge Bursche zur Pflichtverletzung zu bewegen, so werden sie dabei auch Gelegenheit gehabt haben, sich zu überzeugen, daß unter den übrigen im Göttingenschen anwesenden Truppen dieser Vorfall die größte Erbitterung gegen die Schuldigen erregt hat, und daß es nur eines Winkes bedurft hätte, um den Auflauf mit Gewalt zu zerstreuen.

Man vergleiche diese auf aktenmäßigen Berichten beruhende Erzählung mit demjenigen, was auswärtige Blätter darüber verbreitet haben, so wird man über die Quellen nicht zweifelhaft bleiben können, aus denen die Erzählungen jener Blätter geschöpft sind.

24. Königliches Reskript auf die Vorstellung der Stadt Münden. St. James, den 5 April 1831. *)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland; auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unser vielgeliebter Bruder, der Vicekönig von Hannover, hat nebst mehreren anderen Petitionen auch diejenige Bittschrift Uns vorgelegt, mit welcher die Stadt Münden an Uns sich gewandt hat, und finden Wir Uns allergnädigst veranlaßt, Folgendes darauf zu erwidern.

Das Glück Unserer getreuen Unterthanen war jederzeit das Ziel Unserer Wünsche und landesväterlichen Absichten. Mit Betrübniß haben Wir daher die Klagen vernommen,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28 April.

welche aus mehreren Gegenden des Königreichs Hannover wegen des daselbst eingetretenen Nothstandes an Uns gelangt sind. Um diesen größtentheils durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführten Nothstand zu entfernen, haben Wir die geeigneten, mit den nothwendigen Bedürfnissen der Landeskassen irgend vereinbaren Maßregeln in Erwägung genommen. In Gemäßheit Unserer desfallsigen Verfügungen wird die Ermäßigung und bessere Repartition einiger Landessteuern, die Ablösbarkeit aller gutsherrlichen Prästationen und Zehnten gegen entsprechende Entschädigung der Berechtigten, die zweckmäßige Abänderung der wegen der städtischen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung bisher stattgefundenen Wahlform, so wie die ständische Vertretung des Bauernstandes, den Gegenstand einer Berathung zwischen Unserm Ministerium zu Hannover und den getreuen Ständen des Königreichs ausmachen. Was die außerdem noch von einigen Seiten Uns unterthänigst vorgetragenen Wünsche wegen gänzlicher Umgestaltung der Landesverfassung betrifft, so sind Wir zwar gern geneigt, den Institutionen Unserer hannöverschen Lande eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen und billige Wünsche getreuer Unterthanen möglichst zu erfüllen; Wir bemerken indessen, daß die Veränderung wesentlicher Grundgesetze nur mit vorsichtiger Berücksichtigung aller aus der allmählichen Entwicklung des Staats hervorgegangenen früheren Verhältnisse, in Unserm Königreiche Hannover aber ohnehin nicht anders verfassungsmäßig geschehen kann, als mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung. Wir bezweifeln nicht, daß die Stadt Münden sich selbst davon überzeugen wird, wie nothwendig es sey, Plane dieser Art mit besonnener Ruhe zu erwägen, und wie es außer den Gränzen der Möglichkeit liege, alle zum Theil sich widersprechenden Wünsche sofort und vollständig befriedigen zu können. Wir hegen zugleich die zuverlässige Erwartung, daß Unsere getreuen Unterthanen Unsern wohlwollenden, nur auf das dauerhafte Wohl Unseres Landes gerichteten Absichten stets mit Festigkeit vertrauen werden. Wir verbleiben der Stadt Münden in Gnaden gewogen.

St. James, den 5 April 1831.

William R.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

4. Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 342 abgebrochenen Aktenstücke.) 153
5. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 427 abgebrochenen Aktenstücke.) 170
6. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im 1sten Hefte dieses Bandes Seite 135 abgebrochenen Aktenstücke.) 203
7. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Ergänzung und Fortsetzung der im 1sten Hefte dieses Bandes Seite 92 abgebrochenen Aktenstücke.) . . . 237
8. Kurhessen. Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 173 abgebrochenen Aktenstücke.) 281
9. Königreich Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 233 abgebrochenen Aktenstücke.) 290
10. Königreich Sachsen. Aktenstücke, die am 17 April 1831 und folgende Tage in Dresden stattgefundenen tumultarischen Auftritte betreffend. 293

Litterarische Anzeigen.

Stuttgart und Tübingen. In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und versandt:

Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge. Herausgegeben von C. v. Rotteck. Siebenter Band. Erstes Heft. Julius 1831.

Inhalt. I. Das Eine, was Deutschland Noth thut. Von W. Schulz. — II. Die Religion in Beziehung auf den Staat. Von W. Pietsch in Mainz. — III. Politische Litteratur. Neueste Flugschriften der Deutschen. Angezeigt von Julius Velor. A) Die Frage über die Niederlande und die Rheinlande. Von E. M. Arndt. B) Demagogie, Aristokratismus, Jesuitismus, und die neuesten Revolutionen. Ein Abschiedswort an das Jahr 1830, nebst Bemerkungen über das Demagogische im preußischen Agendenstreite, so wie in den Machinationen der soge-

Digitized by Google

nannten Evangelischen. C) Von Staat und Kirche. Ein Beitrag zum Besserwerden in Beiden. Allen Regierungen und deren Organen in Staat und Kirche, wie nicht minder den Völkern wohlwollend zugeeignet beim Beginne des Jahres 1851. D) Deutschlands Vergangenheit und Zukunft, die Gefahren, welche ihm drohen, und die Mittel, denselben zu begegnen. Ein Wort der Zeit, des Friedens und der Einigung an die Regierungen und an die Nation. Von Dr. Ernst Münch. Motto: Ernst ist der Anblik der Nothwendigkeit. Nicht ohne tiefen Schauer greift der Mensch In des Geschiks geheimnißvolle Urne. — IV. Politische Grillen. Von Wolfgang Menzel.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen und an alle Buchhandlungen versendet worden:

Ritual
nach dem
Geist und den Anordnungen der katholischen Kirche,
oder
Praktische Anleitung für den katholischen Seelsorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes.
Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen.

gr. 8. Preis 2 fl.

In einer Menge von werthvollen Schriften achtbarer katholischer Schriftsteller hat sich das Bedürfniß ausgesprochen, daß den ehrwürdigen Formen nicht nur jener öffentlichen Gottesverehrung, woran das gesamte Volk unmittelbar Antheil nimmt, sondern auch der feierlichen Ausspendung der Sakramente und anderen feierlichen Kirchenverrichtungen nach dem Sinne der ältesten kirchlichen Anordnungen, durch ihre Belebung mit dem Geiste der heiligen Schriften mehr und mehr der ihnen gebührende Einfluß auf die Erbauung und Belehrung der Christengemeinden nach ihrem dermaligen Grade religiöser Bildung verschafft werde.

Diesem Bedürfnisse sucht das angekündigte Werk in einer Weise abzuhelfen, in welcher es bisher noch nicht geschehen ist.

Mit Ausschließung dessen, was entweder in ein Gesang- und Andachtsbuch der Gläubigen, oder in das bischöfliche Pontifikal gehört, beschränkt sich dieses Werk auf die liturgischen Formen bei der Ausspendung der Sakramente, bei den Begräbnissen, bei feierlichen Bittgängen, und bei einfachen Einweihungen, und auf die öffentlichen Kirchengebete bei besondern Anlässen.

Man hat sich beflissen, überall die passendsten Stellen der heiligen Schriften in Anwendung zu bringen, so daß Alles so viel möglich mit ihren erhabenen, licht- und gehaltvollen Worten ausgedrükt ist; auch ist überall der Geist des kirchlichen Alterthums und der ehrwürdigsten Kirchensazungen mit genauer Achtsamkeit berüksichtigt worden; man hat sich dabei die edle Einfachheit der alten Kirchensprache zum Vorbilde gewählt; zugleich unterließ man aber auch nicht, mit sorgsamer Auswahl alles Werthvolle zu benuzen, was bereits für eine Verbesserung im Fache der Liturgie war vorgear-

Digitized by Google

beitet worden. Das Werk ist ganz eigentlich das Gesamt-Ergebniß der Arbeiten verschiedener Verfasser, die alle den Einen Zweck im Auge hatten.

Der Herausgeber (der frühere Herr General-Vikar, Freiherr von Wessenberg ꝛc.) war auf Vollständigkeit und auf Mannichfaltigkeit, mit Rücksicht auf verschiedene Umstände und Verhältnisse, bedacht, und darf sich bewußt seyn, Allem aufgeboten zu haben, um den frommgesinnten, von reinem Eifer durchdrungenen Seelenhirten ein Werk in die Hände zu liefern, das ihnen die fruchtbare Verwaltung des liturgischen Amtes sehr erleichtern wird.

Zugleich ist Alles so eingerichtet, daß das Werk auch von jedem Gläubigen mit Nuzen zur Privaterbauung gebraucht werden kan.

Das Werk ist den sämtlichen Erz- und Bischöfen Deutschlands und den künftig von ihnen abzuhaltenden Synoden gewidmet, mit dem ehrerbietigen Wunsche, daß sie Alles prüfen mögen und das Gute behalten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Biblische Concordanz.

In der Unterzeichneten ist erschienen und um den herabgesezten Preis von 4 fl. durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Biblische Real- und Verbal-Concordanz oder alphabetisch geordnetes bibliſches Handbuch, worin alle in der Bibel vorkommenden Begriffe, Wort- und Redensarten erläutert, die lutherische Uebersezung berichtigt, das Verständniß der Bibel durch historische, geographische, physische, archäologische und chronologische Bemerkungen befördert, und alle Bibelstellen homiletisch anwendbaren Inhalts wörtlich citirt werden; zunächst für Religionslehrer, sodann für jeden gebildeten Bibelfreund bearbeitet von J. G. Hauff, Doktor der Ph. und Pfarrer zu Warth im Königreich Würtemberg. Ersten Bandes erste Abtheilung A—E. Zweite Abtheilung F—H. Beide Abtheilungen 1369 S. Lexikon 8.

Der Verfasser hat für sein allgemein mit Beifall aufgenommenes Werk die Einrichtung der noch immer geschäzten Büchner'schen Concordanz zu Grunde gelegt, den Plan derselben aber bedeutend erweitert. Sehr lobenswerth ist es besonders, daß er jedem Artikel, wo es sich um einen Begrif handelte, eine oder mehrere Definitionen vorausschikte, wodurch die Brauchbarkeit des Werkes sehr erhöht wird. Noch mehr geschieht dis übrigens durch die Vollständigkeit und gute Anordnung in den einzelnen Artikeln, und durch wörtliche Anführung einer großen Menge von Bibelstellen, wodurch sie sich vor andern Concordanzen sehr vortheilhaft, namentlich aber vor der Weichann'schen auszeichnet.

Mit Recht darf daher dieses mühsame und verdienstvolle Werk nicht nur Predigern, sondern auch Religionslehrern überhaupt empfohlen werden, und um von unserer Seite möglichst zu Verbreitung beizutragen, sezen wir hiemit den Preis auf 4 fl. für den 1sten und 2ten Band herab.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

4.

Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 542 abgebrochenen Aktenstücke.)

30. Briefe des Herzogs Karl von Braunschweig an seinen Bruder den Herzog Wilhelm, die braunschweigischen Landesangelegenheiten betreffend, I und II Paris, den 22 Januar 1831. *)

Nro. I. (Konfidentielles Schreiben.)

Mein lieber Wilhelm! Im Begriff, den Rittmeister von Henzer als Ordonnanzoffizier mit einem Handschreiben an dich abzufertigen, welches dir derselbe zugleich mit Gegenwärtigem überbringt, erhalte ich deine gefällige Zuschrift vom 9ten dieß, worin ich mit aufrichtigem Vergnügen den Ausdruck deiner fortdauernden brüderlichen Freundschaft erkenne. Urtheile daher selbst, wie sehr es mich befremden mußte, in dieser Zuschrift eine so schwarze Verleumdung zu finden, wie diejenige ist, welche dir einige Uebelgesinnte eingeflüstert haben, als wenn ich bei meiner neulichen Anwesenheit in Ellrich das dortige Volk aufgefordert, „mich gegen die Mörder meines leiblichen Bruders zu schützen;" eine Verleumdung, von der ich wünsche, daß dein Herz ihr keinen Augenblick Raum gegeben hätte.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 April u. f.

Digitized by Google

Nein, ich habe bisher noch immer sorgfältig zwischen dir und dem Komplot unterschieden, welches dich schon jahrelang vor dem Ausbruch des wirklichen Aufruhrs zum Werkzeug seiner persönlichen Rache gegen mich, und zum Deckmantel seiner strafbaren Wünsche und Absichten ausersehen hatte. Allein ich beschwöre dich deßhalb eben jetzt um so dringender, bei meiner brüderlichen Liebe, bei den heiligsten Banden unserer Blutsverwandtschaft, und bei deiner und meiner künftigen Ruhe, ungesäumt die unkorrekte Bahn zu verlassen, auf der dich die Feinde deines Bruders mit sich fortreißen wollen.

Ich bekenne dir offen, lieber Wilhelm, daß ich niemals und unter keinen Umständen auf meine Landeshoheits- und Regierungsrechte zu Gunsten eines Dritten verzichte, und daß ich jederzeit denjenigen, wer es auch sey, als einen Feind betrachten muß, der, unter was immer für einem Vorwande, die angestammte Regierung meiner Erblande auf die Dauer sich anmaßen möchte. Allerdings würde es mir den tiefsten Schmerz verursachen, wenn du nach meinem Staate griffest, allein ich verhehle es nicht, ich würde auch bei dir von dem nämlichen Grundsatz ausgehen müssen, wenn du auf solche Weise, gleichsam um eine schlechte Sache zu legitimiren und ihren endlichen Sieg zu vollenden, meinen auswärtigen Gegnern und den Unruhestiftern in Braunschweig die Hand reichen wolltest.

Ich habe dir hier offen und mit kurzen Worten meine unabänderliche Meinung in Bezug auf diese verhängnißvolle Angelegenheit dargelegt, und ich könnte demnach jetzt deiner Moralität und deinen brüderlichen Gesinnungen, ohne alle weitere Erörterung, mit gutem Fuge die Wahl überlassen. Allein wenn eine so ernste Frage, wie diejenige, welche man heute zwischen uns beide gestellt hat, zumal unter zwei Brüdern angeregt ist; eine Frage, die uns entweder, ich gestehe dir dieß mit bewegtem Gemüthe, aufs übrige Leben zu scheiden droht, oder das seither unter uns so glücklich bestandene zwiefache Band

Digitized by Google

der Natur und der Freundschaft, wenn möglich nur noch inniger befestigen wird, — so ist es unerläßlich, sie vollständig und bis in ihre Tiefen zu erwägen. Je zarter nach deinem Geständniß deine Lage ist, um so nothwendiger wird es, sie unter allen Gesichtspunkten zu betrachten, um die Dinge nach ihrem wahren Werthe zu würdigen.

In der Politik wie im Privatleben kann Täuschung niemals von Wichtigkeit seyn. Vertrauen ohne Prüfung ist eben so verhängnißvoll, als Besorgnisse ohne Beweggrund. Ich gehe daher ganz offen und genau in die Frage ein: welches ist deine gegenwärtige Stellung in Braunschweig? und wie kannst du die dortige Aufgabe, ohne die Rechte deines Bruders zu usurpiren und deine Ehre und die heiligsten Bande der Natur zu zerreißen, zugleich zum Vortheil deines Vaterlandes, der Legitimität und zu meiner persönlichen Zufriedenheit lösen?

Ich bin weit entfernt, lieber Wilhelm, die gute Absicht verkennen zu wollen, die dich unter so beklagenswerthen Verhältnissen in meine Residenz und zu den noch rauchenden Trümmern des Palastes unserer Vorfahren führte; allein ich traue dir auch Ueberlegung und richtiges Urtheil genug zu, um dich nicht darüber zu täuschen, daß es nichts mehr und nichts weniger als ein Kunstgriff der Unruhestifter ist, wenn sie dir und der Welt einreden wollen, daß deine dortige Ankunft die Ruhe wieder hergestellt habe, und dein Verbleiben die unerläßliche Bedingung ihrer ungestörten Fortdauer sey. Dieß ließe sich allenfalls glauben, wenn der Aufruhr das einmüthige Werk des Volks, und nicht vielmehr bloß lokaler Natur, erkauft und künstlich angestiftet wäre.

Allein glaube mir sicher, diejenigen, die ihn fabrizirten, waren und sind noch heute nicht allein stark genug, um ihn auch ohne deinen Beistand nicht weiter um sich greifen und wieder aufleben zu lassen, sondern ihr eigenes Interesse erfordert auch gebieterisch die Erhaltung der öffentlichen Ruhe. Denn welche andere Folgen könnte heute in Braunschweig ein neuer Volks-

Digitized by Google

exceß haben, als die unmittelbare militäriſche Einſchreitung, und nach Befinden der Umſtände, auch wohl die Beſtellung einer eigenen proviſoriſchen Regierung von Seite des Bundes, wodurch die Faktioniſten um ihre Alleinherrſchaft und um die Früchte ihres improviſirten Aufſtandes kämen? Wenn ſie demnach gegen dich und das Ausland ſich ſtellen, als ob deine Gegenwart unter ihnen der einzige Talisman der öffentlichen Ordnung ſey, ſo geſchieht dieß nur in der argliſtigen Abſicht, um deine Perſon und deinen Namen zum Deckmantel ihres Aufſtandes und zur Stütze ihrer uſurpirten Gewalt zu behalten.

Ueberdieß hofften ſie dadurch von den bei der Frage zunächſt betheiligten Höfen, und vielleicht auch von dir ſelbſt, am erſten und ſicherſten die Einwilligung in ihre längſt planmäßig eingeleitete Uſurpation zu erzwingen. Freilich verhindert ſie alles dieß nicht, dir bei jeder Gelegenheit mit einem zweiten Aufzuge ihres aufrühreriſchen Drama's zu drohen, während ſie, und nur ſie allein die einzigen Aufreger ſind; allein dieß geſchieht bloß, um dich in jener neutralen und reſignirten Stellung zu feſſeln, die ihrer Herrſchſucht und ihren Privatintereſſen allein und am beſten entſpricht. Jedermann weiß, welchen heimlichen Zwang dir dieſe Faktion anthut, während ſie dich vor ganz Deutſchland in Adreſſen, Proklamationen und Zeitungsartikeln mit heuchleriſchem Lobe überſchüttet.

Hätte ich in dieſer Hinſicht noch einige Zweifel haben können, ſo würden ſie durch die Geſtändniſſe und Klagen in deinen Briefen an mich völlig gehoben worden ſeyn. Ja, verhehlen wir es uns nicht, du biſt nicht allein ohne allen Impuls und ſelbſt ohne alle Mitwirkung und Einfluß auf die Regierung des Landes, ſondern man erlaubt dir auch nicht einmal eine einzelne Exiſtenz zu begünſtigen, oder nach Gefallen dir deine nächſten Umgebungen zu wählen.

So iſt es unter andern ganz bekannt, daß du den Hofrath Fricke gern zur Audienz empfangen hätteſt, ihn aber nicht ſehen durfteſt, aus Beſorgniß, wie du ihm ſagen ließeſt, deine

Popularität, d. h. die Gunst der Faktion, zu verlieren. Andere meiner Diener, die du ausdrücklich bei deiner Person und Hofhaltung zu behalten wünschtest, mußtest du geradezu fortschicken, weil dir dieß von der Faktion, noch dazu, wie ich vernehme, in den unehrerbietigsten und beleidigendsten Formen anbefohlen wurde. Es wäre überflüssig, unter solchen Umständen zu erwähnen, daß alle im Verlaufe des Aufruhrs dir abgenöthigten Proklamationen und offiziellen Erlasse mit deinen persönlichen Gefühlen und Grundsätzen im schärfsten Kontraste stehen.

Ein Theil meines bei der gedungenen Zerstörung des Schlosses geretteten Eigenthums befindet sich noch immer widerrechtlich in den Händen der Faktion, ein anderer ist die Beute der Flammen oder eines ausschweifenden Pöbels geworden. Gleichwohl war deine Intervention bisher nicht im Stande, mir das Geborgene zurückstellen, und über das Fehlende die erforderliche gesetzliche Rechenschaft vorlegen zu lassen.

Ja nicht einmal jene an sich unbedeutenden Zusicherungen sind bis jetzt in Erfüllung gegangen, welche du mir nun schon zu wiederholtenmalen wegen der Ausbezahlung des rückständigen Gehaltes an meine mir ins Ausland gefolgten Umgebungen ertheiltest. Doch ich will dir und mir selbst gerne das drückende Gefühl ersparen, alle die Thatsachen zu spezifiziren, und alle die charakteristischen Umstände anzuführen, welche das Gemälde deiner heutigen gezwungenen Stellung und Schattenregierung in Braunschweig vollenden. Vergebens würdest du mit der Zukunft hoffen, durch die usurpirte Landeshoheit die für das allgemeine Beste so nothwendige Selbstständigkeit und Macht zu erringen.

Der Adel und das Volk werden dich immer als das Geschöpf ihrer Wahl betrachten, allein Beide haben, wie du wissen wirst, ganz entgegengesetzte Interessen und machen verschiedene, obschon durch die Umstände gleichmäßig gesteigerte Ansprüche an dich. Der Adel verlangt, daß du an seinem Gän-

Digitized by Google

gelbande ſklaviſch laufen ſollſt; das Volk, daß du es gegen die adelige Vetternſchaft und die Hierarchie der Behörden beſchützeſt. Regierſt du ohne den Adel, ſo erwartet dich auf jeden Fall ein neues Oppoſitions- und Intriguenſpiel, vielleicht ſogar eine zweite künſtliche Inſurrektion; opferſt du hingegen dem Ehrgeize und Vortheile der Ariſtokratie die allgemeine Wohlfahrt und die öffentliche Meinung des Landes, ſo gehſt du der noch viel größeren Gefahr einer allgemeinen Empörung entgegen.

In dieſes traurige Dilemma, worin du am Ende keine von beiden Parteien befriedigen könnteſt, würdeſt du im glücklichſten Falle vielleicht nur ſo lange geſtellt bleiben, bis über Kurz oder Lang eine allgemeine europäiſche Verwicklung, deren Zeichen heute immer drohender am politiſchen Horizonte heraufziehen, und deren Wechſelfälle für die gegenwärtigen deutſchen Staatenverhältniſſe heute auch ſelbſt der ſcharfſichtigſte Staatsmann nicht zu berechnen vermag, deine kaum errungene und mühſam behauptete Regentenexiſtenz mit neuen ungleich größern Gefahren umringt. Jetzt frage ich dich auf dein Gewiſſen, iſt eine ſo zwangvolle und immer undankbare und unſichere Lage, den Fleck und Vorwurf der Uſurpation und den Zwieſpalt mit deinem einzigen Bruder werth? —

Ich beeile mich jetzt deine Aufmerkſamkeit auf die zweite der im Eingang dieſes konfidentiellen Schreibens aufgeworfenen Fragen zu richten. Der Bundestag hat dich neuerdings förmlich als proviſoriſchen Regenten des Herzogthums beſtätigt, mit welchem Rechte, will ich hier nicht unterſuchen, genug daß dieſe Anerkennung für den Augenblick, wenn auch nicht deine materielle, doch deine moraliſche Macht verſtärkt. Jetzt oder nie iſt daher der rechte Zeitpunkt für dich, der Welt einen Beweis deiner Rechtlichkeit und deines Charakters zu geben. Ich beſchwöre dich daher, ohne Verzug die Landſtände außerordentlich zu verſammeln und ihnen deinen feſten Willen zu erklären, daß du zwar zu jedem Opfer für dein Vaterland, nur nicht zu

Digitized by Google

dem einer Verletzung und Usurpation aller Rechte deines Bruders bereit seyest.

Verkünde ihnen deinen unabänderlichen Entschluß, daß sie nur dann auf deinen Beistand und deine Mitwirkung bei der obschwebenden Frage zählen können, wenn sie ihren rechtmäßigen Landesherrn restituiren und sich, unter deiner Vermittlung, auf dem Wege einer besonderen Pacifikation, wieder mit ihm vereinigen wollen. Zur Unterhandlung eines solchen Paktums in meinem Namen, und wenn es seyn muß, auch zum eventuellen Abschluß desselben, ertheile ich dir hiermit vorläufig die ausgedehnteste Vollmacht, welche ich indeß auf deinen Wunsch zu jeder Zeit in bündiger Form nachträglich beurkunden werde.

Ich verspreche dir zugleich hiermit aufs feierlichste, daß ich auf einen solchen Fall meiner Rückkehr nach Braunschweig eine allgemeine und ausschließliche Amnestie wegen alles Vorgefallenen bewilligen, die bestehende Staatsverfassung und Landesgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange anerkennen und befolgen lassen, und daß ich überdieß die gesammte Staatsdienerschaft ohne Ausnahme in ihrer amtlichen Wirksamkeit und gegenwärtigen Stellung bestätigen will.

Ich werde die öffentliche Meinung ehren, und den entschiedenen Wünschen der großen Mehrheit rechtlicher Staatsbürger jederzeit frei und offen entgegen kommen, und ich werde endlich, nach Maßgabe des beabsichtigten Vertrags, dir entweder die Regierung fernerweit und bis zu einem im Wege der Unterhandlung näher festzustellenden Zeitpunkt an meiner Statt provisorisch belassen, oder dich, nach dem staatsrechtlichen Vorgange in Sachsen, falls deine und des Landes Wünsche dieß vorziehen möchten, zum Mitregenten annehmen.

Dieß sind im Allgemeinen meine gegenwärtigen Gesinnungen und Grundsätze, die mir bei der künftigen Regierung meiner Erblande zur unwandelbaren Richtschnur dienen sollen. Sie werden, wie ich mit Sicherheit erwarte, allen zeitgemäßen und

Digitized by Google

billigen Wünschen der großen Mehrzahl meiner rechtlichen und loyalen Unterthanen entsprechen, und in Verbindung mit der bereiten Grundlage, die ich deinem Vermittlungsgeschäfte zwischen mir und meinem Volke eingeräumt habe, das heilsame Werk der Restauration und die künftige Wohlfahrt des Landes verbürgen.

Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, in eine kurze Erörterung der Wechselfälle einzugehen, welche sich möglicherweise für das Land und unsere eventuellen legitimen Descendenten, aus unserm gemeinsamen Zusammenwirken bei dieser Frage, so wie aus deiner verweigerten Annahme der Landeshoheit ergeben dürften.

Nehmen wir einmal an, daß die Faktion in Braunschweig, oder daß die Höfe nicht in meine Wiedereinsetzung einwilligen wollen. In beiden Fällen würde das Land, sobald du dich, meinem Wunsche gemäß, alsdann aus der Frage zurückzögest, für eine mehr oder minder entfernte Zeit unter die provisorische Verwaltung von Hannover kommen. Dieß wäre, ich gestehe es, freilich kein sonderliches Glück für dasselbe, aber wer trüge zuletzt die Schuld davon? Sicherlich weder du noch ich, sondern die Faktion, die in solcher Weise muthwillig meine versöhnende Hand und deine edelmüthige Vermittlung ausschlüge.

Allerdings möchte der braunschweigische Adel seinerseits, so gut wie der hannöversche, am liebsten gar keinen Regenten in seiner Mitte haben; allein das braunschweigische Volk ist zu aufgeklärt und zu loyal, als daß es um den Preis einer hannöverisch-braunschweigischen Aristokratenregierung sein angestammtes altes Fürstenhaus, unter dem es Jahrhunderte lang glücklich gewesen, zurückweisen sollte. Die Höfe an und für sich allein aber werden sich meiner Restauration gewiß nicht widersetzen, sobald sich die öffentliche Meinung in Braunschweig zu Gunsten der letztern erklärt. Allein auch selbst angenommen, daß sie dieß thäten, so dürften sie doch nimmermehr zu-

Digitized by Google

geben, daß unsere beiderseitigen legitimen Leibeserben von der rechtmäßigen Nachfolge ausgeschlossen würden, und das Land ohne Weiteres der Konfiskation von Hannover anheimfiele. Denn wie würde sich die Politik und die öffentliche Moral mit einer so schreienden Ungerechtigkeit in diesem ohnehin so kritischen Zeitpunkte belasten.

Mit Einem Worte, wenn es bei meiner Wiedereinsetzung Schwierigkeit und Hindernisse gibt, so sind sie beide gewiß nicht unübersteiglich, sobald du nur guten Willen, Muth und Beharrlichkeit zeigst. Auf keinen Fall aber darfst du besorgen, daß das großmüthige Opfer, welches du der traurigen Ehre bringst, aus den Händen einer Faktion die deinem vertriebenen Bruder geraubte Regierung zu empfangen, jene gesetzlichen Ansprüche vermindern oder gar vernichten werde, welche du selbst oder deine eventuelle Nachkommenschaft unter gewissen Voraussetzungen, früher oder später auf den Besitz und das Successionsrecht unserer Erbstaaten haben dürfte. Ich glaube jetzt Alles erschöpft zu haben, was die Maßnahmen aufklären und rechtfertigen kann, zu denen ich dich in diesem Schreiben aufgefordert habe.

Je fester ich davon überzeugt bin, daß es nur deines selbstthätigen und hülfreichen Einschreitens, so wie unsers gemeinschaftlichen Einverständnisses und Zusammenhandelns bei dieser Frage bedarf, um die auswärtigen Höfe umzustimmen, die Parteien im Lande niederzuhalten, und auf die eine oder andere Weise meine Restauration zu bewirken, um so zuversichtlicher glaube ich mich in dieser Hinsicht auf deine Klugheit, deine Energie und deine brüderliche Zuneigung verlassen zu dürfen.

Der Rittmeister v. Henzer, den ich, wie schon gesagt, mit Gegenwärtigem an dich abfertige, wird, wie ich hoffe, das Vertrauen verdienen, um welches ich dich für ihn ersuchen möchte. Meines Wissens hat er durchaus keine Verbindungen oder Bekanntschaften in Braunschweig, und auch seine politi-

Digitized by Google

schen Grundsätze sind, so weit ich sie kenne, durchaus loyal und empfehlungswerth. Ich habe ihm den gemessensten Befehl ertheilt, dich nicht eher zu verlassen, als bis er von dir eine von deiner Hand geschriebene peremtorische und vollständige Antwort auf nachstehende Fragen empfangen hat:

1) Bist du entschlossen, die Regierung meiner Erblande bis zur definitiven Entscheidung über die Souveränetäts- oder Regentschaftsfrage in denselben, auch fernerhin ohne meine Zustimmung, wie bisher, fortzuführen oder nicht?

2) Wirst du eine jede ohne meine Genehmigung, entweder schon an dich ergangene oder künftig noch ergehende Anerkennung deiner Person, sey es nun als lebenslänglicher Regent oder als souveräner Landesherr des Herzogthums Braunschweig, von welcher Seite sie auch kommen möge, unbedingt ablehnen oder nicht?

3) Kann ich mit Sicherheit darauf rechnen, daß du von jetzt an in Allem, was meine Restauration und die Souveränetäts- oder Regentschaftsfrage meiner Erblande angeht, mit mir gemeinschaftlich handeln willst oder nicht?

Ich wiederhole es hier zum letztenmale, von deiner kategorischen Erklärung auf diese drei Fragen wird die Fortdauer oder die Auflösung unserer brüderlichen Eintracht und Freundschaft abhängen. Inzwischen habe ich dem Rittmeister v. Henzer gleichfalls die Weisung ertheilt, dir auf dein Verlangen bei allen Schritten zu assistiren, die mit diesen Angelegenheiten in Verbindung stehen, und du kannst dich demnach seiner zu allen Schreibereien dabei, so wie nöthigenfalls auch zu Sendungen nach Berlin und London bedienen.

In letzterer Beziehung lege ich diesem Schreiben unter Anlage I den Entwurf eines Briefes für dich an Se. Maj. den König von Preußen bei, indem ich dich ersuche, davon ohne Verzug den beabsichtigten Gebrauch zu machen, und einen damit gleichlautenden Brief in deinem Namen mit den etwaigen

Digitized by Google

erforderlichen Abänderungen, auch an des Königs von Engl. und Majestät abzulassen. Es wird gut seyn, wenn du bei den Briefen zu ihrer Motivirung das offizielle Handschreiben abschriftlich beilegtest, welches dir der Rittmeister v. Henzer außer Gegenwärtigem unter meinem großen Siegel überbringt.

Es ist mein ausdrücklicher Wille, die Angelegenheit in Betreff meines Privatvermögens in Braunschweig ohne allen weitern Verzug geordnet zu sehen. Zu diesem Ende ersuche ich dich vor allen Dingen gleich nach Eingang dieses um den erforderlichen Befehl zur resp. spezifizirten Ermittlung und Notariatsaufnahme meines gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums daselbst. Die betreffende Urkunde darüber wünsche ich sodann baldmöglichst hieher zu empfangen.

Einstweilen lege ich zu deinem Gebrauch hierneben unter Anlage 2 ein in Ermangelung aller dazu erforderlichen Akten und Papiere freilich nur sehr unvollständiges Verzeichniß über diese Gegenstände bei. Ich ersuche dich, dem Rittmeister v. Henzer gegen einen gehörig spezifizirten Empfangschein, wovon du mir das Duplikat mitschicken wirst, mein sämmtliches dort vorhandenes bewegliches Eigenthum, so viel davon nur immer gerettet und geborgen ist, namentlich an Wagen, Pferden, Kunstsachen, Mobilien und sonstigen Effekten aller und jeder Art auszuliefern und zu überantworten, jedoch nur unter der Bedingung, daß du zur größern Sicherheit der Hiehergeleitung dieser Sachen an mich, demselben auch deinerseits einen zuverlässigen Begleiter beigibst, welcher dir für deren richtige Ablieferung an mich ganz besonders verantwortlich ist.

Was denjenigen Theil meines beweglichen Eigenthums betrifft, der bei der Zerstörung meines Schlosses entweder in Flammen aufgegangen oder auf sonstigem Wege abhanden gekommen ist, so erwarte ich darüber ohne Verzug die gehörige gesetzliche Nachweisung, und wirst du mir die darüber verhandelten Akten seiner Zeit vorlegen, auch das Resultat der desfallsigen Untersu-

Digitized by Google

chung, wenn anders letztere noch nicht geschlossen seyn sollte, möglichst beschleunigen lassen.

Auf dem bereits erwähnten Verzeichnisse unter Anlage 2 befindet sich auch eine allgemeine Angabe meines bei dem dortigen Bankier Susmann-Heinemann deponirten Vermögens. Ich ersuche dich, den Mann kommen zu lassen und ihn ernstlich zu dessen ungesäumter und unmittelbarer Auslieferung an mich, so wie zu der dieserhalb erforderlichen Abrechnung mit mir, anzuhalten. Im Uebrigen wirst du Alles, was sich an baarem Gelde, Staatspapieren und Juwelen dort von mir vorfindet, unter gehöriger Versicherung direkt mit der Post an mich abgehen lassen. Endlich empfehle ich dir wiederholt und aufs dringendste, die unter Anlage 3 hier beigefügten Forderungen, deren Rechtlichkeit und Billigkeit so einleuchtend ist, daß ich in deren unverweilte Billigung keinen Zweifel setzen mag.

Ich schließe, lieber Wilhelm, dieses vertrauliche Schreiben mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es nicht mein letztes an dich seyn möge, und ich hoffe zugleich, daß deine Antwort darauf mir recht bald die Genugthuung verschaffen wird, dir die Versicherung derjenigen unveränderten Freundschaft und brüderlichen Zuneigung erneuern zu können, womit ich mich jetzt unterzeichne.

Paris, den 22 Januar 1831.

(Gez.) Karl.

Nro. II. (Offizielles Schreiben.)

Durchlauchtigster Herzog, vielgeliebter Herr Bruder!

In Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in der vierzigsten Sitzung vom 2 Dezember v. J. sind Ew. Durchlaucht und Liebden ersucht worden, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, und daß dieß auf Veranlassung des deutschen Bundes geschähe, öffentlich bekannt zu machen.

Nach demselben Beschlusse ist zu gleicher Zeit den berech-

tigten Agnaten des Herzogs Karl von Braunschweig anheim gegeben worden, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthum Braunschweig erheischt, in Gemäßheit der herzogl. braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und andern souveränen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen, wobei die Bundesversammlung sich im Uebrigen der Erwartung überläßt, daß die Untersuchung gegen die Urheber und Theilnahme des strafbaren Aufruhrs vom 6. und 7. Sept. v. J. ihren gesetzlichen Fortgang habe.

Es kann, unserer innersten Ueberzeugung nach, bei Ew. Durchlaucht und Liebden darüber kein Zweifel obwalten, daß der Inhalt des vorgedachten Bundesbeschlusses in dem gegenwärtigen Falle kaum anders als in dem Lichte einer gänzlichen Abweichung von der bestehenden Bundesgesetzgebung und als eine ausdrückliche Lossagung von dem organischen Geiste des geschlossenen Bundesvereins zu betrachten seyn dürfte.

Denn nicht allein enthält der zweite Hauptvertrag des deutschen Bundes, die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 nach Art. XXV, XXVI, XXVII und XXVIII die unzweideutigsten und verbindlichsten Bestimmungen darüber, wie es in Ansehung der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung und Einschreitung im Fall von Widersetzlichkeit und Empörung in einem Bundesstaate gehalten werden solle, sonderlich unmöglich kann es auch dem Sinne dieser engen und erhaltenden Verbindung entsprechen, eine faktieuse Minorität in einem gegen ihren angestammten Landesherrn so notorisch angestifteten und gedungenen Aufruhr, noch dazu von ganz lokaler Natur, zu schützen und zu bestärken; unmöglich kann es dem Gedeihen und der Bestimmung des gemeinschaftlichen deutschen Föderativbundes förderlich seyn, in das deutsche

Staats- und Bundesrecht einen Zustand der Dinge faktisch eintreten zu lassen, wodurch ein legitimer Bundesfürst nicht aus Veranlassung einer Volksantipathie oder eines allgemeinen Mißvergnügens, sondern durch die strafbaren Umtriebe einer revolutionären, größtentheils adeligen Faktion, zweimal lebensgefährlich auf offener Straße angefallen, aus der Residenz seiner Erbstaaten entfernt, der Palast seiner durchlauchtigsten Vorfahren durch verführte und erkaufte Pöbelbanden, gleichsam zur persönlichen Einschüchterung aller Bundesfürsten, mit vandalischer Wuth in Asche gelegt, die Pariser und Brüsseler Revolution noch dazu in einem ihrer bedenklichsten und ansteckendsten Symptome, der Proklamirung eines selbstgewählten Regenten zum Zeichen der Volkssouveränetät auf deutschen Boden verpflanzt und zuletzt im Angesichte der Welt der Bundesversammlung nur das müßige und bedauerliche Geschäft übrig gelassen wird, dieser revolutionären Schöpfung das Siegel einer erzwungenen Sanktion aufzudrücken.

Ew. Durchlaucht und Liebden kennen nur zu gut die eigenthümlichen Umstände, unter denen wir die angestammte Regierung unserer Erbstaaten antraten, und die, ihrer Natur nach, leider so angethan waren, daß sie zu der bedauerlichsten Verwickelung nach Innen und Außen führen mußten. Allein das schlimmste Vermächtniß der vormundschaftlichen Verwaltung war und blieb ein durchs Alleinherrschen während derselben verwöhnter Adel und höherer Beamtenstand, der gleich Anfangs in eine feindselige Opposition gegen uns zusammentrat, welche allmählich und besonders seit den drei letztverwichenen Jahren in eine förmliche Faktion ausartete.

Die offenkundigen Chefs dieser Faktion gehörten zum größten Theile unserm und dem benachbarten hannöverschen Adel an, dem sich späterhin eine demagogische Partei, vornehmlich aus persönlichen Freunden und Anhängern des in den hannöverschen Staatsdienst hinübergeflüchteten Geheimenraths Schmidt bestehend, beigesellt hatte.

Digitized by Google

Diese Faktion war es, welche gegen uns ohne Unterlaß an den benachbarten Höfen, so wie in der Mitte unsers getreuen Volkes intriguirte, und alle unsere Regenten- und Privathandlungen zum Gegenstand ihres unerlaubten Tadels und ihrer gehässigen Verleumdungen machte; sie war es, welche eine Zeit lang eben so strafbare als ausschweifende Hoffnungen an den endlichen Ausgang unserer Differenz mit Hannover knüpfte, und sie war es endlich, welche, nachdem der Tod eines gegen uns irregeleiteten Monarchen, die Hoffnungen, welche sie auf dessen Uebermacht stützte, vereitelt hatte, von diesem Augenblicke an, insgeheim den Plan zu einer Volksinsurrektion faßte, und durch das Beispiel der letzten Revolution in Paris kühner gemacht, denselben durch Verführung und Geld zur Ausführung brachte.

In der That, wenn bei allen getreuen und unterrichteten Bewohnern unserer Residenzstadt Braunschweig noch irgend ein Zweifel darüber obwalten könnte, wer die wahren und alleinigen Urheber dieses künstlich angestifteten und planmäßig vollführten Aufstandes waren, — ob die Massen oder einzelne Faktionisten, der Adel und die Beamten oder der Bürgerstand, und durch welche treulose Einflüsterungen und verwerfliche Mittel der Ausbruch desselben veranlaßt und beschleunigt wurde, so würde auch sogar der letzte Schatten eines solchen Zweifels verschwinden, sobald man erwägt, was als unumstößliche Thatsache leider nicht geläugnet werden kann, daß Geld und hitzige Getränke unter dem Pöbel zu dem Ende vertheilt waren, um uns bei unserer Heimfahrt aus dem Theater am Abende des 6 Sept. v. J. durch zusammenrottirte und von Masken angeführte Banden überfallen und ermorden zu lassen, daß man die frevelhafte Einäscherung des Schlosses unserer und Ew. Liebden Vorfahren, sogar einige Tage zuvor, und noch ehe sie stattfand, auswärts und namentlich in Hannover vernahm, daß maskirte und verkleidete Personen, die ihren Rang nur schlecht zu verbergen wußten, sich mit sichtbarer Hast und Scha-

Digitized by Google

denfreude mitten durch die Flammen des Schlosses zur Erspähung und Entwendung unserer Kabinetsakten, Briefschaften und sonstigen Effekten bahnten, und daß man endlich auch die bei dieser Veranlassung auf dem Schloßplatze von dem aufrührerischen Haufen ausgeschrienen Losungsworte demselben nach dessen eigenem Geständnisse ausdrücklich vorgeschrieben und abgekauft hatte.

So und nicht anders verhält es sich mit der Entstehung und dem Charakter eines Aufruhrs, den die Faktion heute gern in ganz Deutschland als das unwillkürliche Werk eines gedrückten und mißvergnügten Volkes darstellen möchte. So und nicht anders würde eine jede genaue und unparteiische gerichtliche Untersuchung diese frevelhaften und strafbaren Exzesse nachweisen, wenn sich eine solche Untersuchung unter der Leitung der Faktion, welche jene Exzesse ausschließlich angestiftet und in Folge derselben gegenwärtig in Braunschweig die oberste Staatsgewalt an sich gerissen hat, überall denken ließe, und das letzte Resultat davon jemals noch ein anderes seyn könnte, als daß die Verführten vor der Welt die Schuld und die Strafe der Verführer leiden werden.

Da wir uns jedoch jetzt alles Vorbemerkten ungeachtet aus dem Inhalte und Wortlaute des mehrerwähnten Bundesbeschlusses zu unserm nicht geringen Befremden haben überzeugen müssen, daß die deutsche Bundesversammlung es für angemessen und unbedenklich hält, auf den Grund eines solchen Aufruhrs mit stillschweigender Umgehung unserer Rechte und unserer Person, Ew. Durchlaucht und Liebden an unserer Statt die Regierung unserer Erblande bis auf Weiteres zu übertragen, ja sogar den resp. Agnaten unsers durchlauchtigsten Erbhauses, angeblich in Gemäßheit der Gesetze des letztern, die auf den hier vorliegenden Fall eben so wenig als wie das hierbei gleichfalls angerufene, in deutschen und andern souveränen Häusern übliche Herkommen zur Entscheidungsnorm dienen, geschweige denn von irgend einer rechtlichen Wirkung seyn können,

die

Digitized by Google

die Autorität und Befugniß zuzugestehen, über unsere von Gott und Rechts wegen uns gebührende Landeshoheit und unsere unvergeblichen Regentenrechte ohne Gehör und Zustimmung von unserer Seite in erster und letzter Instanz abzuurtheilen und zu verfügen, und da es uns ferner eben so wenig zweifelhaft erscheint, daß eine solche Verfügung kaum eine andere Tendenz und ein anderes Resultat haben dürfte, als uns unsere angeerbte herzogliche Krone und Landeshoheit willkürlich entziehen und selbige an Ew. herzogliche Durchlaucht und Liebden einseitig übertragen zu wollen, so verfehlen wir unsrerseits nicht, Höchstdieselben durch gegenwärtiges Handschreiben davon gebührend in Kenntniß zu setzen, daß wir allbereits am 15 Dez. v. J. vorläufig, und hierauf unterm heutigen Datum nochmals, mittelst von uns in bündigster Form höchst eigenhändig ausgestellter Rechtsverwahrungsakte, bei der Bundesversammlung gegen den oben angeführten uns betreffenden Beschluß derselben unwiderruflichen Protest eingelegt haben, und letztern vor der Welt und bei jeder rechtlichen Veranlassung unausgesetzt geltend zu machen nicht anstehen werden.

Zugleich finden wir uns unter den obwaltenden Umständen aber auch veranlaßt, Ew. herzogl. Durchlaucht und Liebden eben sowohl aufs nachdrücklichste vor einem jeden Usurpationsansinnen abzumahnen, als uns selbst gegen Höchstdieselben hierdurch und kraft dieses, bester Gestalt, wider eine jede schon eingetretene oder in Zukunft möglicherweise noch eintretende Usurpation unserer angestammten landesherrlichen Rechte aufs bündigste und feierlichste, wie hiemit geschieht, zu verwahren.

Schließlich ertheilen wir Ew. Durchlaucht und Liebden auch bei diesem Anlaß die Versicherung derjenigen brüderlichen Zuneigung, womit wir beständig verbleiben zu können wünschen, Ew. Durchlaucht und Liebden dienstwilliger und aufrichtiger Bruder und Freund.

Paris, den 22 Jan. 1831. (Gez.) Karl.

Digitized by Google

5.

Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 427 abgebrochenen Aktenstücke.)

A. Parma.

46. Dekret der Kaiserin Herzogin Marie Louise. Parma, den 10 April 1831. *)

Wir Marie Louise ꝛc. In Betracht Unseres Dekrets vom 31 März, durch das Wir freiwillig auf ein Fünftel Unsrer Civilliste verzichteten, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

1) Vom April d. J. an sind die Stipendien, Gehalte und Besoldungen, die von Unserm herzoglichen Hofhalt bezahlt wurden, und sich höher belaufen als auf 600 Lire jährlich, bis auf neuen Befehl einem Abzug von einem Zehntel unterworfen.

2) Die persönlichen Gehalte, die Jemand bewilligt wurden, der einen eigenen Gehalt oder Besoldung von seiner Stelle hatte, sind aufgehoben.

3) Eben so sind alle Gratifikationen aufgehoben, die unter irgend einem Titel an verschiedene Personen Unseres Hofhalts verliehen wurden.

4) Die von Uns an die Personen Unseres Hofhalts unter irgend einem Titel verliehenen Entschädigungen sind um ein Viertel vermindert.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 23 April.

Digitized by Google

B. Modena.

47. Herzogliches Edikt, die Maßregeln gegen jene, welche an dem Aufruhr Theil genommen haben, betreffend. Modena, den 20 März 1831. *)

Franz IV, von Gottes Gnaden Herzog von Modena, Reggio, Mirandola, Massa und Carrara ꝛc. ꝛc. Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen.

Unter dem Schutze des Himmels und dem Beistande Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich in den Besitz unserer Staaten wieder eingesetzt, haben wir hier eine der peinlichsten Pflichten zu erfüllen, welche uns die Eigenschaft als Souverän auferlegt, die nämlich, für die Bestrafung derer zu sorgen, die sich als Rebellen gegen unsere legitime Gewalt erhoben, oder an dem Aufruhre Theil nahmen. Zwar ist es uns schmerzlich, daß wir dabei diejenigen Wege einschlagen müssen, welche von der unglücklichen Lage der Zeiten gebieterisch gefordert werden, und die zur künftigen Sicherung der öffentlichen und Privatruhe im Staate unumgänglich nothwendig sind; aber wir müssen der Gerechtigkeit um so mehr ihren freien Lauf lassen, als eine schmerzliche Erfahrung uns lehrte, daß die Milde vergeblich ist, und daß Liebe geübt zu haben nicht hinreicht ein Gemüth zu ändern, das von den Feinden des Altars und des Throns verkehrt ist.

Indem wir uns vorbehalten, denen unzweideutige Beweise väterlicher Zuneigung zu geben, welche vielleicht nach den Ergebnissen der Untersuchung oder durch andere Umstände einen Anspruch auf unsere gnädige Berücksichtigung erhalten, befehlen wir, wie folgt:

1) Alle, welche am Abend des 3ten Febr. sich in der Wohnung Ciro Menotti's versammelten, in der ruchlosen Absicht unsere Residenz anzugreifen, und welche auf die

*) Aus der Zeitung von Modena vom 23 März.

Este'schen Truppen und sogar auf unsere Person schossen, werden von der Militärkommission gerichtet, welche schon damals von uns ernannt und zeither nicht aufgelöst, sondern nur durch die Umstände suspendirt wurde.

2) Von einem Tribunal (tribunale statario) nach dem Gesetze vom 14 März 1821 wird Jeder gerichtet, der mit bewaffneter Hand oder durch heimliche Anschläge zum Aufruhr mitwirkte, oder Akten unterzeichnete, welche die Konstitution der revolutionären Regierung betrafen, oder Theil an derselben nahm, oder unsere Person beschimpfte (oltraggiò), oder sich auf andere Weise des Verbrechens der Rebellion, des Hochverraths und der beleidigten Majestät nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze schuldig machte.

3) Wer bei unserer Rückkehr in diese Staaten mit den Waffen in der Hand ergriffen wurde, oder gegen unsere und die österreichischen Truppen gekämpft hat, wird von der erwähnten Kommission militärisch gerichtet.

4) Nach dem Inhalt des Artikels 2 wird gerichtet, wer freiwillig unter den Linientruppen der rebellischen Regierung Dienste nahm, so wie wer als Offizier oder Unteroffizier in der mobilen Garde diente.

5) Wenn die in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Individuen zu einem Korps der Este'schen Truppen gehörten, so werden sie nach den in unsern Staaten bestehenden Gesetzen einem Militärgerichte übergeben.

6) Die Polizei wird Jeden mit Korrektionsstrafe belegen, der während der Revolution Theil an Tumulten nahm, und durch Drohungen oder aufrührerisches Geschrei die öffentliche Ruhe oder die Ruhe einzelner Familien störte.

7) Keinen Grund zur Kriminaluntersuchung bildet es, bloß der seßhaften Nationalgarde, unter welchem Titel oder Grad es seyn mag, angehört zu haben.

8) Wer in irgend einer Eigenschaft in unserm Dienste war, und sich freiwillig in die Linientruppen der revolutionären

Digitized by Google

Regierung einreihte, oder als Offizier oder Unteroffizier in der mobilen Nationalgarde diente, ist von seinem Amte entlassen.

9) Eben so hat sich jeder als abgesetzt zu betrachten, der, wenn er nicht der nöthigen Unterhaltsmittel für seine Familie ermangelte, eine andere öffentliche Stelle von der besagten Regierung annahm.

10) Die Bestimmungen der beiden letzten Artikel sind auf gleiche Weise auch auf die anwendbar, welche eine Pension vom Staate bezogen, oder zur Ausübung einer Profession oder freien Kunst zugelassen waren, und von den Aufrührern eine Militär- oder Civilstelle annahmen.

11) Wer mit den Rebellen dieser Staaten freiwillig in Verbannung zog, kann zurückkehren, vorausgesetzt, daß er die Gründe einer solchen Entfernung rechtfertigen kann, oder im entgegengesetzten Falle die allerhöchste Gnade anflehe.

12) Endlich ertheilen wir allen denen Gnade, die als Gemeine in der mobilen Garde dienten, oder auf andere Weise der Sache der Rebellen anzuhängen schienen, ohne sich eines der in gegenwärtigem Dekrete aufgeführten Vergehen schuldig gemacht zu haben.

Gegeben in Modena in unserm herzoglichen Palaste, am 20 März 1831.

Franz.

48. Herzogliches Dekret, die Juden betreffend. Modena, den 22 März 1831. *)

Franz IV, von Gottes Gnaden Herzog von Modena ꝛc. ꝛc.

Das Benehmen, das der größte Theil der in unsern Staaten wohnenden Juden während der kurzen Dauer der letzten, durch eine niederträchtige Verschwörung herbeigeführten Revolution beobachtete, zeigte uns zur Genüge, daß diese, in

*) Aus der Zeitung von Modena vom 26 März.

unſern Staaten bloß geduldete Nation des Schutzes unwürdig iſt, den ſie ſeit ſo vielen Jahren unter dem Schatten der beſtehenden Geſetze genoß, daß ſie vielmehr eine ſtrengere, den von ihr beſonders bei dieſer Gelegenheit an Tag gelegten Geſinnungen angemeſſene Behandlung verdient, daher wir befehlen, wie folgt:

1) Alle in unſern Staaten bis zum Jahre 1795 beſtandenen Geſetze in Betreff der Juden ſind wieder in Kraft geſetzt, und alle ihnen ſpäter von uns gemachten Konzeſſionen zurückgenommen.

2) Die Gemeinde (universitá) der in unſern Staaten geduldeten Juden bezahlt wieder, wie ſie es bis zu jener Duldung that, jährlich 20,000 Franken an unſere Finanzkaſſe. Ueberdieß iſt es keinem Juden und keiner Jüdin mehr erlaubt, außerhalb der Judengaſſe (Ghetto) anders als mit den Zeichen und in der Kleidung zu erſcheinen, deren nähere Beſtimmung wir uns vorbehalten, damit ſie von Jedermann als Juden erkannt werden.

3) Um unſern geliebten Unterthanen die Laſten zu erleichtern, welche die erlittenen Verluſte und die durch die letzte Revolution verurſachten großen Koſten nothwendig herbeiführten, und um dieſelben nicht mit neuen Abgaben zu beſchweren, hat die Gemeinde der hier, d. h. in den beiden Provinzen Modena und Reggio, befindlichen Juden innerhalb eines Jahres vom Tage des gegenwärtigen Dekrets die Summe von 600,000 Franken an die Staatskaſſe zu bezahlen, wovon ein Drittheil ſogleich, und 100,000 Franken alle drei Monate, als Strafe für das in den letzten Ereigniſſen beobachtete Benehmen zu entrichten iſt.

4) In Kraft des wieder hergeſtellten Geſetzes, daß die Juden nicht außerhalb ihrer reſp. Judengaſſen ein Beſitzthum haben dürfen, dienen alle ihre gegenwärtigen Beſitzthümer außerhalb derſelben als Pfand für die richtige Zahlung der beſagten Summe, in deren Ermanglung ihnen von jenen Gütern

Digitized by Google

nach der Wahl und der Schätzung von Sachverständigen so viel abgenommen werden soll, als zur Berichtigung jener Zahlung nach unserm Willen und Befehl (arbitrio e volontà) nöthig ist.

5) Der Judengemeinde bleibt es freigestellt, die besagte außerordentliche Geldbuße unter sich nach ihrem Gefallen zu vertheilen, und unsere Behörden werden ihr zur Exekution behülflich seyn.

6) Aus dieser der ganzen Judengemeinde wegen ihres Benehmens bei der letzten Revolution auferlegten Strafe folgt nicht, daß wenn ein Jude für den an der Revolution genommenen Antheil persönlich verurtheilt würde, der Theil der Strafe, der die Konfiskation der Güter betrifft, seine Gültigkeit verliere, aus dem Grunde, daß er bereits unter der der ganzen Judengemeinde auferlegten Strafe mitbegriffen wäre.

Die betreffenden Minister und Gouverneure, so wie die Generalintendanten der Kameralgüter sind, Jeder in seinem Theile, mit der Vollstreckung gegenwärtigen Dekrets beauftragt: denn so ist unser souveräner Wille und Befehl (tale essendo la Sovrana Nostra Mento e Volontà).

Gegeben in Modena, in unserm herzoglichen Palaste den 22 März 1831.

Franz.

C. Kirchenstaat.

49. Bekanntmachung des Podesta von Bologna, wodurch dem Volke der bevorstehende Einmarsch der k. k. Truppen angekündigt wird. Bologna, den 21 März 1831. *)

„Die Truppen Sr. k. k. apostol. Maj. kommen, um diese Stadt zu besetzen. Die Gesinnungen und Absichten, mit denen sie einrücken, sind die friedlichsten und gehen dahin, daß die öf-

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 22 März.

Digitized by Google

sentliche Ordnung und Ruhe nicht im geringsten gestört werden. Die Munizipalität versieht sich zu ihren Mitbürgern, daß selbe sich auch bei dieser Gelegenheit mit jenem vollkommenen Gehorsam betragen werden, durch welchen sie sich stets ausgezeichnet haben. Sie werden sich dadurch die Achtung der Regierungsbehörden und des Militärkommandos erwerben, und den Wünschen der städtischen Behörde vollkommen entsprechen.

Bologna, den 21 März 1831.

Giuseppe Giacomelli.

50. Kundmachung des Kardinals Oppizoni, päpstlichen Legaten a latere an die Einwohner seiner Diöcese und der vier Legationen Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna. Bologna, den 22 März 1831. *)

Wir Karl vom Titel des heiligen Bernhard alle Terme, der heiligen römischen Kirche Kardinalpriester, Erzbischof von Bologna und Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI Legat a latere.

Wenn es zu jeder Zeit erfreulich für mich war, mich in Eurer Mitte zu befinden, geliebteste Kinder der meiner Hirtensorgfalt anvertrauten Heerde, so ist es mir doppelt werth, in diesem Augenblicke unter Euch zu seyn, in welchem ich den Trost habe, nach einer kurzen, aber schmerzlichen Veränderung die Ordnung, öffentliche Ruhe und den Gehorsam gegen die rechtmäßige Autorität wieder hergestellt zu sehen.

Nachdem mit dem mächtigen Beistande der Waffen Sr. kaiserl. apostol. Maj. die wenigen Ruhestörer, die es thörichterweise versuchten, sich gegen die unverjährbaren Souveränetätsrechte des heiligen Stuhles aufzulehnen, komme ich, um Euch und Euren Brüdern der vier Legationen mit der Wiederherstellung der päpstlichen Regierung die wohlwollenden Gesinnungen jenes liebevollen Souveräns zu verkündigen, den Ihr noch nicht

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 24 März.

kennt, und der für seine Unterthanen eine wahrhaft väterliche Neigung hegt.

Von Sr. Heiligkeit unserm Herrn, dem jetzt regierenden Papste Gregor XVI, der auf Erden der Statthalter eines Gottes des Friedens und der Liebe ist, mit dem Charakter eines Legaten a latere beehrt, freue ich mich, Euch in seinem Namen anzeigen zu können, daß die Irrthümer einer kleinen Anzahl von Individuen die Liebe, die er zu allen seinen Unterthanen ohne Unterschied hegt, nicht schwächen können.

Die tiefe Betrübniß, die sein Herz beim Anblick der unheilvollen neulichen Ereignisse ergriff, wird aufgewogen durch die daraus hervorgegangene unerschütterliche Treue und Religiosität der großen Masse der Bevölkerung, die ihren Pflichten mit Festigkeit ergeben und in ihren Prinzipien unwandelbar ist.

Der heilige Vater hegt das festeste Vertrauen, daß durch das standhafte Beharren des größten Theils seiner Unterthanen bei den guten Grundsätzen und durch die schnelle Rückkehr der wenigen Verirrten, die um so werthvoller seyn wird, jemehr sie freiwillig ist, alle seine Kinder sich vereinen, ein süßes Band um ihn schlingen und nur eine einzige friedliche Familie bilden werden.

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn es mir beschieden wäre, für ein so glückliches Ergebniß mitzuwirken, und wenn ich bei Einsendung dieser tröstlichen Nachricht an unsern gemeinsamen Souverän zugleich an seine Großmuth die Bitte richten können, daß auch auf die meiner Leitung provisorisch anvertrauten Bevölkerungen die Wirksamkeit der wohlthätigen Bestimmungen ausgedehnt werde, welche der erste Erguß seines Herzens bei der Besteigung des päpstlichen Thrones waren — ein Zeitpunkt, der durch zu bittere Erinnerungen bezeichnet wird, die man hoffen darf durch eine ruhigere Zukunft vertilgt zu sehen.

Bologna, den 22 März 1831.

C. Kard. Oppizoni.

Digitized by Google

51. Bekanntmachung des Kardinals Staatssekretärs Bernetti. Rom, den 23 März 1831. *)

Thomas Bernetti, Kardinal der heil. römischen Kirche, Diakon von San Cesareo, provisorischer Staatssekretär Sr. Heiligkeit des Papstes Gregor XVI.

Die heilige Sache der Religion und des Thrones hat unter uns triumphirt und wird stets obsiegen, weil sie von Gott immer gegen die Anstrengungen der Ruchlosigkeit und des Aufruhrs beschützt wird. Mögen sich nun Alle einmal überzeugen, daß die weltliche Souveränetät des Oberhauptes der Kirche heilig und unverletzlich ist; daß jeder Potentat von Europa stets der Beschützer und Vertheidiger der Rechte und der Unabhängigkeit dieses Oberhauptes seyn wird; daß hierüber feierliche Traktate und stipulirte Garantien bestehen, und daß folglich, da die Staaten des heiligen Stuhles gegen jeden auswärtigen Angriff geschützt sind, die Rebellionen und die Bestrebungen der Anarchie um so mehr stets wirkungslos gegen dieselben seyn werden.

Von dieser Wahrheit mögen sich die Störer der öffentlichen Ordnung überzeugen, und ein für allemal den Beweis dafür in den tapfern Heerschaaren des erhabenen Kaisers und apostolischen Königs finden, welcher kaum die Stimme des bedrängten Stellvertreters Jesu Christi vernahm, als Er Ihm sogleich zu Hülfe eilte, um die Ihm zugefügten Unbilden zu rächen, die Rebellen wieder zum Gehorsam zurückzuführen, und in den von den Gewaltthätigkeiten und den Vorspiegelungen einer lichtscheuen Faktion zerrütteten Provinzen die Ruhe und den Frieden wieder herzustellen.

Die väterliche Regierung des heiligen Stuhles, unter welcher unsere Väter eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch friedlich und glücklich lebten, wird nun in den Provinzen wieder hergestellt, welche die Rebellion durch die Anwesenheit der

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 29 März.

habgierigen und von böser Tücke erfüllten Horden zerrüttet hatte. Der Papst, den uns Gott in seiner Barmherzigkeit geschenkt hat, ist nur darauf bedacht, die tiefen Spuren der Uebel, welche die ephemere Herrschaft der Revolution allenthalben zurückgelassen hat, zu vertilgen.

Die Provinzen, welche der Himmel vor der Geißel bewahrte, haben das Herz des Vaters kennen und die emsige Fürsorge des Regenten bewundern gelernt. Wenige Tage Seiner liebreichen und wachsamen Regierung haben hingereicht, um Allen eine unbegränzte Ergebenheit und eine unwandelbare Anhänglichkeit an denselben einzuflößen. Nun ist auch für die andern Provinzen der Augenblick gekommen, dieses Glückes theilhaftig zu werden und dieselbe Verehrung, dieselbe Zuneigung für den heiligen Vater zu fassen.

Der heilige Vater, eifrig beflissen dasjenige, was er seinen Völkern verheißt, zu erfüllen, beschäftigt Sich angelegentlichst damit, die Bedürfnisse derselben zu erforschen, um sie durch diejenigen heilsamen Maßregeln zu befriedigen, welche Er in Seiner Großmuth und Weisheit zum Wohle Aller zum Theil bereits beschlossen hat, und zum Theil sogleich, nachdem Er genauere Kenntniß über die besondern Umstände und Oertlichkeiten erhalten haben wird, demgemäß beschließen und anordnen wird.

Eine neue Epoche beginnt! Die durch die beklagenswerthen Ereignisse so sehr verringerten Mittel wird die Regierung durch um so größere Aufopferungen ersetzen, als sie zur schleunigsten Beförderung des Staatswohls geeignet seyn werden. Zu einem so heiligen Zwecke mitzuwirken, wird sich Niemand weigern, und sich hiedurch folgsam gegen die Vorschriften der Obrigkeit, die Ordnung beobachtend und würdig beweisen, zu den glücklichen Unterthanen eines Papstes zu gehören, der nur über die Herzen derselben zu herrschen wünscht.

Gegeben in dem Staatssekretariate am 23 März 1831.

Th. Kard. Bernetti.

Digitized by Google

52. Schreiben des Kardinals Benvenuti an den die k. k. Avantgarde befehligenden General Geppert. Ancona, den 26 März 1831. *)

Ew. Excellenz! Da ich in Ancona angekommen bin und von der Eigenschaft als Legatus a Latere Gebrauch machen kann, um in diesen Provinzen die gute Ordnung wieder herzustellen, und sie unter den Gehorsam gegen den heiligen Vater, ihren legitimen Souverän, zurückzuführen, so stellten sich mir vier Mitglieder der gegenwärtigen Regierung vor, die HH. Armandi, Graf Bianchetti, Lodovico Sturani und Advokat Silvani (nicht als Vorsteher des Magistrats) und bezeugten den Wunsch, sich in die Arme Sr. Heiligkeit zu werfen, und die von ihnen abhängige Truppenmacht ohne Blutvergießen aufzulösen, um alle päpstlichen, bürgerlichen und Militärbehörden frei wieder einsetzen zu können.

Ich bin auf diese erste Eröffnung und auf den Wunsch dieser guten Bürger eingegangen, in der Hoffnung, die Sache zur Ehre des heiligen Stuhls zum Ziele führen zu können.

Ich glaube jedoch, Ew. Excellenz diese Kunde davon geben zu müssen, die bestimmt ist, Sie von dem Resultat meiner Bemühungen in Kenntniß zu setzen.

Wenn von Ihrer Seite nichts einem Waffenstillstande von einigen Tagen, wie er Ihnen am besten gefallen wird, im Wege steht, so bitte ich Sie, ihn zu unterstützen.

In der Absicht dieses Waffenstillstandes verschiebt General Armandi zugleich seine betreffenden Verfügungen.

Ich bitte Sie ꝛc.

Ancona, den 26 März 1831.

G. A. Kard. Benvenuti,
Legatus a Latere.

*) Aus der Gazetta di Bologna.

Digitized by Google

53. Bekanntmachung der provisorischen Regierung der vereinten italienischen Provinzen. Ancona, 26 März 1831. *)

Ein Prinzip von einer großen Nation proklamirt, welche feierlich versicherte, daß sie dessen Verletzung von keiner Macht Europa's dulden würde, und die Garantie-Erklärungen, gegeben von einem Minister dieser Nation, vermochten uns den Volksbewegungen dieser Provinzen beizutreten. Alle unsere Macht war auf die schwierige Aufrechthaltung der Ruhe gerichtet, inmitten der Aufregungen einer Insurrektion, und wir hatten die unseren Herzen theuerste Genugthuung zu sehen, daß die Revolution mit der einer konstituirten Regierung eignen Ruhe vor sich ging, ohne Vergießung eines Tropfen Blutes. Jetzt, nachdem die Nation, welche jenes Prinzip verbreitet und garantirt hatte, in die Verletzung desselben gewilligt, und bei der Unmöglichkeit, mit Erfolg einer großen Macht zu widerstehen, welche schon einen Theil der Provinzen mit den Waffen besetzt hält, so wie bei unserm Wunsche, Blutvergießen und Unordnungen zu vermeiden, welche zu verhindern uns bis jetzt gelungen war, finden wir es rathsam, zum Behuf des allgemeinen Besten, welches das Gesetz jedes Staates ist, in Unterhandlung zu treten mit Sr. Eminenz dem Kard. Gian. Antonio Benvenuti, Legaten a latere Sr. Heil. Gregor XVI, und die Regierung dieser Provinzen an ihn abzugeben, welches von Sr. Eminenz angenommen ward mit den Konzessionen, die hier folgen.

Ancona, den 26 März 1831.

Die provisorische Regierung der vereinten italienischen Provinzen.

Der Präsident:

(Unterz.) Giovanni Vieini.

---

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 30 April.

Digitized by Google

54. Uebereinkunft zwischen dem Kardinal Benvenuti, päpstlichen Legaten a latere, und den Häuptern der Revolution im Kirchenstaat. Ancona, den 26 März 1831. *)

In Folge der Okkupation eines Theils der vereinten italienischen Provinzen durch die Truppen Sr. k. k. apostolischen Majestät, und der Erklärung ihres kommandirenden Generals, zur Besetzung der übrigen fortschreiten zu wollen, haben diejenigen, welche die provisorische Regierung übernommen und geführt hatten, da sie sich in einem allzu ungleichen Kampfe befangen sehen, welcher sowohl für die Truppen als für die Provinzen traurige Folgen herbeiführen müßte, beschlossen, so viel an ihnen liegt, ein unnützes Blutvergießen zu verhindern, und allen spätern Unordnungen zuvorzukommen.

Zu diesem Endzwecke haben sie deputirt: die HH. Cavaliere General Armandi, Graf Cesareo Bianchetti, Ludovico Sturani und Professor Advokat Antonio Silvani an Se. Eminenz den Hrn. Kardinal Benvenuti, von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI mit der Macht eines Legaten a latere bekleidet, um die Provinzen, wie sie zuvor waren, in die Vaterarme Sr. Heiligkeit zurückzustellen, und Ruhe dem Kirchenstaate wieder zu geben.

Die benannten Deputirten fanden eine wohlwollende Aufnahme bei Sr. Eminenz dem Kardinal, welcher, als Dolmetscher der väterlichen Gesinnungen Sr. Heiligkeit, seiner Kinder Blut zu sparen, und in Betrachtung, daß solche Gesinnungen bereits in den von den kaiserlichen Truppen besetzten Provinzen ausgesprochen worden, überzeugt war, daß der heilige Vater mit noch größerer Gnade diejenigen aufnehmen werde, welche mit so ganz hingebendem Vertrauen liebevoll zu ihm zurückkehrten. Se. vorerwähnte Eminenz haben deßhalb auch mit gutem Willen nachstehende Konzessionen bewilligt.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17 April.

1) Die provisorische Regierung der vereinten italienischen Provinzen legt die Herrschaft über die jetzt von den Nationaltruppen besetzten Provinzen in die Hände Sr. Eminenz nieder, welcher sie im Namen Sr. Heiligkeit übernimmt.

2) Se. Eminenz, rücksichtlich dieses freiwilligen Akts von Unterwerfung, verpfändet sein heiliges Wort, daß kein Individuum der päpstlichen Staaten, von keiner Klasse und keinem Stande, selbst kein solches, angesehen als Haupt und vorzüglichster Beförderer der Revolution, jemals unter irgend einem Vorwande wegen seiner vergangenen Aufführung und politischen Meinung, oder wegen sonst eines Versehens gegen die Souveränetät des päpstlichen Stuhls und dessen Regierung, in seiner Person oder seinem Eigenthum verfolgt, beschwert oder beunruhigt werden soll.

3) Se. Eminenz verpfändet gleichfalls sein heiliges Wort, daß Se. Heiligkeit allen im Kirchenstaate Fremden, welche Theil an der Revolution genommen, bewilligen wird, unverletzt mit ihrem Eigenthum, binnen heute und fünfzehn Tagen aus den päpstlichen Staaten nach jedem ihnen beliebigen Orte ziehen zu dürfen. Zu diesem Behuf wird Se. Eminenz als Kardinal a latere sie gratis mit regelmäßigen Pässen versehen. Die in diesem Artikel Begriffenen müssen jedoch, falls sie bewaffnet sind, ihre Waffen den von Sr. Eminenz dazu bestimmten Personen übergeben.

4) Ebenfalls verpfändet Se. Eminenz sein heiliges Wort, daß alle Civilbeamten und alle Pensionirten, welche am verflossenen 4ten Februar ihren Gehalt in den genannten Provinzen genossen, nicht in ihren Rechten leiden sollen, weil sie der später errichteten Regierung gedient, oder Theil an der Veränderung genommen.

5) Was das Militär betrifft, sobald die Linientruppen und alle Uebrigen, so wie die Angestellten, auf die erste Anzeige des Kardinals die päpstliche Kokarde wieder anste-

Digitized by Google

cken, ſo ſoll es ihnen geſtattet ſeyn, im Dienſte nach wie vor zu bleiben.

6) Es verpflichtet ſich und verſpricht Se. Eminenz allen in den Artikeln 2, 4 und 5 begriffenen Perſonen Päſſe gratis nach jedem von ihnen gewünſchten Orte des Auslandes zu ertheilen, ſo oft ſie ſolches binnen heute und fünfzehn Tagen verlangen; indem er zugleich erklärt und ſein heiliges Wort verpfändet, daß Se. Heiligkeit nicht diejenigen als ausgenommen zurückhalten werde, welche ſich mit ſolchen Päſſen aus den Staaten entfernt.

7) Sobald die gegenwärtigen Konzeſſionen unterſchrieben, und der Akt der Unterwerfung nach dem erſten Artikel vollzogen, wird Se. Eminenz den päpſtlichen Truppen Befehl ertheilen, die Feindſeligkeiten einzuſtellen, den revoltirten Truppen einen Waffenſtillſtand von zehn Tagen zugeſtehen, damit ſich die freiwilligen auflöſen und in ihre Heimath zurückkehren, oder den Paß auf die obenerwähnte Art empfangen, und die frühern päpſtlichen Soldaten ſich ihren alten Korps wieder anſchließen können.

8) Die Mitglieder der noch beſtehenden proviſoriſchen Regierung werden ihrerſeits den höhern Offizieren ihrer Truppen Befehle ertheilen, behufs der Ausführung des vorigen Artikels.

9) Se. Eminenz werden gleicherweiſe bei dem Kommandanten der kaiſerlichen Avantgarde, oder wo es ſonſt nothwendig wäre, zu vermitteln ſuchen, daß den Truppen der proviſoriſchen Regierung genügende Zeit gewährt werde, damit ihre Auflöſung nach dem oben Stipulirten vor ſich gehen möge.

10) Die proviſoriſche Regierung wird ſodann ihren Truppen den Befehl der Entwaffnung geben, und ſie anhalten, in der Zwiſchenzeit die Poſition zu nehmen, welche dem öſterreichiſchen Kommandanten zu beſtimmen belieben würde.

11) Den Nationalen und Freiwilligen, ſobald ſie aufgelöst ſind, wird ein Geleitszettel bewilligt, wornach ſie Brod

und

und Reise-Entschädigung empfangen bis zu ihrer Heimath, oder der Gränze, welche sie zu passiren wünschen.

Wer es wagte, den gegenwärtigen Konzessionen entgegen zu handeln, und den Befehlen nicht zu gehorchen, welche als ihre Folge ertheilt wurden, außer daß er sich wegen solcher Entgegenhandlung und Ungehorsam verantwortlich machen würde, bleibt ausgeschlossen von dem Genusse dieser Konzession, da er sich der Gnade des Souveräns unwürdig gemacht. Se. Eminenz setzt sich vor, Se. Heiligkeit um alle die Fürsorgen anzuflehen, welche Seinem väterlichen Herzen eigen sind, und welche die Glückseligkeit seiner Unterthanen fester begründen werden.

Gegeben und unterschrieben im dreifachen Original, von welchen eines bei Sr. Eminenz verbleibt, eines dem Präsidenten der provisorischen Regierung übergeben ward, und das dritte den vorbenannten HH. Deputirten.

(Unterz.) G. A. Kardinal Benvenuti, Legat a latere; Cav. Pietro Armandi; Conte Cesare Bianchetti; Ludovico Sturani; Antonio Silvani.

Die Unterzeichneten, welche die Regierung der vereinten italienischen Provinzen bilden, nehmen die versprochenen Konzessionen an, und in deren Ausführung legen sie die von ihnen geführte Regierung in die Hände Sr. Eminenz nieder.

G. Vicini, Präsident; Antonio Silvani; General Armandi; Conte Cesare Bianchetti; Pio Sarti; Francesco Orioli; Ludovico Sturani; Antonio Zannolini.

55. Bekanntmachung des Kardinals Oppizzoni, päpstl. Legaten a latere, in den vier Legationen von Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna, die Nichtigkeit aller Akte der bestandenen illegitimen Regierung, Verminderung des Salzpreises und Errichtung von Regierungskommissionen betreffend. Bologna, den 26 März 1831. *)

Wir Karl Oppizzoni, Kardinal der heil. römischen Kirche, Diakon von St. Bernardo alle Terme, Erzbischof von Bologna, und Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI Legat a latere in den vier Legationen von Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna.

Zufolge der wohlwollenden und milden Verfügungen Sr. Heiligkeit, welche in Höchstderen Bekanntmachung vom 18 Februar d. J. ausgedrückt sind, und der Uns vom Staatssekretariate zugefertigten ferneren Instruktionen, erklären wir anmit alle die Administrations- und Regierungsakte, welche von der gewesenen unrechtmäßigen Regierung während der revolutionären Epoche vorgenommen worden sind, für null und nichtig. Ausgenommen davon sind jedoch die unter Privatpersonen abgeschlossenen Kontrakte, die Testamente und die gefällten Urtheile der Gerichte; ferner wird die Verordnung in Betreff der Verminderung des Salzpreises aufrecht erhalten, indem diese Preisminderung bereits durch eine unterm 19 Februar erlassene Kundmachung des päpstlichen Schatzmeisters verfügt worden war.

Ebenso wird der in den respektiven Provinzen dermalen bestehende Zolltarif, jedoch nur provisorisch, beibehalten, und obgleich wir davon unterrichtet sind, daß der heilige Vater, welcher seine väterliche Fürsorge auch über diesen interessanten Finanzgegenstand ausdehnt, bereits nützliche und vortheilhafte Verbesserungen und Modifikationen mit gedachtem Tarife vorzunehmen verordnet hat, so halten Wir es doch bis

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 2 April.

dahin, wo dieselben auch hier bekannt gemacht und in Kraft werden gesetzt werden, für erforderlich, jede Neuerung zu unterlassen, die, weil sie nur vorübergehend und momentan seyn würde, dem Handel und Wandel nur Störung und Nachtheil bringen könnte.

Da wir von dem lebhaftesten Verlangen beseelt sind, die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung allen jenen Verbesserungen zu unterwerfen, welche die öffentliche wie die Privatwohlfahrt am wirksamsten zu fördern geeignet seyn dürften, und da Unser ganzes Augenmerk auf dieses hochwichtige Ziel hin gerichtet ist, so haben Wir sowohl in hiesiger Provinz wie in den andern Uns untergebenen Provinzen eine Regierungskommission errichtet, in welcher die respektiven Delegaten den Vorsitz führen, und welchen die Regierung, wie die Verwaltung derselben, übertragen sind. Zu gleicher Zeit haben Wir Uns mit einer Consulta für die vier Legationen umgeben, welche in selbiger durch eben so viele Mitglieder vertreten werden, damit Wir mit dem Beistand ihrer Einsichten und Rathschläge die öffentlichen und Privatbedürfnisse besser kennen und befriedigen lernen, und nicht minder von der Allerhöchsten Huld und Milde des heiligen Vaters diejenigen wohlthätigen und ersprießlichen Maßregeln erbitten können, welche von dem gemeinsamen Wunsche der Bevölkerung begehrt werden.

Gegeben im apostolischen Palaste der Legation zu Bologna, den 26 März 1831.

(Unterz.) K. Oppizzoni.

L. Zechini, Generalsekretär.

Zu Mitgliedern der obgedachten Regierungskommission für die Legation von Bologna wurden, der Gazetta di Bologna vom 2 April zufolge, ernannt: die HH. Conte Cesare Alessandro Scarselli, Delegat; Marchese Guido Luigi Pepoli; Conte Giovanni Massei; Conte Alessandro Gamberini, Advokat; Antonio Gerardi, Advokat.

Digitized by Google

Zu Mitgliedern der Consulta für die vier Legationen: Conte Cavaliere Luigi Salina für Bologna; Conte Antonio Avogli Trotti für Ferrara; Conte Giovanni Lavatelli für Ravenna; Marchese Baldassare Romagnoli, von Cesena, für Forli.

56. Antwort des k. k. Generals Geppert auf das obige Schreiben des Kardinals Benvenuti, vom 26 März. Sinigaglia, den 28 März 1831. *)

Ew. Eminenz! Ich hatte die Ehre, das vom gestrigen Tage datirte Schreiben zu erhalten, das Ew. Eminenz an meine Vorposten gelangen zu lassen die Güte hatten.

Da der einzige Zweck, warum die kaiserlichen Truppen in die päpstlichen Staaten einrückten, darin besteht, die volle Ausübung der Souveränetät des heiligen Vaters und seine Regierung wieder herzustellen, so kann es mir nur zum höchsten Vergnügen gereichen, wenn ich dieses Ziel erlangen kann, ohne von den Waffen Gebrauch zu machen, durch die freiwillige Unterwerfung, welche Se. Heiligkeit von jedem Ihrer Unterthanen zu fordern volles Recht hat.

Indem ich aber Ew. Eminenz die Versicherung gebe, daß ich bereit bin, die Stadt und Festung Ancona als Freund zu besetzen, muß ich jedoch erklären, daß, da mit keiner legitimen Macht ein Krieg besteht, ich auch mit keiner in Unterhandlung treten kann, daher ich ohne irgend einen Aufschub die militärischen Operationen fortsetzen, überall, wo ich auf Widerstand stoßen, Gewalt anwenden und mich streng jedes Rechtes gegen diejenigen bedienen werde, welche dafür verantwortlich sind.

Es bleibt mir daher nur übrig, Ew. Eminenz ꝛc.

Sinigaglia, den 28 März 1831.

(Gez.) Firmin Geppert, General.

*) Aus der Gazetta di Bologna.

Digitized by Google

57. Halboffizielle Nachricht aus Wien (vom 4 April) über das Einrücken der österreichischen Truppen in Ancona, den 29 März 1831. *)

Durch einen am 29 März von Ancona abgegangenen Kourier ist die Nachricht von dem daselbst am gedachten Tage um 1 Uhr Nachmittags erfolgten Einrücken der k. k. Truppen, unter dem Kommando des Feldmarschall-Lieutenants Baron Geppert, eingelaufen, welches die unmittelbare Herstellung der päpstlichen Regierungsautorität in der Person Sr. Eminenz des Kardinals Benvenuti zur Folge hatte.

Außer dem Gefechte bei Rimini, wo eine halbe Jägerkompagnie und eine halbe Escadron Husaren in einigen Minuten das ganze aufgestellte Insurgentenkorps in die Flucht schlug, ist gar keine weitere Feindseligkeit mehr vorgefallen.

Schon in der Nacht am 26 verließen die Insurgenten ihre Stellung bei Cattolica und flüchteten bis über Pesaro, sechzehn mit ihren Verwundeten beladene Wagen mit sich führend. Jeder Versuch des Widerstandes ward aufgegeben, da die wenigen Chefs das Auseinanderlaufen ihrer in Verwirrung gebrachten Soldaten nicht zu hindern vermochten. Der General Mengen erreichte mit der Avantgarde, am 26sten, und der Feldmarschall-Lieutenant Geppert mit dem Gros am 27sten Pesaro, wo die Truppen, wie überall, mit Freudenbezeugungen, Vivatrufen und Beleuchtungen empfangen, und laut als die Befreier des ruhigen Volkes von dem Joche einiger Unruhestifter begrüßt wurden. An diesem Tage erschienen Parlamentärs der Insurgenten an den Vorposten, um einen Waffenstillstand bittend; der General Mengen wies sie aber mit dem Bedeuten zurück, daß man mit Rebellen in keine Unterhandlungen trete, und setzte seinen Marsch fort.

Der Schreck und die Verwirrung, welche bei den Insurgenten in Folge der bei Rimini erlittenen Schlappe eingerissen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 5 April.

Digitized by Google

war, wurde noch durch das Erscheinen einiger k. k. Kriegsfahrzeuge vermehrt, welche vor Pesaro eintrafen und gegen Ancona segelten, um vor diesem Hafen zu kreuzen.

Was noch von der Streitmacht der Insurgenten übrig blieb, deren größter Theil die Gewehre wegwerfend oder verkaufend davon gelaufen war, flüchtete nach Ancona.

Der laut angekündigte Entschluß der Insurgenten, diese Stadt bis aufs Aeußerste zu vertheidigen, blieb, gleich allen ihren verächtlichen Großsprechereien, unerfüllt.

Vom Schrecken über die von dem heiligen Vater zu Hülfe gerufenen Truppen ergriffen; von ihren Soldaten verlassen und von der ruhigen Bevölkerung überall bedroht und gedrängt, versuchten einige der Häupter der Revolution die Gnade des früher von ihnen gefangen gehaltenen Kardinals Benvenuti anzurufen, während andere ihr Heil in der Flucht suchten.

In dieser Verfassung befand sich Ancona, als der Einmarsch der k. k. Truppen den als Organ der päpstlichen Regierung handelnden Kardinal Benvenuti in die Lage setzte, die zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung und der legalen Autoritäten nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, um die nächsterwarteten Befehle Sr. Heiligkeit in Vollziehung zu bringen.

Die noch übrig gebliebenen Insurgenten haben ihre Waffen niedergelegt und bitten nur um Pässe in ihre Heimath; der Mehrzahl wurden selbige sogleich von dem Kardinallegaten bewilligt. — Die weiteren Nachrichten über die Akte der in Ancona wieder hergestellten päpstlichen Regierung werden erwartet.

Die Revolution im Kirchenstaate ist sonach beendigt. Erzeugt in dem Wahn, daß der Augenblick gekommen sey, wo der seit lange im Wege geheimer Sekten vorbereitete Ausbruch, ohne möglichen Widerstand, sicher, ohne persönliche Gefahr und Kompromittirung für einzelne Verräther an der öffentlichen Sache, gelingen müsse, und einzig auf diesen Wahn gestützt,

Digitized by Google

ist das Werk der Finsterniß durch das bloße Auftreten einer geregelten Kraft in Staub zerfallen. Die Revolution beschränkte sich auf Individuen, welche sie als eine Stufe zu ihrem Eindringen in die höchsten Stellen des Staates betrachteten, die Sache aber, die sie mit großen Worten zu vertheidigen entschlossen schienen, nicht mit einer einzigen kraftvollen Handlung zu unterstützen wußten. Aller Orten von denen, die sie ins Unglück stürzten, verwünscht und verfolgt, waren die Anstifter des Aufstandes die Ersten, welche die Flucht ergriffen.

Die päpstliche Regierung ist allenthalben in ihre Rechte wieder eingetreten; nirgends hat die ihr gebotene Hülfsmacht sich die geringste Einmischung in die Regierungsangelegenheiten des Landes erlaubt; sie hat ihre Aufgabe gelöst, ohne der Achtung vor dem Rechte, welches sie zu schützen, ohne dem Zweck, welchen sie zu erreichen ausschließend bestimmt war, einen Augenblick untreu geworden zu seyn.

Alsbald nach gesicherter Ruhe, werden die k. k. Truppen die päpstlichen Staaten wieder verlassen.

58. Inhalt eines vom Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert erstatteten Berichts. Pesaro, den 3 April 1831. *)

Ein von dem Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert aus Pesaro vom 3 April eingelaufener Bericht enthält, außer den Details über die bereits bekannte, nach der Besetzung Ancona's vorgenommene Bewegung gegen den Insurgentenchef Sercognani und die für den Rückmarsch des zweiten mobilen Korps getroffenen Verfügungen, die Anzeige, daß in der Nacht vom 5ten auf den 6ten der von dem päpstlichen General Resta abgesandte Generaladjutant Obristlieutenant Manley in Ancona mit der Nachricht angekommen sey, daß General Resta ein Truppenkorps von beiläufig 5000 Mann unter seinen Be-

*) Aus dem österreichischen Beobachter.

Digitized by Google

fehlen habe, welche an verschiedenen Punkten aufgestellt seyen und deren Vortrab im Begriffe stehe Tolentino zu besetzen.

Der Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert hat das Kastell von Ancona, dessen Werke Reparaturen erheischten, herstellen lassen. Von den den Insurgenten abgenommenen, in der Citadelle von Ancona als Eigenthum der päpstlichen Regierung deponirten Waffen hatte der Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert den päpstlichen Behörden 200 Stücke Gewehre zur Bewaffnung der Gendarmen (Carabinieri) verabfolgen lassen, um die Gegenden, wo keine kaiserlichen Truppen stehen, vor Raubgesindel zu sichern, an dem es nicht fehlen wird, da die Insurgenten, außer den Linientruppen, meistens aus liederlichen Leuten der Städte bestanden, die nun ohne Unterhalt im Lande herumstreifen und die friedlichen Einwohner beängstigen.

Das Landvolk hat an der Revolution nicht den geringsten Antheil genommen; nicht Einer diente bei den Insurgenten; auch wurden die kaiserlichen Truppen, besonders von dieser Volksklasse, allenthalben mit unbeschreiblichem Jubel aufgenommen.

59. Päpstliche Proklamation. Rom, den 5 April 1831. *)

Gregor XVI an seine geliebtesten Unterthanen. Jener Gott, welcher nach seinen unerforschlichen Schlüssen nicht verschmäht hat, Unsere Schwäche zur päpstlichen Würde zu erheben, hat Uns unter den Drangsalen nicht vergessen, welche sich seit den ersten Augenblicken desselben schnell vervielfältiget haben; und indem Er mittelst seiner immer lobenswürdigen Vorsehung nicht zugab, daß sie die Kräfte überstiegen, verlieh Er sorgfältig mit der Trübsal auch das Mittel, sie zu überwinden, damit Wir nicht irre werden in der Hoffnung auf den sichern göttlichen Schutz, welche Wir bereits auf das lebhafteste

*) Aus dem Diario di Roma.

Digitized by Google

äußerten, als Wir das erstemal zu Unsern Völkern gesprochen haben. Indem Wir darüber erfreuet die Stillung des Ungewitters und die Herstellung der Ruhe in den Provinzen, welche der Religion und dem Throne feindlich gesinnte Personen mit dem Schrecken des Aufruhrs verheerten, ankündigen, machen Wir mit Frohlocken zum Ruhme der Wahrheit bekannt, daß wenn in Unserm römischen Volke sich die Reinheit jenes Glaubens erhielt, welchem mit göttlichem Zeugnisse der hl. Paulus in der ganzen Welt verkündet zu seyn versicherte, auf gleiche Weise auch dessen Treue gegen seinen Vater und Regenten in ganz Europa gepriesen wird.

Es ist süß für Uns, auf solche Art ein öffentliches Lob einem so getreuen Volke zu ertheilen, von welchem Wir Uns daher auch in den stürmischsten Augenblicken nicht würden entfernt haben, entschlossen, mit ihm das Schicksal zu theilen, womit es Gott gefällig gewesen wäre, Uns unter seiner mächtigen Hand zu demüthigen. So wie die aufrichtige Anhänglichkeit, der kindliche Gehorsam, die gelehrige Unterwürfigkeit dieses Volkes gegen Unsere Person Uns ein unbegränztes Vertrauen zu demselben eingeflößt haben, um so theurer wird Uns beständig die Erinnerung jener rührenden Beweise seyn, welche es Uns auf die einleuchtendste Art zu geben bemüht war.

Sie sind vorüber — Dank sey es dem göttlichen Beistande, welchen Unsere Kinder mit eifrigen, öffentlichen und besonderen Gebeten beschleunigten! — vorüber sind sie die Tage der Traurigkeit, und zerbrochen sind zugleich mit dem Bogen die Waffen, welche ruchlose Hände geschwungen haben, um auf dem Acker der Leviten Verheerung und Thränen zu verbreiten. Der Sitz des Christenthums, zu dessen Regierung Gott mit besonderer Vorliebe einen Oberhirten bestimmt hat, der zugleich weltlicher Herrscher sey, damit er in letzterer Eigenschaft ungehindert seyn möge in Ausübung seiner geistlichen Macht, hat auch diesesmal triumphirt, gegen die Angriffe und Ränke der Gottlosigkeit, beschirmet von dem, welcher ihn gleichsam zu einem unbezwing-

Digitized by Google

baren Thurme gemacht hat, an welchem tausend und abermal tausend Schilde und die ganze Rüstung der Starken befestigt sind.

Allein, wenn Wir mit dem aufrichtigsten und lebhaftesten Dankgefühle in der kaiserlich königlich österreichischen Armee jene Heldenschaaren erblicken, welchen Gott den Sieg über die Bosheit der Aufrührer und damit auch die Ehre vorbehalten hat, dem heil. Stuhle seine Staaten zurück zu stellen und so den unaufhörlichen Antrieb jener reinsten Religion, die der schönste Lobspruch ihres erlauchten und mächtigen Gebieters Franz I ist, an welchen unauslöschliche Dankbarkeit Uns beständig binden wird, mit einem glücklichen Erfolge zu krönen, so sey auch Ruhm und Lob jenen ehrenwerthen Bürgern, welche schnell sich bildend zu einer Stadtmiliz, unermüdet unter den Waffen und den Mühseligkeiten eines sehr schweren Dienstes, für die Sicherheit Unserer Person und für die Ruhe dieser Stadt gewacht haben. Wir bemerkten es mit Rührung, wie Personen vom vornehmsten Adel und die auserlesensten und thätigsten Individuen aus allen Ständen großmüthig und ohne Unterschied mit dem Volke gewetteifert haben; Unser Gemüth wurde davon auf das innigste gerührt, und es ist Uns demnach angenehm, zu erklären, daß Wir die schönen Beweise einer solchen Ergebenheit mit Unserer ganzen Zärtlichkeit vergelten werden, welcher nur durch die Sicherheit der vollkommenen Wohlfahrt so getreuer Kinder, welchen die größte Sorgfalt zu widmen für uns ein wahrer Trost ist, nie Genüge geleistet zu werden vermag.

Allein in einer so entschiedenen Treue und in einem so edeln Zwecke hatte das römische Volk die angränzenden Provinzen zu Nebenbuhlern, welche nach getroffenen Anstalten zur Vertheidigung ihrer Gebiete es für rühmlich gehalten haben, Freiwillige abzuschicken, welche mit Verlassung ihrer Heimath sich beeilten, jenen kostbaren Theil jener Truppen zu vermehren, welcher unter erfahrenen und ehrenvollen Anführern die

Digitized by Google

Macht der Uns geleisteten Eide empfand, und den klassischen Boden der Treue zu vertheidigen und respektiren zu machen gewußt hat; ihnen Allen werde hier die Versicherung Unsers vollständigen Wohlgefallens und die Verheißung zu Theil, daß dasselbe nicht unfruchtbar seyn wird, indem Uns zu sehr daran liegt, ihren größeren Vortheil auf das wirksamste zu befördern, so viel die unglücklichen Umstände dieses gestatten werden.

Gerne möchten Wir Unser Herz auf eine ähnliche Art gegen alle übrigen Unterthanen ergießen, welche Gott Unserer zeitlichen Regierung anvertraut hat. Wenn diese nun aber gleich in das Unglück einer Empörung dahin gerissen worden sind, so ist Uns doch wohl bekannt, daß es größtentheils nur Opfer des Zwanges oder der Furcht gewesen sind, wie dieses das Frohlocken und die Freude bewiesen hat, mit welcher sie beim ersten Hoffnungsstrahle der nahen Befreiung das ihnen von den Aufrührern aufgelegte schmähliche Joch wegwarfen, die friedliche Fahne der päpstlichen Regierung an die Stelle der Zeichen der Treulosigkeit setzten, und die Rückkehr zu jenem Vater und Souverän verkündigten, von dessen Busen sie das Verbrechen Weniger auf eine elende Weise losgerissen hat.

Fest in dem großen Gedanken, Maßregeln zu geben, welche den Zustand Unserer Unterthanen auf eine glückliche Weise verbessern, haben Wir selbst unter den vorübergegangenen betrübenden Unglücksfällen Unsere Sorgfalt darauf gerichtet; und beständig geneigt, jene ihrer Wünsche zu erhören, welche von wahrhaften Bedürfnissen erzeugt und zur Erzielung der verlangten Vortheile geeignet sind, werden Wir unverweilt die Verordnungen erlassen, welche die Erwägung des Vergangenen und die Prüfung der dermaligen Umstände Uns als die nützlichsten darstellen werden.

Allein diese ganze väterliche Sorgfalt würde nur zu sehr vereitelt werden, könnte Uns nie den vorgesteckten Zweck erreichen machen, und selbst beim schmeichelhaftesten Anschein einer glücklichen Zukunft würde die Dauer desselben nur augenblick-

Digitized by Google

lich seyn, wenn man nicht durch nachdrückliche Maßregeln der Rückkehr von Unordnungen vorbeugte, welche von den durch sie herbeigeführten Uebeln eine sehr langwierige Spur zurücklassen werden.

Bedenkend jedoch, daß das auserwählte Getreide immer erstickt werden wird, so lange nicht das Unkraut, das der Feind darunter säete, bis auf die Wurzel ausgerottet ist, können Wir nicht anders als mit Bedauern eine Akte betrachten, datirt aus Ancona vom 26sten März, welche, indem sie die Grundstoffe der Rebellen unverletzt ließ, den Wirkungen derselben nur für den Augenblick Einhalt that, die um so verderblicher würden gewesen seyn, sobald es an Einem ermangelt haben würde, der dem wirbelvollen Strome einen Damm gesetzt hätte.

Allein Dank sey jenem Gott, welcher in seiner unermeßlichen Vorsehung aus dem Uebel wahrhaft Gutes zieht, wenn Er es seiner größern Ehre für ersprießlich hält, und der es zugab, daß die Häupter der Rebellen in eine neue strafbare Blindheit verfallen sind. In ihrer Eitelkeit thörichterweise auf neue Mittel zur Erhöhung ihrer Schuld bedacht, wollten sie dem Bedürfnisse des Augenblicks dadurch abhelfen, daß sie durch Gewalt, durch trügerische Aussicht auf nahe Unglücksfälle, durch eine verstellte heuchlerische Reue, Unserm geliebten Sohne, dem Kardinal Benvenuti, welchen sie, ohne Rücksicht auf seine erhabene Würde, nachdem sie ihn zuerst beschimpft, angefallen, verhaftet und ihn selbst dann, als er in Folge dieser Mißhandlugen in eine schwere Krankheit fiel, die nothwendige Freiheit nicht zurückgegeben haben, noch immer in ihren Händen hielten, und welchen sie durch verleumderische Edikte zum Gegenstande des Volkshasses zu machen suchten, eine Akte abgenöthigt haben.

Allein die innerliche Nullität einer solchen Akte, erlassen in einem Zwangszustande von einem Prälaten, welcher als Gefangener vom Feinde weggeschleppt, schon auf der Stelle die

Fähigkeit verloren, Dolmetscher Unserer Gesinnungen zu seyn, und daher aufgehört hatte, der Verwahrer der ihm von Uns ertheilten Gewalt zu seyn, war augenscheinlich und nur zu sehr von Allen anerkannt. Die Redlichen betrübten sich darüber unendlich, und allgemein war das Schmerzgefühl über die Uebereilung, in welche ein gerechter Mann in einem angstvollen Augenblick und unter den hinterlistigen Bemühungen der unversöhnlichen Feinde der öffentlichen Ordnung gefallen war.

Wir verwarfen diese Akte, sobald Wir nur davon Kenntniß erhalten hatten, und erklärten laut die Ungültigkeit derselben, welche handgreiflich aus so vielen Gründen hervorging; mit diesem jedem göttlichen und menschlichen Rechte gemäßen Grundsatze stimmten auch die Instruktionen überein, welche zu erlassen Wir Uns einzig in der Absicht beeilten, wiederholte Unglücksfälle von Unsern Völkern abzuwenden.

Als Diener jenes Herrn jedoch, welcher will, daß dasjenige, was Aergerniß erregt, abgehauen, und der verdorbene Sauerteig, welcher die Masse anstecken würde, auf die Seite geschafft werde, wollen Wir nicht vergessen, daß Wir eines Tages Gott Rechenschaft ablegen müssen von dem Gebrauche, den Wir von der Güte, so wie von der Gerechtigkeit gemacht haben.

Von den Pflichten durchdrungen, welche Uns die Eigenschaft als Herrscher auferlegt, werden Wir, selbst auf den Wegen des Friedens wandelnd, den Gedanken festhalten, daß dieser sich mit sanfter Umarmung der Gerechtigkeit anschmiegen muß, welche gebieterisch von Uns heischt, daß Wir diejenigen, die die wiederholten Ergießungen der Milde und Nachsicht nur mit neuen Frevels gegen die Religion, die weltliche Herrschaft und die öffentliche Ruhe erwiderten, in den Stand setzen, nicht weiter schaden zu können.

Verpflichtet, Unsern Unterthanen Sicherheit der Personen, der moralischen Ordnung und des Vermögens zu verschaffen, werden Wir einzig in diesem heilsamen Zwecke Unsere Vor-

sichtsmaßregeln erlassen und Uns dabei in den Schranken halten, welche Milde und Gerechtigkeit haben müssen. Gemeinsame Obliegenheit sey es demnach, für Uns von der göttlichen Erbarmung Licht und Beistand zu erflehen, daß Unsere Beschlüsse ihrem Willen gemäß seyen, damit sie unter seinem Schutze jene Resultate fester und dauernder Glückseligkeit hervorbringen, welche, im Recht und in der Wahrheit erzeugt, genährt und vermehrt, allein jene Wünsche zu erfüllen vermag, welche Wir für Unsere Unterthanen eifrigst zum Himmel emporschicken und ihnen anbei Unsern apostolischen Segen ertheilen.

Gegeben zu Rom zu St. Maria Maggiore am 5ten April 1831, im ersten Jahre Unserer päpstlichen Regierung.

Gregor P. P. XVI.

60. Edikt, die Untersuchung und Bestrafung des im Kirchenstaate stattgefundenen Aufstandes betreffend. Rom, den 14 April 1831. *)

Tommaso, der heiligen römischen Kirche Kardinal Bernetti, Sr. Heiligkeit, unsers Herrn, Papst Gregors XVI Prostaatssekretär.

Im Einklang mit dem von Sr. Heiligkeit unserm Herrn in seiner Notifikation vom 5ten d. ausgedrückten Absichten, erfüllen wir die uns zukommende Pflicht, indem wir folgende Verfügungen bekannt machen, deren Ausführung der heil. Vater uns mündlich zu befehlen geruhte.

Art. 1. Es wird eine Civilkommission niedergesetzt, um über die zu erkennen, welche die Generalpolizeidirektion ihr in möglich kürzester Frist anzeigen wird, als Urheber oder Verbreiter, durch Handlungen, Schriften oder Rathschläge, der im Kirchenstaate nun aufgehörten Rebellion.

Art. 2. Eben so wird eine Militärkommission eingesetzt, um auf gleiche Weise gegen die Militärs aller Waffen zu verfah-

*) Aus dem Diario di Roma vom 16 April.

Digitized by Google

ren, und diejenigen, welche von besagter Generaldirektion ihr angezeigt werden, als Anstifter und Verbreiter der Rebellion bloß mittelst der Waffen.

Art. 3. Nach ausdrücklichem Willen des heil. Vaters bleibt die Beobachtung der Kirchenunverletzbarkeit (des Kirchenasyls, Immunità reale) bei der Vollziehung der beiden obigen Artikel aufgehoben, so daß in den betreffenden Fällen die Auslieferung der bezeichneten Verbrecher nach den kanonischen Regeln erfolgt. Die im ersten und zweiten Artikel etwa begriffenen Geistlichen werden der Civilkommission übergeben, die durch den Beitritt eines aus dem Klerus gewählten Deputirten vermehrt wird.

Art. 4. Unter den Strafen, welche die bestehenden Gesetze den Schuldigen zuerkennen, wird diejenige der Konfiskation der Güter in eine Geldbuße für die der Schatzkammer durch die Rebellion verursachten Verluste verwandelt; das väterliche Erbtheil, insofern es den Schuldigen selbst gehört, befindet sich von dem Augenblicke an, wo die Schuld gerichtlich erwiesen ist, ebenfalls mit einbegriffen, selbst wenn es durch das Recht der Erstgeburt oder durch Fideikommiß bedingt ist.

Art. 5. Alle Civil- und Gemeindebeamten, alle Besoldeten jeder Art, und alle Militärs, welche, auch ohne als Anstifter oder Verbreiter der Rebellion bezeichnet zu werden, doch durch Handlungen, Schriften oder Rathschläge thätigen Theil daran nahmen, können in den Stellen oder Graden, die sie vor der Rebellion innehatten, oder in der Erhebung ihrer Gehalte nicht bestätigt werden, ohne von den betreffenden Anschuldigungen gereinigt zu seyn.

Art. 6. Die Erzkanzler und Kanzler der Universitäten so wie die betreffenden Bischöfe haben dafür zu sorgen, daß unverweilt von ihren Stellen und von der Erhebung ihrer Honorare bei den Universitäten, Seminarien, Kollegien, öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten, so wie von der Verwaltung jeder frommen Stiftung, alle diejenigen entfernt werden,

Digitized by Google

die der Rebellion Beistimmung oder Beifall zeigten, oder irreligiöse, mit den Prinzipien, auf denen die öffentliche Ordnung beruht, im Widerspruche stehende Grundsätze an den Tag legten; und zwar sollen sie davon so lange suspendirt bleiben, bis es den Verdächtigen gelingt, ihre Unschuld nachzuweisen.

Art. 7. Als aufgelöst erklärt sind die Militärkorps aller Waffen, die in den in Aufruhr befindlichen Provinzen standen; die dazu gehörigen Offiziere können vor der besagten Militärkommission Nachweisung vorlegen, um ihre Unschuld darzuthun, oder ihre Schuld zu vermindern, in Erwartung der Vorkehrung, die unser Herr in Hinsicht eines jedes zu treffen geruhen wird.

Art. 8. Den Regungen seiner allerhöchsten Gnade folgend, geruhte der heilige Vater allen Andern Verzeihung zu ertheilen, die Beförderer oder Mitschuldige der Empörung waren, ohne Ausnahme derer, die, wenn sie nicht im Militärdienste des heiligen Stuhls standen, bewaffnete Anhänger der Rebellen waren, sey es als bloße Gemeine, oder in einem Grade unter dem des Kapitäns, vorausgesetzt jedoch, daß sie vor dem 6ten d. freiwillig die Waffen niederlegten.

Art. 9. Die Civilkommission wird in Ancona, die militärische in Rom ihren Sitz haben.

Art. 10. Der Prozeß gegen die Angeklagten wird summarisch und rasch seyn, so daß alle zur Entdeckung der Wahrheit nicht nothwendigen Formalitäten wegfallen.

Art. 11. Ihre Vertheidigung beschränkt sich auf die realen Einwendungen der Sache, sowohl de jure als de facto.

Art. 12. Jeder neue Akt des Ungehorsams gegen die öffentlichen Behörden, jede Anmaßung, die auch nur im geringsten die öffentliche Ruhe stört, jede Verletzung der öffentlichen Ordnung in That oder Rede, und noch mehr jedes andere aufrührerische Attentat, das sich irgend einer von denen zu Schulden kommen läßt, denen bereits Verzeihung ertheilt ist, er-

Digitized by Google

erweckt gegen ihn alle Rechtstitel wieder, welche die Gerechtigkeit schon jetzt ihm zur Last hätte legen können.

Gegeben im Staatssekretariat am 14 April 1831.

Kard. Bernetti.

61. Schreiben des Grafen von St. Leu, Louis Napoleon, an den Redakteur des Courrier français, die angebliche Theilnahme der zwei jungen Grafen St. Leu an der Revolution im Kirchenstaate betreffend. Anfangs April 1831. *)

Mein Herr! Erlauben Sie mir einige Bemerkungen über drei in Ihrem Journale enthaltene Artikel . . . . Meine zwei Söhne, Napoleon Louis und Louis Napoleon Charles, waren am verflossenen 20sten Febr. bei mir, und reisten dann ihrer Mutter der Gräfin, und nicht der Herzogin, v. St. Leu, die von Rom kam, entgegen. Diese nahm aber den Weg über Siena, während meine Söhne ihr auf der Straße von Arrezzo, die man ihnen angegeben hatte, entgegen reisten. Sie kamen auf diese Art über die Gränzen von Toscana hinaus, ohne sie zu treffen, und befanden sich bald in insurgirten Ländern.

Lebhaft von ihrer Abwesenheit und ihrer Reise in ein gegen den heiligen Stuhl insurgirtes Land betroffen, von dem ich, so wie mein ältester Sohn, mehr als 10 Jahre Gastfreundschaft und unverkennbare Beweise des Wohlwollens erhalten hatte, und für das ich immer Gesinnungen der Hochachtung und der Ergebenheit gehegt, that ich alle nöthigen Schritte, um sie zu veranlassen ein Land und die Nähe einer Armee zu verlassen, der sie fremd waren.

Ich war es, der den Chefs der bolognesischen Armee vorstellte, daß zwei Personen von einer aus Frankreich verbannten Familie (was seit dem Monate Julius noch ungerechter ist, als es vorher gewesen) nur ihrer Sache schaden könnten, und meine

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19 April.

Söhne entfernten ſich. Aber ich konnte ſie nicht zur Rückkehr zu mir nach Toscana bewegen.

Es waren kaum drei Wochen verfloſſen, als mein älteſter Sohn, der Gegenſtand meiner zärtlichſten Liebe, zu Forli von einer Bruſtentzündung und den Maſern befallen ward, und am 17 März nach kurzer Krankheit in den Armen ſeines Bruders ſtarb. Dieſer befolgte nach dieſem traurigen Schlage meinen frühern Rath, und trat ſeine zu lange durch unſere Lage als Verbannte und ſelbſt als Verfolgte verzögerten Reiſen an. Es iſt nicht wahr, daß meine Söhne eine große Zahl von Inſurgenten mit Piken bewaffnet hätten. Es iſt nicht wahr, daß ſie je von ihrem Vetter, dem Herzog von Reichſtadt, geſprochen.

Erlauben Sie mir noch zu bemerken, daß man der Mutter meiner Söhne ſehr mit Unrecht den Namen der Herzogin von St. Leu gibt. Obgleich wir ſeit vielen Jahren von Tiſch und Bett getrennt ſind, ſo ward doch unſere Ehe ſo getrennt, daß meine Gattin nicht meinen Namen, ſo wie ich ſelbſt, führen könnte. Diejenigen, die ſie ſo nennen, thun, weit entfernt ihr zu ſchmeicheln, ihrem Urtheil und der Achtung, die ſie verdient, Unrecht, wenn ſie meynen, ihr dadurch gefällig zu ſeyn. Bei dem tiefen Kummer, in den mich das neue mir zugeſtoßene Unglück geworfen, dürfte es mir erlaubt ſeyn, mein Bedauern und meinen unbegränzten Schmerz auszuſprechen, da der Verſtorbene der einzige Zweck meines Lebens war, und durch den Verein der ſeltenſten und glücklichſten Eigenſchaften die Achtung und Anhänglichkeit Aller, die ihn kannten, verdiente.

Ein guter Sohn, ein trefflicher Gatte, ein trefflicher Bruder, Franzoſe mit Leib und Seele, hatte er nicht nur ſeine Unterrichtszeit gut angewendet, ſondern bereicherte auch ſeine Kenntniſſe täglich durch die glücklichſten Anlagen. Die Fragmente, die er hinterlaſſen, und die ich vielleicht einmal, wenn mir die Kraft dazu bleibt, herausgeben werde, dürften beweiſen, daß er ſeinem Vaterlande mit eben ſo vielem Nutzen als

Digitized by Google

Auszeichnung gedient haben würde, wenn die Proscription, deren Gegenstand seine Familie auf eine eben so barbarische als unnütze Weise ist, aufgehört hätte. Wenn irgend etwas meine grausame Lage mildern kann, so ist es die Gewißheit, daß er jetzt wenigstens gegen die ostensiblen Streiche, so wie gegen die Fallstricke der menschlichen Feindschaft und Verkehrtheit gesichert ist.

Genehmigen Sie u. s. w.

(Unterz.) L. v. St. Leu.

6.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 1sten Hefte dieses Bandes Seite 135 abgebrochenen Aktenstücke.)

92. Bericht des Feldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski vom 17 (29) März 1831. *)

Der General-Feldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski berichtet Sr. Maj. dem Kaiser unterm 17 (29) März, daß endlich die Beschaffenheit der Wege es erlaubt, eine Bewegung zur Fortsetzung der beabsichtigten Kriegsoperationen vorzunehmen.

Seit dem letzten Berichte ist nichts Wichtiges vorgefallen. Der General Dwernizki verhält sich unthätig in Zamosc; unsere Patrouillen streifen bis zwei Werste vor den Mauern dieser Festung. Auf unserm rechten Flügel hatte ein Detaschement,

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 9 April.

das unter der Anführung des Generals Uminski aus Warschau gerückt war, verstärkt durch die Garnison von Modlin und andere in der Wojewodschaft Plozk neu aufgebotene Truppen, den Plan, die von dem Gardekorps besetzten Quartiere unvorhergesehen zu überfallen. Der Generalmajor Sacken, der sich zeitig über die Narew zurückzog, besetzte mit der Infanterie seines Detaschements Ostrolenka und wurde von Seite des Generaladjutanten Byström durch das Leibgardesappeurbataillon nebst der Leibgardebatteriekompagnie Nr. 3 verstärkt.

Der Feind zeigte sich am Morgen des 14 (26) März, 9000 Mann stark, in der Absicht, die Brücke bei dieser Stadt zu attakiren, zog sich aber, empfangen von einem heftigen und wohlgerichteten Feuer der Batteriekanonen, schleunigst zurück und wurde von der reitenden Artillerie auf der Chaussee verfolgt.

93. Berichte des polnischen Generalissimus Skrzynezki vom Schlachtfeld bei Demke-Wielkie 31 März 10 Uhr Abends und vom 1 April 10 Uhr Abends. *)

Schlachtfeld bei Dembe-Wilkie den 31 März 10 Uhr Abends.

Indem ich mich beeile, die Nationalregierung von den wichtigen Ereignissen des heutigen Tages zu benachrichtigen, muß ich zuvörderst bemerken, daß, da die Armee den ganzen Tag marschirte und kämpfte, die Detailberichte unmöglich in diesem Augenblick einlaufen können, um aus denselben einen vollständigen Rapport zu entwerfen. Ich muß mir denselben deßhalb bis auf einen geeigneten Moment vorbehalten und beeile mich, der Regierung nur das allgemeine Resultat mitzutheilen.

Am heutigen Tage griff die Avantgarde der Nationalarmee das Korps des Generals Geismar an, welches bei Wawr

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

eine feste Stellung inne hatte. Nach einem zweistündigen Kampf wurde dieses Korps verdrängt und auf der Straße nach Minsk verfolgt. Der Feind wurde mehrmals durch neu anlangende Abtheilungen verstärkt und suchte von den starken Positionen, deren sich sehr viele auf jener Straße befinden, Nutzen zu ziehen; diese Bemühung wurde für ihn jedoch die Veranlassung zu neuen Verlusten; endlich versuchte es das ganze Rosensche Korps, welches sich bei Dembe-Wielkie gesammelt hatte, uns aufzuhalten. Der auf diesem Punkt begonnene Kampf endigte sich erst in der Nacht und zwar mit der Niederlage des Feindes und der Besitznahme von seinen Positionen.

Die Russen hatten einen sehr bedeutenden Verlust an Todten, Verwundeten und Gefangenen, der sich, so viel man ihn bis jetzt beurtheilen kann, auf 5 bis 6000 Mann beläuft. Unter den Letztern befindet sich der General Lewandowski, einige Stabs- und Subalternoffiziere. Wir haben 2 Fahnen und mehrere Kanonen, darunter einen Theil vollständiger Bespannung, so wie auch mehrere Pulverkasten mit Munition und einige tausend Stücke Waffen erobert.

Dieser Sieg ist um so günstiger für die polnischen Waffen, als er mit dem unbedeutenden Verlust von 2 bis 300 Todten und Verwundeten erfochten wurde, welches dem Umstande beizumessen ist, daß der Angriff unvermuthet unternommen und den ganzen Tag mit großem Ungestüm fortgesetzt wurde. Einige feindliche Bataillone wurden völlig aufgerieben, andere geriethen in Gefangenschaft. Da ich 20 Stunden nicht vom Pferde gekommen bin, so sehe ich mich außer Stande, einen vollständigeren Bericht abzustatten.

(Unterz.) Der Kommandant en Chef,

Skrzynezki.

Nach Inhalt des zweiten vom 1sten d., 10 Uhr Abends, datirten Berichte hat der General Lubienski mit der Avantgarde an diesem Tage die Korps der Generale Geismar und Rosen weiter verfolgt. Die Kavallerie des Generals Lubienski warf

Digitized by Google

ſich, obgleich die Landſtraße immerwährend durch Wälder führt, auf die ruſſiſche Infanterie, wo ſie dieſelbe erreichen konnte, und zerſprengte deren Bataillone.

Der Verluſt von ruſſiſcher Seite läßt ſich noch nicht genau angeben, da die Waldung deſſen nähere Kenntnißnahme ſehr verhindert; dem Bericht zufolge waren jedoch von den Todten und Verwundeten abgeſehen, bereits 3000 Mann zu Gefangenen gemacht, und es wurden ſowohl von den Streifkorps, als von den Landleuten, noch fortwährend welche eingebracht, die zerſprengt in dem Walde umherirrend aufgefunden worden. Das 4te polniſche Uhlanenregiment hat 3 Fahnen erobert, welche der Generaliſſimus der Nationalregierung überſchickt.

Außerdem ſollen darnach einige zwanzig Pulverkaſten und Munitionswagen, 4 Feldapotheken, einige tauſend Flinten und viele Bagagewagen genommen worden ſeyn. Der Angriff von Seite der polniſchen Truppen war nach dem Berichte ſo ungeſtüm, daß man ruſſiſcherſeits nur einen Theil der Magazine verbrennen konnte; die übrigen fielen den Polen in die Hände. In einem Lazarethe fanden ſich 120 ſchwer verwundete Polen; ſie ſollen nach dem Warſchauer Lazareth geſchickt werden. Der General Lubienski befand ſich beim Abgange des Berichts jenſeits Kaluſzyn in Zawady.

Einen ſpezielleren Bericht hat ſich der Generaliſſimus noch vorbehalten.

94. Bekanntmachung des Gouverneurs von Warſchau am 2 April 1831. *)

Bürger! Obgleich der Allmächtige unſre Waffen geſegnet, und der zurückgedrängte Feind uns ſeine zahlreichen Niederlagen zum Unterpfand zurückgelaſſen hat, ſo wird die Stadt doch nichtsdeſtoweniger als im Belagerungsſtande befindlich betrachtet; ja die Einheit, die Ruhe und Sicherheit der Haupt-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17 April.

Digitized by Google

stadt hängen, jetzt vielleicht mehr als je, von der pünktlichen Pflichterfüllung der Nationalgarde und der Sicherheitswache ab. Es wird daher einem jeden zur Nationalgarde oder Sicherheitswache Gehörigen kund gethan, daß er sich jeden Tag als dienstthuend zu betrachten habe, und jeden Augenblick auf erhaltenen Befehl zum Kampfe bereit seyn müsse.

Bürger! das Wohl des Vaterlandes, Euer und Eurer Familie Wohl beruhen auf dieser Wachsamkeit, und so wie es mir einerseits angenehm seyn wird, den eine so heilige Pflicht eifrig Erfüllenden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, eben so werde ich andrerseits, welches einem Jeden zur Warnung dienen mag, die geringste Nachlässigkeit oder Uebertretung gegen die Vorschriften mit aller Strenge des Kriegsrechtes bestrafen lassen. Ich würde mich glücklich achten, wenn das Verfahren der Nationalgarde und der Sicherheitswache mich einer solchen unangenehmen Pflicht überheben sollte.

Warschau, den 2 April.

(Gez.) der General der Infanterie J. Graf Kruckowiezki.

95. Nachrichten aus dem kaiserlich russischen Hauptquartier Ryky vom 21 März (2 April) 1831. *)

Die schlechte Beschaffenheit der Wege und der Austritt der Weichsel hatte die Armee bisher in den ihr angewiesenen Kantonnirungen gehalten. Der Graf Toll kehrte ins Hauptquartier zurück, nachdem er dem Grafen Witt den Befehl über die den General Dwernizki beobachtenden Truppen übergeben hatte, welcher sich in Zamosc eingeschlossen hält und dessen Kavallerie unter den Kanonen der Festung steht. Zwei Detaschements, unter den Obristen Anrep und Boutowsky, beunruhigten ihn fortwährend, während die übrigen Truppen des Korps die Aufgabe haben, weder ihn entkommen, noch Verstärkungen zu ihm zu lassen.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10 April.

Digitized by Google

Am 13 (25) ward ein kleines Detaschement vom Sierawskischen Korps, welches die Weichsel oberhalb Josefoff überschritten hatte, durch die Grekoffschen Kosaken angegriffen, zersprengt, und ließ drei Offiziere und 90 Mann als Gefangene zurück.

Auf unserm rechten Flügel erschien Valentino, der Chef aller polnischen Parteigänger, am 8 (20) März bei Krasnostielsk, nach aufgefangenen Briefen mit 3000 Jägern, mehrern Schwadronen Kavallerie und einigen Geschützen. Obrist Lachmann zog sich, wenig vom Feinde beunruhigt, bis Russk zurück, und erhielt sogleich Verstärkung vom Baron Sacken mit dem Befehl, den Feind anzugreifen, welcher dieß jedoch nicht abwartete, sondern sich nach Przanitza zurückzog; hierauf sind sogleich die nöthigen Maßregeln gegen weitere Versuche des Feindes getroffen. Das Korps des Generals Sacken befindet sich übrigens in direkter Verbindung mit dem Korps der kaiserlichen Garden, und bietet daher sehr bedeutende Kräfte dar.

Zwei Uhlanen-Schwadronen, welche mit 45 Kosaken unter den Kapitän Brennstein zu einer Rekognoscirung ausgesandt waren, trafen in dem Dorfe zwischen Florogel und Kransielsk auf einem Damme der Orzitza das ganze Sietawskische Uhlanenregiment, warfen dasselbe, ungeachtet ihrer geringern Stärke, über den Haufen, und verfolgten es mit Heftigkeit, bis sie auf eine Kolonne Infanterie stießen. Hiernächst zog sich das Detaschement zurück, durchstach den Damm und führte 15 Offiziere mit dem Kommandeur des Regiments und 300 Mann als Gefangene mit sich.

Immittelst war die Nachricht eingegangen, General Uminski habe mit bedeutenden Streitkräften die Weichsel passirt, um gegen die Narew zu operiren. Er erschien am 14 (26) März mit einem Korps von 5000 Mann, und der Baron v. Sacken, welcher Ostrolenka besetzt hielt, ließ ihn auf Kanonenschußweite herankommen, eröffnete dann aber ein sol-

Digitized by Google

ches Batteriefeuer, daß der Feind, in der Fronte und Flanke geschlagen, sich eiligst zerstreute.

Am 17 (29) hatte sich die Armee in Bewegung gesetzt, und sich links dirigirt, um auf dem angemessenst erscheinenden Punkte den Uebergang über die Weichsel zu bewirken, während das 6te Korps, unter den Befehlen des Generals Rosen, die Straße von Praga und die Verbindung mit Rußland zu bewachen hatte.

Dieser berichtet, die Polen seyen am 19 (31) früh mit bedeutenden Kräften aus Praga vorgegangen, und auf die Avantgarde von Geismar gefallen, welcher sich, seiner Ordre gemäß, auf Dembe-Wielki zurückgezogen habe, wo die ersten Echelons des Rosenschen Korps standen. General Rosen ward ebenfalls angegriffen, und hielt einen Rückzug auf die Reserven bei Kaluszyn für angemessen, welchen er, lebhaft gedrängt und nicht ohne einigen Verlust bei der Arrieregarde, ausführte. Er zog die 25ste Infanteriedivision an sich, und meldet seitdem, der Feind habe von weitern Versuchen abgestanden.

Wenn gleich dieses Ereigniß ungünstig ist, so kann es doch nicht von bedeutenden Folgen seyn und die Hauptoperation auf keine Weise stören; vielmehr wird der Uebergang über die Weichsel sobald als irgend möglich erfolgen und den Ablauf des Krieges beschleunigen.

96. Offizieller Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Sienniza den 3 April 1831. *)

Nach den blutigen Schlachten, die in den letzten Tagen des vorigen Monats unterhalb Praga stattfanden, lag der größte Theil der Nationalarmee in der Umgegend von Warschau. Der Feind aber breitete sich auf der andern Seite der Weichsel aus, und bezog theils Kantonnirungen, theils Lager auf verschiedenen Punkten.

*) Aus Warschauer Blättern.

Der Feldmarschall Diebitsch war mit dem größten Theile seiner Streitkräfte von Sienniza gegen den Wieprz gezogen, und beabsichtigte die Weichsel in der Gegend von Bobrowniki zu passiren. Die Garden unter dem Großfürsten Michael, durch den Marsch von Petersburg ermüdet, ruhten zwischen der Narew und dem Bug aus. Der Feind sicherte sich von der Seite von Praga durch ein besonderes Korps des Generals Geismar, welcher unterhalb Wawr in einer schon von Natur starken Position verschanzt stand, denn alle Moräste, welche während der Schlacht vom 25 Febr. zugefroren waren, und die Armee auf denselben agiren ließen, waren jetzt unzugänglich, und schützten den Feind, dessen Verschanzungen man sich nicht anders von der Fronte nahen konnte, als auf dem langen Grochow'schen Defilé, welches von ihm besetzt und von einer starken Artillerie vertheidigt war. Zur Unterstützung Geismars war das ganze bei Dembe-Wielkie stehende 6te Korps des Generals Rosen bestimmt.

Nachdem ich den Feind anzugreifen beschlossen hatte, befahl ich, daß drei Divisionen Infanterie und die Reservekavallerie von Praga ausrücken sollten, was in der größten Stille und der besten Ordnung in der Nacht vom 30 auf den 31 März ausgeführt wurde. Die Division des Generals Rybinski, durch die Kavalleriebrigade des Generals Kaminski verstärkt, setzte sich durch die Zombkowskischen Barrieren nach Zombki durch die Moräste in Bewegung, um die feindliche Stellung in die rechte Flanke und im Rücken zu nehmen. Mittlerweile zog sich der Rest von den zu dieser Unternehmung bestimmten Truppen bei den Grochow'schen Barrieren zusammen. Der General Kizki rückte mit der Avantgarde auf der Hauptstraße gegen Grochow vor, und wartete auf das Signal des Angriffs des Generals Rybinski, um die Positionen des Gegners in der Fronte anzugreifen.

Mit Tagesanbruch passirte General Rybinski die Sümpfe, hob den feindlichen Posten unversehens auf, wendete sich mit vier Bataillonen unter dem Obristen Romarino und vier

Digitized by Google

Schwadronen gegen den rechten feindlichen Flügel, und dehnte seinen linken Flügel in das Gehölz aus. Der Rest seiner Division aber folgte ihm theils als Reserve, theils marschirte er unter dem Obristen Zawadzki gegen Okuniew, von wo der Feind mit Verlust vertrieben wurde.

Ein dichter Nebel begünstigte die Bewegungen des Generals Rybinski so sehr, daß der Feind, durch das Erscheinen des Generals Kizki unterhalb Grochow beschäftigt, jenen erst in dem Augenblicke bemerkte, als seine Reserven im Walde angegriffen wurden. Bei dem ersten Donner des Gewehr- und Kanonenfeuers griff General Kizki die Vorposten des Feindes an und vertrieb sie aus Grochow und dem anstoßenden Gehölze. Er rückte gegen die feindlichen Verschanzungen an, aber die Schlacht war bereits durch die bloße Infanterie des Generals Rybinski, welche einen kühnen Bajonnettangriff machte, entschieden. Schon waren die Schanzen genommen und die Wahlstatt mit feindlichen Leichen und Verwundeten bedeckt; schon waren 2 Fahnen, 4 Kanonen mit Bespannung, einige Munitionswagen und eine Menge auf dem Platze zerstreuter Waffen erbeutet; schon wurden von allen Seiten zahlreiche Abtheilungen Gefangene transportirt.

Nach diesem ersten Zusammentreffen, in welchem das Korps des Generals Geismar in einem Zeitraume von zwei Stunden ganz aufgelöst wurde, formirte der General Gielgud die Spitze der Kolonne, und drang dem Feinde auf der Landstraße von Siedlce nach. Auf demselben Wege folgte dem General Gielgud in gehöriger Entfernung der Rest der zu dieser Expedition gehörenden Truppen. General Dziekonski bemeisterte sich zu derselben Zeit Wionzowna's, nachdem er den Feind daraus vertrieben hatte.

Die Landstraße nach Siedlce geht durch große Waldungen; es gibt hier viele schwer zu passirende Stellen, und es lassen sich mithin nicht viele Streitkräfte zum Angriffe entwickeln, während der Gegner überall sehr bequeme Punkte findet, den

Angreifenden aufzuhalten. Der Feind wollte dieß benutzen und entfaltete an vielen Stellen seine Streitkräfte, aber er wurde überall verdrängt bloß von der Spitze der auf der Landstraße vorrückenden Kolonne, welche mehrere Kanonen mit sich führte, und auf beiden Seiten Tirailleurs ausgeschickt hatte, die durch ein Bataillon gedeckt waren. So ging der Marsch unter immerwährendem Gefechte während eines Theils des Tages bis nach Dembe-Wielkie, welches, als der Schlüssel mehrerer wichtigen Kommunikationen, von großer Bedeutung war, und daher noch an diesem Tage genommen werden mußte. Die Wichtigkeit dieses Punktes erkannte auch der feindliche Feldherr, welcher, laut übereinstimmender Aussagen der gefangenen Stabsoffiziere, diese Position zu halten und bis auf den letzten Mann zu vertheidigen befohlen hatte.

Bei Dembe nun fanden wir das ganze 6te Korps unter persönlicher Anführung des Generals Rosen. Die Stellung war sehr vortheilhaft für den Feind, welcher die Höhen jenseits Dembe im Besitz, und alle seine Kräfte auf demselben entwickelt hatte. Der Zugang zu dieser Position war vor seinem linken Flügel durch ein kleines morastiges Flüßchen gesichert, welches sich von Dembe nach Wianzowna zieht, und unmöglich zu passiren ist. Die Fronte des rechten Flügels und dieser ganze Flügel selbst waren von sumpfigen Gebüschen gedeckt. Ueberdieß war bis weit vor der Fronte der Boden so schlammig und morastig, daß es unmöglich war, auf demselben mit Artillerie und Reiterei zu agiren. Um die Aufmerksamkeit des Feindes auf der rechten Seite der Landstraße zu beschäftigen, sandte ich dorthin das 4te Linienregiment, hinter welchem sich die Reiterei des Generals Skarzynski aufstellte. Dieses Regiment rückte trotz des Kanonenfeuers, welches wir nicht erwidern konnten, bis zu jenem Flüßchen vor, und begann das Tirailleurfeuer, mit den auf der andern Seite des Flüßchens entfalteten Tirailleurs. Indessen konnte man nicht anders als auf der linken Seite der Landstraße dem Feinde zukommen, und selbst

Digitized by Google

hier bot das Terrain der Infanterie noch die größten Schwierigkeiten, während es für Kavallerie und Artillerie ganz unzugänglich war. Diesen Punkt wählte ich nun zum Hauptangriff, und bestimmte dazu den General Malachowski mit 3 Bataillonen des 8ten Linienregiments, denen ich zur Reserve 2 Bataillone des 2ten Fußjägerregiments nachfolgen ließ. Das 8te Regiment warf die feindliche Infanterie aus dem Gesträuch, und griff dessen rechten Flügel an; es wurde von einem sehr lebhaften Gewehr- und Kartätschenfeuer empfangen. Auch hier war es wegen des Terrains unmöglich, unser Geschütz aufzuführen, um dem Feuer des Feindes zu antworten. Nichtsdestoweniger trat das tapfere 8te Regiment, von den 2 Bataillonen des 2ten Jägerregiments kräftig unterstützt, aus dem Gehölz hervor, und rückte, unter Voranteilen der Tirailleurs, kolonnenweise ins offene Feld. Viermal ward es von der feindlichen Reiterei angegriffen, und viermal ward der Angriff mit Verlust abgeschlagen. Aber solche überlegene, aus Fußvolk, Reiterei und Artillerie bestehende Massen zu besiegen, war trotz der ausdauernden Tapferkeit für bloße Infanterie unmöglich. Das Gefecht zog sich also ohne Erfolg weiter.

Nur auf der Landstraße war es möglich, Artillerie und Reiterei fortzubringen, dieselbe zieht sich aber vor dem Dorfe Dembe auf einem hohen, langen und so schmalen Damme hin, daß nicht mehr als 6 Pferde in der Fronte sich auf ihm bewegen können. Dem Major Wodzinski war es gelungen, mit dem 1sten Bataillon des 4ten Regiments sich der ersten Häuser von Dembe zu bemeistern, und gemeinsam mit den andern Bataillonen desselben Regiments drei feindliche Kanonen zu erobern, worauf mein Adjutant, Thomas Potozki, zwei Positionskanonen des Unterlieutenants Nieprzezki auf der Landstraße bis an das Dorf heranführte, wo diese Artillerie einen rühmlichen Kampf gegen sechs Positionsgeschütze des Feindes bestand; aber diese zu schwache Hülfe war nicht geeignet, das Resultat zu beschleunigen. Bei diesem Stande der Dinge befahl ich dem

Digitized by Google

4ten und 8ten Regiment, mit ihren Angriffen innezuhalten, jedoch den Kampfplatz zu behaupten, und erst dann sich aufs Neue auf den Feind zu werfen, wenn der Hauptangriff auf die Mitte des Dorfes stattfinden würde, zu dessen Ausführung ich den angemessenen Moment abwartete. Da ich voraussah, daß der Feind sich im Besitze der Position von Dembe zu erhalten suchen würde, verschob ich den Angriff auf die Zeit der Dämmerung, damit der Feind, wenn er beim Hereinbrechen der Nacht aus seiner Stellung geworfen würde, außer Stand wäre, die Wiedereinnahme derselben zu versuchen.

Als es nun zu dunkeln anfing, ließ ich eine Kolonne Reiterei formiren, bestehend aus zwei Schwadronen des 2ten Kavallerie-Jägerregiments an der Spitze, hinter denselben zwei Schwadronen Karabiniers und zwei vom posenschen Regimente, denen das 5te Lanciersregiment, das Zamoyskische genannt, als Reserve folgte. Den General Skarzynski beorderte ich, diese Kolonne durch das größtentheils noch vom Feinde besetzte Dorf Dembe zu führen und jenseits desselben die feindliche Schlachtlinie anzugreifen. General Skarzynski führte aufs glänzendste diesen Befehl aus.

Im Trabe und 6 Mann hoch führte er diese tapfere Reiterei durch das lange Defilé, und bald sah er sich jenseits des Dorfs. Das 2te Jägerregiment und die Karabiniers, welche die Spitze der Kolonne bildeten, stürzten sich in diesem Moment mit Blitzesschnelle auf Geschütz, Fußvolk und Reiterei des Feindes. In einem Augenblick wurde die Kavallerie zerstreut, die Bataillons auseinandergesprengt, großentheils gefangen genommen und die Kanonen erobert.

Der Feind sammelte sich noch einmal unter dem Schutze der Finsterniß, und bemühte sich, den General Skarzynski zurückzuschlagen, aber er wird zum zweitenmal in die Flucht geworfen. Die Nacht und die Wälder retteten ihn von völligem Verderben.

An diesem für die polnischen Waffen so glänzenden Tage

Digitized by Google

befand sich nur ein kleiner Theil der von Praga ausgezogenen Truppen und nur einige Geschütze im Gefecht; nämlich die Avantgarde, welche an Einem Tage in zwei Schlachten, Geismar bei Wawr, und Rosen bei Dembe aufs Haupt geschlagen, und dabei an demselben Tage, unter fast immerwährendem Kampfe fünf Meilen zurückgelegt hatte; und doch waren diese Truppen nur von wenigem Geschütze unterstützt.

Der ehrwürdige Präsident der Nationalregierung, Se. Durchlaucht der Fürst Adam Czartoryski, Augenzeuge aller Begebnisse dieses Tages, befand sich mehreremal im Feuer.

Der folgende Tag, der 1ste April, war die Ergänzung des vorhergehenden. Mit Anbruch des Tages begann die Avantgarde unter dem General Lubienski den General Rosen zu verfolgen. Mehrmals bemühte sich der Feind die Nachsetzenden aufzuhalten, und ihnen auf günstigen Positionen die Spitze zu bieten, welches aber unsern Marsch nicht im geringsten aufhielt, denn das vierte Lanciersregiment, welches die Spitze der Kolonne bildete, stürzte über Alles her, was nur von ihm erreicht werden konnte. Mehrere Stunden hindurch führte der Kapitän Wladislaus Zamoyski die dritte Eskadron dieses Regiments und bedeckte sich mit Ruhm, indem er mehrere feindliche Bataillons auseinander sprengte, wobei 3 Fahnen erobert wurden. Dieser tapfere Offizier, in dieser Affaire von einer Karabinerkugel stark verwundet, wurde auf der Stelle für seine glänzende Bravour zum Oberstlieutenant ernannt.

Den 2ten April Morgens stand unsere Avantgarde bei Boimie zwischen Kaluszyn und Mingosy, und unsere Abtheilungen, welche von der Hauptstraße nach allen Richtungen hin ausgesandt worden, säuberten den ganzen, zwischen dem Bug, Garwolin und bis jenseits des Liwiez gelegenen Landstrich vom Feinde. Diese Abtheilungen machen überall Gefangene, die in den Wäldern herumstreifen, und erbeuten eine Menge Munitions- und andere Wagen. Des Feindes hat sich ein solcher Schrecken bemächtigt, daß bedeutende Abtheilungen beim blo-

Digitized by Google

gen Anblick eines einzelnen polnischen Soldaten die Waffen niederlegen; selbst die Landleute bringen bewaffnete Gefangene ein.

In diesen zwei denkwürdigen Tagen hat der Feind gegen 2000 Mann an Todten und Verwundeten verloren; 9000 Gefangene sind bis diese Stunde in unsere Hände gefallen und jeden Augenblick werden noch mehr von allen Seiten eingebracht. Unter den feindlichen Todten befindet sich der Oberst Butrymow; unter den Gefangenen der verwundete General Lewandowski, der Artillerieobrist Sokolow, der Oberstlieutenant Torhus, die Majors Lewizki, Olszynski und mehrere andere Stabs- und an 100 Subalternoffiziere. Erobert haben wir 5 Fahnen, 12 Kanonen, zum Theil mit Bespannung, 50 mit Munition gefüllte Wagen, 4 Feldapotheken, an 6000 Gewehre, bedeutende Magazine und eine Menge Fuhrwerk und Gepäck, worunter sich auch viele Offizierswagen mit kostbaren Luxusartikeln befinden.

Unsere Truppen, welche an dem Kampfe Theil nehmen konnten, waren unstreitig der Zahl nach viel schwächer als der geschlagene Feind. Der von ihnen erkämpfte große Sieg ist um so glänzender, als er mit einem sehr kleinen Verlust, im Vergleich mit dem des Feindes, erkauft wurde. Wir haben ungefähr 400 und einige 50 Todte und Blessirte. Es übersteigt ohne Zweifel fast allen Glauben, daß solche große Erfolge mit einem so kleinen Verluste von unserer Seite erlangt werden konnten. Und dennoch ist es die Wahrheit. Dieses merkwürdige Resultat ist eine Folge der vollkommenen Ausführung der getroffenen Anordnungen, des ungestümen Angriffs und endlich der Rastlosigkeit, mit welcher die Vortheile des ersten Sieges von Wawr benutzt wurden. Doch muß ich gestehen, daß zu dem glänzenden Siege bei Wawr zum Theil der Nebel beitrug, der uns gestattete, dem General Geismar unbemerkt die Flanke und den Rücken zu nehmen.

Das ganze 6te Korps des Generals Rosen ist völlig zerstreut.

Digitized by Google

streut. Mehrere seiner Divisionen existiren nicht mehr, und nach einstimmiger Aussage der Gefangenen zählt es nur noch 4000 Mann, welche aber aller Bande der Ordnung und moralischen Kraft ermangeln. Unter den Gebliebenen bedauert die Armee am meisten den Major Staniszewski vom 2ten Linieninfanterieregimente, und den Lieutenant vom Generalquartiermeisterstabe Wodnizki, einen hoffnungsvollen Offizier. Vorzüglich ausgezeichnet haben sich der General Skarzynski, der Oberst Ramarino und der Oberstlieutenant Schneide, der die Karabiniers befehligte.

(Unterz.) Skrzynezki.

97. Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, den in den Gouvernements Wilna, Grodno und Volhynien ausgebrochenen Aufstand betreffend. St. Petersburg, den 22 März (3 April) 1831. *)

Schon bei dem ersten Ausbruche des Aufruhrs im Königreiche Polen dessen gewärtig, daß er seinen Einfluß auf schwache Gemüther nicht verfehlen würde, die bereit wären, sich durch gesetzwidrige Schwärmereien zur Störung der Ruhe in den Provinzen, welche das russische Reich von Polen zurückerlangt hatte, verleiten zu lassen, wendeten Wir Uns, stets bedacht auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen in jenen Gouvernements, an den Adel, als die bedeutendste Klasse unter den Einwohnern, und äußerten die Hoffnung, daß derselbe, unter den gegenwärtigen Umständen, alle Kräfte anstrengen werde, um Uns und dem Vaterlande seine Treue und einen standhaften Eifer für das Gemeinwohl zu beweisen.

Unsere Erwartungen gingen fast überall in Erfüllung. Der Adel der Gouvernements Wilna, Grodno und Volhynien beeilte sich, Uns die unerschütterlichen Gesinnungen seiner unterthänigen Ergebenheit durch die provisorischen Kriegsgouver-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 9 April.

neure darzulegen, und zeigte unmittelbar darauf mit der That, wie willig er sein Vermögen und seine Anstrengungen zur Befriedigung der vielfältigen und bedeutenden Kriegserfordernisse hinsichtlich der Verproviantirung der aktiven Armee und anderer Bedarfe aufopfert.

Um so größer ist der Kummer, mit dem Wir jetzt vernommen haben, daß eine Rotte von Undankbaren, nicht werth Edelleute zu heißen, mit Hintansetzung ihrer Eidespflicht und der noch unlängst erneuerten Angelobung ihrer Treue, sich erfrecht hat, die Ruhe in den Kreisen Telsch, Schawel und Rosieny des Wilna'schen Gouvernements zu stören; — allein mit Festigkeit sind Wir entschlossen, an ihnen die verdienten Strafen exemplarisch vollziehen zu lassen, die, Wir hoffen es, die Wankelmüthigen zur Besinnung und die Verirrten zu den Obliegenheiten der Pflicht und des Eides zurückbringen werden. — Wir verordnen:

1) Alle Edelleute (oder Schlachti), welche an diesem Aufstande Theil genommen haben und mit gewaffneter Hand der gesetzlichen Macht sich widersetzen, durch Kriegsgericht nach dem Feldkriminalreglement zu richten und die Aussprüche des Gerichts an ihnen auf der Stelle mit Bestätigung der resp. Detaschementsbefehlshaber zu vollziehen.

2) Das unbewegliche Vermögen dieser Verbrecher einzuziehen und die Einkünfte davon zu dem Invalidenkapital zu schlagen.

3) Hinsichtlich aller Kinder männlichen Geschlechts derjenigen Edelleute, welche für das im ersten Punkte bezeichnete Vergehen gestraft worden, mit einer besonderen Unterlegung bei Uns einzukommen; die Kinder derjenigen aber, die sich Schlachtitsche nennen, ohne über ihren Stand Zeugnisse zu besitzen, als Militärkantonisten aufzunehmen.

4) Leute niedern Standes, welche als Theilnehmer dieser Unruhen mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, wel-

Digitized by Google

chem Gouvernement sie auch angehörten, unter die Rekruten zu geben und in die sibirischen Linienbataillone abzufertigen.

5) Kinder derselben, männlichen Geschlechts, unter die Militärkantonisten abzugeben.

6) Alle diejenigen, die des Todtschlags, im Verlauf des Aufruhrs, überwiesen werden, gleichfalls durch das Kriegsgericht nach dem Feldkriminalreglement zu richten.

7) Denen aus der niedern Volksklasse, die, nur durch den Willen des Gutsbesitzers oder durch Drohungen in die Rotte der Empörer hineingezogen, die Waffen von sich werfen und in ihre Wohnung zurückkehren, wird Pardon ertheilt.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, in Betreff alles Obenerwähnten die nöthige Vollziehung zu veranstalten.

St. Petersburg, den 22 März (3 April) 1831.

(Gez.) Nikolaus.

98. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Sienniza, den 4 April 1831. *)

Ich habe die Ehre der Nationalregierung anzuzeigen, daß unsere Vorposten heute vor Bolmie stehen, und Stoczeck, Niaskow und Garwolin in Besitz genommen haben. Nach allen Seiten werden Patrouillen ausgeschickt, welche überall Truppen von den Kolonnen des Marschalls Diebitsch gefangen nehmen. Diese Kolonnen hatten sich eben gegen den Wieprz hin in Bewegung gesetzt, und ihre Spitzen befinden sich bereits jenseits dieses Flusses. Bis zu diesem Augenblicke hat man den Fürsten Schachoffskoi, Adjutanten des Generals desselben Namens, einen Rittmeister, vier andere Offiziere, ungefähr 800 Unteroffiziere und Gemeine von verschiedenen Regimentern gefangen genommen, außerdem sind 200 Pferde und mehrere hundert Stücke Waffen in unsere Hände gefallen.

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 5 April.

Auf allen Wegen nehmen unsere Patrouillen eine Menge Munitionswagen, Gepäck und ansehnliche Transporte, Mundvorrath, besonders Zwieback, welche für die Armee des Feldmarschalls Diebitsch bestimmt waren. Jeden Augenblick werden immer mehr Gefangene und Heeresgepäcke eingebracht. Am gestrigen Tage hat die erste Eskadron des 2ten Jägerregiments, von der zweiten Eskadron des 2ten Uhlanenregiments unterstützt, unter dem Major Laczkowski, bei Gorzno die Arriergarde des Feldmarschalls eingeholt, welche von dem kaiserlichen Adjutanten, Oberst Read, in Person befehligt war. Nur drei Pelotons vom 2ten Jägerregiment griffen die Arriergarde an, und zersprengten sie sogleich, so daß ein Theil in Gefangenschaft gerieth, und der Ueberrest die wildeste Flucht ergriff; kaum gelang es dem Obersten Read zu entkommen.

Der General Uminski schlug eine Brücke über die Narew, und setzte auf die linke Seite dieses Flusses über. Seine Kavallerie hat bereits einige Gefangene von der feindlichen Garde gemacht. Der Kapitän Zalewski führt seit einigen Wochen einen erfolgreichen kleinen Krieg gegen den zahlreichen Feind zwischen dem Bug und der Narew. In den verschiedenen Attaken hat er einige Offiziere und 15 bis 20 Soldaten gefangen genommen.

(Gez.) Skrzynezki.

99. Amtlicher Bericht aus Warschau über die Kriegsvorfälle vom 4 bis 7 April 1831. *)

Vom 4ten bis 7ten d. ist bei den unter unmittelbarem Befehle des Generalissimus stehenden Korps kein Gefecht von Bedeutung vorgefallen. Die Avantgarden brachten einige Gefangene und etwas Gepäck ein. Das Hauptquartier ist nach Latowicz vorgerückt. Der Feind hat, durch unsere Bewegungen gedrängt, einen bedeutenden Theil seiner Streitkräfte von

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 11 April.

Digitized by Google

der Weichsel und dem Wieprz zurückgezogen. Der überaus schlechte Zustand, in welchem sich die Wege noch immer befinden, setzt den militärischen Operationen große Hindernisse entgegen.

Am 4ten d. M. setzten einige Abtheilungen der Leibgarde-husaren und Dragoner unterhalb Rozan über die Narew. Der Oberst Oluski griff dieselben mit zwei Schwadronen des 3ten Chasseurregiments an; der Feind wurde zerstreut und warf sich theils in den Fluß, theils in die am Ufer in Bereitschaft gehaltenen Kähne. Es blieben 2 Offiziere, 40 Unteroffiziere und Gemeine und ein Oberst (Lanskoi, nach den Aussagen der Gefangenen), 4 Offiziere und gegen 15 Gemeine ertranken; in Gefangenschaft geriethen ein Fahnenjunker und 22 Soldaten; auch wurden an 50 Pferde erbeutet. Unser Verlust beschränkt sich auf einen Todten und 6 Verwundete.

100. Kaiserlicher Ukas, wodurch das Gouvernement Kurland in Kriegszustand erklärt wird. St. Petersburg, den 24 März (5 April) 1831. *)

In Folge der in einigen Kreisen des Wilna'schen Gouvernements ausgebrochenen Unruhen haben Wir es nöthig erachtet, das an jene Kreise gränzende Gouvernement Kurland in Kriegszustand zu erklären und den Generalgouverneur desselben, Generallieutenant Baron Pahlen, zur Sicherstellung des genannten Gouvernements gegen jeden Versuch der Empörer, in dasselbe zu bringen, und zur Erhaltung der innern gesetzlichen Ordnung, mit der Gewalt und den Rechten eines abgesonderten Korpskommandeurs in Kriegszeiten zu bekleiden.

101. Bekanntmachung des Bürgermeisters von Libau, Maßregeln zur Unterdrückung der litthauischen Insurrektion betreffend. Libau, den 26 März (7 April) 1831. **)

Zufolge offizieller Anzeigen und anderweitiger, so eben

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

**) Aus der preuß. Staatszeitung vom 16 April.

Digitized by Google

eingegangener, zuverlässiger Nachrichten, wird der Gränzort Polangen und die ganze Umgegend von Libau, gegen den Andrang der litthauischen Insurgenten durch eine bewaffnete aus verschiedenen Abtheilungen zusammengesetzte Macht von ungefähr 1200 Mann beschirmt, hiernächst ein Truppenkorps von 4000 Mann, welches durch die väterliche Huld unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers lediglich zum Schutze des kurländischen Gouvernements bestimmt ist, in Riga baldigst eintreffen und seinen weitern Anmarsch ohne Aufenthalt fortsetzen, endlich auch eine Heeresmacht von 11,000 Mann von Dünaburg aus ins litthauische Gouvernement zur Unterdrückung der Insurrektion sofort aufbrechen; als welche erfreuliche Kunde den Einwohnern Libau's hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Libau, den 26 März (7 April) 1831.

(Gez.) H. J. Fölsch, Bürgermeister.

102. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki aus Wielgolas (zwischen Latowicz und Sienniza) vom 8 April 1831. *)

Indem ich meine Berichte in Betreff der Resultate des angefangenen Feldzugs **) berichtige, habe ich die Ehre, der Nationalregierung anzuzeigen, daß der Verlust des Feindes sich bedeutend größer gezeigt habe, als man Anfangs geglaubt hat und ich denselben in meinem Berichte angegeben habe. Die Wälder haben denselben gedeckt. Es hat sich erst jetzt gezeigt, daß wir über 10,000 Gefangene haben. An russischen Verwundeten, welche nach dem letzten Gefechte in Warschauer Lazarethen darniederliegen, sind über 1600.

Aus diesem Umstande, so wie aus der Zahl der begrabenen Todten, kann man schließen, daß der Verlust des Feindes

*) Aus Warschauer Blättern vom 14 April.

**) Siehe dessen Bericht aus Sienniza vom 3 April oben unter Nr. 96 gegeben.

Digitized by Google

sich auf 15,000 belaufe. Außer den Stabsoffizieren, deren ich in meinem letzten Berichte Erwähnung gethan habe, verlor der Feind den Uhlanenoberst Hrn. Schindler, welchen man auf dem Schlachtfelde unter den Getödteten erkannt hat. Die Gefangenen sagen, daß der Oberst Diakoff auch geblieben sey.

Durch das Vorrücken unserer Truppen bis nach Latowicz ist das rechte Weichsel-Ufer bis an Macejowice gesäubert. — Die Verkehrungen, welche der Feind an verschiedenen Punkten getroffen hat, um die Weichsel zu passiren, sind entweder von ihm selbst oder von unsern Truppen vernichtet worden.

(Unterz.) Skrzynezki.

P. S. Bei Karczew hatte der Feind einige Schiffe bestimmt, welche, um die Warschauer Brücke zu vernichten, mit Granatkugeln versehen waren. In der Nacht vom 29 auf den 30 März hat er deren drei vorgeführt; diese wurden aber, als sie bis zum Orte Sickierck anlangten, theils vernichtet, theils durch die Abtheilung des Majors Grothus in die Flucht geschlagen. Als der Feind in Folge der Schlachten bei Wawr und Dembe das rechte Weichsel-Ufer zu verlassen für nöthig erachtete, hat er selbst diese Schiffe, welche mit so großer Sorgfalt bei Karczew vorbereitet worden, vernichtet.

103. Sendschreiben des polnischen Generals Prondzynski, Generalquartiermeisters des polnischen Heeres, an den Sekretär der Nationalregierung, Staatsrath Plichta. Dorf Wielgolas bei Latowicz, den 8 April 1831. *)

Die preußische Staatszeitung Nro. 91 enthält den vom Feldmarschall Diebitsch dem Kaiser Nikolaus erstatteten Bericht über die im Laufe des Monats März in Polen vorgefallenen Kriegsereignisse. **)

Schon die bisherigen Berichte des feindlichen Heerführers

*) Aus Warschauer Blättern.

**) Dieser Bericht befindet sich im ersten Hefte gegenwärtigen Bandes unter Nro. 89 abgedruckt.

waren in hohem Grade übertrieben; dieser letztere aber entfernt sich vollends über alle Begriffe von der Wahrheit, indem er Fakta aufstellt, die theils gar nicht vorkamen, theils durchaus entstellt sind.

Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen über die Aeußerung des Feldmarschalls, daß die Vorschläge unsers Feldherrn, Unterhandlungen bezweckend, welche die Erhaltung der beiderseitigen Ehre zur Grundlage hätten haben sollen, mit Verachtung verworfen worden seyen. Europa hat die Akten dieses großen Prozesses vor Augen; die Ereignisse bei Wawr und Dembe beweisen am besten, welche Beweggründe es seyn konnten, die unsern Obergeneral leiteten, als er die Hand zur Sühne bot. Europa wird die Mäßigung auf der einen, und den übertriebenen Stolz auf der andern Seite zu würdigen wissen.

Der russische Feldherr sagt sodann in seinem Berichte, daß eine in Pulawy gestandene russische Eskadron durch die empörten dortigen Einwohner verrätherisch überfallen und ermordet worden sey, Pulawy aber dafür werde bestraft werden; er behauptet ferner, General Dwernizki sey mit 15,000 Mann über die Weichsel gekommen, sey aber, nachdem er der Avantgarde des Generals Kreutz einen kleinen Verlust beigebracht, aus Lublin herausgeschlagen worden, in Folge einer blutigen Schlacht, in welcher die ganze Bevölkerung Lublins sich mit dem Korps des Generals Dwernizki vereinigt habe, so daß jedes Haus dieser Stadt durch die Russen habe erstürmt werden müssen. — In dieser ganzen Erzählung ist nichts richtig als die Zerstörung Pulawy's, dieses Denkmals der höchsten Kultur. Zur Ehre des feindlichen Anführers hatten wir diesen Akt der Barbarei bloß der blinden Wuth seiner Soldateske zugeschrieben, indem wir glaubten, sie habe sich auf solche Weise für die im Kampf erlittene Niederlage rächen wollen. Der Bericht des Feldmarschalls reißt uns aber aus unserm Irrthum; er beweist, daß die Zerstörung Pulawy's auf höhern Befehl erfolgte. Den

Digitized by Google

Umstand betreffend, der dazu Veranlassung gegeben, so war dieß nicht eine Schlappe, die einer Eskadron, sondern eine, die dem ganzen Würtembergischen Dragonerregiment beigebracht wurde, und zwar wurde dieses Regiment nicht durch die Einwohner Pulawy's, sondern durch den Obrist Lagowski an der Spitze der neugebildeten Schaaren der Obristlieutenants Malachowski und Wielhorski am 26 Febr. überfallen und besiegt, und fiel großentheils sammt der Regimentsfahne, der Kasse und einer reichen Kapelle in unsere Hände.

Was das von dem Feind auf 15,000 Mann angegebene Korps des Generals Dwernizki anbetrifft, so ist Jedermann dessen Stärke bekannt. Die ganze Armee, das ganze Land weiß, das dieses Korps kaum in seiner Formirung begriffen, nach Stoczek geeilt war, wo es den General Geismar besiegte, und erst von diesem die Artillerie sich eroberte, mit der es jetzt versehen ist. Nach diesem Siege kehrte es auf das linke Weichsel-Ufer zurück, um den General Kreutz aus der Wojewodschaft Sandomir zu vertreiben. Erst auf dem Marsch beendigte es seine Formirung. Der bei Nowawies dem General Kreutz beigebrachte Verlust befreite das linke Weichsel-Ufer. Damals schon entwarf unser Oberfeldherr in seinem Geist den Angriff, welcher in diesen Tagen durch die Vernichtung des Rosenschen Korps so glücklich gekrönt wurde. Zu dessen günstigerem Erfolg war es nöthig, einen Theil der feindlichen Macht von Praga abzuziehen; dazu wurde General Dwernizki bestimmt, welcher den Weg durch des Obristen Lagowski Eroberung von Pulawy schon gebahnt hatte, dort die Weichsel passirte, Kreutz abermals angriff, ihn bei Kurow mit seiner Avantgarde aufs Neue schlug und aus Lublin vertrieb.

Durch die Vortheile des Generals Dwernizki über seinen linken Flügel beunruhigt, und voll großer Begriffe über die Bestimmung dieses Korps, dirigirte der feindliche Oberfeldherr einen großen Theil seiner Streitkräfte unter Anführung des Generals Toll (Chefs des Generalstabs) gegen ihn, und er-

Digitized by Google

füllte somit die Hauptabsicht, welche die Bewegung des Generals Dwernizki gehabt hatte. Der Letztere konnte in der Gegend Lublins die Ankunft einer so überlegenen feindlichen Macht nicht abwarten. Zufolge seiner zweiten Bestimmung begab er sich also mit seinem ganzen Korps über Krasnystaw nach Zamosc, um den Krieg unter dem Schutz dieser Festung fortzuführen, und zugleich sie selbst zu schützen.

Nach dem Uebergang des Generals Dwernizki nach Lublin sandte der an der Weichsel mit Sammlung und Organisirung neuer Korps beschäftigte General Sierawski eine Abtheilung nach Kasimierz, welche in diesem Orte bedeutende feindliche Magazine wegnahm, und sie größtentheils auf das linke Weichsel-Ufer schaffte. Dieß war der einzige Zweck der Bewegung des Generals Sierawski. In Lublin hatte General Dwernizki ein Bataillon zurückgelassen, aus Rekonvalescenten und noch zu kleidender Mannschaft bestehend, das nach Ankunft des Generals Toll und nach einigen von diesem Letztern gegebenen Kanonenschüssen, worauf mit Kleingewehrfeuer geantwortet wurde, in Folge der ihm ertheilten Befehle Lublin verließ, und sich mit General Dwernizki ohne den mindesten Verlust vereinigte.

Die ganze Schilderung der Schlacht, welche bei Lublin stattgehabt haben soll, ist also nur ein Werk der Phantasie. Der Feldmarschall Diebitsch wurde damit entweder durch die Berichte seiner Untergebenen getäuscht, oder er täuschte selbst seinen Monarchen. Bei Maluszyn stand der Major Wasgrodszki mit einer Abtheilung der Sicherheitswache (Miliz) nicht über 200 Mann stark. Durch eine überlegene Macht vom Korps des Generals Sacken angegriffen, wurde er aus seiner Stellung verdrängt, und fiel selbst mit dem größten Theile seines Kommando's in Gefangenschaft; aber bald darauf kam General Uminski, säuberte das ganze rechte Ufer der Narew vom Feinde und warf den General Sacken mit Ver-

Digitized by Google

luft auf das andere Ufer, wovon der Bericht des Feldmarschalls ganz schweigt.

Herr Staatsrath! haben Sie die Güte, diesen Brief in die Zeitungen rücken zu lassen. Ich bin gewiß, daß er den nöthigen Glauben finden wird; denn bereits konnte sich alle Welt von der Glaubwürdigkeit unserer Berichte überzeugen, besonders aber Warschau, welches nach den letzten Ereignissen einige 1000 Gefangene mehr gezählt hat, als wir in dem amtlichen Berichte angegeben hatten, da erst nach dessen Absendung jene weitern Gefangenen in verschiedenen Gegenden durch unsere Abtheilungen aufgerafft worden waren.

(Unterz.) Der Generalquartiermeister, Brigadegeneral
J. Prondzynski.

104. Aufruf des Generalissimus Skrzynezki an den Kommandanten der Nationalgarde von Warschau aus dem Hauptquartier bei Latowicz, den 9 April 1831. *)

Der Geist, der die Nationalgarde der Hauptstadt Warschau's beseelt, bürgt mir, daß ich auf deren Thätigkeit und Muth in meinen Kriegsmanövres rechnen darf, in Bezug auf die Nothwendigkeit, die Hauptstadt Warschau in einen drohenden Vertheidigungszustand zu versetzen. Mag der Kommandant der Nationalgarde der Dolmetscher meiner Gefühle seyn, welche ich für die edlen patriotischen Bürger dieser Stadt hege, und zugleich ihnen eröffnen, wie ehrenvoll der Beruf eines jeden Mitgliedes der Nationalgarde sey, so wie ihnen den gewichtigen Augenblick vor das Gemüth führen, in welchem das Vaterland eine gänzliche Aufopferung fordert, und die gehörige Fügung in den Dienst, welchen die Vertheidigung der Stadt erheischt. Sie, Herr Kommandant, sind gewiß von der Pflicht Ihrer Stellung dergestalt durchdrungen, daß Sie in dem gegenwärtigen Zustande, wenn Sie Bezug auf den Inhalt meines gegenwärtigen Aufruhrs mit der Nationalregierung, dem

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 14 April.

Digitized by Google

Gouverneur und dem Municipalitätsrathe einverstanden seyn werden, ohne Zweifel selbst einen verdoppelten Eifer empfinden und Ihre Bestrebungen dahin steigern werden, daß diese Institution, welche so sehr dem öffentlichen Geiste entspricht, der Stadt wesentlichen und sogar ehrenvollen Nutzen bringe.

(Unterz.) Skrzynezki.

105. Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki. Feldlager bei Siedlce, den 10 April 1831, 9 Uhr Abends. *)

Es freut mich, der Nationalregierung berichten zu können, daß die polnischen Truppen am heutigen Tage einen bedeutenden Sieg davon getragen, 3 bis 4000 Mann, worunter mehrere Offiziere höheren Ranges, gefangen genommen und mehrere Kanonen erobert haben. Der General Prondzynski, Befehlshaber eines abgesonderten Korps, hat sich mit Ruhm bedeckt. Die späte Nacht erlaubt mir jedoch nicht, einen spezielleren Bericht anzufertigen.

(Unterz.) Skrzynezki.

106. Details über das am 10 April 1831 bei Iganie in der Gegend von Siedlce vorgefallene Treffen. **)

Der Generalissimus beabsichtigte, das bei Siedlce stehende 20,000 Mann starke russische Korps anzugreifen, welches aus den Abtheilungen von Rosen und Geismar und 11,000 Mann von dem Pahlenschen Korps bestand. Eine Kolonne sollte von der rechten Seite und die andere im Centrum auf der Chaussee von Kaluszyn eindringen.

General Prondzynski brach mit der 1sten Kolonne in der Nacht aus der Gegend von Latowicz auf; die Spitze der Kolonne, aus 4 Offizieren und 16 Masuren bestehend, traf in Wodynie auf 200 Husaren; diese wurden angegriffen, zer-

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 12 April.

**) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 14 April.

Digitized by Google

sprengt und 16 davon gefangen genommen, die am 11ten in Warschau eingebracht worden sind.

Die sich zurückziehenden Husaren brachten die Nachricht vom Anrücken der Polen in ihr Feldlager bei Stoczek, und die Russen sandten eine Kavalleriebrigade zur Verstärkung der bei Domanice stehenden Brigade ab. Hier entwickelten die Russen, nachdem unsere Truppen herangekommen waren, 3 Regimenter Kavallerie und chargirten auf 4 Schwadronen des 2ten Uhlanenregiments. Der Oberst Mycielski ließ die Russen auf etwa 50 Schritt herankommen, sprengte dann mit seinen Uhlanen auf sie los, drang in ihre Linien ein und trieb sie aus einander.

Vierhundert Russen blieben auf dem Platz, 200 geriethen in Gefangenschaft, und die übrigen zogen sich nach Siedlce zurück, indem sie ein als Reserve hinter ihnen stehendes Regiment mitnahmen. Gegen 3 Uhr langte General Prondzynski vor dem russ. Hauptkorps an, welches von Iganie bis Siedlce im Schutz von Sümpfen, Gesträuch und einem aus 50 Stück Kanonen, großen Kalibers, bestehenden Artilleriepark stand.

Unsere Kolonne bildeten 8 Bataillone des 1sten, 4ten und 8ten Linienregiments, 4 Schwadronen des 2ten Uhlanenregiments, 2 Schwadronen Masuren und 14 Stücke Geschütz, im Ganzen 8000 Mann. Mit diesen begann General Prondzynski den Angriff auf den rechten Flügel bei Iganie, unter dem fürchterlichsten Kanonenfeuer, welches unsere leichte Artillerie nicht wirksam zu erwidern vermochte. Die Uebermacht mußte jedoch zuletzt der Beharrlichkeit weichen.

Dreimal versuchten die Russen mit dem Bajonnet ihre Positionen zu behaupten, aber unser Geschütz, welches der Major Böhm bis unter die Tirailleurs hineinführte, richtete Verwüstung in ihren Kolonnen an. Der General Prondzynski und der Oberst Romarino schritten zu Fuß an der Spitze der Bataillone zum Angriff, und dem 8ten Regiment ging dessen

Kaplan mit dem Kreuz in der Hand voran; die Uhlanen chargirten längs der russischen Batterien.

Unsere Truppen blieben Sieger; 5000 Russen blieben auf dem Platz, und eben so viel geriethen in Gefangenschaft. Man erwartete jeden Augenblick die 2te Kolonne, welche von Boimie her ankommen sollte; diese war aber, weil überall die Brücken zerstört waren, aufgehalten worden und langte erst gegen Abend an.

107. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung über das Treffen bei Siedlce. Hauptquartier Jendrzejow, den 14 April 1831. *)

Mein letzter Bericht, den ich der Nationalregierung abzustatten die Ehre hatte, endigte mit der Zurückdrängung des Rosenschen Korps bis in eine Position bei Kaluszyn. Da dieß zersprengte Korps nicht mehr gefährlich werden konnte, so ließ ich den General Lubienski in einer Position bei Kostrzyn und wandte mich mit der Hauptmacht nach Sienniza und von dort nach Latowicz, um den Feldmarschall Graf Diebitsch zu nöthigen, den von ihm beabsichtigten Uebergang über die Weichsel aufzugeben, zu dem er längs der Weichsel, und besonders in der Gegend von Kozienice und höher hinauf, bedeutende Vorbereitungen machte, und zu dessen Bewerkstelligung die Armee des Feldmarschalls in vollem Marsch war. Die letzten Kolonnen derselben verließen Latowicz am 31sten v. M., und das Hauptquartier des Feldmarschalls war zwei Tage früher von Sienniza aufgebrochen.

Am 1sten April detaschirte ich die Kavalleriedivision des Generals Skarzynski, welche bis Latowicz und Garwolin vorrückte. Von Kaluszyn aus sandte ich meinen Stabschef, den General Chrzanowski, durch Kustew nach Stoczeck, um den General Skarzynski zu unterstützen. Mit der übrigen Armee

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

marschirte ich über Minsk nach Sienniza. Die Generale Skarzynski und Chrzanowski fielen der feindlichen Armee in den Rücken, als diese sich nach dem Wieprz zu begab, brachten ihr einen empfindlichen Verlust bei, und nahmen unvermuthet Ammunition, Magazine und Gefangene. Der Feind wurde genöthigt, schnell seine Streitkräfte umzuwenden, um seine Artillerieparks zu decken. Auf die ersten Mannschaften desselben traf man bei Zelechow, wo die Unsrigen in weit geringerer Anzahl, einen ganzen Tag über im Geschützfeuer gegen ihn entwickelt standen; in der Nacht zogen sich beide nach Miastkow und von da nach Latowicz zurück.

Jetzt langte ich mit meinen übrigen Streitkräften an und nahm in Latowicz am Zwitter eine feste Position ein, indem ich mich mit dem Korps des Generals Lubienski und der Division des Generals Mälberg, den ich vom linken Weichsel-Ufer herangezogen hatte, vereinigte. Die Division des Generals Giel-gud nahm mit einer Infanteriebrigade eine Position bei Staragrod ein, und der Rest dieser Division stand, als Reserve, zur Bewachung dieses wichtigen Punktes, in Sienniza.

In dieser starken Stellung konnte eine Schlacht angenommen werden, zumal da die ganze Position mit wenigen Streitkräften zu decken war; den größern Theil der Armee versetzte ich daher auf den linken Flügel nach Jerusalem zu, aber nachdem sich der Feind eine Meile von meiner Position mit ziemlich bedeutender Macht hatte blicken lassen, begann er sich zurückzuziehen.

In meiner Lage, da ich in der Nähe die Garden auf dem linken Flügel, bei Siedlce aber den General Rosen hatte, der täglich Verstärkungen erhielt und sein Korps von Neuem formirte, schien es mir nicht räthlich, mich noch mehr von Warschau zu entfernen. Da der Feldmarschall Diebitsch damit beschäftigt war, seine Kolonnen gegen uns umzuwenden, wozu ihn unsere offensive Bewegung nöthigte, so gedachte ich von seiner Entfernung nach Ryki Nutzen zu ziehen, um dem General

Digitized by Google

Rosen einen neuen Schlag beizubringen, was auf folgende Weise bewerkstelligt wurde.

Um die Hauptbewegung zu verdecken, befahl ich, folgende Operationen auszuführen: Am 9ten Nachmittags rückten die Generale Skarzynski und Chrzanowski mit einer durch drei Bataillone verstärkten Division der Reservekavallerie über Jerusalem nach Reroczyn vor. Der General Prondzynski marschirte mit 12 Bataillonen, 6 Schwadronen und 16 leichten Geschützen nach Wodyn, wo er am Abend anlangte und mit einem Peloton vom 2ten Masurenregiment eine feindliche Husarenschwadron angriff, welche zersprengt wurde und 18 Gefangene mit deren Pferden zurückließ. General Mülberg übernachtete bei dem Dorfe Lipin. Ich selbst begab mich zu dem Korps des Generals Lubienski nach Boimie, um von dort aus, als dem Mittelpunkt unserer Stellung, alle Bewegungen zu leiten.

Der Marsch der einer Kolonne, welche aus 21 Bataillonen Infanterie, 26 Schwadronen Kavallerie und 32 Kanonen bestand und von Latowicz ausrückte, wurde von dem Feind von den Anhöhen bei Seroczyn aus gesehen; dieß, und daß die Feldlager dieser Truppe in der Nacht sich zwischen Wodyn und Lukow ausbreiteten, führte ihn wahrscheinlich irre. Er mußte glauben, daß wir mit diesem ganzen Korps auf Seroczyn losrückten, denn als am 10. d. die Kolonne des Generals Skarzynski dorthin marschirte, zogen sich die jenseits dieser Stadt befindlichen 2 feindlichen Kavalleriedivisionen über Noza, zum Theil nach Siedlce, zum Theil nach Lukow, zurück, ohne sich in ein Treffen einzulassen, indem sie sich nur durch Kosaken deckten; und als in Folge dessen der General ihnen nach Noza nachrückte, wendete sich die 3te feindliche Infanteriedivision, welche aus Zelechow auf der Straße nach Stoczek vorrückte, über Livniak nach Demb, wo sie stehen blieb, um die Bewegung der anderen Kolonnen zu decken, die ihre erste ihnen vorgeschriebene Richtung änderten und sich aus Zechelow nach Lukow bega-

begaben. In dieser Lage verblieb man einen ganzen Tag einander gegenüber, und unsere Abtheilungen, welche die im Rücken der Kolonne befindlichen Truppen angegriffen, nahmen 100 Gefangene, 6 Pulverkasten mit Ammunition, einige Fourgons und Bagagewagen.

Am 10ten früh, gleich mit Tages-Anbruch, rückte die Kolonne des Generals Prondzynski aus Wodyn und ging bei Trzcienien über den Kostrzyn, da die Uebergänge vom Feind zerstört und bewacht waren. Von da begab sie sich nach Domaniewice, wo 10 Schwadronen feindlicher Kavallerie standen. General Kizki warf sich an der Spitze des 2ten Uhlanenregiments, mit zwei Stück reitender Artillerie, auf dieselbe, und der Feind griff ebenfalls an.

In einem Augenblick wurde man handgemein; Mann focht gegen Mann; aber dieß tapfere Regiment, welches der Oberst Mycielski befehligte, ging als Sieger aus dem Kampf, wozu die beiden zu rechter Zeit vom Kapitänquartiermeister Pogonowski herbeigeführten Geschütze nicht wenig beitrugen. Endlich wich der Feind, indem er gegen 50 Todte, 230 Gefangene und 170 Pferde zurückließ.

Von dort marschirte der General Prondzynski nach Iganie, ließ den General Boguslawski mit 4 Bataillonen und 2 Geschützen bei Golombek als Reserve zurück und schickte eine Abtheilung über den Muchawiez, um seinen Rücken zu decken und den rechten Flügel von seiner Bewegung zu benachrichtigen.

Vor dem Dorf Iganie traf der General den Feind, mit seinem Rücken an die Chaussee gelehnt, an Infanterie ihm an Kräften gleich, aber an Kavallerie und Artillerie, die sich auf einige 30 Kanonen belief, ihm weit überlegen; diese letzteren großentheils Positionsgeschütze waren am jenseitigen Ufer des Muchawiez vor dem Dorf aufgestellt und bedrohten unsere Truppen von vorn, von der Seite und in schräger Richtung. Außerdem standen jenseits des Muchawiez noch bedeutende Re-

ſerven. Dieß Alles waren Streitkräfte des neu organiſirten Korps von General Roſen.

Der General Kizki griff mit 10 Stücken reitender Artillerie die feindliche Poſition an, und als die erſte Linie aus dem Dickicht ins freie Feld herausrückte, ſtellte ſich das 2te Uhlanenregiment in Schlachtordnung auf. Der Oberſt Romarino bildete mit 3 Bataillonen und 4 Stücken Geſchütz die Reſerve. Der Oberſt Wengierski bemächtigte ſich an der Spitze zweier Bataillone des 8ten Infanterieregiments einiger Häuſer in Iganie und erbeutete 3 Kanonen, die er vernageln ließ.

Da der Feind hierdurch den einzigen Weg ſeines Rückzuges bedroht ſah, führte er von der andern Seite des Muchawiez eine einige tauſend Mann ſtarke Kolonne Infanterie heran, ſetzte mit derſelben über einen Deich, debouchirte nach der linken Seite hin, nöthigte das 8te Regiment, das Dörfchen und jene drei erbeuteten Kanonen im Stich zu laſſen, und griff unſeren rechten Flügel an, der dieſem hartnäckigen Angriff weichen mußte.

In dieſem ſo kritiſchen Augenblick begab ſich der General Prondzynski auf ſeinen linken Flügel und befahl dem Oberſt Romarino, die Kavallerie des Feindes, welche deſſen rechten Flügel bildete, mit drei Infanteriebataillonen anzugreifen. Dieſe Kavallerie mit der ihr zugehörigen Artillerie hielt nicht Stand, wich hinter das Dorf und von da auf die Chauſſee und nach dem Deich zurück, wo ſie mit jener anderen feindlichen Kolonne zuſammentraf, woraus dort ein großes Gedränge entſtand.

Unterdeſſen hatte der General Prondzynski ſchon aus drei Bataillonen drei Kolonnen zum Angriffe formirt, die er mit gefälltem Bajonnet in das von feindlichen Tirailleurs angefüllte Dorf führte. In einem Augenblick war das Dorf geſäubert, und unſere Kolonnen fanden dort keinen Widerſtand; ſie drängten nun gerade auf den Deich los. Durch dieſen hitzigen Angriff wurde der Feind zerſprengt und ſeine heranrückende Kolonne an dem Deich zurückgehalten. Jene erſte

Digitized by Google

Kolonne aber, welche gegen unseren rechten Flügel so weit vorgedrungen war, wurde zum Theil niedergemacht, zum Theil gerieth sie, von den Ihrigen abgeschnitten, in Gefangenschaft. Die Trümmer des rechten feindlichen Flügels, ebenfalls von der Brücke abgeschnitten, zerstreuten sich im Walde oder suchten sich auch in sumpfigen Stellen des Muchawiez zu verbergen, wo sie großentheils ertranken.

Bei dem ersten Donner der Kanonen des Generals Prondzinski ließ ich bei Boimie das Geschütz auf den Feind zu feuern beginnen, der an der andern Seite des Kostrzyn stand; er erwiderte darauf mit gleichem Feuern aus Positionsgeschützen und zog sich endlich zurück. Unsere Infanterie verfolgte ihn sogleich über die Steige und drang in Einem fort auf ihn ein, da er unseren Marsch aufzuhalten suchte; sie verdrängte ihn aus allen seinen Stellungen. Für die Artillerie wurden über zwei Arme des Flusses Kostrzyn Brücken geschlagen, da sie der Feind vorher alle vernichtet hatte.

Diese Arbeit wurde in zwei Stunden, unter Aufsicht des Kapitänquartiermeisters Rzentkowski ausgeführt, der sich bei dieser Gelegenheit durch seinen Eifer auszeichnete. Ein Theil der Kavallerie passirte eine Fuhrt bei Sucha und wandte sich ebenfalls nach dem Kampfplatz; aber ihr Anführer wußte seine Lage nicht zu benutzen und langte auf der Chaussee bei Iganie im Rücken der feindlichen Position erst an, als die Schlacht schon beendigt war, worauf sich sodann bei Iganie alle zu dieser kombinirten Wendung bestimmten Truppen vereinigten. — Der Feind beschloß den Tag mit einer Kanonade vom andern Ufer des Muchawiez, die wir nicht mehr erwiderten.

In dem Treffen bei Iganie haben wir eine Fahne und drei Geschütze erobert; drei andere soll der Feind, nach Aussage der Gefangenen, bei seinem Rückzuge durch die Sümpfe bei Muchawiez dort stecken gelassen haben; auch haben wir einige 1000 Stücke Waffen und eine Menge Bagage erbeutet.

Es ist schwer den Verlust des Feindes genau anzugeben,

weil die im Walde Gebliebenen oder in Moräſten und im Muchawiez Ertrunkenen nicht gezählt werden können. Doch kann man dreiſt behaupten, daß der Feind an dieſem Tage gegen 5000 Mann verlor, von denen die Hälfte in Gefangenſchaft gerieth.

Von Offizieren jedes Ranges hat er eine große Anzahl eingebüßt; darunter 6 Oberſten, von denen die Oberſten Wladimiroff, Reat und Glaſcroff geblieben und die Oberſten Tſchebatoroff, Pochowski und Stefanoff gefangen genommen worden ſind. Das ganze 98ſte Regiment, welches nach den Schlachten dieſes Feldzuges faſt nur noch 460 Mann zählte, ergab ſich, da es von ſeinem Poſten am Koſtrzyn zu ſpät zurückkam, mit ſeinem Kommandeur, den Stabsoffizieren und Offizieren, mit gefüllten Patrontaſchen, Trommeln und Trompeten. Wo die Fahnen dieſes Regiments geblieben ſind, iſt nicht bekannt.

Was von dem Roſenſchen Korps nach der Schlacht bei Dimbe noch übrig war, wurde hier aufgerieben. Das 13te und 14te Jägerregiment, welche mit General Pahlen II eben erſt angekommen waren und die ſich im Türkenkriege ſo berühmt gemacht haben, erlitten bedeutenden Verluſt. — Unſer Verluſt iſt ſehr klein in Vergleich mit dem des Feindes. Nach den Berichten der Oberſten haben die Regimenter an Verwundeten und Todten gegen 400 Mann verloren: ſchwer verwundet wurde der Major Karski; aber kein höherer Offizier iſt geblieben.

An dieſem für die polniſchen Waffen ſo glorreichen Tage erfüllte das Heer ſeine Pflicht auf eine glänzende Weiſe. Das 2te Uhlanenregiment und ſein Anführer, der Obriſt Mycielski, thaten ſich beſonders hervor; dann die Artillerie und der Anführer der reitenden Artillerie, der Major Böhm. Die zwei Bataillone des 8ten Linien-Infanterie-Regiments, unter Anführung des würdigen Oberſten Wengierski, deßgleichen alle Offiziere vom Stabe des Generaliſſimus und des bei Iganie

Digitized by Google

sich befindenden Quartiermeisterstabes gaben die größten Beweise von Eifer und Hingebung. Das Mitglied der Nationalregierung, Barzykowski, war Augenzeuge aller Vorfälle dieses Tages.

Als wir angriffsweise in das Dorf Iganie eindrangen, bot sich uns ein schrecklicher Anblick dar. Wir fanden nämlich mehrere vom fliehenden Feinde frisch ermordete Einwohner, worunter schwangere Weiber und Säuglinge.

Skrzynezki.

7.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der im ersten Hefte dieses Bandes Seite 92 abgebrochenen Aktenstücke.)

H. Urkunden, die Ereignisse in Luxemburg und die Verhältnisse dieses Großherzogthums betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der unter C im XXI Band Seite 502 — 512 von Nr. 145 — 150 inkl. gegebenen Urkunden.)

197. Dekret der provisorischen Regierung von Belgien, die Absendung von Kommissären mit außerordentlichen Vollmachten in das Großherzogthum Luxemburg betreffend. Brüssel, den 4 Januar 1831. *)

In Erwägung, daß in dem Großherzogthum Luxemburg, als der vom Mittelpunkte entferntesten Provinz, die bürgerliche und Militärorganisation einige Verzögerungen erlitt, und daß es unter den gegenwärtigen Umständen rascher Maaßregeln bedarf, beschließt das Centralkomité:

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 6 Januar.

1) Hr. Thorn, Civilgouverneur des Großherzogthums, und Hr. Nothomb, Mitglied des diplomatischen Komité's, sind mit außerordentlichen Gewalten in der Provinz Luxemburg bekleidet. Sie werden sich unverweilt an Ort und Stelle begeben und alle Maßregeln ergreifen oder veranlassen, die sie zur bürgerlichen und Militärorganisation jener Provinz für nöthig erachten. Sie sind ermächtigt, die Beamten, die der belgischen Regierung nicht beitraten, oder zu ernsten Klagen Anlaß gaben, abzusetzen und andere an ihre Stelle zu ernennen, mit Vorbehalt der Genehmigung der provisorischen Regierung.

2) Ueber alle dringenden Maßregeln werden die beiden Delegirten direkt mit dem Centralkomité korrespondiren; sie werden in zehn Tagen einen ausführlichen Bericht über ihre Thätigkeit und den Zustand der Provinz abstatten, und wo möglich in derselben Frist wird sich Hr. Nothomb nach Brüssel begeben, um über diesen Bericht alle passenden Erläuterungen zu ertheilen.

Brüssel, den 4 Januar 1831.

(Unterz.) Graf Felix von Merode. Ch. Rogier.
F. de Coppin.

198. Proklamation der Deputation der Stände des Großherzogthums Luxemburg im Namen des Königs der Niederlande, an die Bewohner dieses Großherzogthums. Luxemburg, den 11 Januar 1831. *)

Bewohner des Großherzogthums! Eure Abgeordneten fühlen sich gedrungen, Euch heute über Eure theuersten Interessen, über die unschätzbaren Wohlthaten des heimischen Friedens, so wie über die Mittel zu unterhalten, denselben in Eurer Mitte wieder herzustellen und zu befestigen. Luxemburger! Aus dem Brennpunkte der Umtriebe, unter denen die Niederlande seufzten, wurden auch einige unserer

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 24 Januar.

Digitized by Google

Gemeinden entzündet und zu verderblichen Empörungen verleitet, die bald ihre Verheerungen über andere Theile der Provinz verbreiteten. Die Unruhestifter, auf sich selbst zurückgeworfen, sehen heute ihren Ehrgeiz gefährdet, greifen zu neuen Gewaltthätigkeiten, schreien nach Hülfe, suchen alle Leidenschaften in Aufruhr zu setzen und sollte auch Alles mit ihnen zu Grunde gehen. Sie suchen Euch zu bereden, daß das Großherzogthum zum empörten Niederland gehöre; daß Ihr mit demselben gemeinschaftliche Sache machen müsset, und daß eine solche Empörung nur zu Eurem Besten gereichen könne. Aber worauf gründen sie die Blendwerke, die sie Euch vorspiegeln wollen? Auf die Verträge von 1815? Aber hat man Euch nicht schon sonnenklar bewiesen, daß diese so ausdrücklichen als feierlichen Verträge Euch zu einem, von Niederlande gänzlich unabhängigen Staate machen, zu einem Staate, mit dem eigenen und Nationalnamen eines Großherzogthums Luxemburg, und der als solcher eine besondere, dem Hause Oranien-Nassau übertragene Souveränetät bildet, unter dem Schutze des deutschen Bundes und verbürgt von allen europäischen Mächten? Rechnen sie vielleicht auf die jetzigen Gesinnungen dieser Mächte? Allein seht Ihr nicht in allen ihren Aeußerungen, in allen Protokollen ihrer Minister, daß ihr ausdrücklicher Wille ist, alles in den Verträgen Festgesetzte gewissenhaft zu beobachten und zu behaupten, jeden in seinen Berechtigungen zu erhalten und nicht zuzugeben, daß Jemand sich dieselben anmaße? Hört Ihr nicht täglich, daß sie besonders die Eingriffe der Niederländer in die Verwaltung des Großherzogthums mißbilligen; daß sie denselben zur Pflicht machen, davon abzustehen, und daß ihr Entschluß unveränderlich ist, alle Unterhandlung mit ihnen abzubrechen, ihnen jeden Schutz zu versagen, wenn sie nicht diese höchstbillige Bedingung erfüllen? Ist diese Widersetzlichkeit gegen so ausdrückliche Einschärfungen auf die Beschlüsse des Königs Großherzogs gestützt? Allein erinnert Euch nur an deren Inhalt:

Digitized by Google

Durch Beschluß vom 20 Oktober letzthin, Verwaltungsmemorial Nro. 55, *) erklärt Se. Maj. der König Großherzog, daß seine Verwaltung sich auf die nördlichen Provinzen und das Großherzogthum Luxemburg beschränken werde, bis durch Uebereinstimmung seiner Alliirten das Loos der mittägigen Provinzen entschieden sey. Durch einen andern Beschluß vom 31 Dezbr. erklärt ferner Se. Maj., daß die Geschäfte des Großherzogthums künftig von jenen des Königreichs abgesondert werden; daß Sie dieselben mit dem Beistande eines, unter Ihren unmittelbaren Befehlen stehenden geheimen Referendars, persönlich verhandeln werden. Durch einen dritten Beschluß endlich vom 4ten d., welcher heute bekannt gemacht worden, erfahrt Ihr, daß die Schlachtsteuer für Euer Land aufgehoben worden. So erkennt Ihr Euch überall als abgesondert konstituirter Staat, und Alles zeigt Euch die Ansicht Eurer ehemaligen Nationalität, welche Euch wieder eine eigene Regierung verschafft. Alles ladet Euch ein, unter dem Schirme eines Fürsten zu verharren, der Euch als unabhängiges Volk regiert und die thörichten Ansprüche derjenigen zurückzuweisen, die Euch demselben entreißen möchten, ohne zu wissen, was noch aus ihnen selbst werden wird. Diese Erstlinge eines Verwaltungssystems, welches ausschließlich Euer Land umfaßt und Euch in ein unmittelbares Verhältniß mit eurem Fürsten setzt, müssen Euch um so mehr Vertrauen einflößen, da Ihr sowohl als Eure Abgeordneten nie vergebens sein Wohlwollen für das Großherzogthum angesprochen habt. Dieses beweisen und verbürgen die sehr beträchtlichen Hülfsgelder, die er immerwährend für Kirchen und Pfarrhäuser, für Schulhäuser und Lehrer, für in Dienst stehende oder in Ruhestand versetzte Priester, zum Bau der Provinzial- oder Königsstraßen und endlich für öffentliche oder Privatanstalten und industrielle Unternehmungen jeder Art bewilligte. Wer könnte besonders die un-

*) Dieser Beschluß ist im XXI Bande Seite 145 abgedruckt.

Digitized by Google

zähligen Wohlthaten verkennen, die Euch theils in der thätigen Ausbeute Eurer mineralischen Schätze vorbereitet werden, theils auch in dem Baue des wichtigen Kanals zwischen der Maas und Mosel, dieser so riesenhaften als sinnreichen Unternehmung, welche die Macht Eures Fürsten allein zu beendigen vermag? Was bringen Euch dafür diejenigen, die Euch diese kostbaren Vortheile entreißen möchten? Sie bringen mit vieler Ruhmredigkeit eine Art von Budget, welches sie Euch als einen Beweis der Sparsamkeit und der Schonung Eurer Interessen anpreisen. Enthält aber dieses sogenannte Budget alle die Ausgaben, welche der Unterhalt ihrer zahlreichen Festungen, ihre Zeughäuser und die Zahlung ihres Antheils an der Staatsschuld jährlich erfordern? Sind in demselben die ungeheuern Kosten angeführt, welche der Zustand des Kriegs und der Gewaltthätigkeiten, in den sie sich rücksichtslos stürzen, ihnen bereits zugezogen hat? In der Verschweigung dieser Ausgaben haben sie Euch ein Lügenbudget vorgelegt; sie wollten Euch durch eine betrügerische Lockspeise blenden, welche Ihr bald doppelt zahlen solltet. Schon fangen ihre Truppen an, Euch mit Einquartierungs- und Nahrungskosten zu belästigen. Macht Euch auf alle die Bedrückungen gefaßt, welche von undisziplinirten Parteigängern, ohne Oberhaupt, das sie zügeln könnte, zu erwarten stehen. Wenn Ihr hievon die Korps Eurer Landsleute ausnehmen möchtet, glaubt ja nicht, daß es ihnen freistehen werde, Euch zu behandeln, wie sie wollten. Macht Euch gefaßt, Eure Schatzungen und Eure Hülfsquellen jeder Art von einer Regierung weggeschleppt zu sehen, welcher es an Allem mangelt, und deren Bedürfnisse mit jedem Tage zunehmen. Macht Euch endlich gefaßt, zu sehen, wie sie Euch verlassen werden, sobald das verbündete Kriegsheer, welches sich versammelt, dem Gesetze und der Legitimität Kraft und Ansehen zu verschaffen, Euer Land überzieht.

Luxemburger! Hört die Verwalter der gesetzmäßigen Ordnung! Von Euch ist die Rede; Euch möchten sie bereden, zu

Euerm eigenen Vortheile möchten sie Euch überzeugen. Sie sind gänzlich versichert, daß bei Weitem die Mehrzahl der Mitbürger entschlossen ist, das Unglück abzuwenden, von dem das Großherzogthum bedroht wird; daß der eigne Vortheil selbst jenen diesen Entschluß aufdringt, welchen Liebe zum Vaterlande in ihnen nicht anregen konnte. Allein dieser Entschluß wird fruchtlos bleiben, wenn Ihr Euch nicht an die gesetzmäßige Regierung anschließt, die allein Euch zu beglücken vermag. Mitbürger aller Stände, Bewohner der Städte und Landgemeinden, hättet Ihr alle die schrecklichen Verhängnisse vergessen, welche Gewaltthätigkeit und Gesetzlosigkeit zu allen Zeiten über die Völker gebracht haben? Ihr würdet sie nicht ungestraft ertragen, Ihr, die Ihr in Ruhe und Arbeitsamkeit Euer ganzes Leben dem Unterhalte Eurer Familien und dem Wohle der Gesellschaft widmet; sie würden Euch zu ihren ersten Schlachtopfern machen. Euch Allen ist daran gelegen, vom vaterländischen Boden den Strom des Verderbens abzuwenden, der Euch überschwemmen würde, wenn die Zerstörer der gesetzlichen Ordnung Euch noch länger beherrschten.

Geschehen zu Luxemburg, in der Sitzung vom 11 Januar 1831.

Die Deputation der Stände.

Leclerc, einstweiliger Präsident.

Durch die Deputation,

Gelle, Greffier.

199. Note der Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen an die Londoner Konferenz, das Großherzogthum Luxemburg betreffend. *)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens wurden von dem deutschen Bunde beauftragt, der Konferenz folgende Mittheilung zu machen.

Se. Maj. der König der Niederlande reklamirte in seiner

*) Aus dem Journal des Debats vom 26 Januar.

Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg von dem Bunde die nöthige Hülfe, um die in dem Großherzogthume ausgebrochene Insurrektion zu unterdrücken. Diese Erklärung mußte von dem Bunde angenommen werden. Erwägend jedoch, daß die Insurrektion in dem Großherzogthume Luxemburg bloß die Folge derjenigen ist, die in Belgien ausbrach, und daß die letztere in diesem Augenblicke den Gegenstand der Konferenzen der in London vereinigten Bevollmächtigten der fünf Mächte bildet, glaubte der Bund, ehe er Maßregeln ergriffe, die zu seiner Kompetenz gehören, sich an die Konferenz wenden zu müssen, um sich zu versichern, ob dieselbe nicht bereits die zureichenden Mittel fand oder zu finden bemüht ist, um den fraglichen Zweck zu erreichen, und im Ganzen oder theilweise eine bestimmtere Intervention von Seite des deutschen Bundes überflüssig zu machen.

Indem die Unterzeichneten sich dieses Auftrags entledigen, ersuchen sie die Konferenz, sie in Stand setzen zu wollen, dem Bunde die von ihm gewünschten Nachweisungen zuzusenden.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Bülow.

200. Note, welche dem französischen Gesandten, der das Protokoll vom 20 Januar wegen Luxemburg modifizirt wissen wollte, von der Konferenz zugestellt worden ist, und in Folge deren das französische Kabinet jenes Protokoll unterzeichnet hat. London, den 20 Jan. 1831. *)

Die Gränzen und politischen Verhältnisse Luxemburgs sind durch den Wiener Kongreß bestimmt. Das Großherzogthum bildet demnach einen Theil des deutschen Bundes. Da es als Ersatz für die Länder dient, welche das Haus Nassau-Oranien in Deutschland besessen hat, so fällt es an den Zweig

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 16. April. — Das Londoner Konferenz-Protokoll vom 20 Jan. 1831 ist im 1sten Hefte gegenwärtigen Bandes unter Nr. 183 im Auszuge abgedruckt.

Nassau-Biberich, wenn der Zweig Oranien erlöscht. Als Eigenthum des Hauses Nassau, nicht aber des Königs der Niederlande kann das Großherzogthum nicht einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen. Der König konnte und kann nicht darüber verfügen. Er kann nur administrative Maßregeln in diesem Lande treffen und auch das nur, in so weit dieß sich mit der Reversibilität und den Beziehungen zum deutschen Bunde verträgt. Das Zugeständniß, welches dem Könige vom Wiener Kongresse gemacht worden ist, in Beziehung auf die Nachfolge im Großherzogthume solche Einrichtungen zu treffen, wie sie ihm zweckmäßig scheinen, kann die politischen Verhältnisse dieses Landes in Bezug auf das Haus Nassau und den deutschen Bund in keiner Hinsicht beeinträchtigen. Die Intervention des deutschen Bundes in Luxemburg kann, wie die französische Regierung selbst schon anerkannt hat, nicht als Intervention in die innern Angelegenheiten eines fremden Landes betrachtet werden. Im Grundgesetz des deutschen Bundes ist der Fall der Intervention im Voraus bestimmt: der Bund bildet ein Ganzes und hat im ganzen Umfange seiner Gränzen das Recht, überall die Ordnung herzustellen.

201. Bericht und Verfügung rücksichtlich der Trennung des Großherzogthums Luxemburg von Belgien in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom 23 Januar 1831. *)

Bericht über eine politische Erklärung von mehr als 20,000 Einwohnern des Großherzogthums Luxemburg, welche gegen jede diplomatische Anordnung protestiren, die auf Trennung ihrer Provinz von Belgien zielte.

Dieses Aktenstück wurde mit folgenden Worten in die Archive des Kongresses niedergelegt:

„der Kongreß erwägend, daß er bereits früher entschieden, das Luxemburgische mache einen integrirenden Theil von

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 25 Januar.

Belgien aus, befiehlt die Niederlegung dieser Akte von Vaterlandsliebe in die Archive."

202. Proklamation des Königs von Holland an die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg. Im Haag, den 19 Februar 1831. *)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Allen denjenigen, die Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Einwohner Unseres Großherzogthums Luxemburg! Wir haben mit gerechter Betrübniß wahrgenommen, wie es den Bemühungen der Unruhestifter gelungen ist, bis in Eure Gegenden den Aufruhr zu verbreiten, der in den südlichen Provinzen des Königreichs genährt wurde.

Eure Treue und Eure unerschütterliche Anhänglichkeit für Eure Fürsten ließen Euch sonst immer jedem bösen Beispiele widerstehen.

Jetzt hat sich aber eine große Menge von Euch verführen lassen, der Stimme der Aufrührer Gehör zu geben. Ihr habt nicht bedacht, daß das Großherzogthum in besonderen Verbindungen steht, da es einen Theil des großen Bundes bildet, der die Völker Deutschlands vereinigt, und daß dieser Bund, in welchem jeder Staat, indem er gewisse Rechte erhält, auch Pflichten gegen denselben übernimmt, nicht willkürlich von einem einzelnen Staate aufgegeben werden kann, der einen Theil der ganzen Konföderation ausmacht.

Gleichwohl konnten Uebelwollende, in der Hoffnung, durch Anarchie und Gesetzlosigkeit ihre eigennützigen Absichten zu erreichen, denen sie das Glück der Staaten aufopfern, Euch einige Zeit hindurch täuschen. Wir hegen jedoch das Vertrauen zu Euch, daß Unser gegenwärtiger Aufruf und Unsere väterlichen Ermahnungen Euch wieder zu Eurer Pflicht zurückführen werden. Eine solche Sprache wird nie vergeblich an die Luxemburger gerichtet werden.

*) Aus dem Journal des Debats vom 12 März.

In dieser Absicht haben Wir die Maßregeln beschlossen, die Wir durch Gegenwärtiges zu Eurer Kenntniß bringen, und in deren Ausführung Wir nöthigenfalls von dem erlauchten deutschen Bundestage werden unterstützt werden.

Die Leitung der Angelegenheiten des Großherzogthums wird einer besondern Administration anvertraut, und künftig ganz von der getrennt werden, welche für die treuen, nördlichen Provinzen Unseres Königreichs der Niederlande besteht.

Da die Lage des Landes es in diesem Augenblicke nicht erlaubt, daß die Fundamentalinstitutionen von den gegenwärtigen Behörden in Vollziehung gesetzt werden; so haben Wir einen Generalgouverneur in der Person Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar-Eisenach ernannt, der, mit den nöthigen Vollmachten versehen, an der Spitze der Civil- und Militäradministration stehen wird.

Dieser hohe Funktionär, der Unser vollkommenes Zutrauen genießt, und des Eurigen ganz würdig ist, wird sich mit aufgeklärten Männern, die aus Eurer Mitte genommen sind, umgeben. Ihre Erfahrung, auf eine genaue Kenntniß des Landes und seiner Bedürfnisse gegründet, wird ihn in den Stand setzen, diejenigen Maßregeln zu nehmen, welche geeignet sind, für den Augenblick die Ordnung und Ruhe wieder herzustellen. Ein Fundamentalgesetz, auf solide Grundlagen gestellt, und den Lokalinteressen angeeignet, die Euch mit dem deutschen Bunde vereinigen, so wie in Uebereinstimmung gebracht mit dem Wohle des Landes und einer gesetzlichen Freiheit wird unverzüglich aufgestellt werden.

Ein Militärkorps, aus treuen Luxemburgern und deutschen Bundestruppen zusammengesetzt, wird den Gouverneur in allen Schritten, welche die Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung bezwecken, unterstützen.

Dennoch hegen Wir aber die süße Hoffnung, daß diese bewaffnete Macht eher das Geschäft haben werde, verirrte Bürger, welche für den Augenblick durch trügerische Verfüh-

Digitized by Google

rungen zum Abfall gebracht wurden, wieder zu ihrer Pflicht zurückzuführen, als eine Strenge auszuüben, welche gegen diejenigen nothwendig wäre, die bei der Rebellion beharren.

In dieſem Vertrauen ſichern Wir durch Gegenwärtiges allen denjenigen Verzeihung ihres Fehlers zu, welche, indem ſie zu ihrer Pflicht zurückkehren, beweiſen werden, daß ſie dieſelbe nur durch Verirrung vergeſſen haben.

Die Strenge der Geſetze wird man nur gegen diejenigen anwenden, welche, dieſen letzten Aufruf verachtend, bei ihrer Widerſetzlichkeit bleiben werden.

Die Trennung der Adminiſtration des Großherzogthums von der des Königreichs der Niederlande erlaubt es, bei den öffentlichen Angelegenheiten künftig ausſchließlich, die in dem Großherzogthum gebräuchliche deutſche und franzöſiſche Sprache zu gebrauchen. Dieſe Trennung befeſtigt Uns ebenfalls in der Abſicht, bei Ernennung zu öffentlichen Stellen den Eingebornen den Vorzug zu geben.

Die Bürgſchaft für die freie Ausübung des Gottesdienſtes und den Genuß Eurer bürgerlichen Rechte macht außerdem noch den Gegenſtand Unſerer beſtändigen Sorgfalt aus.

Das Abgabenſyſtem, welches von der Exiſtenz jedes Staates unzertrennlich iſt, wird mit den Lokalitäten und Intereſſen des Landes und ſeiner Bewohner in Uebereinſtimmung gebracht werden. Der Betrag der Steuern ſoll ſich ganz nach ſeinen wahren Bedürfniſſen richten.

Unſere eifrigſte Sorge wird überhaupt auf die größtmögliche öffentliche und Privatglückſeligkeit gehen; die Verwaltung, welche Wir ſo eben eingeſetzt haben, wird kräftig zu dieſem Zwecke mitwirken.

Mögen diejenigen unter Euch, welche durch treuloſe Einflüſterungen verführt für den Augenblick an dem Aufſtande Theil nahmen, wieder zu ihrer Pflicht zurückkehren! Mögen ſie mit denen, die Uns treu geblieben ſind, auf die Stimme

Digitized by Google

ihres Fürsten hören, und ihm die seinem Herzen so peinliche Nothwendigkeit ersparen, sie durch Gewalt dazu zu zwingen.

Diese Nothwendigkeit jedoch, so beklagenswerth sie auch seyn mag, wird gewiß ihre Wirkungen nach der ganzen Strenge der Gesetze alle diejenigen fühlen lassen, welche diese letzte Mahnung verachten, sich der Empörung hingeben, und mit den Waffen in der Hand den eingesetzten Behörden und den Bundestruppen, die zu ihrer Unterstützung herbeigerufen wurden, widersetzen sollten.

Gegeben im Haag, den 19 Februar 1831.

(Unterz.) Wilhelm.

Für den König (unterz.) C. E. Stifft.

203. Proklamation des Generallieutenants und Generalgouverneurs Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar an die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg. Luxemburg, den 5 März 1831. *)

Bewohner des Großherzogthums Luxemburg! Die politische Lage des Königreichs hat den König bestimmt, dem Großherzogthum eine besondere und von jener der übrigen Provinzen getrennte Verwaltung zu geben.

Diese vorzüglich aus Eingebornen bestehende Verwaltung wird mit einer vollkommenen Kenntniß des Landes verfahren; sie wird stets auf den Charakter und die Bedürfnisse der Einwohner Rücksicht nehmen.

Das Zutrauen des Königs hat mich an die Spitze dieser Verwaltung gestellt; Bewohner des Großherzogthums, ich hoffe das Eurige zu gewinnen.

Die Rechte des königl. Hauses auf dieses Land, so wie seine Verhältnisse zu dem deutschen Bunde, wurden durch die Londoner Konferenz anerkannt und aufrecht gehalten. Es würde von dem König abhängen, seine Autorität durch die Streit-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 15 März.

Streitkräfte des Bundes wiederherstellen zu lassen, aber Er zog es vor, Euch Zeit zur Rückkehr zu Euren Pflichten zu lassen, bevor Er die Last einer militärischen Besetzung über dieses Land kommen läßt. Ich werde die Zustimmungen, die mir schriftlich oder mündlich gegeben werden, einen Monat lang, von diesem Tage an gerechnet, annehmen. Ich bin unter Euch gekommen, um Euch die väterlichen Gesinnungen des Königs bekannt zu machen. Bewohner von Luxemburg, gehorchet seinem Rufe. Eure Pflichten sind mit Euren wohlverstandenen Interessen in Einklang.

Luxembuurg, den 5 März 1831.

Generallieutenant Generalgouverneur
Bernhard Herzog von Sachsen-Weimar.

204. Proklamation des Regenten von Belgien an die Einwohner der Provinz Luxemburg. Brüssel (10 oder 11) März 1831. *)

Mitbürger! Ich habe geschworen, die Unabhängigkeit und Integrität des belgischen Gebiets aufrecht zu halten.

Ich werde meinem Eide getreu seyn.

Laßt euch weder durch Versprechungen verführen, noch durch Drohungen erschrecken.

Der Kongreß protestirte gegen die Akte der Londoner Konferenz, die eine große Macht selbst nur als Vorschläge betrachtet. Die Nation, welche die holländische Armee zu besiegen wußte, wird die Protestation ihrer Repräsentanten aufrecht halten. Trotz der Verträge von 1815 begannen wir unsere Revolution, trotz der Protokolle von London werden wir sie endigen.

Luxemburger, seit mehr als drei Jahrhunderten seyd ihr Belgier wie wir, und zeigtet euch dieses Namens würdig.

Seit der Regierung Philipps des Guten war das Ziel

*) Aus dem Brüsseler Courrier vom 12 März.

eurer Anstrengungen wie der unsrigen eine gemeinsame Nationalität.

Erst im Jahre 1815 kamet ihr zum erstenmale in besondere Berührung mit Deutschland; aber ihr lebtet fortwährend unter denselben Institutionen wie das übrige Belgien.

König Wilhelm zerriß in dem Großherzogthume wie in den andern belgischen Provinzen den Socialvertrag, der ihn an die Belgier knüpfte, und entledigte sie ihrer Verpflichtungen, indem er die seinigen verletzte.

Der Krieg entschied zwischen ihm und uns, und die legitime Autorität ist die, welche der Nationalwille gründete.

Ihr seyd unsern Kämpfen, unsern Siegen nicht fremd, von freien Stücken gesellet ihr euch der belgischen Revolution bei, und die Namen eurer Freiwilligen sind in die Geschichte unserer Tage eingeschrieben.

Bereits genießt ihr, so weit es die Umstände erlauben konnten, die Wohlthaten der Revolution.

Die gehässigsten Abgaben sind abgeschafft. Ihr erneuertet eure Gemeindebehörden, und seyd durch Männer eurer Wahl verwaltet.

Eure Deputirten trugen bei, Belgien die Konstitution zu geben, die es regiert.

Ihr vergaßt die Bedrückungen nicht, deren Opfer ihr seit fünfzehn Jahren waret. Fürchtet die Rückkehr der holländischen Fiskalität, die euren Gewerbfleiß und euren Ackerbau ins Verderben brachte.

Die Menschen, die euch von gesetzlicher Ordnung sprechen und den Bürgerkrieg unter euch aufregen, sind die Agenten, die Mitschuldigen der gestürzten Regierung; sie lebten von ihren Mißbräuchen und wünschten sie zurück.

Auf sich selbst zurückgeführt, getrennt von Belgien, Frankreich und Preußen, von allen Seiten von Douanenlinien umschlossen, würde eure Provinz, wenn sie sich besonders konstituirte, das unglücklichste Land der Welt werden. Luxembur-

Digitized by Google

ger, bleibet einig und fest! Empfanget im Namen Belgiens die Versicherung, daß eure Brüder euch nie verlassen werden.

Der Regent von Belgien:

F. L. Surlet de Chokier.

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher Minister.)

205. Bekanntmachung des Generallieutenants und Generalgouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Herzog von Sachsen-Weimar. Luxemburg, den 14 März 1831. *)

Der Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg, Generallieutenant Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar ꝛc.

Zufolge des 26sten Artikels der Wiener Schlußakte vom 15 Mai 1820 hinsichtlich der Organisation und Vertheidigung der Länder, die zum deutschen Bunde gehören, und der folgendermaßen lautet:

„Wenn in einem Bundesstaate die innere Ruhe durch den Widerstand der Unterthanen gegen die Regierung direkt gestört wird und die Ausbreitung aufrührerischer Bewegungen zu befürchten steht, oder wenn ein Aufstand ausgebrochen ist und die Regierung nach Erschöpfung aller konstitutionellen und gesetzlichen Maßregeln den Beistand des Bundes verlangt, so ist dieser verpflichtet, ihr zur Wiederherstellung der Ordnung die schnellste Hülfe zu leisten. Wenn es in letzterem Falle notorisch ist, daß die Regierung sich in der Unmöglichkeit befindet, den Aufstand mit eigenen Kräften zu unterdrücken, und daß sie zugleich durch Umstände verhindert wird, den Beistand des Bundes zu verlangen, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, selbst ohne dazu aufgefordert worden zu seyn, zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit zu schreiten. In keinem

*) Aus dem Messager des Chambres vom 26 März, aus dem Journal de Luxembourg.

Fall aber dürfen die zu diesem Zweck getroffenen Maßregeln länger dauern, als es die Regierung, der man zu Hülfe gekommen, für nöthig erachtet."

Ferner zufolge des 14ten Artikels des Beschlusses der Bundesversammlung vom 3 August 1820 über die Art und Weise der Vollstreckung ihrer Verfügungen und über die Bezahlung der dadurch veranlaßten Kosten, in welchem Artikel es heißt:

„Die Vollstreckungskosten dürfen die wirkliche und dem Zweck entsprechende Ausgabe nicht übersteigen. Diejenige Bundesregierung, gegen welche die Exekution angeordnet ward, muß die Kosten, insofern sie liquid sind, ohne Zögern decken oder für selbige hinlängliche Bürgschaft leisten. Ward die förmliche Weise angeordnet, so müssen etwanige Reklamationen oder Beschwerden von der Bundesversammlung abgemacht werden; geschah es aber auf Befehl einer Austrägal, so müssen diejenigen Mitglieder derselben, welche den Befehl erließen, auch über die Reklamationen entscheiden. In den im 26 Artikel der Schlußakte angeführten Fällen bleibt es der Regierung überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch sie verursachten Kosten gerichtlich zu verfolgen."

In Erwägung, daß diese Verfügungen, indem sie die Kosten einer militärischen Besetzung denjenigen Ländern auferlegen, die sich empörten, zu gleicher Zeit auch diesen nämlichen Ländern den Regreß gegen die Urheber oder Theilnehmer der Unruhen, so wie gegen diejenigen sichern, die sich entweder mit gewaffneter Haud, oder indem sie sich in öffentlichen Aemtern behaupten wollen, die mit Wiederherstellung der Ruhe unverträglich sind, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung auflehnen; ferner daß es in Uebereinstimmung mit den väterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs Großherzog handeln heißt, wenn man die betreffenden Personen auf die Folgen ihres bei dieser Gelegenheit zu beobachtenden Betragens aufmerksam macht;

Digitized by Google

— nach Anhörung der Kommission der großherzogl. Regierung — beschließt:

Die oben angeführten Artikel der Wiener Schlußakte vom 15 Mai 1820 und des Beschlusses vom 3 August desselben Jahres, sollen mit der gegenwärtigen Bekanntmachung in beiden Sprachen publizirt und öffentlich angeschlagen und außerdem im Verwaltungsmemorial des Großherzogthums verzeichnet werden.

Luxemburg, den 14 März 1831.

Der Generallieutenant Generalgouverneur des Großherzogthums

B. Herzog von Sachsen-Weimar.

206. Bekanntmachung eines Auszuges aus dem besonderen Protokoll der neunten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 17 und 18 März, das Großherzogthum Luxemburg betreffend, durch den Generalgouverneur Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar. Luxemburg, den 25 März 1831. *)

Der Generallieutenant Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg, nach Einsicht des besonderen Protokolls der neunten Sitzung der deutschen Bundesversammlung, und namentlich der folgenden Bestimmungen:

„§. II. In Betreff der gegen die Insurgenten des Großherzogthums Luxemburg befohlenen Exekution und der gegen die Belgier zu ergreifenden Vertheidigungsmaßregeln ist beschlossen worden:

1) Daß ein Korps von 24,000 Mann, bereit, ins Feld zu gehen, disponibel gehalten werde, um die Ruhe im Großherzogthum und die Autorität Sr. Majestät des Königs der Niederlande, des Großherzogs, wiederherzustellen.

2) Zu dem Ende sollen das 10te Armeekorps, so wie die

*) Aus dem Journal des Debats vom 1 April.

2te Division des 9ten Korps bestimmt seyn. Demnach werden die Regierungen, deren Kontingente zu diesen Korps gehören, ersucht werden, sie in einem Zustande von Disponibilität zu halten, welcher gestattet, sie ohne Aufschub mobil zu machen, sobald ihnen die Befehle, sich in Marsch zu setzen, zukommen werden.

Frankfurt a. M., den 22 März 1831.

Präsidialkanzlei des Bundestages,

(L. S.) (Unterz.) Baron von Handel, Direktor der besagten Kanzlei.

In Erwägung, daß vom deutschen Bunde Maßregeln ergriffen sind, um die sofortige Vollziehung dieser Bestimmungen und der andern desselben Protokolls, welche dieselben ergänzen, zu sichern; — in Erwägung, daß ähnliche Maßregeln von der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg bestimmt worden; — in Erwägung endlich, daß wenn nach den Statuten des Bundes die Exekutionskosten dem Großherzogthume zur Last fallen, es von der Wichtigkeit ist, die Bewohner von Neuem davon in Kenntniß zu setzen, damit sie sich beeilen, unter den Gehorsam des Königs Großherzogs zurückzukehren, als das einzige Mittel, eine solche Bürde zu beseitigen, oder wenigstens einem großen Theile derselben zu entgehen: nach Anhörung der Kommission der großherzoglichen Regierung, beschließt:

Art. 1. Die obigen aus dem Protokoll der deutschen Bundesversammlung vom 17 und 18 d. M. übertragenen Bestimmungen sollen mit Gegenwärtigem bekannt gemacht und angeschlagen werden. Sie sollen überdieß in das Verwaltungsmemorial eingerückt werden.

Art. 2. Bis dahin, daß man die Zahl der Lebensmittelportionen und der Fouragerationen, die für das Occupationskorps geliefert werden müssen, genau zu bestimmen wird im Stande seyn, können die Spekulanten, welche diese Lieferung

Digitized by Google

zu übernehmen wünschen, im Regierungshotel darüber Erkundigungen einziehen und demnach ihre Submissionen machen.

Geschehen zu Luxemburg, den 25 März 1831.

Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar.

207. Bekanntmachung des Generalgouverneurs des Großherzogthums Luxemburg hinsichtlich der vom Könige in Betreff der Insurrektion bewilligten Amnestie. Luxemburg, den 25 März 1831. *)

Der Generallieutenant Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg in Kenntniß gesetzt, daß verschiedene Personen Zweifel über den Sinn und die Ausdehnung der in der königlichen Proklamation vom 19 Februar d. J. **) enthaltenen Amnestie nähren, und Willens, jeder Ungewißheit darüber ein Ende zu machen, erklärt kraft der besondern Ermächtigung von Sr. Majestät:

1) Kein Bewohner des Großherzogthums wird wegen der von ihm abgegebenen Stimme, wegen seiner Schriften oder politischen Meinungen, noch wegen der öffentlichen Funktionen verfolgt werden, die er unter der aufrührerischen Regierung von Belgien versehen hätte.

2) Die Gnade Sr. Majestät erstreckt sich gleichfalls auf die Unteroffiziere und Soldaten, welche ihre Fahnen verlassen haben.

3) Die von den verschiedenen provisorischen Regierungen Belgiens im Großherzogthume übertragenen Funktionen werden als nicht geschehen betrachtet.

4) Die von Sr. Majestät ernannten Beamten und die andern Angestellten, welche von der aufrührerischen Regierung abgesetzt worden sind, sollen sofort wieder in die Ausübung der Funktionen treten, die sie versahen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) S. die oben unter Nr. 202 gegebene Proklamation.

Digitized by Google

5) Die in dem Großherzogthum gebornen Beamten und Angestellten, welche unter der aufrührerischen Regierung ihre Funktionen bloß fortgesetzt haben, ohne daß irgend ein erschwerender Umstand hinzugetreten, sollen ihre Stellen behalten.

6) Die vom Könige ernannten Beamten und die andern Angestellten seiner Regierung, welche am 1 Oktober in der Stadt Luxemburg etablirt waren und ihre Posten verlassen haben, um in den Dienst von Belgien überzugehen, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihre Entlassung gegeben.

7) Die Beamten, welche sich der Unterschlagung öffentlicher Gelder oder der Wegnahme von zum öffentlichen Eigenthum gehörigen Urkunden und Papieren schuldig gemacht haben, sollen erst dann an der Amnestie Theil nehmen, wenn sie die besagten Gegenstände vollständig wieder zurückgegeben haben werden.

Nach diesem Beweise väterlicher Nachsicht von Seite des Königs wird jeder kluge Mensch sich beeilen, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung beizutragen.

Geschehen zu Luxemburg, den 25 März 1831.

Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar.

208. Wesentlicher Inhalt der Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lebeau, das Protokoll vom 20 Januar und das politische Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg betreffend; gehalten in der Kongreß-Sitzung vom 7 April 1831. *)

Wir warteten die Ankunft der (aus Paris von Hrn. F. Rogier gebrachten) Depeschen, deren Hauptinhalt ich Ihnen mittheilen will, nicht ab, um Ihnen zu sagen, daß wir uns auf den Krieg rüsten müßten, obgleich wir beifügten, daß der Friede noch möglich wäre. Entfernen Sie jeden Zweifel und Verdacht über ein Ministerium, das stets belgisch seyn wird,

*) Aus dem Messager des Chambres vom 10 April.

und deſſen Vaterlandsliebe ein ſicherer Bürge iſt, daß es nie andere als Ihrer und der Nation würdige Maßregeln ergreifen wird. Sie erinnern ſich, daß, als wir uns mit der Wahl des Staatsoberhauptes beſchäftigten, uns ein Schreiben des Hrn. Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs — an Hrn. Breſſon — mitgetheilt, ja unter uns ausgetheilt wurde, welches lautete: „(der Miniſter verlas hierauf das im 1ſten Hefte des gegenwärtigen Bandes Seite 48 u. 49 abgedruckte Schreiben des Grafen Sebaſtiani an Hrn. Breſſon d. d. Paris, den 1 Febr. 1831 und fuhr dann weiter fort:)

Dieſer Brief kam nach dem Protokolle vom 20 Januar an, das uns bloß von einem der Kommiſſarien der Londoner Konferenz mitgetheilt wurde, und gegen das Sie eine energiſche Proteſtation erließen. Später kam noch das Protokoll vom 27 Januar, das die Schuld regelte, während das vom 20 die Gränzen vorſchrieb. Sie erinnern ſich, daß ich es war, der den Druck jenes Schreibens forderte, indem ich ſagte, es müſſe uns gegen den Miniſter, der es unterſchrieb, als Denkmal bleiben, wenn er etwa das, was er gethan, verläugnen wollte — eine Ahnung, die ſich heute verwirklicht. Indeſſen muß ich ſagen, daß in den Depeſchen, die wir erhielten, noch keine offizielle Notifikation liegt. Sie enthalten bloß mündliche Mittheilungen, die unſerem Geſandten beim franzöſiſchen Hofe gemacht wurden, aus denen hervorginge, daß die franzöſiſche Regierung dem Protokoll vom 20 Januar beigetreten wäre. Indeſſen liegt das Schreiben des Hrn. v. Sebaſtiani in unſern Archiven; es erhielt durch die Art, wie es mitgetheilt wurde, einen offiziellen Charakter, und der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs muß daher nicht durch mündliche Aeußerungen, ſondern durch ſchriftliche Mittheilungen uns antworten. Obgleich die Beiſtimmung Frankreichs zum Protokolle vom 20 Januar am 2 April erfolgt ſeyn ſoll, ſo fühlen Sie doch, daß ich mich noch unmöglich über die Ausdehnung dieſer Beiſtimmung ausſprechen kann, da ich davon keine

andere Kenntniß erhielt, als durch das, was unserm Gesandten gesagt wurde. Ist jene Beistimmung allgemein oder theilweise, vollständig oder restriktiv? Es ist mir um so unmöglicher, etwas Gewisses darüber zu sagen, als, ungeachtet die Beistimmung, wie gesagt, vom 2ten d. seyn soll, Hr. v. Sebastiani in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 4ten eine Sprache führte, die sich nicht mit dem vereinigen läßt, was er unserm Gesandten sagte. In dieser Sitzung sprach er nicht ein Wort von Limburg; er sprach bloß von Luxemburg, fügte jedoch bei, er müsse sich darüber einige Zurückhaltung auflegen, weil noch Unterhandlungen angeknüpft seyen. Irre ich mich darin, so bitte ich diejenigen meiner Kollegen, welche die Sitzung gelesen haben, meinen Irrthum zu berichtigen. Die andern Fragen betreffend, wäre die Beistimmung der französischen Regierung rein und einfach. Sehe ich in die Note unsers Gesandten, so würde die Beistimmung die luxemburgische Frage nicht berühren; hören Sie dagegen folgende Antwort, die ein Abgeordneter Frankreichs erhielt, der an die Londoner Konferenz geschickt wurde, um Modifikationen des Protokolls vom 20 Jan. zu erlangen.

Der Minister verlas nun folgende: Politische Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, wie sie aus den Verträgen hervorgehen.

Die politischen Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, seine Ausdehnung und seine Gränzen wurden durch die Wiener Kongreßakte festgestellt. Die spätern Verträge brachten keinerlei Veränderung darin hervor. In Kraft des Art. 67 der Wiener Kongreßakte bildet das Großherzogthum Luxemburg einen der Staaten des deutschen Bundes. Da es als Entschädigung dient für die Lande, welche das Haus Nassau-Oranien in Deutschland besaß, so wurde das Großherzogthum als rückfällig an den Zweig Nassau-Bieberich erklärt, wenn der Zweig Oranien erlösche (s. Art. 71 der Wiener Kongreßakte). Als Eigenthum des Hauses Nassau und nicht des Königs der Nie-

Digitized by Google

derlande konnte das Großherzogthum keinen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen. Der König konnte und kann nicht darüber verfügen. Er konnte in Betreff dieses Landes bloß Verwaltungsmaßregeln treffen, und auch dieß nur, insofern es geschah, ohne Beeinträchtigung der Souveränetäts- und Rückfallsrechte, so wie der Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde, zu dem es fortwährend gehört. Die dem König durch den Wiener Vertrag von 1815 vorbehaltene Ermächtigung, rücksichtlich der Succession in dem Großherzogthum zwischen den Prinzen seinen Söhnen eine solche Familienanordnung zu treffen, als Se. Majestät den Interessen seiner Monarchie und seinen väterlichen Absichten gemäß halte, kann in nichts den politischen Beziehungen dieses Landes zu dem Hause Nassau und dem deutschen Bunde Abbruch thun. Die Intervention des deutschen Bundes in den Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburgs dürfte, wie die Regierung selbst anerkannte, nicht als eine Intervention in den innern Angelegenheiten eines fremden Landes betrachtet werden. Sie ergibt sich aus den Art. 2 und 11 der Fundamentalakte des Bundes, die auf die Grundsätze des Friedens und der wechselseitigen Sicherheit gestützt ist, so wie auf die Art. 6, 18, 25, 26 und 36 der Ergänzungsakte vom 8 Junius 1810. Der Fall der Intervention ist vorgesehen und genau bestimmt. Der Bund bildet ein Ganzes, das als solches von allen Mächten anerkannt wurde, und unbestreitbar, gleich jedem unabhängigen Staate, das Recht hat, im Kreise seiner Gränzen solche Maßregeln zu nehmen, die er für passend hält, um die Ordnung zu erhalten, und sie da, wo sie gestört wurde, wieder herzustellen.

Nach Vorlesung dieses Aktenstückes fuhr der Minister fort: In Folge dieser Auseinandersetzung wurde dem Protokoll vom 20 Jan. die Beistimmung des französischen Kabinets gegeben. Damit indessen kein Zweifel bleibt, wurden Kouriere abgeschickt, mit der Weisung, eine kategorische Antwort zurückzu-

Digitized by Google

bringen. Es erhellt aus den erhaltenen Depeschen, daß wenigstens das französische und das englische Kabinet über Einen Punkt einstimmig sind — daß die Sache des Prinzen von Oranien in Belgien vollständig verloren ist, und daß, was die Unterhandlungen über die definitive Wahl des Staatsoberhauptes betrifft, die beiden Kabinette gleichfalls in Uebereinstimmung handeln werden. Wir erklären übrigens, wie wir dieß schon früher thaten, daß wir über diesen Punkt Niemand weiter etwas zugestehen als das Recht des guten Raths. Wie es sich aber auch entwickeln möge, wollen wir das Land nicht in trügerischer Sicherheit halten. Wir glauben, daß der Krieg nahe bevorstehend ist. Alle Maßregeln werden getroffen, um Luxemburg in Vertheidigungsstand zu setzen; es liegt im Interesse und in der Ehre unseres Landes, sich nicht von dieser Provinz zu trennen, und Belgien verdiente unter das Joch zurückzufallen, wenn es zu diesem feigen und schmachvollen Aufgeben die Hand bieten könnte. Die Luxemburger sind unsere Brüder; König Wilhelm selbst betrachtete sie fünfzehn Jahre lang als Belgier. Fünfzehn Jahre lang bereicherten ihre schönen Wälder den belgischen Schatz. Gleich uns haben die Luxemburger das schmähliche und entwürdigende Joch Hollands getragen, und daraus schöpften sie das Recht, gleich uns ihre Revolution zu machen. Meine Herren, wir forderten von Ihnen Arme — man muß sie bewaffnen; dazu haben wir Fonds nöthig — Sie werden sie bewilligen. Ich kann Ihnen nicht sagen, welcher Vertheidigungsplan in dem Kriege angenommen werden wird, der sich vorbereitet; Sie fühlen, daß ein im Konseil reiflich überlegter Plan nicht öffentlich gemacht werden könnte, ohne daß unsere Feinde daraus Nutzen zögen; aber seyen Sie versichert, daß wir bei allen Maßregeln, die wir nehmen, der Nationalehre Belgiens getreu und seiner Unabhängigkeit ergeben seyn werden. Der Wahlspruch des Ministeriums ist: „Thue was du sollst, es komme auch was da wolle!“

I. Urkunden, die Verfassung und Verwaltung des unter der Benennung Belgien gebildeten neuen Staates und die Wahl eines Oberhauptes betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der unter D im XXII. Band Seite 94 bis 123, unter Nr. 151 bis 163 inkl. gegebenen Urkunden.)

209. Schreiben des Herrn Gendebien, Mitglied der nach Paris abgeordneten belgischen Deputation an den Hrn. Grafen v. Celles, Vizepräsidenten des belgischen diplomatischen Comité's. Paris den 5 Januar 1831, 9 Uhr Abends. *)

Paris, den 5 Januar, 9 Uhr Abends.

Herr Graf! Ihren Kourier haben wir heute Abends um 4 Uhr erhalten. Nachdem ich mich mit den Depeschen bekannt gemacht hatte, begab ich mich auf der Stelle zu Sr. Exzellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani. Die Unterhaltung, die ich mit ihm gehabt, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Se. Exzellenz erneuerte mir die Zusicherung, daß Frankreich auch ferner das größte Interesse an unseren Angelegenheiten nehmen würde, und daß es aus allen Kräften Alles unterstützen werde, was zu unserer definitiven Konstituirung gereichen könne.

Die Erwählung des Prinzen Otto wird die Genehmigung des Königs Ludwig Philipp erhalten, und der künftige König von Belgien wird sicherlich eine Prinzessin der königlichen Familie von Frankreich, die Prinzessin Marie, dritte Tochter des Königs, erhalten.

Für den Augenblick würde inzwischen der Vorschlag nicht gemacht werden können, da die Prinzessin krank sey.

Frankreich, sagte mir Hr. Sebastiani, wird niemals vergessen, daß Belgien sein natürlicher Verbündeter ist. Die Gleichförmigkeit der Sitten, der Religion und der Sprache be-

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 9 Januar 1831.

Digitized by Google

fehlt uns, immer einig zu bleiben. Es besteht eine zu große Sympathie unter uns, als daß es anders seyn könnte.

Frankreich wird Belgien immer in Allem unterstützen, was gerecht seyn wird. Belgiens Rechte sind ihm eben so theuer als seine eigenen, und müßte es sich mit den Waffen in der Hand behaupten, so würde Frankreich dazu seine ganze Gewalt gebrauchen und sich wie ein einziger Mann erheben.

(Unterz.) Gendebien.

210. Schreiben des Herrn Firmin Rogier, Mitglieds der nach Paris abgeordneten belgischen Deputation, an den Grafen v. Celles, Vizepräsidenten des diplomatischen Comité's. Paris, den 9 Jan. 1831, 11 ½ Uhr Abends. *)

Paris, den 9 Jan. 1831, 11 ½ Uhr Abends.

Herr Graf! Heute Abend gegen 4 Uhr erhielt ich Ihre Depesche vom 8ten, und da die Antwort eilte, begab ich mich auf der Stelle zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Er war eben im Rathe beim König.

Die belgische Frage wurde, wie er mir bei seiner Rückkehr sagte, dort ausführlich und reiflich diskutirt, so daß die letzten Beschlüsse des französischen Kabinets und die Aeußerung seiner Ansichten, seiner Gedanken, seiner Wünsche in Betreff unserer Angelegenheiten, ganz neu und erst seit einigen Stunden gefaßt sind.

Nachdem ich den Hrn. v. Sebastiani mit dem Inhalte Ihrer Depesche und der damit verbundenen Note in Betreff des Herzogs von Leuchtenberg bekannt gemacht hatte, antwortete mir der Minister: Unter allen Kombinationen wäre vielleicht keine so schlimm und so unheilvoll, als die, welche den Herzog von Leuchtenberg ausersehen; die französische Regierung könne dieselbe gewiß so wenig unterstützen als billigen; ihn würde sie nie als Oberhaupt von Belgien anerkennen, und man könne

*) Aus der nämlichen Quelle vom 12 Januar 1831.

beinahe darauf rechnen, daß das englische Kabinet mit Frankreich gleiche Gesinnung hege; man schmeichle sich umsonst, daß der König der Franzosen dem Sohne Eugens von Beauharnais eine seiner Töchter geben würde; nie würde eine solche Vermählung statt finden; Belgien, von dem Herzoge von Leuchtenberg beherrscht, würde der Feuerherd für die Leidenschaften der Napoleonischen Anhänger werden, und Frankreich, anstatt uns so viele Verbindungswege als immer möglich zu öffnen, würde sich gegen uns mit Schranken umgeben, sich von uns abwenden.

Als ich fortfuhr bemerklich zu machen, daß die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg die so sehr widerstreitenden Meinungen im Kongresse vereinen, und zu einem raschen und entscheidenden Erfolge führen möchte, der sonst sehr weitaussehend sey, und das Land in beklagenswerthe Zwietracht und Anarchie stürzen könnte, antwortete Hr. v. Sebastiani: „Ich würde es mit Bedauern sehen, wenn Ihr Land nicht bis zum Ende jene Ruhe und Einigkeit bewährte, die ihre Revolution so schön bezeichneten. Der Kongreß und die belgische Nation haben allerdings die Freiheit, jeden Prinzen zu wählen, der Ihnen gefällt; treffen sie aber eine Wahl, die Frankreich einigen Grund hätte, als eine feindliche zu betrachten, so müssen Sie auch wissen, daß sie dadurch alle Vortheile guter Nachbarschaft und eine mächtige Freundschaft verlieren."

Ich hielt es nun für meine Pflicht, Hrn. v. Sebastiani zu fragen, ob dieser Beschluß hinsichtlich des Herzogs von Leuchtenberg unwiderruflich sey, und ob diese Worte einen amtlichen Charakter hätten, so daß es mir gestattet wäre, einen Bericht darüber zu machen. „Ganz unbezweifelt," erwiderte er, „und Sie können sich sogleich davon überzeugen." Er ließ darauf seinen Sekretär rufen und diktirte ihm ein Schreiben an Hrn. Bresson, das ich mit dieser Depesche expedire, und in welchem die Gesinnungen der französischen Regierung hinsichtlich eines Vereinigungsplanes mit Frankreich, so wie der Kandidatur des

Digitized by Google

Herzogs von Nemours und des Herzogs von Leuchtenberg, klar und deutlich ausgedrückt sind. Hr. Bresson ist, wie ich glaube, befugt, Ihnen eine Mittheilung dieses Schreibens zu machen, das übrigens nichts Anderes enthält, als das, was ich Ihnen heute melde. Unbezweifelt geschah es absichtlich, daß Hr. Sebastiani es mit lauter Stimme in meiner Gegenwart diktirte.

Ich habe geglaubt, Herr Graf, daß ich in einer so wichtigen Angelegenheit, die in einem so hohen Grade die Zukunft und das Glück von Belgien interessirt, mich nicht lediglich darauf beschränken dürfe, die Gesinnung des französischen Ministeriums, eines wechselvollen und unendlich beweglichen Dinges, kennen zu lernen, sondern daß es auch recht seyn würde, die Meinung und die Gesinnungen desjenigen zu erforschen, der nicht wechselt, wenn Alles um ihn herum sich ablöst und modificirt. Um dieß zu erreichen, begab ich mich, nachdem ich Hrn. v. Sebastiani verlassen hatte, zu einem Manne, den Sie sehr genau kennen, und der das Vertrauen so wie die Gunst des Königs in hohem Grade besitzt. Sie wissen, Herr Graf, welches lebhafte Interesse dieser Mann, der nöthigenfalls Sie autorisirt, ihn zu nennen, an den belgischen Angelegenheiten nimmt. Schon am selbigen Morgen hatte ich ihn besucht und gebeten, den König, den er um Mittag sehen würde, von der künftigen Erwählung unseres Oberhaupts, von den verschiedenen Kandidaten, die sich der Wahl des Kongresses darböten, und besonders vom Prinzen Otto von Bayern und vom Herzog Leuchtenberg zu unterhalten. Der berühmte General, *) den ich meine, begab sich auch zum Könige, und Folgendes, wenn mein Gedächtniß mir treu ist, ist dasjenige, was er von seiner Unterhaltung mit Ludwig Philipp mir erzählt hat.

„Der König, sagte er mir, wünscht mehr, als irgend Jemand, Belgien frei, glücklich und unabhängig zu sehen, er würde

*) General Gérard.

würde Alles dazu beigetragen haben, was gute Nachbarschaft fordern konnte; deßhalb würde er, durch frühere Verbindlichkeiten und durch die Gewißheit eines allgemeinen Kriegs abgehalten, ihnen den Herzog von Nemours zu bewilligen, die Wahl des Prinzen Otto von Bayern gern gesehen, und nicht angestanden haben, diesem eine seiner Töchter zu geben. Der König glaubt, daß des Prinzen Jugend, weit entfernt ein Hinderniß zu seyn, den Kongreß nur noch mehr bestimmen müßte, weil man seine konstitutionelle Erziehung leiten, und ihn zur Liebe der belgischen Institutionen heran bilden könnte.

Der König begreift nicht, welche mächtige Ursachen den Kongreß antreiben, den Prinzen Leuchtenberg vorzuziehen. Gewiß sind die Belgier frei in ihrer Wahl, und Gott verhüte es, daß man die freie Kundgebung ihrer Wünsche irgend zu hindern suche; wenn der Kongreß aber meint, daß es Belgien nützlich sey, sich Frankreichs Freundschaft zu erhalten; wenn er sich die Mittel offen halten will, im Falle der Noth dessen Schutz und Beistand zu erlangen, wenn er vortheilhafte Handelstraktate, das Verschwinden der Douanenlinie, kurz die Vervielfältigung der freundschaftlichen Verbindungen mit Frankreich will, so mag er nicht daran denken, dem Sohne Beauharnais seine Gunst zu schenken.

Die einsichtsvollen Mitglieder des Kongresses, welche darin die große Mehrheit bilden, werden die Gründe erkennen, welche Frankreich den Wunsch einflößen, daß kein Prinz der Familie Napoleon vor seinen Thoren herrsche; sie sind zu einleuchtend, als daß es nöthig wäre, sie näher anzugeben: was aber bestimmt, unwiderruflich beschlossen worden, ist, daß Frankreich den Herzog von Leuchtenberg nie als König von Belgien anerkennen wird, und besonders daß der König ihm niemals eine seiner Töchter zur Gemahlin geben wird. Der König Ludwig Philipp nimmt keinen Anstand zu sagen, daß unter allen denkbaren Kombinationen der Vorschlag des

Digitized by Google

Herzogs von Leuchtenberg für Frankreich der unangenehmste, und für Belgiens Ruhe und Unabhängigkeit der ungünstigste wäre.“

Ich glaube, Herr Graf, für die Genauigkeit der Worte, die ich Ihnen berichte, einstehen zu können, sie haben mich zu sehr ergriffen, und ich habe ihnen mit zu großer Aufmerksamkeit zugehört, als daß mein Gedächtniß mich sollte täuschen können.

Die nämliche Person, von der ich diese Details habe, setzte noch hinzu, gestern habe im Palais-royal der Herzog von Orleans dem Herzog von Nemours Glück gewünscht, weil er so viele Stimmen im Kongresse erhalten; der Herzog von Nemours habe aber lebhaft und mit lauter Stimme, damit die ganze Umgebung es hören sollte, geantwortet, daß er, im Falle der Kongreß ihn wählen sollte, eine Krone, die so schwierig zu tragen wäre, ausschlagen müsse; nichts in der Welt könne ihn vermögen, eine solche Verantwortlichkeit und eine Last zu übernehmen, die seine Kräfte übersteige.

Dieß ist, Herr Graf, das Resultat dessen, was ich heute Abend über die persönlichen Gesinnungen des Königs und diejenigen seines Ministeriums gesammelt habe. Ich beeile mich, Sie damit bekannt zu machen; denn ich setze voraus, daß mein Schreiben, wenn es Ihnen noch vor der Berathung am nächsten Dienstage eingeht, Ihnen von einigem Nutzen wird seyn können.

Empfangen Sie ꝛc.

(Unterz.) Firmin Rogier.

Für gleichlautende Abschrift: Der Präsident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten

Graf de Celles.

211. Schreiben des franzöſ. Abgeordneten Herrn Bresson in Brüssel an den Grafen von Celles Vizepräsidenten des diplomatischen Komité's. Brüssel, den 11 Jan. 1831. *)

Brüssel, den 11 Januar.

Herr Graf! Als ich vor einigen Tagen erfahren hatte,

*) Aus der nämlichen Quelle.

daß ein Theil des Kongresses den Herzog von Leuchtenberg zum künftigen Souverain bestimme, glaubte ich die Regierung des Königs davon in Kenntniß setzen zu müssen. In der letzten Nacht ist mir dessen Antwort zugegangen: sie läßt keinen Zweifel über ihre Ansicht einer solchen Wahl. Ohne mich beschuldigen zu müssen, daß ich die Berathung des Kongresses beschränken wollte, glaube ich Ihnen doch nicht vorenthalten zu dürfen, daß der König und seine Regierung glauben, die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg würde Belgien in große Verlegenheit stürzen, und daß dieser Prinz schwerlich von den Mächten, auf keinen Fall aber von Frankreich, anerkannt werden würde.

Ich füge hinzu, Herr Graf, daß, da Se. Majestät mehrmals den Entschluß ausgesprochen hat, so wenig die Vereinigung Belgiens mit Frankreich, als die Wahl des Herzogs von Nemours zu genehmigen, ein beharrliches Wiederhervorbringen dieser abgemachten Fragen nur dazu dienen könnte, Belgien zu beunruhigen, und den Frieden von Europa in Zweifel zu stellen, den Se. Majestät erhalten will.

Ich bitte Sie, Hr. Graf, in dieser Mittheilung nur einen neuen Beweis der Theilnahme zu erblicken, welche Belgiens Angelegenheiten bei dem Könige und seiner Regierung erwecken. Belgien wird nie einen aufrichtigern Freund haben, als den König der Franzosen; die Rathschläge, welche er den Belgiern gibt, sind so zu sagen väterliche; er will keinen andern Einfluß üben als den, der die Leidenschaft stillt, die Wahrheit zeigt und zu einem ehrenvollen und nützlichen Ziele führt.

Empfangen Sie u. s. w.

(Unterz.) Bresson.

Für gleichlautende Abschrift: Der Präsident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten

C. de Celles.

212. Antwort des ꝛc. Hrn. Rogier auf das Schreiben des Grafen Sebastiani, vom 14 Januar (bereits im XXII Bande gegenwärtiger Sammlung S. 282 abgedruckt.) Paris, den 14 Januar 1831. *)

Herr Graf! Wenn Sie mir einen Augenblick Gehör schenken wollen, hoffe ich, daß eine offene Erklärung den unangenehmen Eindruck zerstören werde, den die Bekanntmachung meiner Schreiben an die provisorische Regierung in den Journalen auf Sie machte.

Ich hatte bereits Gelegenheit, Ihnen auszudrücken, wie unangenehm mir diese Publizität war, welche Dokumenten gegeben wurde, die keinen offiziellen Charakter hatten, und nur dem diplomatischen Komité mitgetheilt werden sollten. Daß ich, von der Zeit gedrängt, keine Abschrift meines letzten Schreibens behalten konnte, bedaure ich jetzt um so mehr, als ich nun nicht bestimmen kann, wie weit meine Ausdrücke von den Journalen verändert wurden. Der Belge und der Messager des Chambres lassen mich z. B. sagen: „Der König der Franzosen würde seine Tochter nie dem Sohne eines Beauharnais geben." Sie dürfen glauben, daß ich einen solchen Ausdruck nicht gebrauchen konnte, um einen der berühmtesten Führer der französischen Heere, einen Prinzen zu bezeichnen, der so edle und glorreiche Erinnerungen zurückließ.

Wenn ich indessen auch anerkenne, daß meine Worte vielleicht nicht ganz diejenigen sind, die Sie etwa gebraucht haben, so scheue ich mich doch nicht, was die Sache selbst betrifft, an Ihr Gedächtniß zu appelliren.

Ich würde lebhaft bedauern, Herr Graf, wenn diese Publikation meiner Schreiben plötzlich Verbindungen aufhören machte, die auf eine so freundliche, für mich so schmeichelhafte Weise begonnen hatten. Diese Unterbrechung wäre keine der

*) Aus dem Journal des Debats vom 16 Januar.

Digitized by Google

geringsten Unannehmlichkeiten, die mich vielleicht in der Laufbahn, in der ich begriffen bin, erwarten.

Empfangen Sie ꝛc.

Firmin Rogier.

213. Depesche des k. franz. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Sebastiani, Hrn. Bresson, die Erklärung Frankreichs, wegen der Wahl eines Oberhauptes für Belgien betreffend. Paris den 21 Jan. 1831. *)

Paris, den 21 Januar.

Mein Herr! Die Lage Belgiens hat neuerdings die Aufmerksamkeit des Königs und seines Konseils auf sich gezogen. Nach einer reiflichen Prüfung aller politischen Fragen, welche damit in Verbindung stehen, ward ich beauftragt, Ihnen genau und bestimmt die Absichten der Regierung des Königs mitzutheilen. Sie wird in die Vereinigung Belgiens mit Frankreich nicht einwilligen, wird die Krone für den Herzog von Nemours nicht annehmen, wenn sie ihm auch von dem Kongresse angeboten würde. Die Regierung Sr. Majestät würde die Wahl des Herrn Herzogs von Leuchtenberg als eine Kombination betrachten, welche die Ruhe Frankreichs stören würde.

Wir haben nicht den Plan, die Freiheit der Belgier in der Wahl ihres Souverains im Geringsten anzugreifen; allein wir bedienen uns auch unsers Rechtes, indem wir auf das bestimmteste erklären, daß wir die Wahl des Hrn. Herzogs von Leuchtenberg nicht anerkennen würden. Ohne Zweifel würden die Mächte ihrerseits dieser Wahl ebenfalls nicht sehr geneigt seyn. Was uns betrifft, so würden wir bei unserer Weigerung nur durch einen Staatsgrund geleitet, dem Alles weichen muß, insofern er die Rechte von Niemanden verletzt.

Die Angränzung an Belgien, das Interesse, welches dessen Einwohner Sr. Majestät einflößen, das Verlangen,

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 25 Januar.

welches wir hegen, die Verbindungen der innigsten und unerschütterlichsten Freundschaft mit ihnen zu unterhalten, legen uns die Pflicht auf, uns freimüthig gegen ein Volk zu erklären, welches wir lieben und schätzen.

Diesem politischen Akte mischt sich kein Gedanke bei, welcher den Hrn. Herzog von Leuchtenberg oder seine Familie, die wir mehr als irgend Jemand ehren, verletzen könnte. Die Regierung des Königs wird bloß durch die Liebe zum Frieden im Innern wie nach Außen geleitet.

Sie sind ermächtigt, mein Herr, eine offizielle Mittheilung von diesem Entschlusse der Regierung des Königs dem Kongresse mit der Freimüthigkeit und dem Anstande zu machen, welche Frankreich in seinen Beziehungen mit Belgien einzuführen wünscht.

Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Horace Sebastiani.

Für gleichlautende Abschrift

Bresson.

214. Note des Grafen v. Celles an den k. franz. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani. Paris, den 22 Januar 1831. *)

Paris, den 22 Jan. 1831.

Der Unterzeichnete, von der provisorischen Regierung von Belgien beauftragt, die französische Regierung von einem Entschlusse des Kongresses vom 19 in Kenntniß zu setzen, hat die Ehre, dem Hrn. Grafen Sebastiani, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, diesen Entschluß hiermit kund zu thun:

„Der belgische Nationalkongreß hat beschlossen, die belgischen Abgeordneten, die sich in Paris befinden, zu beauftragen, in der kürzesten Frist dem Kongresse die bestimmtesten Erklärungen über Alles, was sich auf die Wahl des bel-

*) Aus dem Journal des Debats vom 27 Januar.

gischen Staatsoberhauptes bezieht, sowohl in Hinsicht auf das Gebiet, als auf die Handelsinteressen oder auf Bündnisse, zu verschaffen."

Der Kongreß hat den 28 Jan. zur Wahl des Staatsoberhauptes bestimmt.

Der Unterzeichnete hat gestern diesen Befehl durch eine offizielle Depesche vom 19 d. aus Brüssel erhalten, und wünscht, seinen Auftrag in der möglich kürzesten Frist erfüllen zu können.

Er ergreift diese Gelegenheit, dem Grafen Sebastiani seine vollkommenste Hochachtung auszudrücken.

(Unterz.) Graf v. Celles.

215. Antwort des Grafen Sebastiani auf voranstehende Note des Grafen v. Celles. Paris, den 23 Januar 1831. *)

Der Unterzeichnete Minister-Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, hat die Note erhalten, mit deren Zusendung ihn gestern Hr. Graf v. Celles beehrte.

Diese Mittheilung ist, indem sie die Wahl des Souveräns von Belgien, die Ausdehnung seines Gebiets, seine Handelsverbindungen, seine Allianzen betrifft, so wichtig und umfaßt Gegenstände von so hohem Interesse, daß der Unterzeichnete keine Antwort darauf geben könnte, welche die Lösung aller in dem Entschlusse des Kongresses liegenden Fragen enthielte.

Die Wahl des Souveräns ist ein Akt, wovon das künftige Schicksal Belgiens abhängen wird. Man kann ihr also nicht zu viel Aufmerksamkeit, Zeit und Ueberlegung widmen. Obgleich diese Wahl ganz frei ist, darf der Kongreß doch nicht vergessen, daß Belgien in dem Augenblicke, wo es ein unabhängiger Staat geworden und eine so wichtige Stelle unter den europäischen Mächten einnimmt, zeigen muß, daß es die Ausübung seiner Rechte mit den Rücksichten und den Schonungen,

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

welche eine kluge Politik gegen die andern Mächte gebietet, zu verbinden wisse.

Die Frist, welche der Kongreß bestimmt hat, scheint mir viel zu kurz zu seyn, um das künftige Glück der Belgier zu begründen und Alles zu entfernen, was den Schein der Uebereilung hat, um ihrem Entschlusse ganz den Charakter der Besonnenheit und der Beständigkeit zu geben.

Der Umfang des neuen Staatsgebietes kann ohne Mitwirkung der betheiligten Mächte nicht bestimmt werden. Frankreich wird nie aus dem Auge verlieren, daß diese Ausdehnung der Art seyn muß, daß sie Belgiens natürliche Gränzen sichert, die sich leicht vertheidigen lassen, und daß sie sein ganzes Ackerbau-, Industrie- und Handelsinteresse sorgfältig bewahrt.

Man darf in dieser Hinsicht an der kräftigen Unterstützung Frankreichs nicht zweifeln, das schon so viele Beweise einer wohlwollenden Sorge für ein Volk gegeben hat, welches ihm so lange Zeit angehörte, das es in seiner Liebe immer als ein Mitglied der großen französischen Familie betrachtet, und wofür es Alles erreicht hat, was für den Augenblick möglich war: die Trennung von Holland und seine völlige Unabhängigkeit.

Die Handelsfragen sind so verwickelt, daß ich sie in diesem Augenblicke unmöglich erörtern kann. Allein Belgien darf überzeugt seyn, daß Frankreich ihm alle Vortheile zusichern wird, welche mit dem Interesse seiner eigenen Industrie und seines Handels vereinbar sind.

Ein neuer und unabhängiger Staat muß nicht schnell Allianzen schließen. Was die Allianz mit Frankreich betrifft, so ist diese auf immer für Belgien gesichert. Die Belgier wissen, wie nützlich ihnen diese schon gewesen, und sie dürfen nicht an der Fortsetzung der liebevollen Sorge der Regierung des Königs zweifeln.

Der Unterzeichnete bittet den Hrn. Grafen v. Celles, die Versicherung seiner größten Hochachtung zu genehmigen.

Paris, den 23 Januar 1831.

Horace Sebastiani.

Digitized by Google

216. Schreiben des Grafen v. Celles an den Grafen d'Aerschot, Mitglied des belgischen diplomatischen Komite's. Paris, den 23 Januar 1831. *)

Paris, den 23 Januar 1831.

Herr Graf! Ich habe das Schreiben erhalten, mit dem Sie mich unterm 19 d. beehrten. Ich beeilte mich, am folgenden Morgen die Note vom 22sten an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu schicken, von der ich hier eine Kopie beilege. Der Graf Sebastiani ließ mir diesen Morgen die Antwort zustellen, die ich beeile, durch einen Kourier an Sie zu befördern. Ich hatte vorausgesehen, daß, da die anberaumte Frist sehr nahe herangerückt sey, es schwer seyn würde, die Wünsche des Kongresses auf den 28 d. zu befriedigen. Ich glaube, neue Verhaltungsbefehle erwarten zu müssen, um im Stande zu seyn, meiner Aufgabe zu genügen.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Graf v. Celles.

217. Schreiben des Hrn. Bresson an den Hrn. Grafen d'Aerschot, Präsidenten des diplomatischen Komite's, bei Mittheilung der ihm vom Hrn. Grafen Sebastiani in Betreff der Wahl eines Oberhauptes für Belgien zugekommenen Depesche vom 21 Januar. Brüssel, den 23 Jan. 1831. **)

Brüssel, den 23 Januar.

Herr Graf! Da der Nationalkongreß in seiner Weisheit für gut erachtet hat, die Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen, dessen Interesse und Wohlwollen gegen Belgien ihm wohl bekannt sind, um Rath zu fragen, so beeile ich mich Ihnen eine Depesche mitzutheilen, die ich so eben von Sr. Exc. dem Grafen Sebastiani erhalten habe.

Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Bresson.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 25 Januar.

218. Schreiben des Grafen Sebastiani an Hrn. Bresson, die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg zum Könige von Belgien betreffend. Paris, den 26 Januar 1831. *)

Mein Herr! Ich eile, Ihr Schreiben vom 24 Januar zu beantworten. Das Konseil des Königs hielt es in einer heute stattgehabten Sitzung einstimmig für nöthig, der provisorischen Regierung zu erklären, daß die französische Regierung die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg für den Thron Belgiens als einen feindlichen Akt gegen Frankreich ansehen wird; Sie werden für den Fall, daß der Kongreß ungeachtet dieser Erklärung zu einer solchen Wahl dennoch fürschreiten würde, Brüssel sogleich verlassen.

Empfangen Sie ꝛc.

Paris, den 26 Januar 1831.

(Unterz.) Horace Sebastiani.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Marquis de Lawestine.

219. Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Dekrete vom 18 und 24 November 1830 betreffend. Brüssel, den 24 Februar 1831. **)

Im Namen des belgischen Volkes.

Der Nationalkongreß erklärt, daß er als konstituirender Körper seine Dekrete vom 18 und 24 November 1830, betreffend die Unabhängigkeit des belgischen Volkes und der Ausschließung der Familie Oranien-Nassau von aller Gewalt in Belgien erlassen hat.

Die vollziehende Gewalt ist mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt.

Brüssel, den 24 Febr. 1831.

Der Vizepräsident des Kongresses,
E. C. de Gerlache.

Die Sekretäre, Mitglieder des Kongresses, Nothomb, H. de Brouckére, Vicomte Vilain XIV, Liedts.

*) Aus dem Journal des Debats vom 1 Februar.

**) Aus dem Messager des Chambres vom 3 März.

Digitized by Google

220. Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Ernennung des Hrn. Erasmus Ludwig Baron Surlet de Chokier zum Regenten von Belgien betreffend. Brüssel, den 24 Februar 1831. *)

Im Namen des belgischen Volkes.

Der Nationalkongreß, in Betrachtung daß der Thron erledigt und es nothwendig ist, wegen Ausübung der vollziehenden Gewalt Vorsehung zu treffen, beschließt:

Art. 1. Herr Erasmus Ludwig Baron Surlet de Chokier ist zum Regenten von Belgien ernannt.

Art. 2. Vom Tage an, wo der Regent seine Funktionen antritt, wird die Konstitution verpflichtend in denjenigen von ihren Dispositionen, welche dem gegenwärtigen Dekrete nicht zuwiderlauten.

Der Nationalkongreß behält sich das Recht vor das Staatsoberhaupt zu ernennen.

Der Nationalkongreß wird fortfahren, die legislative und konstituirende Gewalt ausschließlich zu üben. Doch kann der Regent mittelst seiner Minister die Initiative ergreifen.

Der Regent nimmt keinen Theil an der Ausübung der legislativen Gewalt, als nachdem der Nationalkongreß durch die gewöhnliche Legislatur ersetzt ist.

Art. 3. Dem Regenten ist eine Civilliste von monatlich 10,000 fl. bewilligt. Einer der Paläste der Nation wird dem Regenten zur Verfügung gestellt. Ein Kredit von 10,000 fl. ist ihm für die Kosten der ersten Einrichtung eröffnet.

Brüssel, den 24 Februar 1831.

Der Vizepräsident des Kongresses,
E. C. de Gerlache.

Die Sekretäre, Mitglieder des Kongresses,
Nothomb, H. de Brouckère, Vicomte Vilain XIV, Liedts.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

221. Rede des Regenten bei seiner Installation, gehalten in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses am 24 Februar 1831. *)

Meine Herren! In Folge der Weigerung des Königs der Franzosen, in seiner Eigenschaft als Vater und Vormund seines Sohnes, des Herzogs von Nemours, die belgische Krone, die Sie ihm durch ein Dekret vom 3 Febr. anboten, anzunehmen, **) haben Sie sich genöthigt gesehen, in Ihrer Weisheit auf Mittel zu denken, während der momentanen Erledigung des Thrones die Regentschaft provisorisch verwalten zu lassen, gemäß dem Sinne des 85sten Art. der Konstitution.

Ihre Wahl, meine Herren, rücksichtlich der Person, welche diese ausgezeichneten Funktionen erfüllen soll, ist auf mich gefallen. Während sie aber das schmeichelhafteste und ehrenvollste Zeugniß ist, das ein Bürger je von dem Vertrauen und dem Wohlwollen der Nationalrepräsentanten erhalten kann, legt sie mir auch Pflichten und Verbindlichkeiten auf, deren ich mich unmöglich mit Ehren entledigen könnte, wenn ich nicht durch die Fortdauer der nämlichen Gesinnungen gestärkt würde, welche für mich die festeste und mächtigste Stütze sind, auf welche ich zählen kann, und ohne welche ich das Gute nicht zu vollbringen vermöchte, das Sie mit Recht von mir erwarten: es ist also in Ihrem eigenen Interesse, meine Herren, es ist in dem der Nation und in dem meinigen, daß ich Sie dringend um den Beistand Ihrer Einsichten und Ihrer Rathschläge bitte.

Gott, der das belgische Volk auf eine augenscheinliche und ganz besondere Weise beschützt, hat es mit einer Weisheit, einer Klugheit und einer Mäßigung begabt, welche die Bewunderung aller benachbarten Nationen erregen. Kaum vermögen sie es zu fassen, daß es sich seit den sechs Monaten,

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 26 Februar.

**) S. XXII Bd. Seite 117 u. f.

Digitized by Google

in denen es sich im Aufstande befindet, keines Exzesses schuldig gemacht hat, und daß die Regierung, eine Geburt der Umstände, ohne Kraft, ohne Unterstützung, ohne Armee, ohne Finanzen, ohne Polizei, und in Gegenwart eines drohenden Feindes, allein stark durch ihre patriotische Ergebenheit für die heilige Sache der Freiheit, und durch das gerechte Vertrauen, das sie einzuflößen und zu verdienen wußte, heute ihre Gewalt niederlege, mit der Gegugthuung, sich selbst sagen zu können: „Wir haben nie diese Gewalt anwenden müssen, um irgend eine Unordnung zu unterdrücken, so groß ist die Weisheit der Nation, welche ihr Vertrauen in uns gesetzt hat; auf diese Art hat sie unserer Ergebenheit, unsern fortwährenden Anstrengungen, ihr Glück und ihre Unabhängigkeit zu sichern, entsprochen, und dieß ist auch für uns die schönste und süßeste Belohnung, welche sie uns bieten kann."

Gott gebe, meine Herren, daß meine Bemühungen von einem eben so ruhmvollen Erfolge gekrönt werden!

Unmittelbar nach meiner Einsetzung werde ich meine Aufmerksamkeit auf die Ministerien der verschiedenen Zweige der öffentlichen Administration richten. Eine meiner ersten Sorgen wird es seyn, mich von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs genau zu unterrichten, um im Stande zu seyn, seine Hülfsquellen und seine Bedürfnisse zu schätzen, und bei Niederlegung meiner Würde Rechenschaft von meiner Verwaltung zu geben.

Die Armee und die Finanzen werden meine Sorgfalt ganz besonders in Anspruch nehmen. Sie, meine Herren, mache ich hauptsächlich auf die Finanzen aufmerksam. Der Minister, der diesen wichtigen Zweig zu verwalten hat, wird die Ehre haben, Ihnen einen Plan vorzulegen, wie die Kontributionen, die in einigen Gegenden so langsam bezahlt werden, schneller eingetrieben werden können; freilich muß ich dabei auch auf den Eifer der guten Bürger rechnen, das, was sie dem öffentlichen Schatze schuldig sind, der in diesem Augen-

Digitized by Google

blicke so dringende Bedürfnisse hat, unverzüglich zu entrichten. Dieser Eifer, den finanziellen Bedürfnissen entgegen zu kommen, ist ebenfalls ein Akt des Patriotismus.

Sobald ich für die dringendsten Angelegenheiten gesorgt haben werde, und mich, ohne dem Gange der Regierung zu schaden, von der Hauptstadt entfernen kann, nehme ich mir vor, die Armee zu besuchen. Ich werde mich persönlich von ihrem Zustande, ihrem Geiste und ihrer Disciplin unterrichten. Ich werde mich mit den Anführern über die Mittel verständigen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und sie in den Stand zu setzen, ins Feld zu rücken, wenn wir genöthigt seyn sollten, den Krieg fortzusetzen.

Gleicherweise werde ich meine Sorge auf die innere Verwaltung richten; ich werde mir genauen Bericht erstatten lassen, nicht nur über das Personal, aus welchem sie besteht, sondern auch über den Stand der Angelegenheiten im Allgemeinen. Ich werde nichts versäumen, ihnen eine zweckmäßige Richtung und einen festen, von allen Hindernissen befreiten Gang zu geben.

Die Rechtspflege, das erste Bedürfniß der Völker, wird nicht weniger der Gegenstand meiner Aufmerksamkeit seyn. Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, den Behörden über ihre bisherige Verwaltung der Justiz nur Glück wünschen, und sie auffordern zu können, mit der gleichen Rechtschaffenheit fortzufahren, ihre Pflichten zu erfüllen.

Was unsere Verhältnisse zu den verschiedenen Mächten Europa's betrifft, so werde ich Alles aufbieten, uns ihre Freundschaft zu erwerben, und von unserem Vaterlande die Uebel abzuwenden, die von dem Kriege unzertrennlich sind. Auch werde ich keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, unsern Handel wieder zu beleben, indem ich ihm durch Negociationen Kanäle zum Absatze seiner Produkte zu eröffnen suchen werde. Der Hauptgegenstand meiner Sorge aber wird seyn, uns so bald als möglich aus dem provisorischen Zustande herauszu-

Digitized by Google

führen, um zu einer bestimmten Ordnung der Dinge überzugehen, welche uns mächtige Verbindungen sichert, ohne den Frieden von Europa zu stören.

Ich kann nicht schließen, meine Herren, ohne nochmals Ihre Unterstützung und die der ganzen Nation anzurufen, ohne welche ich nichts vermag. In sie und in ihre Weisheit setze ich meine ganze Hoffnung; wenn sie mir nicht beisteht, so wird sie selbst ihr eigenes Werk zerstören.

Ehre und Dank allen Bürgergardisten des Königreichs, und besonders denen von Brüssel, welche sich unter allen Umständen des Vertrauens der belgischen Nation würdig zeigten.

Ich muß noch hinzufügen, meine Herren, daß ich durch den Eid, den ich so eben geleistet habe, verspreche, die Nationalunabhängigkeit zu erhalten. Ich wiederhole diesen Punkt meines Eides. Nie werde ich, weder indirekt, noch durch Schwäche, dazu beitragen, die Nationalität unseres Vaterlandes aufzuopfern. Wenn die Ereignisse, welche stärker sind, als unsere Macht, es anders verhängen sollten; so werde ich meiner Gewalt entsagen, und mich als einfacher Bürger dem gebieterischen Gesetze der Nothwendigkeit unterwerfen; als öffentlicher Funktionär aber niemals.

222. Proklamation der bisherigen provisorischen Regierung bei Niederlegung ihres Amtes. Brüssel, den 26 Februar 1831. *)

Indem wir die Macht niederlegen, welche uns die Energie der Revolution ertheilt, und in welcher der Nationalkongreß uns bestätigt hat, halten wir es für unsere Pflicht, im Angesicht Europa's zu erklären, daß das loyale, verständige, hingebende Benehmen der belgischen Nation sich während der ganzen Dauer unserer Gewalt nicht einen einzigen Tag verläugnet hat. Die provisorische Regierung nimmt die ihr sehr

*) Aus dem Journal des Debats vom 1 März.

Digitized by Google

theure Beruhigung mit, daß ihr in den schwierigsten Augenblicken immer gehorcht worden, sie sich immer unterstützt gesehen hat. Wenn sie als Ersatz für ihre Anstrengungen etwas von ihren Mitbürgern fordern dürfte, so wäre es nur, daß sie auch unter dem ehrwürdigen Regenten, welchen der Kongreß ihnen so eben gegeben, diese vortreffliche Handlungsweise fortsetzen mögen, welche ihnen, die sich früher den Tapfersten gleich gezeigt haben, auch den Ruf des verständigsten Volks Europa's verschafft. Es lebe Belgien! Es lebe der Regent! Es lebe die Freiheit!

Brüssel, den 26 Februar 1831.

Alex. Gendebien. Ch. Rogier. J. Vanderlinden, Jolly. S. Vandeweyer. Graf F. v. Merode. F. de Coppin.

223. Proklamation des Regenten an die Einwohner Brüssels, die am 27 März stattgefundenen Exzesse betreffend. Brüssel, den 28 März 1831. *)

Des belgischen und des Bürgernamens unwürdige Menschen haben sich am gestrigen Tage und in verflossener Nacht die schändlichsten Exzesse erlaubt.

Die Bürgergarde hat vergeblich alle Mittel der Ueberredung angewandt, um der Unordnung vorzubeugen; man war taub für ihre Stimme.

Es ist also der Augenblick gekommen, die bewaffnete Macht einschreiten zu lassen, um das Uebel in seiner Entstehung niederzuhalten und das Vaterland und die Stadt Brüssel vor größern Unfällen zu bewahren. Es soll jedoch nicht eher Gebrauch davon gemacht werden, als bis alle Mittel der Milde und Ueberredung erschöpft sind. Allein wehe denen, welche, nach den gesetzlichen Aufforderungen der Behörden, Gehorsam versagen.

Und

*) Aus dem Messager des Cambres vom 2 April.

Und Ihr, Bürger von Brüssel, wisset, daß Eintracht, das stärkste Band der Freiheit und Sicherheit, kein Gegenstand ist, über den Euch lange Berathungen zustehen; sie ist für Euch von dringender unnachlässiger Nothwendigkeit.

Was habt Ihr zu fürchten, wenn Ihr einig seyd? Das Gesetz gibt Euch zu Eurer Vertheidigung die Waffen in die Hand; es sagt zu Allen, so das Verbrechen bedroht: Beschützt Euch gegenseitig. Seyd Männer, und Alles wird schnell zur Ordnung zurückkehren; seyd Männer, sage ich Euch und statt mit Wehklagen die Zeit zu verlieren, reicht Euern verirrten Brüdern die eine Hand, während Ihr die andere am Griff Eures Degens haltet.

Brüssel, den 28 März 1831.

(Unterz.) E. Surlet de Chokier.

Durch den Regenten

E. de Sauvage.

8.

Kurhessen. Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 173 abgebrochenen Aktenstücke.)

22. Bekanntmachung der Polizeidirektion von Kassel, die zu Verhütung fernerer Ruhestörungen ergriffenen Maßregeln betreffend. Kassel, den 24 Okt. 1830. *)

Schmerzliche Ereignisse haben seit dem 6ten Sept. mehrmals die öffentliche Ruhe in der Residenz und den Provinzen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 8 Novbr.

Kurheſſens geſtört und jeden biedern Heſſen tief betrübt. Möge der heutige Tag allen ſolchen Ereigniſſen ein gänzliches Ziel ſetzen! Möge uns nur die ſchöne Erinnerung an das viele Gute bleiben, welches uns durch die landesväterliche Gnade unſers theuerſten Kurfürſten in dieſer bewegten Zeit zu Theil geworden iſt, und uns in ſeinen Folgen eine frohe glückliche Zukunft verbürgt! Möge dagegen vergeſſen ſeyn Alles, was unſere Gemüther ſchmerzlich aufgeregt und unſern Frieden getrübt hat! Möge ein Jeder von uns jetzt von Neuem und für immer Treue dem Fürſten, Gehorſam dem Geſetze, kräftige Mitwirkung zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innerſten ſeines Herzens geloben und redlich halten! Möge gegenſeitige Liebe, Eintracht und Verſöhnung unſer allgemeines und ſchönſtes Loſungswort ſeyn! Zu einer ſolchen Geſinnung fordert uns heute unſer allergnädigſter Kurfürſt ſelbſt auf, und geht uns im Rufe zur Verſöhnung mit dem erhabenſten Beiſpiele voran.

Ein nach vorgängiger Berathung mit den hier verſammelten hochachtbaren Landſtänden erlaſſenes Geſetz, durch welches die nachdrücklichſten Maßregeln zu Verhütung fernerer Ruheſtörung verordnet, und die Behörden zur kräftigſten Handhabung der geſetzlichen Ordnung angewieſen werden, läßt uns mit Zuverſicht hoffen, daß von nun an die betrübenden Veranlaſſungen zu innerer Zwietracht immer ſeltener und endlich ganz verſchwinden werden; zugleich hat die höchſte Milde Sr. königl. Hoh. des Kurfürſten damit noch ein anderes Geſetz verbunden, durch welches allen denen, welche ſich nur durch augenblickliche Verirrung zur Theilnahme an den vorgefallenen Verletzungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung verleiten ließen, ohne ſich dabei offenbarer Gewaltthaten gegen Perſonen und anderer peinlichen Verbrechen ſchuldig gemacht zu haben, volle Verzeihung und Vergeſſenheit des Vorgefallenen huldreichſt zugeſichert wird.

Bewohner von Kaſſel jeden Standes, folgt freudig dieſem großen und erhabenen Beiſpiele unſers Fürſten! Laßt Alles

Digitized by Google

vergessen seyn, was zwischen Einzelnen von euch früher vorgefallen ist, und seyd dabei fest versichert, daß gar Vieles, was ihr nicht selbst gesehen habt, durch boshafte Zuträger entstellt oder gar völlig erdichtet ist.

Laßt von jetzt an jede Eigenmacht fern von euch seyn, und wendet euch bei allen Vorfällen mit Vertrauen an die Behörden, welche der gesetzlichen Vorschrift gemäß einem Jeden alsbald Hülfe und Recht schaffen werden! Bei solchen Gesinnungen und deren bereitwilliger und aufrichtiger Befolgung wird von der Anwendung jenes ersterwähnten Gesetzes gegen euch keine Rede seyn, und es kaum noch der ernsten Warnung bedürfen, daß, um den höchstwichtigen Zweck desselben zu erreichen, gegen jeden Uebertreter ohne Nachsicht würde verfahren werden müssen.

Kassel, den 24 Okt. 1830.

23. Vorstellung der Bürger der Residenzstadt Kassel an den Kurfürsten, die Gräfin Lesonitz betreffend. Kassel, den 20 Novbr. 1830. *)

Allerdurchlauchtigster Kurfürst, allergnädigster Kurfürst und Herr!

Das in der Residenz seit einiger Zeit verbreitete Gerücht, daß die Gräfin Lesonitz beabsichtige, in unsere Mauern zurückzukehren, hat die Gemüther aller Bürger mit gerechtem Unwillen und den bangsten Besorgnissen erfüllt. Keinem der getreuen Unterthanen Ew. k. Hoh. konnte es ein Geheimniß bleiben, welche ungeheuren Reichthümer jene Fremde auf Unkosten des Landes sich erwarb, die in fernem Auslande angelegt für immer dem Volke entzogen werden, wie fast kein Verdienst im Lande zur Beförderung und Ehre gelangen konnte, wenn es nicht um die Gunst jener Dame, oder selbst ihrer Dienerschaft zu buhlen sich erniedrigte, wie auch selbst in andern Regie-

*) Aus der vorerwähnten Quelle vom 15 Dezbr.

rungsangelegenheiten, die der Leitung der Frauen für immer fremd bleiben sollten, ein solcher Einfluß unverkennbar war.

Das großmüthigste Opfer, welches Ew. k. Hoh. durch Entfernung jener Fremden, die das Land zu beherrschen sich rühmen durfte, dem Wohle der Unterthanen brachten, fand daher um so gerechtere Anerkennung, als die Erbitterung gegen die Gräfin Lesonitz von jedem Ihrer getreuen Unterthanen, von jedem rechtlichen Manne, der dem Lande wohl will, überall getheilt wurde. Wenn wir nun auch recht gerne glauben möchten, daß jenes Gerücht der beabsichtigten Rückkehr der Gräfin von unbesonnenen Menschen verbreitet sey, welche nicht bedenken, wie leicht jene Nachricht, bei der jetzt herrschenden Stimmung, ein noch unter der Asche glimmendes Feuer zu hellen Flammen der Empörung anfachen könnte, so wiederholt sich doch dasselbe so oft, und wird mit solchen Nebenumständen erzählt, daß die getreuen Bürger Ihrer Residenz, denen Alles an der Erhaltung der öffentlichen Ruhe gelegen seyn muß — von ihrem Landesherrn selbst eine beruhigende Versicherung hierüber dringend wünschen müssen.

Von dem Edelmuthe Ew. königl. Hoheit vollkommen überzeugt, wagen wir daher die allerunterthänigste Bitte, die von der Gräfin Lesonitz dem Vernehmen nach beabsichtigte Zurückkunft in das Land zu verbieten und zu hindern, und hierüber das Volk zu beruhigen. Der gerechteste Dank und die Liebe aller Ihrer Unterthanen würde eine solche Aufopferung in ihrem ganzen Umfange zu würdigen und zu lohnen wissen.

Kassel, den 20 Nov. 1830.

Mit tiefster Verehrung beharren wir Ew. k. Hoheit.

Die Bürger der Stadt Kassel.

(Folgen die Unterschriften.)

24. Bittschrift mehrerer geachteten Einwohner Hanau's an den Kurfürsten, die jüngsten Vorfälle daselbst betreffend. Hanau, den 23 Nov. 1830. *)

Allerdurchlauchtigster Kurfürst, allergnädigster Kurfürst und Herr!

Traurige Ereignisse haben vor wenigen Tagen unsere Stadt betroffen. Sie sind ohne Zweifel Ew. k. Hoheit von verschiedenen Seiten schon einberichtet worden, und auch wir, von mehreren unserer Mitbürger dazu aufgefordert, und der Zustimmung aller übrigen gewiß, fühlen uns gedrungen, wenn nicht diese Vorfälle selbst, doch wenigstens ihre Veranlassung, einfach und der Wahrheit gemäß, Ew. k. Hoheit allerunterthänigst vorzutragen, und dabei die Versicherung auszusprechen, daß unsere Wünsche die der Gesammtheit sind, und daß wir die Unterschriften unserer Mitbürger nur aus dem Grunde einzuholen unterlassen, weil durch einen solchen Schritt die gegen die betreffenden Behörden herrschende allgemeine Erbitterung wahrscheinlich noch gesteigert und der jetzigen Aufregung der Gemüther neuer Nahrungsstoff gegeben werden würde.

Nach der polizeilichen Brodtaxe vom 1 Sept., welche wiederholt in dem hiesigen Provinzial-Wochenblatte vom 4 d. M. als noch bestehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, kostete ein Laib Brod zu 6 Pfunden bisher 15 kr. In dem Wochenblatte vom 18 d. M. findet sich diese Taxe auf 16 kr. 2 pf. erhöhet, während dieses Blatt zugleich ein Ausschreiben der Finanzkammer enthält, worin sich ausdrücklich bemerkt findet, daß die Früchte schon seit 6 Wochen allmählich bedeutend im Preise abgeschlagen seyen. Dieser Widerspruch der Behörden, welcher als eine Begünstigung der Bäcker auf Kosten der übrigen Einwohner, hauptsächlich der ärmern Klasse, erscheinen mußte, erzeugte Unwillen; dieser sprach sich laut aus und war am verflossenen Sonnabend die Veranlassung eines kleinen,

*) Aus der nämlichen Quelle vom 6 Dezbr.

anfänglich und bis zu erfolgtem Allarm ganz unbedeutenden Zusammenlaufs in der Nähe eines Bäckerhauses.

Ohne von den betreffenden Behörden requirirt worden zu seyn, also gegen die ausdrückliche und ganz klare Bestimmung des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 22 v. M. *), schritt das Militär sofort ein, und selbst als das bewaffnete Bürgerkorps längst unter den Waffen war, stand das Militär von seinen unbefugten Einmischungen nicht nur nicht ab, sondern einer der Offiziere soll sogar, ganz sicherm Vernehmen nach, an einem Bürgergardisten, der selbst auf Befehl seines Vorgesetzten mit noch mehreren andern patrouillirte, sich thätlich vergriffen haben.

Dieses Benehmen konnte nur Erbitterung bei den hiesigen Einwohnern hervorbringen, aber aufs höchste wurde erst der allgemeine Unwille erregt, als Tags darauf zur Mittagszeit die von der Bürgergarde wegen bloßen Lärmens in den Wirthshäusern, also wegen eines einfachen Polizeivergehens, an jenem Abende zur Haft gebrachten und den andern Morgen an die Polizeibehörde zur Bestrafung angegebenen Fabrikarbeiter und übrigen Einwohner, ohne nur verhört worden zu seyn, durch Militär von hier weggebracht, und dadurch, wie es das Ansehen gewann, ihrem gesetzlichen Richter vollkommen verfassungswidrig entzogen werden sollten, — eine Maßregel, die durch keine Gründe der Nothwendigkeit geboten war, und durch nichts, ja bei der Art ihrer Ausführung nicht einmal von Seite der Klugheit, gerechtfertigt werden kann, da mit Sicherheit vorausgesehen werden mußte, daß, — wie dieß auch wirklich der Erfolg bewies, — bei der Vollziehung ein zahlreicher Zusammenlauf von Neugierigen sich bilden, der allgemeine Unwille sich laut aussprechen, und von Unbesonnenen vielleicht Gewalt gebraucht werden würde, um die vermeintlich unschul-

*) Siehe in gegenwärtiger Sammlung XX Band Seite 174.

Digitized by Google

digen Opfer einer gesetzwidrigen und in den Augen der Menge rein willkürlichen Behandlung zu entziehen.

Hier nun kam es, und zwar, wie behauptet wird, nicht ohne Schuld des kommandirenden Offiziers, zu den beklagenswerthen Ereignissen, welche bereits den Tod einiger, zum Theile völlig Unschuldiger, zur Folge gehabt haben, und wenn nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren wird, noch viele andere von beiden Theilen unglücklich machen werden.

Dieß ist, allergnädigster Landesvater, die nackte, wahrheitsgemäße Schilderung der Veranlassung jener unglückseligen Vorfälle, die jeden gutgesinnten Einwohner unserer Stadt tief betrüben, — der Mißgriffe und des gesetzwidrigen Benehmens der betreffenden Civil- und Militärbehörden. Daß durch diese Vorfälle die innere Achtung der Behörden noch mehr sinken mußte, als dieß leider bisher schon der Fall war; daß mit dem Verluste der Achtung auch das äußere Ansehen verschwunden ist, und daß endlich hierdurch der schon längst gehegte Wunsch der Mehrzahl unserer Mitbürger von Neuem rege geworden ist, eine andere Organisation unserer betreffenden Behörden eintreten zu sehen, — alles dieß ist eben so wenig Zweifel unterworfen, als daß die Gerechtigkeit vor allen Dingen eine strenge Untersuchung gegen die schuldigen Civil- und Militärbehörden, beziehungsweise die kommandirenden Offiziere, erfordert, damit nicht nur ihre Schuld an den Tag gestellt und bestraft, sondern auch dadurch der für die übrigen Schuldigen höchst wichtige Beweis geliefert werde, daß die Behörden durch ihr unkluges und gesetzwidriges Benehmen die erste und hauptsächlichste Veranlassung des vorgefallenen Unglücks sind.

Wir wagen im Namen unserer Mitbürger um diese Untersuchung und gebührende Bestrafung allerunterthänigst zu bitten, und ersterben, in der Hoffnung allergnädigster Gewährung dieser unserer gerechten Bitte, Ew. königl. Hoheit allerunterthänige ꝛc.

(Folgen achtzehn Unterschriften.)

25. Bekanntmachung des kurfürstlichen Gesammt-Staatsministeriums, dessen vollständige Konstituirung in Gemäßheit der Verfassungsurkunde betreffend. Kassel, den 28 Januar 1831. *)

Nachdem Se. königl. Hoheit unser allerdurchlauchtigster Kurfürst die verantwortlichen Vorstände der obersten Staatsbehörden, in Gemäßheit der Verfassungsurkunde vom 5 d. M., **) in folgender Weise ernannt haben:

1) für die Justiz den zugleich mit der Präsidial-Leitung der Geschäfte des Staatsministeriums beauftragten Staatsminister Schenk zu Schweinsberg,

2) für die auswärtigen Angelegenheiten den Staatsminister v. Kopp, welchem

3) jedoch nur provisorisch — die Finanzen mit übertragen worden sind,

4) für das Kriegswesen den Generalmajor v. Müldner-Mülnheim,

5) für das Innere den Geheimenrath Rieß,

solchergestalt also das Staatsministerium nunmehr in seinen Vorständen vollständig konstituirt ist: so bringen wir dieses mit der Zusicherung zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Allerhöchsten Willen Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten und den von einem Jeden von uns eidlich übernommenen Pflichten gemäß, wir die Verfassungsurkunde auf das genaueste befolgen, und uns aus allen Kräften bemühen werden, sämmtlichen Angehörigen des Kurstaates die Wohlthat dieser Verfassung in vollem Maße zu Theil werden zu lassen, daß wir, der landesväterlichen Absicht Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten entsprechend, ihren gerechten Beschwerden nie Gehör versagen, und sie ge-

*) Aus der Kasseler Zeitung vom 28 Januar.

**) Die Verfassungsurkunde haben wir bereits im XXI. Band, Seite 26 ff. gegeben.

gen alle gesetz- und verfassungswidrigen Anmuthungen schützen wollen.

Dagegen können und müssen wir aber auch erwarten, daß die in den letzten Zeiten vorgefallenen unruhigen Bewegungen gänzlich aufhören, die Gesetze das ihnen gebührende Ansehn behaupten, und sämmtliche Staatsuntergebene, ohne sich mit politischen Neuerungen abzugeben und hiezu zeitraubende und die Gemüther aufregende Zusammenkünfte zu halten, zu ihren gewohnten Beschäftigungen zurückkehren und diese gehörig betreiben werden, da nur durch sie ein glücklicher Haus- und Nahrungsstand als die Quelle des allgemeinen Wohlstandes gegründet und gesichert werden kann.

Eben so erwarten wir aber auch von allen obrigkeitlichen Personen und öffentlichen Angestellten, daß sie sowohl selbst ihr Betragen nach Vorstehendem bemessen, als auch bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit, ein Jeder in seinem Wirkungskreise, darüber wachen werden, daß allem Vorangeführten genaue Folge geleistet werde, und nicht nur Exzesse nach Vorschrift der Verordnung vom 22 Okt. v. J. *) zur Untersuchung und Bestrafung gelangen, sondern auch ein jeder die öffentliche Ruhe störende Auftritt, falls dergleichen gegen Verhoffen wieder vorfallen sollte, in der Geburt erstickt, und hiezu alsbald des Beistandes der Bürgergarden zunächst sich bedient werde; welche letztere hiebei auch ferner ihre dem Allerhöchsten Landesherrn und dem Staate geleisteten Eidespflichten, ihre ehrenvolle Bestimmung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, vor Augen haben werden.

Wir versehen uns zu Allen, die es angeht, daß sie unserer Ermahnung Folge leisten, und daß sie nicht zu Maßregeln der Strenge uns nöthigen werden, die wir außerdem unausbleiblich eintreten lassen müßten — nicht nur durch angemessene Bestrafung der ihre Obliegenheiten vernachlässigenden obrigkeitlichen

*) Siehe XX Band Seite 173 ff.

Personen, sondern auch durch gesetzmäßiges Einschreiten gegen alle und jede Unterthanen, die den bestehenden und von jenen ergehenden Vorschriften die schuldige Folgeleistung verweigern würden, so wie durch Anwendung der zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthig werdenden militärischen Hülfe, auch durch pflichtschuldige Anträge bei Sr. k. Hoh. dem Kurfürsten auf Einlegung von eigens hiezu abzusendenden, den widerspenstigen Gemeinden auf Kosten ihrer einzelnen Bewohner einzulegenden Militärkommando's.

Diese Bekanntmachung ist von sämmtlichen Behörden auf allen dazu geeigneten Wegen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Kassel, den 28 Jan. 1831.

Kurfürstl. Gesammt-Staatsministerium.
Schenk zu Schweinberg. v. Kopp.
v. Müldner. Rieß.

9.

Königreich Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX Band Seite 233 abgebrochenen Aktenstücke.)

17. Bekanntmachung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe verordneten Kommission, fremde Emissäre betreffend. Dresden, den 28 Oktober 1830. *)

Glaubwürdigen Nachrichten zufolge streifen fremde Emissarien aus höhern Ständen, so wie aus den arbeitenden Klassen, auch in hiesigen Landen umher, um strafbare Verbindun-

*) Aus der Leipziger Zeitung vom 4 Novbr.

gen anzuknüpfen und direkte Aufwieglungen in den Städten sowohl als auf dem Lande zu unternehmen. Vertrauensvoll erwartet die Regierung von den guten und treuen Gesinnungen hiesiger Unterthanen, daß solche nur auf fremdes Interesse berechnete frevelhafte Unternehmungen keinen Eingang finden werden; aber es ist auch höchst wünschenswerth, derartigen Verbindungen, die den ruhigen Bürgern und Landbewohnern nur Unheil bereiten, auf die Spur zu kommen. Wenn auch von den Behörden die größte Wachsamkeit darauf verwendet wird, so ist doch allgemeines dahin gerichtetes Bestreben das sicherste Mittel zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes.

Es wird daher hiermit ein Jeder dringend aufgefordert, jede darauf Bezug habende Wahrnehmung der Obrigkeit ohne Verzug anzuzeigen, auch nach Befinden ihr solche verdächtige Individuen zu überliefern, was man um so mehr erwartet, als die Regierung bereits mehrere Beispiele solcher thätigen Mitwirkung erhalten hat.

Dresden, den 28 Okt 1831.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe allerhöchst verordnete Kommission.

Johann, Herzog zu Sachsen.

18. Bekanntmachung, die Auflösung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit verordneten Kommission betreeffnd. Dresden, im Novbr. 1830. *)

Da der Zustand des Landes gegenwärtig vollkommen ruhig ist, so hat Se. Maj. und der Prinz Mitregent die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe allerhöchst verordnete Kommission nunmehr wieder aufgelöst. Dasjenige, was bei derselben noch zu erledigen oder anzubringen gewesen wäre, wird wieder an die betreffenden kompetenten Landesbehörden, oder, soweit es Beschwerden über Landesbehörden selbst sind, an den geheimen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20 Novbr.

Digitized by Google

Rath zur weitern Erörterung und Bescheidung gewiesen. Die Kommission legt den ihr gewordenen Auftrag zugleich mit dem Bekenntnisse nieder, daß ihr Wirken hauptsächlich nur durch den eigenen treuen Sinn der Sachsen und durch die thätige Unterstützung aller Behörden zu einem gesegneten Resultat geführt worden ist. Auch das Militär, wo es zur Mitwirkung gebraucht wurde, hat durch sein stetes Einverstehen mit den Civilbehörden, durch die ausgezeichnete Mannszucht und Ruhe, durch sein umsichtiges Betragen die Herstellung und Erhaltung der Ordnung wesentlich befördert. Die Kommission dankt deshalb allen Ständen für die ihr bewiesene Unterstützung und Vertrauen.

19. Bekanntmachung des Gouverneurs und Kommandanten der Kommunalgarde zu Dresden, von Gablenz, die von einem Theil der zeitherigen Bürgernationalgarde erregten Unruhen betreffend. Dresden, den 4 Dezbr. 1830. *)

Se. königl. Maj. und Se. königl. Hoh. der Prinz Mitregent haben mit gerechtem Unwillen vernommen, wie ein Theil der zeitherigen Bürgernationalgarde sich bei der ihnen eröffneten allerhöchsten und höchsten Anordnung der Auflösung dieses Korps, auf eine höchst strafbare Weise benommen und alsdann mit tumultuarischem Lärmen mehrere Straßen der Stadt durchzogen haben.

Auf allerhöchsten und höchsten Befehl wird in Folge dessen angeordnet:

1) Diejenigen der zeitherigen Nationalgardisten, welche an den tumultuarischen Auftritten dieses Morgens Theil genommen, werden für unwürdig erklärt, in die Kommunalgarden einzutreten, und diesem Korps, das sich durch lobenswerthe Pflichttreue ausgezeichnet hat, anzugehören. Ehe ein gewesener Nationalgardist also in die Kommunalgarde eintreten kann,

*) Aus der nämlichen Quelle vom 10 Dezbr.

muß er entweder bei jenen Auftritten erweislich nicht zugegen gewesen seyn, oder durch ein Ehrengericht der Kommunalgarde von der Theilnahme daran freigesprochen werden.

2) Sämmtliche Waffen der seitherigen Nationalgarde sind binnen zweimal 24 Stunden zu Vervollständigung der Bewaffnung der Kommunalgarde auf hiesigem Rathhause abzugeben.

3) Gegen die Schuldigen wird die strengste Untersuchung stattfinden. Vorstehendes hat auf die Bürgergendarmerie, welche auch bei dieser Gelegenheit den stets gezeigten trefflichen Bürgersinn bewährt hat, nicht den entferntesten Bezug.

Dresden, am 4 Dezbr. 1830.

Der Gouverneur und Kommandant der Kommunalgarde zu Dresden.

v. Gablenz.

10.

Königreich Sachsen. Aktenstücke, die am 17 April 1831 und folgende Tage in Dresden stattgefundenen tumultuarischen Auftritte betreffend.

1. Offizieller Bericht. Dresden, den 17 April 1831 Abends 8 Uhr. *)

Wegen Verdachts aufrührerische Schriften zu verbreiten, wurden gestern zwei hiesige Einwohner verhaftet, und diesen Nachmittag durch einen Haufen von Empörern, die sich unvermuthet am Rathhause versammelten, gewaltsam aus der Haft befreit. Durch die Herbeirufung des Linienmilitärs und der Kommunalgarde wurde der Auflauf schnell zerstreut, mehrere der Unruhestifter auf frischer That ergriffen, auch die vorer-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25 April.

wähnten zwei Individuen wieder zur Haft gebracht, und somit die gestörte Ruhe in kurzer Zeit vollkommen wieder hergestellt.

Da man mit Grund vermuthen mußte, daß einige Mitglieder des ungesetzlich konstituirten und trotz eines Verbots noch fortbestehenden Bürgervereins diesen Ereignissen nicht fremd waren, so sind Verhaftsbefehle gegen diejenigen Individuen ausgefertigt und zum Theil bereits vollzogen worden, die nach den erhaltenen Anzeigen als die übelwollenden Vorsteher dieses Vereins anzusehen sind, um somit Grund und Quelle des Uebels zu vertilgen.

Gegen die Strafbaren wird die volle Strenge des Gesetzes in Ausübung kommen, da die Regierung es dem Lande und allen guten Bürgern schuldig ist, gegen Verbrecher schonungslos zu verfahren, und durch diese die Ruhe der Stadt nicht von Neuem gefährden zu lassen.

2. Offizieller Bericht. Dresden, den 19 April 1831 Mittags 12 Uhr. *)

Unsere gestern ausgedrückte Hoffnung, die Ruhe der Residenz nicht von Neuem gestört zu sehen, ist leider unerfüllt geblieben. Schon am Nachmittag zeigten sich unruhige Bewegungen, die zur Ergreifung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln veranlaßten. Der Zusammenlauf nahm gegen Abend zu, und alle an die versammelte Menge gerichteten Bitten und Ermahnungen, sich zu zerstreuen und ruhig zu verhalten, blieben fruchtlos, das Militär wurde insultirt, mit Steinen geworfen und somit die traurige Nothwendigkeit herbeigeführt, auf den in der Lochgasse versammelten widerspenstigen Haufen Feuer geben zu müssen; auf ähnliche Art wurde in der Nacht ein Auflauf zerstreut, der sich beim neuen Posthaus versammelt und verschanzt hatte. Damit nahm der nächtliche Aufruhr ein Ende, und die öffentliche Ruhe hat seitdem keine neue Störung erlitten.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 22 April.

Digitized by Google

3. Bekanntmachung des Königs und des Mitregenten an die Bürger und Einwohner Dresdens. Dresden, den 19 April 1831. *)

Bürger und Einwohner Dresdens! Die Umtriebe einzelner Uebelwollenden haben traurige Ereignisse herbeigeführt, nach langer Milde strenge Maßregeln zur Aufrechthaltung des Gesetzes, der Ruhe und der Ordnung zum eigenen Wohle der Stadt, so wie des ganzen Staates nothwendig gemacht.

Folget der Stimme eurer Regenten, folget der des ganzen Landes, in welchem Ordnung und Gesetzmäßigkeit herrscht und welches verlangt und zu verlangen berechtigt ist, daß diese auch in der Mitte der Residenz nicht länger gestört werde.

Ihr werdet diese Nothwendigkeit erkennen und euch durch Uebelwollende, die jedes Mittel benutzen, durch falsche Gerüchte und Verdrehungen Aufregung zu bewirken, Mißtrauen hervorzurufen, Unordnungen und Unruhen herbeizuführen, nicht irre leiten lassen.

Helft selbst dafür sorgen, daß nicht durch weitere Störungen der Ruhe die bereits eingetretene Nahrungslosigkeit noch höher gesteigert werde. Die euch gegebenen Verheißungen werden gewissenhaft erfüllt. Keines eurer Rechte wird euch entzogen werden. Alle jetzt und weiterhin zu treffenden Veränderungen werden mit sorgfältiger Beibehaltung alles bestehenden Guten lediglich auf euer und des ganzen Landes Bestes berechnet seyn.

Dresden, den 19 April 1831.

Anton. — Friedrich August.

4. Bekanntmachung der allerhöchst verordneten Kommission. Dresden, den 19 April 1831. **)

Die traurigen Ereignisse der beiden letzten Tage machen eine wiederholte Einschärfung folgender Vorschriften nothwendig.

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 26 April.
**) Aus der preuß. Staatszeitung vom 22 April.

Digitized by Google

Alle Zusammenkünfte zum Behuf anzustellender Berathungen sind, insofern dazu nicht besondere obrigkeitliche Erlaubniß erlangt worden, schlechterdings verboten. Jeder, der an dergleichen Theil nimmt, namentlich aber diejenigen, welche zu solchen Versammlungen auffordern, oder hierbei die Funktion eines Vorstehers und Sprechers übernehmen oder solche Versammlungen bei sich gestatten, sind strafbar und setzen sich sofortiger Verhaftung aus.

Alles zahlreiche Zusammentreten auf öffentlichen Plätzen und Straßen ist untersagt, und es müssen alle zusammengekommenen oder zusammengelaufenen Personen auf die an sie von öffentlichen Behörden oder der bewaffneten Macht ergehenden Aufforderungen sofort auseinandergehen und werden im Weigerungsfall mit Waffengewalt aus einander getrieben.

Bei entstehenden Aufläufen wird mit der Glocke ein Zeichen von dreizehn Schlägen gegeben werden und hat sich hiernach Jeder, insofern ihn nicht sein Beruf auf die Straßen führt, ruhig nach Hause zu begeben und es sich außerdem selbst zuzuschreiben, wenn er verhaftet und als Tumultuant behandelt wird.

Die Eltern werden auf das dringendste ermahnt, ihre Kinder, die Meister ihre Gesellen und Lehrlinge, die Dienstherrschaften ihr Gesinde von 8 Uhr an zu Hause zu halten und auch am Tage zu wachen, daß sie nicht Aufläufen zuströmen und sich nachtheiligen Folgen aussetzen.

Die Häuser und Schenkstätten sind pünktlich Abends 8 Uhr und bei entstehenden Unruhen sofort zu schließen.

Dresden, den 19 April 1831.

Die allerhöchst verordnete Kommission.

5. **Bekanntmachung der Kommunrepräsentanten der Stadt Dresden an ihre Mitbürger. Dresden, den 19 April 1831. *)**

Die schmerzlichen und beklagenswerthen Ereignisse der letzten

*) Aus der Leipziger Zeitung vom 20 April.

letzten Tage fordern uns dringend auf, unsere lieben Mitbürger darauf aufmerksam zu machen, daß die Wohlfahrt unserer Stadt durch solche fortwährende Störungen der öffentlichen Ruhe den empfindlichsten Nachtheil erleidet, die drückendste Nahrungslosigkeit dadurch herbeigeführt werden muß. Allgemein wird man ja wahrnehmen, daß Fremde, von deren Aufenthalt die Stadt so manche Vortheile bisher hatte, bei solchen Unruhen unser geliebtes Dresden meiden und nicht wieder besuchen. Jeder Redliche, ruheliebende Einwohner der Stadt muß sich hievon überzeugen und unsere dringendsten Wünsche dafür theilen, daß Ruhe und Ordnung wiederkehre und ferner nicht gestört werde, und überall, wo und wie er es vermag, darauf hinwirken, daß das Bestreben dafür glückliche Erfolge erlange.

6. Bekanntmachung des Raths der Stadt Leipzig an seine Mitbürger, die an Se. Majestät und Se. k. Hoh. den Prinzen Mitregenten aus Veranlassung der neuesten Vorfälle in Dresden erlassene Adresse betreffend, nebst dieser Adresse. Leipzig, den 20 April 1831. *)

Der Rath dieser Stadt hat auf Anlaß der neuesten Vorfälle zu Dresden nachbefindliche Adresse an Se. königl. Majestät und Se. königl. Hoh. den Prinzen Mitregenten erlassen. Er glaubt sie zur Kenntniß seiner geliebten Mitbürger bringen zu müssen, weil er darin zugleich in deren Namen gesprochen hat. Schon im Laufe des heutigen Tages hat er Gelegenheit gehabt, sich von der Einhelligkeit der darin geschilderten Gesinnungen der Stadt Leipzig immer mehr zu überzeugen, und er kann nicht umhin, seine lebhafte Freude darüber auszudrücken.

Leipzig, den 20 April 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Schaarschmidt.

Adresse des Raths der Stadt Leipzig an den König und den Prinzen Mitregenten.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, durchlauchtigster Fürst, allergnädigster König und Herr, gnädigster Fürst und Herr!

Die Nachrichten von den in Ew. königl. Majestät und Ew. königl. Hoheit Residenz neuerlich wieder stattgefundenen

*) Aus der Leipziger Zeitung vom 22 April.

Unruhen haben uns mit tiefem Schmerz erfüllt. Zwar konnte dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewiß nur auf ganze kurze Zeit unterbrochen werden, und hoffentlich ist sie in Folge der dagegen ergriffenen, weisen und kräftigen Maßregeln schon in diesem Augenblicke vollständig und für die Dauer wieder hergestellt. Es beunruhigt uns aber der Gedanke an die schmerzlichen Gefühle, die diese verbrecherischen Unternehmungen, besonders als Aeußerungen des schwärzesten Undanks, nach so vielen Beweisen fürstlicher Huld und Großmuth, in Allerhöchst- und Höchstderen landesväterlichen Herzen rege gemacht haben müssen.

Nur der vielleicht durch fremde Einwirkung gesteigerte Fieberzustand unserer Tage macht den Wahnsinn erklärlich, zu welchem gewiß nur wenige überspannte Köpfe, voll verbrecherischer Plane, eine leicht bewegliche Menge voll unklarer Wünsche, hinreißen konnten, und wir hoffen, daß in Kurzem auch die Bürgertugend der Bewohner der Hauptstadt wieder im makellosem Glanze, dem Lande als Muster vorleuchten wird. Dieser Wunsch, diese Hoffnung, der tiefste Unwille und Abscheu, dieß sind die Eindrücke, die, nach unsern Beobachtungen, die Nachrichten von jenen Vorgängen unter unsern hiesigen Mitbürgern aller Klassen hervorgebracht haben. Auch auf andern Wegen werden Ew. königl. Majestät und Ew. königl. Hoheit die Ausdrücke dieser Empfindungen, die Versicherungen der unerschütterlichen Treue Leipzigs, zukommen, und in diesem Augenblicke finden Berathungen darüber statt, wie man auf die würdigste und ausdrucksvollste Weise dem geliebten Königshause in dem verhängnißvollen Momente die alte Treue bewähren wolle.

Aber wir glauben, als das weniger vielstimmige und daher schneller vereinigte Organ der Stadt, noch früher diese Aeußerungen eines begeisterten Bürgersinns an den Stufen des Throns aussprechen zu müssen, damit das dankbare Leipzig die erste Stadt seyn möge, die diese Gefühle darlege. Allergnädigster König, gnädigster Prinz, das Vaterland ist nicht in Gefahr; denn diese kann von einigen Rotten der Hauptstadt nicht über das ganze Land gebracht werden, wenn gegen sie, wie wir hoffen, die Strenge der Gesetze angewendet wird; Leipzig muß wünschen, daß auch der Schein dieser Gefahr in der jetzigen verhängnißvollen Zeit schnell abgewendet werde. Der Schein könnte zur wirklichen Gefahr, mehr nach Außen, als nach Innen werden, wenn jetzt mehr Milde und

Digitized by Google

Schonung als strenge Gerechtigkeit vorwaltete. Der Staat kann auf die Hunderttausende seiner treuen Bürger zählen, die ihr Glück nicht von wenigen Empörern und einigen sinnlosen Rotten der Hauptstadt gefährdet sehen wollen. Mit Gut und Blut sind wir Ihnen zugethan! Und sollte dem unbezweifelten Zusammenwirken unserer ächtpatriotischen Mitbürger in Dresden die Wiederherstellung der Ordnung, im Verein mit der Regierung nicht schnell genug gelingen, so kommen Sie in unsere friedlichen Mauern, so gebieten Sie über uns Alle, über die treuen Bürger von Leipzig. Nichts soll uns zu theuer seyn, um es nicht in den Tagen der Gefahr zu opfern.

Zu diesen Aeußerungen berechtigt uns die allgemeine Stimmung, die wir unter unsern Mitbürgern wahrnehmen. Es sind die Bitten Leipzigs, die Stimmen begeisterten Bürgerthums, als deren Organ wir die Versicherung der treuen Anhänglichkeit geben, mit der wir sind

Ew. königlichen Majestät und Ew. königlichen Hoheit
allerunterthänigst treugehorsamste
Der Rath der Stadt Leipzig.
(Es folgen die Unterschriften sämmtlicher Rathsmitglieder.)

7. Bekanntmachung des Kommandanten der Dresdener Kommunalgarde, das Wohlverhalten derselben in den letztvergangenen Tagen betreffend. Dresden, den 21 April 1831. *)

Se. königliche Hoheit der Prinz Johann hat mich beauftragt, den Mitgliedern der hiesigen Kommunalgarde, welche in den letztvergangenen Tagen ihre Dienste mit Eifer und Pflichttreue erfüllt haben, wovon Höchstdieselben zum Theil Augenzeuge waren, Höchstihre vollkommenste Zufriedenheit zu erkennen zu geben. Se. königliche Hoheit haben Sich hiebei aufs Neue überzeugt, daß das Institut der Kommunalgarden, wenn alle seine Mitglieder von gleichem Mitgefühle für Ordnung und Gesetzlichkeit beseelt sind, von unverkennbarem Nutzen für das Gemeinwohl ist und bleiben wird.

Dresden, den 21 April 1831.

Der Kommandant der hiesigen Kommunalgarde.
Oberst Krug von Nidda.

*) Aus dem Dresdner Anzeiger vom 22 April.

8. Halboffizielle Darstellung der am 17 April und die folgenden Tage in Dresden stattgefundenen Unruhen. Dresden, den 22 April 1831. *)

Es hat vom 17 April an in unserer sonst so friedlichen Stadt einige stürmische Auftritte gegeben, die natürlich auswärts sehr vergrößert werden. Hitzköpfe und Ehrgeizige bearbeiteten und reizten den arbeitsscheuen, durch Mangel einer strenge Thoraufsicht und Hausuchung veranstaltenden Polizei, mit schlechtem Gesindel aus der Umgegend vermehrten Pöbel. An Vorwand fehlt es da niemals. Da die von den Bürgern selbst gewählten Kommunrepräsentanten natürlich auf Ordnung hielten, die verdächtigen Rathsmitglieder unschuldig finden mußten, und im Sinne der Regierung da handelten, wo ihre Ueberzeugung einstimmte, wurden sie servil gescholten, Spottbilder und Spottschriften gegen sie verbreitet; und da die gesetzlichen Männer nicht nachgaben, bildete sich ein sogenannter Bürgerverein, der in einem bekannten Kaffeehause, was in einzelnen Klubs schon verabredet worden war, zur Berathung brachte, und im heimlichen Einverständniß mit einzelnen Unzufriedenen der aufgelösten Nationalgarde, und mit dem trotzigen Dünkel des alle andern Bevorrechtungen niedertretenden, aber nur ihre alten Vorrechte und Monopole handhabenden Innungsgeistes und seiner Zunftansprüche, von nichts Geringerem träumte, als einer neuen Konstitution, wovon Pröbchen in Winkeldruckereien in Leipzig und Meißen auch gedruckt worden waren. Hier mußte von der Regierung eingeschritten werden. Der Verein wurde auf höchsten Befehl durch eine Bekanntmachung des Magistrats aufgelöst.

Bereits am 26 März war durch ein diesem Verein mitgetheiltes Reskript, mit Beziehung auf das wegen der Wahl städtischer Kommunalrepräsentanten erlassene Mandat vom 15 Dez. 1830, deutlich ausgesprochen worden, daß Privatvereine der Art durchaus unstatthaft wären. Allein die Häupter und Rathgeber des Vereins, worunter auch mißvergnügte Advokaten sich befanden, beruhigten sich dabei nicht. Es wurden daher zwei der Widerspenstigsten, welche der schwerste Verdacht traf, aufrührerische Schriften verbreitet zu haben, verhaftet und auf die Wachtstube im Rathhause gebracht.

*) Aus der nämlichen Quelle vom 25 April.

Digitized by Google

Diese mit Gewalt zu befreien, brach ein zusammengerotteter Haufe von Empörern, die plötzlich vor dem Rathhause versammelten und die davor Wache stehenden Kommunalgarden auseinander warfen, mit Ungestüm los und befreite die Verhafteten. Nun wurde zwar an diesem Abende durch Herbeirufung des Linienmilitärs und der auf ihren Sammelplätzen schnell sich vereinigenden Kommunalkompagnien der Auflauf gestört, dem selbst der Prinz Johann, als Oberbefehlshaber aller Kommunalgarden im Königreich, muthig aber ohne Erfolg entgegengetreten war; zahlreiche Verhaftungen wurden in dieser Nacht noch vollzogen, eine eigene Kommission, an deren Spitze der Kanzler der Regierung stand, im Rathhause in Thätigkeit gesetzt und für den folgenden 18 April mancherlei Anstalten getroffen; allein dieß konnte doch nicht hindern, daß nicht am Abend dieses Tages die Pöbelhaufen gegen das auf dem Markte aufgestellte Militär noch weit frecher andrangen, weil sie, durch frühere Milde verblendet, nicht glaubten, daß geschossen werden könne. Man sprach von Pflasteraufreißen. Steinwürfe fielen. Die Wahnsinnigen drängten insbesondere aus der dem Rathhause gegenüber sich öffnenden Lohgasse hervor.

Nun erst, nachdem der Kommandirende Major dreimal laut gewarnt hatte, wurde eine doppelte Salve gegeben, wobei Mehrere im Haufen tödtlich verwundet, viel Mehrere aber, deren Zahl nicht zu bestimmen ist, mehr oder weniger getroffen, und zum Theil in die klinische Anstalt der chirurgischen Akademie gebracht wurden. Hierbei zeigte sich allerdings besonders auf einigen Punkten des Antonplatzes und in der St. Annenvorstadt ein planvoller Widerstand.

Beim neuen Posthofe hatten die Empörer sich verschanzt. Es fielen aus benachbarten Häusern Schüsse. Da wurde durch die Kavallerie ein kräftiger Angriff gebildet, und auch hier floß Blut. In allen übrigen Theilen der Stadt blieb es ruhig; besonders zeichnete sich die Neustadt und Friedrichsstadt durch musterhafte Ordnung aus. Die Bürger und Kommunalgarden lösten sich im besten Einverständniß ab. Alle Redlichen durchdrang Ein Eifer.

Es kann nicht geläugnet werden, daß man in den Papieren, die man bei Verhafteten gefunden hat, auf Entwürfe stieß, welche einen Umsturz aller Ordnung und Gräuelscenen aller Art zu bezwecken schienen. Aus der Nachbarschaft wurde

Digitized by Google

schleunigst eine Abtheilung des Leib-Kuirassierregiments und mehrere Abtheilungen von Linientruppen aus den benachbarten Garnisonen hieher beordert, welche auf verschiedenen Hauptplätzen der Stadt und Vorstädte bivouakirten. Die fortgesetzten Untersuchungen gaben den Faden der aufwieglerischen Bewegungen, und so wurden nach und nach an 40 Individuen in die an der Elbe gelegene, mit Kanonen gesicherte Strafkaserne gebracht, mehrere der Schuldigen sogleich in das Zuchthaus nach Waldheim transportirt; Andere aber, worunter auch einige Advokaten, bankerottirte Kaufleute und unzufriedene Meister aus verschiedenen Innungen sich befinden, erwartet, als Vorsteher dieses meuterischen Komplots, eine weit härtere Strafe. Schon ist im Dresdener Anzeiger vom 21 April die Bestrafung mehrerer Verbrecher bekannt gemacht, zugleich aber auch versprochen worden, wenn die Untersuchung gegen mehrere noch weit mehr gravirte Verbrecher summarisch beendigt seyn wird, das Resultat bekannt zu machen.

Der allgemeine Wunsch aller rechtlichen Bürger und Bewohner Dresdens vereinigt sich dahin, daß die väterliche Milde unsers Regentenstammes sich in rettende Strenge gegen Verbrecher und Aufwiegler verwandle, und bei außerordentlichen Fällen den gerichtlichen Untersuchungs- und Bestrafungsgang abkürze, aber auch die vollzogenen Urtheile selbst mit Nennung der Verbrecher veröffentliche. Dieser Entschluß leuchtet auch aus einem Aufruf an die Bürger und Einwohner hervor, der schon am 19 April, vom König Anton und dem Mitregenten Friedrich August unterzeichnet, an allen Straßenecken zu lesen war. „Folget der Stimme eurer Regenten, wie des ganzen Landes, in welchem Ordnung und Gesetzmäßigkeit herrscht, und das verlangen kann, daß diese auch in der Residenz nicht länger gestört werde; laßt euch durch falsche Gerüchte und Verdrehungen nicht irre leiten; helft selbst dafür sorgen, daß nicht durch weitere Störung der Ruhe die bereits eingetretene Nahrungslosigkeit noch höher gesteigert werde. Die euch gegebenen Verheißungen werden gewissenhaft erfüllt. Keines eurer Rechte wird euch entzogen werden. Alle jetzt und weiterhin zu treffenden Veränderungen werden lediglich auf euer und des ganzen Landes Bestes berechnet seyn."

An diesen väterlichen Aufruf knüpft sich eine polizeiliche Warnung gegen alle Zusammenläufe und Gruppirungen, die

Digitized by Google

mit Waffengewalt aus einander getrieben werden sollen. Bei entstehenden Aufläufen wird mit den Glocken das Zeichen mit 13 Schlägen gegeben, worauf Jeder sich zu Hause zu halten und die Seinigen zu bewachen hat. Zu gleicher Zeit erließ auch der Ausschuß der Kommunalrepräsentanten eine dringende Ermahnung an die Bürger Dresdens. „Laßt euch nicht abbringen," heißt es da unter Anderm, „von dem Glauben, daß in Deutschland und bei deutschen Fürsten noch das Wort das Heiligste auf Erden ist; bedenkt, daß diejenigen, die aufregen und Lüge verbreiten, nur ihre Vortheile, nicht euer Wohl beabsichtigen; erwägt die Nachtheile, die eine längere Dauer oder öftere Wiederkehr einer solchen Lage der Dinge, wie sie jetzt ist, dem Rufe, dem Vertrauen und als nothwendige Folge dem Wohlstand unserer Stadt bringen muß."

Es gibt indeß leider keine engherzigere und kurzsichtigere Beschränktheit, als den gewöhnlichen Zunftgeist, der auf seine alten Ordnungen und Bevorrechtungen pocht und trotzt. So erhoben sich die Täschner und Tischler in Masse gegen Meubleshändler, die viele ärmere Meister aus jenen Innungen in Lohn und Sold hatten, und nun in ihren Magazinen auch die neuesten und geschmackvollsten Meubles, nicht bloß die in Versteigerungen erstandenen, verkauften; so die zur Ueberzahl angewachsenen Schneider gegen Kleiderverkäufer u. s. w.; sie bedachten aber nicht, daß die zahlreichen Fremden, die hier selbst ihre Miethquartiere zu meubliren, ihre Bedienten zu kleiden pflegen, nur auf diesem Wege schnell und wohlfeil befriedigt werden konnten. Und doch durften sie dem fest ausgesprochenen Fürstenworte nicht mißtrauen, daß bei der von einem der kundigsten Rechtsgelehrten, dem Hofrath Gruner, vorbereiteten Gewerbsordnung alle mit den Fortschritten einer neuen Zeit zu vereinigenden, oder ihr durch Zusammenschmelzung mehrerer verwandter Gewerbe in Eins, und durch Wegfallen unleidlicher Mißbräuche anzupassenden Gerechtsamen geschont werden würden. Doch konnten sie sich, wenn sie auch nur die bereits öffentlich verkauften Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags (12 Nummern bis jetzt) ansahen, überzeugen, wie gewissenhaft die hier versammelten Landesstände in Erwägung des Bestehenden und Neuen verfahren, und wie bedachtsam auch hier die Berathungen vor sich gehn. Allein ein Duzend Schreier und Rabulisten (die nun aber fast alle schon ergriffen sind und

Digitized by Google

ihr Urtheil erwarten) übertäubten jeden vernünftigen Zuspruch, wobei auch wohl ein böser, fremdartiger Einfluß nicht zu verkennen ist.

Um so erfreulicher sind die bereits aus allen Theilen Sachsens hierher gelangenden Adressen an den König und Mitregenten, worin die alte Gesetzlichkeit und Loyauté des sächsischen Volkes sich aufs kräftigste ausspricht und ihren Abscheu gegen eine Horde von Verbrechern und Verführern erklärt. Leipzig, wo jetzt eine musterhafte Ordnung herrscht, und durch die Neugestaltung des Magistrats und das Zusammenwirken aller Kommunalbehörden auch die Polizei kräftig genug ist, jeden Keim der Aufregung in der Geburt zu ersticken, ging darin mit dem schönsten Beispiele voran. Rath und Bürgerschaft schickten unverzüglich durch besondere Deputirte ihre Adressen an die Regierung. Die des Raths, aus der Feder des neuen aus Dresden dahin berufenen Oberbürgermeisters, Dr. Schaarschmidt, ist auch schon in der Leipziger Zeitung vom 22 April zu lesen. Man bemerkt darin unter Anderm die Stelle: „Nur der vielleicht durch fremde Einwirkung gesteigerte Fieberzustand unserer Tage macht den Wahnsinn erklärlich, zu welchem gewiß nur wenige überspannte Köpfe, voll verbrecherischer Plane, eine leicht bewegliche Menge voll unklarer Wünsche hinreißen konnten, und wir hoffen, daß in Kurzem auch die Bürgertugend der Bewohner der Hauptstadt wieder in makellosem Glanze dem Lande als Muster vorleuchten werde. Aber das Vaterland ist nicht in Gefahr! denn diese kann von einigen Rotten der Hauptstadt nicht über das ganze Land gebracht werden, wenn gegen sie, wie wir hoffen, die Strenge der Gesetze angewendet wird. Aber auch der bloße Schein könnte jetzt zur wirklichen Gefahr, mehr nach Außen als nach Innen, werden, wenn jetzt mehr Milde und Schonung als Gerechtigkeit vorwalteten. Der Staat kann auf Hunderttausende seiner treuen Bürger zählen. Mit Gut und Blut sind wir unserm Fürsten zugethan. Sollte die Wiederherstellung der Ordnung in Dresden nicht schnell genug gelingen, so kommen Sie in unsere Mauern, gebieten über den begeisterten Bürgersinn Leipzigs.“

Digitized by Google

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

11. Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau, Niederlande und Preußen. Uebereinkunft unter vorbemeldeten Uferstaaten des Rheins, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, mit Beilagen von Lit. A — D inkl., nebst Protokoll in Betreff des zweiten Alinea des Art. 11 dieses Traktats. Mainz, den 31 März 1831. 305

12. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im 2ten Hefte dieses Bandes Seite 237 abgebrochenen Aktenstücke.) 370

13. Frankreich. Notifikationsschreiben des Königs Ludwig Philipp an den Kaiser von Rußland, über seine Thronbesteigung; Paris, den 10 August 1830; und Antwort des Kaisers Nikolaus darauf. Zarskoe-Selo, den 18 September 1830. 437

14. Frankreich. Aufruf des Kriegsministers, Marschalls Grafen Gérard, an die Soldaten, Paris, den 6 Sept. 1830. 440

15. Frankreich. Königliche Ordonnanz, die Abänderung des Staatssiegels betreffend. Paris, den 16 Febr. 1831. 442

16. Frankreich. Rede des Präsidenten des Ministerrathes über die Lage Frankreichs und die Absichten der Regierung, im Auszuge, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer am 22 März 1831. . . 442

17. Frankreich. Aktenstücke, die am 14 Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 292 abgebrochenen Aktenstücke.) . 447

Register des 23sten Bandes.

Litterarische Anzeigen.

In der litter. art. Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und in allen bedeutenden Buch- und Kunsthandlungen zu haben:

Auswahl der vorzüglichsten Gemälde der Pinakothek. 1s Heft. 4 Blätter. gr. Fol. Preis 8 fl. — enthaltend:

Bildniss des Herzogs Wilh. Wolfgang von Neuburg und seiner grosen Dogge, nach A. van Dyck, von Flachenecker.

Tischgebet der Spinnerin nach Gerh. Dow, v. Leiter.

Falkenbeize nach Wouwermanns, von Hohe.

Madonna mit dem Kind und dem kleinen Johannes nach A. van Dyck, von Piloty.

Welche Blätter auch einzeln zum Preis von 4 fl. verkauft werden.

Die ganze Sammlung wird 50 Blätter enthalten, in Lieferungen zu 3 — 4 Blatt.

Digitized by Google

Auswahl der vorzüglichsten Gemälde der herzoglich Leuchtenberg'schen Gallerie.
1s Heft. 4 Blätter. gr. Fol. Preis 8 fl. — enthaltend:
Madonna mit dem Kinde nach Murillo, von Hanfstengel.
Kosacken, die auf ein Bivouac lauern, nach Hefs, von Hohe.
Brustbild nach van Dyck, von Hanfstengel.
Angrif französischer Kuirassiere nach C. v. Heidegg, von Hohe.

Welche Blätter auch einzeln zum Preis von 4 fl. verkauft werden.

Das Werk wird gleich dem ersteren im Ganzen 50 Blätter in Lieferungen von 3—4 Blatt umfassen.

Es war bisher in Deutschland die Meynung verbreitet, wir seyen in der Lithographie, unserer eigenen Erfindung, weit hinter den Franzosen und Engländern zurükgeblieben.

Vorstehende Werke liefern einen faktischen Beweis des Gegentheils.

Die französischen und englischen Lithographien haben sich durch Zartheit der Behandlung, so wie durch Schwärze und Reinheit des Druks allgemeinen Beifall erworben.

Die oben erwähnten vereinigen mit denselben Vorzügen Treue in Auffassung der Charaktere und eine ganz verschiedene Manier in der Darstellung, je nach dem Geiste der Originale.

Wir fordern Kunstfreunde und Kunstkenner auf, sich durch Ansicht obiger Werke hievon selbst zu überzeugen, und schmeicheln uns, eine Unternehmung, die dahin zielt, unsere vaterländische Entdekung auf den möglichsten Grad der Vervollkommnung emporzuheben, nicht nur von Kunstfreunden, sondern auch von wahren Vaterlandsfreunden durch zahlreiche Subscriptionen unterstüzt zu sehen.

Die 2ten Hefte dieser Werke sind bereits gedrukt, die 3ten schon gezeichnet, im 4ten der Pinakothek wird die Amazonenschlacht nach Rubens, lithographirt von Hohe, enthalten seyn, ein Blatt, dem an Umfang und Vollendung kein ausländisches zur Seite gestellt werden kan.

Privatpersonen, welche geneigt sind, dieses Unternehmen durch Sammlung von Subscribenten in ihrem Kreise zu unterstüzen, belieben sich wegen der Bedingungen direkt an uns zu wenden.

München, 1 August 1831.

Stuttgart und Tübingen. In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Jahrbücher, würtembergische, für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. D. G. Memminger. Jahrgang 1830. 1s Heft. Mit einer großen Tabelle. 8. Subscriptionspreis, brosch. 1 fl. 18 kr. Ladenpreis 1 fl. 45 kr.

Digitized by Google

Beschreibung des Königreichs Hannover von H. D. A. Sonne. Viertes Buch. Speziell Chorographie. Auch unter dem besondern Titel Besondere Beschreibung des hannöver'schen Landes und Staates. Erste Abtheilung. Chorographie. Von H. D. A. Sonne. München, litterarisch-artistische Anstalt 1830. gr. 8. 3 fl. 24 kr. oder 2 Rthlr.

Das verdienstvolle Unternehmen des Verfassers, eine gründliche und allen Anforderungen der vorgeschrittenen Zeit entsprechende Beschreibung des Königreichs Hannover in geographischer statistischer, historischer und politischer Hinsicht zu liefern — wahrlich kein geringes Unternehmen — geht raschen Schrittes vorwärts. Die bis zu vorliegendem 4ten Buche erschienenen Abtheilungen des in seiner Art bis jezt noch einzigen Werkes verdienen alle Aufmerksamkeit und Würdigung. Mit Ueberzeugung kan versichert werden, daß der Verf. seinen trefflichen Plan auch in diesem 4ten Bande, welcher die spezielle Chorographie liefert, mit gleichmäßigem Eifer, mit unverminderter Gründlichkeit und Gediegenheit fortgeführt hat; es läßt sich daher bestimmt sagen, daß dieses vorzügliche Werk für das Königreich Hannover, dessen Staatsverfassung, in Folge der lezten Ereignisse, jedenfalls einer Verbesserung entgegen geht, ein wahres Nationalgut seyn und bleiben müsse, da es die räumlich feststehende Natur, in steter Verbindung mit den geschichtlich bewegten Epochen und Wandlungen dieses Reiches, mit größter Genauigkeit und mit wahrer Meisterhand vor unsern Blikn entfaltet.

In gegenwärtiger Chorographie werden die einzelnen größern Landstriche des Königreichs, und diese wieder nach den einzelnen Aemtern, Stadtbezirken, geschlossenen Gerichten und Herrlichkeiten u. s. w. in aller nur erdenklichen Hinsicht geschildert.

Geologie, Klimatologie und Geschichte machen jedesmal den Anfang; dann folgt das eigentlich Geographische und Statistische, mit Einschluß der Staatsverfassungs- und Jurisdiktions-Verhältnisse; den Beschluß macht bei jedem Abschnitte eine vollständige Litteraturaufzählung unter der Ueberschrift: „Zur Litteratur."

Dem Ganzen ist ein alphabetisches Verzeichniß der chorographischen Abtheilungen nach Aemtern, geschlossenen Gerichten und Herrlichkeiten u. s. w. mit Ausnahme der Städte beigefügt. Dieser Abtheilungen sind 268, und auch hier ist genaue Orts- und Sachkenntniß, so wie der höchste Fleiß zu rühmen.

Demnächst wird die spezielle Beschreibung des Königreichs Hannover folgen.

Digitized by Google

11.

Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau, Niederlande und Preußen. Uebereinkunft unter vorbemeldten Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung mit Beilagen von Lit. A — D incl., nebst Protokoll in Betreff des zweiten Alinea des Art. 11 dieses Traktats. Mainz, den 31 März 1831. *)

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrtsordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Akte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind, indem Se. Maj. der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränetätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Kongreßakte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der König von Bayern und Se. königl. Hoheit der Großherzog von

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 27 vom 16 Julius 1831.

Digitized by Google

Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Kongreßakte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Akte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Se. Maj. der König der Franzosen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Kongreßakte in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragschließenden Theile, namentlich:

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des großherzogl. badischen Zähringer Löwenordens und des kais. russischen St. Annenordens II Klasse.

Se. Maj. der König von Bayern, den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civilverdienstordens der königl. bayerischen Krone, des kaiserl. österreichischen Leopold- und des kaiserl. russischen St. Annenordens II Klasse.

Se. Maj. der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Kommissär;

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei

Rhein, den Herrn Georg Karl August Werdier, Ihren Regierungsrath;

Se. Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und General-Domänendirektor, Ritter des königl. niederländischen Löwenordens, des Civilverdienstordens der königl. bayerischen Krone und des königl. würtembergischen Ordens der Krone;

Se. Maj. der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des königl. niederländischen Löwenordens;

Se. Maj. der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungschef-Präsidenten, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens II Klasse mit Eichenlaub und Kommandeur des königl. französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Kommissairen ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Artikel 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden können, wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Art. 2. Se. Maj. der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins in-

Digitized by Google

nerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrtsordnung Anwendung.

Art. 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen stattfinden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; Alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Klauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der mittelst des Kanals de Voorne etwa herzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen Nationalfahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die direkte Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße

Digitized by Google

anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze, für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Kanal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den in Art. 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Art. 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Art. 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Lecks über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solchen, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direkt transitiren, den weiter unten im Art. 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von neun Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Arti-

kel, welche in dem der gegenwärtigen Uebereinkunft unter lit. A beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Se. Maj. der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schiffahrtsabgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchstihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Art. 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Art. 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handelsartikel, welche in dem Verzeichnisse lit. A unter Nr. II schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die, unter Nr. I des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handelsartikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Art. 5. Se. Maj. der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhe-

Digitized by Google

bung der Schifffahrtsgebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Wreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Kanäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Art. 3 angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung zu Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Zollformalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wegegelder, Schleußen- und Brückengelder ꝛc., welche die niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Kanäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre

Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Art. 6. Ebenso wird für alle, rheinabwärts über See auszuführenden, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weitern Bestimmung einzuführenden Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zollniederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Art. 4 und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transitogebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zollformalitäten der Lokalverordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wege-Gelder, Schleußen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Kanälen, die nicht zu den im Art. 3 bezeichneten direkten Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Kran- und Wage-Gebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die im nachfolgenden Art. 69 als Maximum angegebenen Beträge.

Art. 7. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden,

Digitized by Google

anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Art. 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See deklarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung deklarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrtsgebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Art. 8. Den See-Tonnengeldern, so wie den Leuchtthurmsgeldern, Lootsengeldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat, und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landesgesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Art. 12 zu beobachten ist.

Art. 9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Kongreßakte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transitogebühr zu Gun-

Digitized by Google

sten der niederländischen Schiffe auf den Wassertransport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Kanäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respektiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasserweggelder, Brücken- und Schleußengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respektiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Art. 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die preußische Regierung, die Städte Köln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der preuß. Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;

die hessische Regierung, Mainz;

die badensche Regierung, Mannheim;

die bayerische Regierung, Speier;

die französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, wel-

Digitized by Google

che auf niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Art. 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Kran- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Art. 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Art. 3 bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungsordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf andern schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Kontrolirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasserwege-Geldern, Barriere-, Brücken-, Schleußengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Art. 11. Den Regierungen der Uferstaaten des Mains, Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie

solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren respektiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann, so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet stattfinden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Art. 12. Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreiet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder-, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Art. 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Art. 13. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere

Digitized by Google

Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind, so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4 gemäß stattfindenden Verbleiung oder Versiegelung den Luken oder der zur Waarenniederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letztern zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschifffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den Rheinschifffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Art. 14. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf fünfzig Centner und höher steigt;
2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewicht zu zahlen.

Art. 15. Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:

Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Breeswyck und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:

Gorcum, Tiel, Krimpen, Breeswyk, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke und Breisach.

Art. 16. An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei- oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Kontrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahresversammlung ihrer Kommissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Digitized by Google

Art. 17. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimalsystem in Grade abgetheilten Maßstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Centralkommission hiebei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Art. 18. Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratifikation der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Grimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3ten Art. des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Kongreßakte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Centralkommission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammtabgeordneten zum Behufe der Kontrolirung seines Verfahrens einen Specialkommissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammtabgeordneten und dem Specialkommissarius eine Meinungsverschiedenheit, so ist von der Centralkommission darüber zu entscheiden.

Digitized by Google

Die durch vorgenommene Stromkorrektionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rektifikationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Art. 19. Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßiget werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen, so wird die Centralkommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deßhalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft, und in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einen Zusatz zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Art. 20. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Art. 21. Unter dem Centner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfunde niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respektiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Oktroidirektion in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der

Kon-

Digitized by Google

Konvention vom Jahre 1804 angefertigten, Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Centralkommission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Art. 22. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1- oder ½ Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28 März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Kurses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellt.

Die darnach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine Generalvalvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Centralkommission zu Mainz mitgetheilt.

Art. 23. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorüber gefahren sind,

Digitized by Google

verlaſſen und in einen Nebenfluß deſſelben einlaufen, deſſen Ausmündung zwiſchen dieſer und der folgenden Zollſtelle liegt.

In dieſem Falle richtet ſich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältniſſe der Flußſtrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollſtelle bis zur Mündung des Nebenfluſſes zurücklegen will.

Die Centralkommiſſion hat den Uferſtaaten die zu dieſem Ende nöthigen Zuſätze zum Tarif C in Vorſchlag zu bringen.

Es ſoll jeder Regierung, die mehrere Zollſtellen hat, freiſtehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet paſſiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieſer Zollſtellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an andern Zollſtellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es verſteht ſich jedoch, daß in dieſem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des beſagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht überſteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel ſtatt fände, unterworfen ſeyn würde.

Art. 24. Wer ſeine Ladungen an einem Ort empfängt, wo keine Zollſtelle iſt, hat bis zur nächſten Zollſtelle weder Schiffsgebühr noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

Art. 25. Wo ein und daſſelbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferſtaaten angehöret, werden dieſe die Einnahme nach Verhältniß der Längenausdehnung ihrer reſpektiven Uferbeſitzungen untereinander vertheilen.

Art. 26. Es ſoll einem Staate, der mehrere Zollſtellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freiſtehen, die bisherigen Rheinzollſtellen im Innern aufzuheben und die geſammten Rheinſchifffahrtsabgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an ſeiner erſten Zollſtelle zunächſt

Digitized by Google

der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht bloß durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Centralkommission oder, in Abwesenheit derselben, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt, angezeigt.

Art. 27. Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertiget und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt, und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten

Digitized by Google

oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf deßfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Art. 28. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung stattgefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind, so kann er an der nächsten Rheinzollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rheinzollbeamten anderer Zollstellen haben überdieß die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rheinzollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Deklarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche

Digitized by Google

Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo daſſelbe von ihm ausgeſtellt wird. — Die hier in Rede ſtehenden Atteſte werden ganz koſtenfrei ausgeſtellt.

Art. 29. Der Führer eines Floßes iſt gehalten, ein Manifeſt vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr kubiſcher Inhalt im Ganzen nach Kubikmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten kontroliren dieſe Angaben in Gemäßheit ihrer Inſtruktionen und nach der zu dieſem Behufe am Rhein zwiſchen Straßburg und der niederländiſchen Gränze üblichen Reduktionstabelle.

Art. 30. Rheinſchifffahrtsabgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsſtelle zu dieſem Ende vorgezeigten Manifeſtes geſetzlich erhoben worden ſind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortſetzung ſeiner Reiſe einen außerordentlichen Verluſt erlitten haben ſollte.

Art. 31. Schiffe, welche bei einer Rheinzollſtelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reiſe fortgeſetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden ſind, mit derſelben Ladung an eben dieſe Zollſtelle oder dieſelbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derſelben Stelle nochmals die beſagten Abgaben zu zahlen.

Art. 32. Von der Zahlung der auf die Rheinſchifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht ſtatt. Weder die Gegenſtände der Ladung und deren Beſtimmung, noch die Perſon des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferſtaate bleibt es indeſſen unbenommen, für ſich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit deſſen Zuſtimmung, Ermäßigungen der Rheinzollabgaben oder Befreiungen davon, nicht nur für gewiſſe Gegenſtände ohne Unterſchied der Perſonen durch allgemeine Verordnungen, ſondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewiſſer, ſeinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge

Digitized by Google

oder einer bestimmten Person zu ertheilen, wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die andern Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Art. 33. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w., erhöht werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren, oder — die Art. 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Art. 34. Die Rheinschifffahrtsabgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respektiven Zollstellen so viele Beamte zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Art. 35. An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rheinzollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rheinzollbeamten aber ist von ihren respektiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und ans Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Digitized by Google

Was an andern Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt.

Art. 36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresse's auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den unter Art. 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. 37. Auf dem Rheinstrome, von da wo er schiffbar wird bis ins Meer, und umgekehrt, ist, ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichnetem Rheinlaufe nur den in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden, wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe ans Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom

Digitized by Google

Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde stattfinden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein ein- oder ausgeführt werden, mit einer größern Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. 38. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch anderer Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokalobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhrabgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtigt, und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ih-

Digitized by Google

rer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit, vorher davon benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweist, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Art. 39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzulanden, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von Einem Landesherrn ausgeübt wird, so ist er für die im ersten Absatze des obigen Art. 37 bewilligte Transitofreiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels, oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weitern Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande,

Digitized by Google

einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeiniget haben.

Art. 40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen, so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Art. 41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in

Digitized by Google

Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchgangs durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist, so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Deklarationen verhängen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanzinteressen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Art. 42. Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert, so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Uferregierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertraut.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, gibt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem

Digitized by Google

Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deßhalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Art. 43. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direkt oder indirekt im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen oder sonst wo auf dem Rhein bis ins Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchen Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener Kongreßakte und der ihr unter Nr. XVI angehängten Artikel und von den mit dem Rhein in direkter Verbindung stehenden Flüssen.

Art. 44. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

Ihre Aktiva und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt, und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtigt.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkür verfügen.

Art. 45. Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

Digitized by Google

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, ingleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtigt sind.

Art. 46. Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Art. 47. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Art. 48. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Kommittenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohn-

Digitized by Google

ort, die Wahl haben, so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer frei gestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Art. 49. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Art. 50. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündiget haben, mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besondern Verfügungen fremder Kommittenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handelsinteressen zweier kontrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen erfordern sollten, so kann solche zwar stattfinden; die Verträge aber

Digitized by Google

müssen in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respektiven Regierungen unterworfen werden.

Art. 51. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungsvertrage, nur diejenigen verbinden, welche darein gewilligt haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden, so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Centralkommission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Centralkommission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt mittheilen.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Centralkommission und der Oberaufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deßhalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels.

Art. 53. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer

mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll, so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist, und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens Einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtigt, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht, und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädiget, so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Art. 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Art. 54. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andern Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Art. 55. Eben so bestimmt jeder Staat die Maßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schiff-

Digitized by Google

Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der ans Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Art. 56. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie ans Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Art. 57. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statthat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Art. 58. Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rheinaufsichtsbeamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Art. 59. Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als

Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w., sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Art. 60. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft, so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andern Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Art. 61. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom anwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten, so sollen die Lichter abgesondert geführt und wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Art. 62. Mit einer Oberlast auf den Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe ins andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthigt, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Art. 63. Die Verfügungen des Art. 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß die Ver-

Digitized by Google

bleiung stattfinden kann, wenn nach Maßgabe des Art. 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hiezu Veranlassung gibt, ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respektiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Art. 64. Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet, so bleibt er auch dafür haftend.

Art. 65. Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt, und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizeibehörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtigt. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; Alles bei der im Art. 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Art. 66. Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde

vorhergehen, und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 67. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgelt gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigenen Kosten hinweggeräumt werde. Für das niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des

Digitized by Google

gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfadens und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Art. 68. Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Art. 69. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An andern Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafenpolizei zu beauftragenden Beaufsichtigungskommission. Zur Bestreitung der desfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Kran- und Wage-Gebühren ein Entgelt erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerksgebühr, 5 Centimen
b) an Krangebühr, 5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen,
c) an Wage-Gebühr, 5 Centimen

} für den Centner.

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicherern Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatz befindlichen Magazinen ge-

Digitized by Google

lagert werden, zahlen dafür eine Magazingebühr, die während des ersten Monats den Betrag von ⅓ Centime für den Tag und während jedes folgenden Monats den Betrag von ⅙ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Kran-, Wage- und Magazingebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Art. 70. Wo Werfte, Bohlwerke, Krane, öffentliche Wagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respektiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet. Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudation der Schifffahrtsabgaben.

Art. 71. Defraudationen der Rheinschifffahrtsabgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Agaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt

Digitized by Google

wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind, so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Art. 72. Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdieß die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Art. 73. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Art. 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Art. 74. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Art. 71 festgesetzte Strafe, es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch

Digitized by Google

einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Art. 75. Ergibt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind, so wird vor Allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Art. 76. Sind in dem Manifeste ganze Ladungsartikel oder Colli ausgelassen, so hat der Schiffspatron oder Führer die im Art. 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den in dem Manifeste verschwiegenen Ladungsartikeln hätten gezahlt werden müssen.

Art. 77. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann, so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Art. 78. Wenn statt einer einem höherm Zoll unterworfenen Waare das Manifest eine niedriger besteuerte angibt, so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Art. 79. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Digitized by Google

Art. 80. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- oder Ausfuhrzöllen durch unrichtige Erklärungen und andere Kontraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrtsangelegenheiten.

Art. 81. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Kontraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Kran-, Wage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages:

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades:

d) der den Eigenthümern der Zugpferde bei dem Heraufziehen der Schiffe zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Art. 82. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Digitized by Google

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Centralkommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Art. 83. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Kompetenz des nach Art. 81 daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrtsabgaben geklagt, so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Art. 84. Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Be-

Digitized by Google

fichtigungen ꝛc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine andern Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Kaution geleistet hat.

Art. 85. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollstreckbar.

Art. 86. Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande, so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9ten Artikel des Wiener Vertrags vom 24 März 1815 zwar unter der Centralkommission und der höhern Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Centralkommission sich nur Einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich sobald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist, so wird in dem Falle, da der

Digitized by Google

Appellant seinen Rekurs an die Centralkommission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Art. 87. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden Stadt haben.

Art. 88. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt, so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Centralkommission einzulegen, so wird der Akt, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeßordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domicil, oder in dessen Ermanglung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellt.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appelation bei der Centralkommission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergibt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellationsaktes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Akten dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Centralkommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Digitized by Google

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Centralkommission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Art. 89. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung konkurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) die Centralkommission;
2) der Oberaufseher der Rheinschifffahrt;
3) vier Aufseher und
4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Art. 90. Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Centralkommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1 Julius in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendiget werden könnten, so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Art. 91. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Centralkommission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Sekretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-

Digitized by Google

kommission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Art. 92. Die Kommission ernennt, ehe für dießmal die versammelten Kommissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschifffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Art. 93. Die Beschäftigung der Centralkommission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Kommittenten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16ten Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Art. 94. Alle Beschlüsse der Centralkommission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Kommissarien ertheilt haben, indem die Mitglieder der Centralkommission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Kommission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze

oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Art. 95. Die Centralkommission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13ten Artikels des Wiener Vertrags.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der preußische Kommissarius 24; der französische 12; der niederländische Kommissarius 12, und die Kommissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit 11 Stimmen für den badenschen, 6 für den großherzoglich hessischen, 4 für den bayerischen und 3 für den nassauischen Kommissarius vertheilen.

Art. 96. Der jährliche Bedarf der Centralkommission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1 Julius für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Centralkommission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24 Dezember, 24 März, 24 Junius und 24 September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Centralkommission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Kommittenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei

Digitized by Google

abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Centralkommission aufgegangenen Kanzleikosten.

Art. 97. Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Franks jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Art. 98. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und korrespondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöht oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden, so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirksbehörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzialbehörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht, so sind solche Beschwerden von ihm der Centralkommission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß

der

der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzialbehörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Centralkommission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruktion zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Centralkommission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Art. 99. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Centralkommission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegten Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Art. 100. Hält die Centralkommission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen, so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dieß geschieht, wenn er in Ruhestand deßwegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst bezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Centralkommission in einer, nach Vorschrift des 17ten Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Centralkommission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Art. 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Art. 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Art. 101. Der Rhein wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwanige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirks angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Portofreiheit gestattet.

Art. 102. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiese-

Digitized by Google

nen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schifffahrtshindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufenden Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtigt er den Oberaufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Art. 103. Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Nebenemolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Konkurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Art. 104. Die Rheinschifffahrtsbeamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Kommandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Konkussion oder Bestechung, zu welcher letztern Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für

deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Art. 105. Alle Rheinzollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten, so haben sie sich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die kompetente Behörde ihrer respektiven Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben.

Art. 106. Alle Lokallasten, wozu auch die Gehalte und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Art. 107. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rheinzollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rheinzollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rheinzollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rheinzollverwaltung mit dem Zusatze des Wortes „Rhenus."

Art. 108. Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten, so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienst der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rheinzollstellen und Kassen bewilliget.

Digitized by Google

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Art. 109. Diese Rheinschifffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratifikation versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jetzt haftenden Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz, den 31 März 1831.

(Gez.) L. S. Bücler. L. S. v. Nau. L. S. Engelhardt. L. S. Georg Karl August Verdier. L. S. v. Rößler. L. S. J. Bourcourd. L. S. Heinrich Delius.

Lit. A.

Nachweisung derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet von Krimpen oder Gorcum bis ins offene Meer an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den durch den Art. 4 des Rheinschifffahrtsvertrages festgestellten Abgabensatz von 13¼ Cents für 50 Pfund niederländischen Gewichtes stromaufwärts, von 9 Cents für 50 Pfund niederländischen Gewichtes stromabwärts zu zahlen haben.

1) Handelsartikel, die einem höhern Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:		Betrag des Abgabensatzes für einen Centner von 50 Pfund niederländisch Brutto-Gewichtes, sowohl f. d. Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee	Boë und groben Congo. .	1 Gulden 48 Centen.
	alle andere Theesorten . .	2 — 80 —
2) Salz	rohes Kochsalz	— — 90 —
	raffinirtes Kochsalz	7 — 20 —

Digitized by Google

2) Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfd. niederländisch Brutto-Gewichtes.	
	Für d. Fahrt aufwärts.	Für d. Fahrt abwärts.
1) Unausgelaugte Asche	3½ Cent.	2¼ Cent.
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen		
3) Galmeierz		
4) Getreide aller Art		
5) Getrockuete Hülsenfrüchte		
6) Lohrinde		
7) Mehl und Grütze aller Art		
8) Pech		
9) Sämereien aller Art		
10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden Mühlensteine, Schleifsteine		
11) Theer		
12) Alaunerde und Alaunsteine	1 Cent.	¾ Cent.
13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus		
14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze		
15) Gyps		
16) Kalk		
17) Gebrannte Steine aller Art		
18) Steinkohlen		
19) Schiefersteine		
20) Gemeine Töpferwaare		
21) Torf und Torfkohlen		
22) Vitriolsteine oder Vitriolerde		
23) Frische Butter in einzelnen Stücken	6/10 Cent.	6/10 Cent.
24) Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.		
25) Eier		
26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm, u. s. w.		
27) Faschinen zum Wasserbau		
28) Lebende Fische		
29) Futterkräuter, Heu und Schilf		
30) Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk		

Digitized by Google

2) Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfd. niederländisch Brutto-Gewichtes.	
	Für d. Fahrt aufwärts.	Für d. Fahrt abwärts.
31) Geflügel		
32) Milch		
33) Frisches Obst		
34) Gebrochene Bau- und Pflastersteine	6/10 Cent.	6/10 Cent.
35) Stroh und Spreu		
36) Lebende Thiere		

3) Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der niederländischen Kubik-Elle und nach den, im Tarif der gewöhnlichen Rheinzollabgaben sub lit. C festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

(Gez.) Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Lit. B.

Tarif der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bei der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von	Francs.	Cts.
50 und unter 300 Centner, der Centner zu 50 Kilogramm	—	10
300 — — 600	—	90
600 — — 1000	1	83
1000 — — 1500	3	—
1500 — — 2000	4	50
2000 — — 2500	6	—
2500 — — 3000	7	50
3000 — — 3500	9	—
3500 — — 4000	10	50
4000 — — 4500	12	—
4500 — — 5000	13	50
5000 Centner und darüber	15	—

Digitized by Google

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben, so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von den Schiffen mit erhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

(Gez.) Büchler. v. Nau. Engelhardt.
Verdier. v. Rößler. J. Bourcourd.
Delius.

Lit C.

Tarif

für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstrecke			Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu			aufwärts an der Zollstelle zu		
				Ent.	Mll.		Ent.	Mll.
1	der badisch-französischen Gränze	Breisach	Breisach	13	90	Breisach	20	90
2	Breisach	Straßburg	desgl.	12	90	Straßburg	19	40
3	Straßburg	Neuburg	Straßburg	15	16	Neuburg	22	80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	52	Mannheim	53	87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	76	Mainz	28	21
6	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	09
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	50	—	—	—
9	Coblenz	Andernach	—	—	—	Andernach	8	30
10	Andernach	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11	Linz	Köln	Linz	11	80	Köln	17	70
12	Köln	Düsseldorf	Köln	11	80	Düsseldorf	17	40
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	40	Ruhrort	11	10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	30	Wesel	11	—
15	Wesel	Niederländ.-preuß. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	10	50	Emmerich	15	50
			Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
16	Lobith	Vreeswyk	Lobith	12	—	Vreeswyk	18	—
17	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk	7	—	Krimpen	10	—
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
18	Lobith	Tiel	Lobith	11	—	Tiel	16	—
19	Tiel	Gorcum	Tiel	8	—	Gorcum	12	—

Digitized by Google

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1) unausgelaugter Asche;
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
3) Galmeierz;
4) Getreide aller Art;
5) getrockneten Hülsenfrüchten;
6) Lohrinde;
7) Mehl und Grütze aller Art;
8) Pech;
9) Sämereien aller Art;
10) behauenen Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11) Theer;
12) Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1) Alaunerde und Alaunsteinen;
2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus:
3) allen nicht besonders genannten rohen Erzen;
4) Gyps;
5) Kalk;
6) gebrannten Steinen aller Art;
7) Steinkohlen;
8) Schiefersteinen;
9) gemeiner Töpferwaare;
10) Torf und Torfkohlen;
11) Vitriolsteinen oder Vitriolerde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach kubischem Maße entrichtet und zwar:

1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn- Apfel- und Kornelholz, von einem Kubikmeter:
   a. bei der Fahrt abwärts so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte;

Digitized by Google

b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;

2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Kubikmeter;

a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;

b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem Viertel-Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

D. Anstatt der Tarifsätze wird bloß die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:

1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist ꝛc.;
3) Eier;
4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm ꝛc.;
5) Faschinen zum Wasserbau;
6) lebende Fische;
7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
8) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
9) Geflügel;
10) Milch;
11) Frisches Obst,
12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
13) Stroh und Spreu;
14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben sie ganz außer Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31 März 1831.

(Gezeichn.) Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. J. Bourcoud. Delius.

Digitized by Google

Lit. D.

Bemerkung.

Die Zollempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffspatrons oder Führers _____ wohnhaft zu _____

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt _____, welches _____ Centner zu tragen vermag und auf dem Werfte des zu _____ wohnhaften Schiffbauers _____ gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu _____ eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen.

Visa zur Verifikation der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde: Zahl.	Der Collis oder Gebinde: Zeichen und Nummern.	Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung: Declarirtes Gewicht.	Gewicht jeder Waarengattung: Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	Betrag: der Rheinzollabgaben.	Betrag: der etwanigen erhobenen Strafen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

den 18 (Unterschrift.)

Protokoll zu der Uebereinkunft und Rheinschifffahrtsordnung vom 31 März 1831 in Betreff des zweiten Alinea des Art. 11 des besagten Traktates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Art. 11 des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Art. 9, 10 und 11 des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann; demunerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben, so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modifiziren:

„1) Die Kaufmannsgüter und Kolonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepot zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25 des Gesetzes vom 8ten Floréal Jahr XI des Art. 14 des Gesetzes vom 17 Mai 1826 und der frühern Verordnungen, nach welchen dieses Entrepot gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Kolonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterm Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

„3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesetzes vom 28 April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins, oder des Kanals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

„4) Sie können, sey es durch das Entrepot, sey es für

den Transit, nur der einfachen Wage-Gebühr von 15 Centimes von 100 Franks Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28 April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepot zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden, sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dieß weiter oben gesagt ist.

„6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepot von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben, und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind, so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- und Kombinationsschlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanenbegleitung, welche ihr immer frei stehen wird, an Bord zu geben, sicher stellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind, wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgange aus dem Entrepot von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabrizirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabrizirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den

Digitized by Google

französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrtsbefugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepot zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhonekanal in den Rhein ausgedehnt."

Der königlich niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Konferenzprotokoll vom 23 März zum 512 Protokoll vom 30sten des nämlichen Monats gehörig.

Der königlich französische Bevollmächtigte bezieht sich seinerseits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Centralkommission abgeführt ist.

(Gez.) Engelhardt. J. Bourcourd.

(Gez.) Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le Commissaire de France, concernant l'art. 11 du traité du 31 Mars 1831.

E T A T.

Liège en planche.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Canelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antofles de)
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'éléphant.

Digitized by Google

Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de baleine bruts.
Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloès, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.
Bitumes solides.
Bois odorans.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
Substances propres à la médecine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Calebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.
**Armes, autres que celles de calibre.
**Bimbeloterie.

*Liège

Digitized by Google

*Liége ouvré.
*Caractères d'imprimerie.
**Cire ouvrée.
**Cordages.
**Feutres.
*Chanvre et lin.
**Fornitures d'horlogerie.
**Horloges en bois.
*Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
**Joncs.
*Limes et râpes,
*Machines et mécaniques.
*Mercerie.
*Meubles.
**Miroirs.
*Outils.
**Ouvrages en bois.
**Parapluies.
**Pierres ouvrées,
*Plumes.
*Scies.
**Peignes et billes de billard.
**Vannerie à dénommer.
**Verres à lunettes.
**Vitrifications.
**Parfumerie.
**Epices préparées,
**Amidon.
**Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
**Chandelles de suif.
**Fannos de baleine apprêtés.
*Poterie { de terre grossière. / de faïence. / de grès commun.
**Porcelaine,
**Verres et cristaux { grands miroirs étamés. / verres à cadran.
*Ouvrage de poil, autres que les tissus.
*Carton.
*Papier.
*Livres.
**Cartes géographiques.
**Gravures et lithographies.
**Musique gravée.
**Pelleteries ouvrées.
*Ouvrages en plomb,
**Corail taillé non monté.
*Bâts non garnis de cuir.
**Effets à usage.
**Objets de collection hors de commerce.
*Sucres raffinés.
**Acier ouvré.
**Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie.)
**Cuivre doré filé sur soie.
**Cuivre doré filé ouvré.
**Cuivre argenté filé sur soie.
**Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.
**Etain ouvré.
**Zinc ouvré.
**Bismuth ouvré.
**Savons.
**Poterie de grès fin.
**Verrerie de toute sorte.
**Glaces.

**Schakos de feutre garnis de cuir.
**Peaux préparées et ouvrées.
**Plaqués.
**Coutellerie.
**Ouvrages d'horlogerie montés.
**Sellerie.
**Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé BUCHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER. DE ROESSLER. J. BOURCOURD. DELIUS.

12.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 2ten Hefte dieses Bandes Seite 237 abgebrochenen Aktenstücke.)

108. Umlaufschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der polnischen Nationalregierung an alle Agenten derselben im Auslande. Warschau, den 31 März 1831. *)

Königreich Polen

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem die letzten militärischen Ereignisse die Hauptstadt und das ganze linke Weichsel-Ufer vor dem Angriffe des Feindes gedeckt haben, mache ich es mir zur Pflicht, Sie aufzufordern, alles Mögliche zu thun, um der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, die Wünsche der polnischen Nation kund zu thun.

*) Aus dem Journal des Debats vom 21 Mai.

Es ist ein in Europa anerkanntes Prinzip, daß die unabhängige Existenz eines jeden Landes auf Rechte gegründet seyn muß, die einmal für sie anerkannt worden sind, so wie auf die Entwicklung einer innern Kraft, die im Stande ist, sie zu schützen und aufrecht zu erhalten. Wenn die Frage des Rechts mit der Frage des Faktums verbunden ist, so ertheilen sich beide gegenseitig neuen Beistand. Die alte Existenz Polens, seine Berührung mit den andern Staaten sind hinreichend bekannt; und die drei Mächte, die es unter einander getheilt haben, können nicht wohl an ihrer historischen Wahrheit zweifeln, da sie die Erinnerungen an die innigen Verhältnisse, die Polen früher mit ihnen unterhalten, an die Dienste, die es ihnen geleistet, oder an die Unfälle, die es ihnen bereitet hat, bewahren mußten. Zieht man demnach die Geschichte unseres Landes und die Geschichte von Europa zu Rathe, so ergibt sich, daß die Ansprüche der Polen auf eine nationale und unabhängige Existenz unbestreitbar sind. Es ist wahr, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts die drei benachbarten Mächte, nachdem sie sich zu unserm Untergange verschworen, diese unabhängige Existenz vernichtet haben; aber diese Handlung ward in der ganzen Welt mit dem Namen des Raubes und des politischen Verbrechens belegt; diese Handlung konnte weder die alten Rechte zerstören, noch neue erschaffen. Auch hat, selbst seit dem Gelingen der Verschwörung der drei Höfe, die Stimme von Europa, die sich ununterbrochen zu Gunsten der Rechte Polens erhob, sie für unveräußerlich erklärt; obgleich sie aber ihren vollen Werth beibehalten haben, so konnte sie doch nicht mehr unter der Bekleidung ihrer äußern Formen in der politischen Welt zur Ausübung kommen.

Die neuen Ereignisse haben diesen Zustand der Dinge verändert; ein Aufstand, voll Energie und rein von jeder Ausschweifung, hat die Bande zerrissen, die Polen an Rußland knüpften. Das Königreich ist jetzt nur einer einstimmig von einem Reichstag gewählten nationalen Regierung unterworfen,

wobei zu bemerken ist, daß alle Mitglieder unter der russischen Regierung gewählt worden sind. Dieser Reichstag hat die Leitung der Staatsgeschäfte den durch ihre Geburt oder durch ihre Popularität ausgezeichnetsten Personen anvertraut, deren politisches Leben somit Europa beruhigen darf. Er hat dadurch auf die kräftigste Weise jene monarchischen Institutionen garantirt, welche die beiden Kammern ebenfalls als solche anerkannt haben, die allein den Wünschen und den Bedürfnissen der Nation entsprechen können. Die Nationalregierung des Königreichs findet keinen Widerstand in der Ausübung ihrer Gewalt; ihre Befehle werden mit dem glühendsten Eifer in allen nicht von den Feinden des Königreichs besetzten Theilen des Königreichs vollzogen. Die polnischen Truppen, diese bewaffnete Repräsentation der Meinungen, der Wünsche und der Kraft der Nation, wurden nach drei glorreichen, aber mörderischen Kämpfen, und nachdem sie schmerzhafte Verluste erlitten, wieder auf den großen vollständigen Fuß versetzt; das Vertrauen in ihre eigene Kraft hat sich gesteigert, und diese heldenmüthige Armee entspricht den Hoffnungen, die die Nationalregierung auf sie gegründet hatte. Wir sind daher gegenwärtig in der vollen Bedeutung des Wortes unabhängig, und die Frage des Faktums steht in keinem Widerspruche mehr mit der Frage des Rechts. Die Gefahren, womit uns die Zukunft bedrohen könnte, und die morgen vielleicht auch den Ruhm und die Freiheit der andern Mächte von Europa bedrohen dürften, können durchaus nichts an unserer wirklichen Lage ändern, und uns nicht hindern zu behaupten, daß wir für den Augenblick unabhängig sind. Es ist uns demnach gestattet von den andern Regierungen die Anerkennung unserer Unabhängigkeit zu reklamiren, und zwar sie im Namen der geheiligtsten Rechte, die Europa einstimmig für unverlierbar erklärt hat, zu reklamiren.

Wenn Belgien, das niemals unter den Staaten gezählt; wenn Griechenland, dessen politische Existenz seit Jahrhunderten vernichtet ward, inmitten unsicherer Kriegswechsel die Aner-

Digitized by Google

kennung ihrer Unabhängigkeit erreichen konnten, so frage ich, ob Polen nicht mit höherm Grunde darauf Anspruch machen kann: dieses Polen, dessen auf einen Augenblick erloschenes Nationalleben so glanzvoll wieder aufglüht, sich mit solcher Energie und um den Preis so vieler Opfer aufrecht erhält; dieses Polen, das allein, ohne Beistand, es gewagt hat, mit dem Riesen des Nordens zu kämpfen, und bereits gewußt hat, den Zauber seiner Macht zu vermindern. Vergebens möchte man bei der Frage der polnischen Unabhängigkeit die Verhandlungen des Wiener Kongresses anrufen. Der Wiener Traktat, der das Königreich Polen mit Rußland vereinigte, wollte uns dennoch eine Nationalindividualität und eine konstitutionelle Regierung versichern; er wollte die dem russischen Reiche einverleibten polnischen Provinzen an dieser Nationalität, in der Absicht, den Frieden von Europa zu befestigen, Theil nehmen lassen. Dieß war der Geist des Wiener Traktats. Die russischen Kaiser haben zuerst diesen Traktat verletzt, indem sie die hauptsächlichen konstitutionellen Garantien mit Füßen traten, die Nationalität in ihren polnischen Provinzen erstickten, und in ihnen selbst den Gebrauch unserer Sprache verboten. Alle diese Beschwerden wurden in dem Manifeste des Reichstags hinreichend entwickelt. Der Wiener Traktat ward demnach in seinen Verfügungen und Resultaten zu Aufrechthaltung des Friedens unzureichend. Die Gewaltthätigkeiten der russischen Regierung hatten einen Aufstand erzeugt, dem entscheidende Ereignisse folgten. Eine neue Ordnung der Dinge hat sich erhoben. Die Kette, die Polen an Rußland knüpfte, ward zertrümmert. Die Bande, die Belgien mit Holland verknüpften, waren kurz zuvor gebrochen, obgleich der Wiener Traktat deren Dauer garantirt hatte. Die europäischen Mächte haben dennoch, einen edlen und erhabenen Zweck im Auge, die Unabhängigkeit Belgiens anerkannt. Warum sollten sie nicht, von demselben Geiste beseelt, auch zu unsern Gunsten interveniren?

Digitized by Google

„Die Vereinigung Belgiens mit Holland," sagt das Londoner Protokoll vom 19 Febr., *) „ward gebrochen, amtliche „Mittheilungen überzeugten bald die fünf Höfe, daß die „ursprünglich zu Aufrechthaltung derselben bestimmten Mittel „sie weder für den Augenblick wieder herstellen, noch für die „Folgen bewahren könnten, und daß sie von nun an, statt die „Zuneigung und das Glück der beiden Völker zu verschmelzen, „nur Leidenschaften und Haß einander gegenüber stellen, und aus „ihrem Zusammenstoßen nur den Krieg mit allem seinem Unge„mach hervorrufen würden. Es kommt den Mächten nicht zu, „die Ursachen zu beurtheilen, die die Bande gebrochen hatten, „die von ihnen gebildet waren; nachdem sie aber diese Bande „gebrochen sahen, war es ihre Aufgabe, noch ferner den „Zweck, den sie sich bei Bildung derselben vorgesetzt, zu er„reichen. Es war ihre Sache, unter Begünstigung neuer „Kombinationen jene Ruhe von Europa zu sichern, wovon „die Vereinigung Belgiens mit Holland eine der Grundlagen „gebildet hatte."

Die Sache der Belgier ist ganz gleich mit der unsern, und wenn irgend eine Unähnlichkeit zwischen beiden stattfinden sollte, so ist sie ganz zu unsern Gunsten. Polen war vormals unabhängig und mächtig. Der Wiener Kongreß hat selbst an Wiederherstellung dieser Unabhängigkeit und der Integrität des polnischen Gebiets gedacht; da aber seine Absichten durch unvorhergesehene Umstände gehemmt wurden, so schuf er ein Königreich, das er in enge Schranken schloß und mit Rußland vereinigte. Gleichwohl hat er, wenn er einerseits einen Beweis seiner guten Absichten in Bezug auf uns ablegte, indem er auch den andern polnischen Provinzen die Nationalität garantirte, andererseits zugleich gezeigt, daß seine Verfügungen, Polen im Ganzen betreffend, unzureichend waren; Verfügun-

*) Wir haben dieses Protokoll bereits im 1sten Hefte dieses Bandes S. 58 gegeben.

Digitized by Google

gen, die gleichsam nur den Charakter des Provisorischen an sich trugen. Das Königreich, dem der Wiener Kongreß eine Konstitution garantirte, ward mit dem mächtigsten der despotischen Staaten vereinigt. Diese Verbindung war schwer zu bewerkstelligen; ihre Dauer war selbst unmöglich, da sie in sich selbst zu viele Keime der Auflösung enthielt. Kann man uns endlich jenes Argument entgegenhalten, daß Rußland, jene für ganz Europa furchtbare Macht, wohl wissen werde, in Folge eines auch noch so hartnäckigen Kampfs uns zu unterwerfen, und uns dadurch zum Frieden bringen, daß es uns ausrotte? Der Friede der Sklaverei, der Friede des Grabs, ein Friede von solcher Beschaffenheit, daß bei der ersten günstigen Gelegenheit ein furchtbarer Krieg daraus entspringen dürfte, könnte dieser wohl den edlen und erhabenen Absichten der europäischen Mächte entsprechen?

Ich wiederhole es, jeder Traktat ist die Folge entweder von einigen Thatsachen oder von einigen politischen Kombinationen; wenn andere Thatsachen an die Stelle der erstern treten, wenn sich diese Kombinationen ändern, so müssen die kontrahirenden Parteien ihre Anordnungen nach den neuen Kombinationen ändern, um die von ihnen einmal angenommenen Grundsätze zu bewahren und ihren vorgesetzten Zweck zu erreichen. Der Wiener Kongreß konnte über Belgien verfügen, das von den verbündeten Mächten erobert, und über Polen, das von dem russischen Heere besetzt war; aber das befreite Polen, Polen, das die zahlreiche Macht seiner Angreifer zurückwirft, hat gewiß das Recht in die große Familie der unabhängigen Mächte von Europa aufgenommen zu werden, eben so wie Belgien, das, nachdem es das holländische Joch abgewälzt, aufgenommen ward.

Diese Grundsätze werden Sie voranstellen, dieser Argumente werden Sie sich zur Unterstützung der Forderung bedienen, die Sie ermächtigt sind, an die Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, zu stellen: der Forderung der förmlichen und

bestimmten Anerkennung der Nationalregierung in dem Königreiche Polen, und der Unabhängigkeit dieses Königreichs.

Warschau, den 31 März 1831.

(Unterz.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Nationalregierung von Polen.

Graf G. Malachowski.

109. Bericht des provisorischen Kriegsgouverneurs in Wilna über die daselbst begonnene Verschwörung, zur Erregung eines Aufruhrs gleich dem in Warschau, so wie über die Vernichtung dieses Anschlags, den 28 März (9 April) 1831. *)

Der Fähndrich Rudrewitsch vom Alt-Ingermannländischen Infanterieregiment, der krankheitshalber sich in Wilna aufhielt, meldete im Februar d. J. dem provisorischen Kriegsgouverneur von Wilna und Grodno, Generaladjutanten Chrapowizki, daß in Wilna selbst und in der Umgegend dieser Stadt sich eine Verschwörung aus verschiedenen polnisch gesinnten Personen in der Absicht gebildet habe, die Autorität der russischen Regierung in Litthauen umzustürzen, und sich den polnischen Empörern im Aufstande gegen Rußland anzuschließen. Als er hierauf die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hatte, unter der Aufsicht der Ortsobrigkeit die fernere Enthüllung der Verschwornen zu betreiben, zeigte er am 27 Febr. (11 März) bestimmt an, er habe jetzt vollkommen alle Details des frevelhaften Plans erfahren; der 2te (14) März sey zur Verschwörung und Unterzeichnung desselben festgesetzt, und er selbst werde, auf die Bitte der Verschwornen, zwanzig Werste außerhalb der Stadt sich entfernen, um den verabschiedeten Lieutenant Narbut und andere Land-Edelleute zum gemeinsamen Schwur abzuholen, zugleich aber auch der Regierung zu wissen geben, wenn Alles bereit sey. Hierauf reiste er in den Kreis ab,

*) Aus der Nordischen Biene vom 22 April.

ohne gleichwohl zum 2ten (14) März zurückzukehren. Dieser Umstand ließ seine Aufrichtigkeit verdächtig erscheinen, und alsbald erwies es sich, daß Kudrewitsch selbst diese Gesellschaft gebildet habe, wenn nicht in der Absicht einen Aufruhr zu erregen, so doch um Schwachköpfe ins Garn zu locken und auf ihr Verderben ein Verdienst zu gründen, das er sich in den Augen der Obrigkeit geben wollte. Dieses war aus den Angaben der Unterfähndriche vom Alt-Ingermannländischen Regimente: Wyssozki und Lenkewitsch, und vom Regiment Fürst Kutusow-Rutezki, zu ersehen. Sie zeigten nämlich an, Kudrewitsch habe ihnen, unter dem Siegel des Geheimnisses, das Bestehen einer Verschwörung in Wilna entdeckt, an deren Spitze er selbst stände; es befänden sich übrigens unter den Mitverschwornen viele vornehme Leute, und dreitausend Menschen in Wilna, die zu Allem bereit seyen; sie hätten die Absicht, mit den mitverbündeten Geistlichen, an einem dazu anberaumten Tage, mit den Kreuzen auszuziehen, die Lärmtrommel zu rühren, dann die Hauptwachen, die Wachtposten und das Arsenal zu überfallen und die Truppen zu entwaffnen. Zugleich habe Kudrewitsch ihnen in polnischer Sprache einen sogenannten litthauischen Katechismus vorgelesen, der in Gestalt von Fragen und Antworten alle die abscheulichen Grundsätze und Anschläge der Verschwornen enthielt. Zur Ausführung sey der 21 oder 22 März (2 oder 3 Avril) angesetzt. Sie bezeichneten zugleich Personen, die sie bei Kudrewitsch gesehen hatten, die um seine Anschläge wußten, und aller Wahrscheinlichkeit nach daran Theil nähmen.

Auf diese Angaben ließ der provisorische Kriegsgouverneur den besagten Fähndrich Kudrewitsch, den Verfasser des sogenannten litthauischen Katechismus, Schlechtitsch Finka-Sawitscha, und die in die Verschwörung verwickelten Individuen: den Unteroffizier Pschewlozki, vom Beloserschen Infanterieregiment, und den abgedankten polnischen Lieutenant Baschinski in Verhaft nehmen. Nach Untersuchung ihrer Vergehen und

Anschläge, durch eine dazu besonders niedergesetzte Kommission, wurden sie am 23 März (4 April) dem Kriegsgerichte übergeben, nach dessen Beendigung am 25 März (6 April) folgende Sentenz gefällt wurde: Der Fähndrich Kubrewitsch hatte, seinem eigenen Geständnisse gemäß, die Absicht gehabt, in Wilna eine Verschwörung anzuzetteln, und zu diesem Zwecke, indem er den auf seine eigene Aufforderung von der Obrigkeit ihm ertheilten Auftrag, über jeden Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anzeige zu machen, gemißbraucht, verschiedene Personen beredet, in seinen Plan einzugehen; der Unteroffizier Prshewlozki wurde durch die völlig gleichlautende Aussage der Mitverschwornen überführt, an dieser Verschwörung Theil genommen zu haben, Baschinski und Finka-Sawischa aber bekannten sich gutwillig dazu. Diesem zufolge verurtheilt die Kommission des Kriegsgerichts, in Grundlage des Kriegsreglements, die Delinquenten Kubrewitsch, Prshewlozki, Baschinski und Finka-Sawischa zum Tode. Der provisorische Kriegsgouverneur bestätigte und unterzeichnete diese Sentenz. In Folge derselben wurden am 27 März (8 April) um 5 Uhr Morgens die Verurtheilten in Wilna vor dem Gefängnißthurme erschossen.

In der Absicht, mit den polnischen Rebellen gemeinschaftliche Sache zu machen, hatte der Edelmann und Gutsbesitzer Hippolyt Lobanowski, Geschäftsträger des Kammerherrn Gorsky, im Wilkomirschen Kreise, die Bauern des genannten Kammerherrn versammelt, um die nach der Armee ziehenden Transporte aufzuhalten, das Detaschement des Chefs der Reservekavallerie der aktiven Armee, Generallieutenants Besobrasow, zu überfallen, dasselbe zu zerstreuen, die Fuhren zu erbeuten und dann nach Vergrößerung des aufrührerischen Bauernhaufens die Aufhebung der russischen Herrschaft in jener Gegend zu bewerkstelligen. Lobanowski wurde von einem Kommando des Detaschements des Generallieutenants Besobrasow aufgegriffen und dem Kriegsgerichte überliefert. Vor selbigem bekannte er

sich der oben erwähnten Anschläge schuldig und ward zum Tode verurtheilt. Dieses Urtheil ist nach Bestätigung desselben abseiten des provisorischen Kriegsgouverneurs von Wilna und Grodno vollstreckt, und Lobanowski, am 28 März (9 April) um 4 Uhr Morgens, in der Wilnaer Vorstadt Sniwischki erschossen worden.

110. Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, über die Kriegsvorfälle vom 19 (31) bis 31 März (12 April) 1831 *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee, Generalfeldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski, berichtet Sr. Majestät dem Kaiser, daß er, beim Empfange des Berichts über die am 19 (31) März, zwischen der Hauptmacht der Rebellentruppen und dem 6ten Infanteriekorps vorgefallene Schlacht, seinen Uebergang über die Weichsel, der eben bewerkstelligt werden sollte, verzögert habe, um zuvörderst ausführlichere Kunde über die Absichten der Empörer zu erhalten, und mit Rücksicht darauf, die fernern Bewegungen der Hauptarmee anzuordnen.

Nachdem die Rebellen nach dem 19 (31) März aus Warschau neue Verstärkungen an sich gezogen hatten, begannen sie abermals das 4te Infanteriekorps zu drängen, das während einiger Tage, wo es den nachdrücklichen Andrang des an Zahl überlegenen Feindes standhaft zurückwies, wichtige Verluste erlitt, und demselben im nunmehrigen schwächeren Bestande weiter keine zuverlässige Gegenwehr leisten, noch minder aber zur Deckung unserer Kommunikationen im Falle des Ueberganges der Hauptarmee auf das linke Ufer der Weichsel dienen konnte. Zu diesem Uebelstande kam noch die Nothwendigkeit, die Mittel zur Verpflegung der Armee zu sichern, welche in der letzten Zeit durch die schlimmen Wege, die jede Zufuhr verzögerten,

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

und durch die ausgebrochenen Unordnungen an denjenigen Orten des Wilna'schen Gouvernements, wo die Proviantvorräthe von den Hauptpunkten ihrer Anschaffung her passiren mußten, außerordentlich erschwert wurde.

In dieser Lage der Dinge hielt der Oberbefehlshaber es für das Rathsamste, die ihm anvertraute Armee näher den Gränzen zu konzentriren, sowohl zur schließlichen Organisation der Verpflegungsmittel, als auch um besser in den Stand gesetzt zu werden, zu den Maßregeln mitzuwirken, die zur Beschwichtigung der litthauischen Empörer ergriffen worden. In Uebereinstimmung hiermit zog sich der Oberbefehlshaber mit der Hauptmacht nach Siedlce.

Die Rebellentruppen, welche eine entscheidende Schlacht mit unserer Hauptmacht vermieden, zeigten sich ihr nur auf dem Wege hin und wieder in kleinen Partien, die bei Annäherung unserer Truppen sogleich entwichen.

Während dieser Bewegung unserer Hauptarmee stellte der Generaladjutant Baron Rosen persönlich mit seiner Kavallerie eine Rekognoszirung nach Serotschin an, und begann in der Nacht auf den 29 März (10 April) sich wieder in die Position zurückzubegeben, welche sein Korps vor Siedlce behauptet hatte. Sobald die Rebellen diese Bewegung wahrnahmen, eilten sie verstohlen über Selschow dem General Rosen nach, und unterließen nicht, ihn während des ganzen Marsches hartnäckig zu drängen. Der Generaladjutant Baron Rosen, der die Wichtigkeit des von ihm zu deckenden Punktes vollkommen erwog, hielt es für unumgänglich, bei dem Dorfe Iganie Halt zu machen, und sich an diesem Orte zu behaupten, ohne Rücksicht auf die Ueberlegenheit des Gegners oder das Unvortheilhafte seiner Stellung, mit dem Rücken nach dem morastigen Mukhawez. Um seinen Zweck mit um so mehr Erfolg zu erreichen, strengte er alle seine Kräfte an, den Rebellen einen kraftvollen Widerstand zu leisten. Die Tapferkeit der hierzu erwählten

Truppen unterstützte aufs trefflichste die Absichten des Befehlshabers.

Die Infanterieregimenter von Minsk und Wolhynien, die mehr als die übrigen in den frühern Gefechten gelitten hatten, schlugen sich auch dießmal mit beispiellosem Muthe. Die Husarenregimenter der 2ten Division, unter Anführung des tapfern Divisionskommandeurs Generalmajors Sievers, und das 13te und 14te Jägerregiment zeichneten sich vorzüglich aus. Diese letztern warfen mit ihren Bajonnetten die feindlichen Kolonnen dreimal nachdrücklich zurück. Im einem dieser Gefechte gelang es ihnen, unterstützt durch den kühnen Angriff des polnischen Uhlanenregiments, dem Gegner vier Kanonen zu nehmen, doch erlaubte der morastige Boden nicht, sie wegzuführen. Aus eben diesem Grunde blieb auch eine unserer Kanonen dort zurück; doch der Zweck war völlig erreicht; der Andrang der Rebellen gehemmt und Siedlce gerettet, auch durch die vortheilhafte Position, welche die Truppen hiernach jenseits des Mukhawez einnahmen, dieser in den gegenwärtigen Umständen so wichtige Punkt uns noch mehr gesichert.

Ein so hartnäckiger Kampf mit überlegenen Massen hat uns bedeutende Opfer gekostet. Der Obrist Bessonow, Kommandeur des 13ten Jägerregiments, sank im Angesichte seines Regiments, unter den Bajonnetten der Rebellen, der Brigadekommandeur, Generalmajor Dobrowolski und der Kommandeur des 14ten Jägerregiments, Obristlieutenant Shirkow, sind verwundet, gegen 1000 Mann Gemeine theils getödtet, theils verwundet. Auch der Verlust der Gegner muß, nach Aussage der Gefangenen, sehr bedeutend seyn.

In der Nacht auf den 30 März (11 April) traf der Oberbefehlshaber bei Siedlce ein, und lagerte sich unweit desselben bei dem Dorfe Djalki. Sobald die Hauptarmee angelangt war, räumten die Rebellen die jenseits des Mukhawez von ihnen eingenommene Stellung, und in der Nacht auf den 31 März

Digitized by Google

(12 April) zogen sie sich völlig in der Richtung nach Kaluszyn zurück, von den Kosaken verfolgt.

Zugleich hiermit ist auch ein Bericht über die Truppenbewegungen des unter dem Befehle des Generals Dwernizki in der Festung Zamosc befindlichen Rebellenkorps eingegangen. Dieses Detachement machte am 28 März (9 April) einen Ausfall auf unsere Vorposten bei Krylow und Hrubieszow, und fing am 29 März (10 April) an, zwischen Uscilug und Letowisch mit beträchtlichen Streitkräften über den Bug zu gehen. Da der Kommandeur des 4ten Reservekavalleriekorps, Generallieutenant Rüdiger, keine Möglichkeit voraussah, mit den in der Gegend von Wladimir versammelten Truppen den Uebergang zu hindern, zog er sich nach dem Flusse Styr zurück, um nach Konzentrirung aller Truppen seines Korps, der zu seiner Verfügung gestellten Infanterieregimenter des 3ten Korps und der von der 1sten Armee zu erwartenden Verstärkungen, den Rebellen entschiedenen Widerstand zu leisten und sobald als möglich angriffsweise zu verfahren. Zur Beförderung dieses Zwecks hat der Oberbefehlshaber der aktiven Armee dem Generallieutenant Baron Kreutz vorgeschrieben, mit dem ihm anvertrauten 5ten Kavalleriekorps dem Dwernizkischen Korps unverzüglich in den Rücken zu fallen.

111. Bericht des polnischen Generals Thomas Lubienski, Befehlshabers des 2ten Kavalleriekorps, über die Gefechte vom 10 und 14 April 1831. *)

Am 10 nahm das 2te Korps eine Position bei Boimie ein, wo es die Sümpfe des Kostrzyn vor sich hatte, durch welche nur ein schmaler Damm und drei, damals aber abgebrannte, Brücken führen. Auf dem entgegengesetzten Ufer stand die russische Artillerie in einer Position, die von einer Abtheilung Infanterie und Kavallerie, den Ueberresten des bei Wawr, Dembe

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Wielkie und Kaluszyn zersprengten Rosen'schen Korps, unterstützt wurde. Der Generalissimus langte in Volmie an, und das ganze Korps harrte unter Gewehr der Kanonade auf dem rechten Flügel unserer Armee, wodurch das Signal zum Angriff auf die Front des Feindes gegeben werden sollte. Sobald die erwarteten Schüsse vernommen wurden, warfen sich sogleich das Grenadier- und das 3te Linienregiment unter Anführung des Obersten Wronizki mit Heftigkeit auf den Feind, gingen, ohne die Wiederherstellung der Brücken abzuwarten, durch die Fuhrten des Kostrzyn und bemeisterten sich, die in dem Dickicht befindlichen Tirailleurs vertreibend, in einem Augenblick des gegenüberliegenden Ufers. Schon verließ der Feind die feste Stellung, welche er eingenommen hatte, und zog sich eilig auf der Landstraße zurück, indem er durch die kühne Bewegung des Generals Prondzynski von Latowicz nach Siedlce abgeschnitten zu werden besorgte. Nach dem Uebergang über den Fluß bildeten sich Kolonnen zum Angriff, welche den Feind so hartnäckig zu verfolgen begannen, daß er sich nirgends mehr festsetzen konnte und nur durch Aufstellung von Tirailleurs in den Dickichten und Wäldern die Unversehrtheit seiner Kolonnen zu erhalten suchte. Erst nachdem er über die Brücke des Muchawiez hinüber und hinter Iganie angelangt war, konnte er Halt machen und eine feste Position bei Siedlce einnehmen. Dort fand der Kapitän Stokowski vom Grenadierregiment, von einer Kanonenkugel getroffen, seinen Tod. Wie heftig und schnell der Angriff des Grenadiers- und des ihm folgenden 3ten Regiments war, beweist die Gefangnnehmung eines ganzen russischen Infanterieregiments, welches, da es sich auf den Schall unserer Geschütze aus seiner Position in Lonczka nach Siedlce zurückzog, unter unsere Kolonnen gerieth und mit dem Obersten und allen Offizieren die Waffen streckte. In der folgenden Nacht deckten das Grenadier- und 3te Linienregiment den Rückzug unseres Korps in seine alte Stellung mit Ausdauer und Ordnung. — Am 14 April bewachte ein Bataillon des Grena-

Digitized by Google

dierregiments mit 2 Schwadronen vom 6ten Uhlanenregimente, unter gemeinsamer Ausführung des Obersten Wolowicz, den wichtigen Posten in Sucha, welches den Schlüssel zu der Position bei Boimie bildete. Dieser Posten wurde des Morgens von 2 feindlichen Kavallerieregimentern, 6 Kolonnen Infanterie und 3 Geschützen angegriffen. Die Kavallerie, welche durch eine Fuhrt unterhalb Sucha den Fluß passirt hatte, wollte das Bataillon abschneiden, während zu gleicher Zeit die Artillerie mit Kartätschen die Unsrigen bestrich und die Infanterie unter dichtem Karabinierfeuer das Dorf zu erobern suchte. Jetzt formirte sich das Grenadierbataillon hinter dem Dorfe in 4 Kolonnen und hielt durch sein unerschrockenes Standhalten die Hartnäckigkeit der Kavallerie auf, die Tirailleurs aber, zwischen den Häusern umher zerstreut, bestrichen den Feind mit gut gerichteten Schüssen. Auf den ersten Donner der Kanonen eilte das 4te Grenadierbataillon, welches das Dorf Suchocina besetzt hatte, dem 1sten Batallon zu Hülfe, und indem es seine Bemühungen unterstützte, trug es dazu bei, den Feind zurückzudrängen, der sich, da er seine Anstrengungen erfolglos sah, wieder über den Kostrzyn zurückzog.

112. Rapport des russischen Generaladjutanten Bystrom an den Befehlshaber des Gardekorps, Großfürsten Michael Pawlowitsch, vom 1 (13) April 1831. *)

Von Rusejt fertigte der Generalmajor Nejelow den Major Kamarnitzki mit einem halben Bataillon des Infanterieregiments Prinz Wilhelm von Preußen, 20 Mann finnischer Scharfschützen und eine Schwadron Elisabethgradischer Husaren nach Dronsewo ab, und zog selbst mit einem halben Bataillon des obengenannten und des Infanterieregiments Prinz Karl von Preußen, 20 Mann finnischer Scharfschützen, einer Division Leibgardekosaken und einer Schwadron Elisabethgradischer Uhlanen nach Krasnoselez hin, wo sich etwa 15 Offiziere und

*) Aus den Helsingforsischen Zeitungen.

60 Mann Rebellen des sogenannten Augustischen Regiments zeigten. Ohne unsere Krieger abzuwarten, entflohen sie über ein Gerüst, das über die zerbrochene Brücke gelegt war, auf das rechte Ufer des Orschetz, und eröffneten von dort ein Gewehrfeuer; allein die ausgezeichnet sichern Schüsse der finnischen Scharfschützen, wodurch in wenigen Minuten eine Menge der Rebellen verwundet wurden, zwangen sie zur Flucht; worauf sie sich wieder am Waldrande, eine Werst von Krasnoselez, aufstellten. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Unteroffizier der finnischen Leibgarde-Scharfschützen leicht blessirt. Nachdem das Halbbataillon des Regiments Prinz Wilhelm von Preußen nebst den finnischen Scharfschützen den Strom über die Brückengerüste passirt waren, und die Schwadron der Leibgardekosaken ihn durchwatet hatte, führte der Generalmajor Nejelow sein Detaschement gegen Dronsewo, um den ihm ertheilten Auftrag auszurichten. Unterwegs aber erhielt er einen Bericht von dem Major Kamarnitzki, daß ein Bataillon der neu formirten Infanterie, 100 Mann der sogenannten unüberwindlichen Scharfschützen, und eine Schwadron Krakusen, persönlich angeführt von dem Parteigänger Godlewski, sobald sie die Schüsse von Krasnoselez vernahmen, die Flucht ergriffen hatten, und daß der Major Kamarnitzki bei seiner Ankunft in Dronsewo dasselbe von den Rebellen geräumt und die Brücke völlig zerstört gefunden habe. Godlewski hatte sich nach Praschnitz begeben. Der Major Kamarnitzki sandte zur Verfolgung des Feindes eine Schwadron Uhlanen ab, welche durch den Strom wateten, und den Kornet Lewitzki, einen Kapitän und einen Junker von der Schule der Unterfähndriche nebst einem Unteroffizier zu Gefangenen machten. Bei Krasnoselez gerieth ein Lieutenant in unsere Gefangenschaft, dem der Stabskapitän Wendt vom finnischen Leibgarde-Scharfschützenbataillon, in einer Entfernung von 400 Schritt, eine Flintenkugel durch die Brust gejagt hatte.

113. Bericht des polnischen Generals Sierawski, Kamien, den 14 April 1831. *)

Gestern, sobald mir die Nachricht von den am 10 durch den Generalissimus bei Iganie errungenen Vortheilen zugekommen war, brachte ich sogleich Pontons in Lengi, Cisyza und Solez zusammen, wo die Kavallerie des Obersten Lagowski und die Infanterie der Obersten Mlokosiewicz versammelt war. Zahlreiche Feuer, die sich an den Ufern in der Gegend von Kamien, Piotrawin und Jozefow ausbreiteten, ließen uns muthmaßen, daß uns der Feind den Uebergang über die Weichsel wehren würde; daher erhielt der Oberst Mlokosiewicz den Auftrag, mit seinem 1sten Bataillon, den Jägern des Majors Krzesimowski und 3 Schwadronen des Obersten Grodzizki die Position bei Jozefow anzugreifen, sich nach Piotrawin hinzuziehen, und die von Jozefow nach Krasnik und von Kolczyn nach Opole führenden Wege den Russen abzuschneiden. Diese mitten in der Nacht ausgeführte Bewegung setzte den Feind in Schrecken. Die russischen Vorposten zogen sich nach einigen Schüssen sogleich zurück. Der Oberst Mlokosiewicz, welcher sie ununterbrochen verfolgte, erschien heute früh um 11 Uhr auf den hinter Piotrawin liegenden Anhöhen. Zu gleicher Zeit begaben sich der Oberst Lagowski mit den Kavallerieschwadronen, das 10te Infanterieregiment und ein Elitebataillon des Majors Malczewski auf die Pontons, wo sie die ganze Nacht bei Solez zubrachten. Da der Feind besorgte, die in den Wäldern vordringenden Abtheilungen des Obersten Mlokosiewicz möchten ihm den Rückzug völlig abschneiden, so begann er sich aus Kamien zurückzuziehen, ehe noch unsere Fahrzeuge ans Land gekommen waren, und so nahmen wir mit einem Verlust von 3 Soldaten das rechte Weichselufer von Zawichost, von wo der Major Krzesimowski gestern früh ausgerückt war, bis Kazimierz, wo zu gleicher Zeit der Major Trzebinski, Sakowski

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 19 April.

und der Oberstlieutenant Malachowski, da sie die Besatzung sich zurückziehen sahen, in die Stadt eingerückt waren, in Besitz. Ein Vortheil war also weiter nicht zu erringen, denn sowohl der General Antropoff, der in Kamien stand, als der General Paschkoff, der in Kazimierz garnisonirte, verließen zwei Stunden vor unserer Landung ihre Quartiere. Sie hatten nur Kosaken und einige Schwadronen Dragoner unsern Reihen entgegengestellt, die Infanterie aber, ohne dieselbe zu gebrauchen, zurückgezogen.

Hierauf gibt der General noch an, daß einige Ueberläufer von den russischen Truppen bei seinem Korps angekommen seyen, und daß sich die Bewohner der Wojewodschaft Lublin beeilt hätten, seinen Soldaten Lebensmittel herbeizubringen.

114. Kriegsbericht über die Operationen des russischen Generallieutenants Rüdiger gegen die Truppen des polnischen Generals Dwernizki am 3ten und 4ten (15 und 16) April 1831. *)

Der Generallieutenant Rüdiger besetzte mit seinen Truppen am 3 (15) April die Position bei dem Kirchdorfe Chryniki. Die Gegner, welche ihre Hauptmacht unfern dem Dorfe Gorochowo hatten, konzentrirten sie bei dem Flecken Berestetzko und zeigten die Absicht, dort den Fluß Styr zu passiren. Sobald der General Rüdiger dieß erfuhr, zog er sich nach dem Kirchdorfe Plaschtschewo, war aber kaum dort angelangt, als der Feind seine Richtung veränderte, und sich längs dem Styr unterwärts nach den Flecken Boromel und Chryniki zu ziehen begann. In Erwägung dessen, daß wegen der großen Anzahl bequemer Stellen zum Passiren dieses Flusses, wo man schon anfing durchzuwaten, es sehr schwierig werden würde, dieselben ohne Ausdehnung seiner Truppen zu vertheidigen, nahm der General Rüdiger in dem Kirchdorfe Leutschna eine Central-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 27 April.

position, welche die Wege nach den Städten Dubno und Krzeminiez deckte, und von welcher aus er mit Bequemlichkeit nach jedem dieser Orte, wohin auch die Rebellen überzusetzen unternähmen, sich hinziehen konnte.

Am 4 (16) machten die Rebellen eine Demonstration auf den Uebergang nach Boromel und Chryniki, und einige Eskadronen Kavallerie schickten sich an, auf diese Seite des Styr überzusetzen, zogen sich aber, da unsere Vorposten verstärkt wurden, sogleich zurück. Am folgenden Tage, da der General Dwernizki seine Hauptmacht in dem Flecken Boromel hatte, schlug derselbe eine Brücke über den Fluß Styr, besetzte mit drei Bataillonen Infanterie den angränzenden Wald, und machte Anstalten sich auf dem rechten Ufer zu befestigen. Um ihn an diesem Vorhaben zu hindern, griff der General Rüdiger am 6ten bei Tagesanbruch die erwähnten drei Bataillone an, und verdrängte sie aus dem Walde, wobei er ihnen großen Verlust zufügte, bei dem Uebergange über die Brücke 2 Offiziere und 50 Gemeine zu Gefangenen machte und 4 Kanonen ohne Lafetten nahm, die auf Balken ruhten, und welche er versenken ließ.

General Dwernizki ordnete zu wiederholtenmalen sein Fußvolk unter dem Schutze der Artillerie; um sich vor der Ueberfahrt zu halten, allein die Wirkung unserer behenden Artillerie verhinderte jedesmal die Bewegung seiner Kolonnen. Bei dieser Gelegenheit überzeugte sich General Rüdiger von der Schwäche der gegnerischen Infanterie, die aus etwa 8000 Mann bestand, die Kavallereie ungerechnet, welche sich in bedeutenden Massen zeigte.

Die im Gefechte angewendete Jägerbrigade der 16ten Infanteriedivision schlug sich mit ausgezeichneter Tapferkeit, und es herrscht unter unsern sämmtlichen Truppen der beste Geist. Der Generallieutenant Rüdiger hat sich vorgenommen, selbst am 8ten oder 9ten (20sten oder 21sten) den Fluß Styr, unter-

Digitized by Google

halb Boromel zu passiren, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Offensive zu ergreifen.

115. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier vom 16 April 1831. *)

Nach den letzten Nachrichten war der baldige Uebergang der Hauptarmee über die Weichsel zu erwarten, um die Entscheidung des Krieges schnell herbeizuführen. Alle Anstalten dazu waren gemacht, als sich aus den Nachrichten von der ansehnlichen Stärke der aus Warschau gebrochenen feindlichen Truppen die Wahrscheinlichkeit ergab, den entscheidenden Schlag unmittelbar auf sie selbst zu führen. Der Feldmarschall brach daher am 4ten April mit dem 1sten Infanteriekorps, 3ten Kavalleriekorps, litthauischen Gardekorps und mit dem größten Theil des Grenadierkorps gegen Zelechow auf und poussirte seine Avantgarde gegen den überall zurückweichenden Feind bis vor Latowicz, wo der Zwitterbach und die ihn umgebenden Sümpfe sehr schwierige Defiléen bilden.

Die Hauptarmee würde dieser Bewegung gefolgt seyn, wenn nicht die großen Schwierigkeiten der Subsistenz den Oberfeldherrn genöthigt hätten, sie ihren Zufuhren mehr zu nähern, zu welchem Behuf sie sich am 10ten bei Lukow konzentrirt befand, mit einer unter dem Fürsten Gortschakoff bis Stoczeck vorgeschobenen Avantgarde, welche sich bei Dembe mit der Armee wieder vereinigte. Der Feind dirigirte sich in forcirten Märschen, parallel mit der Chaussee, auf Siedlce, und General Sivers suchte mit der unter seinen Befehlen stehenden Husarenbrigade und dem litthauischen Uhlanenregiment diese Bewegung aufzuhalten.

Als die Polen sich gegen Mittag dem Muchawiez genähert hatten, griffen sie in geschlossenen Kolonnen den General Rosen an. Die russische Kavallerie blieb auf dem linken Ufer die-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25 April.

ses Baches bei Iganie, um den Rückzug der Rosenschen Avantgarde zu decken, welche in Jagnodna auf der Chaussee stand. die 3te Brigade der 1sten Division vertheidigte die Muchawiezbrücke auf der Serozyner Straße. Bei der Annäherung der Avantgarde ward eine Abtheilung derselben unter dem Befehle des Generals Faesi detaschirt, um dem Feinde in die Flanke zu fallen. Das Gefecht dauerte bis Abends 7 Uhr.

Mehrere Kavallerieangriffe und wiederholte Bajonnetattaquen, protegirt von der Artillerie, hielten den Anfall des Feindes auf und nöthigten ihn, sich zurückzuziehen. Die russischen Truppen nahmen eine starke Stellung ein und fuhren Batterien auf, um die Brücke zu bestreichen.

Da der Feldmarschall annehmen mußte, daß der Feind dennoch am andern Morgen den Uebergang versuchen würde, so dirigirte er das Gros der Armee auf Siedlce; die Polen nahmen aber den Kampf nicht an, sondern zogen sich in der Nacht vom 10ten zum 11ten auf Kaluszyn und Seroczyn zurück, und die russische Avantgarde folgte ihnen sogleich bis Mingosy. General Thiemann beobachtet das Land zwischen der Weichsel, dem Wieprz und der Warschauer Chaussee; General Gerstenzweig hat Kozk besetzt, und General Ougrumoff hat Wengrow zu besetzen und Verbindung mit unserer rechten Flanke zu halten.

General Uminski zog sich seit dem 2ten mit seinem Korps auf Pultusk zurück, und General Sacken erhielt den Auftrag, die feindliche Bewegung zu beobachten, nachdem er durch das Garde-Uhlanenregiment verstärkt worden war. Indeß erhielt man bald die Gewißheit, daß die Polen bei Stary-Zambel eine Brücke konservirt hatten, welcher Umstand den Großfürsten Michael bewog, unter dem General Bistrom ein Detaschement zu bilden, zu welchem auch das Sackensche Korps gehörte, um das Land zwischen der Narew und dem Bug zu säubern.

Das Detaschement setzte sich am 5ten in Bewegung, in

Digitized by Google

der Richtung auf Wyszkow, stieß aber nicht auf den Feind, welcher bei der ersten Nachricht von seiner Annäherung über den Bug und die Narew bei Stary-Zambel zurückgegangen war und die Brücke zerstört hatte. Nachdem der Zweck dieser Expedition vollständig erreicht war, bezog das Gardekorps Kantonirungen in der Provinz Augustowo, um dort die Ruhe des Landes aufrecht zu erhalten, und das Sackensche Korps ward nach Ostrolenka verlegt.

Auf der linken Seite hatte der General Sierawski am 7ten und 8ten April die Weichsel bei Nachow und Jozefow mit einem Korps von 6000 Mann überschritten, und General Kreutz meldete, er werde sein Korps zusammenziehen, um Dwernizki anzugreifen, von welchem er annahm, daß er einen Rückmarsch über die Weichsel versuchen würde. Zu gleicher Zeit ging aber ein Rapport vom General Rüdiger ein, Dwernizki habe zwischen Uscilug und Latowicz den Bug überschritten.

General Rüdiger konzentrirte seine Truppen bei Targowice und zog die 2te Brigade der 10ten Division und das Husarenregiment Prinz von Oranien an sich, wodurch er nunmehr stark genug wurde, Dwernizki anzugreifen, während der General Kreutz den Befehl erhalten hatte, ihn in möglichster Eile zu verfolgen, und General Demidoff auf seine Verbindung mit Zamosc wirken wird.

General Ougrumoff, welcher mit der 1sten Grenadierdivision das Land auf dem rechten Flügel zu säubern hatte, ohne jedoch den Lewioz zu passiren, stieß gestern Morgen auf das Uminskische Korps, welches sich auf dem rechten Ufer, dem Flecken Liw gegenüber, festgesetzt und daselbst einen Brückenkopf angelegt hatte. Die Karabinierbrigade griff den Feind lebhaft an, warf ihn über den Haufen, bemächtigte sich der Befestigung und stürmte mit ihm zu gleicher Zeit über den Fluß. Schon hatte der glänzende Erfolg die russischen Truppen in den Besitz mehrerer feindlichen Kanonen gesetzt, als der plötzliche Anfall von einer Masse polnischer Kavallerie die Russen

nöthigte, ihre Beute fahren zu lassen und sich auf die Infanterie zurückzuziehen, welche die Angriffe zurückwies.

Es wurden 3 bis 400 Gefangene gemacht, unter denen sich ein Oberstlieutenant vom 1sten Chasseurregimente befindet. Der feindliche Verlust muß sehr groß gewesen seyn, besonders von dem mörderischen Feuer der russischen Artillerie, welche fast alle ihre Munition verschoß. Russischerseits sind nur einige hundert Mann außer Gefecht gesetzt, unter welchen sich der Kapitän Lwoff, Adjutant des Feldmarschalls, mit einer leichten Fußverwundung befindet.

Der Feind scheint nach diesem Echec seine Hauptkraft gegen Kaluszyn dirigirt zu haben und General Ougrumoff, welchem nicht erlaubt worden ist, ihm über den Liwiez zu folgen, bleibt in der genommenen Position und rasirt die vom Feinde aufgeworfene Befestigung.

116. Auszug aus einem Berichte des polnischen Generals Sierawski. Opole, den 16 April 1831. *)

Morgen wird bereits das Korps, welches ich zu kommandiren die Ehre habe, sich in dem Feldlager bei Belzyce vereinigen. Die Magazine von Kazimierz werden theils zur Armee des Generalissimus, theils zu meinem Korps abgeführt werden. Bloß an Korn sollen in denselben über 8000 Korzez vorhanden seyn, und außerdem ein bedeutender Vorrath von Ueberfahrts-Geräthschaften, so wie Anker und Taue. Die Zufuhr von Lebensmitteln erheischt, da die Einwohner bereits durch den Feind sehr gelitten haben, und wegen der Schnelligkeit, mit der wir die Zurückweichenden verfolgen müssen, vermittelst der Kommissäre und Beamten Hülfsmittel ausfindig zu machen; die Rückkehr der Letztern ist daher ohne Verzug erforderlich, damit sie für die Herbeischaffung von Brod und Haber sorgen.

Hierauf belobt der General noch die Genügsamkeit und

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 19 April.

Unermüdlichkeit seiner Truppen und die Bereitwilligkeit der Einwohner, dieselben mit Lebensmitteln zu versehen, findet es aber nöthig, daß dieselbe nicht gemißbraucht werde, und daß die Truppen von der Kriegskommission verpflegt würden.

In einer Nachschrift fügt die Staatszeitung diesem Berichte hinzu:

Spätere Nachrichten aus Pulawy vom 17ten d., 12 Uhr Mittags, melden, daß das Hauptquartier des Generals Sierawski am 16ten schon in Belzyce war, und daß derselbe zwischen Belzyce und Lublin den Russen ein Treffen geliefert habe, worin er Sieger geblieben sey.

117. Auszug eines Schreibens aus Siedlce vom 11 (25) April, über die Kriegsereignisse vom 4 — 6 (16 — 18) April 1831. *)

Der Generallieutenant Baron v. Kreutz hat am (4) 16, (5) 17 und (6) 18 April das vom General Sierawski befehligte Korps total geschlagen. Nachdem Letzterer bei Jozefow mit 14 Bataillonen Infanterie, 4 Regimentern Kavallerie und 10 Kanonen über die Weichsel gegangen war, marschirte er auf Belzyce zu und kam bis zum Flecken Sterzeskowice. Der General Kreutz zog sogleich bei Czerniow sein aus 6 Bataillonen Infanterie und 22 Eskadronen Kavallerie bestehendes Detaschement zusammen und rückte vorwärts. Bei Sterzeskowice trafen die beiderseitigen Truppen auf einander; man schlug sich mit Hartnäckigkeit bis zum Abend. Der Feind verlor seine Stellung und zog sich auf Wronow zurück.

Den (5ten) 17ten, am frühen Morgen, ergriffen die Rebellen die Offensive; es entspann sich ein hartnäckiges Gefecht, das den ganzen Tag dauerte und sich durch die glänzendsten Waffenthaten auszeichnete. Alle Truppen, und besonders die Brigade des Generals Murawieff, die vom 6ten Korps de-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 1 Mai.

taschirt worden war, bedeckte sich mit Ruhm, indem sie den Feind mit dem Bajonnet angriff und ihn auf allen Punkten warf. Die überall zurückgeschlagenen Polen zogen sich in größter Eile nach Opole.

Da sich der General Sierawski dergestalt von Jozefow abgeschnitten fand und keine Hoffnung mehr vor sich sah, die Weichsel bei Kamien zu passiren, wo der Uebergang leicht ist, die offene Gegend aber ihn einer gänzlichen Niederlage ausgesetzt haben würde, nahm er, in Erwartung einer Unterstützung des Generals Paz, der sich nach Pulawy hinbegeben sollte, seine Richtung auf Kazimierz, das den Vortheil eines durch Felsen koupirten Terrains und waldiger Thäler darbot, deren Zugänge überdem noch durch zahlreiche Verhaue erschwert waren. Der General Kreutz, der sehr spät in Opole angekommen war, ließ seine Truppen nur einige Stunden ausruhen.

Die Avantgarde verfolgte die breite Straße; er selbst marschirte rechts über Wilagi, um die Verbindung mit der neuen auf dem rechten Weichselufer erwarteten Kolonne zu verhindern. Der General Graf Tolstoi erreichte bei Kartschmiszka die Arriergarde und drängte sie kräftig zurück. Bei Annäherung des Generals Kreutz versuchte es der Feind noch einmal, nach Pulawy hin durchzudringen und richtete seinen Angriff auf die Straße von Wilagi zu.

In der Absicht, ihn aus Kazimierz zu locken, zogen unsere Truppen sich etwas zurück, während der General Dellingshausen, ihre linke Flanke überflügelnd, ihnen den Rückzug abschnitt. Dem Generalquartiermeister Prittwitz gelang es, trotz dem feindlichen Feuer und der Schwierigkeit des Terrains, eine Batterie zu errichten, welche die feindliche Stellung beherrschte; unter ihrem Schutze nahm unsere Infanterie alle Anhöhen mit dem Bajonnette. Von der andern Seite griff der Generalmajor Paschkow, an der Spitze des reitenden Jägerregiments König von Würtemberg, ein feindliches Bataillon an, das in

Digitized by Google

einem waldigen Thale stand, sprengte es aus einander, stürzte sich auf ein zweites und rieb es gänzlich auf.

Inzwischen war es dem General Murawieff gelungen, die Felsen zu erklimmen und die Stadt zu besetzen. Die Niederlage war nunmehr vollständig; die Polen warfen ihre Waffen weg und versuchten über die Weichsel zu schwimmen; aber alle diejenigen, welche dieses Unternehmen wagten, kamen in den Wellen um. Bereits am Abend zuvor war die Artillerie und ein Theil der Kavallerie eingeschifft; zwei Kanonen, die zurückgeblieben waren, wurden in die Weichsel versenkt. Sämmtliche auf dem rechten Ufer befindliche Truppen wurden entweder niedergemacht oder zerstreuten sich in die Wälder.

Vier höhere Offiziere, nämlich der Brigadekommandeur Oberstlieutenant Krzesimowski, der Regimentschef Major Sakowski, der Major Graf Wielhorski, die Hoffnung seiner Partei, und der Major Kowizki, Chef des 2ten Regiments der Sandomirschen Uhlanen, nebst 50 Offizieren niederen Ranges und 2000 Gemeinen wurden gefangen; 3 — 4000 Gewehre und eine Menge Bagage wurden auf dem Schlachtfelde gefunden; Sierawski, der am Arme verwundet war, fand erst in Golomb Gelegenheit, sich einzuschiffen. Den Aussagen der Gefangenen zufolge beträgt der feindliche Verlust wenigstens 6000 Mann; wir haben unsererseits nur 300 außer Kampf gesetzte Tapfere zu beklagen.

General Kreutz ertheilt der glänzenden Tapferkeit der Generalmajore Graf Tolstoi, Prinz Adam von Würtemberg, Paschkow und Murawieff, die sich überall mit der größten Auszeichnung an der Spitze ihrer Truppen zeigten und sie in Person zum Angriffe führten, das ausgezeichnetste Lob. Die Generalmajore Baron Dellingshausen, Anrep und Prittwitz waren überall voran und haben den General Baron Kreutz nachdrücklich in der Ausführung seiner trefflichen Anordnung unterstützt. Die Truppen wetteiferten während dreitägiger unausgesetzter Kämpfe an Eifer, Tapferkeit und Ausdauer mit

einander und hatten 60 Werste zurückgelegt, indem sie sich kaum Zeit nahmen, einige Nahrung zu genießen.

Nach diesem Siege schickte der General Baron Kreutz sich an, die Abtheilung des Generals Paz aufzusuchen und war entschlossen, sie anzugreifen, wo er sie finden werde. Der General Gerstenzweig hat Befehl erhalten, ihn hierbei zu unterstützen.

Gestern, den 9 (21) April, unternahm der in Sturziez stationirte General Manderstern eine Rekognoszirung mit dem Lubenskischen Husarenregiment, zwei Stücken Geschütz und 200 Kosaken. Er hob ein feindliches Piquet auf und marschirte, nachdem er erfahren, daß sich das 5te polnische Regiment Lanziers vor Kuflew jenseits der vor diesem Flecken sich befindenden Sandhügel aufgestellt hatte, gerade auf dasselbe los, griff es lebhaft an, brachte es in Unordnung, tödtete ihm viele Menschen, und machte 6] Offiziere und 60 Soldaten zu Gefangenen. Ein polnisches Regiment, das zur Unterstützung der Lanziers herbeigeeilt war, konnte nichts unternehmen, weil es auf den Sandhügeln von den Flüchtlingen zurückgedrängt ward.

Der General Manderstern kehrte gegen die Nacht mit seinen 66 Gefangenen zu seiner früheren Stellung zurück; die Verwundeten wurden auf dem Schlachtfelde zurückgelassen. Unter den Todten erkannte man 8 Offiziere, worunter 2 Offiziere höhern Ranges. Von unserer Seite haben wir den Verlust des Lieutenants Kabiakoff vom Generalstabe zu beklagen, der im Anfange des Gefechtes mit einigen Kosaken sich zu weit vorgewagt hatte und mit 6 Mann seinen Tod fand.

118. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki. Hauptquartier Jendrzejow, bei Kaluszyn, den 17 Apr. 1831 Morgens 10 Uhr. *)

Am 9 April griff der General Pinabel mit überlegenen

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 19 April.

Streitkräften, besonders an Artillerie, in Wengrow den General Andrychiewicz an, der die Avantgarde des von Stanislawow heranrückenden Generals Uminski befehligte. General Andrychiewicz zog sich nach einem hartnäckigen Kampf aus Wengrow über den Liwiez zurück und der Feind konnte, ungeachtet aller Anstrengungen, den Uebergang über diesen Fluß nicht bewerkstelligen. Am folgenden Tag erneuerte sich der Kampf. Dem General Andrychiewicz wurden 4 Pulverkasten mit Ammunition zugesandt, von denen 2, die am Liwiez hinfuhren, durch Unvorsichtigkeit in die Hände des Feindes fielen, wodurch der General Andrychiewicz einen Augenblick Mangel an Munition litt, während der Feind unterdessen neue Verstärkungen unter General Nassakin an sich zog. Ungeachtet dieser widermärtigen Umstände behauptete der General Andrychiewicz den Kampf und seine Position. Besonders zeichneten sich das 20ste Infanterieregiment und die Artillerie aus.

Indeß langte im Laufe des 10ten noch General Uminski an, ging in offenem Kampf über den Liwiez, griff den Feind zu derselben Zeit an, wo bei Iganie gekämpft wurde, bemächtigte sich der Stadt Wengrow und drang bis Sokolow vor. Der Feind, der in Folge unserer Vortheile die Weichsel verlassen und sich schon auf der Straße nach Siedlce konzentrirt hatte, fürchtete für seine Kommunikationslinie, die über Granna nach Bialystok führt, und detaschirte daher gegen General Uminski den General Ougrumoff an der Spitze von 5 Infanterieregimentern, einer Grenadierdivision, einem Sappeurbataillon, 2 Kavallerieregimentern, und 2 Batterien Artillerie, unter denen eine Positionsbatterie war. Vor einer so überlegenen Macht mußte sich General Uminski über den Liwiez zurückziehen und besetzte mit 2 Kompagnien den in der Eile vor der Brücke aufgeworfenen Wall, den der Feind mit großer Hartnäckigkeit angriff.

Digitized by Google

General Uminski befahl dem 1sten Uhlanenregiment, durch eine Fuhrt bei Grodzisc über den Liwiez zu gehen und auf die dort stehenden 6 Kavallerieschwadronen einzudringen.

Das 1ste Regiment führte diesen Auftrag sehr wohl aus, zersprengte die feindliche Kavallerie, tödtete 50 Mann und nahm 230 nebst 200 Pferden in Gefangenschaft. Bei Liw selbst aber befahl General Uminski, da er den Brückenkopf von einer immer größern Uebermacht angegriffen sah, denselben im Stich zu lassen, wobei der Major Chlewski und gegen 50 Mann, größtentheils verwundet, in Gefangenschaft geriethen. Der Tag endigte mit einer Kanonade, wobei unsere Artillerie, die nur leichtes Geschütz besaß und es mit Positionsgeschütz zu thun hatte, Beweise von großer Tapferkeit gab. An diesen Tagen verlor das Korps des Generals Uminski an Todten 2 Offiziere und 160 Unteroffiziere und Gemeine, an Verwundeten aber 305 Mann.

Am 16 April bemeisterte sich General Uminski von Neuem der Stadt Wengrow, jagte dort dem Feinde von seinen verwundeten Gefangenen wieder 30 ab und überzeugte sich von dem großen Verluste, den der Letztere an den vorhergehenden Tagen erlitten hatte. Bloß an Verwundeten traf er 400 Mann in Wengrow an, unter denen sich der Oberstlieutenant Tille von den Sappeurs, ein Major und 4 Subalternoffiziere befanden. Er fand auch einige 100 Stücke Waffen auf dem Schlachtfelde und in der Stadt Wengrow verschiedene Vorräthe.

Das ganze rechte Weichselufer ist vom Feinde befreit; die Korps der Generale Paz und Sierawski sind schon über den Fluß gegangen und dringen in den Wojewodschaften Podlachien und Lublin weiter vor, wo sie die feindlichen Magazine wegnahmen.

General Dwernizki, der durch die schlechten Wege einige Zeit in der Umgegend von Zamosc aufgehalten wurde, suchte den Feind irrezuleiten und rückte auf Zwierzyniec nach der Weichsel hin vor, während dessen er in Janow und Turobin

Digitized by Google

Magazine zusammenschaffen ließ; dieß gelang ihm auch vollkommen, wie der Bericht des Feldmarschalls Diebitsch selbst bezeugt.

Unterdessen benutzte General Dwernizki seinen Aufenthalt bei Zamosc, vermehrte die Vorräthe der Festung, die ohnedieß schon gut verproviantirt war, ergänzte deren Garnison, und verstärkte auch sein eigenes Korps mit Mannschaften von der Sicherheitsgarde und mit von vielen Seiten herbeieilenden Freiwilligen. Endlich, sobald die Wege es ihm gestatteten, begab er sich nach dem Bug, zersprengte das an diesem Fluß stehende Korps, wobei er mehrere zu Gefangenen machte, und ging sodann mit seinem ganzen Korps über den Fluß.

Der Generalissimus fügt noch hinzu, daß es in Volhynien bereits zum Kampfe mit den russischen Truppen gekommen sey, und daß viele Einwohner dieses Landes dem Korps des Generals Dwernizki entgegen kamen, dessen letzte Berichte drei Meilen jenseits des Bug abgefertigt worden seyen.

Nächstdem theilt derselbe noch einen Auszug aus dem Berichte des Generals Andrychiewicz mit, worin es heißt, daß von russischer Seite nach den blutigen Gefechten am Liwiez der kaiserliche Adjutant Fürst Holstein, 30 andere Offiziere und gegen 800 Mann verwundet in Sokolow darnieder lägen; nach Aussage der Gefangenen soll ihr Verlust im Ganzen sich auf 3000 Mann belaufen.

119. Bericht Ebendesselben vom nämlichen Orte und Tage um 2 Uhr Nachmittags. *)

Kaum ist General Dwernizki über den Bug gegangen, so bezeichnet schon ein günstiger Erfolg seine ersten Schritte in jene m Lande. Am 11ten d. trafen 5 Pelotons vom 2ten Uhlanen- und 4ten Jägerregimente von seinem Korps in der Nähe von Poryzl auf ein ganzes Regiment Kargopoler Husaren, wel-

*) Aus der nämlichen Quelle.

ches in der russischen Armee einen ausgezeichneten Ruf hat. Unsere Pelotons griffen dieses Regiment an, zersprengten es völlig und nahmen ihm 4 Offiziere, unter denen der Fürst Obolenski befindlich ist, 150 Dragoner, gegen 150 Pferde, über 200 Karabiner und eben so viele Pistolen und Säbel. Außerdem hatte das feindliche Regiment viele Todte, und der Rest der Mannschaft und Pferde, welche in den Wäldern umher zerstreut waren, wurde von den einzelnen Abtheilungen des Dwernizkischen Korps, welches in dieser Affaire nur Einen Verwundeten hatte, nämlich den Kapitän Lojewski, ebenfalls aufgebracht; so unvermuthet und hartnäckig war der Angriff. General Dwernizki nimmt dem Feinde bereits vieles Gepäck und bedeutende Transporte von Lebensmitteln, die zur Hauptarmee des Letztern geführt werden, hinweg.

120. Tagsbefehl des Generalissimus der bewaffneten polnischen Kriegsmacht. Hauptquartier Jendrzejow, den 18 April 1831. *)

Soldaten! Unter Gewaltthaten und Unterdrückungen seufzte die polnische Nation. Ein Theil derselben, die Einwohner des sogenannten Königreichs Polen, zur Verzweiflung getrieben, erinnerten sich ihrer ewigen Rechte. Der Usurpator unsers Vaterlands nannte dieß eine Meuterei und führte zahlreiche Heerschaaren zu unserer abermaligen Unterjochung herbei. Im Beginne unsers Aufstandes zählte unsere Armee kaum 30,000. Das argwöhnische Mißtrauen unserer Selbstherrscher duldete nicht, daß in unserm Lande Stückgießereien, Pulverfabriken und ähnliche Anstalten sich befänden.

Die Vaterlandsliebe mußte eine Armee schaffen. Jetzt haben wir zahlreichere Heere, theils mit vom Feinde eroberten, theils mit in Fabriken eiligst verfertigten Waffen ausgerüstet. Als der Feind mitten im Winter unsere Wohnsitze überzog,

traten

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 25 April.

traten wir ihm, die Kraft des Gegners nicht berechnend, entgegen, wir lieferten in kurzer Zeit viele mörderische Schlachten, deren keine ohne Ehre, mehrere aber glänzende Siege für uns waren.

Nach den blutigen Kämpfen, welche den Anfang des Krieges auszeichneten, berief mich Euer und der Nation Zutrauen, die Tapfern zu befehligen. Damals dehnte der auf seine Anzahl stolze Feind seine Heere bis dicht an die rechten Weichselufer aus. Auf allen Punkten machte er Tag und Nacht drohende Vorbereitungen zum Uebergange, den er so wie unsern baldigen Untergang laut verkündigte. Wir brachen von Praga auf, und am 10ten Tage nach unserm Aufbruche waren schon drei Siege errungen, und der vom Feinde so ruhmredig ausposaunte Kriegsplan gänzlich vereitelt. Selbst vernichtete er an der Weichsel und am Wieprz die Vorkehrungen, welche ihn auf das linke Weichselufer überführen, und mit ihm den noch ruhigen Hütten Verderben bringen sollten. In Eilmärschen mußte er seine Kolonnen auf die Brzescer Landstraße zurückführen, um nur seine bedrohte Kommunikationslinie zu retten.

Mittlerweile haben andere bereits in einigen Schlachten berühmt gewordene Kriegerschaaren die Gränze, welche uns zu lange von unsern Mitbrüdern trennte, überschritten. Ihre ersten Schritte auf dieser heiligen Erde werden mit Erfolg gekrönt. Schon haben Volhynien und Litthauen die Freiheitsfahnen ergriffen, sie verbinden sich mit uns und gewähren der polnischen Nation neue Hoffnungen.

In der bis jetzt noch kurzen, aber bedeutungsvollen Zeit des sich fortwälzenden Krieges verlor der Feind über 50,000 Mann, von denen 16,000 als Gefangene durch Warschau zogen. Einige Regimenter verschiedener Waffengattungen haben wir gänzlich aufgehoben. Sein 6tes Korps ist nicht mehr. Wir eroberten 11 Fahnen und Standarten, 30 Kanonen, an zwanzigtausend Waffenstücke, eine Menge Pulverkarren, Munitionswagen und Gepäck.

Bei dem Allem, Waffengenossen, ist, was wir bis jetzt gethan, obgleich glänzend, doch nur ein Anfang. Unser Feind hat eine, auf Kosten aller seiner Nachbarn seit Jahrhunderten gegründete Macht, und da sein Stolz blind für Gerechtigkeit ist, so läßt sich keine schnelle Aussöhnung erwarten. Um siegreich aus diesem Kampfe hervorzugehen, zu welchem wir mit so vieler Umsicht geschritten sind, bedürfen wir der Ausdauer, vorzüglich dann, wenn die Ereignisse des Kriegs uns rückgängige Bewegungen auszuführen gebieten. Indem ich nun eurer bewiesenen Tapferkeit Gerechtigkeit widerfahren lasse, fordere ich euch zur Beharrlichkeit auf. Es warten unser noch Kämpfe und Mühseligkeiten; doch auf unsere gerechte Sache vertrauend, werden wir unter dem Beistande Gottes als Sieger aus diesen Krisen treten, und das künftige Loos unsers Vaterlandes wird festen Boden gewinnen.

Im Hauptquartier zu Jendrzejow, den 18 Apr. 1831.

Der Generalissimus der bewaffneten Kriegsmacht.

(Gez.) Skrzynezki.

121. Wesentlicher Inhalt des kaiserlich russischen Ukases an den dirigirenden Senat, die Bestrafung der Theilnehmer an dem Aufstande in den altpolnischen Gouvernements betreffend. St. Petersburg, den 19 April 1831. *)

Auf Veranlassung der Theilnahme einiger Gutsbesitzer in den altpolnischen Gouvernements an der polnischen Empörung, sind durch einen im Dezember 1830 erlassenen Ukas die Güter von dergleichen Verbrechern mit Beschlag belegt worden. Bei Vollziehung dieses Ukases ist indessen die Frage entstanden, ob auch das Vermögen derer mit Beschlag belegt werden soll, die selbst in Rußland sind, während ihre Kinder im Königreiche Polen in Diensten stehen. Zur Entscheidung dieser Frage ha-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 27 April.

Digitized by Google

ben Se. Maj. der Kaiser, nach Grundlage des Ukases vom 5ten (17ten) Okt. 1809, zu befehlen geruht:

1) Wenn der wirkliche Besitzer des Vermögens in Rußland ist, dessen Kinder aber sich im Königreiche Polen befinden, so ist das ganze Vermögen in Beschlag zu nehmen; wenn aber nur einige seiner Kinder sich dorthin begeben haben, so ist auf diejenigen Theile des Vermögens Beschlag zu legen, welche diesen Letztern einst als Erbtheil zufallen konnten.

2) Wenn der Besitzer selbst im Königreich Polen ist, so wird sein ganzes Vermögen in Beschlag genommen, selbst wenn auch dessen Kinder oder nächste Verwandte in Rußland geblieben wären.

3) Ist der in Rußland sich aufhaltende Eigenthümer kinderlos, und seine nächsten Anverwandten befinden sich im Königreiche Polen, so gehen diese Letztern ihres Erbrechtes auf jenes Vermögen für immer verlustig.

Sobald in den gedachten Fällen auf ein Vermögen Beschlag gelegt worden ist, so hat man streng darüber zu wachen, daß weder die Einkünfte der Güter, noch Geldsummen oder Effekten, unter keinem Vorwande und durch keine Mittel den Abwesenden ins Ausland verabfolgt oder im Innern des Reichs Jemanden zur Beförderung übertragen werden, unter strenger Verantwortung im entgegengesetzten Falle.

122. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee Grafen Diebitsch-Sabalkanski über die Kriegsoperationen gegen die Polen. Den 7ten (19) April 1831. *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee, Generalfeldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski, berichtet Sr kaiserl. Maj. unter dem 7ten (19) April über die Kriegsoperationen gegen die polnischen Rebellen seit der Ankunft unserer Hauptmacht in Siedlce. Nach Eingang der Nachricht, daß ein De-

*) Aus der nämlichen Quelle.

taschement der Rebellen den Weg nach Wengrow eingeschlagen habe, beorderte er zur Verjagung desselben den Generallieutenant Ugrjumow mit der ihm anvertrauten 1sten Grenadierdivision und 8 Eskadronen Kavallerie.

Bei der Annäherung unserer Truppen erwies es sich, daß die Streitkräfte der Empörer aus dem bis auf 12,000 Mann herangewachsenen Korps des Generals Uminski bestanden und Miene machten, unsere rechte Flanke zu umgehen. Dieses Korps konzentrirte sich unweit Wengrow, und nachdem es zwischen jenem Orte und dem Flecken Liw über den Liwiez gesetzt hatte, erbaute es, zur Sicherung seiner Kommunikation, eine Brücke und eine Brückenschanze und schickte Streifparteien nach Sokolow und Moudyobk aus.

Nichtsdestoweniger rückten unsere Truppen muthig den Rebellen entgegen. Die erste Frucht des Vorrückens dieser Truppen war der eilige Rückzug der aufrührerischen Parteien nach Liw selbst und der benachbarten Brückenbefestigung. Nach einem forcirten Marsche an jenem Orte angelangt, zögerte der General Ugrjumow keinen Augenblick, die Empörer in ihrer Zufluchtsstätte selbst anzugreifen. Nachdem der größte Theil ihrer Streitkräfte durch einen Anfall und das heftige Feuer der Artillerie jenseits des Liwiez zurückgedrängt worden war, schritten die tapferen Karabiniere des 1sten Regiments und des Regiments Feldmarschall Barclai de Tolly zum Angriff. Ihre Tapferkeit krönte das Unternehmen mit vollkommenem Erfolge.

Dem hartnäckigen Widerstande zum Trotz, den die von den Rebellen zur Vertheidigung der Schanzen zurückgelassene Infanterie leistete, eroberten sie selbige rasch, und das ganze feindliche Detaschement, bestehend aus 700 Mann, wurde, ohne Ausnahme, ein Opfer seiner Verwegenheit. Ein großer Theil desselben unterlag den Bajonnetten, der Rest gerieth in Gefangenschaft. Nicht zufrieden mit dieser glänzenden Waffenthat, setzten die Karabiniere noch über den Liwiez, eilten den Rebellen nach und eroberten einige Kanonen, die aber, wegen

Digitized by Google

Mangels an Pferden, leider nicht sogleich wegggebracht werden konnten.

Die überlegene Truppenzahl, welche unsere Karabiniere auf dem linken Ufer des Flüßchens antrafen, und der Angriff, mit dem die Kavallerie der Empörer unsere linke Flanke bedrohte, waren die Ursache, daß die Karabiniere zu unsern übrigen Truppen zurück beordert werden mußten.

Solchergestalt konzentrirte der Generallieutenant Ugrjumow seine Division auf dem rechten Ufer des Liwiez in einer vortheilhaften Position und ließ zur Deckung der Brücke und des Brückenkopfes das Regiment Kronprinz von Preußen zurück, welches, ungeachtet aller Anstrengungen der Rebellen, jenen wichtigen Punkt wieder zu gewinnen, ihn, ohne einen Fußbreit abzutreten, behauptete.

Der Oberbefehlshaber erwähnt mit ausgezeichnetem Lobe des beispiellosen Muthes, den die an diesem Gefechte so thätig betheiligten Karabinierregimenter der 1sten Grenadierdivision und das Regiment Kronprinz von Preußen bewiesen, und insbesondere des Stabskapitäns vom Garde-Generalstabe, Sliwizki, der in diesem Gefechte zuerst den Weg zeigte, und mit den Karabinieren in die feindlichen Schanzen eindrang.

Unser Verlust betrug an Getödteten und Verwundeten gegen 600 Mann. Die Rebellen haben, nach Aussage der Gefangenen, deren gegen 300 Mann nebst dem Major, welcher den Brückenkopf kommandirte, in unsere Hände fielen, außerdem noch 3000 Mann verloren.

Seitdem haben bei der aktiven Armee keine bedeutenden Kriegsereignisse stattgefunden.

123. Auszug eines Berichts des russischen Generallieutenants Rüdiger über seine Operationen gegen das in Volhynien eingerückte Korps des polnischen Generals Dwernizki. Den 7—9ten (19—21sten) Apr. 1831.*)

Nachdem der Generallieutenant Rüdiger am 7 (19ten)

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 30 April.

April mit den seinen Befehlen anvertrauten Truppen bei dem Dorfe Chryniki auf das linke Ufer des Styr abgegangen war, griff er die Rebellen in der von ihnen vor Boromel eingenommenen Stellung an und brachte ihnen eine totale Niederlage bei. Die ganze auf diesem Punkt vereinigte Infanterie des Dwernizkischen Korps ward zerstreut; zwei Divisionen seiner besten regulären Reiterei wurden völlig vernichtet und gegen 200 Feinde zu Gefangenen gemacht.

Die hereinbrechende Nacht that dem Eifer unserer tapfern Truppen und ihren fernern Fortschritten Einhalt. Begünstigt durch die Dunkelheit, zogen sich die Rebellen in größter Eile gegen Berestecko zurück und zerstörten auf ihrer Flucht alle Brücken und Uebergänge. Unser Verlust an Getödteten bestand aus 2 Subalternoffizieren und ungefähr 1000 Gemeinen; verwundet wurden der die erste Linie Kavallerie befehligende Generalmajor Plochoff, 1 Oberoffizier und 12 Subalternoffiziere. Die Rebellen verloren gegen 1500 Mann auserwählter Truppen, hauptsächlich von ihrer Kavallerie.

Am 8ten (20sten) April erreichte Dwernizki den Ort Berestecko, ging, durch den Strom watend, auf das rechte Ufer des Styr über und nahm eine Richtung nach Radziwillow. Der Generallieutenant Rüdiger verfolgte ihn lebhaft, konnte ihn aber nicht erreichen, da er auf jedem Schritte durch die erforderliche Wiederherstellung der Brücken und Dämme aufgehalten ward.

Am 9ten (21sten) befand sich Dwernizki mit dem Gros seines Korps in Radziwillow. Nachdem der Generallieutenant Rüdiger durch eine Bewegung nach dem Dorfe Kosin hin die Stadt Dubno gedeckt und seine Avantgarde nach dem Kruge Werbowskaja abgefertigt hatte, beschloß er seinen Truppen die unerläßlich nöthige Ruhe zu gewähren, dann auf die Rebellen loszumarschiren, sie anzugreifen und auf die österreichische Gränze zurückzuwerfen. Dwernizki vermeidet auf alle Weise ein Zusammentreffen mit unseren Truppen und thut alles Mög-

Digitized by Google

liche, um den Aufstand weiter zu verbreiten; die Zahl seiner Truppen wird aber täglich beträchtlich geringer.

124. Bericht über die Vorfälle und Vertreibung des Korps des polnischen Generals Dwernizki aus Volhynien. Den 7ten (19ten) bis 15ten (27sten April 1831.*)

Nach der am 7ten (19ten) April bei Boromel dem Dwernizkischen Korps von dem General Rüdiger beigebrachten Niederlage, beschloß der Letztere, nach der den Truppen unerläßlichen Rast, auf die Rebellen loszugehen, sie anzugreifen und nach der österreichischen Gränze hin in die Flucht zu werfen, und ordnete zu diesem Zwecke seine Truppenbewegungen. Indem der General den Rebellen alle Mittel abgeschnitten hatte, sich ihrem Anschlage gemäß in Volhynien festzusetzen und dort zum Verrathe zu reizen, verfolgte er sie unermüdet und drängte sie bis auf die gallizische Gränze.

Unweit derselben besetzte Dwernizki am 14ten (26sten) April eine Position auf den Anhöhen bei dem Lulinschen Kruge. General Rüdiger rückte aus dem Dorfe Moskalewka nach dem Dorfe Kutisk, um die Empörer anzugreifen. Die von schroffen Hohlwegen und Defileen durchschnittene unwegsame Straße, die man im Angesichte der Gegner zu passiren hatte, hielt den Marsch unserer Truppen etwas auf.

Am 15ten (27sten) bei Tagesanbruch führte der General Rüdiger den Angriff; die Infanterie in zwei Kolonnen drang auf die linke Flanke und das Centrum der Position der Rebellen ein; die 3te Husarendivision nebst drei Regimentern der 1sten Dragonerdivision beabsichtete die rechte Flanke der Empörer zu umgehen und den Rückzug nach Podolien abzuschneiden; der von der Position der Rebellen nach Radziwillow führende Waldpfad wurde von einiger Infanterie und dem Kargopolschen Dragonerregiment besetzt.

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg vom 11 Mai.

Die Gegner, welche in ihrer Position beharrten, zeigten sich schlagfertig, als aber unsere Infanterie, nach einem Marsche durch zwei tiefe Hohlwege, und die Kavallerie, nach Umgehung der linken Flanke der Rebellen, einen entscheidenden Angriff machten, retteten diese sich augenblicklich über die Gränze nach Oesterreich, von unserer Kavallerie bis hart an die Gränzmarke lebhaft verfolgt. Bei dieser Gelegenheit verloren die Rebellen außer einer bedeutenden Anzahl Todter noch gegen 200 Gefangene. Nur Dwernizki's Flucht über die Gränze entzog seine Truppen der völligen Vernichtung.

Bald darauf erhielt General Rüdiger die Nachricht, daß Dwernizki und seine sämmtlichen Truppen sich gegen die österreichische Verwaltung in Gallizien verpflichtet hätten, die Waffen niederzulegen, und der obrigkeitlichen Anordnung gemäß, die Quarantäne zu beziehen.

125. Bericht über die Kriegsoperationen des polnischen Generals Dwernizki und die Entwaffnung von dessen Korps auf österreichischem Gebiet. Vom 20 April bis 1 Mai 1831. *)

Nach dem am 20sten April zwischen dem kaiserlich russischen General Rüdiger und dem General Dwernizki bei Boromel stattgehabten Gefechte, in welchem Letzterer auf das linke Ufer des Styr zurückgedrängt worden war, ging derselbe in der folgenden Nacht bei Beresteczko wieder auf das rechte Ufer über und zog gegen Radziwillow.

Er versuchte von da gegen Krzemieniez vorzudringen; allein theils der schlechte Fortgang der Revolutionirung Volhyniens, theils die Bewegungen des Generals Rüdiger, der den Polen bei Beresteczko über den Styr gefolgt war, veranlaßten den General Dwernizki, die Richtung gegen Podolien einzuschlagen, wobei er sich stets dicht an der österreichischen Gränze hielt.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7 Mai.

Digitized by Google

In Folge dieser Bewegung hatte er sein Hauptquartier am 24 April zu Kolodno, nicht fern von der Gränze; General Rüdiger folgte ihm in der Entfernung von zwei Meilen, und seine Vorposten standen zu Wisniowice auf dem Wege von Krzemieniez; in der Richtung von Orzechowce aber, wohin der Marsch Dwernizki's ging, wichen die schwächern russischen Gränztruppen vor den Köpfen der polnischen Kolonnen zurück und zogen ihre Vorposten bis Czasniowka. An diesem Tage flüchteten 17 polnische Offiziere und 30 Soldaten — Kranke und Verwundete — auf das kais. königl. Gebiet, wo sie entwaffnet und in die Lazarethe untergebracht wurden.

In der Nacht auf den 25sten brach General Dwernizki von Kolodno auf und marschirte nach Musarowce; hier gönnte er seinen Truppen einige Stunden Erholung und setzte dann den Marsch immer längs der österreichischen Gränze — über Wereszczaki fort, wo es zwischen seiner Avantgarde und dem kaiserl. russischen General Kwietnizki zu einem Gefechte kam, der sich jedoch vor der Uebermacht unangetastet zurückzog. Die Polen zogen nun längs der Gränze noch bis auf die Höhe von Hnielce Wielkie fort, wo sie ein Lager bezogen. General Rüdiger, der ihnen auf dem Fuß gefolgt war, befand sich am 25sten zu Kolodna.

Da der General Dwernizki vor sich keinen bedeutenden Widerstand fand, so scheint es, daß theils die Erschöpfung seiner Mannschaft und Pferde, theils die Besorgniß vor den anrückenden russischen Verstärkungen ihn zu dem Entschluß vermochten, sich am 27 April früh, da er von den Russen auf allen Punkten angegriffen ward, zwischen Lyseczince und Hnielce Wielkie fechtend auf das österreichische Gebiet zu werfen, wohin ihn die russischen Kolonnen lebhaft verfolgten.

Der kais. königl. Oberst von Fackh des Husarenregiments Geramb, der in dieser Gegend kommandirte, begab sich alsogleich mit der nächsten Abtheilung seines Regiments zwischen die fechtenden Truppen, um dem Gefechte Einhalt zu thun, was

Digitized by Google

auch augenblicklich erfolgte. Auf die Bemerkung des Obersten über die Verletzung des Gebiets gab der General Dwernizki sein Ehrenwort, sich nicht mehr auf russischen Boden begeben, sondern hier die Waffen ablegen zu wollen, worauf er in Erwartung höherer Befehle nach Klebanowka zu rücken und dort zu lagern angewiesen wurde.

Gleiche Protestationen wurden dem russischen General Laskareff gemacht, der mit seiner Kavalleriedivision in Verfolgung der Polen bis auf eine halbe Meile ins Land gedrungen war, auf die geschehene Aufforderung des Obersten Fackh aber auf das kaiserl. russische Gebiet zurückzog.

Der kommandirende General in Gallizien, Feldmarschallieutenant Baron Stutterheim ertheilte, auf erhaltene Meldung dieses Vorfalls, dem Obersten Fackh alsogleich den Befehl, die polnischen Truppen zur freiwilligen Entwaffnung aufzufordern, ihre Pferde, Artillerie, Waffen, Rüstungen und Kriegsvorräthe dem russischen Befehlshaber ordnungsmäßig auszuliefern, die solchergestalt entwaffneten Flüchtlinge aber insgesammt nach rückwärts gelegenen Punkten eskortiren zu lassen, bis höheren Orts über selbige die weitere Verfügung erfolgen würde. Zugleich aber traf der Kommandirende die zweckmäßigsten Maßregeln, um bis zum 2 Mai 8 Bataillons und 24 Eskadrons bei Tarnopol zu konzentriren, und mit dieser Streitmacht den General Dwernizki, wenn er bis dahin den an ihn gestellten Anforderungen sich noch nicht gefügt haben würde, gewaltsam zu entwaffnen und für die sich erlaubte Verletzung des kaiserl. königl. Gebiets zu züchtigen. Der polnische Anführer wartete diesen Augenblick nicht ab, sondern ließ dem Obersten von Fackh am 1 Mai seinen Entschluß, die Waffen augenblicklich niederzulegen, erklären, welcher sofort nach den früher erwähnten Befehlen mit ihm verfuhr.

In Folge dessen war die Entwaffnung des Korps, und die Abnahme des sämmtlichen Kriegsmaterials alsogleich vorgenommen, dem russischen Befehlshaber, General Rüdiger, behufs

Digitized by Google

der kommissionären Uebernahme des Kriegsmaterials die Eröffnung gemacht, für den Transport der Flüchtlinge aber nach mehrern Punkten, so wie für die Unterbringung der Kranken und Blessirten in den Spitälern die nöthige Einleitung getroffen.

Bei Abgang dieser Nachrichten waren auch bereits die ersten Transporte in Marsch gesetzt, den nach Tarnopol beorderten und dort nicht mehr nöthigen k. k. Truppen aber Gegenbefehl ertheilt worden.

126. Halboffizielle Nachrichten über die Vorfälle bei Polangen am 8 (20) bis 11 (23) April 1831. *)

Der Befehl über die in der Umgegend Polangens zusammengezogenen Truppen wurde dem Generalmajor von der Suite Sr. kaiserl. Majestät, Baron Rennenkampff, übertragen, der sich auf Urlaub befand, und als er von der Gefahr hörte, sich bei dem Generalgouverneur einstellte, um seine Dienste anzutragen. Unter seinem Befehle befanden sich 200 Mann des zusammengezogenen Lehrbataillons, zwei Jägerkompagnien, 151 berittene Gränzwächter, 3 Kanonen und 136 Gemeine der Militärarbeitskompagnien des Korps der Straßenkommunikation. Am 8 (20) April zog er sich zuerst in der dem wahren Wege entgegengesetzten Richtung nach Kretingen und dann nach dem Flecken Dobriani, vor welchem er um 6 Uhr Morgens unerwartet erschien. Während den Soldaten eine kurze Rast vergönnt war, rekognoszirte General Rennenkampff die Gegend, und fand, daß die Empörer sich in einem dichten Walde postirt hatten, von einem tiefen Hohlwege geschützt, zu dessen beiden Seiten ein Theil ihres Fußvolkes, voran aber die Reiterei, aufgestellt war, in der Absicht unsere Flügel zu umgehen. Der General ließ sie unverzüglich durch die Gränzreiter angreifen und die Attake von den Jägern un-

*) Aus der St. Petersburger deutschen Zeitung.

terstützen, während er selbst mit dem Rest und der Artillerie sich nach Dobriani wandte. Als er sich dem Walde näherte, begrüßte ihn ein Kugelregen und das Kartätschenfeuer des Hpfündigen Geschützes. Unsere Antwort darauf war eine nachdrückliche Kanonade, während der man muthig auf dem Wege und in den Wald vorschritt. Die Rebellen vertheidigten sich hartnäckig auf jedem Schritt und hatten noch so viel Zeit, aus der auf einer Anhöhe stehenden Kanone einigemal zu feuern. Die Gränzwächter, durch ihren Widerstand erbittert, gewährten ihnen keine Schonung. Alsbald war der Wald gesäubert, und das zusammengezogene Bataillon drang rasch in die Straßen von Dobriani, wo aus den Fenstern und von den Dächern geschossen wurde. Die Aufrührer ergriffen die Flucht nach Salanten und Schoden, wobei man ihnen die Kanone, drei Anführer, 22 Unterbeamte, zwei katholische Geistliche und einige Bauern abnahm. Diese letzteren warfen die Waffen von sich und wurden, in Grundlage des Allerhöchsten Ukases vom 22 März (3 April) d. J. *) in ihre Heimath entlassen. Unterdessen gerieth ein Haus in Brand, wodurch das halbe Dorf in Feuer aufging. Die Rebellen wurden auf dem Wege nach Schoden hin hitzig verfolgt. Um 4 Uhr Nachmittags begab sich der Generalmajor Rennenkampff nach Polangen, zerstreute unterwegs noch einige Rotten, nahm ihre Rädelsführer fest und traf um 11 Uhr Abends in jenem Orte ein.

Am folgenden Tage davon benachrichtigt, daß die Empörer sich in Kretingen zusammengerottet und vorgenommen hätten, Polangen zu überfallen, beschloß er, ihnen zuvorzukommen, und brach dorthin in der Nacht gegen den 11 (23) mit einem Detaschement auf, das aus 2 Kompagnien des Grenadierregiments Sr. Maj. des Königs von Preußen, 2 Kompagnien des 9ten Jägerregiments, 2 Kanonen Artillerie und der Eska-

*) Dieser Ukas ist im 2ten Hefte dieses Bandes unter Nr. 97 gegeben.

Digitized by Google

dron der Leibgarde-Pionniere zu Pferde bestand. Ein Zug dieser Eskadron näherte sich, im Trab, den Ueberfahrten des Flusses und jagte die Rebellen aus einander, welche bei der Brücke standen, um solche entweder zu vertheidigen oder zu verbrennen. Bei Tagesanbruch gelangte das Detaschement, ohne allen Aufenthalt, nach Kretingen und besetzte diesen Flecken, da es dort nicht den erwarteten hartnäckigen Widerstand antraf. Die Rebellen, durch die Einnahme von Dobriani erschreckt, wagten es nicht, die durch das Klostergebäude und dessen Ringmauern vortheilhafte Ortslage in Kretingen zu benutzen, sondern liefen in der Richtung nach Korziani. Unser Detaschement verfolgte sie unabläßig; die Kavallerie umging sie auf Nebenwegen, und die Schützen säuberten den Wald. Der Flecken Korziani wurde überrumpelt, so daß die Rebellen daselbst alle ihre Vorräthe und die eben bereiteten Speisen zurückließen. Auch einige Aufwiegler fielen dort in unsere Hände. Nachdem Korziani völlig gesäubert war, kehrte General Rennenkampff nach Kretingen zurück, um die Ordnung wieder herzustellen und die Zollkette an der preußischen Gränze zu erneuern. Bei der Besetzung von Kretingen und Korziani haben wir nicht einen Mann eingebüßt. — Nach ersterem Orte zurückgekehrt, berief der Befehlshaber die katholischen Geistlichen und den hebräischen Kahal zu sich, vertheilte an sie einige Exemplare des oben erwähnten Allerhöchsten Ukases und erklärte, daß nach der Säuberung dieser Gegenden von den Unruhestiftern die vorige Ordnung wiederkehren müsse; wobei er ihnen einschärfte, daß sie aufs strengste für die Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung verantwortlich gemacht werden würden, und unverzüglich über jeden neuen Versuch der Friedensstörer Bericht zu erstatten hätten. Dem Obergeistlichen trug er auf, sämmtliche Bewohner des Ortes und der nächsten Dörfer ihren Eid der Treue dem Herrn und Kaiser leisten zu lassen und das Eidesblatt an die Behörde zu senden.

Digitized by Google

Man schreibt ferner von dort, daß die Landleute gegen die Einflüsterungen der Aufwiegler kaltsinnig geworden sind, und durch die Schnelligkeit und Kraft, mit der man sie verfolgt, in Schrecken gejagt, ihre Verirrung bereuen. Die den Unterwürfigen gewährte Verzeihung und die ihnen ertheilte Erlaubniß, heimzukehren und ihren Acker zu pflügen, hat sie zur Besinnung gebracht. Sie strecken die Waffen vor unsern Streifparteien und überliefern unsern Fouragierern die für die Rebellen bereiteten Vorräthe. Sowohl Polangen als auch der ganze Weg aus Kurland bis zur Gränze befindet sich außer aller Gefahr.

127. Armeebericht des polnischen Generalissimus aus dem Hauptquartier Jakubow bei Kaluszyn, den 22 April 1831. *)

Da die von uns errungenen Vortheile den Feind nöthigten sich von der Weichsel zurückzuziehen, so gingen die Korps, welche bis dahin den Uebergang über diesen Fluß verhindert hatten, auf das andere Ufer hinüber. General Sierawski bewerkstelligte den Uebergang an der Spitze von einigen Schwadronen, 6 neu formirten Bataillonen, die meistentheils mit Sensen und Piken bewaffnet waren, und 6 Kanonen, unter denen 2 dreipfündige, bei Kazimierz und Solez.

Dieser General, der nur zur Führung des kleinen Kriegs bestimmt war, hielt sich nicht an seine Instruktionen, drang gegen Lublin vor, an welchem Punkte, da er sehr wichtig für den Feind ist, sich bedeutende Streitkräfte befanden, und beschloß, ob er gleich von dieser Lage der Dinge wohl unterrichtet war, mit seinen dazu völlig untauglichen Truppen ein Haupttreffen zu liefern.

Am 16 April traf der Obrist Lagowski, der die Avantgarde des Generals Sierawski befehligte, bei Belzyce auf eine große mit Artillerie versehene Uebermacht. General Sierawski eilte

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

ihm zu Hülfe und langte mit einem Theil seines Korps am Abend in Belzyce an. Als er sich daselbst überzeugt hatte, daß die feindliche Macht ihm bei Weitem überlegen war, zog er sich auf das Dorf Wronow zurück, wo er jedoch am folgenden Tage eine Schlacht anzunehmen beschloß, die auch nach Annäherung des Feindes erfolgte und einige Stunden lang kein anderes Resultat gewährte, als einen Verlust von 2 — 300 Mann auf beiden Seiten. Bei diesem Zusammentreffen zeichnete sich unsere Artillerie, die es mit einer sowohl an Zahl der Geschütze als an Kaliber sehr überlegenen Artillerie zu thun hatte, in gewohnter Weise aus. Unsere Infanterie, welche nur sehr wenig Schießgewehre hatte, richtete mehr aus, als man von ihr zu erwarten berechtigt war. Die Kalischer Kavallerie aber that, ungeachtet des guten Beispiels ihres Führers, nicht ihre Schuldigkeit.

Man muß dem General Sierawski die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er alles Mögliche that, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Rückzug nach Kazimierz wurde ohne Verwirrung ausgeführt, so daß sogar ein demontirtes Geschütz und 400 Gefangene mitgenommen wurden. In Kazimierz brachte der General Sierawski den Rest der Nacht und einen halben Tag in Unthätigkeit zu, obgleich er Fahrzeuge zum Uebersetzen über die Weichsel hatte, und ihm auch der Weg nach dem Wieprz offen stand.

Erst am folgenden Tage gegen Mittag, als sich bereits die feindlichen Kolonnen, von einer Artillerielinie unterstützt, vor Kazimierz zeigten, wurden die Kavallerie, 4 Kanonen und der größte Theil der mit Sensen und Piken bewafneten Infanteriemannschaft übergeschifft. Die übrige Infanterie nebst 2 Kanonen wurde auf den Anhöhen und Seitenwegen aufgestellt und vertheidigte den Zugang zur Stadt. Als der Feind schon einen heftigen Angriff begonnen hatte, ergriff der Oberstlieutenant Julius Malachowski eine Sense und führte ein Peloton Kossyniere gegen den Feind. Dieser Angriff hatte An-

Digitized by Google

fangs günstigen Erfolg, aber bald stürzte Malachowski, von mehreren Kugeln getroffen, todt zu Boden. Dieser für Armee und Land so unersetzliche Verlust brachte Unordnung in unsere Reihen; der Feind drang in die Stadt, während General Sierawski mit dem Rest seines Korps und den noch übrigen 2 Kanonen sich nach Pulawy und von da nach dem Dorfe Borowa an der Mündung des Wieprz begab, wo er, vom Feinde nicht verfolgt, über die Weichsel zurückging. Die Detailberichte über unsern Verlust sind noch nicht eingegangen. Nach der Meinung meines Adjutanten, den ich an Ort und Stelle sandte, kann man annehmen, daß er über 2000 Mann beträgt, von denen sich der größere Theil, durch die feindlichen Kolonnen abgeschnitten, wie es scheint von seiner Bauernkleidung Nutzen ziehend, in den umliegenden Dörfern zerstreut hat. Nach diesen Ereignissen nahm das Korps des Generals Sierawski seine Position auf dem linken Weichselufer.

Was die Operationen der Hauptarmee nach dem Treffen bei Iganie anlangt, so hätte Siedlce genommen werden können, aber die überfüllten Lazarethe daselbst und die in denselben herrschenden ansteckenden Krankheiten hielten mich davon ab. Jedoch vergebliche Sorgfalt. Schon hatte sich das Uebel durch unsere Berührung mit dem Feinde am 10 April unsern Truppen mitgetheilt. Wir haben einige hundert Cholerakranke. Die eiligst getroffenen Vorsichtsmaßregeln werden einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit vorbeugen und ihr nicht gestatten, einen zu gefährlichen Charakter anzunehmen.

Unterdessen werden kleinere Expeditionen im Allgemeinen mit größerem Vortheil für uns ausgeführt.

In der Nacht vom 20 zum 21 April wurden von einer Schwadron des 1sten Uhlanenregiments und einer Schwadron des 3ten Chasseurregiments unter Anführung des Majors Sulejewski bei Sokolow ein vom General Uminski vorsichtig berechneter Angriff glücklich ausgeführt, dessen Resultat war, daß dem Feinde 40 Mann und 2 Offiziere getödtet und 1 Offi-

Offizier von höherem Range, 5 Subalternoffiziere, 173 Unteroffiziere und Gemeine nebst 101 Pferden, alle vom 8ten Chasseurregiment, genommen wurden. Diese ganze Expedition kostete uns 1 Todten und 3 Verwundete.

General Uminski beschloß eine ähnliche Expedition mit gleicher Umsicht für den folgenden Tag, welche in der Nacht vom 20 auf den 21 April durch den Major Kasperowski bei Mokobudy mit günstigem Erfolg ausgeführt wurde. Das feindliche tartarische Uhlanenregiment verlor in diesem Gefechte 1 Offizier und 33 Soldaten an Todten und 1 Offizier, 67 Unteroffiziere und Gemeine nebst 42 Pferden an Gefangenen. Von unserer Seite gingen 2 Unteroffiziere und 2 Gemeine verloren.

Nicht so günstig für uns waren die am 21 d. bei dem Dorfe Kolaczyn vorgefallenen Ereignisse. Dort hatte das 5te Uhlanenregiment, das Zamoyskische genannt, die Vorposten besetzt und wurde gegen Mittag von Kosaken angegriffen. Die Unsrigen sprengten dieselben sogleich aus einander, aber in der Hitze der Verfolgung wagten sie sich zu weit vor und trafen auf 6 feindliche Husarenschwadronen und Infanterie mit 2 Stücken Geschütz. Der Rest des 5ten Regiments eilte seinen Waffengefährten zu Hülfe, aber auch so war die Uebermacht des Feindes noch zu groß. Das 5te Regiment kämpfte tapfer und nahm dem Feinde seinen verwundeten Befehlshaber, Obrist Gawronski, als man ihn gefangen nehmen wollte, zweimal wieder ab; es verlor dabei 2 Offiziere und 50 Mann an Todten und Verwundeten.

Der Obristlieutenant Zaliwski griff am 18 d. bei dem Dorfe Udrzyn zwischen dem Bug und der Narew eine Abtheilung von der Garde an und zersprengte sie völlig, wobei von Seite des Feindes ein Rittmeister und 15 Gemeine von den Leibgarde-Kosaken blieben und viele Pferde nebst einer Menge kostbaren Geräths in unsere Hände fielen.

Jakubow, den 22 April 1831.

(Gez.) Der Oberbefehlshaber Skrzynezki.

128. Auszug eines Berichts des russischen Oberbefehlshabers Grafen Diebitsch Sabalkauski über die vom General Dawidoff einer Abtheilung des in Wlodzimierz zurückgebliebenen Dwernizkischen Korps beigebrachte Niederlage, vom 12 (24) April 1831. *)

Nachdem der Generalmajor Dawidoff die Nachricht empfangen, daß der General Dwernizki in Wlodzimierz eine Truppenabtheilung mit mehreren Offizieren und seinem ersten Adjutanten hinterlassen hatte, um im Gouvernement Volhynien zwischen dem Bug und dem Styr das Land zu insurgiren, begab er sich sogleich in Eilmärschen nach Wlodzimierz. Im Angesichte der Stadt stießen unsere vorangeschickten Patrouillen auf die Rebellen, an Zahl ungefähr 1000, und zogen sich bis auf eine Werst von der Stadt zurück. Während dessen kam das Donsche Kosakenregiment des Obersten Katasanoff, der unsere Avantgarde befehligte, hinzu, warf sich mit Ungestüm auf die Rebellen und trieb sie in die Stadt hinein, wo sie ihre Zuflucht in Häusern und Kirchen suchten, aus welchen sie ein lebhaftes Flintenfeuer eröffneten. Der tapfere Oberst Katasanoff war der Erste, der ihnen in die Stadt folgte; er ließ sein Regiment einrücken, einen Theil desselben absitzen und begann die Rebellen aus ihren Zufluchtsstätten zu treiben. Ihre durch einen abermaligen ungestümen Angriff in Unordnung gebrachte Kavallerie begab sich eiligst auf die Flucht und verbarg sich in einem nahe an der Luzkischen Straße belegenen Walde. Während dieser Zeit zog der Generalmajor Dawidoff mit dem kirejewschen und dem finnländischen Dragonerregiment in vollem Galopp in Wlodzimierz ein, bemächtigte sich der Stadt und vollendete die Niederlage der Rebellen. Ihrer hartnäckigen Vertheidigung ungeachtet wurden sie aus den Häusern vertrieben und der größte Theil derselben blieb auf dem Platze. Wir haben 90 Gefangene gemacht und unter diesen den ersten Adju-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 30 April.

Digitized by Google

tanten Dwernizki's. Unser Verlust beläuft sich auf 10 Getödtete und 50 Verwundete. Der Generalmajor Dawidoff lobt ganz besonders die exemplarische Tapferkeit der Obersten Katasanoff, Kologrivoff und Dmitrieff, die an diesem Gefechte Theil genommen hatten.

129. Rapport des polnischen Generals Dwernizki aus dem Feldlager bei Kolodno vom 24 April 1831. *)

Nachdem ich am 16 d. aus Droskopol ausgerückt war, langte ich an demselben Tage gegen Mittag in Boromel, einem Städtchen am linken Ufer des Styr, an. Ich ertheilte sogleich den Befehl, die Brücke über diesen Fluß, welche der Feind bei seinem Rückzuge vernichtet hatte, wiederherzustellen, und nachdem dieß innerhalb 4 Stunden bewerkstelligt worden war, befahl ich dem ersten Infanteriebataillon den tiefen Wald zu besetzen, welcher an der andern Seite des Flusses liegt, und durch den der Weg nach dem feindlichen Feldlager führte.

Den 17 brachte ich in Boromel damit zu, genaue Nachrichten über die Stärke des Feindes einzuziehen, welche, wie ich noch an diesem Tage persönlich mich zu überzeugen Gelegenheit fand, 12,000 Mann regelmäßiger Kavallerie und Infanterie nebst 22 Geschützen betrug.

Am 18 mit Tagesanbruch griff der Feind mit seiner ganzen Infanterie, die sich auf 8 Bataillone belief, den Wald an, in dem eines unserer Bataillone auf Wache stand, hob es auf und suchte über die Brücke zu gehen, indem er 6 Kanonen aufpflanzte, unter deren Schutz er seinen Zweck zu erreichen gedachte; aber nach einer mehrstündigen heftigen Kanonade von beiden Seiten war das einzige Resultat, welches er erlangte, daß ihm 4 Geschütze demontirt und eine Menge Mannschaft durch unser Kartätschenfeuer getödtet wurde, indem letzteres den feindlichen Infanteriemassen, welche aus dem Walde

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 5 Mai.

Digitized by Google

vorzubringen suchten, einen bedeutenden Verlust beibrachte. Von unserer Seite hatten wir an diesem Tage gegen 20 Verwundete, unter denen 2 Offiziere befindlich waren, die ihre Wunden vom Kartätschenfeuer empfangen hatten. Eine zerplatzte Granate traf den Major Szymanowski in die Seite, jedoch ohne ihn bedeutend zu verletzen.

Am 19 begab sich der Feind, nachdem er den Wald mit Infanterie und Artillerie stark besetzt hatte, mit seinen ganzen Streitkräften nach den Dörfern Chryliki und Krasne, eine Meile unterhalb Boromel, und nachdem er dort über den Styr gegangen war, konzentrirte er sich bei dem am linken Ufer des Flusses liegenden Dorfe Nowosiolski. Ich zog sogleich den heranrückenden feindlichen Massen, die vom General Rüdiger kommandirt wurden, entgegen, und ließ meine Infanterie nebst 2 Geschützen zurück, um dem Feinde den Uebergang über die Brücke zu wehren, detaschirte auch 6 Kavallerieschwadronen, um den Weg nach Beresteczko zu beobachten, auf den Fall, daß der Feind, wie ich es erwartete, mich von dort aus sollte angreifen wollen. Der Kampf begann mit einem heftigen Feuern der ganzen feindlichen Artillerie, zu der auch die durch den Türkenkrieg berühmt gewordene 94ste Kompagnie gehörte. Auf diese Kanonade antworteten von unserer Seite 8 Geschütze, da die übrigen an anderen Punkten gebraucht wurden. Zwei muthige Angriffe meiner Kavallerie warfen den Feind in der größten Unordnung bis zum Dorfe Nowosiolski zurück, wo er seine zersprengten Kolonnen wieder sammelte und sich durch den an das Dorf gränzenden Wald deckte. Die späte Tageszeit erlaubte nicht, den Feind weiter zu verfolgen, dem wir in diesem Treffen 8 Kanonen nahmen, von denen 3 so von Kugeln beschädigt sind, daß sie nicht gebraucht werden können; außerdem hatte der Feind eine Menge Todte und 800 Verwundete, unter denen sich der General Plazkoff, tödtlich verwundet, befindet. Gefangen nahmen wir 100 Mann, darunter den Major Piotrkowski von den Dragonern und einige Subalternoffiziere.

Digitized by Google

Von unserer Seite geriethen zwei schwer verwundete Offiziere in Gefangenschaft, 50 Unteroffiziere und Gemeine blieben oder wurden zu Gefangenen gemacht, 8 Offiziere und 60 Unteroffiziere und Gemeine aber wurden verwundet. Nachdem ich auf diese Weise das mir vom Feinde in den Weg gelegte Hinderniß an meinem weitern Vordringen weggeräumt hatte, brachte ich die Nacht auf dem Kampfplatze zu und marschirte am 20 d. mit Tagesanbruch von da nach Bereszczko, wo ich ungehindert den Styr passirte und mein Feldlager bei Cholyn aufschlug. Am 21 früh kam ich in Radziwillow an, am 22 in Taraz und am 23 in Kolodno.

130. Bericht des polnischen Brigadebefehlshabers Obristen (jetzt Generals) Dembinski über das Treffen bei Kuflew. Aus dem Feldlager bei Mienia, den 25 April 1831. *)

Schon in den heute früh um 8 Uhr an den General Chrzanowski abgefertigten Depeschen habe ich gemeldet, daß die feindliche Infanterie und Artillerie meiner Position sich näherte; ich beschloß daher, mich so lange als möglich in der Stellung bei Kuflew zu behaupten, um dadurch den Operationen der Hauptarmee freie Bewegung zu verschaffen. Zu diesem Ende befahl ich einer Schwadron, die ich auf die Straße von Jerusalem nach Latowicz in das Dorf Wenzyczyn absandte, sich so lange zu verbergen, bis sie sähe, daß der Feind meine Position angriffe, und dann erst vorzudringen, um den Feind zu dem Glauben zu verleiten, daß eine neue Kolonne gegen ihn debouchire. Dieses Manöuvre wurde durch den Major Brauner vom Podlachischen Kavallerieregiment vollständig ausgeführt, und es scheint mir, daß der Feind, ohne zu übertreiben, anderthalb Stunden dadurch verlor und seinen Angriff auf mich verzögert sah, weil er nicht offen gegen Kuflew vorzudringen

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

wagte, um seine Flanken nicht der vermeintlich von Latowicz heranrückenden Kolonne bloßzustellen; so verging die Zeit mit Flankeurscharmützeln von Seite des 4ten Uhlanenregiments, welches den Dienst hatte und bei dem Dorfe Kolacz stand, und bei dem ich von 8 ½ Uhr an stets gegenwärtig war. Erst gegen 11 Uhr drang der Feind, nachdem er die Schwadron gegen Wenzyczyn mit Gewalt zurückgetrieben hatte, mit einigen von Kosaken angeführten Husarenschwadronen auf diese Position ein, wo er entdeckte, daß keine Unterstützung für diese Kolonne vorhanden war; in diesem Augenblick befahl ich der Schwadron, im Paß ihre Position zu verlassen und zu dem Regimente zurückzukehren; was auch ohne den geringsten Verlust ausgeführt wurde. Jetzt griff mich nun der Feind mit seiner ganzen Macht an, indem er seinem Angriff gegen 1000 Elitekosaken, die sogenannte Attamansche Kompagnie, und 2 Regimenter Husaren vorausschickte. Ich kommandirte das 4te Uhlanen- und 1ste Masurenregiment zum Rückzuge, so jedoch, daß sie den Feind stets mit einzelnen Schwadronen im Schach hielten, und ungeachtet der immerwährenden Bemühung des Feindes wurde ich nicht abgeschnitten, obgleich oft die Kavallerie mit einander im Handgemenge war und der Feind, zum Theil mich überflügelnd, mit tiefern Massen heranrückte, so daß ich, als ich mich schon dem Dorfe näherte, zu persönlicher Vertheidigung den Säbel ergreifen mußte. Auf diese Weise mich zurückziehend, erreichte ich, während der Feind schon hinter meiner Linie war, den Schloßhof des Dorfes Kuflew, von wo das Feuer zweier Dienstkompagnien des 4ten Jägerinfanterieregiments, unter dem Kommando des Majors Piwizki, welches von den Gärten aus auf den Feind gerichtet wurde, denselben auf eine kurze Zeit entfernt hielt. Diesen für unsere Kavallerieregimenter rühmlichen Rückzug führte ich während anderthalb Stunden mit 760 Pferden eine halbe Viertelmeile weit gegen eine fünfmal stärkere Streitmacht aus, indem ich oftmals durch kurze Chargen die Hartnäckigkeit des Feindes aufhielt. Als ich jedoch

Digitized by Google

sah, daß 12 Infanteriebataillone und eine zahlreiche Artillerie dicht hinter der feindlichen Kavallerie heranrückten, so benutzte ich eine mir gegönnte Rast, und ordnete den weitern Rückzug der Kavallerie in zwei Kolonnen an, die eine rechts vom Dorfe Kuflew in Pelotons, welche ich selbst führte, die andere durch den Hof und das Dorf von Kuflew in Abtheilungen von je sechs Mann, unter dem Schutz der besagten Infanterie.

Diese Bewegung wurde ruhig ausgeführt, trotz dem unaufhörlichen Feuern der feindlichen Kavallerie in der Nähe und des immerwährenden Angriffs derselben; dem podlachischen Kavallerieregiment, welches ich im Rücken meiner Position zur Deckung der Geschütze zurückgelassen hatte, ertheilte ich den Befehl, vorzurücken und sich neben der Kavallerielinie aufzustellen, mit welcher ich den Rückzug ausführte, und welche ich vor den in einer Batterie stehenden Geschützen deployirte. Indem ich meinen linken Flügel an das Dorf Kuflew lehnte, von wo meine Infanterie sich zurückzuziehen beordert war, befahl ich der Artillerie, so schnell als möglich die eingenommene Position zu verlassen, da ich einsah, daß ich, obgleich sie eine sehr feste Stellung hatte, dieselbe doch in einer Position, welche umringt werden konnte, nicht würde vertheidigen können; ich ließ sie dagegen eine andere vorher dazu bezeichnete Stellung einnehmen, wo sie, an den Wald gelehnt und die Straße nach Ceglow in ihrem Rücken, in Sicherheit war und nur von vorn angegriffen werden konnte. Diese Bewegung deckte ich so durch meine Kavallerielinie und häufig ausgesandte Flankeurs, daß der Feind gar nichts davon gewahr wurde, wobei mir die Flankeurs der podlachischen Kavallerie sehr zur Unterstützung gereichten; unterdessen erhielt die Infanterie von mir den Befehl, sich aus allen ihren Posten zurückzuziehen und nahm an beiden Seiten der Batterie ihre Stellung. Sobald dieß Manöuvre beendigt war, befahl ich der podlachischen Kavallerie, sich in Abtheilungen von sechs Mann rechts zurückzuziehen und nach Ceglow zu begeben; ihr schickte ich, sobald sie an der Batterie

Digitized by Google

vorüber war, die Kavallerie der Maſuren nach; nun griff die feindliche Kavallerie mit aller Gewalt das 4te Uhlanenregiment an, mit dem ich zurückgeblieben war, um den Rückzug der erwähnten Regimenter zu decken; dem Feinde mit einzelnen Schwadronen Schach bietend, zog ich mich nun gerade auf meine Geſchütze zurück, und indem ich dieſelben auf dieſe Weiſe vor dem Feinde deckte, ließ ich ihn bis auf einen kurzen Kartätſchenſchuß an die Kanonen heran und entblößte dann erſt, durch eine raſche Wendung des 4ten Uhlanenregiments auf die linke Seite, meine Geſchütze, welche, ehe der Feind ſich zu entfernen im Stande war, 14 Kartätſchenladungen aus allen 4 Stücken zu gleicher Zeit abfeuern konnten, und ihm, da ſie auch dann noch mit Kugeln die bereits zu nahe herangekommenen Kavallerie- und Infanteriekolonnen deſſelben verwundeten, einen bedeutenden Verluſt beibringen mußten. Als ich kaum die Kanonade begonnen hatte, kam der feindliche Stabsarzt Benjowsky zu Pferde im Galopp bei mir an; er hatte den Feind verlaſſen und eilte den Reihen ſeiner Brüder zu. Seine Freude, ſich unter Landsleuten zu ſehen, war groß; als ich ihn fragte, was ich für eine Macht mir gegenüber hätte, eröffnete er mir, daß ich es mit dem Feldmarſchall Diebitſch ſelbſt zu thun habe. Dieß verdoppelte meinen Eifer, lebhaften und langen Widerſtand zu leiſten, und als ich es der Artillerie anzeigte, verdoppelte es auch ihre Ausdauer und Emſigkeit, welche ſehr vonnöthen war, da der Feind in dieſem Augenblick 16 Kanonen gegen mich aufpflanzte, unter denen 10 Poſitionsgeſchütze waren. Ich befahl nun dem 4ten Uhlanenregiment, welches ich in der waldigen Poſition nicht brauchen konnte, der ſchon früher abgeſandten Kavallerie zu folgen, weil ich es nicht umſonſt dem Kanonenfeuer ausſetzen wollte; ich ſelbſt aber, nachdem ich die Infanterie, an den Wald gelehnt, zu beiden Seiten meiner Artillerie aufgeſtellt hatte, munterte dieſe auf das eindringlichſte zu lebhaftem Feuern auf; ſie entſprach auch meinen Wünſchen genügend, und nöthigte den

Digitized by Google

Feind, sich vor ihren erfolgreichen Schüssen auf allen Punkten zurückzuziehen, meinen linken Flügel ausgenommen, auf welchem der Wald sich dicht an das Dorf Kuflew heranzog und so dem Feind gestattete, bedeutende Infanteriekolonnen vorzuschieben, welche meinen linken Flügel sogar völlig von Ceglow, wo mich die Division des Generals Gielgud unterstützen sollte, abzuschneiden drohten. Diese Ueberflügelung allein, und nicht das lebhafte Feuer der feindlichen Batterien, obgleich diese sich jeden Augenblick verstärkten, nöthigte mich, den Rückzug anzubefehlen; ich sandte daher die Kanonen, welche 144 Schüsse gegen eine so überlegene Macht thaten, unter dem Schutz eines Infanteriebataillons nach Ceglow, suchte mich selbst aber mit dem andern Bataillon noch etwas länger zu halten, sowohl um die Bewegungen des Feindes zu beobachten, als um mehrere Verwundete mitzunehmen, welche ohne Hülfe nicht fortkommen konnten. Der Feind feuerte immerwährend aus seinen Geschützen, unternahm es jedoch nicht, mich zu verfolgen, so daß ich weder einen Verwundeten, noch eine Waffe auf dem Platz zurückließ. — Hierauf folgt eine Belobung einzelner Militärs, welche sich in diesem Treffen ausgezeichnet haben; sodann heißt es weiter: „Mein Verlust war sehr unbedeutend; bei dem 4ten Uhlanenregiment sind 1 Offizier verwundet, 1 Unteroffizier getödtet, 2 Soldaten leicht verwundet und 4 Pferde erschossen worden: 5 Soldaten haben sich verloren. Das Masurenregiment erlitt einen schmerzlichen Verlust an dem allgemein geliebten Lieutenant Soldenhoff, welcher geblieben ist; außerdem wurden diesem Regiment 2 Unteroffiziere getödtet, 13 Soldaten verwundet und einer gefangen genommen. Bei der Artillerie wurden 2 Mann verwundet und 1 Pferd getödtet. Die Infanterie verlor im Ganzen 14 Mann an Verwundeten und Todten. Der Grund zu einem so geringen Verluste von unserer Seite war die zu schnelle Aufpflanzung der feindlichen Batterien, wobei man keine vortheilhafte Position gewählt hatte. Als das Treffen auf diese Weise beendigt war, zog ich mich,

Digitized by Google

den erhaltenen Befehlen gemäß, um 5 Uhr zurück, nachdem ich den Willen des Generalissimus ausgeführt hatte, nämlich durch die Vertheidigung meiner Position so lange als möglich das Vordringen des Feindes gegen die Stellung unserer Armee zu verzögern; 3600 Mann hielten dergestalt einen ganzen Tag hindurch die ganze feindliche Macht zurück, welche an 40,000 Mann gegen Kuflew debouchirte.

131. Bericht an den russischen Oberbefehlshaber von dem Kommandanten des 1sten Infanteriekorps, Generaladjutanten Grafen Pahlen, vom 15 (27) April 1830. *)

Nachdem ich der Disposition für den 14 (26) April gemäß, mit dem mir anvertrauten Korps um 5 Uhr Morgens aus dem Lager bei dem Kirchdorfe Kolacza ausgerückt war, marschirte ich über Kuflew, das Kirchdorf Ceglow und das kaum erst von den Rebellen geräumte Dorf Mienia, wo über 300 ihrer Cholerakranken angetroffen wurden, nach dem Kirchdorfe Wizeow. Hier erhielt ich die erste Nachricht von dem Generalmajor Manderstern, der die Avantgarde kommandirt, daß die Rebellen die Position bei dem Dorfe Barosonza in Schlachtordnung behaupteten.

Eine rasche angreifende Bewegung der Avantgarde und einige Kanonenschüsse nöthigten ihre Arrieregarde, sich nach dem Dorfe Targowka in eine vortheilhafte Stellung zurückzuziehen, welche die Rebellen mit starker Macht und schlagfertig besetzten. Ich befahl sogleich der Infanterie der Avantgarde, bestehend aus dem 3ten und 4ten Seeregimente, sich mit der Artillerie der leichten Kompagnie Nr. 2, der 1sten Artilleriebrigade und 2 Kanonen der reitenden Kompagnie Nr. 1 des Obersten Paskewitsch rechts vom Wege nach der Chaussee zu wenden und ge-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 6 Mai.

Digitized by Google

gen die linke Flanke der Rebellen zu rücken, gedeckt durch die Reserve des 1sten und 2ten Seeregiments und des 1sten und 2ten Jägerregiments; dem Generallieutenant Skobelew trug ich auf, mit 2 Regimentern der 2ten Division, verstärkt durch das 6te Jägerregiment, gerade auf dem Wege und links von demselben zu operiren; der 3ten Division aber, die rechte Flanke der Empörer zu umgehen.

In dieser Lage begann die Schlacht. Unsere Artillerie eröffnete auf Kartätschenschußweite ein heftiges Feuer gegen die linke Flanke der Rebellen, brachte ihre Batterien zum Schweigen und zwang sie angreifend zu verfahren. Zwei Eskadronen des Lubenschen Husarenregiments sprengten durch die Intervallen des 3ten und 4ten Seeregiments zum Angriff auf die ungleich überlegene Kavallerie der Gegner, geriethen auf einen sumpfigen Grund dicht vor der Fronte der Rebellen und wurden durch eine allgemeine Bewegung ihrer Kavallerie geworfen. Die Scharfschützen des 4ten Dragonerregiments und seine Kolonnen selbst schienen in Gefahr.

Die Rebellen warfen sich ungestüm auf sie, allein das tapfere Regiment empfing mit der größten Kaltblütigkeit die Attake, Jeder auf seinem Posten, sogar die Scharfschützen, die nicht Zeit hatten in die Kolonnen zu treten, und die Rebellen wurden mit großem Verlust zurückgeschlagen, während unsere Truppen fast gar keinen Schaden erlitten. In Folge dieses Waffenglücks wurde die Chaussee sogleich besetzt, und die ganze Linie rückte mit der Artillerie vor; die Empörer aber zogen sich in eine Stellung dicht vor der Stadt Minsk.

Bevor sie indessen selbige zu ordnen fertig wurden, gingen das 3te und 4te Seeregiment unter dem Befehle des Generalmajors Manderstern und der Obersten Timtschenko-Ruban und Safonow im Sturmschritt auf die Stadt los, warfen Alles, was ihnen im Wege stand, in die Flucht und zwangen die Empörer, nach einer hartnäckigen Gegenwehr in dem jenseits des Flusses gelegenen Theile der Stadt, dieselbe zu verlassen und

Digitized by Google

nach dem Dorfe Stojadle zu retiriren, wo sie eine sehr vortheilhafte Position einnahmen. Unsere ganze Linie rückte in völliger Ordnung vorwärts; die 1ste Division auf der Chaussee und rechts von selbiger; die 2te, welche ihren tapfern Befehlshaber, den Generallieutenant Skobelew, dem eine Kanonenkugel den Arm abriß, verloren hatte, unter Anführung des Generalmajors Gurko, indem sie die rechte Flanke der Gegner umging, und mitten im heftigsten und unablässigen Feuer sie zurückwarf; die 3te unter Anführung des Generallieutenants Skurin, stets beschäftigt, die Angriffe unserer linken Flanke zu verstärken.

Das heftige Feuer der Batteriekompagnien der 2ten und 3ten Artilleriebrigade (erstere unter dem persönlichen Befehle des tapfern Generalmajors Perrin, der fortwährend mit der größten Kaltblütigkeit die Artillerie ordnete) und das unaufhaltsame Vordringen der erwähnten Infanterie nöthigten die Rebellen, nach zwei Stunden beharrlichen Widerstandes, auch diese sehr feste Position aufzugeben und einen allgemeinen Rückzug anzutreten. Das Lubensche und Kljästische Husarenregiment nebst 200 berittenen Kosaken vom schwarzen Meere verfolgten sie bis zu dem Dorfe Dembe Wielkie, das sie gegen Abend erreichten, und wo sie eine Position einnahmen.

Bei dieser Gelegenheit erachte ich es für Pflicht, Ew. Exzellenz auf den wackern Muth und die Unverdrossenheit der Truppen des mir anvertrauten Korps aufmerksam zu machen, die nach einem 25stündigen Marsch, ohne von Erschöpfung zu wissen, nur trachteten, sich mit dem weit zahlreichern Gegner zu messen. Fünfzehntausend seiner Streiter entwickelten ihre Reihen, unter persönlicher Anführung des Generalissimus Skrzynezki, vor Minsk und Stojadle, und als ich gegen Abend, wo eine andere Kolonne der Rebellen bei dem Dorfe Brzozy auf unserer rechten Flanke sich zeigte, die 1ste Division und das Revalsche Infanterieregiment dorthin abfertigte, war ich Augenzeuge, mit welcher Schnelligkeit dieses tapfere Mi-

Digitized by Google

litär zu den Waffen griff und im Ellmarsche gegen die Empörer aufbrach. Der stellvertretende Chef des Stabs, Gräber, war mein thätigster und eifrigster Beistand. Dieses Zeugniß bin ich der Wahrheit schuldig.

Unser empfindlichster Verlust in diesem Gefechte besteht, wie schon oben gesagt wurde, darin, daß der tapfere Generallieutenant Skobelew durch die empfangene schwere Wunde von weitern Heldenthaten abgehalten wird. Außerdem ward der Generalmajor Fürst Pcheise von einer Kugel verwundet. Geblieben ist der Kommandeur der leichten Kompagnie Nr. 2 der 1sten Artilleriebrigade, Oberstlieutenant Borissow. Da die 1ste Infanteriedivision, das Revalsche Regiment und drei Regimenter der 1sten Husarendivision abkommandirt sind, so habe ich noch keine genauen Nachrichten über den ganzen Verlust in diesem Gefechte erhalten können; allein nach einem allgemeinen Ueberschlage möchte er sich auf 10 Offiziere und zwischen 200 und 300 Gemeine belaufen. Die Rebellen haben sowohl während der Affaire, als der ganzen Zeit ihres Rückzugs, bedeutend eingebüßt.

Ein gleichzeitig eingegangener Rapport meldet die Niederlage der vereinigten Rotten der Rebellen in der Wojewodschaft Augustowo durch ein kleines Detaschement unserer Truppen unter dem Kommando des Adjutanten Sr. kais. Hoheit des Großfürsten Michael Pawlowitsch, Obersten Annenkow. Dieses Detaschement, bestehend aus 3½ Kompagnien Infanterie, 2 leichten Kanonen der Fußartillerie und gegen 250 Kavalleristen, wurde am 10 (22) April unweit der Stadt Mariampol von beinahe 4000 Rebellen angegriffen, und schlug nicht nur den unverhältnißmäßig stärkern Gegner in die Flucht, sondern vernichtete völlig diese Rotte von Meuterern.

Die Meisten blieben auf dem Wahlplatze, gefangen genommen wurden 1170 Mann, unter denen die Anführer dieser Banden: der Major Schon und der Kapitän Sperlinski nebst mehrern andern Beamten. Nur äußerst Wenige entkamen

durch die Flucht, allein auch sie werden verfolgt und hoffentlich eingeholt.

132. Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki. Hauptquartier Milosna, den 28 April 1831 Morgens 6 Uhr. *)

Nachdem der Feldmarschall Diebitsch alle seine Streitkräfte konzentrirt hatte, begann er endlich wieder offensive Bewegungen zu machen, und griff am 25 d. in Person an der Spitze seiner Avantgarde unsere Vorposten bei Kuflew an. Der Oberst Dembinski, welcher von unserer Seite kommandirte, lieferte ein mehrere Stunden anhaltendes günstiges Treffen gegen den weit überlegenen Feind, der gegen unsere 4 Geschütze aus 18 Kanonen feuerte.

Zu gleicher Zeit suchte die Hauptmacht des Feldmarschalls unsere rechte Seite zu überflügeln. Da ich dem angenommenen Feldzugsplane gemäß in jenen Gegenden mich mit dem viel stärkern Feinde in keine Hauptschlacht einlassen wollte, so ertheilte ich meinen Truppen den Befehl, von den Ufern des Kostrzyn zurückzuweichen, und nachdem diese Bewegung bewerkstelligt worden, nahm der Divisionsgeneral Gielgud mit einem Theile der Reservekavallerie unter den Befehlen des Generals Skarzynski als Arrieregarde die Position von Minsk ein, welche am folgenden Tage um 11 Uhr Morgens angegriffen wurde.

Der Feind entwickelte bedeutende Infanterie- und Kavalleriemassen nebst einer zahlreichen Artillerie, aber alle Angriffe desselben wurden zurückgewiesen. Dieses Treffen macht dem General Gielgud und den unter seinem Kommando befindlichen Truppen sehr viel Ehre. Endlich, nachdem er mehrere Stunden gekämpft hatte, und ohne vom Feinde dazu genöthigt worden zu seyn, zog sich derselbe nach Dembe zurück, bei welchem Dorfe noch bis jetzt unsere Position sich befindet.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 29 April.

Digitized by Google

Ich kann der Nationalregierung die Versicherung geben, daß bei unserm Rückzuge auch nicht ein einziger Soldat in Gefangenschaft gerathen ist, und daß, wenn der Feind irgend Gefangene angeben sollte, dieß nur solche seyn können, welche durch die Cholera im Walde zurückzubleiben genöthigt wurden. Der General Uminski, welcher gestern an der Spitze zweier Schwadronen der Lubliner Kavallerie von Okuniew nach Stanislawow marschirte, traf dort auf eine Kavalleriebrigade unter General Nassakin; die Lubliner Schwadronen drangen kühn auf den Feind ein, zersprengten ihn und verfolgten ihn bis Stanislawow.

Der Feind verlor über 30 Mann an Todten und einen Offizier; der Rittmeister Turskol und 72 Kavalleristen mit ihren Pferden wurden gefangen genommen. Von unserer Seite wurden 3 Offiziere und 5 Gemeine verwundet; Todte haben wir nicht. Detaschirte Abtheilungen brachten gestern noch einige Kavallerie von der im Walde zersprengten feindlichen Brigade ein. Der Oberst Dluski, welcher das Lubliner Kavallerieregiment des Obersten Jaraczewski zum Angriff führte, gab, eben so wie Letzterer, neue Beweise des Muthes; auch der Major Kaminski, der eine Schwadron kommandirte, zeichnete sich aus.

Milosna, den 28 April 1831 um 6 Uhr Morgens.

Der Generalissimus:

(Gez.) Skrzynezki.

133. Armeebericht des polnischen Generals Dwernizki an die Nationalregierung. Chlebanowka, 2 Meilen von Zbaraz, in Gallizien, den 28 April 1831. *)

Den erhaltenen Befehlen zufolge, bin ich über Krylow in Wolhynien eingerückt und habe an demselben Tage das Dragonerregiment des Generals Rüdiger bei Poryzk zersprengt.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 9 Mai.

Durch die Wolhynier und selbst durch Nachrichten von Warschau versichert, daß in Wolhynien und Podolien die kaiserl. russische Armee sich nicht über einige tausend Mann belaufe, verfolgte ich den General Rüdiger weiter; dieser ging über den Styr und nahm eine Position an diesem Fluß von Krasne bis Beresteczko, nachdem er überall die Brücken verbrannt hatte.

Als ich in Boromel angelangt war, schlug ich dort während einiger Stunden eine Brücke auf, und alsbald ging meine Avantgarde über den Fluß; aber einige Bataillone feindlicher Infanterie und 7 herbeigeschaffte Kanonen zwangen dieselbe zur Rückkehr. Rüdiger setzte mit seinem ganzen Korps bei Chryniki über den Fluß, und ich kämpfte mit ihm bei Boromel, wo ich ihm 8 Kanonen nahm, 100 Mann zu Gefangenen machte und eine große Menge tödtete. Die feindlichen Streitkräfte in diesem Kampf beliefen sich auf 10,000 Mann, hielten aber, obgleich sie den meinigen bei weitem überlegen waren, doch meinen Marsch nicht auf; am zweiten Tage nach dem Treffen marschirte ich in Eil nach Beresteczko und ging so ungehindert nach dem Styr, indem ich nur auf einige hundert Kosaken stieß; denn Rüdiger hatte seine ganze Macht bei Boromel zusammengezogen. Um den einen Flügel meiner Armee zu sichern, zog ich mich nahe an der österreichischen Gränze hin und rückte ruhig durch Radziwillow und Poczajow.

Von da begab ich mich nach Krzemieniez zu, aber dort war mir Rüdiger von dem nicht weit entfernten Boromel her schon zuvorgekommen, und der starken Position wegen, die er bei dieser Stadt einnahm, konnte ich ihn nicht angreifen und ging nach Kolodno, wohin mich einige Kavallerieregimenter verfolgten. Von den durch meine Patrouillen eingebrachten Gefangenen erfuhr ich, daß Rüdiger nach Wyszogrodek marschirte, um eine sehr starke Position auf den Höhen zwischen Lutyner in Wolhynien und Ilince in Gallizien einzunehmen. Durch einen Marsch bei Nachtzeit kam ich ihm jedoch zuvor und besetzte die er-

Digitized by Google

erwähnte Position ein paar Stunden vor der Ankunft seiner Kolonnen.

Er zog mit sehr verstärkter Macht heran, indem er jetzt 72 Schwadronen Kavallerie und 18 Bataillone Infanterie nebst beinahe 50 Kanonen hatte. Doch wich ich vor der großen Uebermacht nicht zurück, da ich eine von vorn und vom rechten Flügel unzugängliche Position inne hatte und im Rücken mich an die gallizische Gränze lehnte. Zwei Tage hindurch manövrirte Rüdiger mit seinen Streitkräften rechts und links, wahrscheinlich um mich in Furcht zu setzen und zum Aufgeben meiner so vortheilhaften Stellung zu nöthigen; da ihm dieß aber nicht gelang, so detaschirte er in der Nacht des dritten Tages ein paar tausend Mann Kavallerie nach Gallizien hinter meinen rechten Flügel; diese Truppen zerstreuten die österreichischen Gränzposten und nahmen ihnen die Sensen weg.

Am 27 vorigen Monats begann das ganze Korps, auf meinen linken Flügel loszurücken und einige tausend Mann auf den linken, an demselben Ort, wohin sie des Nachts in Gallizien eingedrungen waren. Es war daher augenscheinlich, daß ich völlig eingeschlossen werden konnte und daß die Gränze keinen Schutz mehr bot. Auch war es unmöglich einer achtmal stärkern Macht zu widerstehen und eine völlige Niederlage oder Zersprengung zu vermeiden; daher war ich genöthigt, mich nach Gallizien zurückzuziehen, wovon ich das Gränzkommando sogleich benachrichtigte.

Den General Rüdiger hielt die Gränze nicht auf; seine Kolonnen drangen mir auf das österreichische Gebiet nach und obgleich meine Arrieregarde nicht einen einzigen Schuß that, wie ihr anbefohlen worden, feuerten die Russen doch immerwährend, verwundeten mir mehrere Mann und nahmen 20 gefangen. Das aus Husaren und Infanterie bestehende österreichische Kommando hielt sie zurück, aber sie blieben in einer Position eine halbe Meile von der Gränze bei dem Dorfe Lesieczaik und entfernten sich erst nach einigen Stunden.

Ich verblieb bei Chlebanowka, an dem mir von dem Husarenoberst Fackh bezeichneten Ort, und fertigte Depeschen an den Fürsten Lobkowicz ab, worin ich um freien Durchzug nach Polen ersuchte. Die Nationalregierung möge ebenfalls geruhen, alle Maßregeln zur Rettung meines Korps zu ergreifen, damit dasselbe, wie es bis jetzt Alles that, was in seinen Kräften stand, so auch in Zukunft noch dem Lande nützliche Dienste leiste.

134. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier zu Minsk vom 16 (28) April 1831. *)

Am 24 April setzte sich die russische Armee wieder in Bewegung, und seit vorgestern befindet sich das Hauptquartier in Minsk. Es sind bei diesem Marsch nur einige wenig bedeutende Gefechte vorgekommen, und die Polen haben sich, ohne sich in einen ernstlichen Kampf einzulassen, gegen Praga zurückgezogen.

Am 24 marschirte die bei Siedlce konzentrirte Armee in 2 Kolonnen südlich von der nach Kaluszyn führenden Chaussee in der Richtung gegen Jerusalem. Zunächst an der Chaussee, mit der Direktion auf Porki, marschirte General Graf Pahlen I mit dem größten Theile seines Korps. Die 1ste Infanteriedivision nebst dem Lubenskischen Husarenregiment und einigen Kosakenregimentern, geführt von dem General Manderstern, machte die Avantgarde der andern Kolonne, welche aus dem Grenadier- und 3ten Kavalleriekorps bestand und über Skurzecz nach Ruda marschirte.

General Graf Pahlen II, Chef des 2ten Korps, von welchem sich bis jetzt nur ein Theil bei der aktiven Armee befindet, blieb mit der 7ten Infanteriedivision und mit den Regimentern der 2ten Husarendivision in der Stellung bei Jagodno, welche die Avantgarde der Armee früher inne gehabt hatte.

*) Aus der preußischen Staatszeitung.

Digitized by Google

Das litthauische Gardekorps, welches in Lukow stand, und das Detaschement des Generals Gerstenzweig in Kozk hatten ebenfalls Befehl erhalten, sich nach der Gegend von Jerusalem in Marsch zu setzen. Ein heftiger Gewitterregen verdarb einige Stellen in den Gehölzen von Skurzecz so, daß man sie mit Faschinen ausbessern mußte, um die Artillerie hindurchzubringen. Das Hauptquartier blieb am 24 in dem Dörfchen Zebrak, unweit Ruda.

Am 25 ward der Marsch über Jerusalem nach Kuflew mit Tagesanbruch fortgesetzt. Hinter Jerusalem erblickte die Avantgarde einen feindlichen Posten, der sich einige Zeit aufhielt und dann abzog. Bei Kuflew stand ein Detaschement von einigen Bataillonen und Schwadronen mit 4 Geschützen. Es kam zu einer Kanonade und einem kleinen Gefecht. Die Polen verloren 20 bis 30 Gefangene; der russische Verlust betrug nur wenige Mann. Die Armee machte bei Kuflew Halt und schickte die Spitzen der Avantgarde gegen Sienniza und Ceglow vor. General Graf Pahlen II hatte die Brücken über den Mukawiez-Bach abgebrochen gefunden und daher Kaluszyn nicht so schnell erreichen können.

Am 26 marschirte der Feldmarschall mit dem Grenadier- und 2ten Kavalleriekorps nach Kaluszyn und von dort, da der Feind seine Stellung geräumt hatte, nach Minsk. Graf Pahlen I nahm eben den Weg dahin über Ceglow. Bei Minsk hatte der Feind eine Arrieregarde gelassen, welche Miene machte, ihre Stellung zu vertheidigen. Vor dem ganz offenen Ort machte die polnische Kavallerie einen Angriff auf die Spitze der Avantgarde; das 4te Karabinerregiment wies denselben zurück.

Das Lubenskische Husarenregiment war durch eine sumpfige Stelle aufgehalten worden und konnte daher nur wenig Gefangene machen. Die Karabiniers drangen mit dem Feinde zugleich in Minsk ein. Das Gros der polnischen Arrieregarde, 4 Bataillone, 6 Schwadronen und 1 Batterie, hatte

Digitized by Google

sich dahinter aufgestellt; sobald indeß die russischen Kolonnen zum Vorschein kamen, trat es den Rückzug an. Das Gefecht mag den Polen, außer den Verwundeten und Gefangenen, wohl einige hundert Mann gekostet haben; russischerseits wurden nur etwa 20 Mann getödtet und höchstens 100 verwundet.

Es befindet sich darunter der General Skobelew, Kommandeur der 2ten Division des 1sten Korps, welcher durch eine Kanonenkugel einen Arm verlor und seiner Division durch einen Tagsbefehl bekannt machte, er verlasse sie; es blieben ihm aber noch drei Finger an der andern Hand, welche ebenfalls blessirt war, und dieß sey genug, um den Feind seines Vaterlandes bald wieder zu bekämpfen. Der Feind zog sich in der Richtung nach Stanislawow, wahrscheinlich weil er besorgte, in der Flanke angegriffen zu werden. Die Avantgarde voussirte bis Dembe Wielkie vor. General Uminski hat sich aus der Gegend von Wengrow ebenfalls zurückgezogen.

Unter den Gefangenen befinden sich mehrere hundert mit der Cholera behaftete; die Krankheit scheint an Intensität verloren zu haben, und wenn gleich noch schnelle Todesfälle vorkommen, so genesen doch viele Kranke bald wieder, und es gibt mehrere Truppentheile, in denen einzelne Patienten sich gezeigt, die Krankheit aber nicht durch Ansteckung weiter verbreitet haben.

Nachdem die Armee der Rebellen überall wenig Lust gezeigt hat, die ihr angebotene Schlacht anzunehmen, die ganze Gegend, wo sich die russische Armee jetzt befindet, aber schon einmal das Kriegstheater war und dergestalt erschöpft ist, daß sich kaum etwas Stroh vorfindet, so wird sich die russische Armee in ihre frühere Position zurückziehen, später aber, nachdem ihre Verpflegung auf längere Zeit gesichert seyn wird, die Rebellen zu einer Schlacht zu zwingen wissen, welche das Schicksal ihres Landes entscheiden wird. Das Vorrücken der russischen Armee wird den Polen bewiesen haben, daß ihre in den ersten Tagen dieses Monats erlangten Vortheile nicht so entscheidend sind, als ihre freudetrunkenen Zeitungsberichte sie schilderten.

Digitized by Google

13.

Frankreich. Notifikationsschreiben des Königs Ludwig Philipp an den Kaiser von Rußland, über seine Thronbesteigung; Paris, den 10 August 1830; und Antwort des Kaisers Nikolaus darauf. Zarskoe-Selo, den 18 September 1830. *)

Sire, mein Bruder! Ich zeigte Ew. kaiserl. Majestät meine Thronbesteigung in einem Schreiben an, das General Athalin in meinem Namen überreichen wird, indessen wünschte ich zu Ihnen mit vollem Vertrauen über die Folgen einer Katastrophe zu sprechen, die ich sehr gewünscht hätte zu verhindern. Längst beklagte ich, daß König Karl X und seine Regierung nicht Maßregeln ergriffen, die besser geeignet waren, den Erwartungen und Wünschen der Nation zu entsprechen. Indessen war ich weit entfernt, die erstaunlichen Ereignisse, die eintraten, vorauszusehen. Ich hoffte sogar, daß auch ohne jene offene und loyale Uebereinstimmung mit dem Geist der Charte und unserer Institutionen, deren Erlangung uns unmöglich war, schon ein kleiner Theil von Klugheit und Mäßigung die Regierung in Stand gesetzt haben würde, ihre Bahn fortzusetzen.

Seit der Bildung des Ministeriums vom 8 August 1829 aber hegte ich ernste Unruhe. Ich sah ganz ein, wie sehr es verhaßt und ein Gegenstand des Mißtrauens der Nation war, und theilte die allgemeine Besorgniß rücksichtlich der Maßregeln, die wir zu erwarten hatten. Dennoch hat die Anhänglichkeit an die Gesetze und die Liebe zur Ordnung so große Fortschritte in Frankreich gemacht, daß dieses Ministerium keinen andern Widerstand als parlamentarische Opposition gefunden haben

*) Ersteres aus dem Morning Chronicle vom 26 März 1831; das Antwortschreiben aus der Münchener politischen Zeitung vom 22 Novbr. 1830.

würde, hätte es nicht in seinem Wahnsinn selbst das Todessignal gegeben, durch die kühnste Verletzung der Charte und durch die Vernichtung aller Garantien unserer Nationalfreiheiten, für die alle Franzosen mit wenigen Ausnahmen bereit sind ihr Blut zu vergießen.

Keine Ausschweifungen folgten dem furchtbaren Kampfe; es war aber schwer, einen Eingriff in unsern gesellschaftlichen Vertrag zu verhindern, und derselbe Enthusiasmus, mittelst dessen so manche Unordnungen beseitigt wurden, strebte politische Theorien zu schaffen, Versuche zu realisiren, welche Frankreich und wahrscheinlich ganz Europa in schreckliche Leiden hätten stürzen können.

So war die Lage der Dinge, Sire, als alle Blicke sich auf mich richteten. Selbst die besiegte Partei hielt mich für nothwendig zu ihrer Rettung, und vielleicht war ich es noch mehr den Siegern, um ihren Sieg vor Ausartung zu bewahren. Ich übernahm daher die edle, aber schmerzliche Aufgabe, mit Beseitigung jeder persönlichen Rücksicht, die mich aufforderte sie abzulehnen; ich fühlte, daß die geringste Zögerung von meiner Seite das künftige Glück Frankreichs und die Ruhe aller Nachbarländer bloßstellen konnte.

Der Titel Lieutenant-General, der alle Fragen offen ließ, erweckte ein gefährliches Mißtrauen, und man mußte dem provisorischen Zustand der Dinge ein Ende machen, nicht nur um Vertrauen einzuflößen, sondern auch um die Charte zu erhalten, deren Unverletzbarkeit so nothwendig ist, und deren Wichtigkeit von dem verewigten Kaiser, Ihrem erlauchten Bruder, so ganz erkannt wurde; diese Charte wäre bedroht gewesen, wenn die öffentliche Meinung nicht schnell befriedigt und versichert worden wäre. Es wird dem Scharfblick und der hohen Weisheit Ew. Maj. nicht entgehen, daß, um dieses heilsame Ziel zu erreichen, es wünschenswerth ist, daß die Ereignisse von Paris in ihrem wahren Lichte erblickt werden, und daß Europa, indem es den Beweggründen, die mich leiteten, Ge-

Digitized by Google

rechtigkeit widerfahren läßt, meine Regierung mit dem Vertrauen umgebe, das sie einflößen sollte.

Ew. Maj. wird nicht vergessen, daß so lange Karl X über Frankreich herrschte, ich der ergebenste und getreueste seiner Unterthanen war, und daß ich erst, nachdem ich die Wirksamkeit der Gesetze gelähmt und die königliche Autorität völlig vernichtet sah, es für meine Pflicht hielt, dem Willen der Nation nachzugeben und die mir dargebotene Krone anzunehmen. Auf Sie, Sire, hat nun Frankreich vor allen Andern seine Aufmerksamkeit gerichtet; gern betrachtet es Rußland als seinen natürlichen und mächtigsten Verbündeten, und sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden. In diesem Glauben bestärkt mich der edle Charakter und alle die andern Eigenschaften, durch die sich Ew. kaiserl. Maj. auszeichnet.

Indem ich Sie bitte, meine Versicherungen der Hochachtung und unveränderlichen Freundschaft zu genehmigen, bin ich, Sire, mein Bruder, Ew. kaiserl. Maj. guter Bruder (le bon frère).

Paris, den 10 August 1830.

Ludwig Philipp.

Antwort des Kaisers Nikolaus auf vorstehendes Schreiben. Zarskoe-Selo, den 18 Sept. 1830.

Ich habe aus den Händen des Generals Athalin das Sendschreiben erhalten, dessen Ueberbringer er war. Ewig beklagenswerthe Ereignisse haben Ew. Maj. in eine grausame Alternative versetzt. Ew. Maj. hat einen Entschluß gefaßt, der ihr allein geeignet schien, Frankreich von größerm Unheil zu retten, und ich will mich über die Beweggründe nicht äußern, die Ew. Maj. dabei geleitet haben. Aber ich schicke den sehnlichsten Wunsch zur göttlichen Vorsehung, daß es ihr gefallen möge, die Absichten Ew. Maj., und ihre Anstrengungen zur Wohlfahrt des französischen Volks segnen zu wollen.

Im Einverständnisse mit meinen Verbündeten, nehme ich

wohlgefällig den von Ew. Maj. mir ausgedrückten Wunsch auf, friedliche und freundschaftliche Verbindungen mit allen europäischen Staaten zu unterhalten.

So lange diese Verbindungen auf die bestehenden Verträge und auf den festen Willen gegründet seyn werden, die von denselben feierlich anerkannten Rechte und Verbindlichkeiten, so wie den Territorialbesitz aufrecht zu erhalten, wird Europa eine Bürgschaft des Friedens darin finden, der selbst für Frankreichs Ruhe so nothwendig ist.

Gemeinschaftlich mit meinen Verbündeten dazu berufen, mit Frankreich, unter seiner neuen Regierung, jene ruhebefördernden Verbindungen (rélations conservatrices) fortzusetzen, werde ich, meines Theils, mich nicht nur aller der Sorgfalt befleißigen, die sie erheischen, sondern auch stets jene Gesinnungen an den Tag legen, von deren Aufrichtigkeit, als Austausch der von Ew. Maj. mir ausgedrückten Gefühle, dieselben zu versichern mir zur Freude gereicht.

Genehmigen Ew. Maj. zugleich ꝛc.

(Unterz.) Nikolaus.

14.

Frankreich. Aufruf des Kriegsministers, Marschalls Grafen Gérard, an die Soldaten. Paris, den 6 Sept. 1830. *)

Soldaten! Seit dem glorreichen Kampfe, der die Wiedergeburt Frankreichs herbeiführte, waret ihr Frankreichs und euer selbst würdig geblieben. Söhne von Bürgern, selbst Bürger, hattet ihr eingesehen, daß das Volk, indem es seine Rechte vertheidigte, für eure Rechte kämpfte, daß ihr und das Volk ein Ganzes bildet. Euer ruhig festes Verhalten hatte

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12 Sept.

Digitized by Google

die Vorhaben der Feinde eures Vaterlandes zunichte gemacht. Warum mußte nun die Insubordination einiger unter euch die öffentliche Ruhe antasten, welche zu beschützen die erste Pflicht des Heeres ist?

Soldaten! jene Liebe zur Kriegszucht, die euch in so bedeutenden Augenblicken nicht verlassen hatte, ihr werdet sie in Zukunft bewahren als eine Garantie eurer militärischen Existenz. Der Fürst, den die Nation so eben auf das Schild erhoben, hat in euern Reihen gedient. Einer der Ersten bewaffnete er sich für die öffentliche Freiheit. Das Glück Frankreichs schien auf diese Weise Ludwig Philipp zur Befestigung des Bündnisses zwischen Heer und Volk zu bestimmen. Befreit von den Vorrechten einzelner Heeresabtheilungen und von dem Patronate der Gunst, Beschützer der Institutionen und durch sie beschützt, den Bürgern werth, nur dem Feinde furchtbar, welche edle Laufbahn eröffnet sich vor euch!

Soldaten! sie sind wieder erschienen die Zeiten, wo das Verdienst allein die Grade vertheilte. Dränget euch um die Fahne, welche durch die Wunderthaten eurer Väter verherrlicht ist. Folget mit Vertrauen jenen alten Kriegern, die nur ihren Diensten die Ehre und das Recht euch zu befehligen verdanken. Ihr werdet durch sie die hochherzige Hingebung lernen, welche Belohnungen erbeutet, und von nun an, unter der Regierung Ludwig Philipps, wird auch das Gesetz, das euch die Belohnungen sichert, eine Wahrheit seyn.

Paris, den 6 Sept. 1830.

Der Minister-Staatssekretär des Kriegs.

Marschall Graf Gérard.

15.

Frankreich. Königliche Ordonnanz, die Abänderung des Staatssiegels betreffend. Paris, den 16 Febr. 1831. *)

Ludwig Philipp, König, der Franzosen, ꝛc.

Heil allen Gegenwärtigen und Zukünftigen.

Auf den Bericht Unseres Siegelbewahrers und Minister-Staatssekretärs im Departement der Justiz, haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Artikel 1. In Zukunft soll das Staatssiegel ein offenes Buch mit den Worten: Charte von 1830, und über demselben die geschlossene Krone mit dem Scepter und der Hand der Gerechtigkeit ins Kreuz gestellt, und mit dreifarbigen Fahnen hinter dem Schilde, und mit der Exergue: Ludwig Philipp, König der Franzosen, vorstellen.

Art. 2. Unser Siegelbewahrer ist mit Vollziehung dieser Ordonnanz beauftragt.

Gegeben in Paris am 16 Febr. 1831.

Ludwig Philipp.

Auf Befehl des Königs:

Der Siegelbewahrer, Minister-Staatssekretär im Departement der Justiz.

Mérilhou.

16.

Frankreich. Rede des Präsidenten des Ministerrathes über die Lage Frankreichs und die Absichten der Regierung, im Auszuge, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer am 22 März 1831. **)

Da ich seit meinem Eintritte in das Ministerinm heute

*) Aus dem offiziellen Theile des Moniteurs vom 17 Febr.

**) Aus dem Journal des Debats vom 23 März.

Digitized by Google

zum erstenmal diese Rednerbühne besteige, so halte ich es für meine Pflicht, Sie von der Lage des Landes zu unterrichten und Ihnen die Absichten zu erkennen zu geben, zu deren Erreichung die Regierung Ihr Vertrauen in Anspruch nimmt. Und zwar bitten wir zunächst um dieses Vertrauen im Namen der Grundsätze, die bei der Bildung des Konseils vorgewaltet haben.

Mit dem Vertrauen des Königs beehrt, glaubte ich demselben nicht besser entsprechen zu können, als wenn ich Sr. Majestät ein Ministerium vorschlüge, das, stark durch die vollkommne Uebereinstimmung aller Mitglieder desselben, von den verschiedenen Behörden die nämliche Einheit und Mitwirkung zu verlangen berechtigt wäre.

Unter dem Schutze der Verfassung wollen wir die uns nöthige Unterstützung nur auf parlamentarischem Wege suchen.

Eine große Maßregel ist angekündigt worden; die Krone will die Nation befragen; damit aber die Antwort aufrichtig sey, muß Ruhe im Lande herrschen. Für die Wahlfreiheit ist der öffentliche Friede unerläßlich, und nie war jene Freiheit nothwendiger als bei der Zusammenstellung einer Kammer, die eine der wichtigsten verfassungsmäßigen Fragen lösen soll. Weder Frankreich noch die Regierung dürfen vergessen, daß die bevorstehende Session die Konstituirung der Pairskammer, — dieses unentbehrlichen Elements der gesetzgebenden Gewalt, zu vollenden hat. Wir haben daher unsere Blicke zunächst auf die innere Lage Frankreichs gewandt. Ueberall fühlt sich das Land glücklich und ist stolz auf seine Revolution, seine Institutionen, seinen König. Gleichwohl zeigt sich unter den Gemüthern eine gewisse Unruhe und ein Argwohn, die den materiellen Interessen der Gesellschaft schaden und schon mehr als einmal in offenen Widerstand gegen die Regierung ausgeartet sind. Glücklicherweise hat der gesunde Sinn des Volks oftmals den Mangel an Subordination ersetzt und die Ruhe im Allgemeinen zu behaupten gewußt.

Indem die Nationalgarde überall den Versuchen des Par-

Digitized by Google

teigeistes die Gewalt der Gesetze entgegen stellte, zeichnete sie, unseres Bedünkens, allen gutgesinnten Bürgern ihre Pflicht vor. In der That müssen diese fühlen, daß die Meinungsfreiheit keineswegs das Recht verleiht, seine Ansichten gewaltsam durchzusetzen, und daß es außerhalb der Charte nur unsinnige Wünsche und trügerische Hoffnungen gibt. Wir werden also vor Allem darauf bedacht seyn, künftigen Unruhen vorzubeugen; zu diesem Zwecke sind bereits Maßregeln getroffen und Gesetze vorgelegt worden.

Die finanzielle Lage des Landes hat, wir müssen es gestehen, durch die Volksbewegungen gelitten; indessen ist dieses Geständniß ohne Gefahr. Frankreich hat ja so viel Hülfsquellen! Mit der Ordnung und dem Frieden wird die Wohlfahrt gar bald zurückkehren.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, haben wir geglaubt, daß das Land in seine Angelegenheiten nicht tief genug eingeweiht werden könne. Wir wünschen, — wie Sie wissen, m. H. — daß über die Lage des Schatzes eine genaue Untersuchung angestellt werde. Wir können uns für die Zukunft nur verbürgen, insofern die Gegenwart vorher gehörig konstatirt wird, und die Theilnahme beider Kammern an jener Untersuchung soll uns daher die Last unserer Verantwortlichkeit erleichtern. Nur wenn Ordnung im Innern waltet und die Finanzen sich in guten Stande befinden, kann Frankreich seine äußern Verhältnisse so ordnen, wie sein Bestes solches erheischt; nur wenn Freiheit und Kredit im Lande herrschen, kann Frankreich über Krieg und Frieden entscheiden.

Wie mächtig unser Einfluß ist, dafür spricht Belgien, dessen Unabhängigkeit uns beweist, daß Frankreich wieder den ihm gebührenden Rang in Europa eingenommen hat. M. H., ich wünsche Ihnen die Politik des Ministeriums klar und deutlich darzulegen. Wo von so wichtigen Interessen die Rede ist, muß es uns darum zu thun seyn, daß Jedermann unsere Grundsätze kenne. Frankreich und sein König wollen den Frie-

Digitized by Google

den. Auch Europa will ihn, denn es gibt in Europa keine Macht, die bei einem Kriege nicht mehr Gefahr liefe, als derselbe ihr Vortheil verspräche. Ohne Zweifel hat unsere Revolution Besorgnisse erregen und mißfallen können; es ist aber nicht wahr, daß das Prinzip derselben alle Throne bedrohe.

Die französische Nation hat ihre eigenen Rechte vindizirt und ihre Freiheiten wieder errungen. Im Namen der verletzten Eidestreue hat sie zu den Waffen gegriffen und die bestehende Macht nur zerstört, weil diese sich selbst gegen die Institutionen des Landes aufgelehnt hatte; gleich nach errungenem Siege war aber auch ihre nächste Sorge, Thron und Gesetze wieder herzustellen.

Europa weiß dieß; auch weiß es, daß in einem freien Lande alle Meinungen und Wünsche sich Gehör verschaffen können; es betrachtet daher nicht die Sprache und Gesinnungen dieser oder jener Männer, dieser oder jener Partei, als die Sprache und Gesinnungen Frankreichs und seiner Regierung. Endlich, so weiß Europa auch, daß unsere Revolution, ihrem Ursprunge getreu, eine unermeßliche Kraft besitzt und nöthigenfalls allen ihren Feinden Trotz bieten könnte.

Kaum war diese Revolution aber vollendet, so stellte Frankreich auch den Grundsatz der Nichteinmischung auf, den ich in den Reihen der Opposition zu vertheidigen gelernt habe. Indessen hält die Regierung, die den Auftrag hat, vor Allem die Ehre und den Vortheil des Landes wahrzunehmen, sich nicht für verpflichtet, alle Insurrektionen ohne Unterschied in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen.

Dieß ist die Richtschnur unsers Verhaltens; wir werden das Prinzip der Nichteinmischung überall anwenden, wo unser Interesse uns dazu auffordert, überall, wo eine Verletzung desselben unsere Nationalunabhängigkeit bedrohen und der Würde des Landes zu nahe treten würde; alsdann werden wir nöthigenfalls jenes Prinzip auch mit bewaffneter Hand behaupten. Aber es ist nicht unsere Absicht, das Prinzip der Nichteinmischung dem gesammten Europa gewaltsam aufzulegen oder ein neutrales Land zu durchziehen, um demselben überall Achtung zu verschaffen. Wir behalten uns die Wahl des Orts und der Zeit vor.

Also, m. H., Friede, aber niemals auf Kosten der Ehre, der Unabhängigkeit, oder auch nur des allgemeinen Besten!

Digitized by Google

Einer dieser drei Fälle trete ein; und man wird bald sehen, ob wir die Verantwortlichkeit eines nothwendigen Krieges scheuen. Wahrlich, m. H., nicht in dieser Kammer, worin so viele erprobte Feldherren sitzen, nicht in Gegenwart dieses lebendigen Andenkens eines unvergänglichen Ruhmes darf man Anstand nehmen, zu behaupten, daß Frankreich den Krieg nicht fürchtet. Europa, glauben Sie mir, braucht nicht erst hieran erinnert zu werden.

Durch eine angemessene Entwicklung unserer Kräfte und durch eine offene Politik hoffen wir aber die einzig mögliche Bürgschaft des Friedens — eine gemeinsame Entwaffnung, gestützt auf ein gegenseitiges Vertrauen, zu erlangen. Alle Mächte haben uns die bestimmtesten Versicherungen gegeben, daß sie den Frieden wünschen; wir halten diese Versicherungen für aufrichtig, denn auch wir geben dieselbe Erklärung ab, und zwar mit der größten Aufrichtigkeit. Möge daher bald der Tag kommen, wo wir uns gegenseitig den besten Beweis hiervon dadurch geben können, daß wir mit unserm Mißtrauen zugleich auch unsere Waffen ablegen. Von Frankreich hängt es ab, diesen von allen Völkern sehnlich erwünschten Tag zu beschleunigen.

Die Kraft einer Regierung, m. H., zeigt sich auch in den Mitteln, die sie zur Vertheidigung des Landesgebiets entwickelt, so wie in der Energie, womit sie im Innern den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen weiß. Wir werden alle unsere Kräfte aufbieten, um keine dieser beiden Pflichten zu verabsäumen.

Ein Ministerium, das, eben so wenig wie seine Vorgänger, um die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nachgesucht hat und wie diese aus den großen Ereignissen des Julius hervorgegangen ist, darf, indem es sich für Alle verantwortlich macht, auch wohl erwarten, daß Alle es in der Lösung der ihm gewordenen Aufgabe unterstützen werden.

Die Verwaltung sichert ihren Schutz allen ergebenen und fähigen Männern zu; sie betrachtet als ihre Freunde, als ihre Vertheidiger Alle, die redlich an der Sache der Verfassung gearbeitet haben.

Was die Institutionen betrifft, deren allmähliche Entwicklung aus den Grundsätzen unserer Charte hervorgehen muß, so drehen sich die in dieser Beziehung herrschenden schein-

Digitized by Google

baren Meinungsverschiedenheiten vielleicht bloß um Ort und Zeit; die Einen wollen rascher, die Andern langsamer vorschreiten. Dieß war auch der einzige wahre Unterschied, der zwischen den verschiedenen Anhängern der von uns besiegten Kontrerevolution bestand; vergessen wir nicht, daß wir bei diesem Siege gerade von denen unterstützt wurden, die zu rasch zu vollbringen trachteten, was die Klügern nur zu gelegener Zeit versuchen wollten. Möge dieses Beispiel uns zur Lehre dienen! Hüten wir uns vor der Gefahr, unsern Feinden die Waffen in die Hand zu geben und in dieselben Fehler, wie sie zu verfallen.

Meine Herren, wir wollen, daß unser Vaterland groß und mächtig sey; wir sind stolz auf die letzte Revolution und dürsten nach den Resultaten derselben; wir glauben aber nicht, daß sie um ihre Macht zu beweisen, sich blind oder verzweiflungsvoll in den Kampf zu stürzen brauche.

Die vorige Regierung ging unter, weil sie ihre Schwäche nicht kannte; möge die jetzige ihre Kraft erkennen, und sie wird nicht untergehen.

17.

Frankreich. Aktenstücke, die am 14 Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 292 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Cirkularschreiben des neuen Polizeipräfekten von Paris, Herrn Vivien, an die Polizeikommissäre der verschiedenen Quartiere der Hauptstadt, die Wachsamkeit für Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Paris 28 Februar 1831. *)

Mein Herr! Obgleich die öffentliche Ruhe in diesem Augenblicke durch nichts bedroht wird, so lassen mich doch mehrere mir zugekommene Anzeigen besorgen, daß die Feinde der

*) Aus dem Messager des Chambres vom 5 März.

Ordnung die Bedrängniß, worin sich die arbeitende Klasse befindet, benützen dürften, um neue Aufläufe zu erregen. Ich lade Sie daher ein, in dem Ihrer Fürsorge anvertrauten Stadtviertel die thätigste Wachsamkeit und Aufsicht zu üben. Sobald Sie einige Gruppen wahrnehmen, haben Sie dieselben anzureden und zu versuchen, sie durch Zureden zum Auseinandergehen zu bewegen. Sie werden den Irregeleiteten begreiflich machen, daß die Zusammenrottungen die Hauptursache der dermaligen Stockung der Geschäfte sind, und daß die Ordnung das sicherste Mittel sey, dem Handel und Wandel wieder Leben zu ertheilen. Wenn diese Zusammenrottirungen, Ihrer Ermahnungen ungeachtet, so zahlreich werden sollten, um das amtliche Einschreiten der Behörde erforderlich zu machen; so werden Sie mit Ihren Kollegen des Arrondissements Abrede treffen, damit einer von Ihnen stets auf der Mairie zugegen sey, und im Nothfalle jedesmal, wenn die Nationalgarde ausrückt, den Detaschements derselben vorangehen, und sich überall, wo die öffentliche Ruhe bedroht ist, hinbegeben könne. Dort werden Sie die Gruppen abermals auffordern, auseinanderzugehen; und weigern sie sich dessen, so werden sie dann die von dem Gesetze vorgeschriebene dreimalige Aufforderung mit aller zweckgemäßen Festigkeit machen, um die Anwendung der Gewalt zu legalisiren.

Sie werden, mein Herr, die thätigste Wachsamkeit mit weiser Festigkeit zu paaren wissen. Es ist Zeit, diesen Aufläufen, welche ein allgemeines Mißbehagen unterhalten, ein Ende zu machen, und den Unruhestiftern aller Klassen zu zeigen, daß die Regierung fest entschlossen ist, ihren strafbaren Umtrieben zu steuern und dieselben zu bestrafen.

Empfangen Sie u. s. w.

Paris den 28 Februar 1831.

Der Polizeipräfekt: Vivien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google